UniCredit Bank AG
München, Bundesrepublik Deutschland

Basisprospekt

zur Begebung von

bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen

unter dem

Euro 7.000.000.000 Credit Linked Securities Programme

der UniCredit Bank AG

vom

4. Mai 2021

INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms 8

1.1 Inhalt des Angebotsprogramms 8

1.2 Überblick zur Emittentin 8

1.3 Überblick zu den in diesem Basisprospekt beschriebenen Schuldverschreibungen 8

1.4 Weitere Informationen zu den Schuldverschreibungen, zum Vertrieb und zum Handel 10

1.5 Informationen zu diesem Basisprospekt und den Endgültigen-Bedingungen 10

1.6 Informationen zu ISDA, ISDA-Bedingungen und ISDA-Auktionsverfahren 10

2. Risikofaktoren 12

2.1 Spezifische und wesentliche Risikofaktoren im Zusammenhang mit der Emittentin 12

2.2 Spezifische und wesentliche Risikofaktoren im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen 12

2.2.1 Spezifische und wesentliche Risiken, die sich aus der Art der Schuldverschreibungen ergeben 13

2.2.2 Spezifische und wesentliche Risiken, die sich aus der Verzinsung und Rückzahlung der Schuldverschreibungen ergeben 15

2.2.3 Spezifische und wesentliche Risiken hinsichtlich des Referenzschuldners 25

2.2.4 Spezifische und wesentliche Risiken, die sich aus den Bedingungen der Schuldverschreibungen ergeben 32

2.2.5 Spezifische und wesentliche Risiken im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der Schuldverschreibungen 36

3. Allgemeine Beschreibung des Basisprospekts 43

3.1 Informationen zum Umfang des Basisprospekts 43

3.2 Billigung des Basisprospekts und Notifizierung 44

3.3 Verantwortliche Personen 44

3.4 Verbreitung von Informationen 44

3.5 Funktionsweise des Basisprospekts 45

3.5.1 Öffentliches Angebot von Schuldverschreibungen, die auf der Grundlage dieses Basisprospekts emittiert wurden 45

3.5.2 Öffentliches Angebot von Schuldverschreibungen, die auf der Grundlage eines Früheren Basisprospekts emittiert wurden 45

3.5.3 Aufrechterhaltung von öffentlichen Angeboten von Schuldverschreibungen, die auf Grundlage des Vorgänger-Basisprospekts eröffnet wurden 46

3.5.4 Öffentliches Angebot von Aufstockungen von Schuldverschreibungen 47
3.5.5 Zulassung von Schuldverschreibungen zum Handel 47
3.6 Angaben von Seiten Dritter 48
3.7 Mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen 48
3.8 Einsehbare Dokumente 52
4. Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts 53
5. Allgemeine Informationen zu den Schuldverschreibungen 55
5.1 Anlegerkategorie und Mindeststückelung beim Angebot von Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen 55
5.2 Angaben über die Schuldverschreibungen 55
5.2.1 Allgemeines 55
5.2.2 Weitere Ausstattungsmerkmale 59
5.2.3 Beschreibung der Rechte aus den Schuldverschreibungen 60
5.3 Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Ausgabe/dem Angebot der Schuldverschreibungen beteiligt sind 61
5.4 Gründe für das Angebot der Schuldverschreibungen und die Verwendung der Erlöse 64
5.5 Angabe der Beschlüsse bezüglich der Schuldverschreibungen 64
5.6 Angaben über den Referenzschuldner 64
5.7 Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot der Schuldverschreibungen 65
5.7.1 Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung 65
5.7.2 Weitere Angaben zum Angebot der Schuldverschreibungen 65
5.8 Plan für die Verbreitung der Schuldverschreibungen und deren Zuteilung 66
5.8.1 Potenzielle Investoren, Anlegerkategorien 66
5.8.2 Benachrichtigungsverfahren bei Zeichnungsmöglichkeit 66
5.8.3 Ausgabepreis der Schuldverschreibungen, Preisbildung 66
5.8.4 Lieferung der Schuldverschreibungen 67
5.8.5 Zulassung der Schuldverschreibungen zum Handel und Handelsregeln 68
5.8.6 Zulassung zum Handel 68
5.8.7 Name und Anschrift der Intermediäre im Sekundärhandel 68
5.8.8 Veröffentlichungen nach erfolgter Ausgabe der Schuldverschreibungen 69
6. Beschreibungen der Schuldverschreibungen 70
6.1 Allgemeine Informationen zu den Schuldverschreibungen 70

6.1.1 Produkttypen 70
6.1.2 Ausfall bei Eintritt eines Kreditereignisses 70
6.1.3 Referenzschuldner 73
6.1.4 Rechtsnachfolger 74
6.1.5 Kreditereignisse 76
6.1.6 Verzögerung von Zahlungen 80
6.2 Produkttyp 1: Funktionsweise für Schuldverschreibungen bezogen auf ein Unternehmen 80
6.2.1 Verzinsung während der Laufzeit bei Nichteintritt eines Kreditereignisses 80
6.2.2 Verzinsung nach Eintritt eines Kreditereignisses 81
6.2.3 Verzögerte Zahlung von Zinsbeträgen 82
6.2.4 Rückzahlung bei Fälligkeit bei Nichteintritt eines Kreditereignisses 82
6.2.5 Rückzahlung nach Eintritt eines Kreditereignisses 82
6.2.6 Verzögerte Rückzahlung zu dem Festgelegten Nennbetrag 82
6.2.7 Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses 82
6.2.8 Voraussetzungen für eine Zahlungsverschiebung 84
6.3 Produkttyp 2: Funktionsweise für Schuldverschreibungen bezogen auf einen Staat 84
6.3.1 Verzinsung während der Laufzeit bei Nichteintritt eines Kreditereignisses 84
6.3.2 Verzinsung nach Eintritt eines Kreditereignisses 85
6.3.3 Verzögerte Zahlung von Zinsbeträgen 86
6.3.4 Rückzahlung bei Fälligkeit bei Nichteintritt eines Kreditereignisses 86
6.3.5 Rückzahlung nach Eintritt eines Kreditereignisses 86
6.3.6 Verzögerte Rückzahlung zu dem Festgelegten Nennbetrag 86
6.3.7 Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses 86
6.3.8 Voraussetzungen für eine Zahlungsverschiebung 88
6.4 Produkttyp 3: Funktionsweise für Schuldverschreibungen bezogen auf ein Finanzinstitut 88
6.4.1 Verzinsung während der Laufzeit bei Nichteintritt eines Kreditereignisses 88
6.4.2 Verzinsung nach Eintritt eines Kreditereignisses 89
6.4.3 Verzögerte Zahlung von Zinsbeträgen 90
6.4.4 Rückzahlung bei Fälligkeit bei Nichteintritt eines Kreditereignisses 90
6.4.5 Rückzahlung nach Eintritt eines Kreditereignisses 90
6.4.6 Verzögerte Rückzahlung zu dem Festgelegten Nennbetrag 90
6.4.7 Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses 90

6.4.8 Voraussetzungen für eine Zahlungsverschiebung 91
6.5 Produkttyp 4: Funktionsweise für Schuldverschreibungen bezogen auf mehrere Unternehmen als Referenzschuldner 91
6.5.1 Gewichtungsbeträge 91
6.5.2 Verzinsung während der Laufzeit bei Nichteintritt eines Kreditereignisses 92
6.5.3 Verzinsung nach Eintritt eines Kreditereignisses 93
6.5.4 Verzögerte Zahlung von Zinsbeträgen 94
6.5.5 Rückzahlung bei Fälligkeit bei Nichteintritt eines Kreditereignisses 94
6.5.6 Rückzahlung nach Eintritt eines Kreditereignisses 94
6.5.7 Verzögerte Rückzahlung 95
6.5.8 Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses 95
6.5.9 Voraussetzungen für eine Zahlungsverschiebung 97
6.6 Produkttyp 5: Funktionsweise für Schuldverschreibungen bezogen auf mehrere Staaten als Referenzschuldner 98
6.6.1 Gewichtungsbeträge 98
6.6.2 Verzinsung während der Laufzeit bei Nichteintritt eines Kreditereignisses 98
6.6.3 Verzinsung nach Eintritt eines Kreditereignisses 99
6.6.4 Verzögerte Zahlung von Zinsbeträgen 100
6.6.5 Rückzahlung bei Fälligkeit bei Nichteintritt eines Kreditereignisses 100
6.6.6 Rückzahlung nach Eintritt eines Kreditereignisses 100
6.6.7 Verzögerte Rückzahlung 101
6.6.8 Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses 101
6.6.9 Voraussetzungen für eine Zahlungsverschiebung 103
6.7 Produkttyp 6: Funktionsweise für Schuldverschreibungen bezogen auf mehrere Finanzinstitute als Referenzschuldner 104
6.7.1 Gewichtungsbeträge 104
6.7.2 Verzinsung während der Laufzeit bei Nichteintritt eines Kreditereignisses 104
6.7.3 Verzinsung nach Eintritt eines Kreditereignisses 105
6.7.4 Verzögerte Zahlung von Zinsbeträgen 105
6.7.5 Rückzahlung bei Fälligkeit bei Nichteintritt eines Kreditereignisses 106
6.7.6 Rückzahlung nach Eintritt eines Kreditereignisses 106
6.7.7 Verzögerte Rückzahlung 107
6.7.8 Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses 107
6.7.9 Voraussetzungen für eine Zahlungsverschiebung 108

6.8 Weitergehende Information zu den relevanten Verbindlichkeiten, zu ISDA und zur Bestimmung des Kreditereignis-Rückzahlungsbetrages 109

6.8.1 Verbindlichkeiten und Bewertungsverbindlichkeiten 109

6.8.2 ISDA-Bedingungen und ISDA-Auktionsverfahren 110

6.8.3 Einfluss von ISDA-Entscheidungen auf Schuldverschreibungen 111

6.8.4 Bestimmung des für den Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag relevanten Endkurses 112

6.9 Beschreibungen der Schuldverschreibungen, die mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen wurden 114

7. Emissionsbedingungen 115

7.1 Emissionsbedingungen der einzelnen Produkttypen 115

Produkttyp 1: Schuldverschreibungen, die sich auf ein einzelnes Unternehmen als Referenzschuldner beziehen 117

Produkttyp 2: Schuldverschreibungen, die sich auf ein einzelnen Staat als Referenzschuldner beziehen 162

Produkttyp 3: Schuldverschreibungen, die sich auf ein Finanzinstituts als Referenzschuldner beziehen 204

Produkttyp 4: Schuldverschreibungen, die sich auf mehrere Unternehmen als Referenzschuldner, beziehen 245

Produkttyp 5: Schuldverschreibungen, die sich auf mehrere Staaten als Referenzschuldner, beziehen 291

Produkttyp 6: Schuldverschreibungen, die sich auf mehrere Finanzinstitute als Referenzschuldner, beziehen 334

7.2 Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen, die mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen wurden 376

8. Beschreibung der Emittentin 377

8.1 Allgemeine Beschreibung 377

8.2 Ratings 377

8.3 Erwarteter Finanzbedarf der Geschäftstätigkeiten der Emittentin 380

8.4 Trendinformationen, keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage sowie der Finanz- und Ertragslage und keine wesentliche Verschlechterung der Aussichten . 380

8.4.1 Trendinformationen 380

8.4.2 Keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage 380

8.4.3 Keine wesentlichen Veränderungen in der Finanz- und Ertragslage 380

8.4.4 Wesentliche Verschlechterung der Aussichten 380

9. Muster der Endgültigen-Bedingungen 382

10. Muster der Endgültigen-Bedingungen, die mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden 395

11. Hinweise zur Besteuerung der Schuldverschreibungen 396

12. Verkaufsbeschränkungen 397

12.1 Verkaufsbeschränkungen 397

12.2 Europäischer Wirtschaftsraum 397

12.3 Vereinigte Staaten von Amerika 398

13. Liste der Schuldverschreibungen mit aufrechterhaltenem öffentlichem Angebot 400

14. Glossar 401

1. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS

1.1 Inhalt des Angebotsprogramms

Die Emittentin begibt auf Grundlage ihres "Euro 7.000.000.000 Credit Linked Securities Programme" (das "**PROGRAMM**") BONITÄTSABHÄNGIGE SCHULDVERSCHREIBUNGEN (die "**SCHULDVERSCHREIBUNGEN**") nach deutschem Recht.

1.2 Überblick zur Emittentin

Die Emittentin ist die UniCredit Bank AG (die "**EMITTENTIN**" oder auch die "**HVB**"). Informationen zur EMITTENTIN finden Sie im Abschnitt "8. Beschreibung der Emittentin" auf Seite 377 ff.

1.3 Überblick zu den in diesem Basisprospekt beschriebenen Schuldverschreibungen

Die SCHULDVERSCHREIBUNGEN beziehen sich auf einen oder mehrere Referenzschuldner (die "**REFERENZSCHULDNER**"). Die folgenden Produkttypen sind in diesem Basisprospekt beschrieben:

- REFERENZSCHULDNER ist ein einzelnes Unternehmen (Produkttyp 1).

  In diesem Fall tragen Sie das Bonitätsrisiko der EMITTENTIN und das Bonitätsrisiko des Unternehmens.

  Hiervon hängen die Verzinsung und die Rückzahlung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN ab.

- REFERENZSCHULDNER ist ein einzelner Staat (Produkttyp 2).

  In diesem Fall tragen Sie das Bonitätsrisiko der EMITTENTIN und das Bonitätsrisiko dieses Staates.

  Hiervon hängen die Verzinsung und die Rückzahlung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN ab.

- REFERENZSCHULDNER ist ein einzelnes Finanzinstitut (Produkttyp 3).

  In diesem Fall tragen Sie das Bonitätsrisiko der EMITTENTIN und das Bonitätsrisiko dieses Finanzinstituts.

  Hiervon hängen die Verzinsung und die Rückzahlung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN ab.

- REFERENZSCHULDNER sind mehrere Unternehmen (Produkttyp 4).

  In diesem Fall tragen Sie das Bonitätsrisiko der EMITTENTIN und das Bonitätsrisiko jedes einzelnen dieser Unternehmen.

  Hiervon hängen die Verzinsung und die Rückzahlung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN ab. Das bedeutet: Ein KREDITEREIGNIS kann für jeden der REFERENZSCHULDNER gesondert eintreten.

Die Höhe der Verzinsung und der Rückzahlung reduziert sich mit jedem KREDITEREIGNIS anteilig.

- REFERENZSCHULDNER sind mehrere Staaten (Produkttyp 5).

  In diesem Fall tragen Sie das Bonitätsrisiko der EMITTENTIN und das Bonitätsrisiko jedes einzelnen dieser Staaten.

  Hiervon hängen die Verzinsung und die Rückzahlung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN ab. Das bedeutet: Ein KREDITEREIGNIS kann für jeden der REFERENZSCHULDNER gesondert eintreten. Die Höhe der Verzinsung und der Rückzahlung reduziert sich mit jedem KREDITEREIGNIS anteilig.

- REFERENZSCHULDNER sind mehrere Finanzinstitute (Produkttyp 6).

  In diesem Fall tragen Sie das Bonitätsrisiko der EMITTENTIN und das Bonitätsrisiko jedes einzelnen dieser Finanzinstitute.

  Hiervon hängen die Verzinsung und die Rückzahlung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN ab. Das bedeutet: Ein KREDITEREIGNIS kann für jeden der REFERENZSCHULDNER gesondert eintreten. Die Höhe der Verzinsung und der Rückzahlung reduziert sich mit jedem KREDITEREIGNIS anteilig.

Bei allen Produkttypen ist ein Totalverlust des für den Kauf der SCHULDVERSCHREIBUNGEN bezahlten Kaufbetrags möglich.

Hinweise in diesem Zusammenhang:

- Der für den Kauf der SCHULDVERSCHREIBUNGEN bezahlte Kaufbetrag schließt hier und im Folgenden alle mit dem Kauf verbundenen Kosten ein.

- Ein KREDITEREIGNIS wird nur unter den folgenden Umständen beachtet: Die EMITTENTIN hat aufgrund öffentlich zugänglicher Informationen Kenntnis vom Eintritt eines KREDITEREIGNISSES bei einem REFERENZSCHULDNER. Dabei müssen alle VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN EINTRITT EINES KREDITEREIGNISSES bei dem oder den betroffenen REFERENZSCHULDNER(N) erfüllt sein.

Eine weiterführende Beschreibung der Funktionsweise der SCHULDVERSCHREIBUNGEN finden Sie im Abschnitt "6. Beschreibungen der Schuldverschreibungen" auf Seite 70 ff. dieses BASISPROSPEKTS. Es wird dringend empfohlen, zugleich die Risikofaktoren im Abschnitt "2. Risikofaktoren" auf Seite 12 ff. betreffend die EMITTENTIN und die SCHULDVERSCHREIBUNGEN vertieft zu lesen. Eine Anlage in diese SCHULDVERSCHREIBUNGEN ist für Anleger nur geeignet, wenn sie mit BONITÄTSABHÄNGIGEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN vertraut sind. Interessierte Anleger in die SCHULD-

VERSCHREIBUNGEN sollten deshalb alle Risiken kennen, die mit dem Kauf der SCHULDVERSCHREIBUNGEN verbunden sind. Insbesondere sollten Anleger sich des Risikos eines möglichen Verlusts bis hin zum Totalverlust bewusst sein.

1.4 Weitere Informationen zu den Schuldverschreibungen, zum Vertrieb und zum Handel

Die SCHULDVERSCHREIBUNGEN stellen Inhaberschuldverschreibungen nach deutschem Recht im Sinne von § 793 BGB dar. Sie werden in einer global verbrieften Form ausgegeben. Einzelurkunden gibt es nicht. Zum Erwerb benötigen Sie daher ein Wertpapierdepot bei einer Bank.

Es ist ein Vertrieb der SCHULDVERSCHREIBUNGEN an Privatanleger, institutionelle Anleger und/oder sonstige qualifizierte Anleger in der Bundesrepublik Deutschland, in der Republik Österreich und/oder im Großherzogtum Luxemburg vorgesehen.

Für die SCHULDVERSCHREIBUNGEN kann die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt oder einer anderen Wertpapierbörse oder einem anderen Handelssystem in der Bundesrepublik Deutschland, in der Republik Österreich, im Großherzogtum Luxemburg, oder an einem Markt oder Handelssystem in einem Drittland beantragt werden. Weiterführende allgemeine Informationen zu den SCHULDVERSCHREIBUNGEN sowie zum Angebot und Handel der SCHULDVERSCHREIBUNGEN finden Sie im Abschnitt "5. Allgemeine Informationen zu den Schuldverschreibungen" auf Seite 55 ff. dieses Basisprospekts.

1.5 Informationen zu diesem Basisprospekt und den Endgültigen-Bedingungen

Die EMITTENTIN hat diesen Basisprospekt zur Begebung von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen (den "**BASISPROSPEKT**") erstellt und veröffentlicht. Eine detaillierte Beschreibung des BASISPROSPEKTS, insbesondere seines Aufbaus und seiner Funktionsweise, findet sich in Abschnitt "3. Allgemeine Beschreibung des Basisprospekts" auf den Seiten 43 ff.

Für die SCHULDVERSCHREIBUNGEN werden jeweils endgültige Angebotsbedingungen (die "**ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN**") erstellt. Diese enthalten die Informationen, die erst zum Zeitpunkt der jeweiligen Ausgabe von SCHULDVERSCHREIBUNGEN unter diesem BASISPROSPEKT festgelegt werden können. Das Formular der ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN ist im Abschnitt "9. Muster der Endgültigen-Bedingungen" auf den Seiten 382 ff. abgedruckt.

1.6 Informationen zu ISDA, ISDA-Bedingungen und ISDA-Auktionsverfahren

EMISSIONSBEDINGUNGEN von BONITÄTSABHÄNGIGEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN beruhen auf Standard-Bedingungen für bestimmte Finanzinstrumente. Dabei handelt es sich um Finanzinstrumente, die vom Eintritt eines Kreditereignisses bei einem oder mehreren REFERENZSCHULDNERN abhängen (die "**KREDITDERIVATE**"). Die Standard-Bedingungen werden als „ISDA Credit Derivatives Definitions“ bezeichnet. Sie wurden von der International Swaps and Derivatives Association, Inc. ("**ISDA**") im Jahr 2014 veröffentlicht (die "**ISDA-BEDINGUNGEN**").

1. Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms

ISDA ist eine private Handelsorganisation. Sie vertritt ihre Mitglieder am Derivatemarkt. Mitglieder sind große Institutionen sowie private und staatliche Unternehmen weltweit, die mit derivativen, auf bestimmte Basiswerte bezogenen Finanzprodukten handeln. ISDA hat in Absprache mit den Mitgliedern und mit anderen Marktteilnehmern die ISDA-BEDINGUNGEN entwickelt. Sie unterliegen englischem Recht oder dem Recht des Staates New York. Die ISDA-BEDINGUNGEN sind nicht für jedermann auf der Internetseite der ISDA veröffentlicht. Sie können nur kostenpflichtig und in englischer Sprache erworben werden.

Die einheitliche Anwendung der ISDA-BEDINGUNGEN wird durch Verlautbarungen und Protokolle unterstützt, die zwischen ISDA und den Markteilnehmern vereinbart werden (die "**ISDA-VERLAUTBARUNGEN**"). Außerdem werden die ISDA-Bedingungen bei Entscheidungen des "**ISDA-ENTSCHEIDUNGSKOMITEES**" angewendet. Dieses Gremium ist mit Händlern und Käufern von Kreditderivaten besetzt. Das ISDA-ENTSCHEIDUNGSKOMITEE dient dem Zweck, bestimmte Entscheidungen im Zusammenhang mit den ISDA-BEDINGUNGEN einheitlich für den weltweiten Kreditderivatemarkt zu treffen.

Bei Eintritt eines KREDITEREIGNISSES in Bezug auf einen REFERENZSCHULDNER kann ISDA unter Anwendung der ISDA-BEDINGUNGEN wie folgt vorgehen: ISDA führt ein Auktionsverfahren durch, das sich auf den betroffenen REFERENZSCHULDNER und seine Verbindlichkeiten bezieht. Dazu wählt das ISDA-ENTSCHEIDUNGSKOMITEE bestimmte Verbindlichkeiten des REFERENZSCHULDNERS aus. Im Rahmen des Auktionsverfahrens geben Marktteilnehmer Angebots- und Verkaufskurse in Bezug auf diese ausgewählten Verbindlichkeiten des REFERENZSCHULDNERS ab. Ausgewählte Verbindlichkeiten können zum Beispiel bestimmte Anleihen des REFERENZSCHULDNERS sein. Die Parameter des Auktionsverfahrens werden von dem ISDA-ENTSCHEIDUNGSKOMITEE festgelegt (sogenannte Auktions-Abwicklungsbedingungen). Der im ISDA-Auktionsverfahren nach Maßgabe der ISDA-BEDINGUNGEN ermittelte Auktions-Endkurs ist Grundlage für die Abwicklung von Kreditderivaten, die den ISDA-Bedingungen unterliegen.

2. RISIKOFAKTOREN

Der Kauf von SCHULDVERSCHREIBUNGEN, die in diesem BASISPROSPEKT beschrieben werden, ist mit Risiken verbunden.

In diesem Abschnitt werden die spezifischen und wesentlichen Risikofaktoren dargestellt, die die EMITTENTIN (siehe Abschnitt "2.1 Spezifische und wesentliche Risikofaktoren im Zusammenhang mit der Emittentin") und die SCHULDVERSCHREIBUNGEN (siehe Abschnitt "2.2 Spezifische und wesentliche Risikofaktoren im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen") betreffen.

Diese Risikofaktoren wurden - abhängig von ihrer Art - in Kategorien und Unterkategorien eingeteilt. Die nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichsten Risikofaktoren einer Kategorie bzw. Unterkategorie werden dabei an erster Stelle genannt. Darüber hinaus lässt die Reihenfolge der danach genannten Risiken jedoch keine Rückschlüsse auf deren Wesentlichkeit zu. Die Beurteilung der Wesentlichkeit erfolgte durch die EMITTENTIN auf Grundlage der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens und des zu erwartenden Umfangs ihrer negativen Auswirkungen. Der Umfang der negativen Auswirkungen auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN wird unter Bezugnahme auf die Höhe der möglichen Verluste des eingesetzten Kapitals (einschließlich eines möglichen Totalverlustes), das Entstehen von Mehrkosten oder die Begrenzung von Erträgen aus den SCHULDVERSCHREIBUNGEN beschrieben. Die konkrete Eintrittswahrscheinlichkeit der Risiken und die Höhe ihrer negativen Auswirkungen hängen jedoch auch vom jeweiligen REFERENZSCHULDNER, den jeweiligen ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN und den zum Datum der jeweiligen ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN bestehenden Umständen ab und kann sich deshalb im Einzelfall erheblich unterscheiden.

2.1 Spezifische und wesentliche Risikofaktoren im Zusammenhang mit der Emittentin

Die Risikofaktoren in Bezug auf die EMITTENTIN, die auf den Seiten 4 bis 11 des Registrierungsformulars der EMITTENTIN vom 20. Mai 2020 (das "**REGISTRIERUNGSFORMULAR**") enthalten sind, werden hiermit in den BASISPROSPEKT einbezogen. Eine Liste, die sämtliche Angaben enthält, die im Wege des Verweises in diesen Basisprospekt einbezogen werden, befindet sich in Abschnitt "3.7 Mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen" auf den Seiten 48 f. dieses BASISPROSPEKTS.

2.2 Spezifische und wesentliche Risikofaktoren im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen

In diesem Abschnitt werden die spezifischen und wesentlichen Risiken im Hinblick auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN dargestellt.

Die Risikofaktoren sind entsprechend ihrer Beschaffenheit in fünf Kategorien (Abschnitt "2.2.1 Spezifische und wesentliche Risiken, die sich aus der Art der Schuldverschreibungen ergeben", "2.2.2 Spezifische und wesentliche Risiken, die sich aus der Verzinsung und Rückzahlung der Schuldverschreibungen ergeben", "2.2.3 Spezifische und wesentliche Risiken hinsichtlich des Referenzschuldners", "2.2.4 Spezifische und wesentliche Risiken, die sich aus den Bedingungen der

Schuldverschreibungen ergeben" und "2.2.5 Spezifische und wesentliche Risiken im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der Schuldverschreibungen" unterteilt.

Allen unter diesem BASISPROSPEKT ausgegebenen SCHULDVERSCHREIBUNGEN ist gemein, dass dem INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN ein **Totalverlust** in Hinblick auf den bezahlten Kapitalbetrag entstehen kann.

2.2.1 Spezifische und wesentliche Risiken, die sich aus der Art der Schuldverschreibungen ergeben

In dieser Risikofaktorkategorie werden die spezifischen und wesentlichen Risiken, die sich aus der Art der SCHULDVERSCHREIBUNGEN ergeben, dargestellt. Dies sind nach Einschätzung der EMITTENTIN die zwei wesentlichsten Risikofaktoren dieser Kategorie.

(a) Insolvenzrisiko und Risiko in Verbindung mit Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin

Als INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN tragen Sie das Insolvenzrisiko der EMITTENTIN. Darüber hinaus können Sie von Abwicklungsmaßnahmen aufgrund der Rangstellung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN betroffen sein, wenn die Existenz der EMITTENTIN gefährdet ist.

Die EMITTENTIN ist als Teil der international tätigen UNICREDIT-Bankengruppe vielfältigen Insolvenzrisiken ausgesetzt (Abschnitt "2.1 Spezifische und wesentliche Risikofaktoren im Zusammenhang mit der Emittentin" auf den Seiten 12 ff.). Insolvenzrisiko bedeutet: Die EMITTENTIN kann ihre Verpflichtungen aus den SCHULDVERSCHREIBUNGEN nicht, nicht fristgerecht oder nicht in voller Höhe erfüllen. Dieser Umstand kann eintreten, wenn die EMITTENTIN zahlungsunfähig oder überschuldet ist.

Wird gegen die EMITTENTIN ein Insolvenzverfahren eröffnet, können Sie Ansprüche nur noch nach den rechtlichen Bestimmungen der Insolvenzordnung geltend machen. Sie erhalten dann einen Geldbetrag, der sich nach der Höhe der sogenannten Insolvenzquote bemisst. Obwohl es sich bei den SCHULDVERSCHREIBUNGEN um Verbindlichkeiten der EMITTENTIN handelt, die, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nichtnachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der EMITTENTIN stehen, wird dieser Geldbetrag nicht annähernd die Höhe des von dem INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN für den Kauf der SCHULDVERSCHREIBUNGEN bezahlten Kapitalbetrags erreichen.

Aufgrund ihres Status als CRR-Kreditinstitut[1] ermöglichen es gesetzliche Regelungen in:

- der Verordnung (EU) Nr. 806/2014[2] ("**SRM**") und

[1] Im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes. "**CRR**" bezeichnet die Europäische Eigenmittelverordnung (EU) Nr. 575/2013.

[2] Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten

- dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz ("**SAG**")

der zuständigen ABWICKLUNGSBEHÖRDE, die nachfolgend beschriebenen Abwicklungsmaßnahmen (die "**ABWICKLUNGSMAßNAHMEN**") in Bezug auf die EMITTENTIN zu treffen. Diese ABWICKLUNGSMAßNAHMEN können sich zu Ihrem Nachteil auswirken.

"**ABWICKLUNGSBEHÖRDE**" in Bezug auf die EMITTENTIN ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BAFIN**"). Die ABWICKLUNGSBEHÖRDE kann in den gesetzlich festgelegten Fällen Ihre Ansprüche aus den SCHULDVERSCHREIBUNGEN umwandeln. Sie erhalten dann beispielsweise Anteile an der EMITTENTIN (zum Beispiel Aktien). Die ABWICKLUNGSBEHÖRDE kann den FESTGELEGTEN NENNBETRAG der SCHULDVERSCHREIBUNGEN sowie die Ansprüche auf Zinsen ganz oder teilweise herabsetzen. Sie erhalten dann eine geringere oder gar keine Rückzahlung des bei Kauf der SCHULDVERSCHREIBUNGEN bezahlten Kapitalbetrags. Auch kann es sein, dass Sie geringere oder gar keine Zinszahlungen erhalten.

Die ABWICKLUNGSBEHÖRDE kann auch die EMISSIONSBEDINGUNGEN ändern. Sie kann beispielsweise die Fälligkeit der SCHULDVERSCHREIBUNGEN zeitlich verschieben. Sie erhalten dann die vereinbarten Zahlungen aus den SCHULDVERSCHREIBUNGEN später als ursprünglich in den EMISSIONSBEDINGUNGEN vereinbart.

Die Voraussetzungen für eine Abwicklung liegen nach den Bestimmungen des SAG vor, wenn die ABWICKLUNGSBEHÖRDE die folgenden drei Feststellungen trifft:

- Die EMITTENTIN ist in ihrer Existenz gefährdet.

- Zur Erreichung eines Abwicklungsziels ist die Durchführung einer Abwicklungsmaßnahme erforderlich und verhältnismäßig.

- Die Existenzgefährdung lässt sich im zur Verfügung stehenden Zeitrahmen nicht durch andere Maßnahmen beseitigen.

Ziel der Abwicklung ist es auch, das Kapital des in seiner Existenz gefährdeten Instituts wiederherzustellen. Damit soll ermöglicht werden, dass das Institut seine Geschäftstätigkeit fortführen kann. Sollte die ABWICKLUNGSBEHÖRDE ABWICKLUNGSMAßNAHMEN ergreifen, können Sie Ihre Ansprüche aus den SCHULDVERSCHREIBUNGEN verlieren. Dies umfasst insbesondere Ihre Ansprüche auf Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS oder auf Zahlung der Zinsen.

Sie verlieren Ihre Ansprüche aus den SCHULDVERSCHREIBUNGEN auch, wenn Ihre Ansprüche zum Beispiel in Aktien an der EMITTENTIN umgewandelt werden. In diesem Fall tragen Sie alle Risiken eines Aktionärs der EMITTENTIN. Der Kurs der Aktien der EMITTENTIN wird in einer solchen Situation in der Regel stark gefallen sein. Dann entsteht Ihnen wahrscheinlich ein Verlust. Das Gleiche

---

und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010

gilt: Ihre Ansprüche aus den SCHULDVERSCHREIBUNGEN gegenüber der EMITTENTIN werden ganz oder teilweise bis auf null (0) herabgesetzt.

Auch das Gesetz zur Reorganisation von Kreditinstituten (*Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz* – "**KREDREORGG**"), dem auch die EMITTENTIN unterliegt, ermöglicht es der BAFIN in Ansprüche der INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN aus den SCHULDVERSCHREIBUNGEN einzugreifen. Dies geschieht im Rahmen eines Reorganisationsverfahrens. Zu solchen Maßnahmen können auch die Kürzung Ihrer Ansprüche aus den SCHULDVERSCHREIBUNGEN und die Aussetzung von Zinszahlungen gehören.

Falls eine Gefahr für die Erfüllung der Verbindlichkeiten der EMITTENTIN besteht, kann die BAFIN verschiedene Maßnahmen ergreifen. Hierzu zählt etwa der Erlass eines vorübergehenden Zahlungsverbots an die EMITTENTIN. Sie können dann für die Dauer des Zahlungsverbots von der EMITTENTIN keine Zahlungen aus den SCHULDVERSCHREIBUNGEN verlangen.

Eine Insolvenz der EMITTENTIN oder die Durchführung von ABWICKLUNGSMAßNAHMEN oder anderer hoheitlicher Eingriffe gegenüber der EMITTENTIN ist für Sie mit erheblichen Risiken verbunden. Es besteht für Sie ein erhebliches Verlustrisiko bis hin zum Risiko des Totalverlusts.

(b) Keine Einlagensicherung oder Entschädigungseinrichtung

Die Verpflichtungen der EMITTENTIN aus den SCHULDVERSCHREIBUNGEN sind nicht besichert, durch Dritte garantiert oder durch besondere Maßnahmen geschützt.

Die Verpflichtungen der EMITTENTIN aus den SCHULDVERSCHREIBUNGEN sind nicht besichert. Sie sind auch nicht durch ein Einlagensicherungssystem oder eine Entschädigungseinrichtung geschützt. Und sie sind auch nicht anderweitig garantiert oder zugesichert.

Für den Fall einer Insolvenz der EMITTENTIN gilt also: Sie sind nicht vor dem vollständigen Verlust des Kaufbetrags geschützt, den Sie für den Kauf der SCHULDVERSCHREIBUNGEN bezahlt haben. Sie tragen somit das volle Risiko, dass ihre Ansprüche aus den SCHULDVERSCHREIBUNGEN der Beschränkung der Konkursmasse der EMITTENTIN unterliegen, und die Durchsetzbarkeit ihrer Ansprüche könnte durch eine niedrige Insolvenzquote erheblich eingeschränkt sein.

2.2.2 Spezifische und wesentliche Risiken, die sich aus der Verzinsung und Rückzahlung der Schuldverschreibungen ergeben

In dieser Risikofaktorkategorie werden die spezifischen und wesentlichen Risiken, die sich aus der Verzinsung und Rückzahlung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN ergeben, dargestellt.

Die zwei wesentlichsten Risiken dieser Kategorie werden an erster Stelle dargestellt. Dies sind die "Kreditereignisabhängigkeit der Verzinsung und Rückzahlung" und "Risiken im Zusammenhang mit der Bestimmung des Kreditereignis-Rückzahlungsbetrags".

(a) Kreditereignisabhängigkeit der Verzinsung und Rückzahlung

In diesem Abschnitt werden die spezifischen Risiken dargestellt, die sich im Hinblick auf die Kreditereignisabhängigkeit der Verzinsung und Rückzahlung der einzelnen Produkttypen ergeben. Dementsprechend werden die Risiken, die sich aus den Produkttypen ergeben, getrennt für bestimmte Produkttypen beschrieben.

Die Wahrscheinlichkeit, dass sich diese Risiken realisieren, ist auch maßgeblich von den in den ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN festgelegten Parametern abhängig. Beispiele für solche Parameter sind unter anderem: der REFERENZSCHULDNER und der BEOBACHTUNGSZEITRAUM. Sie sollten daher stets die in den ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN festgelegten Parameter bei der Beurteilung der Risiken berücksichtigen.

Eine Anlage in die unter diesem BASISPROSPEKT ausgegebenen SCHULDVERSCHREIBUNGEN ist für Sie mit erheblichen Risiken verbunden. Sie tragen mit Erwerb der SCHULDVERSCHREIBUNGEN das Insolvenzrisiko der EMITTENTIN und das Risiko des Eintritts eines KREDITEREIGNISSES beim REFERENZSCHULDNER. Dieses kann sich auf die Rückzahlung und die Verzinsung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN auswirken. Ein Totalverlust des von Ihnen bezahlten Kaufbetrags ist möglich.

Risiken in Verbindung mit einem REFERENZSCHULDNER sind in Abschnitt "2.2.3 Spezifische und wesentliche Risiken hinsichtlich des Referenzschuldners" in dieser Risikobeschreibung auf den Seiten 25 ff. dargestellt.

(A) **Schuldverschreibungen mit <u>einem</u> Referenzschuldner (Produkttyp 1, 2 und 3)**

Bei den SCHULDVERSCHREIBUNGEN besteht Ihr Risiko <u>nicht nur</u> darin, dass die EMITTENTIN Zahlungen bei deren Fälligkeit nicht leisten kann.

Sie tragen <u>außerdem</u> das Risiko, dass sich die Bonität des REFERENZSCHULDNERS verschlechtert. Das kann dazu führen, dass dieser seinen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. Beim REFERENZSCHULDNER kann somit ein sogenanntes KREDITEREIGNIS eintreten. In diesem Fall kann es zu einer Reduzierung der Rückzahlung und Aufhebung der Verzinsung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN kommen.

Im Einzelnen bedeutet das Folgendes*:*

Verzinsung nach Eintritt eines Kreditereignisses

Die Verzinsung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN entfällt nach Eintritt eines KREDITEREIGNISSES ab dem in den ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN genannten Zeitpunkt. Tritt das KREDITEREIGNIS vor dem ersten ZINSZAHLTAG ein, können Sie sogar <u>gar keine Zinsen</u> für Ihre SCHULDVERSCHREIBUNGEN erhalten.

Rückzahlung nach Eintritt eines Kreditereignisses

Ist beim REFERENZSCHULDNER ein KREDITEREIGNIS eingetreten, so hat das insbesondere auch erhebliche Auswirkungen auf die Rückzahlung Ihrer SCHULDVERSCHREIBUNGEN. Denn nach der Veröffentlichung der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG wird nicht der FESTGELEGTE NENNBETRAG der SCHULDVERSCHREIBUNGEN am VORGESEHENEN RÜCKZAHLUNGSTAG zurückgezahlt. Stattdessen erhalten Sie den KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG am KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSTAG. Der KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG liegt in der Regel weit unter dem FESTGELEGTEN NENNBETRAG der SCHULDVERSCHREIBUNGEN. Er kann auch mit null (0) bewertet werden. Sie erhalten dann gar keine Rückzahlung. Der KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSTAG kann vor oder nach dem VORGESEHENEN RÜCKZAHLUNGSTAG liegen.

Der KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG bestimmt sich danach, wie VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS in einem ISDA-Auktionsverfahren oder nach billigem Ermessen der EMITTENTIN bewertet werden.

> Beispiel:
>
> FESTGELEGTER NENNBETRAG: EUR 10.000.
>
> Annahme: Es findet ein ISDA-Auktionsverfahren statt.
>
> Der KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird auf der Grundlage des AUKTIONS-ENDKURSES der VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS festgelegt.
>
> AUKTIONS-ENDKURS: 8%
>
> KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG: EUR 800 (8% VON EUR 10.000).
>
> Der KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG (EUR 800) wird an Sie gezahlt, sobald er festgestellt wurde.

Der KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG kann zudem zusätzlich durch Abzug eines SWAP-AUFLÖSUNGSBETRAGES der EMITTENTIN reduziert werden. Der Abzug des SWAP-AUFLÖSUNGSBETRAGES kann zu einem Totalverlust des Kaufbetrags führen, obwohl die SCHULDVERSCHREIBUNGEN einen positiven Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag haben.

Bei Eintritt eines KREDITEREIGNISSES ist die Wahrscheinlichkeit groß, dass Sie nur einen geringen Teil des von Ihnen bezahlten Kaufbetrags zurückerhalten. Außerdem entstehen Ihnen Zinsverluste hinsichtlich noch nicht gezahlter Zinsen. Dies kann bis zu einem **Totalverlust** des von Ihnen bezahlten Kaufbetrags führen.

(B) **Schuldverschreibungen mit <u>mehreren</u> Referenzschuldnern (Produkttyp 4, 5 und 6)**

Bei den SCHULDVERSCHREIBUNGEN besteht Ihr Risiko <u>nicht nur</u> darin, dass die EMITTENTIN Zahlungen bei deren Fälligkeit nicht leisten kann.

Sie tragen <u>außerdem</u> das Risiko, dass sich die Bonität eines oder mehrerer REFERENZSCHULDNER verschlechtert. Das kann dazu führen, dass der jeweilige REFERENZSCHULDNER seinen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. Beim betreffenden REFERENZSCHULDNER kann somit ein sogenanntes KREDITEREIGNIS eintreten. In diesem Fall kann es zu einer Reduzierung sowohl der Verzinsung als auch der Rückzahlung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN kommen.

Im Einzelnen bedeutet das Folgendes*:*

Gewichtungsbetrag und Reduzierter Kapitalbetrag

Um die Risiken der Auswirkung von KREDITEREIGNISSEN bei SCHULDVERSCHREIBUNGEN mit mehreren REFERENZSCHULDNERN beurteilen zu können, müssen Sie Folgendes beachten:

Bei SCHULDVERSCHREIBUNGEN mit mehreren REFERENZSCHULDNERN entfällt auf jeden REFERENZSCHULDNER ein GEWICHTUNGSBETRAG. Da die Gewichtungen der einzelnen REFERENZSCHULDNER <u>gleich</u> sind, entspricht der GEWICHTUNGSBETRAG des einzelnen REFERENZSCHULDNERS dem gleichgewichteten Anteil am FESTGELEGTEN NENNBETRAG.

<u>Beispiel</u>:

FESTGELEGTER NENNBETRAG: EUR 10.000.

Im Falle von zwei REFERENZSCHULDNERN beträgt der auf jeden REFERENZSCHULDNER entfallende GEWICHTUNGSBETRAG EUR 5.000.

Im Falle von vier REFERENZSCHULDNERN beträgt der auf jeden REFERENZSCHULDNER entfallende GEWICHTUNGSBETRAG EUR 2.500.

Der KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG kann zudem zusätzlich durch Abzug eines SWAP-AUFLÖSUNGSBETRAGES der EMITTENTIN reduziert werden. Der Abzug des SWAP-AUFLÖSUNGSBETRAGES kann zu einem Totalverlust des Kaufbetrags führen, obwohl die SCHULDVERSCHREIBUNGEN einen positiven Restwert haben.

Nach Eintritt eines KREDITEREIGNISSES bei einem oder mehreren REFERENZSCHULDNER(N) gilt Folgendes: Der REDUZIERTE KAPITALBETRAG ist Grundlage für die Berechnung der zukünftigen Zinsen sowie aller rückzahlbaren Beträge. Der REDUZIERTE KAPITALBETRAG entspricht dabei dem FESTGELEGTEN NENNBETRAG abzüglich der GEWICHTUNGSBETRÄGE derjenigen REFERENZSCHULDNER, für die ein KREDITEREIGNIS eingetreten ist.

<u>Beispiel</u>:

FESTGELEGTER NENNBETRAG: EUR 10.000.

Annahme: Bei einem von vier REFERENZSCHULDNERN tritt ein KREDITEREIGNIS ein.

Der REDUZIERTE KAPTALBETRAG ist EUR 7.500 (EUR 10.000 - EUR 2.500).

Verzinsung nach Eintritt eines Kreditereignisses

Die Verzinsung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN reduziert sich nach Eintritt eines KREDITEREIGNISSES ab dem in den ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN genannten Zeitpunkt.

Beispiel:

FESTGELEGTER NENNBETRAG: EUR 10.000. RÜCKZAHLUNG und ZINSZAHLUNGEN der SCHULDVERSCHREIBUNG hängen von der Bonität von vier REFERENZSCHULDNERN ab. Der GEWICHTUNGSBETRAG pro REFERENZSCHULDNER beträgt dann EUR 2.500.

Annahme: Eintritt eines KREDITEREIGNISSES für einen REFERENZSCHULDNER.

Zunächst wird der REDUZIERTE KAPITALBETRAG ermittelt: EUR 10.000 minus GEWICHTUNGSBETRAG für den REFERENZSCHULDNER, der vom KREDITEREIGNIS betroffen ist (EUR 2.500). Der REDUZIERTE KAPITALBETRAG beträgt EUR 7.500.

Die ZINSZAHLUNGEN an den ZINSZAHLTAGEN nach Eintritt des KREDITEREIGNISSES werden auf der Grundlage des REDUZIERTEN KAPITALBETRAGS bestimmt (EUR 7.500). Sie reduzieren sich also um 25%.

Tritt für alle REFERENZSCHULDNER ein KREDITEREIGNIS vor dem ersten ZINSZAHLTAG ein, können Sie sogar keine Zinsen für Ihre SCHULDVERSCHREIBUNGEN erhalten.

Rückzahlung nach Eintritt eines Kreditereignisses

Ist für einen oder mehrere REFERENZSCHULDNER ein KREDITEREIGNIS eingetreten, so hat das auch erhebliche Auswirkungen auf die Rückzahlung Ihrer SCHULDVERSCHREIBUNGEN. Denn nach der Veröffentlichung der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG wird nicht mehr der FESTGELEGTE NENNBETRAG der SCHULDVERSCHREIBUNGEN am VORGESEHENEN RÜCKZAHLUNGSTAG zurückgezahlt. Stattdessen erhalten Sie folgende Zahlungen:

- Sie erhalten den REDUZIERTEN KAPITALBETRAG am VORGESEHENEN RÜCKZAHLUNGSTAG.

- Für jeden von einem KREDITEREIGNIS betroffenen REFERENZSCHULDNER erhalten Sie am jeweiligen KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSTAG den KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG. Der KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG für den betroffenen REFERENZSCHULDNER wird bezogen auf seinen GEWICHTUNGSBETRAG bestimmt. Der jeweilige KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSTAG kann vor oder nach dem VORGESEHENEN RÜCKZAHLUNGSTAG liegen. Der KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG liegt in der Regel weit unter dem GEWICHTUNGSBETRAG. Er kann auch mit null (0) bewertet werden. Der KREDITEREIGNIS-RÜCK-

ZAHLUNGSBETRAG bestimmt sich danach, wie VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS in einem ISDA-Auktionsverfahren oder nach billigem Ermessen der EMITTENTIN bewertet werden.

Beispiel:

FESTGELEGTER NENNBETRAG: EUR 10.000. RÜCKZAHLUNG und ZINSZAHLUNGEN der SCHULDVERSCHREIBUNG hängen von der Bonität von vier REFERENZSCHULDNERN ab. Der GEWICHTUNGSBETRAG pro REFERENZSCHULDNER beträgt dann EUR 2.500.

Annahme: Eintritt eines KREDITEREIGNISSES für einen REFERENZSCHULDNER. Es findet ein ISDA-Auktionsverfahren statt.

Zunächst wird der REDUZIERTE KAPITALBETRAG ermittelt: EUR 10.000 minus GEWICHTUNGSBETRAG für den REFERENZSCHULDNER, der vom KREDITEREIGNIS betroffen ist (EUR 2.500). Der REDUZIERTE KAPITALBETRAG beträgt EUR 7.500.

Danach wird der KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG bezogen auf den GEWICHTUNGSBETRAG für diesen betroffenen REFERENZSCHULDNER bestimmt. Die Grundlage dafür ist der AUKTIONS-ENDKURS.

AUKTIONS-ENDKURS: 8%

KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG: EUR 200 (8% von EUR 2.500).

Der KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG (EUR 200) wird an Sie gezahlt, sobald er festgestellt wurde. Den REDUZIERTEN KAPITALBETRAG (EUR 7.500) erhalten Sie am VORGESEHENEN RÜCKZAHLUNGSTAG.

Die ZINSZAHLUNGEN an den ZINSZAHLTAGEN nach Eintritt des KREDITEREIGNISSES werden auf der Grundlage des REDUZIERTEN KAPITALBETRAGS bestimmt (EUR 7.500). Sie reduzieren sich also um 25%.

Der KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG kann zudem zusätzlich durch Abzug eines SWAP-AUFLÖSUNGSBETRAGES der EMITTENTIN reduziert werden. Der Abzug des SWAP-AUFLÖSUNGSBETRAGES kann zu einem Totalverlust des Kaufbetrags führen, obwohl die SCHULDVERSCHREIBUNGEN einen positiven Restwert haben.

Tritt ein KREDITEREIGNIS ein, erhalten Sie sehr wahrscheinlich nur einen Bruchteil des von Ihnen bezahlten Kaufbetrags zurück. Außerdem entstehen Ihnen Zinsverluste hinsichtlich noch nicht gezahlter Zinsen. Dies kann bis zu einem **Totalverlust** des von Ihnen bezahlten Kaufbetrags führen, wenn für alle REFERENZSCHULDNER ein KREDITEREIGNIS eintritt.

(b) Risiken im Zusammenhang mit der Bestimmung des Kreditereignis-Rückzahlungsbetrags

Der KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der Regel durch Bezugnahme auf das Ergebnis eines von ISDA durchgeführten Auktionsverfahrens festgelegt. Falls es ein solches Auktionsverfahren nicht gibt, erfolgt eine Bestimmung durch die EMITTENTIN. Dabei wird die EMITTENTIN gegebenenfalls das niedrigste Auktionsergebnis bzw. eine zu bewertende Verbindlichkeit mit dem niedrigsten Kurs auswählen. Ihr Kapitalverlust nach einem KREDITEREIGNIS hängt von diesen Feststellungen des KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAGS ab. Bei der Feststellung des KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAGES kann es zu Verzögerungen kommen.

Die Berechnung des nach einem KREDITEREIGNIS bei einem REFERENZSCHULDNER zu zahlenden KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAGs erfolgt mit dem sogenannten ENDKURS. Dieser entspricht in der Regel dem im Rahmen des ISDA-Auktionsverfahrens ermittelten AUKTIONS-ENDKURS. Der AUKTIONS-ENDKURS kann niedriger sein, als der Marktwert von Anleihen des REFERENZSCHULDNERS auf dem Sekundärmarkt für diese Anleihen.

Die ISDA kann in Bezug auf einen REFERENZSCHULDNER, der kein Staat ist, mehrere ISDA-Auktionsverfahren durchführen. Wenn sie das tut, stehen mehrere AUKTIONS-ENDKURSE für die Ermittlung des ENDKURSES zur Verfügung. Dabei müssen Sie sich darüber klar sein, dass der niedrigste dieser AUKTIONS-ENDKURSE der ENDKURS für die Zwecke der SCHULDVERSCHREIBUNGEN ist. Sie haben als INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN kein Mitwirkungsrecht in Bezug auf das ISDA-Auktionsverfahren.

Sie sollten beachten, dass die EMITTENTIN den erforderlichen ENDKURS selbst bestimmt, falls kein ISDA-Auktionsverfahren stattfindet. In diesen Fällen geht die EMITTENTIN wie folgt vor: Die EMITTENTIN wählt nach eigenem Ermessen eine Verbindlichkeit des betreffenden REFERENZSCHULDNERS aus, die als BEWERTUNGSVERBINDLICHKEIT herangezogen werden soll. Voraussetzung ist, dass diese Verbindlichkeit die in den EMISSIONSBEDINGUNGEN vorgesehenen besonderen Merkmale für BEWERTUNGSVERBINDLICHKEITEN erfüllt. Erfüllen mehrere VERBINDLICHKEITEN diese Merkmale, so ist die Verbindlichkeit des REFERENZSCHULDNERS mit dem niedrigsten Kurs die BEWERTUNGSVERBINDLICHKEIT.

Der KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG kann zudem zusätzlich durch Abzug eines SWAP-AUFLÖSUNGSBETRAGES der EMITTENTIN reduziert werden. Der Abzug des SWAP-AUFLÖSUNGSBETRAGES kann zu einem Totalverlust des Kaufbetrags führen, obwohl die SCHULDVERSCHREIBUNGEN einen positiven KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG haben.

Bitte beachten Sie auch, dass VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS nach einem KREDITEREIGNIS voraussichtlich ganz oder teilweise ausgefallen sind. D.h.: Die VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS werden von diesem nicht mehr bezahlt. Unter diesen Umständen werden diese „notleidenden" VERBINDLICHKEITEN mit entsprechenden Abschlägen gehandelt und bewertet. D.h.: Sie werden zu einem Preis gehandelt, der ganz erheblich unter dem Preis der VERBINDLICHKEITEN vor dem KREDITEREIGNIS liegt.

Bitte beachten Sie außerdem: Eine Verbindlichkeit des REFERENZSCHULDNERS kann in einer anderen Währung als in Euro bestehen. Dieses Währungsrisiko kann sich im Rahmen des ISDA-Auktionsverfahrens oder bei einer Bestimmung des ENDKURSES durch die EMITTENTIN negativ auswirken.

Bei einem Staat oder einem Finanzinstitut als REFERENZSCHULDNER können die ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN für die Feststellung des KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAGS außerdem auch Folgendes vorsehen:

Vermögenswerte werden herangezogen, die nach einer RESTRUKTURIERUNG bzw. STAATLICHEN INTERVENTION durch Umwandlung oder Umtausch an Stelle von VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS treten. Das gilt auch dann, wenn das in der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG genannte KREDITEREIGNIS ein anderes Kreditereignis ist, beispielsweise eine NICHTZAHLUNG. Der Wert dieser Vermögenswerte kann erheblich unter dem Wert anderer VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS liegen und sogar null (0) betragen.

Das bedeutet für den KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG der SCHULDVERSCHREIBUNGEN, den Sie am KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSTAG erhalten, im Falle der Durchführung eines ISDA-Auktionsverfahrens das Folgende:

> Annahme: Die Marktteilnehmer geben im ISDA-Auktionsverfahren Angebots- und Verkaufskurse ab. Dies führt zu einem Auktionsergebnis von 8% des Nennwertes der VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS. Dann ist der AUKTIONS-ENDKURS (und damit der ENDKURS für die Berechnung des KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAGES) 8%.
>
> D.h.: Die SCHULDVERSCHREIBUNGEN werden nicht zu ihrem FESTGELEGTEN NENNBETRAG von EUR 10.000, sondern zu EUR 800 zurückgezahlt.
>
> Annahme: Die Teilnehmer am ISDA-Auktionsverfahren bewerten die Wahrscheinlichkeit, dass der REFERENZSCHULDNER seine VERBINDLICHKEITEN bezahlt, mit null (0). In diesem Fall ist der KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG sogar EUR 0. Ihnen verbleiben dann nur noch die an den ZINSZAHLTAGEN an Sie gezahlten Zinsen. Wurden vor Eintritt des KREDITEREIGNISSES keine Zinsen auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN gezahlt, erleiden Sie sogar einen **Totalverlust**.

Damit tragen Sie das folgende Risiko: Nach Eintritt eines KREDITEREIGNISSES erhalten Sie einen KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG. Dieser liegt erfahrungsgemäß weit unter 100% des FESTGELEGTEN NENNBETRAGS Ihrer SCHULDVERSCHREIBUNG. In unseren Beispiel EUR 800 anstatt EUR 10.000. Unter bestimmten Umständen kann Ihnen sogar ein Totalverlust entstehen.

Sie sollten beachten, dass der Tag, an dem der KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG festgestellt wird, längere Zeit nach dem KREDITEREIGNISSES liegen kann. Diese Verzögerung kann sogar Monate betragen. Der Zeitpunkt der Zahlung des KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAGES an

Sie wird sich dementsprechend zeitlich verzögern. Die EMITTENTIN ist nicht verpflichtet, für den Zeitraum der Verzögerung zusätzlich Zinsen an Sie zu zahlen.

(c) Risiken im Hinblick auf Verzögerungen von Zahlungen bei Verdacht auf Eintritt eines Kreditereignisses

Es kann längere Zeit dauern, bis die EMITTENTIN ein KREDITEREIGNIS festgestellt hat. Sie tragen deshalb das Risiko, dass Zahlungen auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN von der EMITTENTIN verzögert werden. Die Zahlungsverschiebung kann bis zu einem Jahr und fünf BANKGESCHÄFTSTAGE andauern.

Hiervon können sowohl Zinsen als auch die Rückzahlung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN betroffen sein. Verzögerungen sind möglich, wenn zum Zeitpunkt der Zahlung unklar ist, ob die VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN EINTRITT EINES KREDITEREIGNISSES vorliegen.

Beispiel:

- Die EMITTENTIN wartet ab, zu welchem Ergebnis das ISDA-ENTSCHEIDUNGSKOMITEE hinsichtlich des Vorliegens eines KREDITEREIGNISSES kommt.

- Bei Anwendbarkeit des KREDITEREIGNISSES NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM: Eine ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG erfolgt, wenn ein KREDITEREIGNIS aufgrund einer entsprechenden Ankündigung droht. Die ausschlaggebende, offene Zahlungsverpflichtung des REFERENZSCHULDNERS ist jedoch noch nicht fällig und könnte noch erfüllt werden.

- Bei der Berücksichtigung einer Nachfrist beim KREDITEREIGNIS NICHTZAHLUNG: Eine ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG erfolgt, wenn ein KREDITEREIGNIS aufgrund einer entsprechenden ausgebliebenen Zahlung droht. Die ausschlaggebende, offene Zahlungsverpflichtung des REFERENZSCHULDNERS ist zwar fällig, könnte jedoch noch erfüllt werden.

Wenn die VORAUSSETZUNGEN für eine ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG vorliegen, hat die EMITTENTIN die folgenden Möglichkeiten: Sie kann den fällig werdenden ZINSBETRAG nach dem betreffenden ZINSZAHLTAG zahlen. Und sie kann die Rückzahlung des FESTGELEGTEN NENNBETRAGS verschieben.

Verzögerte Zahlungen von Zinsen erfolgen spätestens am VERZÖGERTEN ZINSZAHLTAG bzw. am VERZÖGERTEN RÜCKZAHLUNGSTAG. Die verzögerte Rückzahlung des FESTGELEGTEN NENNBETRAGS erfolgt spätestens am VERZÖGERTEN RÜCKZAHLUNGSTAG. Die EMITTENTIN ist nicht verpflichtet, Ihnen für den Zeitraum der Verzögerung Zinsen oder sonstige Beträge zu zahlen.

(d) Risiko im Hinblick auf die vorgesehenen Zinszahlungen bei Nichteintritt eines Kreditereignisses

Für Sie besteht bei den SCHULDVERSCHREIBUNGEN während der Laufzeit das Risiko eines sinkenden Werts der SCHULDVERSCHREIBUNGEN bei steigenden Marktzinssätzen.

Bei SCHULDVERSCHREIBUNGEN mit einem festen Zinssatz oder mit einer Stufenverzinsung tragen Sie das folgende Risiko: Der Wert der SCHULDVERSCHREIBUNGEN kann durch Veränderungen des Marktzinssatzes sinken. Der aktuelle Marktzinssatz auf dem Kapitalmarkt ändert sich fortlaufend. Wenn der Marktzinssatz am Kapitalmarkt steigt, sinkt der Wert der SCHULDVERSCHREIBUNGEN. Verkaufen Sie die SCHULDVERSCHREIBUNGEN in einer Phase steigender Marktzinsen, kann der Verkaufserlös weit unter dem FESTGELEGTEN NENNBETRAG der SCHULDVERSCHREIBUNGEN liegen. Liegt der Preis, zu dem Sie die SCHULDVERSCHREIBUNGEN verkaufen, unter dem Kaufbetrag, den Sie bezahlt haben, entsteht Ihnen ein Verlust.

(e) Risiko aus dem fehlenden Rückgriff gegenüber Referenzschuldnern

Die SCHULDVERSCHREIBUNGEN begründen kein Rechtsverhältnis zwischen Ihnen und dem jeweiligen REFERENZSCHULDNER. Die SCHULDVERSCHREIBUNGEN werden von dem jeweiligen REFERENZSCHULDNER weder garantiert noch anderweitig besichert.

Tritt ein KREDITEREIGNIS ein, so haben Sie keine Schadenersatz- oder sonstige Ansprüche gegen den betroffenen REFERENZSCHULDNER. Ferner kommen Ihnen nach dem Eintritt eines KREDITEREIGNISSES etwaige positive Entwicklungen des betroffenen REFERENZSCHULDNERS nicht zugute. Insbesondere können die in den EMISSIONSBEDINGUNGEN beschriebenen Folgen des Eintritts eines KREDITEREIGNISSES nicht rückgängig gemacht werden. Im Fall einer RESTRUKTURIERUNG sind Sie nicht am Restrukturierungsprozess beteiligt. Sie sind insbesondere nicht berechtigt, den Restrukturierungsprozess ganz oder teilweise anzufechten. Eine Anlage in die SCHULDVERSCHREIBUNGEN ist möglicherweise mit einem höheren Risiko verbunden als zum Beispiel eine Direktanlage in Anleihen des REFERENZSCHULDNERS.

(f) Wechselkursrisiken

Sie tragen gegebenenfalls das Risiko, dass ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt den Wert der SCHULDVERSCHREIBUNGEN mindern und das Verlustrisiko erhöhen.

Wechselkursrisiken im Zusammenhang mit SCHULDVERSCHREIBUNGEN können für Sie unter folgenden Umständen entstehen: Die nach den jeweiligen EMISSIONSBEDINGUNGEN zahlbaren Beträge (Zins- bzw. Rückzahlungsbetrag) sind in einer anderen Währung ("**FREMDWÄHRUNG**"). Wechselkurse von Währungen werden durch Angebot und Nachfrage auf den internationalen Devisenmärkten bestimmt. Wechselkurse sind volkswirtschaftlichen Faktoren, Spekulationen und Maßnahmen von Regierungen und Zentralbanken ausgesetzt. Unter anderem können sogar devisenrechtliche Kontrollen und Einschränkungen bestehen. Wechselkurse unterliegen deshalb erheblichen Schwankungen.

Die Begebung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN in einer FREMDWÄHRUNG bedeutet Folgendes: Das Verlustrisiko besteht nicht nur in Hinblick auf die den REFERENZSCHULDNER. Vielmehr können

ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt den Wert der SCHULDVERSCHREIBUNGEN mindern und das Verlustrisiko erhöhen.

Das Fremdwährungsrisiko besteht insbesondere im folgenden Fall: Ihr Konto, dem auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN gezahlte Geldbeträge gutgeschrieben werden, wird in einer anderen als der Währung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN geführt. Die Umrechnung des maßgeblichen Betrags in die Währung des Kontos kann zum betreffenden Zeitpunkt zu einem nachteiligen Wechselkurs erfolgen.

Währungen können zudem abgewertet oder durch eine andere Währung ersetzt werden, deren Entwicklung nicht vorausgesehen werden kann.

2.2.3 Spezifische und wesentliche Risiken hinsichtlich des Referenzschuldners

In dieser Risikofaktorkategorie werden die spezifischen und wesentlichen Risiken, die sich hinsichtlich des REFERENZSCHULDNERS ergeben, dargestellt. Die zwei wesentlichsten Risiken dieser Kategorie werden an erster Stelle dargestellt. Dies sind das "Bonitätsrisiko und Bonitätsentwicklung eines Referenzschuldners" und die "Änderungen hinsichtlich der Referenzschuldner".

(a) Bonitätsrisiko und Bonitätsentwicklung eines Referenzschuldners

Als INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN tragen Sie das Bonitätsrisiko des REFERENZSCHULDNERS. Sie tragen das Risiko, dass sich die künftige wirtschaftliche Entwicklung des REFERENZSCHULDNERS verschlechtert.

Eine Anlage in die SCHULDVERSCHREIBUNGEN ist mit erheblichen Risiken verbunden. Der Grund: Sie tragen **zusätzlich** das Bonitätsrisiko des oder der REFERENZSCHULDNER. Das Risiko aus den SCHULDVERSCHREIBUNGEN ist daher erheblich höher, als bei einer vergleichbaren Anlage in fest- oder variabel verzinsliche Schuldverschreibungen.

Die Verzinsung und die Rückzahlung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN hängen davon ab, ob bei einem oder mehreren REFERENZSCHULDNER(N) ein KREDITEREIGNIS eintritt.

KREDITEREIGNISSE kennzeichnen aus Sicht der Gläubiger des jeweiligen REFERENZSCHULDNERS den Eintritt oder den drohenden Eintritt von verschiedenen wirtschaftlich nachteiligen Umständen. Sie sind damit Ausdruck einer wesentlichen negativen Bonitätsentwicklung des REFERENZSCHULDNERS.

Es gibt verschiedene KREDITEREIGNISSE für den REFERENZSCHULDNER. Dazu gehören:

- Wenn ein Unternehmen der/ein REFERENZSCHULDNER ist:
  - die INSOLVENZ des REFERENZSCHULDNERS,
  - die NICHTZAHLUNG des REFERENZSCHULDNERS auf eine VERBINDLICHKEIT, oder
  - die RESTRUKTURIERUNG einer VERBINDLICHKEIT.

- Wenn ein Staat der REFERENZSCHULDNER ist:
  - die NICHTZAHLUNG einer VERBINDLICHKEIT,
  - die NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM einer VERBINDLICHKEIT, oder
  - die RESTRUKTURIERUNG einer VERBINDLICHKEIT.

- Wenn ein Finanzinstitut der REFERENZSCHULDNER ist:
  - die Insolvenz des REFERENZSCHULDNERS,
  - die Nichtzahlung des REFERENZSCHULDNERS auf eine VERBINDLICHKEIT,
  - die RESTRUKTURIERUNG einer VERBINDLICHKEIT, oder
  - eine STAATLICHE INTERVENTION bezogen auf den Inhalt von VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS.

Bitte beachten Sie, dass auch ein Währungswechsel oder der Austritt aus dem Euro ein KREDITEREIGNIS beim REFERENZSCHULDNER darstellen kann. Das ist der Fall, wenn sich durch den Währungswechsel die Verpflichtungen des REFERENZSCHULDNERS aus seinen VERBINDLICHKEITEN reduzieren.

Ein KREDITEREIGNIS ist im Rahmen der SCHULDVERSCHREIBUNGEN maßgeblich, wenn die EMITTENTIN eine diesbezügliche KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG veröffentlicht. Die EMISSIONSBEDINGUNGEN legen die Zeiträume für den Eintritt eines KREDITEREIGNISSES und die Veröffentlichung einer KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG durch die EMITTENTIN fest.

Von der zurückliegenden (wirtschaftlichen) Entwicklung des jeweiligen REFERENZSCHULDNERS lässt sich nicht auf seine zukünftige (wirtschaftliche) Entwicklung schließen. Dies gilt auch für die zurückliegende Entwicklung vergleichbarer Unternehmen, Finanzinstitute oder Staaten. Daher unterliegen Sie Unsicherheiten im Hinblick auf die künftige (wirtschaftliche) Entwicklung des jeweiligen REFERENZSCHULDNERS. Statistiken über Ausfälle in der Vergangenheit berücksichtigen möglicherweise nicht die Ereignisse, die für Ihre SCHULDVERSCHREIBUNGEN KREDITEREIGNISSE darstellen.

Nach dem Eintritt eines KREDITEREIGNISSES hinsichtlich des REFERENZSCHULDNERS kommen Ihnen spätere positive (wirtschaftliche) Entwicklungen des REFERENZSCHULDNERS nicht zugute. Insbesondere können die Folgen des Eintritts eines KREDITEREIGNISSES nicht rückgängig gemacht werden. Sie sollten also von Folgendem ausgehen: Eine Anlage in die SCHULDVERSCHREIBUNGEN kann mit einem höheren Risiko verbunden sein, als zum Beispiel eine Direktanlage in Anleihen des REFERENZSCHULDNERS.

Zudem kann ein Ereignis eintreten, das sich negativ auf die Bonität des betreffenden REFERENZSCHULDNERS auswirkt. Selbst wenn dies nicht zum Eintritt eines KREDITEREIGNISSES führt, kann

der Kurs der SCHULDVERSCHREIBUNGEN sinken. Wenn Sie Ihre SCHULDVERSCHREIBUNGEN zu diesem Zeitpunkt im Sekundärmarkt verkaufen, kann Ihnen ein erheblicher Verlust entstehen. Der von Ihnen erzielte Verkaufserlös kann dann wesentlich geringer sein, als der von Ihnen bezahlte Kaufbetrag.

(b) Änderungen hinsichtlich der Referenzschuldner

Sie tragen das Risiko, dass sich während der Laufzeit der SCHULDVERSCHREIBUNGEN der bzw. die REFERENZSCHULDNER verändern. Die Bonität eines neuen REFERENZSCHULDNERS kann schlechter sein als die des ursprünglichen REFERENZSCHULDNERS.

Der REFERENZSCHULDNER bzw. die Zusammensetzung der REFERENZSCHULDNER kann sich ändern. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein REFERENZSCHULDNER durch einen RECHTSNACHFOLGER ersetzt wird. Eine solche Ersetzung wird mit der Veröffentlichung einer entsprechenden RECHTSNACHFOLGE-MITTEILUNG durch die EMITTENTIN wirksam.

Im Fall einer RECHTSNACHFOLGE tragen Sie das Risiko einer schlechteren Bonität des oder der neuen REFERENZSCHULDNER. Ihre SCHULDVERSCHREIBUNGEN können daher einen Wertverlust erleiden. Zudem kann auch das Risiko des Eintritts eines KREDITEREIGNISSES bei dem oder den neuen REFERENZSCHULDNER(N) erhöht sein. Dieses Risiko tragen Sie als INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN. Daher ist es möglich, dass Sie durch die Änderung des oder der REFERENZSCHULDNER(S) einen wirtschaftlichen Nachteil erleiden.

Im Einzelnen:

(A) **Schuldverschreibungen mit <u>einem</u> Referenzschuldner (Produkttyp 1, 2 und 3)**

Beim Produkttyp 1, 2 oder 3 ist die EMITTENTIN zu Folgendem berechtigt:

- Bei SCHULDVERSCHREIBUNGEN mit einem REFERENZSCHULDNER kann die EMITTENTIN den REFERENZSCHULDNER im Fall einer RECHTSNACHFOLGE durch <u>einen oder mehrere</u> RECHTSNACHFOLGER ersetzen. Die ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN enthalten Bestimmungen über die Auswahl des bzw. der RECHTSNACHFOLGER(S).

  Oder

- die EMITTENTIN kann die SCHULDVERSCHREIBUNGEN außerordentlich kündigen, wenn es mehr als einen RECHTSNACHFOLGER gibt. Außerdem kann die EMITTENTIN außerordentlich kündigen, wenn sich der TRANSAKTIONSTYP des REFERENZSCHULDNERS ändert. Dies ist unter folgenden Voraussetzungen der Fall: Der RECHTSNACHFOLGER hat seinen Unternehmenssitz in einem anderen Land als der ursprüngliche REFERENZSCHULDNER. Deshalb ändert sich nach den Handelsstandards der ISDA der TRANSAKTIONSTYP des neuen REFERENZSCHULDNERS. Beispiel: Eine deutsche Gesellschaft wird auf Grund einer Fusion zu

einer amerikanischen Gesellschaft. Siehe zu den Risiken einer außerordentlichen Kündigung Abschnitt "2.2.4(a) Risiken aufgrund einer außerordentlichen Kündigung der Schuldverschreibungen".

Sie tragen jetzt das Risiko, dass ein KREDITEREIGNIS in Zukunft in Bezug auf den RECHTSNACHFOLGER als neuer REFERENZSCHULDNER eintreten kann. Falls die EMITTENTIN mehr als einen RECHTSNACHFOLGER des REFERENZSCHULDNERS bestimmt, wird jeder der ausgewählten RECHTSNACHFOLGER zum REFERENZSCHULDNER. Sie tragen jetzt das Risiko, dass ein KREDITEREIGNIS in Zukunft in Bezug auf jeden der RECHTSNACHFOLGER eintreten kann. Die SCHULDVERSCHREIBUNGEN beziehen sich jetzt anteilig auf jeden der RECHTSNACHFOLGER.

(B) **Schuldverschreibungen mit mehreren Referenzschuldnern (Produkttyp 4, 5 und 6)**

Beim Produkttyp 4, 5 und 6 ist die EMITTENTIN zu Folgendem berechtigt:

- Bei SCHULDVERSCHREIBUNGEN mit mehreren REFERENZSCHULDNERN kann die EMITTENTIN den von einer Rechtsnachfolge betroffene REFERENZSCHULDNER durch einen oder mehrere RECHTSNACHFOLGER ersetzten. Die ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN enthalten Bestimmungen über die Auswahl des bzw. der RECHTSNACHFOLGER(S).

Sie tragen jetzt das Risiko, dass ein KREDITEREIGNIS in Zukunft in Bezug auf den RECHTSNACHFOLGER als neuer REFERENZSCHULDNER eintreten kann. Falls die EMITTENTIN mehr als einen RECHTSNACHFOLGER des REFERENZSCHULDNERS bestimmt, wird jeder der ausgewählten RECHTSNACHFOLGER zum REFERENZSCHULDNER. Die Gewichtung des ursprünglichen REFERENZSCHULDNERS wird entsprechend der Anzahl der RECHTSNACHFOLGER aufgeteilt. Sie tragen jetzt das Risiko, dass ein KREDITEREIGNIS zukünftig in Bezug auf jeden RECHTSNACHFOLGER als neuen REFERENZSCHULDNER eintreten kann.

Beispiel:

FESTGELEGTER NENNBETRAG: EUR 10.000.

Annahme: Von vier REFERENZSCHULDNERN wird ein REFERENZSCHULDNER durch zwei RECHTSNACHFOLGER ersetzt.

Der GEWICHTUNGSBETRAG der drei ursprünglichen REFERENZSCHULDNER beträgt weiter jeweils EUR 2.500. Der GEWICHTUNGSBETRAG der beiden RECHTNACHFOLGER beträgt jeweils EUR 1.250.

Beim Produkttyp 4, 5 und 6 tragen Sie ein zusätzliches Risiko: Der RECHTSNACHFOLGER eines REFERENZSCHULDNERS kann bereits REFERENZSCHULDNER sein. Dies führt dazu, dass sich die Gewichtung des betroffenen REFERENZSCHULDNERS im Vergleich zu den anderen REFERENZSCHULDNERN erhöht. Beim Eintritt eines KREDITEREIGNISSES bei diesem REFERENZSCHULDNER entsteht daher ein höheres Verlustrisiko als dies vor der Rechtsnachfolge der Fall war.

Beispiel:

FESTGELEGTER NENNBETRAG: EUR 10.000.

Annahme: Es gibt vier REFERENZSCHULDNER A, B, C und D. Der REFERENZSCHULDNER A übernimmt den REFERENZSCHULDNER D.

A ist damit RECHTSNACHFOLGER von D. Der GEWICHTUNGSBETRAG von A erhöht sich auf EUR 5.000. Die GEWICHTUNGSBETRÄGE der REFERENZSCHULDNER B und C betragen unverändert EUR 2.500.

Es kann sogar sein, dass sich bei einer SCHULDVERSCHREIBUNG mit zwei REFERENZSCHULDNERN die Anzahl der REFERENZSCHULDNER auf einen reduziert. Dann verlieren Sie den Vorteil einer Risikostreuung auf zwei REFERENZSCHULDNER.

(c) Risiken verbunden mit der komplexen Analyse des Eintritts eines Kreditereignisses

Die Analyse der mit den SCHULDVERSCHREIBUNGEN verbundenen Risiken ist komplex. Insbesondere kann es für Sie sehr schwer sein, die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines KREDITEREIGNISSES abzuschätzen.

Die mit dem jeweiligen REFERENZSCHULDNER verbundenen Risiken und die Analyse der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines KREDITEREIGNISSES sind komplex. Sie sind nicht gleichzusetzten mit Anlageentscheidungen in andere nicht-bonitätsabhängige Schuldverschreibungen der EMITTENTIN oder anderer Unternehmen oder Finanzinstitute.

Der Handel und die Preisbestimmung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN sind abhängig vom Handel und der Preisbestimmung der Kreditrisiken der REFERENZSCHULDNER. Handel und Preisbestimmung dieser Kreditrisiken erfolgen an weniger transparenten Märkten und außerhalb von Handelsplätzen.

Außerdem ist es möglich, dass nicht alle Anleihen oder VERBINDLICHKEITEN des jeweiligen REFERENZSCHULDNERS an Handelsplätzen gehandelt werden. Dies kann es erschweren, die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines KREDITEREIGNISSES beim REFERENZSCHULDNER zu analysieren.

Sie sollten daher berücksichtigen, dass Informationen zur Analyse von Bonitätsrisiken nicht vollumfänglich oder tagesgenau öffentlich zugänglich sein können. Für die Einschätzung des Bonitätsrisikos des jeweiligen REFERENZSCHULDNERS sollten Sie folgende Informationen beachten und analysieren. Sie sollten sie Ihrer Anlageentscheidung zu Grunde legen:

- sämtliche öffentlich verfügbaren Informationen über die Leistungsfähigkeit bzw. die Finanzsituation des REFERENZSCHULDNERS, und
- die veröffentlichten Finanzinformationen bzw. die veröffentlichte Staatsverschuldung.

Die Wahrscheinlichkeit, dass in Bezug auf einen oder mehrere REFERENZSCHULDNER ein KREDITEREIGNIS eintritt, hängt unter anderem von folgenden Faktoren ab:

- von der Finanz- und Ertragslage und anderer Kenndaten des betreffenden REFERENZSCHULDNERS,
- von der allgemeinen Konjunktur,
- von der Lage an bestimmten Märkten,
- von politischen Ereignissen, Entwicklungen oder Tendenzen in bestimmten Branchen, oder
- von Änderungen der geltenden Zinssätze.

Sie sollten daher den bzw. die REFERENZSCHULDNER eingehend prüfen. Insbesondere sollten Sie eigene Nachforschungen und Analysen hinsichtlich der Bonität des bzw. der REFERENZSCHULDNER(S) vornehmen. Außerdem sollten Sie die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines KREDITEREIGNISSES in Bezug auf den bzw. die REFERENZSCHULDNER analysieren.

Ihnen sollte bewusst sein, dass sich die Finanz- und Ertragslage von REFERENZSCHULDNERN bzw. die Staatsverschuldung von staatlichen REFERENZSCHULDNERN ändern kann. Auch die anderen vorstehend genannten Parameter können sich während der Laufzeit der SCHULDVERSCHREIBUNGEN nachteilig verändern. Dabei sollten Sie beachten, dass Informationen zur Analyse von Kreditrisiken nicht vollumfänglich oder tagesgenau öffentlich zugänglich sein müssen.

(d) Risiken aus dem Sanierungs- und Abwicklungsrecht im Falle des Produkttyps 3 und Produkttyps 6

Der Inhalt und die Reichweite der anwendbaren staatlichen Sanierungs- und Abwicklungsgesetzgebung kann die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Kreditereignisses erhöhen.

Für SCHULDVERSCHREIBUNGEN bezogen auf ein Finanzinstitut als REFERENZSCHULDNER ergibt sich das spezifische Risiko, dass für den jeweiligen REFERENZSCHULDNER das anwendbare Sanierungs- und Abwicklungsrecht erhebliche Eingriffe und Einschnitte in VERBINDLICHKEITEN dieses Finanzinstituts zulassen kann. Maßnahmen bis hin zu einem Schuldenschnitt sind denkbar. Alle diese Maßnahmen können möglicherweise bereits im Vorfeld einer Insolvenz vorgenommen werden. Insbesondere können solche Maßnahmen durchgeführt werden, wenn das Finanzinstitut auszufallen droht oder beispielsweise ein Entzug der Banklizenz zu befürchten ist.

Bei SCHULDVERSCHREIBUNGEN bezogen auf Finanzinstitute müssen Sie also besonders beachten: Sie sind in hohem Maße vom Inhalt und der Reichweite der anwendbaren staatlichen Sanierungs- und Abwicklungsgesetzgebung abhängig.

(e) Konzentrationsrisiken im Falle des Produkttyps 4, 5 und 6

Bei einer Konzentration der REFERENZSCHULDNER auf eine Branche erhöht die Verschlechterung eines REFERENZSCHULDNERS das Risiko einer Verschlechterung der Bonität aller REFERENZSCHULDNER.

Sie sollten bei SCHULDVERSCHREIBUNGEN bezogen auf mehrere REFERENZSCHULDNER beachten, dass sich die Bonität eines jeden REFERENZSCHULDNERS verschlechtern kann. Die Verschlechterung der Bonität der REFERENZSCHULDNER führt zu einem Sinken des Preises der betroffenen SCHULDVERSCHREIBUNG. Bei einer Konzentration der REFERENZSCHULDNER in einer Branche erhöht sich das Risiko einer Verschlechterung der Bonität aller REFERENZSCHULDNER. Dies liegt daran, dass sich die Bonität aller REFERENZSCHULDNER verschlechtern kann, wenn sich die Rahmenbedingungen für die betreffende Branche verschlechtern. Das Gleiche gilt, wenn die REFERENZSCHULDNER ähnlichen finanziellen oder anderen ähnlichen Risiken ausgesetzt sind.

(f) Risiken bei Referenzschuldnern aus Schwellenländern

SCHULDVERSCHREIBUNGEN, die sich auf REFERENZSCHULDNER aus Schwellenländern beziehen, sind mit zusätzlich Risiken verbunden.

REFERENZSCHULDNER der SCHULDVERSCHREIBUNGEN kann auch ein Schwellen- oder Entwicklungsland oder ein Unternehmen aus einem solchen Land sein. Solche SCHULDVERSCHREIBUNGEN sind mit zusätzlichen Risiken verbunden. Diese können rechtlicher, politischer und wirtschaftlicher Art (einschließlich eines Währungsverfalls) sein.

Bei Schwellen- und Entwicklungsländern bestehen erhebliche rechtliche, wirtschaftliche und politische Risiken. Diese Risiken können größer sein als für EU-Mitgliedsstaaten oder andere Industrieländer. Zu den Risiken gehören die instabile politische oder wirtschaftliche Lage, erhöhte Inflation sowie erhöhte Währungsrisiken. Zudem können über REFERENZSCHULDNER aus Schwellen- und Entwicklungsländern weniger öffentlich zugängliche Informationen verfügbar sein. Wertpapiermärkte in Schwellenländern können ein erheblich geringeres Handelsvolumen als entwickelte Märkte haben. Sie sind möglicherweise weniger liquide als entwickelte Wertpapiermärkte in Industrieländern. Auch die Kurse an solchen Wertpapiermärkten schwanken erfahrungsgemäß stärker.

(g) Risiko fehlender Informationen über den Referenzschuldner

Sie tragen das Risiko, dass Sie über den REFERENZSCHULDNER nicht vollständig informiert sind. Nicht alle Informationen über den REFERENZSCHULDNER werden öffentlich verfügbar sein.

Die EMITTENTIN stellt keine Nachforschungen hinsichtlich des jeweiligen REFERENZSCHULDNERS an. Sie können nicht darauf vertrauen, dass Ereignisse in Bezug auf den betreffenden REFERENZSCHULDNER veröffentlich werden. Insbesondere müssen Ereignisse, die (kurz) vor Ausgabe der SCHULDVERSCHREIBUNGEN eingetreten sind, nicht bereits in öffentlich zugänglichen Quellen veröffentlicht sein.

Die EMITTENTIN gibt keine Zusicherungen oder Garantien hinsichtlich der Bonität der REFERENZSCHULDNER ab. Bitte beachten Sie daher Folgendes: Die Auswahl eines REFERENZSCHULDNERS für die SCHULDVERSCHREIBUNGEN basiert nicht auf den Einschätzungen der EMITTENTIN bezüglich dessen zukünftiger Bonitätsentwicklung.

Außerdem verfügt die EMITTENTIN während der Laufzeit der SCHULDVERSCHREIBUNGEN möglicherweise über nicht öffentliche Informationen in Bezug auf den jeweiligen REFERENZSCHULDNER. Die EMITTENTIN ist nicht verpflichtet, Ihnen diese Informationen offen zu legen. Dies gilt auch dann, wenn die EMITTENTIN diese Informationen nicht vertraulich behandeln muss. Die EMITTENTIN ist auch nicht verpflichtet, Sie über die wirtschaftliche Entwicklung der REFERENZSCHULDNER auf dem Laufenden zu halten. Das gilt auch für Informationen, die den Eintritt eines KREDITEREIGNISSES oder einer Rechtsnachfolge beim jeweiligen REFERENZSCHULDNER nahelegen.

Deshalb besteht das Risiko, dass die EMITTENTIN Ihnen gegenüber einen Informationsvorsprung hinsichtlich der REFERENZSCHULDNER hat.

(h) Ratinginformationen über Referenzschuldner

Sie tragen das Risiko, dass sich die Ratings des REFERENZSCHULDNERS verschlechtern.

Ratings werden von anerkannten Ratingagenturen auf Basis öffentlicher und nicht öffentlicher Informationen über einen REFERENZSCHULDNER erstellt. Veröffentlichte Ratings über einen REFERENZSCHULDNER stellen trotz ihrer weiten Verbreitung lediglich eine komprimierte Bewertungsgröße dar. Ein Rating eines REFERENZSCHULDNERS spiegelt dessen Bonität wider. Das Rating beinhaltet eine Einschätzung der Möglichkeiten des REFERENZSCHULDNERS, seinen Zahlungsverpflichtungen in der Zukunft nachzukommen. Jede Änderung des Ratings eines REFERENZSCHULDNERS kann sich nachteilig auf den Wert der SCHULDVERSCHREIBUNGEN auswirken.

2.2.4 Spezifische und wesentliche Risiken, die sich aus den Bedingungen der Schuldverschreibungen ergeben

In dieser Risikofaktorkategorie werden die spezifischen und wesentlichen Risiken, die sich aus den Bedingungen der SCHULDVERSCHREIBUNGEN ergeben, dargestellt. Die zwei wesentlichsten Risiken dieser Kategorie werden an erster Stelle dargestellt. Dies sind das "Risiken aufgrund einer außerordentlichen Kündigung der Schuldverschreibungen" und die "Risiken im Zusammenhang mit Festlegungen durch die Emittentin".

(a) Risiken aufgrund einer außerordentlichen Kündigung der Schuldverschreibungen

Sehen die EMISSIONSBEDINGUNGEN ein außerordentliches Kündigungsrecht der EMITTENTIN vor, tragen Sie ein Verlustrisiko, wenn die SCHULDVERSCHREIBUNGEN von der EMITTENTIN gekündigt werden.

Die EMISSIONSBEDINGUNGEN der SCHULDVERSCHREIBUNGEN sehen ein außerordentliches Kündigungsrecht der EMITTENTIN vor. In den EMISSIONSBEDINGUNGEN sind bestimmte KÜNDIGUNGSEREIGNISSE definiert, welche das Recht zur außerordentlichen Kündigung begründen.

Beispiel:

Der ursprüngliche in Deutschland ansässige REFERENZSCHULDNER wird von einem anderen Unternehmen übernommen.

Dieser RECHTSNACHFOLGER hat seinen Sitz in Asien. Er unterliegt damit nach den Handelsstandards der ISDA einem anderen TRANSAKTIONSTYP als dem in den EMISSIONSBEDINGUNGEN bestimmte TRANSAKTIONSTYP.

Die SCHULDVERSCHREIBUNGEN werden gekündigt.

Der KÜNDIGUNGSBETRAG, der bei einer außerordentlichen Kündigung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN durch die EMITTENTIN gezahlt wird, ist unter Umständen sehr niedrig. Er kann insbesondere niedriger sein als der Betrag, den Sie erhalten hätten, wenn keine außerordentliche Kündigung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN erfolgt wäre.

Außerdem tragen Sie das Risiko, dass die EMITTENTIN zu einem für Sie ungünstigen Zeitpunkt kündigt. Dies kann dann der Fall sein, wenn Sie gerade zum Zeitpunkt der Kündigung einen weiteren Kursanstieg der SCHULDVERSCHREIBUNGEN erwartet haben. Ungünstig kann der Zeitpunkt für Sie auch aus dem folgenden Grund sein: Sie können den KÜNDIGUNGSBETRAG nur zu einer Rendite wieder anlegen, die unter der erwarteten Rendite der gekündigten SCHULDVERSCHREIBUNGEN liegt. Unter Umständen wird Ihnen durch die Kündigung die Möglichkeit genommen, Zinsen für Ihre SCHULDVERSCHREIBUNGEN einzunehmen. Dies ist der Fall, wenn die EMITTENTIN die SCHULDVERSCHREIBUNGEN vor dem ZINSZAHLTAG kündigt.

Unter folgenden Bedingungen wirkt sich die Entwicklung des jeweiligen REFERENZSCHULDNERS nach erfolgter Kündigung nachteilig auf die Höhe des KÜNDIGUNGSBETRAGES aus: Die Bonitätserwartung hinsichtlich eines REFERENZSCHULDNERS sinkt zwischen dem Zeitpunkt der außerordentlichen Kündigung und dem Zeitpunkt der Bestimmung des KÜNDIGUNGSBETRAGES.

Ihnen entsteht dann ein Verlust, wenn der KÜNDIGUNGSBETRAG unter dem für den Kauf der SCHULDVERSCHREIBUNGEN bezahlten Kaufbetrag liegt. Auch ein **Totalverlust** ist möglich.

Es besteht darüber hinaus ein WIEDERANLAGERISIKO. Das "**WIEDERANLAGERISIKO**" bezeichnet das Risiko, dass der von Ihnen erhaltene Geldbetrag für eine vergleichbare Laufzeit nur zu schlechteren Marktkonditionen (z.B. einer geringeren Rendite oder einem erhöhten Risiko) wiederangelegt werden kann. Die mit einer Neuanlage über diese Laufzeit erzielte Rendite kann dadurch erheblich unter der bei Erwerb der SCHULDVERSCHREIBUNGEN erwarteten Rendite liegen. Darüber hinaus kann die Wahrscheinlichkeit eines Verlusts des bezahlten Kapitalbetrags im Zusammenhang mit der Neuanlage erheblich höher sein.

(b) Risiken im Zusammenhang mit Festlegungen durch die Emittentin

Ermessensspielräume der EMITTENTIN können sich nachteilig auf den Wert der SCHULDVERSCHREIBUNGEN sowie die Höhe und/oder den Zeitpunkt der Zahlungen auswirken.

In den EMISSIONSBEDINGUNGEN ist festgelegt, dass die EMITTENTIN bestimmte Feststellungen bezüglich der SCHULDVERSCHREIBUNGEN treffen wird. Dabei hat sie zum Beispiel folgende Ermessensspielräume:

- Ermessensspielräume bestehen bei der Auswahl der BEWERTUNGSVERBINDLICHKEIT und der Feststellung des KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAGS.
- Ermessensspielräume bestehen bei der Auswahl eines RECHTSNACHFOLGERS.
- Ermessensspielräume bestehen bei einer ISDA-Entscheidung oder ISDA-Verlautbarung, die aufgrund von Abweichungen der EMISSIONSBEDINGUNGEN von den ISDA-BEDINGUNGEN oder aus anderen Gründen dem wirtschaftlichen Gehalt der SCHULDVERSCHREIBUNGEN nicht gerecht werden, um ein dem wirtschaftlichen Gehalt der SCHULDVERSCHREIBUNGEN gerecht werdendes Ergebnis zu bestimmen.
- Ermessensspielräume bestehen bei der Bestimmung des KÜNDIGUNGSBETRAGS nach einer außerordentlichen Kündigung infolge eines KÜNDIGUNGSEREIGNISSES.

Die EMITTENTIN nimmt solche Feststellungen nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) vor. Dabei wird die EMITTENTIN einschlägigen ISDA-VERLAUTBARUNGEN und Entscheidungen des ISDA-Entscheidungskomitees folgen.

Bitte beachten Sie, dass eine von der EMITTENTIN vorgenommene Feststellung den Wert der SCHULDVERSCHREIBUNGEN mindern kann. Von der nachteiligen Wirkung einer solchen Feststellung der EMITTENTIN sind dann auch die unter den SCHULDVERSCHREIBUNGEN zahlbaren Beträge betroffen. Außerdem wirkt sich die nachteilige Wirkung auch auf den Zeitpunkt einer Zahlung aus.

(c) Berücksichtigung von Entscheidungen des ISDA-Entscheidungskomitees

Wesentliche Entscheidungen im Zusammenhang mit den SCHULDVERSCHREIBUNGEN hängen vom Inhalt der Entscheidungen des ISDA-ENTSCHEIDUNGSKOMITEES ab. Sie haben auf die Entscheidungen des ISDA-ENTSCHEIDUNGSKOMITEES keinerlei Einfluss.

Ereignisse und Sachverhalte, die für die Verzinsung und Rückzahlung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN eine wichtige Rolle spielen, werden in den EMISSIONSBEDINGUNGEN definiert. Sie beruhen auf Standard-Bedingungen für Finanzinstrumente, die vom Eintritt eines KREDITEREIGNISSES bei einem oder mehreren REFERENZSCHULDNERN abhängen ("**KREDITDERIVATE**").

Die Standard-Bedingungen werden als „ISDA Credit Derivatives Definitions“ bezeichnet. Sie wurden von der International Swaps and Derivatives Association, Inc. (**ISDA**) für ihre Mitglieder im Jahr 2014 veröffentlicht ("**ISDA-BEDINGUNGEN**"). Diese ISDA-BEDINGUNGEN wendet ein von ISDA gebildetes Gremium an. Das Gremium ist mit Händlern und Käufern von Kreditderivaten besetzt. Es trägt den Namen "**ISDA-ENTSCHEIDUNGSKOMITEE**".

Sie sollten sich bewusst sein, dass wesentliche Entscheidungen im Zusammenhang mit den SCHULDVERSCHREIBUNGEN vom Inhalt der Entscheidungen des ISDA-ENTSCHEIDUNGSKOMITEES abhängen**. Dies ist insbesondere bei Entscheidungen der Fall, ob ein KREDITEREIGNIS bei einem REFERENZSCHULDNER vorliegt oder nicht.**

Sie sollten beachten, dass die ISDA-BEDINGUNGEN, auf deren Grundlage das ISDA-ENTSCHEIDUNGSKOMITEE Entscheidung trifft, nicht in diesem BASISPROSPEKT veröffentlicht sind. Die ISDA-BEDINGUNGEN sind zwar auf der Internetseite der ISDA veröffentlicht. Sie sind aber dort nicht für jedermann einsehbar. Sie können nur kostenpflichtig und in englischer Sprache erworben werden.

Außerdem besteht das Risiko, dass nicht alle relevanten Bestimmungen der ISDA-BEDINGUNGEN auf der Internetseite der ISDA eingesehen werden können. In diesem Fall werden Sie die Entscheidungen des ISDA-ENTSCHEIDUNGSKOMITEES nicht nachvollziehen und überprüfen können.

Als INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN haben Sie keinen Einfluss auf das ISDA-ENTSCHEIDUNGSKOMITEE oder dessen Regelwerk. Auch die Auswahl seiner Mitglieder können Sie nicht beeinflussen. Die Mitglieder des ISDA-ENTSCHEIDUNGSKOMITEES sind Ihnen gegenüber in keiner Weise verpflichtet. Folglich haben Sie kein Recht, Ansprüche gegen die Mitglieder des ISDA-ENTSCHEIDUNGSKOMITEES geltend zu machen. Die Mitglieder des ISDA-ENTSCHEIDUNGSKOMITEES sind nicht verpflichtet, die Richtigkeit von Informationen im Zusammenhang mit einer zu treffenden Entscheidung zu prüfen. Auch sind sie nicht an vorhergehende Entscheidungen gebunden. Bei einer vergleichbaren Sachverhaltslage können daher auch unterschiedliche Entscheidungen getroffen werden.

Veröffentlichungen, Feststellungen oder Beschlüsse der ISDA und/oder des ISDA-ENTSCHEIDUNGSKOMITEES werden auf deren Internetseite veröffentlicht.[3] Es besteht keine Pflicht der EMITTENTIN, Sie über diese Veröffentlichungen, Feststellungen oder Beschlüsse zu informieren.

(d) Die ISDA-Bedingungen und deren Auslegung können sich ändern

Sie tragen das Risiko, dass sich die ISDA-BEDINGUNGEN in der Zukunft ändern. Auch kann sich die Auslegung der ISDA-BEDINGUNGEN ändern.

Diese Änderungen können sich in Entscheidungen der EMITTENTIN widerspiegeln. Beispielsweise in der Entscheidung, ob ein KREDITEREIGNIS in Bezug auf einen REFERENZSCHULDNER eingetreten ist. Solche Änderungen können sich auch negativ auf Ihre SCHULDVERSCHREIBUNGEN auswirken.

Obwohl ISDA die ISDA-BEDINGUNGEN veröffentlicht hat, um Geschäfte im Kreditderivatemarkt zu vereinheitlichen, können diese unterschiedlich ausgelegt werden. Solche voneinander abweichenden Auslegungen der Bestimmungen können sich ebenfalls nachteilig auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN auswirken.

[3] http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/ oder www.isda.org/credit

(e) Risiken im Zusammenhang mit der Ersetzung der Emittentin

Eine Ersetzung der EMITTENTIN kann sich nachteilig auf den Wert der SCHULDVERSCHREIBUNGEN auswirken.

Nach den EMISSIONSBEDINGUNGEN ist die EMITTENTIN berechtigt, ohne Zustimmung der INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN ein anderes Unternehmen an ihre Stelle zu setzen. Diese "**NEUE EMITTENTIN**" wird dann Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus den SCHULDVERSCHREIBUNGEN. Dazu gehört zum Beispiel die Verpflichtung zur Zahlung der Zinsen und zur Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGES am FÄLLIGKEITSTAG oder bei Ausübung.

Die Ersetzung der EMITTENTIN kann sich auf eine etwaige bestehende Zulassung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN zum Handel an einer Börse auswirken. Möglicherweise muss die NEUE EMITTENTIN erneut die Zulassung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN zum Handel an einer Börse beantragen. Eine Ersetzung der EMITTENTIN kann sich daher nachteilig auf die Liquidität bzw. Handelbarkeit der SCHULDVERSCHREIBUNGEN auswirken.

2.2.5 Spezifische und wesentliche Risiken im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der Schuldverschreibungen

In dieser Risikofaktorkategorie werden die spezifischen und wesentlichen Risiken, die sich im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN ergeben, dargestellt. Die zwei wesentlichsten Risiken dieser Kategorie werden an erster Stelle dargestellt. Dies sind die "Marktpreisrisiken" und das "Liquiditätsrisiko".

(a) Marktpreisrisiken

Die Bonitätsentwicklung des jeweiligen REFERENZSCHULDNERS und damit die Wertentwicklung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN während der Laufzeit stehen beim Kauf nicht fest. Die SCHULDVERSCHREIBUNGEN sind <u>nicht</u> kapitalgeschützt.

Der Markt für SCHULDVERSCHREIBUNGEN kann volatil sein und von zahlreichen Faktoren beeinflusst werden. So kann sich während der Laufzeit der SCHULDVERSCHREIBUNGEN die Bonität des jeweiligen REFERENZSCHULDNERS deutlich verschlechtern. Eine solche Verschlechterung kann eintreten, ohne dass der Eintritt eines KREDITEREIGNISSES unmittelbar bevorsteht oder droht. Dies kann zu folgendem Ergebnis führen: Der Wert der SCHULDVERSCHREIBUNGEN fällt unter den Kaufbetrag, den Sie für die SCHULDVERSCHREIBUNGEN bezahlt haben.

Sollten Sie die SCHULDVERSCHREIBUNGEN verkaufen, müssen Sie mit Folgendem rechnen: Der erzielte Verkaufserlös kann erheblich unter dem FESTGELEGTEN NENNBETRAG der SCHULDVERSCHREIBUNGEN liegen, den sie für den Kauf der SCHULDVERSCHREIBUNGEN bezahlt haben. In diesem Fall entsteht dem INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN ein Verlust.

Insbesondere die folgenden Umstände können sich auf den Marktpreis der SCHULDVERSCHREIBUNGEN auswirken. Dabei können einzelne Marktfaktoren auch gleichzeitig auftreten:

- Restlaufzeit der SCHULDVERSCHREIBUNGEN,
- Änderungen der Bonität oder der Bonitätseinschätzung im Hinblick auf die EMITTENTIN,
- Änderung der Liquiditätssituation im Hinblick auf die EMITTENTIN,
- Änderung der Bonität oder der Bonitätseinschätzung des jeweiligen REFERENZSCHULDNERS oder Eintritt eines KREDITEREIGNISSES oder der Verdacht eines KREDITEREIGNISSES, oder
- Änderungen des Marktzinses.

Ebenfalls können Kursänderungen von VERBINDLICHKEITEN des jeweiligen REFERENZSCHULDNERS den Wert der SCHULDVERSCHREIBUNGEN mindern. Das Gleiche gilt auch schon für das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung von VERBINDLICHKEITEN. Kursänderungen von VERBINDLICHKEITEN des jeweiligen REFERENZSCHULDNERS und damit der SCHULDVERSCHREIBUNGEN können unter anderem auch auf Folgendem beruhen: Die EMITTENTIN tätigt Absicherungsgeschäfte oder sonstige Geschäfte bezogen auf den jeweiligen REFERENZSCHULDNER.

Der Marktwert der SCHULDVERSCHREIBUNGEN ist außerdem abhängig von der Entwicklung der Marktpreise anderer Kreditderivate in Bezug auf den jeweiligen REFERENZSCHULDNER. Diese Kreditderivate unterliegen ihrerseits Preisschwankungen.

Die Marktpreisentwicklung von Kreditderivaten ist zudem nicht nur von der Bonitätserwartung bezüglich des jeweiligen REFERENZSCHULDNERS abhängig. Sie hängt beispielsweise auch von der Markterwartung in Bezug auf die Ausfallwahrscheinlichkeit von Schuldnern im Allgemeinen ab. Dies kann zur Folge haben, dass sich der Marktwert der SCHULDVERSCHREIBUNGEN auf Grund von Preisveränderungen im gesamten Kreditderivatemarkt mindert. Dieses Phänomen kann auch dann auftreten, wenn sich die Bonitätserwartung hinsichtlich des REFERENZSCHULDNERS der SCHULDVERSCHREIBUNGEN nicht geändert hat.

Die SCHULDVERSCHREIBUNGEN sind nicht kapitalgeschützt und sehen keine Mindestrückzahlung vor. Damit besteht für Sie ein erhebliches Verlustrisiko. Auch ein Totalverlust des für den Kauf der SCHULDVERSCHREIBUNGEN bezahlten Kaufbetrags ist möglich.

(b) Liquiditätsrisiko

Sie tragen das Risiko, dass es keinen liquiden Markt für den Handel mit den SCHULDVERSCHREIBUNGEN gibt.

Für SCHULDVERSCHREIBUNGEN unter diesem BASISPROSPEKT kann die Zulassung zum Handel an einer Wertpapierbörse beantragt werden. Nach erfolgter Zulassung sind die SCHULDVERSCHREIBUNGEN an der entsprechenden Börse notiert (Börsennotierung). Allerdings kann bei einer einmal erfolgten Börsennotierung nicht zugesichert werden, dass diese dauerhaft aufrechterhalten wird.

Sollte eine Börsennotierung nicht mehr bestehen, sind Kauf und Verkauf der SCHULDVERSCHREIBUNGEN erheblich erschwert oder faktisch unmöglich. Selbst im Falle einer fortbestehenden Börsennotierung ist dies nicht zwingend mit hohen Umsätzen der SCHULDVERSCHREIBUNGEN an der betreffenden Börse verbunden. Niedrige Umsätze an einer Börse erschweren den Verkauf der SCHULDVERSCHREIBUNGEN zu einem günstigen Preis. Man spricht dann von einem illiquiden Markt für die SCHULDVERSCHREIBUNGEN.

Zudem kann selbst im Fall eines bestehenden Sekundärmarkts nicht ausgeschlossen werden, dass Sie nicht in der Lage sind, die SCHULDVERSCHREIBUNGEN im Fall einer ungünstigen Entwicklung (zum Beispiel eines REFERENZSCHULDNERS oder eines Wechselkurses) zu veräußern, etwa, wenn diese außerhalb der Handelszeiten der SCHULDVERSCHREIBUNGEN eintritt.

Sie können nicht davon ausgehen, dass für die SCHULDVERSCHREIBUNGEN immer ein liquider Markt vorhanden ist. Sie sollten darauf eingerichtet sein, die SCHULDVERSCHREIBUNGEN gegebenenfalls nicht an Marktteilnehmer veräußern zu können.

(c) Bestimmung der Preise der Schuldverschreibungen im Sekundärmarkt / Risiken bei der Preisbildung

Sie tragen das Risiko, dass Sie die SCHULDVERSCHREIBUNGEN nicht zu einer bestimmten Zeit oder zu einem bestimmten Kurs verkaufen können.

Die EMITTENTIN, ein mit ihr verbundenes Unternehmen oder eine von der EMITTENTIN beauftragte Person (zu diesem Zweck jeder von ihnen ein "**MARKET MAKER**") stellt unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die SCHULDVERSCHREIBUNGEN, um für die betreffenden SCHULDVERSCHREIBUNGEN im Sekundärhandel Liquidität zur Verfügung zu stellen ("**MARKET MAKING**"). MARKET MAKER kann auch ein mit der EMITTENTIN verbundenes Unternehmen oder eine andere Finanzinstitution sein. Der MARKET MAKER garantiert allerdings nicht, dass die von ihm genannten Kurse angemessen sind. Ebenso wenig garantiert der MARKET MAKER, dass während der gesamten Laufzeit jederzeit Kurse für die SCHULDVERSCHREIBUNGEN verfügbar sind.

Sie sollten beachten: Auch kann der MARKET MAKER nach seinem Ermessen jederzeit die Methodik ändern, nach der er die gestellten Preise festsetzt. So kann der MARKET MAKER beispielsweise seine Kalkulationsmodelle ändern und/oder die Spanne zwischen Kauf- und Verkaufskursen vergrößern oder verringern. Außerdem kann bei Marktstörungen oder technischen Problemen die Verfügbarkeit des benutzten elektronischen Handelssystems eingeschränkt oder eingestellt werden. Bei außergewöhnlichen Marktbedingungen oder bei extremen Preisschwankungen an den Wertpapiermärkten stellt der MARKET MAKER regelmäßig keine Ankaufs- bzw. Verkaufskurse. Sie tragen also das Risiko, dass Ihnen unter bestimmten Bedingungen kein Preis für Ihre SCHULDVERSCHREIBUNGEN genannt wird. Das bedeutet, dass Sie nicht in jeder Situation Ihre SCHULDVERSCHREIBUNGEN im Markt zu einem angemessenen Preis veräußern können.

Sie sollten zudem das Folgende beachten: Das in den ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN genannte EMISSIONSVOLUMEN der SCHULDVERSCHREIBUNGEN lässt keinen Rückschluss auf das Volumen der tatsächlich begebenen oder ausstehenden SCHULDVERSCHREIBUNGEN zu. Daher können aus dem genannten EMISSIONSVOLUMEN keine Rückschlüsse auf die Liquidität der SCHULDVERSCHREIBUNGEN im Rahmen eines möglichen Sekundärmarkts gezogen werden.

(d) Risiken aus möglichen Interessenskonflikten

Aufgrund der Geschäftstätigkeiten der EMITTENTIN und ihrer verbundenen Unternehmen an den internationalen und deutschen Wertpapier-, Devisen-, Kreditderivate- und Rohstoffmärkten besteht das spezifische Risiko, dass sie Interessen verfolgen, die Ihren Interessen widersprechen. Dies kann im Zusammenhang mit der Durchführung weiterer Transaktionen, Geschäftsbeziehungen mit dem jeweiligen REFERENZSCHULDNER oder der Ausübung anderer Funktionen erfolgen. Mögliche Interessenkonflikte können den Wert der SCHULDVERSCHREIBUNGEN mindern.

Hinweis in diesem Zusammenhang: Soweit im Folgenden die EMITTENTIN erwähnt wird, sind damit auch die EMITTENTIN und ihre verbundenen Unternehmen gemeint.

(A) Weitere Transaktionen

Die EMITTENTIN ist täglich an den internationalen und deutschen Wertpapier-, Devisen-, Kreditderivate- und Rohstoffmärkten tätig. Sie kann im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Geschäfte mit direktem oder indirektem Bezug auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN abschließen - für eigene Rechnung oder für Kundenrechnung. Dabei kann die EMITTENTIN beim Abschluss dieser Geschäfte ohne Berücksichtigung der Interessen der INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN handeln. Solche Geschäfte können sich negativ auf die Wertentwicklung der betreffenden SCHULDVERSCHREIBUNGEN auswirken.

Weiterhin kann die EMITTENTIN Geschäfte in Bezug auf den jeweiligen REFERENZSCHULDNER abschließen. Solche Geschäfte können sich negativ auf den Wert und/oder die Handelbarkeit der betreffenden SCHULDVERSCHREIBUNGEN auswirken. Dabei kann die EMITTENTIN wirtschaftliche Interessen verfolgen, die den Interessen der INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN widersprechen.

Die EMITTENTIN kann SCHULDVERSCHREIBUNGEN für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter kaufen und verkaufen. Die EMITTENTIN kann auch weitere SCHULDVERSCHREIBUNGEN emittieren. Diese Geschäfte können den Wert der von Ihnen erworbenen SCHULDVERSCHREIBUNGEN mindern. Die Einführung weiterer, konkurrierender Produkte auf dem Markt kann den Wert der SCHULDVERSCHREIBUNGEN beeinträchtigen.

(B) Geschäftliche Beziehungen

Die EMITTENTIN kann in einer Geschäftsbeziehung zu dem jeweiligen REFERENZSCHULDNER stehen.

Das bedeutet das Folgende für die SCHULDVERSCHREIBUNGEN: Die EMITTENTIN kann Maßnahmen ergreifen, die sie für angemessen hält, um ihre eigenen Interessen aus dieser Geschäftsbeziehung zu wahren. Dabei muss die EMITTENTIN die Auswirkungen auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN und auf Sie als INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN nicht berücksichtigen.

Die EMITTENTIN kann Transaktionen durchführen und Geschäfte eingehen oder an diesen beteiligt sein, welche die Bonität des REFERENZSCHULDNERS beeinflussen. Solche Geschäftsbeziehungen zum REFERENZSCHULDNER können mittelbar die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines KREDITEREIGNISSES und damit den Wert der SCHULDVERSCHREIBUNGEN negativ beeinflussen. Dies kann zu einem Interessenkonflikt auf Seiten der EMITTENTIN führen.

(C) Funktionen der Emittentin

Die EMITTENTIN führt in Bezug auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN die Funktion der Zahlstelle aus. Außerdem kann die EMITTENTIN gemäß den EMISSIONSBEDINGUNGEN bestimmte Festlegungen treffen.

Die EMITTENTIN legt unter anderem den Eintritt eines KREDITEREIGNISSES und unter Umständen den ENDKURS für den KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG selbst fest. Dabei kann sie auch einen für Sie nachteiligen Kurs für die BEWERTUNGSVERBINDLICHKEITEN des betreffenden REFERENZSCHULDNERS auswählen. Sie sollten beachten, dass die Ausübung dieser Funktionen den Wert der SCHULDVERSCHREIBUNGEN beeinträchtigen kann.

Ferner kann die EMITTENTIN nach dem Eintritt eines KREDITEREIGNISSES in Bezug auf den REFERENZSCHULDNER an einem ISDA-Auktionsverfahren teilnehmen. In diesem Verfahren wird der Wert der VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS bestimmt. Dabei kann die EMITTENTIN Handlungen im eigenen Interesse unter Beachtung des Regelwerks der ISDA vornehmen. Die Auswirkungen dieser Handlungen auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN und auf Sie als INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN muss die EMITTENTIN nicht berücksichtigen. Sie sollten beachten, dass die Teilnahme an einem ISDA-Auktionsverfahren den KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG und damit den Wert der SCHULDVERSCHREIBUNGEN mindern kann.

(D) Informationen bezogen auf den Referenzschuldner

Die EMITTENTIN kann über den jeweiligen REFERENZSCHULDNER Informationen besitzen oder einholen, die für INHABER VON SCHULDVERSCHREIBUNGEN wesentlich sein können, aber die möglicherweise für diese nicht öffentlich zugänglich sind. Dies können beispielsweise Auskünfte sein, die Rückschlüsse auf die Geschäftstätigkeit oder die Kreditwürdigkeit des jeweiligen REFERENZSCHULDNERS zulassen. Die EMITTENTIN ist nicht verpflichtet, Ihnen derartige Informationen über den jeweiligen REFERENZSCHULDNER offenzulegen. Sie sind daher bei der Analyse des Bonitätsrisikos des REFERENZSCHULDNERS von öffentlich verfügbaren Informationen abhängig. Sie können daher gegebenenfalls infolge fehlender, unvollständiger oder falscher Informationen über den REFERENZSCHULDNER Fehlentscheidungen in Bezug auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN treffen, die bis zu einem Totalverlust des bezahlten Kapitalbetrags führen können.

(E) **Preisstellung durch die EMITTENTIN**

Im Rahmen des MARKET MAKING bestimmt die EMITTENTIN als MARKET MAKER maßgeblich den Preis der SCHULDVERSCHREIBUNGEN. Die vom MARKET MAKER gestellten Preise werden nicht immer den Preisen entsprechen, die sich bei einem liquiden Börsenhandel gebildet hätten.

Einige Kosten werden im Rahmen des MARKET MAKING bei der Preisstellung für die SCHULDVERSCHREIBUNGEN über die Laufzeit der SCHULDVERSCHREIBUNGEN abgezogen. Dies geschieht allerdings nicht immer gleichmäßig über die Laufzeit verteilt. Kosten können bereits zu einem frühen Zeitpunkt, den der MARKET MAKER festlegt, vollständig vom fairen Wert der SCHULDVERSCHREIBUNGEN abgezogen werden. Die vom MARKET MAKER gestellten Kurse können daher erheblich vom fairen oder vom wirtschaftlich zu erwartenden Wert der SCHULDVERSCHREIBUNGEN abweichen. Darüber hinaus kann der MARKET MAKER jederzeit die Methode abändern, nach der er die gestellten Kurse festsetzt. So kann er beispielsweise die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen vergrößern oder verringern.

(e) Auswirkungen von Transaktionskosten

Sie tragen das Risiko, dass Transaktionskosten etwaige Gewinne erheblich reduzieren bzw. etwaige Verluste erheblich erhöhen können.

Kosten, die Ihnen Ihre depotführende Bank beim Kauf, beim Verkauf oder bei der Einlösung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN in Rechnung stellt, reduzieren etwaige Gewinne. Transaktionskosten können auch etwaige Verluste erhöhen. Das Gleiche gilt für Kosten, die Ihnen beim Kauf oder Verkauf der SCHULDVERSCHREIBUNGEN über eine Börse entstehen. Transaktions- und Erwerbsfolgekosten können nur durch eine erhöhte Wertentwicklung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN ausgeglichen werden. Transaktions- und Erwerbsfolgekosten wirken sich insbesondere bei einem geringen Auftragswert wertmindernd auf den Ertrag Ihrer Investition in die SCHULDVERSCHREIBUNGEN aus.

(f) Einfluss von Provisionen und sonstigen Entgelten

Sie tragen das Risiko, dass Provisionen oder sonstige Gebühren den Ertrag Ihrer SCHULDVERSCHREIBUNGEN erheblich verringern.

Im Ausgabepreis und in dem im Sekundärmarkt gestellten Verkaufspreis für die SCHULDVERSCHREIBUNGEN können enthalten sein: Ausgabeaufschläge, Provisionen, Verwaltungsgebühren oder andere Entgelte.

Die EMITTENTIN kann Provisionen erheben und diese ganz oder teilweise an Dritte (Vertriebspartner oder Anlageberater) weitergegeben. Alternativ kann die EMITTENTIN einem Vertriebspartner bzw. Anlageberater einen Abschlag auf den Ausgabepreis oder den im Sekundärmarkt gestellten Verkaufspreis gewähren.

Wenn die vorgenannten Entgelte anfallen, weicht der mathematische Wert Ihrer SCHULDVERSCHREIBUNGEN (der faire Wert) vom Ausgabepreis bzw. vom Verkaufspreis ab. Der faire Wert der SCHULDVERSCHREIBUNGEN liegt dann unter dem Ausgabepreis bzw. dem Verkaufspreis. Diese im Ausgabepreis bzw. im Verkaufspreis enthaltenen Entgelte sind bei Beginn des Handels der SCHULDVERSCHREIBUNGEN in der Regel höher. Die Entgelte reduzieren den Ertrag der Anleger in die SCHULDVERSCHREIBUNGEN.

3. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES BASISPROSPEKTS

3.1 Informationen zum Umfang des Basisprospekts

Dieses Dokument ist ein Basisprospekt im Sinne von Artikel 8 der Europäischen Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 14. Juni 2017 (die "**PROSPEKT-VERORDNUNG**" bzw. "**PVO**"). Die PROSPEKT-VERORDNUNG regelt den Inhalt eines Prospekts, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist.

Unter diesem BASISPROSPEKT kann die EMITTENTIN:

- neue SCHULDVERSCHREIBUNGEN begeben,
- ein bereits begonnenes öffentliches Angebot von SCHULDVERSCHREIBUNGEN fortsetzen,
- das EMISSIONSVOLUMEN bereits begebener SCHULDVERSCHREIBUNGEN erhöhen, bzw.
- die Zulassung von SCHULDVERSCHREIBUNGEN zum Handel an einem geregelten Markt oder einem Drittlandsmarkt beantragen.

Dieser BASISPROSPEKT muss zusammen gelesen werden mit

(a) dem REGISTRIERUNGSFORMULAR der EMITTENTIN vom 20. Mai 2020 (das "**REGISTRIERUNGSFORMULAR**"), dessen Angaben mittels Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen werden,

(b) etwaigen Nachträgen zu diesem BASISPROSPEKT,

(c) allen anderen Dokumenten, deren Angaben per Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen werden (siehe Abschnitt "3.7 Mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen" dieses BASISPROSPEKTS),

(d) den jeweiligen im Zusammenhang mit den SCHULDVERSCHREIBUNGEN erstellten ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN.

Die EMITTENTIN veröffentlicht den BASISPROSPEKT auf ihrer Website (www.onemarkets.de) in der Rubrik "Rechtliches" im Unterabschnitt "Basisprospekte". Darüber hinaus werden der BASISPROSPEKT, etwaige Nachträge und die jeweiligen ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN sowie gegebenenfalls eine gesonderte Kopie der ZUSAMMENFASSUNG auf der Internetseite www.onemarkets.de (im Fall der Bundesrepublik Deutschland bzw. des Großherzogtums Luxemburg als ANGEBOTSLAND), www.onemarkets.at (im Fall der Republik Österreich als ANGEBOTSLAND) (bei den jeweiligen Produktdetails, die durch Eingabe der WKN oder der ISIN in der Suchfunktion aufgerufen werden können) und ggf. weiteren in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN festgelegten Internetseite(n) veröffentlicht.

3.2 Billigung des Basisprospekts und Notifizierung

Die EMITTENTIN weist darauf hin, dass

a) dieser BASISPROSPEKT durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BAFIN**") am 4. Mai 2021 als zuständige Behörde im Sinne der PROSPEKT-VERORDNUNG gebilligt wurde.

b) die BAFIN diesen BASISPROSPEKT nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der PROSPEKT-VERORDNUNG billigt.

c) eine solche Billigung nicht als Bestätigung der Qualität der SCHULDVERSCHREIBUNGEN, die Gegenstand dieses BASISPROSPEKTS sind, und nicht als Befürwortung der EMITTENTIN, die Gegenstand dieses BASISPROSPEKTS ist, erachtet werden sollte.

d) Anleger ihre eigene Bewertung der Eignung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN für die Anlage vornehmen sollten.

Der BASISPROSPEKT wurde an die jeweils zuständige Behörde der Republik Österreich und des Großherzogtums Luxemburg notifiziert.

Der BASISPROSPEKT verliert am 4. Mai 2022 seine Gültigkeit. Eine Pflicht zur Erstellung eines NACHTRAGS im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht, wenn der BASISPROSPEKT ungültig geworden ist.

3.3 Verantwortliche Personen

Die UniCredit Bank AG (mit eingetragenem Geschäftssitz in der Arabellastraße 12, 81925 München, Bundesrepublik Deutschland) übernimmt nach Artikel 11 Absatz 1 Satz 2 der PROSPEKT-VERORDNUNG und § 8 WpPG die Verantwortung für die in diesem BASISPROSPEKT enthaltenen Informationen.

Die UniCredit Bank AG erklärt, dass die Angaben in diesem BASISPROSPEKT ihres Wissens nach richtig sind und dass dieser BASISPROSPEKT keine Auslassungen enthält, die die Aussage verzerren könnten.

Die EMITTENTIN bestätigt, dass die Angaben von Seiten Dritter in diesem BASISPROSPEKT bzw. den ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN korrekt wiedergegeben wurden und nach Wissen der EMITTENTIN und soweit für sie aus den von diesen Dritten veröffentlichten Angaben ersichtlich, nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet wurden. Die EMITTENTIN wird die Quelle(n) der entsprechenden Angaben in den ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN in "Abschnitt 2." unter "Zusätzliche Angaben" angeben.

3.4 Verbreitung von Informationen

Im Zusammenhang mit der Ausgabe, dem Verkauf und dem Angebot der SCHULDVERSCHREIBUNGEN gilt Folgendes: Niemand ist berechtigt, Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem BASISPROSPEKT enthalten sind. Für Informationen Dritter, die nicht im BASISPROSPEKT enthalten sind, lehnt die EMITTENTIN jegliche Haftung ab. Weder dieser BASISPROSPEKT noch sonstige im Zusammenhang mit den SCHULDVERSCHREIBUNGEN zur Verfügung gestellte Informationen sollten als Empfehlung der EMITTENTIN zum Kauf der SCHULDVERSCHREIBUNGEN angesehen werden. Dies gilt auch für sonstige Informationen über die SCHULDVERSCHREIBUNGEN.

Es ist nicht gewährleistet, dass sämtliche in diesem BASISPROSPEKT, seinen etwaigen Nachträgen oder in den betreffenden ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN enthaltenen Informationen nach ihrer jeweiligen Veröffentlichung noch zutreffend sind. Die EMITTENTIN wird jedoch gemäß Artikel 23 PVO jeden wichtigen neuen Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit in Bezug auf die in diesem BASISPROSPEKT und seinen etwaigen Nachträgen enthaltenen Informationen, die die Beurteilung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN beeinflussen können, jeweils in einem Nachtrag zum BASISPROSPEKT unverzüglich veröffentlichen. Der BASISPROSPEKT ist jederzeit zusammen mit den Nachträgen dazu zu lesen.

3.5 Funktionsweise des Basisprospekts

3.5.1 Öffentliches Angebot von Schuldverschreibungen, die auf der Grundlage dieses Basisprospekts emittiert wurden

Die EMITTENTIN kann auf der Grundlage dieses BASISPROSPEKTS für SCHULDVERSCHREIBUNGEN, die auf der Grundlage dieses BASISPROSPEKTS emittiert werden, ein neues öffentliches Angebot aufnehmen, ein öffentliches Angebot fortsetzen oder ein bereits beendetes öffentliches Angebot wiedereröffnen. In diesen Fällen wird die EMITTENTIN unter Verwendung des in Abschnitt "9. Muster der Endgültigen-Bedingungen" enthaltenen Muster der ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN für diese WERTPAPIERE (gegebenenfalls einschließlich einer ZUSAMMENFASSUNG für die jeweilige Emission) erstellen und veröffentlichen. Diese ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN sind, neben den sonstigen Angaben in diesem BASISPROSPEKT, zusammen mit den BESCHREIBUNGEN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN und den EMISSIONSBEDINGUNGEN zu lesen, die in diesem BASISPROSPEKT abgedruckt sind.

3.5.2 Öffentliches Angebot von Schuldverschreibungen, die auf der Grundlage eines Früheren Basisprospekts emittiert wurden

Die EMITTENTIN kann auf der Grundlage dieses BASISPROSPEKTS für SCHULDVERSCHREIBUNGEN, die auf der Grundlage eines FRÜHEREN BASISPROSPEKTS emittiert wurden, auch nach Ablauf der Gültigkeit des FRÜHEREN BASISPROSPEKTS ein neues öffentliches Angebot aufnehmen, ein öffentliches Angebot fortsetzen oder ein bereits beendetes öffentliches Angebot wiedereröffnen.

"**FRÜHERER BASISPROSPEKT**" bezeichnet jeden der folgenden Basisprospekte:

- den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 4. Mai 2018 zur Begebung von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen,

- den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 30. April 2019 zur Begebung von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen und

- den VORGÄNGER-BASISPROSPEKT (siehe nachfolgenden Abschnitt "3.5.3").

In diesem Fall wird die EMITTENTIN unter Verwendung des in Abschnitt "9. Muster der Endgültigen-Bedingungen" enthaltenen Muster der ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN für diese SCHULDVERSCHREIBUNGEN (gegebenenfalls einschließlich einer ZUSAMMENFASSUNG) erstellen und veröffentlichen. Diese ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN sind, neben den sonstigen Angaben in diesem BASISPROSPEKT, zusammen mit den BESCHREIBUNGEN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN und den EMISSIONSBEDINGUNGEN aus dem FRÜHEREN BASISPROSPEKT zu lesen. Diese sind in den Abschnitten "6.9 Beschreibungen der Schuldverschreibungen, die mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen wurden" und "7.2 Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen, die mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen wurden" mittels Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen.

Zur Klarstellung: In Bezug auf Schuldverschreibungen, die auf Grundlage des VORGÄNGER-BASISPROSPEKTS emittiert wurden, hat die EMITTENTIN unter diesem BASISPROSPEKT nach Ablauf der Gültigkeit des VORGÄNGER-BASISPROSPEKTS zwei Möglichkeiten. Sie kann entweder:

(i) gemäß diesem Abschnitt "3.5.2" ein neues öffentliches Angebot aufnehmen oder ein öffentliches Angebot fortsetzen bzw. wiedereröffnen oder

(ii) ein öffentliches Angebot gemäß nachfolgendem Abschnitt "3.5.3" aufrechterhalten.

3.5.3 Aufrechterhaltung von öffentlichen Angeboten von Schuldverschreibungen, die auf Grundlage des Vorgänger-Basisprospekts eröffnet wurden

Gemäß Artikel 8 (11) der PROSPEKT-VERORDNUNG kann die EMITTENTIN unter diesem BASISPROSPEKT das öffentliche Angebot von WERTPAPIEREN, das unter dem VORGÄNGER-BASISPROSPEKT eröffnet wurde, auch nach Ablauf der Gültigkeit des VORGÄNGER-BASISPROSPEKTS aufrechterhalten. Zu diesem Zweck wird das Muster der Endgültigen-Bedingungen, das in dem VORGÄNGER-BASISPROSPEKT enthalten ist, in Abschnitt "10. Muster der Endgültigen-Bedingungen, die mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden" mittels Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen. Dieser BASISPROSPEKT dient insofern als Nachfolge-Basisprospekt im Sinne von Artikel 8 (11) Satz 1 PROSPEKT-VERORDNUNG des VORGÄNGER-BASISPROSPEKTS für die SCHULDVERSCHREIBUNGEN die im Abschnitt 13. Liste der Schuldverschreibungen mit aufrechterhaltenem öffentlichem Angebot aufgeführt werden (die "**SCHULDVERSCHREIBUNGEN MIT AUFRECHTERHALTENEM ÖFFENTLICHEN ANGEBOT**").

"**VORGÄNGER-BASISPROSPEKT**" bezeichnet den nachfolgend genannten Basisprospekt, der nach Maßgabe der PROSPEKT-VERORDNUNG gebilligt wurde:

- den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 5. Mai 2020 zur Begebung von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen.

In diesem Fall müssen im Gegensatz zu dem Vorgehen, das in vorstehendem Abschnitt "3.5.2" beschrieben ist, keine neuen ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN gemäß diesem BASISPROSPEKT erstellt und veröffentlicht werden. Vielmehr wird ausschließlich zu diesem Zweck das Muster der Endgültigen-Bedingungen, das in dem VORGÄNGER-BASISPROSPEKT auf den Seiten 374 bis 386 enthalten ist, an dieser Stelle mittels Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen. Eine Liste, die sämtliche Angaben enthält, die im Wege des Verweises in diesen BASISPROSPEKT einbezogen werden, befindet sich in Abschnitt "3.7 Mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen" auf den Seiten 48 ff. dieses BASISPROSPEKTS.

Die ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN der SCHULDVERSCHREIBUNGEN MIT AUFRECHTERHALTENEM ÖFFENTLICHEN ANGEBOT, die unter dem VORGÄNGER-BASISPROSPEKT erstellt und veröffentlicht wurden, sind weiterhin für das aufrechterhaltene öffentliche Angebot maßgebend und sind, neben den sonstigen Angaben in diesem BASISPROSPEKT, zusammen mit den BESCHREIBUNGEN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN, den EMISSIONSBEDINGUNGEN und dem Muster der ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN aus dem VORGÄNGER-BASISPROSPEKT zu lesen, die mittels Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen sind. Auf die ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN der SCHULDVERSCHREIBUNGEN MIT AUFRECHTERHALTENEM ÖFFENTLICHEN ANGEBOT wird hiermit verwiesen. Die ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN der SCHULDVERSCHREIBUNGEN MIT AUFRECHTERHALTENEM ÖFFENTLICHEN ANGEBOT können auf der betreffenden Internetseite der EMITTENTIN unter www.onemarkets.de (für Angebote in Deutschland und Luxemburg) bzw. www.onemarkets.at (für Angebote in Österreich) (bei den jeweiligen Produktdetails, die durch Eingabe der entsprechenden ISIN der SCHULDVERSCHREIBUNG in der Suchfunktion aufgerufen werden kann) abgerufen werden.

3.5.4 Öffentliches Angebot von Aufstockungen von Schuldverschreibungen

Die EMITTENTIN kann auf der Grundlage dieses BASISPROSPEKTS das Emissionsvolumen bereits begebener SCHULDVERSCHREIBUNGEN im Wege eines öffentlichen Angebots erhöhen (die "**AUFSTOCKUNG**"). In diesem Fall wird die EMITTENTIN für die betreffenden SCHULDVERSCHREIBUNGEN ebenfalls nach Maßgabe des in den vorstehenden Abschnitten "3.5.1" oder "3.5.2" beschriebenen Prospektierungsverfahrens auf der Grundlage dieses BASISPROSPEKTS ENDGÜLTIGE-BEDINGUNGEN erstellen und veröffentlichen, je nachdem, ob diese SCHULDVERSCHREIBUNGEN auf der Grundlage dieses BASISPROSPEKTS oder eines FRÜHEREN BASISPROSPEKTS emittiert wurden.

3.5.5 Zulassung von Schuldverschreibungen zum Handel

Die EMITTENTIN kann auf der Grundlage dieses BASISPROSPEKTS die Zulassung von SCHULDVERSCHREIBUNGEN zum Handel beantragen. In diesem Fall wird die EMITTENTIN für die betreffenden SCHULDVERSCHREIBUNGEN ebenfalls nach Maßgabe des in den vorstehenden Abschnitten "3.5.1" oder "3.5.2" beschriebenen Prospektierungsverfahrens auf der Grundlage dieses BASISPROSPEKTS ENDGÜLTIGE-BEDINGUNGEN erstellen und veröffentlichen, je nachdem, ob diese

SCHULDVERSCHREIBUNGEN auf der Grundlage dieses BASISPROSPEKTS oder eines FRÜHEREN BASISPROSPEKTS emittiert wurden.

3.6 Angaben von Seiten Dritter

Die EMITTENTIN bestätigt, dass die in diesem BASISPROSPEKT bzw. den ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN enthaltenen Angaben von Seiten Dritter korrekt wiedergegeben wurden und nach Wissen der EMITTENTIN und soweit für sie aus den von diesem Dritten veröffentlichten Angaben ersichtlich, nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet wurden.

Sofern in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN zusätzliche Angaben von Seiten Dritter aufgenommen werden (wie zum Beispiel im Hinblick auf Angaben zu den REFERENZSCHULDNERN), wird an der entsprechenden Stelle jeweils die jeweilige Quelle dieser Angaben genannt, der die entsprechenden Informationen entnommen worden sind.

Darüber hinaus wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN im Hinblick auf Angaben zu den REFERENZSCHULDNERN gegebenenfalls auf Internetseiten verwiesen. Diese Internetseiten können dann als Informationsquelle für die Beschreibung der REFERENZSCHULDNER herangezogen werden. Die EMITTENTIN übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf den Internetseiten dargestellt werden.

3.7 Mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen

Die in nachfolgenden Dokumenten enthaltenen Informationen sind nach Artikel 19 der PVO mittels Verweis auf den nachfolgend angegebenen Seiten jeweils in diesen BASISPROSPEKT aufgenommen. Diese Informationen sind jeweils ein Bestandteil dieses BASISPROSPEKTS:

1. **REGISTRIERUNGSFORMULAR der EMITTENTIN vom 20. Mai 2020[1]:**

Abschnitt	**Seiten des Dokuments**	**Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:**
Risikofaktoren		
- 1. Risiken im Zusammenhang mit der finanziellen Situation des Emittenten	S. 4 bis 5	S. 12
- 2. Risiken im Zusammenhang mit der spezifischen Geschäftstätigkeit des Emittenten	S. 5 bis 6	S. 12
- 3. Allgemeine Risiken im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb des Emittenten	S. 6 bis 8	S. 12
- 4. Rechtliche und regulatorische Risiken	S. 8 bis 10	S. 12

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
- 5. Strategische und gesamtwirtschaftliche Risiken	S. 10 bis 11	S. 12
Wirtschaftsprüfer	S. 11	S. 377
UniCredit Bank AG		
- Informationen über die HVB, die Muttergesellschaft der HVB Group	S. 12	S. 377
- Programm Transform 2019 und Team 23	S. 12	S. 377
Geschäftsüberblick		
- Haupttätigkeitsbereiche	S. 13	S. 377
- Geschäftsbereiche der HVB Group	S. 13 bis 15	S. 377
- Wichtigste Märkte	S. 15	S. 377
Management- und Aufsichtsgremien	S. 15 bis 17	S. 377
Hauptaktionäre	S. 17	S. 377
Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren	S. 18 bis 21	S. 377
Verfahren in Zusammenhang mit Handlungen der Aufsichtsbehörden	S. 21	S. 377

2. **Geschäftsbericht HVB Group 2019**[2]**:**

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
Geprüfte Finanzangaben der HVB Group für das am 31. Dezember 2019 endende Geschäftsjahr		
- Konzern Gewinn- und Verlustrechnung	S. 88 bis 89	S. 377
- Konzern Bilanz	S. 90 bis 91	S. 377
- Entwicklung des Konzern Eigenkapitals	S. 92 bis 93	S. 377
- Konzern Kapitalflussrechnung	S. 94	S. 377

-	Konzernabschluss - Anhangangaben	S. 95 bis 254	S. 377
-	Erklärung des Vorstands	S. 255	S. 377
-	Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	S. 256 bis 261	S. 377

3. **Geschäftsbericht HVB Group 2020**[2]:

Abschnitt	**Seiten des Dokuments**	**Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:**
Geprüfte Finanzangaben der HVB Group für das am 31. Dezember 2020 endende Geschäftsjahr		
- Konzern Gewinn- und Verlustrechnung	S. 88 bis 89	S. 377
- Konzern Bilanz	S. 90 bis 91	S. 377
- Entwicklung des Konzern Eigenkapitals	S. 92 bis 93	S. 377
- Konzern Kapitalflussrechnung	S. 94	S. 377
- Konzernabschluss - Anhangangaben	S. 95 bis 250	S. 377
- Erklärung des Vorstands	S. 251	S. 377
- Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	S. 252 bis 259	S. 377

4. **Geschäftsbericht UniCredit Bank AG (HVB) 2020**[2]:

Abschnitt	**Seiten des Dokuments**	**Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:**
Geprüfter Einzelabschluss der UniCredit Bank AG für das am 31. Dezember 2020 endende Geschäftsjahr		
- Gewinn- und Verlustrechnung	S. 76 bis 77	S. 377
- Bilanz	S. 78 bis 83	S. 377
- Anhang	S. 84 bis 141	S. 377
- Erklärung des Vorstands	S. 142	S. 377
- Bestätigungsvermerk	S. 143 bis 150	S. 377

6. **Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 4. Mai 2018 zur Begebung von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen**[3]

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
- Beschreibungen der Schuldverschreibungen	S. 80 bis 123	S. 70
- Emissionsbedingungen	S. 124 bis 376	S. 115

7. **Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 30. April 2019 zur Begebung von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen**[4]

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
- Beschreibungen der Schuldverschreibungen	S. 84 bis 128	S. 70
- Emissionsbedingungen	S. 129 bis 383	S. 115

8. **Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 5. Mai 2020 zur Begebung von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen**[5]

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
- Beschreibungen der Schuldverschreibungen	S. 66 bis 109	S. 70
- Emissionsbedingungen	S. 110 bis 368	S. 115
- Muster der Endgültigen-Bedingungen	S. 374 bis 386	S. 395

[1] Das Dokument wurde von der BAFIN gebilligt und unter www.onemarkets.de (Rechtliches / Registrierungsdokumente - UVP / 2020) veröffentlicht. Die angegebenen Informationen werden gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. a der PROSPEKT-VERORDNUNG per Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen.

[2] Das Dokument wurde von der EMITTENTIN unter www.hypovereinsbank.de (Über uns / Investor Relations / Berichte) veröffentlicht. Die angegebenen Informationen werden gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. e der PROSPEKT-VERORDNUNG per Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen

[3] Das Dokument wurde von der BAFIN gebilligt und unter www.onemarkets.de (Rechtliches / Basisprospekte / 2018) veröffentlicht. Die angegebenen Informationen werden gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. a der PROSPEKT-VERORDNUNG per Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen.

[4] Das Dokument wurde von der BAFIN gebilligt und unter www.onemarkets.de (Rechtliches / Basisprospekte / 2019) veröffentlicht. Die angegebenen Informationen werden gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. a der PROSPEKT-VERORDNUNG per Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen.

[5] Das Dokument wurde von der BAFIN gebilligt und unter www.onemarkets.de (Rechtliches / Basisprospekte / 2020) veröffentlicht. Die angegebenen Informationen werden gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. a der PROSPEKT-VERORDNUNG per Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen.

Angaben, die aus den vorstehenden Dokumenten nicht mittels Verweis einbezogen werden, sind entweder für den Anleger nicht relevant oder an anderer Stelle in diesem BASISPROSPEKT enthalten.

3.8 Einsehbare Dokumente

Während der Gültigkeit des BASISPROSPEKTS können die folgenden Dokumente während der üblichen Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen der EMITTENTIN (Arabellastraße 12, 81925 München) eingesehen werden:

(1) die Satzung EMITTENTIN[4],

(2) der Geschäftsbericht der HVB Group für das am 31. Dezember 2019 endende Geschäftsjahr[5],

(3) der Geschäftsbericht der HVB Group für das am 31. Dezember 2020 endende Geschäftsjahr[6],

(4) der Geschäftsbericht der UniCredit Bank AG (HVB) für das am 31. Dezember 2020 endende Geschäftsjahr[7].

[4] Im Internet abrufbar unter www.hypovereinsbank.de (Über uns / Investor Relations / Corporate Governance / Satzung).

[5] Im Internet abrufbar unter www.hypovereinsbank.de (Über uns / Investor Relations / Berichte /2019).

[6] Im Internet abrufbar unter www.hypovereinsbank.de (Über uns / Investor Relations / Berichte /2020).

[7] Im Internet abrufbar unter www.hypovereinsbank.de (Über uns / Investor Relations / Berichte /2020).

4. ZUSTIMMUNG ZUR VERWENDUNG DES BASISPROSPEKTS

Damit neben der EMITTENTIN weitere Finanzintermediäre (z.B. Anlageberater oder Vermögensverwalter) diesen BASISPROSPEKT für eine spätere Weiterveräußerung oder die endgültige Platzierung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN verwenden können, ist eine schriftliche Zustimmung der EMITTENTIN erforderlich. Die EMITTENTIN kann hierfür eine generelle oder eine individuelle Zustimmung erteilen. In beiden Fällen übernimmt die EMITTENTIN die Verantwortung für den Inhalt dieses BASISPROSPEKTS auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN. Die Zustimmung gilt grundsätzlich für den Zeitraum der ANGEBOTSFRIST in den ANGEBOTSLÄNDERN, die in den ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN genannt werden. Die "**ANGEBOTSFRIST**" wird ebenfalls in den ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN festgelegt.

Generelle Zustimmung

Im Fall einer generellen Zustimmung gilt Folgendes: Die EMITTENTIN stimmt der Verwendung dieses BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN durch alle Finanzintermediäre zu. **Jeder Finanzintermediär, der diesen BASISPROSPEKT, etwaige Nachträge und die jeweiligen ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN verwendet, hat auf seiner Internetseite anzugeben, dass er den BASISPROSPEKT mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.**

Individuelle Zustimmung

Im Fall einer individuellen Zustimmung gilt Folgendes: Die EMITTENTIN stimmt der Verwendung dieses BASISPROSPEKTS, etwaiger Nachträge und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN durch einen oder mehrere Finanzintermediäre zu. Die Namen und Adressen der Finanzintermediäre, denen die Verwendung dieses BASISPROSPEKTS, etwaiger Nachträge und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN gestattet wird, werden in den ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN genannt. Neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des BASISPROSPEKTS oder gegebenenfalls der Übermittlung der ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN unbekannt waren, werden in diesem Fall auf der INTERNETSEITE DER EMITTENTIN veröffentlicht und können auf dieser eingesehen werden. Die "**INTERNETSEITE DER EMITTENTIN**" wird in den ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN angegeben.

Bedingungen für die Zustimmung

Die Zustimmung der EMITTENTIN steht unter den folgenden Bedingungen, die jeder Finanzintermediär zu beachten hat:

(i) Jeder Finanzintermediär muss bei der Verwendung des BASISPROSPEKTS sicherstellen, dass er alle anwendbaren Rechtsvorschriften beachtet und sich an die geltenden Verkaufsbeschränkungen sowie die Angebotsbedingungen hält.

(ii) Die Zustimmung zur Verwendung des BASISPROSPEKTS wurde von der EMITTENTIN nicht widerrufen.

Des Weiteren kann die EMITTENTIN die Zustimmung in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN unter die folgende Bedingung stellen:

(iii) Der verwendende Finanzintermediär muss sich gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der SCHULDVERSCHREIBUNGEN verpflichten. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Internetseite veröffentlicht, dass er den BASISPROSPEKT mit Zustimmung der EMITTENTIN und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

Darüber hinaus ist die Zustimmung nicht an sonstige Bedingungen gebunden.

Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, hat dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen zu informieren.

5. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN

5.1 Anlegerkategorie und Mindeststückelung beim Angebot von Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen

Das Angebot von BONITÄTSABHÄNGIGEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN der EMITTENTIN (im Folgenden: SCHULDVERSCHREIBUNGEN) an Privatanleger erfolgt auf der Grundlage dieses BASISPROSPEKTS. Es berücksichtigt die vom Deutschen Derivate Verband (DDV) und von der Deutschen Kreditwirtschaft (DK) empfohlenen Grundsätze.[8] Die SCHULDVERSCHREIBUNGEN, die Privatanlegern angeboten werden, haben eine Stückelung von mindestens EUR 10.000. Im Falle einer Fremdwährung muss die Stückelung dem Gegenwert von EUR 10.000 entsprechen. Siehe dazu die im Abschnitt "12.1 Verkaufsbeschränkungen" des BASISPROSPEKTS dargestellten Beschränkungen.

5.2 Angaben über die Schuldverschreibungen

5.2.1 Allgemeines

(a) Art und Typ der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Schuldverschreibungen

Die SCHULDVERSCHREIBUNGEN sind Inhaberschuldverschreibungen nach deutschem Recht im Sinne von § 793 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch, "**BGB**").

Form und Inhalt der SCHULDVERSCHREIBUNGEN richten sich nach deutschem Recht. Das Gleiche gilt für alle Rechte und Pflichten der Anleger und der EMITTENTIN. Die SCHULDVERSCHREIBUNGEN sind als Inhaberschuldverschreibungen nach den Vorschriften des deutschen Wertpapierrechts frei übertragbar.

Die SCHULDVERSCHREIBUNGEN sind in verschiedenen Produkttypen ausgestaltet. Die Funktionsweise der Produkttypen wird in Abschnitt "6. Beschreibungen der Schuldverschreibungen" erläutert. Dort wird auch beschrieben, wie der Eintritt eines KREDITEREIGNISSES beim REFERENZSCHULDNER den Wert der SCHULDVERSCHREIBUNGEN beeinflusst. Dabei wird zwischen sechs Produkttypen unterschieden. Produkttyp 1, 2, und 3 beziehen sich auf einen REFERENZSCHULDNER. Produkttypen 4, 5 und 6 beziehen sich auf mehrere REFERENZSCHULDNER. Weitere Einzelheiten zu den Produkttypen finden Sie in Abschnitt "6.1.1 Produkttypen" dieser Beschreibungen der SCHULDVERSCHREIBUNGEN.

Die konkrete Bezeichnung und die Ausstattungsmerkmale der SCHULDVERSCHREIBUNGEN können erst kurz vor Veröffentlichung der ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN festgelegt werden. Das Gleiche gilt für alle weiteren Angaben zu den einzelnen Emissionen. Sie werden in den ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN veröffentlicht.

[8] *Grundsätze für die Emission von „bonitätsabhängigen SCHULDVERSCHREIBUNGEN" zum Vertrieb an Privatkunden.*

Dabei handelt es sich unter anderem um die folgenden Angaben:

- International Security Identification Number (ISIN),
- Wertpapierkennnummer (WKN),
- EMISSIONSTAG,
- EMISSIONSVOLUMEN,
- FÄLLIGKEITSTAG,
- Auszahlungswährung,
- ein etwaiges Rating der SCHULDVERSCHREIBUNGEN, und
- der REFERENZSCHULDNER bzw. die REFERENZSCHULDNER.

Ein Muster der ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN findet sich in Abschnitt "9. Muster der Endgültigen-Bedingungen".

(b) Form der Schuldverschreibungen / Übertragbarkeit

Die SCHULDVERSCHREIBUNGEN sind in einer Inhabersammelurkunde ("**GLOBALURKUNDE**") ohne Zinsscheine verbrieft.

Die GLOBALURKUNDE wird entweder bei

- Clearstream Banking AG, Frankfurt, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland hinterlegt, oder bei
- Clearstream Banking S.A., Luxemburg, 42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxemburg, und Euroclear Bank SA/NV, 1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brüssel, Belgien (jeweils das "**CLEARING-SYSTEM**").

Effektive Stücke der SCHULDVERSCHREIBUNGEN werden nicht ausgegeben. Die ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN legen fest, bei welchem CLEARING-SYSTEM die GLOBALURKUNDE hinterlegt wird.

Die SCHULDVERSCHREIBUNGEN sind als Miteigentumsanteile an der GLOBALURKUNDE nach den Bestimmungen des jeweiligen CLEARING-SYSTEMS übertragbar.

(c) Status der Schuldverschreibungen; Rangfolge der Schuldverschreibungen im Fall der Abwicklung der Emittentin

Die Verbindlichkeiten aus den SCHULDVERSCHREIBUNGEN sind unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten der EMITTENTIN und stehen im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und

nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der EMITTENTIN. Ausnahme: Verbindlichkeiten, die über einen vertraglichen oder gesetzlichen Vorrang oder Nachrang verfügen.

Auf die EMITTENTIN sind die folgenden Sanierungs- und Abwicklungsvorschriften anwendbar:

- die Verordnung (EU) Nr. 806/2016 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen ("**SRM-VERORDNUNG**")

- das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (das "**SAG**") zur Umsetzung der europäischen Richtlinie 2014/59/EU zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (*BRRD*)

- das Kreditwesengesetz (*KWG*), und

- das Gesetz zur Reorganisation von Kreditinstituten (*Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz* "**KREDREORGG**"),

die die regulatorischen Vorgaben und aufsichtsrechtlichen Befugnisse für die Abwicklung von CRR-Kreditinstituten und der zugehörigen Gruppe (nachfolgend jeweils als "**INSTITUT**" bezeichnet) bestimmen.

Nach Maßgabe der SRM-VERORDNUNG und des SAG können unter anderem Anteilsinhaber und Gläubiger, die von der EMITTENTIN emittierte Finanzinstrumente erworben haben, an deren Verlusten beteiligt werden. Auch eine Beteiligung an den Kosten der Abwicklung des INSTITUTS ist möglich. Diese Beteiligung wird als "Instrument der Gläubigerbeteiligung" bezeichnet.

Damit unterliegen auch die in diesem BASISPROSPEKT beschriebenen SCHULDVERSCHREIBUNGEN der EMITTENTIN als INSTITUT dem Instrument der Gläubigerbeteiligung.

Die Voraussetzungen für eine Abwicklung liegen nach den Bestimmungen des SAG vor, wenn die BAFIN als zuständige Abwicklungsbehörde (die "**ABWICKLUNGSBEHÖRDE**") feststellt:

- dass die EMITTENTIN als INSTITUT in ihrer Existenz gefährdet ist,

- dass zur Erreichung eines oder mehrerer Abwicklungsziele eine Abwicklungsmaßnahme erforderlich und verhältnismäßig ist, und

- sich die Existenzgefährdung im zur Verfügung stehenden Zeitrahmen nicht auch durch andere Maßnahmen beseitigen ließe.

Stellt die zuständige ABWICKLUNGSBEHÖRDE diese Voraussetzungen in Bezug auf ein INSTITUT fest, kann sie umfangreiche Maßnahmen ergreifen. Diese Maßnahmen können auch vor Insolvenz

des INSTITUTS erfolgen. Sie können sich nachteilig auf die Gläubiger des INSTITUTS (wie die INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN) auswirken. So kann die ABWICKLUNGSBEHÖRDE Anteile an dem INSTITUT auf ein Brückeninstitut, eine Vermögensverwaltungsgesellschaft oder einen anderen geeigneten Dritten übertragen. Die ABWICKLUNGSBEHÖRDE kann auch das Vermögen des INSTITUTS einschließlich seiner Verbindlichkeiten teilweise oder vollständig übertragen. Damit kann die Fähigkeit des INSTITUTS beeinträchtigt werden, seinen Zahlungs- und Lieferverpflichtungen gegenüber den Gläubigern der ausgegebenen Finanzinstrumente nachzukommen. Davon sind dann auch die INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN betroffen, die von der EMITTENTIN emittiert wurden.

Zudem ist die ABWICKLUNGSBEHÖRDE nach dem SAG zur Durchführung der folgenden Maßnahmen berechtigt: Sie kann die Forderungen von Inhabern der in diesem BASISPROSPEKT beschriebenen unbesicherten SCHULDVERSCHREIBUNGEN teilweise oder vollständig herabschreiben. Die ABWICKLUNGSBEHÖRDE kann die Forderung auch in Eigenkapital (Aktien oder sonstige Gesellschaftsanteile) der EMITTENTIN umwandeln (sog. Bail-in). Alle diese Maßnahmen müssen dem Zweck dienen, die EMITTENTIN als INSTITUT auf diese Weise zu stabilisieren.

Auch kann die ABWICKLUNGSBEHÖRDE anordnen, dass Zahlungs- und Lieferverpflichtungen der EMITTENTIN als INSTITUT gegenüber den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN ausgesetzt werden. Sie kann zudem die Ausübung möglicherweise bestehender Beendigungs- oder anderer Gestaltungsrechte nach den EMISSIONSBEDINGUNGEN der SCHULDVERSCHREIBUNGEN aussetzen. Die Aussetzung erfolgt bis zum Ablauf des auf die Bekanntgabe der Abwicklungsanordnung folgenden Geschäftstages. Unter bestimmten Umständen kann die ABWICKLUNGSBEHÖRDE in Bezug auf Verbindlichkeiten des INSTITUTS auch einzelne vertragliche Regelungen umgestalten. Die Umgestaltung kann dabei insbesondere die EMISSIONSBEDINGUNGEN der durch die EMITTENTIN emittierten SCHULDVERSCHREIBUNGEN betreffen. Außerdem kann die ABWICKLUNGSBEHÖRDE die Aufhebung oder Aussetzung des Handels von Wertpapieren der EMITTENTIN an einem geregelten Markt anordnen. Die Anordnung kann auch die Börsennotierung betreffen. Wenn die ABWICKLUNGSBEHÖRDE eine Maßnahme nach dem SAG ergreift, darf ein INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN allein aufgrund dieser Maßnahme die SCHULDVERSCHREIBUNGEN nicht kündigen. Er kann auch keine sonstigen vertraglichen Rechte geltend machen. Diese Einschränkung gilt, solange die EMITTENTIN als INSTITUT ihre Hauptleistungspflichten aus den EMISSIONSBEDINGUNGEN (einschließlich Zahlungs- und Leistungspflichten) weiterhin erfüllt.

Im Rahmen eines Bail-in werden die Forderungen der Gläubiger der EMITTENTIN als INSTITUT wie der Inhaber der in diesem BASISPROSPEKT beschriebenen unbesicherten SCHULDVERSCHREIBUNGEN der EMITTENTIN in verschiedene Gruppen eingeteilt und nach einer festen Rangfolge zur Haftung herangezogen (die "**HAFTUNGSKASKADE**").

Zunächst müssen Eigentümer der EMITTENTIN als INSTITUT (also Inhaber von Aktien und sonstigen Gesellschaftsanteilen) zur Haftung herangezogen werden. **Dann** sind Gläubiger des zusätzlichen Kernkapitals oder des Ergänzungskapitals betroffen. Es folgen Gläubiger unbesicherter nachrangiger Verbindlichkeiten der EMITTENTIN (dazu gehören zum Beispiel nachrangige Darlehen und Genussrechte).

In die **nächste Kategorie** fallen **unbesicherte nicht-nachrangige Verbindlichkeiten**. Dazu gehören auch Schuldtitel wie Inhaberschuldverschreibungen, Orderschuldverschreibungen und diesen Schuldtiteln vergleichbare Rechte auch Namensschuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen. Ausnahme: gedeckte oder entschädigungsfähige Einlagen.

Im Rahmen dieser Kategorie gibt es nicht-strukturierte Schuldtitel. Ihnen wird im Insolvenzverfahren ein niedrigerer Rang zugewiesen, als anderen unbesicherten, nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten. Der niedrigere Rang kann auf einer gesetzlichen Anordnung oder einer ausdrücklichen Regelung durch den Schuldner in den Bedingungen beruhen. Diese sogenannten nicht-bevorrechtigten Schuldtitel stehen in der Haftungskaskade vor den übrigen unbesicherten, nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten.

Bei den in diesem BASISPROSPEKT beschriebenen SCHULDVERSCHREIBUNGEN handels es sich um sogenannte "**NICHT-NACHRANGIGE BEVORRECHTIGTE SCHULDTITEL**". Das heißt, sie stehen in der Haftungskaskade nach den nicht-bevorrechtigten Schuldtiteln. Dementsprechend werden im Falle eines Bail-ins die INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN erst nach den Inhabern der nicht-bevorrechtigten Schuldtitel herangezogen.

(d) Zahlungen auf die Schuldverschreibungen

Die Zahlung auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN erfolgt am maßgeblichen Fälligkeitstag über das in den ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN angegebene CLEARING-SYSTEM. Details der Zahlungen finden Sie in der Beschreibung der Funktionsweise der Schuldverschreibungen in Abschnitt "6. Beschreibungen der Schuldverschreibungen".

Etwaige Steuern oder Abgaben, die im Zusammenhang mit den Zahlungen auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN anfallen, sind von den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN zu tragen. Die EMITTENTIN wird durch Leistung der Zahlung an das CLEARING-SYSTEM von ihrer Pflicht unter den EMISSIONSBEDINGUNGEN befreit.

(e) Berechnungsstelle

Von der UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München, werden als Berechnungsstelle unter den SCHULDVERSCHREIBUNGEN Berechnungen gemäß den Bedingungen vorgenommen.

(f) Zahlstelle

Sämtliche Zahlungen unter den SCHULDVERSCHREIBUNGEN werden gemäß den EMISSIONSBEDINGUNGEN von der HAUPTZAHLSTELLE vorgenommen. Die HAUPTZAHLSTELLE und etwaige weitere ZAHLSTELLEN werden in den ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN angegeben.

5.2.2 Weitere Ausstattungsmerkmale

Die Laufzeit der SCHULDVERSCHREIBUNGEN ist begrenzt. Sie endet am VORGESEHENEN RÜCKZAHLUNGSTAG. Dieser wird bei Ausgabe der SCHULDVERSCHREIBUNGEN in den maßgeblichen ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN festgelegt. Ausnahme:

- Es tritt ein KREDITEREIGNIS hinsichtlich eines REFERENZSCHULDNERS ein. In diesem Fall kann der KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSTAG vor oder nach dem VORGESEHENEN RÜCKZAHLUNGSTAG liegen. Am KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSTAG erhalten Sie den KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG. Details finden Sie in den Abschnitten 6.2.5, 6.3.5, 6.4.5, 6.5.6, 6.6.6 und 6.7.6.

- Die VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG sind erfüllt. In diesem Fall können sich Zinszahlungen bis zum VERZÖGERTEN ZINSZAHLTAG verzögern. Auch die Rückzahlung kann sich bis zum VERZÖGERTEN RÜCKZAHLUNGSTAG verzögern. Details finden Sie in den Abschnitten 6.2.3, 6.2.6, 6.2.8, 6.3.3, 6.3.6, 6.3.8, 6.4.3, 6.4.6, 6.4.8, 6.5.3, 6.5.7, 6.5.9, 6.6.7, 6.6.9, 6.7.7und 6.7.9.

- Die SCHULDVERSCHREIBUNGEN werden von der EMITTENTIN nach den EMISSIONSBEDINGUNGEN außerordentlich gekündigt (für Details siehe Abschnitt 5.2.3). Der KÜNDIGUNGSBETRAG wird an dem in den ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN gennannten Tag nach der Bekanntmachung der Kündigung zurückgezahlt.

5.2.3 Beschreibung der Rechte aus den Schuldverschreibungen

Ihre Rechte unter den einzelnen Produkttypen der SCHULDVERSCHREIBUNGEN sind in Abschnitt "6. Beschreibungen der Schuldverschreibungen" beschrieben.

Bei sogenannten KÜNDIGUNGSEREIGNISSEN ist die EMITTENTIN berechtigt, die SCHULDVERSCHREIBUNGEN außerordentlich zu kündigen und zum KÜNDIGUNGSBETRAG zurückzuzahlen. Der KÜNDIGUNGSBETRAG entspricht dem Marktwert der SCHULDVERSCHREIBUNGEN zuzüglich etwaiger bis zum Tag der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen. Die KÜNDIGUNGSEREIGNISSE werden in den jeweiligen EMISSIONSBEDINGUNGEN festgelegt. Zur Ausübung solcher außerordentlicher Kündigungsrechte kommt es zum Beispiel in folgenden Fällen:

- Ein RECHTSNACHFOLGER entspricht nicht dem TRANSAKTIONSTYP des ursprünglichen REFERENZSCHULDNERS.

- Es gibt im Fall des Produkttyps 1, 2 oder 3 mehr als einen RECHTSNACHFOLGER hinsichtlich des REFERENZSCHULDNERS.

- Es liegen die Voraussetzungen für GESTIEGENE HEDGING-KOSTEN, eine HEDGING-STÖRUNG oder eine RECHTSÄNDERUNG vor, sofern in den ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN vorgesehen.

Im Fall einer außerordentlichen Kündigung verlieren Sie Ihre Rechte aus den SCHULDVERSCHREIBUNGEN vollständig. Ausgenommen davon ist Ihr Anspruch auf Zahlung des KÜNDIGUNGSBETRAGES. Es besteht aber das Risiko, dass der KÜNDIGUNGSBETRAG null (0) ist. In diesem Fall entsteht Ihnen ein Totalverlust des von Ihnen für den Kauf der SCHULDVERSCHREIBUNGEN bezahlten Kaufbetrags.

Hinweis in diesem Zusammenhang: Der für den Kauf der SCHULDVERSCHREIBUNGEN bezahlte Kaufbetrag schließt hier und im Folgenden alle mit dem Kauf verbundenen Kosten ein.

5.3 Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Ausgabe/dem Angebot der Schuldverschreibungen beteiligt sind

Hinweis in diesem Zusammenhang: Soweit nachfolgend auf die EMITTENTIN Bezug genommen wird, sind damit die EMITTENTIN und ihre verbundenen Unternehmen gemeint.

(a) Weitere Transaktionen

Die EMITTENTIN ist täglich an den internationalen und deutschen Wertpapier-, Devisen-, Kreditderivate- und Rohstoffmärkten tätig. Sie kann Geschäfte mit direktem oder indirektem Bezug auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN abschließen - entweder für eigene Rechnung oder für Kundenrechnung. Dabei kann die EMITTENTIN beim Abschluss dieser Geschäfte handeln, als ob die SCHULDVERSCHREIBUNGEN nicht ausgegeben wären.

Weiterhin kann die EMITTENTIN Geschäfte in Bezug auf den jeweiligen REFERENZSCHULDNER abschließen. Solche Geschäfte können sich negativ auf die Entwicklung und/oder die Handelbarkeit der SCHULDVERSCHREIBUNGEN auswirken. Dabei kann die EMITTENTIN wirtschaftliche Interessen verfolgen, die den Interessen der Anleger widersprechen.

Dazu gehören auch Geschäfte der EMITTENTIN, die ihre Verpflichtungen unter den SCHULDVERSCHREIBUNGEN absichern. Der Wert der SCHULDVERSCHREIBUNGEN kann ferner durch die Auflösung eines Teils oder aller dieser ABSICHERUNGSGESCHÄFTE beeinträchtigt werden.

Die EMITTENTIN kann SCHULDVERSCHREIBUNGEN für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter kaufen und verkaufen. Sie kann auch weitere SCHULDVERSCHREIBUNGEN emittieren.

(b) Geschäftliche Beziehungen

Die EMITTENTIN und die mit ihr verbundenen Unternehmen können in einer Geschäftsbeziehung zu dem jeweiligen REFERENZSCHULDNER stehen. Eine solche Geschäftsbeziehung kann beispielsweise gekennzeichnet sein durch:

- eine Kreditvergabe,
- die Unterstützung bei Kapitalmarktfinanzierungen als Konsortialbank oder Finanzberater oder in vergleichbarer Funktion,

- Verwahraktivitäten,
- geschäftliche Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Management von Risiken, oder
- Beratungs- und Handelsaktivitäten.

Dies kann den Wert der SCHULDVERSCHREIBUNGEN verringern.

In Bezug auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN bedeutet das Folgendes: Die EMITTENTIN kann Maßnahmen ergreifen, um ihre eigenen Interessen aus dieser Geschäftsbeziehung zu wahren. Dabei muss die EMITTENTIN die Auswirkungen auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN und auf Sie als INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN nicht berücksichtigen.

Die EMITTENTIN kann Transaktionen durchführen und Geschäfte eingehen oder an diesen beteiligt sein, welche die Bonität des REFERENZSCHULDNERS beeinflussen. Solche Geschäftsbeziehungen zum REFERENZSCHULDNER können mittelbar die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines KREDITEREIGNISSES beeinflussen. Dies kann zu einem Interessenkonflikt auf Seiten der EMITTENTIN führen.

Die EMITTENTIN gibt die SCHULDVERSCHREIBUNGEN nicht aus, um zum eigenen Vorteil Risiken zu verlagern. D.h. mit Ausgabe der SCHULDVERSCHREIBUNGEN werden keine Risiken aus der Vergabe von Krediten an den REFERENZSCHULDNER auf Sie übertragen. Die EMITTENTIN wird bei Emission der SCHULDVERSCHREIBUNGEN Absicherungsgeschäfte tätigen, um sich gegen die Risiken aus der Begebung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN abzusichern.

Sie sollten daher beachten: Verpflichtungen der EMITTENTIN aus den SCHULDVERSCHREIBUNGEN sind unabhängig vom Bestehen oder der Höhe eines Kredit-Engagements der EMITTENTIN beim jeweiligen REFERENZSCHULDNER. Insbesondere ist es nicht erforderlich, dass die EMITTENTIN durch den Eintritt eines KREDITEREIGNISSES beim REFERENZSCHULDNER einen Verlust erleidet. Zins- und Rückzahlungen aus den SCHULDVERSCHREIBUNGEN können reduziert werden oder entfallen, selbst wenn ihr selbst kein Schaden entsteht.

(c) Funktionen der Emittentin

Die EMITTENTIN führt in Bezug auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN die Funktion der Zahlstelle aus. Außerdem kann die EMITTENTIN gemäß den EMISSIONSBEDINGUNGEN bestimmte Festlegungen treffen:

- Die EMITTENTIN kann KREDITEREIGNISSE ermitteln.
- Die EMITTENTIN kann den für den RESTWERT relevanten ENDKURS berechnen.
- Die EMITTENTIN kann RECHTSNACHFOLGER des REFERENZSCHULDNERS festlegen.
- Die EMITTENTIN kann andere Berechnungen oder Anpassungen vornehmen.

Die EMITTENTIN legt unter anderem den Eintritt eines KREDITEREIGNISSES und unter Umständen den ENDKURS selbst fest. Dabei kann sie auch einen für Sie nachteiligen Kurs für die BEWERTUNGSVERBINDLICHKEITEN des betreffenden REFERENZSCHULDNERS auswählen.

Ferner kann die EMITTENTIN nach dem Eintritt eines KREDITEREIGNISSES in Bezug auf den REFERENZSCHULDNER an einem ISDA-Auktionsverfahren teilnehmen. In diesem Verfahren wird der Wert der Verbindlichkeiten des REFERENZSCHULDNERS bestimmt. Dabei kann die EMITTENTIN Handlungen im eigenen Interesse unter Beachtung des Regelwerks der ISDA vornehmen. Die Auswirkungen dieser Handlungen auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN und auf Sie als INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN muss die EMITTENTIN nicht berücksichtigen. Sie sollten beachten, dass die Teilnahme an einem ISDA-Auktionsverfahren den RESTWERT und damit den Wert der SCHULDVERSCHREIBUNGEN mindern kann.

(d) Informationen bezogen auf den Referenzschuldner

Die EMITTENTIN kann über den jeweiligen REFERENZSCHULDNER Informationen besitzen oder einholen, die für INHABER VON SCHULDVERSCHREIBUNGEN wesentlich sein können, aber die möglicherweise für diese nicht öffentlich zugänglich sind. Dies kann beispielsweiße Auskünfte über die Kreditwürdigkeit des jeweiligen REFERENZSCHULDNERS betreffen. Die EMITTENTIN ist nicht verpflichtet, den INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN derartige Informationen über den jeweiligen REFERENZSCHULDNER offenzulegen. Anleger sind daher bei der Analyse des Bonitätsrisikos des REFERENZSCHULDNERS auf öffentlich verfügbaren Informationen angewiesen.

(e) Preisstellung durch die Emittentin

Die EMITTENTIN kann für die Schuldverschreibungen als Market Maker (der "**MARKET MAKER**") auftreten.

Der MARKET MAKER ist dafür zuständig, die Preise der SCHULDVERSCHREIBUNGEN zu stellen (das "**MARKET MAKING**"). Die Preise kommen dann **nicht** unmittelbar durch Angebot und Nachfrage zustande. Dadurch unterscheidet sich die Preisbildung für die SCHULDVERSCHREIBUNGEN vom Börsenhandel. Beim Börsenhandel beruhen die Preise auf Angebot und Nachfrage.

Das MARKET MAKING bestimmt maßgeblich den Preis der SCHULDVERSCHREIBUNGEN. Es kann daher auch den Wert der SCHULDVERSCHREIBUNGEN beeinflussen. Die vom MARKET MAKER gestellten Preise werden nicht immer den Preisen entsprechen, die sich bei einem liquiden Börsenhandel gebildet hätten. Vom MARKET MAKER im Sekundärmarkt gestellte Geld- und Briefkurse werden auf Grundlage des fairen Wertes (*fair value*) der SCHULDVERSCHREIBUNGEN festgelegt. Der faire Wert hängt unter anderem von der Bonität des bzw. der REFERENZSCHULDNER ab.

Der MARKET MAKER setzt die Spanne zwischen den Geld- und Briefkursen fest. Der Geldkurs ist der Kurs, zu dem der MARKET MAKER die SCHULDVERSCHREIBUNGEN ankauft. Der Briefkurs ist der Kurs, zu dem der MARKET MAKER die SCHULDVERSCHREIBUNGEN verkauft. Die Spanne ist so-

wohl von Angebot und Nachfrage für die SCHULDVERSCHREIBUNGEN als auch von bestimmten Ertragsgesichtspunkten abhängig. Einige Kosten werden bei der Preisstellung für die SCHULDVERSCHREIBUNGEN über die Laufzeit der SCHULDVERSCHREIBUNGEN abgezogen. Die geschieht allerdings nicht immer gleichmäßig über die Laufzeit verteilt. Kosten können bereits zu einem frühen Zeitpunkt vollständig vom fairen Wert der SCHULDVERSCHREIBUNGEN abgezogen werden. Die vom Market Maker gestellten Kurse können daher erheblich vom fairen oder vom wirtschaftlich zu erwartenden Wert der SCHULDVERSCHREIBUNGEN abweichen. Darüber hinaus kann der Market Maker jederzeit die Methode ändern, nach der er die gestellten Kurse festsetzt. So kann er beispielsweise die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen vergrößern oder verringern.

5.4 Gründe für das Angebot der Schuldverschreibungen und die Verwendung der Erlöse

Das Angebot der SCHULDVERSCHREIBUNGEN dient ausschließlich der Gewinnerzielung im Rahmen der allgemeinen Geschäftstätigkeit der EMITTENTIN. Die EMITTENTIN kann die Erlöse aus der Ausgabe der SCHULDVERSCHREIBUNGEN frei verwenden.

5.5 Angabe der Beschlüsse bezüglich der Schuldverschreibungen

Die Auflegung des PROGRAMMS und die Begebung von SCHULDVERSCHREIBUNGEN im Rahmen des PROGRAMMS wurden im Jahr 2012 durch den Vorstand der HVB ordnungsgemäß ermächtigt.

5.6 Angaben über den Referenzschuldner

REFERENZSCHULDNER können Unternehmen, Staaten oder Finanzinstitute sein. Details dazu finden Sie in Abschnitt "6.1.3 Referenzschuldner". REFERENZSCHULDNER müssen zum Zeitpunkt der Emission der SCHULDVERSCHREIBUNG an einem organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 WpHG Aktien oder Anleihen notiert haben. Dadurch unterliegt der REFERENZSCHULDNER umfangreichen gesetzlichen Publizitätspflichten.

Der bzw. die REFERENZSCHULDNER werden in den maßgeblichen ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN veröffentlicht. Auch Quellen für weiterführende Informationen, einschließlich der Information, ob diese Informationen kostenlos erhältlich sind oder nicht, sind diesen ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN zu entnehmen.

Die EMITTENTIN wird nach der Ausgabe der SCHULDVERSCHREIBUNGEN keine weiteren Informationen über den bzw. die REFERENZSCHULDNER zur Verfügung stellen.

Im Falle eines RECHTSNACHFOLGERS werden die in den EMISSIONSBEDINGUNGEN vorgesehenen Anpassungsregelungen für die Ersetzung des REFERENZSCHULDNERS durch einen RECHTSNACHFOLGER angewendet. Details finden Sie in Abschnitt "6.1.4 Rechtsnachfolger". Die Definitionen und die Schwellenwerte für die Feststellung eines RECHTSNACHFOLGERS sind in den EMISSIONSBEDINGUNGEN festgelegt.

5.7 Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot der Schuldverschreibungen

5.7.1 Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung

Die SCHULDVERSCHREIBUNGEN können potenziellen Anlegern entweder mit oder ohne eine Zeichnungsfrist angeboten werden.

(a) Angebote von Schuldverschreibungen ohne Zeichnungsfrist

Wenn SCHULDVERSCHREIBUNGEN ohne Zeichnungsfrist angeboten werden, wird der jeweilige EMISSIONSTAG der SCHULDVERSCHREIBUNGEN als Verkaufsbeginn in den ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN veröffentlicht.

(b) Angebote von Schuldverschreibungen mit Zeichnungsfrist

Wenn SCHULDVERSCHREIBUNGEN mit einer Zeichnungsfrist angeboten werden, wird die Zeichnungsfrist für die SCHULDVERSCHREIBUNGEN in den ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN veröffentlicht.

Um SCHULDVERSCHREIBUNGEN zu kaufen, müssen Sie innerhalb der Zeichnungsfrist einen Zeichnungsauftrag zur Weiterleitung an die EMITTENTIN erteilen. Wenn dies in den ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN festgelegt ist, können die SCHULDVERSCHREIBUNGEN danach freibleibend zum Kauf angeboten werden.

Im Rahmen der Zeichnungsfrist behält sich die EMITTENTIN das Recht vor, die Zeichnungsfrist bzw. eine sonstige Zeichnungsmöglichkeit vorzeitig zu beenden. Außerdem behält sich die EMITTENTIN vor, von Ihnen vorgenommene Zeichnungen zu kürzen. Die EMITTENTIN behält sich zudem vor, SCHULDVERSCHREIBUNGEN nur teilweise zuzuteilen.

Die EMITTENTIN behält sich das Recht vor, die SCHULDVERSCHREIBUNGEN nicht zu emittieren. Dies gilt insbesondere bei zu geringer Nachfrage während der Zeichnungsfrist. In diesem Falle werden alle bereits vorliegenden Angebote zum Kauf der SCHULDVERSCHREIBUNGEN (also die Zeichnungen von Kaufinteressenten) unwirksam. Eine entsprechende Bekanntmachung wird auf der Internetseite unter www.onemarkets.de veröffentlicht.

Darüber hinaus kann sich die EMITTENTIN in den ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN das Recht vorbehalten, die Zeichnungsfrist zu verlängern. Die Einzelheiten zur Zeichnungsfrist werden in den ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN veröffentlicht. Dort werden auch die Modalitäten und der Termin für die öffentliche Bekanntmachung der Angebotsergebnisse veröffentlicht.

5.7.2 Weitere Angaben zum Angebot der Schuldverschreibungen

Die konkreten Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot der SCHULDVERSCHREIBUNGEN werden in den ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN angegeben und veröffentlicht, denn sie werden erst kurz vor Veröffentlichung der ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN festgelegt. Beispiele:

- Verkaufsbeginn,
- Zeichnungsfrist,
- Mindest- bzw. Höchstbetrag im Zusammenhang mit dem Angebot der SCHULDVERSCHREIBUNGEN.

5.8 Plan für die Verbreitung der Schuldverschreibungen und deren Zuteilung

5.8.1 Potenzielle Investoren, Anlegerkategorien

Die SCHULDVERSCHREIBUNGEN werden Kleinanlegern, institutionellen Anlegern und/oder sonstigen qualifizierten Anlegern angeboten. Dabei sind die in Ziffer 5.1 und im Abschnitt "12.1 Verkaufsbeschränkungen" dargestellten Beschränkungen zu beachten.

In den ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN wird veröffentlicht, in welchen Ländern die SCHULDVERSCHREIBUNGEN angeboten werden. Als ANGEBOTSLAND für ein öffentliches Angebot der SCHULDVERSCHREIBUNGEN kommen in Frage: die Bundesrepublik Deutschland, die Republik Österreich und/oder das Großherzogtum Luxemburg.

5.8.2 Benachrichtigungsverfahren bei Zeichnungsmöglichkeit

SCHULDVERSCHREIBUNGEN können mit und ohne Zeichnungsfrist angeboten werden.

Werden die Schuldverschreibungen ohne Zeichnungsfrist angeboten, ist eine Benachrichtigung nicht erforderlich.

Werden die SCHULDVERSCHREIBUNGEN in einer Zeichnungsfrist angeboten, werden die dem Anleger zugeteilten SCHULDVERSCHREIBUNGEN auf sein Wertpapier-Depot bei seiner Depotbank eingebucht. Darüber erfolgt keine separate Benachrichtigung. Sie werden über die Zuteilung also nicht ausdrücklich unterrichtet.

5.8.3 Ausgabepreis der Schuldverschreibungen, Preisbildung

(a) Angabe des Preises, zu dem die Schuldverschreibungen angeboten werden (anfänglicher Ausgabepreis)

Werden die SCHULDVERSCHREIBUNGEN ohne Zeichnungsfrist angeboten werden, gilt: Der anfängliche Ausgabepreis je SCHULDVERSCHREIBUNG wird in der Regel in den ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN veröffentlicht. Der anfängliche Ausgabepreis ist der Preis, zu dem die SCHULDVERSCHREIBUNGEN erstmalig öffentlich angeboten werden. Danach wird der Verkaufspreis der SCHULDVERSCHREIBUNGEN fortlaufend festgelegt.

Werden die SCHULDVERSCHREIBUNGEN in einer Zeichnungsfrist angeboten, gilt: Für alle SCHULDVERSCHREIBUNGEN innerhalb der Zeichnungsfrist gilt der von der EMITTENTIN festgelegte anfängliche Ausgabepreis. Der anfängliche Ausgabepreis wird in den ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN veröffentlicht. Es kann vorgesehen werden, dass die SCHULDVERSCHREIBUNGEN nach Ablauf der Zeichnungsfrist von der EMITTENTIN weiterhin freibleibend zum Kauf angeboten werden. Die EMITTENTIN legt den Verkaufspreis dann fortlaufend fest.

Der anfängliche Ausgabepreis der SCHULDVERSCHREIBUNGEN basiert auf internen Preisbildungsmodellen der EMITTENTIN. Dasselbe gilt für während der Laufzeit von der EMITTENTIN gestellten An- und Verkaufspreise. Diese können neben einem Ausgabeaufschlag und einer Platzierungsprovision auch eine für Sie nicht erkennbare, erwartete Marge beinhalten. Diese Marge wird von der EMITTENTIN eingenommen. In dieser Marge können Kosten enthalten sein, die der EMITTENTIN entstanden sind oder noch entstehen. Zum Beispiel: Kosten der EMITTENTIN für die Strukturierung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN, für die Risikoabsicherung der EMITTENTIN und für den Vertrieb.

Eine Verkaufsprovision oder sonstige Provisionen kann bzw. können berechnet werden. Dies wird in den ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN angegeben.

Vertragspartner der Käufer der von der EMITTENTIN emittierten SCHULDVERSCHREIBUNGEN erhalten möglicherweise Zuwendungen für den Vertrieb dieser SCHULDVERSCHREIBUNGEN. Es kann auch sein, dass diese Vertragspartner den möglicherweise erhobenen Ausgabeaufschlag erhalten. Darüber hinaus können die Vertragspartner der Käufer für den Vertrieb der SCHULDVERSCHREIBUNGEN Zuwendungen in Form von geldwerten Leistungen erhalten.

(b) Sonstige Kosten, die dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden

Die EMITTENTIN berechnet Ihnen außer den vorgenannten Ausgabepreisen, Zeichnungspreisen bzw. den Verkaufspreisen keine weiteren Kosten. Möglicherweise berechnen aber Direktbanken, die Hausbank oder die jeweilige Wertpapierbörse können sonstige Kosten und Steuern. Deren Höhe ist von diesen Dritten offenzulegen.

Die ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN enthalten, soweit der EMITTENTIN bekannt, Angaben über die Kosten, die im Ausgabepreis enthalten sind.

5.8.4 Lieferung der Schuldverschreibungen

Die Lieferung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN erfolgt an dem in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN angegebenen EMISSIONSTAG durch Hinterlegung beim CLEARING-SYSTEM. Die Lieferung erfolgt gegen Zahlung oder frei von Zahlung oder nach einem anderen Lieferverfahren, wie in den ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN angegeben. Beim Kauf der SCHULDVERSCHREIBUNGEN nach dem EMISSIONSTAG erfolgt die Lieferung gemäß der anwendbaren örtlichen Marktgepflogenheiten.

Die SCHULDVERSCHREIBUNGEN werden nicht als effektive Stücke geliefert.

5.8.5 Zulassung der Schuldverschreibungen zum Handel und Handelsregeln

Für SCHULDVERSCHREIBUNGEN unter diesem BASISPROSPEKT kann die Zulassung zum Handel an einer Börse und/oder einem Handelssystem (kurz: die Börsennotierung) beantragt werden. Der Antrag kann auch an einem Markt und/oder einem Handelssystem in einem Drittland gestellt werden.

Die SCHULDVERSCHREIBUNGEN können jedoch auch angeboten werden, ohne das sie an einer Börse, einem Markt und/oder Handelssystem zum Handel zugelassen werden.

5.8.6 Zulassung zum Handel

Die EMITTENTIN kann beabsichtigen, einen Antrag auf Börsennotierung zu stellen. In diesem Fall wird dies in den ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN bekannt gegeben. Das Gleiche gilt für einen Antrag auf Zulassung zum Handel an einem Markt und/oder einem Handelssystem eines Drittlandes. Die ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN werden den ersten Termin angeben, zu dem die SCHULDVERSCHREIBUNGEN zum Handel zugelassen sind oder zugelassen werden.

Außerdem werden die ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN folgende Angaben enthalten: Märkte auf denen nach Kenntnis der EMITTENTIN SCHULDVERSCHREIBUNGEN der gleichen Wertpapierkategorie bereits zum Handel zugelassen sind. Derartige Angaben wird die EMITTENTIN allerdings nur machen, wenn sie von solchen Börsennotierungen Kenntnis hat.

Beabsichtigt die EMITTENTIN eine Börsennotierung zu beantragen, werden die ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN darauf hinweisen. Außerdem werden die jeweilige Börse, der jeweilige andere Markt oder das jeweilige andere Handelssystem angegeben. Falls bekannt, werden die ersten Termine, zu denen die SCHULDVERSCHREIBUNGEN in den Handel einbezogen wurden bzw. voraussichtlich einbezogen werden, angegeben. Der gleiche Hinweis erfolgt bei einem Antrag auf Zulassung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN an einem anderen Markt oder Handelssystem in einem Drittland.

Selbst wenn die die EMITTENTIN einen solchen Antrag stellt, gibt es keine Garantie, dass diesem Antrag stattgegeben wird. Es gibt auch keine Garantie, dass ein aktiver Handel in den SCHULDVERSCHREIBUNGEN stattfindet oder entstehen wird. Es besteht keine Verpflichtung der EMITTENTIN, die Zulassung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN zum Handel während der Laufzeit aufrechtzuerhalten.

5.8.7 Name und Anschrift der Intermediäre im Sekundärhandel

Kann die EMITTENTIN oder ein von ihr beauftragter Dritter nach den jeweiligen ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN als sogenannter MARKET-MAKER auftreten, so gilt Folgendes: Der MARKET-MAKER wird unter gewöhnlichen Marktbedingungen während der üblichen Handelszeiten der SCHULDVERSCHREIBUNGEN in der Regel Kauf- und Verkaufskurse stellen. Damit wird das Ziel verfolgt, Liquidität in den jeweiligen SCHULDVERSCHREIBUNGEN zur Verfügung zu stellen. Der MARKET-MAKER handelt dabei immer in Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelwerken der jeweiligen Handelsplätze.

Beauftragt die EMITTENTIN Intermediäre im Sekundärhandel, werden Name und Anschrift dieser Institute in den ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN veröffentlicht. Die Veröffentlichung erfolgt nur, wenn Institute aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind. Die Veröffentlichung umfasst eine Beschreibung der wesentlichen Bedingungen der Zusage der Intermediäre.

5.8.8 Veröffentlichungen nach erfolgter Ausgabe der Schuldverschreibungen

Die EMITTENTIN wird nach Ausgabe der SCHULDVERSCHREIBUNGEN keine Informationen über die SCHULDVERSCHREIBUNGEN veröffentlichen. Ausnahme: Die EMISSIONSBEDINGUNGEN sehen für bestimmte Fälle die Veröffentlichung einer Mitteilung vor. Dies ist zum Beispiel bei einer Rechtsnachfolge durch Veröffentlichung der RECHTSNACHFOLGE-MITTEILUNG der Fall. In diesen Fällen erfolgt eine Veröffentlichung auf der in den ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN angegebenen Internetseite oder einer entsprechenden Nachfolgeseite. Die entsprechenden Regelungen finden Sie in § 12 der EMISSIONSBEDINGUNGEN.

Wichtige neue Umstände, wesentliche Unrichtigkeiten oder wesentliche Ungenauigkeiten in Bezug auf die in diesem BASISPROSPEKT enthaltenen Angaben, wird die EMITTENTIN veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt in einem Nachtrag zu diesem BASISPROSPEKT gemäß Artikel 23 der PROSPEKT-VERORDNUNG.

6. BESCHREIBUNGEN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Eine Beschreibung der unter diesem BASISPROSPEKT begebenen bzw. angebotenen SCHULDVERSCHREIBUNGEN (die "**BESCHREIBUNGEN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN**") können Sie den folgenden Dokumenten entnehmen:

(a) Den Beschreibungen der Schuldverschreibungen im jeweiligen VORGÄNGER-BASISPROSPEKT, die mittels Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen sind. Sehen Sie dazu den Abschnitt "3.7 Mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen". Dieser Abschnitt enthält weitere Angaben dazu, wo diese Informationen zu finden sind.

(b) Diesem BASISPROSPEKT in den Ziffern 6.1 bis 6.8.

6.1 Allgemeine Informationen zu den Schuldverschreibungen

6.1.1 Produkttypen

Die SCHULDVERSCHREIBUNGEN gibt es mit fester Verzinsung oder mit einer Stufenverzinsung. Und die SCHULDVERSCHREIBUNGEN beziehen sich auf einen oder mehrere REFERENZSCHULDNER.

Die SCHULDVERSCHREIBUNGEN gibt es in sechs Produktvarianten:

- Produkttyp 1: SCHULDVERSCHREIBUNGEN, die sich auf ein einzelnes Unternehmen als REFERENZSCHULDNER beziehen.
- Produkttyp 2: SCHULDVERSCHREIBUNGEN, die sich auf einen einzelnen Staat als REFERENZSCHULDNER beziehen.
- Produkttyp 3: SCHULDVERSCHREIBUNGEN, die sich auf ein einzelnes Finanzinstitut als REFERENZSCHULDNER beziehen.
- Produkttyp 4: SCHULDVERSCHREIBUNGEN, die sich auf mehrere Unternehmen als REFERENZSCHULDNER beziehen.
- Produkttyp 5: SCHULDVERSCHREIBUNGEN, die sich auf mehrere Staaten als REFERENZSCHULDNER beziehen.
- Produkttyp 6: SCHULDVERSCHREIBUNGEN, die sich auf mehrere Finanzinstitute als REFERENZSCHULDNER beziehen.

Die folgenden Abschnitte erläutern die genaue Funktionsweise der SCHULDVERSCHREIBUNGEN.

6.1.2 Ausfall bei Eintritt eines Kreditereignisses

Die SCHULDVERSCHREIBUNGEN werden zum FESTGELEGTEN NENNBETRAG zurückbezahlt und verzinst. Dies ist allerdings nur dann der Fall, wenn kein KREDITEREIGNIS in Bezug auf den jeweiligen REFERENZSCHULDNER eintritt.

Tritt ein KREDITEREIGNIS ein, erhalten Sie als INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN folgende Zahlungen:

- Bei den Produkttypen 1, 2 und 3 wird nicht der FESTGELEGTE NENNBETRAG zurückgezahlt. Stattdessen erhalten Sie den KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG. Dieser ist in der Regel wesentlich geringer als der FESTGELEGTE NENNBETRAG. Die Verzinsung entfällt.

  Beispiel:

  FESTGELEGTER NENNBETRAG: EUR 10.000. Rückzahlung und Zinszahlungen der SCHULDVERSCHREIBUNG hängen von der Bonität des REFERENZSCHULDNERS ab.

  Annahme: Beim REFERENZSCHULDNER tritt ein KREDITEREIGNIS ein. Es findet ein ISDA-Auktionsverfahren statt.

  Der KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird auf der Grundlage des AUKTIONS-ENDKURSES der VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS festgelegt.

  AUKTIONS-ENDKURS: 8%.

  KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG: EUR 800 (8% VON EUR 10.000).

  Der KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG (EUR 800) wird an Sie gezahlt, sobald er festgestellt wurde.

  Die ZINSZAHLUNGEN an den ZINSZAHLTAGEN nach Eintritt des KREDITEREIGNISSES entfallen. Tritt das KREDITEREIGNIS vor dem ersten ZINSZAHLTAG ein, erhalten Sie gar keine Zinsen für die SCHULDVERSCHREIBUNGEN.

- Bei den Produkttypen 4, 5 und 6 werden der REDUZIERTE KAPITALBETRAG sowie der KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG des GEWICHTUNGSBETRAGS des von einem KREDITEREIGNIS betroffenen REFERENZSCHULDNERS zurückgezahlt. Die Verzinsung reduziert sich oder entfällt.

Beispiel:

FESTGELEGTER NENNBETRAG: EUR 10.000. RÜCKZAHLUNG und ZINSZAHLUNGEN der SCHULDVERSCHREIBUNG hängen von der Bonität von vier REFERENZSCHULDNERN ab. Der GEWICHTUNGSBETRAG pro REFERENZSCHULDNER beträgt dann EUR 2.500.

Annahme: Bei einem REFERENZSCHULDNER tritt ein KREDITEREIGNIS ein. Es findet ein ISDA-Auktionsverfahren statt.

Zunächst wird der REDUZIERTE KAPITALBETRAG ermittelt: EUR 10.000 minus GEWICHTUNGSBETRAG für den REFERENZSCHULDNER, der vom KREDITEREIGNIS betroffen ist (EUR 2.500). Der REDUZIERTE KAPITALBETRAG beträgt EUR 7.500.

Danach wird der KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG bezogen auf den GEWICHTUNGSBETRAG für diesen betroffenen REFERENZSCHULDNER bestimmt. Die Grundlage dafür ist der AUKTIONS- ENDKURS.

AUKTIONS-ENDKURS: 8%.

KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG: EUR 200 (8% von EUR 2.500).

Der KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG (EUR 200) wird an Sie gezahlt, sobald er festgestellt wurde. Den REDUZIERTEN KAPITALBETRAG (EUR 7.500) erhalten Sie am VORGESEHENEN RÜCKZAHLUNGSTAG.

Die ZINSZAHLUNGEN an den ZINSZAHLTAGEN nach Eintritt des KREDITEREIGNISSES werden nur noch auf Grundlage des REDUZIERTEN KAPITALBETRAGS bestimmt (EUR 7.500). Sie reduzieren sich also entsprechend um 25%.

Der KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG kann zudem zusätzlich durch Abzug eines SWAP-AUFLÖSUNGSBETRAGES der EMITTENTIN reduziert werden. Der Abzug des SWAP-AUFLÖSUNGSBETRAGES kann zu einem Totalverlust des Kaufbetrags führen, obwohl die SCHULDVERSCHREIBUNGEN einen positiven Restwert haben.

Beim Kauf der SCHULDVERSCHREIBUNGEN übernehmen Sie also zusätzlich zu den Risiken in Bezug auf die Zahlungsfähigkeit der EMITTENTIN weitere Risiken. Diese Risiken bestehen darin, dass in Bezug auf den bzw. die REFERENZSCHULDNER ein KREDITEREIGNIS eintreten kann.

Ist das der Fall, erhalten Sie einen Betrag, der in der Regel erheblich geringer sein wird als der FESTGELEGTE NENNBETRAG. Auch können Zinszahlungen an den ZINSZAHLTAGEN ausfallen, die nach dem Eintritt eines KREDITEREIGNISSES liegen. Unter Umständen kann Ihnen sogar ein Totalverlust entstehen, wenn der KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG null (0) beträgt.

Als Gegenleistung für die Übernahme dieses Risikos sehen die SCHULDVERSCHREIBUNGEN über dem Marktzins liegende Zinszahlungen vor. Die Zinszahlungen beinhalten nämlich einen risikobezogenen Zinsaufschlag (Risikoprämie) hinsichtlich des REFERENZSCHULDNERS bzw. der REFERENZSCHULDNER.

6.1.3 Referenzschuldner

In den ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN wird bei den PRODUKTTYPEN 1, 2 und 3 ein REFERENZSCHULDNER festgelegt. Dies ist

- beim Produkttyp 1 ein Unternehmen,
- beim Produkttyp 2 ein Staat und
- beim Produkttyp 3 ein Finanzinstitut.
- beim Produkttyp 4 mehrere Unternehmen
- beim Produkttyp 5 mehrere Staaten
- beim Produkttyp 6 mehrere Finanzinstitute

Beim Produkttyp 4, 5 und 6 sind die Gewichtungen der einzelnen REFERENZSCHULDNER gleich. Auf jeden REFERENZSCHULDNER entfällt daher rechnerisch ein GEWICHTUNGSBETRAG in Höhe des entsprechenden gleichgewichteten Anteils am FESTGELEGTEN NENNBETRAG.

Beispiel:

FESTGELEGTER NENNBETRAG: EUR 10.000.

Annahme: vier REFERENZSCHULDNERN

GEWICHTUNGSBETRAG pro REFERENZSCHULDNER: EUR 2.500.

In den ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN wird jedem REFERENZSCHULDNER nach Typ (Unternehmen, Staat oder Finanzinstitut) und nach Herkunftsregion ein Transaktionstyp zugewiesen. Beispiel: "europäische Gesellschaft", "nordamerikanische Gesellschaft", "westeuropäischer Staat", "europäischer Schwellenstaat oder Staat aus dem Mittleren Osten", "europäisches Finanzinstitut", "australisches Finanzinstitut". Je Transaktionstyp werden in den ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN bestimmte Vorschriften der EMISSIONSBEDINGUNGEN für anwendbar bzw. für nicht anwendbar erklärt.

REFERENZSCHULDNER können nach den jeweiligen ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN bei Eintritt einer Rechtsnachfolge durch einen oder mehrere RECHTSNACHFOLGER ersetzt werden. Dies kann auch zu einer Anpassung ihrer Gewichtung und des/der auf die REFERENZSCHULDNER entfallenden GEWICHTUNGSBETRÄGE führen. Details zur Rechtsnachfolge finden Sie im Abschnitt "6.1.4 Rechtsnachfolger".

Die EMITTENTIN stellt beim Angebot von SCHULDVERSCHREIBUNGEN an Privatanleger Folgendes sicher: Als REFERENZSCHULDNER werden solche Unternehmen, Finanzinstitute oder Staaten verwendet, die folgende Kriterien erfüllen:

- offizielles Rating der Ratingagenturen Standard & Poor’s oder Fitch Ratings in den Kategorien "AAA" bis "BBB", oder
- offizielles Rating der Ratingagentur Moody’s in den Kategorien "Aaa" bis "Baa3".

Die Kriterien müssen am ersten Tag des öffentlichen Angebots der jeweiligen SCHULDVERSCHREIBUNG erfüllt sein. Dabei ist es ausreichend, wenn eine der genannten Ratingagenturen den REFERENZSCHULDNER entsprechend einstuft.

Die EMITTENTIN kann sich auch an den Kriterien der Europäischen Zentralbank zum "Eurosystem credit assessment framework ("**ECAF**")" orientieren.

Liegt kein offizielles Rating einer von der Europäischen Zentralbank anerkannten Ratingagentur vor, bewertet die EMITTENTIN den bzw. die REFERENZSCHULDNER selbst. Dazu prüft die EMITTENTIN, ob die Bonität des jeweiligen REFERENZSCHULDNER einem Rating in den oben genannten Kategorien entspricht. Dabei legt die EMITTENTIN vergleichbare Maßstäbe an, wie sie auch die Ratingagenturen verwenden. Die Prüfung des jeweiligen REFERENZSCHULDNERS seitens der EMITTENTIN erfolgt dann durch ein eigenes CREDIT-RESEARCH. Bei mehreren REFERENZSCHULDNERN müssen alle REFERENZSCHULDNER diese Kriterien erfüllen.

6.1.4 Rechtsnachfolger

Ein für die SCHULDVERSCHREIBUNGEN relevante RECHTSNACHFOLGE in Bezug auf einen REFERENZSCHULDNER kann zwischen dem EMISSIONSTAG und dem LETZTEN BEOBACHTUNGSTAG eintreten. Eine Ersetzung des REFERENZSCHULDNERS durch einen RECHTSNACHFOLGER wird mit der Veröffentlichung einer entsprechenden RECHTSNACHFOLGE-MITTEILUNG durch die EMITTENTIN wirksam.

(a) Schuldverschreibungen mit einem Referenzschuldner (Produkttyp 1, 2 und 3)

Bei SCHULDVERSCHREIBUNGEN mit einem REFERENZSCHULDNER kann die EMITTENTIN den REFERENZSCHULDNER im Fall einer Rechtsnachfolge durch einen oder mehrere RECHTSNACHFOLGER ersetzen. Die jeweiligen ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN enthalten Bestimmungen über die Auswahl des RECHTSNACHFOLGERS bzw. der RECHTSNACHFOLGER. Falls die EMITTENTIN vor Eintritt einer Rechtsnachfolge eine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG veröffentlicht, wird kein RECHTSNACHFOLGER ermittelt.

Falls die EMITTENTIN mehr als einen RECHTSNACHFOLGER des REFERENZSCHULDNERS bestimmt, beziehen sich die SCHULDVERSCHREIBUNGEN anteilig auf jeden der RECHTSNACHFOLGER.

Beispiel:

FESTGELEGTER NENNBETRAG: EUR 10.000.

Annahme: Der REFERENZSCHULDNER wird durch zwei RECHTSNACHFOLGER ersetzt. Damit entfallen auf jeden RECHTSNACHFOLGER EUR 5.000.

Tritt bei einem RECHTSNACHFOLGER ein KREDITEREIGNIS ein, reduziert sich der zu verzinsende Betrag auf EUR 5.000. Sie erhalten am KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSTAG den

KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG. Dieser wird für den betroffenen RECHTSNACHFOLGER in Bezug auf seinen Anteil am FESTGELEGTEN NENNBETRAG (EUR 5.000) ermittelt. Zudem erhalten Sie am VORGESEHENEN RÜCKZAHLUNGSTAG einen Betrag von EUR 5.000.

Außerdem liegt in diesem Fall ein KÜNDIGUNGSEREIGNIS vor. Dieser berechtigt die EMITTENTIN, die SCHULDVERSCHREIBUNGEN außerordentlich zum KÜNDIGUNGSBETRAG zu kündigen. Sieht die EMITTENTIN von einer außerordentlichen Kündigung ab, kann ein KREDITEREIGNIS für jeden nachfolgenden REFERENZSCHULDNER eintreten.

(b) Schuldverschreibungen mit mehreren Referenzschuldnern (Produkttyp 4, 5 und 6)

Bei SCHULDVERSCHREIBUNGEN mit mehreren REFERENZSCHULDNERN kann die EMITTENTIN den von einer Rechtsnachfolge betroffenen REFERENZSCHULDNER durch einen oder mehrere RECHTSNACHFOLGER ersetzten. Die jeweiligen ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN enthalten Bestimmungen über die Auswahl des RECHTSNACHFOLGERS bzw. der RECHTSNACHFOLGER.

Ein REFERENZSCHULDNER kann auch RECHTSNACHFOLGER eines anderen REFERENZSCHULDNERS sein, wenn die Voraussetzungen für die Auswahl dieses REFERENZSCHULDNERS als RECHTSNACHFOLGER vorliegen.

Im Fall der Ersetzung eines REFERENZSCHULDNERS durch nur einen RECHTSNACHFOLGER entspricht der GEWICHTUNGSBETRAG dieses RECHTSNACHFOLGERS dem GEWICHTUNGSBETRAG des ersetzten REFERENZSCHULDNERS.

Im Fall der Ersetzung eines REFERENZSCHULDNERS durch mehrere RECHTSNACHFOLGER gilt Folgendes: Der GEWICHTUNGSBETRAG eines jeden RECHTSNACHFOLGERS entspricht dem GEWICHTUNGSBETRAG des ersetzten REFERENZSCHULDNERS geteilt durch die Anzahl der RECHTSNACHFOLGER.

Beispiel:

FESTGELEGTER NENNBETRAG: EUR 10.000.

Annahme: Von vier REFERENZSCHULDNERN wird ein REFERENZSCHULDNER durch zwei RECHTSNACHFOLGER ersetzt.

Der GEWICHTUNGSBETRAG der drei ursprünglichen REFERENZSCHULDNER beträgt weiter jeweils EUR 2.500. Der GEWICHTUNGSBETRAG der beiden RECHTNACHFOLGER beträgt jeweils EUR 1.250.

Falls ein RECHTSNACHFOLGER bereits REFERENZSCHULDNER ist, gilt Folgendes: Der GEWICHTUNGSBETRAG dieses REFERENZSCHULDNERS erhöht sich im Vergleich zu den anderen REFERENZSCHULDNERN um diesen weiteren GEWICHTUNGSBETRAG.

Beispiel:

FESTGELEGTER NENNBETRAG: EUR 10.000.

Annahme: Es gibt vier REFERENZSCHULDNERN A, B, C und D. Der REFERENZSCHULDNER A übernimmt den REFERENZSCHULDNER D.

A ist damit RECHTSNACHFOLGER von D. Der GEWICHTUNGSBETRAG von A erhöht sich auf EUR 5.000. Die GEWICHTUNGSBETRÄGE der REFERENZSCHULDNER B und C betragen unverändert EUR 2.500.

Für einen REFERENZSCHULDNER, für den die EMITTENTIN vor Eintritt einer Rechtsnachfolge eine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG veröffentlicht hat, wird kein RECHTSNACHFOLGER ermittelt.

Ein REFERENZSCHULDNER, für den die EMITTENTIN eine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG veröffentlicht hat, kann RECHTSNACHFOLGER eines anderen REFERENZSCHULDNERS werden. Diese Möglichkeit besteht, wenn die EMITTENTIN für den „ausgetauschten" REFERENZSCHULDNER noch keine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG veröffentlicht hat.

6.1.5 Kreditereignisse

KREDITEREIGNISSE kennzeichnen aus Sicht der Gläubiger des jeweiligen REFERENZSCHULDNERS den Eintritt oder den drohenden Eintritt von verschiedenen wirtschaftlich nachteiligen Umständen. Sie sind damit Ausdruck einer wesentlichen negativen Bonitätsentwicklung des REFERENZSCHULDNERS.

Ein KREDITEREIGNIS kann allerdings nur dann Beachtung finden, wenn die EMITTENTIN Kenntnis vom Eintritt eines KREDITEREIGNISSES bei einem REFERENZSCHULDNER hat. Diese Kenntnis muss die EMITTENTIN aufgrund öffentlich zugänglicher Informationen erworben haben. Dabei müssen alle VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN EINTRITT EINES KREDITEREIGNISSES bei dem bzw. den betroffenen REFERENZSCHULDNER(N) erfüllt sein. Die Einzelheiten dieser Voraussetzungen finden Sie in Abschnitt 6.2.7, 6.3.7, 6.4.7, 6.5.8, 6.6.8 und 6.7.8.

Hinweis in diesem Zusammenhang: Ist in diesen Beschreibungen der Schuldverschreibungen von einem KREDITEREIGNIS bei einem REFERENZSCHULDNER die Rede, so gilt Folgendes: Es sind nur solche KREDITEREIGNISSE gemeint, für die alle in den EMISSIONSBEDINGUNGEN beschriebenen VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN EINTRITT EINES KREDITEREIGNISSES vorliegen. Dies gilt insbesondere dann, wenn das KREDITEREIGNIS Auslöser für eine Reduzierung oder Verschiebung der ZINS- UND/ODER RÜCKZAHLUNG der SCHULDVERSCHREIBUNGEN ist.

Die ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN können je nach TRANSAKTIONSTYP des REFERENZSCHULDNERS eines oder mehrere der folgenden KREDITEREIGNISSE vorsehen:

- INSOLVENZ,
- NICHTZAHLUNG,
- RESTRUKTURIERUNG,

- NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM,
- POTENZIELLE VORFÄLLIGKEIT,
- VORZEITIGE FÄLLIGKEIT VON VERBINDLICHKEITEN,
- STAATLICHE INTERVENTION.

Das bedeutet, dass die SCHULDVERSCHREIBUNGEN, neben der Bonität der EMITTENTIN, vor allem von der Bonität des REFERENZSCHULDNERS abhängig sind. Sie erhalten die nach den EMISSIONSBEDINGUNGEN vorgesehenen Zahlungen im vorgesehen Umfang nur dann, wenn kein KREDITEREIGNIS eingetreten ist. Bei Eintritt eines KREDITEREIGNISSES entsteht Ihnen ein teilweiser oder vollständiger Verlust in Bezug auf Zins- und Rückzahlung.

Es werden verschiedene KREDITEREIGNISSE unterschieden.

(i) **KREDITEREIGNIS INSOLVENZ**: Das KREDITEREIGNIS INSOLVENZ kann bei Unternehmen und Finanzinstituten eintreten. Das KREDITEREIGNIS liegt beispielsweise vor, wenn hinsichtlich des REFERENZSCHULDNERS ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren eingeleitet wird. Das KREDITEREIGNIS INSOLVENZ kann auch im Falle einer Liquidation oder einer Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung des REFERENZSCHULDNERS eintreten.

(ii) **KREDITEREIGNIS NICHTZAHLUNG**: Das KREDITEREIGNIS NICHTZAHLUNG kann bei allen Arten von REFERENZSCHULDNERN eintreten.

Ein KREDITEREIGNIS NICHTZAHLUNG tritt beispielsweise ein, wenn der REFERENZSCHULDNER eine Verbindlichkeit nicht oder nicht fristgerecht bezahlt. Dabei sind allerdings bestimmte Schwellenwerte zu berücksichtigen. Die Nichtzahlung muss also in Bezug auf einen Betrag in einer bestimmten Größenordnung (zum Beispiel US-Dollar 1 Million) vorliegen. Die Nichtzahlung kleiner Beträge führt nicht zum Eintritt des KREDITEREIGNIS NICHTZAHLUNG. Die Schwellenwerte finden Sie in den ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN.

Ein KREDITEREIGNIS NICHTZAHLUNG kann auch aufgrund einer Währungsumstellung infolge einer Maßnahme einer Behörde eintreten. Das trifft in folgendem Fall zu: Die Währungsumstellung führt zu einer Verringerung der Zins-, Kapital- oder sonstigen Zahlungen auf VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS.

(iii) **KREDITEREIGNIS RESTRUKTURIERUNG**: Das KREDITEREIGNIS RESTRUKTURIERUNG kann bei allen Arten von REFERENZSCHULDNERN eintreten.

Das Kreditereignis tritt beispielsweise in folgenden Fällen ein:

- Der Zinssatz oder der Kapitalbetrag einer oder mehrerer VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS wird verringert oder deren Fälligkeit wird verlängert.
- Die Zahlungen für eine oder mehrere VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS werden gestundet.

- Der Rang einer oder mehrerer VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS werden nachteilig geändert. Oder es findet eine Währungsumstellung statt.

Voraussetzung für eine der oben beschriebenen Restrukturierungen ist, dass sich die BONITÄT bzw. die finanzielle Situation des betroffenen REFERENZSCHULDNERS verschlechtert.

Die Restrukturierung muss dabei in einer Form vorgenommen werden, die für alle Gläubiger der jeweiligen Verbindlichkeit bindend ist. In allen Fällen müssen die in den ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN beschriebenen Schwellenwerte in Bezug auf die betroffene Verbindlichkeit berücksichtigt werden.

Eine Währungsumstellung von Euro in eine andere Währung stellt unter folgenden Bedingungen keine Restrukturierung dar:

- Im Zeitpunkt der Währungsumstellung gibt es einen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz zwischen dem Euro und der anderen Währung. Und:
- Zins-, Kapital- oder sonstige Zahlungen auf VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS verringern sich bei der Umrechnung zu diesem frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz nicht.

(iv) **KREDITEREIGNIS NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM**: Das KREDITEREIGNIS NICHTANERKENNUNG /MORATORIUM kann bei Staaten und bestimmten Unternehmen eintreten.

Es tritt beispielsweise unter folgenden Voraussetzungen ein:

- Ein REFERENZSCHULDNER oder eine Behörde bestreitet das Bestehen einer Verbindlichkeit ganz oder teilweise. Ein REFERENZSCHULDNER oder eine Behörde erkennt eine Verbindlichkeit nicht an oder weist sie zurück oder bestreitet ihre Wirksamkeit.
- Ein REFERENZSCHULDNER oder eine Behörde erklärt oder verfügt faktisch oder rechtlich in Bezug auf eine Verbindlichkeit eine der folgenden Maßnahmen: ein Moratorium, einen Zahlungsstillstand, eine Zahlungsverlängerung oder einen Zahlungsaufschub.

Voraussetzung für den Eintritt dieses KREDITEREIGNISSES ist auch, dass eine Verbindlichkeit nicht oder nicht innerhalb des vorgegebenen zeitlichen Rahmens bezahlt wird. Das Gleiche gilt, wenn eine Restrukturierung der Verbindlichkeit stattfindet.

In allen Fällen müssen die in den ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN beschriebenen Schwellenwerte in Bezug auf die betroffene Verbindlichkeit berücksichtigt werden.

(v) **POTENZIELLE VORFÄLLIGKEIT**: Das KREDITEREIGNIS POTENZIELLE VORFÄLLIGKEIT kann bei allen Arten von REFERENZSCHULDNERN eintreten.

Es tritt beispielsweise ein, wenn eine oder mehrere VERBINDLICHKEITEN eines REFERENZSCHULDNERS gekündigt oder fällig gestellt werden könnten. Grund: eine Nichterfüllung der VERBINDLICHKEIT. Oder eine andere Vertragsverletzung.

(vi) **KREDITEREIGNIS VORZEITIGE FÄLLIGKEIT VON VERBINDLICHKEITEN:** Das KREDITEREIGNIS VORZEITIGE FÄLLIGKEIT VON VERBINDLICHKEITEN kann bei allen Arten von REFERENZSCHULDNERN eintreten.

Ein KREDITEREIGNIS VORZEITIGE FÄLLIGKEIT VON VERBINDLICHKEITEN tritt beispielsweise in den folgenden Fällen ein:

Eine oder mehrere VERBINDLICHKEITEN eines REFERENZSCHULDNERS sind vorzeitig fällig geworden. Grund: Eine Vertragsverletzung durch den REFERENZSCHULDNER liegt vor. Oder ein in den Emissionsbedingungen vorgesehener Kündigungsgrund oder ein ähnliches Ereignis tritt ein.

In allen Fällen müssen die in den ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN beschriebenen Schwellenwerte in Bezug auf die betroffene Verbindlichkeit berücksichtigt werden.

(vii) **KREDITEREIGNIS STAATLICHE INTERVENTION**: Das KREDITEREIGNIS STAATLICHE INTERVENTION kann bei Finanzinstituten eintreten.

Eine STAATLICHE INTERVENTION liegt beispielsweise vor, wenn bei einer nicht-nachrangigen Verbindlichkeit des REFERENZSCHULDNERS der Zinssatz oder der Kapitalbetrag verringert wird. Sie liegt auch vor, wenn die Fälligkeit verlängert, Zahlungen gestundet oder der Rang der nicht-nachrangigen Verbindlichkeit nachteilig geändert wird.

Die STAATLICHE INTERVENTION erfolgt durch eine für den REFERENZSCHULDNER verbindliche Maßnahme oder Ankündigung einer REGIERUNGSBEHÖRDE. Sie kann auch aufgrund einer Rechtsvorschrift erfolgen, die die Sanierung oder Abwicklung des REFERENZSCHULDNERS betrifft (oder einer vergleichbaren Rechtsvorschrift).

Eine STAATLICHE INTERVENTION liegt beispielsweise auch in folgenden Fällen vor: Ansprüche von Gläubigern aus einer nicht-nachrangigen Verbindlichkeit werden enteignet, übertragen oder gekündigt oder unterliegen einem zwingenden Umtausch.

Dabei ist es unerheblich, ob die Verträge über die betreffenden VERBINDLICHKEITEN eine solche STAATLICHE INTERVENTION ausdrücklich vorsehen. Sie sollten daher bei Anwendbarkeit dieses KREDITEREIGNISSES in Bezug auf einen REFERENZSCHULDNER Folgendes beachten:

Das auf ein Finanzinstitut anwendbare Sanierungs- und Abwicklungsrecht kann erhebliche Eingriffe und Einschnitte in VERBINDLICHKEITEN eines Finanzinstituts ermöglichen. Maßnahmen bis hin zu einem Schuldenschnitt sind denkbar. Diese Maßnahmen können bereits im Vorfeld einer Insolvenz vorgenommen werden. Insbesondere können solche Maßnahmen durchgeführt werden, wenn das Finanzinstitut auszufallen droht oder ein Entzug der Banklizenz zu befürchten ist.

Bei SCHULDVERSCHREIBUNGEN bezogen auf **Finanzinstitute** ist also Folgendes besonders zu beachten: **Sie sind in hohem Maße vom Inhalt und der Reichweite der anwendbaren staatlichen Sanierungs- und Abwicklungsgesetzgebung abhängig**.

Ein für die SCHULDVERSCHREIBUNG relevantes KREDITEREIGNIS muss innerhalb des in den ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN festgelegten BEOBACHTUNGSZEITRAUMS eintreten. In besonderen Fällen kann das KREDITEREIGNIS auch nach dem Ende des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS eintreten. Das ist der Fall, wenn eine Mitteilung über ein möglicherweise eintretendes KREDITEREIGNIS erfolgt ist.

Darüber hinaus muss die EMITTENTIN ein KREDITEREIGNIS in der sogenannten KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS veröffentlichen. In besonderen Fällen kann die EMITTENTIN diese Mitteilung auch spätestens innerhalb eines Jahres nach dem Ende des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS veröffentlichen.

Die weiteren VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN EINTRITT EINES KREDITEREIGNISSES finden Sie in Abschnitt 6.2.7, 6.3.7, 6.4.7, 6.5.8., 6.6.8 und 6.7.8.

6.1.6 Verzögerung von Zahlungen

Die EMITTENTIN kann die Zahlung auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN verzögern. Dazu müssen die VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG vorliegen.

Diese Regelung hat folgenden Hintergrund: In bestimmten Fällen benötigt die EMITTENTIN Zeit, um in Erfahrung zu bringen, ob ein KREDITEREIGNIS vorliegt. Die EMITTENTIN kann insbesondere abwarten, zu welchem Ergebnis das ISDA-Entscheidungskomitee kommt. Das ISDA-Entscheidungskomitee untersucht dabei die Frage, ob beim REFERENZSCHULDNER ein Umstand vorliegt, der ein KREDITEREIGNIS darstellen kann.

Bei Anwendbarkeit des KREDITEREIGNISSES NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM ist eine Verzögerung innerhalb der in den EMISSIONSBEDINGUNGEN vorgegebenen Zeiträume zulässig. Dies gilt unter zwei Voraussetzungen: Der Eintritt dieses KREDITEREIGNISSES droht aufgrund einer entsprechenden Ankündigung. Die ausschlaggebende, offene Zahlungsverpflichtung des betroffenen REFERENZSCHULDNERS ist jedoch noch nicht fällig und könnte noch erfüllt werden.

Beim KREDITEREIGNISSES NICHTZAHLUNG können die ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN die vollumfängliche Berücksichtigung einer Nachfrist vorsehen: Eine Zahlungsverschiebung erfolgt, wenn ein KREDITEREIGNIS aufgrund einer entsprechenden ausgebliebenen Zahlung droht. Die ausschlaggebende, offene Zahlungsverpflichtung des REFERENZSCHULDNERS ist zwar fällig, könnte jedoch noch erfüllt werden.

Die Zahlungsverschiebung kann bis zu einem Jahr und fünf BANKGESCHÄFTSTAGE andauern. Einzelheiten dazu finden Sie in den Abschnitten 6.2.3, 6.2.6, 6.2.8, 6.3.3, 6.3.6, 6.3.8, 6.4.3, 6.4.6, 6.4.8, 6.5.4, 6.5.7, 6.5.9, 6.6.7, 6.6.9,6.7.7 und 6.7.9.

6.2 Produkttyp 1: Funktionsweise für Schuldverschreibungen bezogen auf ein Unternehmen

6.2.1 Verzinsung während der Laufzeit bei Nichteintritt eines Kreditereignisses

Sie erhalten an den ZINSZAHLTAGEN Zinszahlungen auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN. Voraussetzung für die Zinszahlungen ist, dass kein KREDITEREIGNIS beim REFERENZSCHULDNER eintritt.

(a) Festverzinsliche SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Die festverzinslichen SCHULDVERSCHREIBUNGEN werden während der gesamten Laufzeit mit einem festen ZINSSATZ verzinst. Der ZINSSATZ wird in den ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN festgelegt. Er bezieht sich auf den FESTGELEGTEN NENNBETRAG.

Der ZINSBETRAG wird nachträglich an dem/den ZINSZAHLTAG(EN) an Sie gezahlt. Dabei wird eine bestimmte GESCHÄFTSTAGEREGELUNG beachtet. Sie legt fest, wann der ZINSBETRAG an Sie gezahlt wird, wenn der ZINSZAHLTAG kein BANKGESCHÄFTSTAG ist. Die jeweils anwendbare GESCHÄFTSTAGEREGELUNG wird in den ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN festgelegt. Die GESCHÄFTSTAGEREGELUNG kann dazu führen, dass eine Anpassung des ZINSBETRAGES bei einer Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (*adjusted*). Die GESCHÄFTSTAGEREGELUNG kann aber auch dazu führen, dass keine Anpassung des ZINSBETRAGS erfolgt, obwohl die Zinszahlung verschoben wird (*unadjusted*).

(b) Festverzinsliche Schuldverschreibungen mit Stufenverzinsung

Die festverzinslichen SCHULDVERSCHREIBUNGEN mit Stufenverzinsung werden während der gesamten Laufzeit mit einem ZINSSATZ verzinst, der für jede ZINSPERIODE festgelegt ist. Dabei kann der ZINSSATZ für eine ZINSPERIODE im Vergleich zum vorhergehenden ZINSSATZ steigen, fallen oder gleich bleiben. Der in jeder ZINSPERIODE anwendbare ZINSSATZ wird in den ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN bestimmt. Er bezieht sich auf den FESTGELEGTEN NENNBETRAG.

Der ZINSBETRAG wird nachträglich an dem/ den ZINSZAHLTAG(EN) an Sie gezahlt. Dabei wird eine bestimmte GESCHÄFTSTAGEREGELUNG beachtet. Sie legt fest, wann der ZINSBETRAG an Sie gezahlt wird, wenn der ZINSZAHLTAG kein BANKGESCHÄFTSTAG ist. Die jeweils anwendbare GESCHÄFTSTAGEREGELUNG wird in den ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN festgelegt. Die GESCHÄFTSTAGEREGELUNG kann dazu führen, dass eine Anpassung des ZINSBETRAGES bei einer Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (*adjusted*). Die GESCHÄFTSTAGEREGELUNG kann aber auch dazu führen, dass keine Anpassung des ZINSBETRAGS erfolgt, obwohl die Zinszahlung verschoben wird (*unadjusted*).

6.2.2 Verzinsung nach Eintritt eines Kreditereignisses

Wenn beim REFERENZSCHULDNER ein KREDITEREIGNIS eintritt, endet die Verzinsung vorzeitig. Oder es erfolgt gar keine Verzinsung. Dabei können die ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN vorsehen, dass die Verzinsung an dem ZINSZAHLTAG endet, der dem entsprechenden KREDITEREIGNIS-STICHTAG vorausgegangenen ist. Für die Zeit zwischen dem vorausgegangenen ZINSZAHLTAG und dem KREDITEREIGNIS–RÜCKZAHLUNGSTAG werden die SCHULDVERSCHREIBUNGEN dann nicht mehr verzinst.

Sollte der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG kein ZINSZAHLTAG vorausgegangen sein, erfolgt in diesem Fall gar keine Verzinsung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN.

Die ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN können alternativ auch vorsehen, dass die Verzinsung am entsprechenden KREDITEREIGNIS-STICHTAG endet. Dann werden die SCHULDVERSCHREIBUNGEN vom VERZINSUNGSBEGINN bzw. vom letzten ZINSZAHLTAG bis zum entsprechenden KREDITEREIGNIS-

STICHTAG verzinst. Die Zahlung des ZINSBETRAGS erfolgt am KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSTAG.

6.2.3 Verzögerte Zahlung von Zinsbeträgen

Wenn die VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG vorliegen, kann die EMITTENTIN den fällig werdenden ZINSBETRAG nach dem betreffenden ZINSZAHLTAG zahlen. Verzögerte Zins-Zahlungen erfolgen spätestens am VERZÖGERTEN ZINSZAHLTAG bzw. am VERZÖGERTEN RÜCKZAHLUNGSTAG. Die EMITTENTIN ist nicht verpflichtet, für den Zeitraum der Verzögerung zusätzlich Zinsen an Sie zu zahlen.

6.2.4 Rückzahlung bei Fälligkeit bei Nichteintritt eines Kreditereignisses

Sie erhalten am VORGESEHENEN RÜCKZAHLUNGSTAG den FESTGELEGTEN NENNBETRAG. Voraussetzung dafür ist, dass kein KREDITEREIGNIS in Bezug auf den REFERENZSCHULDNER eintritt.

6.2.5 Rückzahlung nach Eintritt eines Kreditereignisses

Tritt beim REFERENZSCHULDNER ein KREDITEREIGNIS ein, muss die EMITTENTIN den FESTGELEGTEN NENNBETRAGS nicht an Sie zurückzahlen. Stattdessen erhalten Sie den KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG am KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSTAG.

6.2.6 Verzögerte Rückzahlung zu dem Festgelegten Nennbetrag

Liegen die VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG vor, kann die EMITTENTIN die Rückzahlung des FESTGELEGTEN NENNBETRAGS verschieben. Die verzögerte Rückzahlung des FESTGELEGTEN NENNBETRAGS erfolgt dann spätestens am VERZÖGERTEN RÜCKZAHLUNGSTAG. Die EMITTENTIN ist nicht verpflichtet, für den Zeitraum der Verzögerung zusätzlich an Sie Zinsen oder sonstige Beträge zu zahlen.

6.2.7 Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses

Die VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN EINTRITT EINES KREDITEREIGNISSES sind in den folgenden Fällen erfüllt:

(i) Innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS tritt ein KREDITEREIGNIS ein. Außerdem veröffentlicht die EMITTENTIN innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS eine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG in Bezug auf dieses KREDITEREIGNIS. Oder

(ii) ergänzend, wenn der Grundfall (i) in zeitlicher Hinsicht nicht vorliegt:

  (a) Innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS tritt ein KREDITEREIGNIS ein. Außerdem veröffentlicht die EMITTENTIN innerhalb eines Jahres nach dem ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS eine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG. Eine solche KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG kann auch nach dem BEOBACHTUNGSZEITRAUM erfolgen. Oder:

(b) Für den Fall, dass die ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN für den REFERENZSCHULDNER das KREDITEREIGNIS NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM vorsehen, gilt zusätzlich Folgendes:

Innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS tritt eine POTENZIELLE NICHTANERKENNUNG / MORATORIUM ein. Die EMITTENTIN gibt dies in einer MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTANERKENNUNG / MORATORIUM bekannt. Innerhalb eines Jahres nach dieser Mitteilung tritt dann das KREDITEREIGNIS ein. Die EMITTENTIN gibt dies innerhalb dieses Jahres in einer KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG in Bezug auf dieses KREDITEREIGNIS bekannt. Ein solches KREDITEREIGNIS und eine solche KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG können auch nach dem BEOBACHTUNGSZEITRAUM eintreten bzw. erfolgen.

(c) Für den Fall, dass die ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN beim KREDITEREIGNIS NICHTZAHLUNG die vollumfängliche Berücksichtigung einer NACHFRIST vorsehen, gilt zusätzlich Folgendes:

Innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS tritt eine POTENZIELLE NICHTZAHLUNG ein. Die EMITTENTIN gibt dies in einer MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTZAHLUNG bekannt. Innerhalb eines Jahres nach dieser Mitteilung tritt dann das KREDITEREIGNIS ein. Die EMITTENTIN gibt dies innerhalb dieses Jahres in einer KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG in Bezug auf dieses KREDITEREIGNIS bekannt. Ein solches KREDITEREIGNIS und eine solche KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG können auch nach dem BEOBACHTUNGSZEITRAUM eintreten bzw. erfolgen.

Der ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS ist der Tag, an dem bei ISDA ein solcher Antrag gestellt wird. Entsprechend diesem Antrag soll das ISDA-ENTSCHEIDUNGSKOMITEE entscheiden, ob ein Sachverhalt vorliegt, der ein KREDITEREIGNIS im Sinne der SCHULDVERSCHREIBUNGEN darstellen kann.

Eine MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM liegt unter folgenden Voraussetzungen vor: Die EMITTENTIN veröffentlicht den Eintritt und das Datum des Eintritts einer POTENZIELLEN NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM. Diese Mitteilung muss sich auf eine POTENZIELLE NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM beziehen, die sich innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS ereignet.

Eine MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTZAHLUNG liegt unter folgenden Voraussetzungen vor: Die EMITTENTIN veröffentlicht den Eintritt und das Datum des Eintritts einer POTENZIELLEN NICHTZAHLUNG. Diese Mitteilung muss sich auf eine POTENZIELLE NICHTZAHLUNG beziehen, die sich innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS ereignet.

Der KREDITEREIGNIS-STICHTAG dabei der frühere der beiden folgenden Zeitpunkte:

(i) der Tag, der dem Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis (sofern es einen solchen gibt) unmittelbar vorhergeht, oder

(ii) der Tag, der dem Tag der Kreditereignis-Mitteilung unmittelbar vorhergeht.

6.2.8 Voraussetzungen für eine Zahlungsverschiebung

Es kann längere Zeit dauern, bis die EMITTENTIN ein KREDITEREIGNIS festgestellt hat. Deshalb darf die EMITTENTIN Zahlungen auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN verzögern. Grund für die Verzögerung: Zum Zeitpunkt der Zahlung ist es unklar, ob die VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN EINTRITT EINES KREDITEREIGNISSES eingetreten sind.

Die VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG sind in den folgenden Fällen erfüllt:

(1) Es tritt innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS ein ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS ein. Oder:

(2) Für den Fall, dass die ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN für den REFERENZSCHULDNER das KREDITEREIGNIS NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM vorsehen: Die EMITTENTIN gibt eine MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS ab. Oder:

(3) Für den Fall, dass die ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN beim KREDITEREIGNIS NICHTZAHLUNG die vollumfängliche Berücksichtigung einer NACHFRIST vorsehen: Die EMITTENTIN gibt eine MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTZAHLUNG innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS ab.

Die Zahlungsverschiebung ist für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr zulässig. Der Zeitraum beginnt mit dem ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS. Alternativ kann er auch mit der MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTANERKENNUNG / MORATORIUM oder einer MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTZAHLUNG beginnen.

Erfolgt innerhalb dieses Jahres keine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG, wird die EMITTENTIN die verschobenen Zahlungen spätestens am VERZÖGERTE ZINSZAHLTAG bzw. VERZÖGERTE RÜCKZAHLUNGSTAG leisten.

Der VERZÖGERTE ZINSZAHLTAG bzw. VERZÖGERTE RÜCKZAHLUNGSTAG ist der Tag, der ein Jahr und fünf BANKGESCHÄFTSTAGE

- nach dem ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS bzw.
- nach der MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTANERKENNUNG / MORATORIUM bzw.
- nach der MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTZAHLUNG

liegt.

6.3 Produkttyp 2: Funktionsweise für Schuldverschreibungen bezogen auf einen Staat

6.3.1 Verzinsung während der Laufzeit bei Nichteintritt eines Kreditereignisses

Sie erhalten an den ZINSZAHLTAGEN Zinszahlungen auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN. Voraussetzung für die Zinszahlungen ist, dass kein KREDITEREIGNIS beim REFERENZSCHULDNER eintritt.

(a) Festverzinsliche Schuldverschreibungen

Die festverzinslichen SCHULDVERSCHREIBUNGEN werden während der gesamten Laufzeit mit einem festen ZINSSATZ verzinst. Der ZINSSATZ wird in den ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN festgelegt. Er bezieht sich auf den FESTGELEGTEN NENNBETRAG.

Der ZINSBETRAG wird nachträglich an dem/den ZINSZAHLTAG(EN) an Sie gezahlt. Dabei wird eine bestimmte GESCHÄFTSTAGEREGELUNG beachtet. Sie legt fest, wann der ZINSBETRAG an Sie gezahlt wird, wenn der ZINSZAHLTAG kein BANKGESCHÄFTSTAG ist. Die jeweils anwendbare GESCHÄFTSTAGEREGELUNG wird in den ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN festgelegt. Die GESCHÄFTSTAGEREGELUNG kann dazu führen, dass eine Anpassung des ZINSBETRAGES bei einer Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (*adjusted*). Die GESCHÄFTSTAGEREGELUNG kann aber auch dazu führen, dass keine Anpassung des ZINSBETRAGS erfolgt, obwohl die Zinszahlung verschoben wird (*unadjusted*).

(b) Festverzinsliche Schuldverschreibungen mit Stufenverzinsung

Die festverzinslichen SCHULDVERSCHREIBUNGEN mit Stufenverzinsung werden während der gesamten Laufzeit mit einem ZINSSATZ verzinst, der für jede ZINSPERIODE festgelegt ist. Dabei kann der ZINSSATZ für eine ZINSPERIODE im Vergleich zum vorhergehenden ZINSSATZ steigen, fallen oder gleich bleiben. Der in jeder ZINSPERIODE anwendbare ZINSSATZ wird in den ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN bestimmt. Er bezieht sich auf den FESTGELEGTEN NENNBETRAG.

Der ZINSBETRAG wird nachträglich an dem/den ZINSZAHLTAG(EN) an Sie gezahlt. Dabei wird eine bestimmte GESCHÄFTSTAGEREGELUNG beachtet. Sie legt fest, wann der ZINSBETRAG an Sie gezahlt wird, wenn der ZINSZAHLTAG kein BANKGESCHÄFTSTAG ist. Die jeweils anwendbare GESCHÄFTSTAGEREGELUNG wird in den ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN festgelegt. Die GESCHÄFTSTAGEREGELUNG kann dazu führen, dass eine Anpassung des ZINSBETRAGES bei einer Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (*adjusted*). Die GESCHÄFTSTAGEREGELUNG kann aber auch dazu führen, dass keine Anpassung des ZINSBETRAGS erfolgt, obwohl die Zinszahlung verschoben wird (*unadjusted*).

6.3.2 Verzinsung nach Eintritt eines Kreditereignisses

Wenn beim REFERENZSCHULDNER ein KREDITEREIGNIS eintritt, endet die Verzinsung vorzeitig. Oder es erfolgt gar keine Verzinsung. Dabei können die ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN vorsehen, dass die Verzinsung an dem ZINSZAHLTAG endet, der dem entsprechenden KREDITEREIGNIS-STICHTAG vorausgegangenen ist. Für die Zeit zwischen dem vorausgegangenen ZINSZAHLTAG und dem KREDITEREIGNIS–RÜCKZAHLUNGSTAG werden die SCHULDVERSCHREIBUNGEN dann nicht mehr verzinst.

Sollte der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG kein ZINSZAHLTAG vorausgegangen sein, erfolgt in diesem Fall gar keine Verzinsung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN.

Die ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN können alternativ auch vorsehen, dass die Verzinsung am dem entsprechenden KREDITEREIGNIS-STICHTAG endet. Dann werden die SCHULDVERSCHREIBUNGEN

vom VERZINSUNGSBEGINN bzw. vom letzten ZINSZAHLTAG bis zum dem entsprechenden KREDITEREIGNIS-STICHTAG verzinst. Die Zahlung des ZINSBETRAGS erfolgt am KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSTAG.

6.3.3 Verzögerte Zahlung von Zinsbeträgen

Wenn die VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG vorliegen, kann die EMITTENTIN den fällig werdenden ZINSBETRAG nach dem betreffenden ZINSZAHLTAG zahlen. Verzögerte Zins-Zahlungen erfolgen spätestens am VERZÖGERTEN ZINSZAHLTAG bzw. am VERZÖGERTEN RÜCKZAHLUNGSTAG. Die EMITTENTIN ist nicht verpflichtet, für den Zeitraum der Verzögerung zusätzlich Zinsen an Sie zu zahlen.

6.3.4 Rückzahlung bei Fälligkeit bei Nichteintritt eines Kreditereignisses

Sie erhalten am VORGESEHENEN RÜCKZAHLUNGSTAG den FESTGELEGTEN NENNBETRAG. Voraussetzung dafür ist, dass kein KREDITEREIGNIS in Bezug auf den REFERENZSCHULDNER eintritt.

6.3.5 Rückzahlung nach Eintritt eines Kreditereignisses

Tritt beim REFERENZSCHULDNER ein KREDITEREIGNIS ein, muss die EMITTENTIN den FESTGELEGTEN NENNBETRAGS nicht an Sie zurückzahlen. Stattdessen erhalten Sie den KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG am KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSTAG.

6.3.6 Verzögerte Rückzahlung zu dem Festgelegten Nennbetrag

Liegen die VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG vor, kann die EMITTENTIN die Rückzahlung des FESTGELEGTEN NENNBETRAGS verschieben. Die verzögerte Rückzahlung des FESTGELEGTEN NENNBETRAGS erfolgt dann spätestens am VERZÖGERTEN RÜCKZAHLUNGSTAG. Die EMITTENTIN ist nicht verpflichtet, für den Zeitraum der Verzögerung zusätzlich an Sie Zinsen oder sonstige Beträge zu zahlen.

6.3.7 Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses

Die VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN EINTRITT EINES KREDITEREIGNISSES sind in den folgenden Fällen erfüllt:

(i) Innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS tritt ein KREDITEREIGNIS ein. Außerdem veröffentlicht die EMITTENTIN innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS eine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG in Bezug auf dieses KREDITEREIGNIS. Oder:

(ii) ergänzend, wenn der Grundfall (i) in zeitlicher Hinsicht nicht vorliegt:

(a) Innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS tritt ein KREDITEREIGNIS ein. Außerdem veröffentlicht die EMITTENTIN innerhalb eines Jahres nach dem ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS eine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG. Eine solche

KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG kann auch nach dem BEOBACHTUNGSZEITRAUM erfolgen. Oder:

(b) Innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS tritt eine POTENZIELLE NICHTANERKENNUNG / MORATORIUM ein. Die EMITTENTIN gibt dies in einer MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTANERKENNUNG / MORATORIUM bekannt. Innerhalb eines Jahres nach dieser Mitteilung tritt dann das KREDITEREIGNIS ein. Die EMITTENTIN gibt dies innerhalb dieses Jahres in einer KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG in Bezug auf dieses KREDITEREIGNIS bekannt. Ein solches KREDITEREIGNIS und eine solche KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG können auch nach dem BEOBACHTUNGSZEITRAUM eintreten bzw. erfolgen.

(c) Für den Fall, dass die ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN beim KREDITEREIGNIS NICHTZAHLUNG die vollumfängliche Berücksichtigung einer NACHFRIST vorsehen, gilt zusätzlich Folgendes:

Innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS tritt eine POTENZIELLE NICHTZAHLUNG ein. Die EMITTENTIN gibt dies in einer MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTZAHLUNG bekannt. Innerhalb eines Jahres nach dieser Mitteilung tritt dann das KREDITEREIGNIS ein. Die EMITTENTIN gibt dies innerhalb dieses Jahres in einer KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG in Bezug auf dieses KREDITEREIGNIS bekannt. Ein solches KREDITEREIGNIS und eine solche KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG können auch nach dem BEOBACHTUNGSZEITRAUM eintreten bzw. erfolgen.

Der ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS ist der Tag, an dem bei ISDA ein solcher Antrag gestellt wird. Entsprechend diesem Antrag soll das ISDA-ENTSCHEIDUNGSKOMITEE entscheiden, ob ein Sachverhalt vorliegt, der ein KREDITEREIGNIS im Sinne der SCHULDVERSCHREIBUNGEN darstellen kann.

Eine MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM liegt unter folgenden Voraussetzungen vor: Die EMITTENTIN veröffentlicht den Eintritt und das Datum des Eintritts einer POTENZIELLEN NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM. Diese Mitteilung muss sich auf eine POTENZIELLE NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM beziehen, die sich innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS ereignet.

Eine MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTZAHLUNG liegt unter folgenden Voraussetzungen vor: Die EMITTENTIN veröffentlicht den Eintritt und das Datum des Eintritts einer POTENZIELLEN NICHTZAHLUNG. Diese Mitteilung muss sich auf eine POTENZIELLE NICHTZAHLUNG beziehen, die sich innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS ereignet.

Der KREDITEREIGNIS-STICHTAG ist dabei der frühere der beiden folgenden Zeitpunkte:

(i) der Tag, der dem Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis (sofern es einen solchen gibt) unmittelbar vorhergeht, oder

(ii) der Tag, der dem Tag der Kreditereignis-Mitteilung unmittelbar vorhergeht.

6.3.8 Voraussetzungen für eine Zahlungsverschiebung

Es kann längere Zeit dauern, bis die EMITTENTIN ein KREDITEREIGNIS festgestellt hat. Deshalb darf die EMITTENTIN Zahlungen auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN verzögern. Grund für die Verzögerung: Zum Zeitpunkt der Zahlung ist es unklar, ob die VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN EINTRITT EINES KREDITEREIGNISSES eingetreten sind.

Die VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG sind in den folgenden Fällen erfüllt:

(1) Es tritt innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS ein ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS ein. Oder:

(2) Es wird eine MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS abgegeben. Oder:

(3) Für den Fall, dass die ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN beim KREDITEREIGNIS NICHTZAHLUNG die vollumfängliche Berücksichtigung einer NACHFRIST vorsehen: Die EMITTENTIN gibt eine MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTZAHLUNG innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS ab.

Die Zahlungsverschiebung ist für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr zulässig. Der Zeitraum beginnt mit dem ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS. Alternativ kann er auch mit der MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTANERKENNUNG / MORATORIUM oder einer MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTZAHLUNG beginnen.

Erfolgt innerhalb dieses Jahres keine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG, wird die EMITTENTIN die verschobenen Zahlungen spätestens am VERZÖGERTE ZINSZAHLTAG bzw. VERZÖGERTE RÜCKZAHLUNGSTAG leisten.

Der VERZÖGERTE ZINSZAHLTAG bzw. VERZÖGERTE RÜCKZAHLUNGSTAG ist der Tag, der ein Jahr und fünf BANKGESCHÄFTSTAGE

- nach dem ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS bzw.
- nach der MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM bzw.
- nach der MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTZAHLUNG

liegt.

6.4 Produkttyp 3: Funktionsweise für Schuldverschreibungen bezogen auf ein Finanzinstitut

6.4.1 Verzinsung während der Laufzeit bei Nichteintritt eines Kreditereignisses

Sie erhalten an den ZINSZAHLTAGEN Zinszahlungen auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN. Voraussetzung für die Zinszahlungen ist, dass kein KREDITEREIGNIS beim REFERENZSCHULDNER eintritt.

(a) Festverzinsliche Schuldverschreibungen

Die festverzinslichen SCHULDVERSCHREIBUNGEN werden während der gesamten Laufzeit mit einem festen ZINSSATZ verzinst. Der ZINSSATZ ist in den ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN festgelegt. Er bezieht sich auf den FESTGELEGTEN NENNBETRAG.

Der ZINSBETRAG wird nachträglich an dem/den ZINSZAHLTAG(EN) an Sie gezahlt. Dabei wird eine bestimmte GESCHÄFTSTAGEREGELUNG beachtet. Sie legt fest, wann der ZINSBETRAG an Sie gezahlt wird, wenn der ZINSZAHLTAG kein BANKGESCHÄFTSTAG ist. Die jeweils anwendbare GESCHÄFTSTAGEREGELUNG wird in den ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN festgelegt. Die GESCHÄFTSTAGEREGELUNG KANN dazu führen, dass eine Anpassung des ZINSBETRAGES bei einer Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (*adjusted*). Die GESCHÄFTSTAGEREGELUNG kann aber auch dazu führen, dass keine Anpassung des ZINSBETRAGS erfolgt, obwohl die Zinszahlung verschoben wird (*unadjusted*).

(b) Festverzinsliche Schuldverschreibungen mit Stufenverzinsung

Die festverzinslichen SCHULDVERSCHREIBUNGEN mit Stufenverzinsung werden während der gesamten Laufzeit mit einem ZINSSATZ verzinst, der für jede ZINSPERIODE festgelegt ist. Dabei kann der ZINSSATZ für eine ZINSPERIODE im Vergleich zum vorhergehenden ZINSSATZ steigen, fallen oder gleich bleiben. Der in jeder ZINSPERIODE anwendbare ZINSSATZ wird in den ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN bestimmt. Er bezieht sich auf den FESTGELEGTEN NENNBETRAG.

Der ZINSBETRAG wird nachträglich an dem/den ZINSZAHLTAG(EN) an Sie gezahlt. Dabei wird eine bestimmte GESCHÄFTSTAGEREGELUNG beachtet. Sie legt fest, wann der ZINSBETRAG an Sie gezahlt wird, wenn der ZINSZAHLTAG kein BANKGESCHÄFTSTAG ist. Die jeweils anwendbare GESCHÄFTSTAGEREGELUNG wird in den ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN festgelegt. Die GESCHÄFTSTAGEREGELUNG kann dazu führen, dass eine Anpassung des ZINSBETRAGES bei einer Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (*adjusted*). Die GESCHÄFTSTAGEREGELUNG kann aber auch dazu führen, dass keine Anpassung des ZINSBETRAGS erfolgt, obwohl die Zinszahlung verschoben wird (*unadjusted*).

6.4.2 Verzinsung nach Eintritt eines Kreditereignisses

Wenn beim REFERENZSCHULDNER ein KREDITEREIGNIS eintritt, endet die Verzinsung vorzeitig. Oder es erfolgt gar keine Verzinsung. Dabei können die ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN vorsehen, dass die Verzinsung an dem ZINSZAHLTAG endet, der dem entsprechenden KREDITEREIGNIS-STICHTAG vorausgegangenen ist. Für die Zeit zwischen dem vorausgegangenen ZINSZAHLTAG und dem KREDITEREIGNIS–RÜCKZAHLUNGSTAG werden die SCHULDVERSCHREIBUNGEN dann nicht mehr verzinst.

Sollte der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG kein ZINSZAHLTAG vorausgegangen sein, erfolgt in diesem Fall gar keine Verzinsung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN.

Die ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN können alternativ auch vorsehen, dass die Verzinsung am entsprechenden KREDITEREIGNIS-STICHTAG endet. Dann werden die SCHULDVERSCHREIBUNGEN vom VERZINSUNGSBEGINN bzw. vom letzten ZINSZAHLTAG bis zum entsprechenden KREDITEREIGNIS-

STICHTAG verzinst. Die Zahlung des ZINSBETRAGS erfolgt am KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSTAG.

6.4.3 Verzögerte Zahlung von Zinsbeträgen

Wenn die VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG vorliegen, kann die EMITTENTIN den fällig werdenden ZINSBETRAG nach dem betreffenden ZINSZAHLTAG zahlen. Verzögerte Zins-Zahlungen erfolgen spätestens am VERZÖGERTEN ZINSZAHLTAG bzw. am VERZÖGERTEN RÜCKZAHLUNGSTAG. Die EMITTENTIN ist nicht verpflichtet, für den Zeitraum der Verzögerung zusätzlich Zinsen an Sie zu zahlen.

6.4.4 Rückzahlung bei Fälligkeit bei Nichteintritt eines Kreditereignisses

Sie erhalten am VORGESEHENEN RÜCKZAHLUNGSTAG den FESTGELEGTEN NENNBETRAG. Voraussetzung dafür ist, dass kein KREDITEREIGNIS in Bezug auf den REFERENZSCHULDNER eintritt.

6.4.5 Rückzahlung nach Eintritt eines Kreditereignisses

Tritt beim REFERENZSCHULDNER ein KREDITEREIGNIS ein, muss die EMITTENTIN den FESTGELEGTEN NENNBETRAGS nicht an Sie zurückzahlen. Stattdessen erhalten Sie den KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG am KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSTAG.

6.4.6 Verzögerte Rückzahlung zu dem Festgelegten Nennbetrag

Liegen die VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG vor, kann die EMITTENTIN die Rückzahlung des FESTGELEGTEN NENNBETRAGS verschieben. Die verzögerte Rückzahlung des FESTGELEGTEN NENNBETRAGS erfolgt dann spätestens am VERZÖGERTEN RÜCKZAHLUNGSTAG. Die EMITTENTIN ist nicht verpflichtet, für den Zeitraum der Verzögerung zusätzlich an Sie Zinsen oder sonstige Beträge zu zahlen.

6.4.7 Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses

Die VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN EINTRITT EINES KREDITEREIGNISSES sind in den folgenden Fällen erfüllt:

(1) Innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS tritt ein KREDITEREIGNIS ein. Außerdem veröffentlicht die EMITTENTIN innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS eine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG in Bezug auf dieses KREDITEREIGNIS. Oder:

(2) ergänzend, wenn der Grundfall (i) in zeitlicher Hinsicht nicht vorliegt:

Innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS tritt ein KREDITEREIGNIS ein. Außerdem veröffentlicht die EMITTENTIN innerhalb eines Jahres nach dem ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS eine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG. Eine solche KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG kann auch nach dem BEOBACHTUNGSZEITRAUM erfolgen.

Der ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS ist der Tag, an dem bei ISDA ein solcher Antrag gestellt wird. Entsprechend diesem Antrag soll das ISDA-ENTSCHEIDUNGSKOMITEE entscheiden, ob ein Sachverhalt vorliegt, der ein KREDITEREIGNIS im Sinne der SCHULDVERSCHREIBUNGEN darstellen kann.

Der KREDITEREIGNIS-STICHTAG dabei der frühere der beiden folgenden Zeitpunkte:

(i) der Tag, der dem Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis (sofern es einen solchen gibt) unmittelbar vorhergeht, oder

(ii) der Tag, der dem Tag der Kreditereignis-Mitteilung unmittelbar vorhergeht.

6.4.8 Voraussetzungen für eine Zahlungsverschiebung

Es kann längere Zeit dauern, bis die EMITTENTIN ein KREDITEREIGNIS festgestellt hat. Deshalb darf die EMITTENTIN Zahlungen auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN verzögern. Grund für die Verzögerung: Zum Zeitpunkt der Zahlung ist es unklar, ob die VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN EINTRITT EINES KREDITEREIGNISSES eingetreten sind.

Die VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG sind erfüllt, wenn innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS ein ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS eintritt.

Die Zahlungsverschiebung ist für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr nach dem ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS zulässig. Erfolgt innerhalb dieses Jahres keine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG, wird die EMITTENTIN die verschobenen Zahlungen spätestens am VERZÖGERTEN ZINSZAHLUNGS- bzw. RÜCKZAHLUNGSTAG leisten. Der VERZÖGERTE ZINSZAHLUNGS- bzw. RÜCKZAHLUNGSTAG ist der Tag, der ein Jahr und fünf BANKGESCHÄFTSTAGE nach dem ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS liegt.

6.5 Produkttyp 4: Funktionsweise für Schuldverschreibungen bezogen auf mehrere Unternehmen als Referenzschuldner

6.5.1 Gewichtungsbeträge

Im Falle von SCHULDVERSCHREIBUNGEN mit mehreren REFERENZSCHULDNERN entfällt auf jeden REFERENZSCHULDNER rechnerisch ein Anteil am FESTGELEGTEN NENNBETRAG der SCHULDVERSCHREIBUNG. Die Höhe des Anteils entspricht der Gewichtung des REFERENZSCHULDNERS (GEWICHTUNGSBETRAG). Die Gewichtungen der REFERENZSCHULDNER sind gleich. Der jeweilige GEWICHTUNGSBETRAG ist der maßgebliche Teil des FESTGELEGTEN NENNBETRAGS, der von einem KREDITEREIGNIS beim jeweiligen REFERENZSCHULDNER betroffen sein kann.

Beispiel:

FESTGELEGTER NENNBETRAG: EUR 10.000.

Anzahl der REFERENZSCHULDNER: 4.

GEWICHTUNGSBETRAG eines jeden REFERENZSCHULDNERS: EUR 2.500.

Ist bei einem oder mehreren REFERENZSCHULDNER(N) ein KREDITEREIGNIS eingetreten, beziehen sich Zinszahlungen und Rückzahlung fortan auf den REDUZIERTEN KAPITALBETRAG.

Der REDUZIERTE KAPITALBETRAG wird wie folgt ermittelt: FESTGELEGTER NENNBETRAG abzüglich der Summe der GEWICHTUNGSBETRÄGE der REFERENZSCHULDNER, für die ein KREDITEREIGNIS eingetreten ist.

Beispiel:

FESTGELEGTER NENNBETRAG: EUR 10.000.

Anzahl der REFERENZSCHULDNER: 4.

KREDITEREIGNIS tritt bei einem REFERENZSCHULDNER ein.

REDUZIERTER KAPITALBETRAG: EUR 7.500.

Sie sollten beachten, dass bei diesem Produkttyp in Bezug auf alle REFERENZSCHULDNER ein KREDITEREIGNIS eintreten kann. Dies führt dann zu fortlaufenden Reduzierungen oder gar zur vollständigen Aufhebung der Verzinsung. Außerdem wir der REDUZIERTE KAPITALBETRAG laufend verringert. Er kann sogar auf null (0) absinken. Dies ist der Fall, wenn ein KREDITEREIGNIS bei allen REFERENZSCHULDNERN eintritt. Die weiteren Details der Funktionsweise dieser SCHULDVERSCHREIBUNGEN werden im Folgenden beschrieben.

6.5.2 Verzinsung während der Laufzeit bei Nichteintritt eines Kreditereignisses

Sie erhalten an den ZINSZAHLTAGEN Zinszahlungen auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN. Voraussetzung für die Zinszahlungen ist, dass kein KREDITEREIGNIS bei einem oder mehreren der REFERENZSCHULDNER eintritt.

(a) Festverzinsliche Schuldverschreibungen

Die festverzinslichen SCHULDVERSCHREIBUNGEN werden während der gesamten Laufzeit mit einem festen ZINSSATZ verzinst. Der ZINSSATZ wird in den ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN festgelegt. Er bezieht sich auf den FESTGELEGTEN NENNBETRAG.

Der ZINSBETRAG wird nachträglich an dem/den ZINSZAHLTAG(EN) an Sie gezahlt. Dabei wird eine bestimmte GESCHÄFTSTAGEREGELUNG beachtet. Sie legt fest, wann der ZINSBETRAG an Sie gezahlt

wird, wenn der ZINSZAHLTAG kein BANKGESCHÄFTSTAG ist. Die jeweils anwendbare GESCHÄFTSTAGEREGELUNG wird in den ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN festgelegt. Die GESCHÄFTSTAGEREGELUNG KANN dazu führen, dass eine Anpassung des ZINSBETRAGES bei einer Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (*adjusted*). Die GESCHÄFTSTAGEREGELUNG kann aber auch dazu führen, dass keine Anpassung des ZINSBETRAGS erfolgt, obwohl die Zinszahlung verschoben wird (*unadjusted*).

(b) Festverzinsliche Schuldverschreibungen mit Stufenverzinsung

Die festverzinslichen SCHULDVERSCHREIBUNGEN mit Stufenverzinsung werden während der gesamten Laufzeit mit einem ZINSSATZ verzinst, der für jede ZINSPERIODE festgelegt ist. Dabei kann der ZINSSATZ für eine ZINSPERIODE im Vergleich zum vorhergehenden ZINSSATZ steigen, fallen oder gleichbleiben. Der in jeder ZINSPERIODE anwendbare ZINSSATZ wird in den ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN bestimmt. Er bezieht sich auf den FESTGELEGTEN NENNBETRAG.

Der ZINSBETRAG wird nachträglich an dem/den ZINSZAHLTAG(EN) an Sie gezahlt. Dabei wird eine bestimmte GESCHÄFTSTAGEREGELUNG beachtet. Sie legt fest, wann der ZINSBETRAG an Sie gezahlt wird, wenn der ZINSZAHLTAG kein BANKGESCHÄFTSTAG ist. Die jeweils anwendbare GESCHÄFTSTAGEREGELUNG wird in den ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN festgelegt. Die GESCHÄFTSTAGEREGELUNG KANN dazu führen, dass eine Anpassung des ZINSBETRAGES bei einer Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (*adjusted*). Die GESCHÄFTSTAGEREGELUNG kann aber auch dazu führen, dass keine Anpassung des ZINSBETRAGS erfolgt, obwohl die Zinszahlung verschoben wird (*unadjusted*).

6.5.3 Verzinsung nach Eintritt eines Kreditereignisses

Wenn ein KREDITEREIGNIS bei einem oder mehreren REFERENZSCHULDNERN eintritt, erfolgt die Verzinsung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN fortan bezogen auf den REDUZIERTEN KAPITALBETRAG. Dabei können die ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN vorsehen, dass die Verzinsung des REDUZIERTEN-KAPITALBETRAGS an dem ZINSZAHLTAG beginnt, der dem entsprechenden KREDITEREIGNIS-STICHTAG vorausgeht. Sollte kein ZINSZAHLTAG vorausgegangen sein, beginnt die Verzinsung des REDUZIERTEN KAPITALBETRAGS ab dem Verzinsungsbeginn. Die Zahlung des ZINSBETRAGES für den REDUZIERTEN KAPITALBETRAG erfolgt zum ersten Mal an dem ZINSZAHLTAG, der dem entsprechenden KREDITEREIGNIS-STICHTAG folgt.

Alternativ können die ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN bestimmen, dass die Verzinsung des REDUZIERTEN KAPITALBETRAGS am entsprechenden KREDITEREIGNIS-STICHTAG beginnt. In diesem Fall erfolgt die Zahlung des ZINSBETRAGS, der auf den GEWICHTUNGSBETRAG des betroffenen REFERENZSCHULDNERS entfällt, am KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSTAG. Die Zahlung des ZINSBETRAGS für den REDUZIERTEN KAPITALBETRAG erfolgt am nächsten ZINSZAHLTAG.

Wenn bei allen REFERENZSCHULDNERN ein KREDITEREIGNIS eingetreten ist, beträgt der REDUZIERTE KAPITALBETRAG null (0). Die Verzinsung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN entfällt dann ganz oder endet am vorangegangenen ZINSZAHLTAG. Alternativ können die ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN vorsehen, dass die Verzinsung am Tag der Veröffentlichung der letzten KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG endet.

Beispiel:

FESTGELEGTER NENNBETRAG: EUR 10.000.

ZINSSATZ: 3%.

REFERENZSCHULDNER A, B, C und D.

KREDITEREIGNIS tritt beim REFERENZSCHULDNER D ein.

REDUZIERTER KAPITALBETRAG: EUR 7.500 (mit Wirkung zu Beginn der Zinsperiode).

ZINSBETRAG nach Eintritt des KREDITEREIGNISSES: EUR 225 (3% auf EUR 7.500).

6.5.4 Verzögerte Zahlung von Zinsbeträgen

Wenn die VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG in Bezug auf einen oder mehrere REFERENZSCHULDNER vorliegen, können zukünftige Zinszahlungen verschoben werden. Die Verschiebung ist auf den gesamten ZINSBETRAGS bezogen.

Verzögerte Zins-Zahlungen erfolgen spätestens am VERZÖGERTEN ZINSZAHLTAG bzw. am VERZÖGERTEN RÜCKZAHLUNGSTAG. Die EMITTENTIN ist nicht verpflichtet, für den Zeitraum der Verzögerung zusätzlich Zinsen an Sie zu zahlen.

Stellt sich nach einer Zahlungsverzögerung heraus, dass ein KREDITEREIGNIS tatsächlich eingetreten ist, dann ist die Verzinsung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN endgültig nur noch auf den dann geltenden Reduzierten Kapitalbetrag (siehe Abschnitt 6.5.3.) geschuldet. Das bedeutet, dass Sie den Teil des Zinses, der auf den GEWICHTUNGSBETRAGS des betroffenen REFERENZSCHULDNERS entfällt – abhängig vom anwendbaren Zinsanfall bei einem KREDITEREIGNIS – nicht mehr erhalten oder nur bis zum Tag der Veröffentlichung der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG.

6.5.5 Rückzahlung bei Fälligkeit bei Nichteintritt eines Kreditereignisses

Sie erhalten an dem VORGESEHENEN RÜCKZAHLUNGSTAG den FESTGELEGTEN NENNBETRAG. Voraussetzung dafür ist, dass kein KREDITEREIGNIS in Bezug auf einen der REFERENZSCHULDNER eintritt.

6.5.6 Rückzahlung nach Eintritt eines Kreditereignisses

Wenn ein KREDITEREIGNISSES bei einem oder mehreren REFERENZSCHULDNERN eintritt, muss die EMITTENTIN den FESTGELEGTEN NENNBETRAGS nicht an Sie zurückzahlen. Stattdessen erhalten Sie die folgenden Zahlungen: Am VORGESEHENEN RÜCKZAHLUNGSTAG erhalten Sie den REDUZIERTEN KAPITALBETRAG. Für jeden von einem KREDITEREIGNIS betroffenen REFERENZSCHULDNER wird am jeweiligen KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSTAG der KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG bezahlt. Der KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG für den betroffenen REFERENZSCHULDNER

wird bezogen auf seinen GEWICHTUNGSBETRAG bestimmt. Der jeweilige KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSTAG kann vor oder nach dem VORGESEHENEN RÜCKZAHLUNGSTAG liegen.

Beispiel:

FESTGELEGTER NENNBETRAG: EUR 10.000.

REFERENZSCHULDNER A, B, C und D.

KREDITEREIGNIS tritt bei REFERENZSCHULDNERN C und D ein.

GEWICHTUNGSBETRAG von C: EUR 2.500.

GEWICHTUNGSBETRAG von D: EUR 2.500.

REDUZIERTER KAPITALBETRAG: EUR 5.000.

AUKTIONS-ENDKURS für C: 8%.

AUKTIONS-ENDKURS für D: 5%.

KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG in Bezug auf GEWICHTUNGSBETRAG von C: EUR 200.

KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG in Bezug auf GEWICHTUNGSBETRAG von D: EUR 125.

Insgesamt erhalten Sie als Rückzahlung also EUR 5.325 anstatt EUR 10.000.

Sofern in Bezug auf alle REFERENZSCHULDNER ein KREDITEREIGNIS eintritt, beträgt der REDUZIERTE KAPITALBETRAG null (0). Sie erhalten dann lediglich in Bezug auf jeden REFERENZSCHULDNER den jeweiligen KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG.

6.5.7 Verzögerte Rückzahlung

Liegen die VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG bei einem oder mehreren REFERENZSCHULDNERN vor, kann die EMITTENTIN die Rückzahlung verschieben. Die Verschiebung ist auf den gesamten FESTGELEGTEN NENNBETRAG bzw. REDUZIERTEN KAPITALBETRAG bezogen. Außerdem kann die EMITTENTIN die Zinszahlung verschieben (siehe Abschnitt 6.5.4).

Die EMITTENTIN ist nicht verpflichtet, für den Zeitraum der Verzögerung zusätzlich an Sie Zinsen oder sonstige Beträge zu zahlen.

6.5.8 Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses

Die VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN EINTRITT EINES KREDITEREIGNISSES in Bezug auf einen REFERENZSCHULDNER sind in den folgenden Fällen erfüllt:

(i) Innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS tritt ein KREDITEREIGNIS bei einem oder mehreren REFERENZSCHULDNERN ein. Außerdem veröffentlicht die EMITTENTIN innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS eine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG in Bezug auf das jeweilige KREDITEREIGNIS. Oder:

(ii) ergänzend, wenn der Grundfall (i) in zeitlicher Hinsicht nicht vorliegt:

(a) Innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS tritt ein KREDITEREIGNIS bei einem oder mehreren REFERENZSCHULDNERN ein. Außerdem veröffentlicht die EMITTENTIN innerhalb eines Jahres nach DEM ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS eine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG. Eine solche KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG kann auch nach dem BEOBACHTUNGSZEITRAUM erfolgen. Oder:

(b) Falls die ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN für die/einen der REFERENZSCHULDNER das KREDITEREIGNIS NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM vorsehen, gilt zusätzlich Folgendes:

Innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS tritt bei einem/mehreren REFERENZSCHULDNERN eine POTENZIELLE NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM ein. Die EMITTENTIN gibt dies in einer MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM bekannt. Innerhalb eines Jahres nach dieser Mitteilung tritt dann das KREDITEREIGNIS ein. Die EMITTENTIN gibt dies innerhalb dieses Jahres in einer KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG in Bezug auf dieses KREDITEREIGNIS bekannt. Ein solches KREDITEREIGNIS und eine solche KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG können auch nach dem BEOBACHTUNGSZEITRAUM eintreten bzw. erfolgen.

(c) Für den Fall, dass die ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN beim KREDITEREIGNIS NICHTZAHLUNG die vollumfängliche Berücksichtigung einer NACHFRIST vorsehen, gilt zusätzlich Folgendes:

Innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS tritt eine POTENZIELLE NICHTZAHLUNG ein. Die EMITTENTIN gibt dies in einer MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTZAHLUNG bekannt. Innerhalb eines Jahres nach dieser Mitteilung tritt dann das KREDITEREIGNIS ein. Die EMITTENTIN gibt dies innerhalb dieses Jahres in einer KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG in Bezug auf dieses KREDITEREIGNIS bekannt. Ein solches KREDITEREIGNIS und eine solche KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG können auch nach dem BEOBACHTUNGSZEITRAUM eintreten bzw. erfolgen.

Der ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS ist der Tag, an dem bei ISDA ein solcher Antrag gestellt wird. Entsprechend diesem Antrag soll das ISDA-ENTSCHEIDUNGSKOMITEE entscheiden, ob ein Sachverhalt vorliegt, der ein KREDITEREIGNIS im Sinne der SCHULDVERSCHREIBUNGEN darstellen kann.

Eine MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM liegt unter folgenden Voraussetzungen vor: Die EMITTENTIN veröffentlicht den Eintritt und das Datum des Eintritts einer

POTENZIELLEN NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM. Die MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM muss sich auf eine POTENZIELLE NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM beziehen, die sich innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS ereignet.

Eine MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTZAHLUNG liegt unter folgenden Voraussetzungen vor: Die EMITTENTIN veröffentlicht den Eintritt und das Datum des Eintritts einer POTENZIELLEN NICHTZAHLUNG. Diese Mitteilung muss sich auf eine POTENZIELLE NICHTZAHLUNG beziehen, die sich innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS ereignet.

Der KREDITEREIGNIS-STICHTAG dabei der frühere der beiden folgenden Zeitpunkte:

(i) der Tag, der dem Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis (sofern es einen solchen gibt) unmittelbar vorhergeht, oder

(ii) der Tag, der dem Tag der Kreditereignis-Mitteilung unmittelbar vorhergeht.

6.5.9 Voraussetzungen für eine Zahlungsverschiebung

Es kann längere Zeit dauern, bis die EMITTENTIN ein KREDITEREIGNIS in Bezug auf einen oder mehrere REFERENZSCHULDNER festgestellt hat. Deshalb darf die EMITTENTIN Zahlungen auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN verzögern. Grund für die Verzögerung: Zum Zeitpunkt der Zahlung ist es unklar, ob die VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN EINTRITT EINES KREDITEREIGNISSES eingetreten sind. Die VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG sind in den folgenden Fällen in Bezug auf einen REFERENZSCHULDNER erfüllt:

(1) Es tritt innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS ein ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS bei einem/mehreren REFERENZSCHULDNER ein. Oder:

(2) Für den Fall, dass die ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN für den/die REFERENZSCHULDNER das KREDITEREIGNIS NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM vorsehen: Die EMITTENTIN gibt für einen/mehrere REFERENZSCHULDNER eine MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS ab. Oder:

(3) Für den Fall, dass die ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN beim KREDITEREIGNIS NICHTZAHLUNG die vollumfängliche Berücksichtigung einer NACHFRIST vorsehen: Die EMITTENTIN gibt eine MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTZAHLUNG innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS ab.

Die Zahlungsverschiebung ist für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr zulässig. Der Zeitraum beginnt mit dem ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS. Alternativ kann er auch mit der MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTANERKENNUNG / MORATORIUM oder einer MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTZAHLUNG beginnen.

Erfolgt innerhalb dieses Jahres keine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG, wird die EMITTENTIN die verschobenen Zahlungen spätestens am jeweiligen VERZÖGERTEN ZINSZAHLTAG/VERZÖGERTEN RÜCKZAHLUNGSTAG leisten.

Der VERZÖGERTE ZINSZAHLTAG bzw. der VERZÖGERTE RÜCKZAHLUNGSTAG ist der Tag, der ein Jahr und fünf BANKGESCHÄFTSTAGE

- nach dem Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis bzw.
- nach der Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium bzw.
- nach der MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTZAHLUNG

für den betroffenen REFERENZSCHULDNER liegt.

6.6 Produkttyp 5: Funktionsweise für Schuldverschreibungen bezogen auf mehrere Staaten als Referenzschuldner

6.6.1 Gewichtungsbeträge

Siehe dazu die Darstellung zum Produkttyp 4 unter 6.5.1.

6.6.2 Verzinsung während der Laufzeit bei Nichteintritt eines Kreditereignisses

Sie erhalten an den ZINSZAHLTAGEN Zinszahlungen auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN. Voraussetzung für die Zinszahlungen ist, dass kein KREDITEREIGNIS bei einem oder mehreren der REFERENZSCHULDNER eintritt.

(a) Festverzinsliche Schuldverschreibungen

Die festverzinslichen SCHULDVERSCHREIBUNGEN werden während der gesamten Laufzeit mit einem festen ZINSSATZ verzinst. Der ZINSSATZ wird in den ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN festgelegt. Er bezieht sich auf den FESTGELEGTEN NENNBETRAG.

Der ZINSBETRAG wird nachträglich an dem/den ZINSZAHLTAG(EN) an Sie gezahlt. Dabei wird eine bestimmte GESCHÄFTSTAGEREGELUNG beachtet. Sie legt fest, wann der ZINSBETRAG an Sie gezahlt wird, wenn der ZINSZAHLTAG kein Bankgeschäftstag ist. Die jeweils anwendbare GESCHÄFTSTAGEREGELUNG wird in den ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN festgelegt. Die GESCHÄFTSTAGEREGELUNG KANN dazu führen, dass eine Anpassung des ZINSBETRAGES bei einer Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (*adjusted*). Die GESCHÄFTSTAGEREGELUNG kann aber auch dazu führen, dass keine Anpassung des ZINSBETRAGS erfolgt, obwohl die Zinszahlung verschoben wird (*unadjusted*).

(b) Festverzinsliche Schuldverschreibungen mit Stufenverzinsung

Die festverzinslichen SCHULDVERSCHREIBUNGEN mit Stufenverzinsung werden während der gesamten Laufzeit mit einem ZINSSATZ verzinst, der für jede ZINSPERIODE festgelegt ist. Dabei kann der ZINSSATZ für eine ZINSPERIODE im Vergleich zum vorhergehenden ZINSSATZ steigen, fallen oder gleich bleiben. Der in jeder ZINSPERIODE anwendbare ZINSSATZ wird in den ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN bestimmt. Er bezieht sich auf den FESTGELEGTEN NENNBETRAG.

Der ZINSBETRAG wird nachträglich an dem/den ZINSZAHLTAG(EN) an Sie gezahlt. Dabei wird eine bestimmte GESCHÄFTSTAGEREGELUNG beachtet. Sie legt fest, wann der ZINSBETRAG an Sie gezahlt

wird, wenn der ZINSZAHLTAG kein Bankgeschäftstag ist. Die jeweils anwendbare GESCHÄFTSTAGEREGELUNG wird in den ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN festgelegt. Die GESCHÄFTSTAGEREGELUNG KANN dazu führen, dass eine Anpassung des ZINSBETRAGES bei einer Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (*adjusted*). Die GESCHÄFTSTAGEREGELUNG kann aber auch dazu führen, dass keine Anpassung des ZINSBETRAGS erfolgt, obwohl die Zinszahlung verschoben wird (*unadjusted*).

6.6.3 Verzinsung nach Eintritt eines Kreditereignisses

Wenn ein KREDITEREIGNIS bei einem oder mehreren REFERENZSCHULDNERN eintritt, erfolgt die Verzinsung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN fortan bezogen auf den REDUZIERTEN KAPITALBETRAG. Dabei können die ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN vorsehen, dass die Verzinsung des REDUZIERTEN-KAPITALBETRAGS an dem ZINSZAHLTAG beginnt, der dem entsprechenden KREDITEREIGNIS-STICHTAG vorausgeht. Sollte kein ZINSZAHLTAG vorausgegangen sein, beginnt die Verzinsung des REDUZIERTEN KAPITALBETRAGS ab dem Verzinsungsbeginn. Die Zahlung des ZINSBETRAGES für den REDUZIERTEN KAPITALBETRAG erfolgt zum ersten Mal an dem ZINSZAHLTAG, der dem entsprechenden KREDITEREIGNIS-STICHTAG folgt.

Alternativ können die ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN bestimmen, dass die Verzinsung des REDUZIERTEN KAPITALBETRAGS am Tag dem entsprechenden KREDITEREIGNIS-STICHTAG beginnt. In diesem Fall erfolgt die Zahlung des ZINSBETRAGS, der auf den GEWICHTUNGSBETRAG des betroffenen REFERENZSCHULDNERS entfällt, am KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSTAG. Die Zahlung des ZINSBETRAGS für den REDUZIERTEN KAPITALBETRAG erfolgt am nächsten ZINSZAHLTAG.

Wenn bei allen REFERENZSCHULDNERN ein KREDITEREIGNIS eingetreten ist, beträgt der REDUZIERTE KAPITALBETRAG null (0). Die Verzinsung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN entfällt dann ganz oder endet am vorangegangenen ZINSZAHLTAG. Alternativ können die ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN vorsehen, dass die Verzinsung am Tag der Veröffentlichung der letzten KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG endet.

Beispiel:

FESTGELEGTER NENNBETRAG: EUR 10.000.

ZINSSATZ: 3%.

REFERENZSCHULDNER A, B, C und D.

KREDITEREIGNIS tritt beim REFERENZSCHULDNER D ein.

REDUZIERTER KAPITALBETRAG: EUR 7.500 (mit Wirkung zu Beginn der Zinsperiode).

ZINSBETRAG nach Eintritt des KREDITEREIGNISSES: EUR 225 (3% auf EUR 7.500).

6.6.4 Verzögerte Zahlung von Zinsbeträgen

Wenn die VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG in Bezug auf einen oder mehrere REFERENZSCHULDNER vorliegen, können zukünftige Zinszahlungen verschoben werden. Die Verschiebung ist auf den gesamten ZINSBETRAGS bezogen.

Verzögerte Zins-Zahlungen erfolgen spätestens am VERZÖGERTEN ZINSZAHLTAG bzw. am VERZÖGERTEN RÜCKZAHLUNGSTAG. Die EMITTENTIN ist nicht verpflichtet, für den Zeitraum der Verzögerung zusätzlich Zinsen an Sie zu zahlen.

Stellt sich nach einer Zahlungsverzögerung heraus, dass ein KREDITEREIGNIS tatsächlich eingetreten ist, dann ist die Verzinsung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN endgültig nur noch auf den dann geltenden Reduzierten Kapitalbetrag (siehe Abschnitt 6.5.3.) geschuldet. Das bedeutet, dass Sie den Teil des Zinses, der auf den GEWICHTUNGSBETRAGS des betroffenen REFERENZSCHULDNERS entfällt – abhängig vom anwendbaren Zinsanfall bei einem KREDITEREIGNIS – nicht mehr erhalten oder nur bis zum Tag der Veröffentlichung der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG.

6.6.5 Rückzahlung bei Fälligkeit bei Nichteintritt eines Kreditereignisses

Sie erhalten an dem VORGESEHENEN RÜCKZAHLUNGSTAG den FESTGELEGTEN NENNBETRAG. Voraussetzung dafür ist, dass kein KREDITEREIGNIS in Bezug auf einen der REFERENZSCHULDNER eintritt.

6.6.6 Rückzahlung nach Eintritt eines Kreditereignisses

Wenn ein KREDITEREIGNISSES bei einem oder mehreren REFERENZSCHULDNERN eintritt, muss die EMITTENTIN den FESTGELEGTEN NENNBETRAGS nicht an Sie zurückzahlen. Stattdessen erhalten Sie die folgenden Zahlungen: Am VORGESEHENEN RÜCKZAHLUNGSTAG erhalten Sie den REDUZIERTEN KAPITALBETRAG. Für jeden von einem KREDITEREIGNIS betroffenen REFERENZSCHULDNER wird am jeweiligen KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSTAG der KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG bezahlt. Der KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG für den betroffenen REFERENZSCHULDNER

wird bezogen auf seinen GEWICHTUNGSBETRAG bestimmt. Der jeweilige KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSTAG kann vor oder nach dem VORGESEHENEN RÜCKZAHLUNGSTAG liegen.

Beispiel:

FESTGELEGTER NENNBETRAG: EUR 10.000.

REFERENZSCHULDNER A, B, C und D.

KREDITEREIGNIS tritt bei REFERENZSCHULDNERN C und D ein.

GEWICHTUNGSBETRAG von C: EUR 2.500.

GEWICHTUNGSBETRAG von D: EUR 2.500.

REDUZIERTER KAPITALBETRAG: EUR 5.000.

AUKTIONS-ENDKURS für C: 8%.

AUKTIONS-ENDKURS für D: 5%.

KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG in Bezug auf GEWICHTUNGSBETRAG von C: EUR 200.

KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG in Bezug auf GEWICHTUNGSBETRAG von D: EUR 125.

Insgesamt erhalten Sie als Rückzahlung also EUR 5.325 anstatt EUR 10.000.

Sofern in Bezug auf alle REFERENZSCHULDNER ein KREDITEREIGNIS eintritt, beträgt der REDUZIERTE KAPITALBETRAG null (0). Sie erhalten dann lediglich in Bezug auf jeden REFERENZSCHULDNER den jeweiligen KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG.

6.6.7 Verzögerte Rückzahlung

Liegen die VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG bei einem oder mehreren REFERENZSCHULDNERN vor, kann die EMITTENTIN die Rückzahlung verschieben. Die Verschiebung ist auf den gesamten FESTGELEGTEN NENNBETRAG bzw. REDUZIERTEN KAPITALBETRAG bezogen. Außerdem kann die EMITTENTIN die Zinszahlung verschieben (siehe Abschnitt 6.5.4).

Die EMITTENTIN ist nicht verpflichtet, für den Zeitraum der Verzögerung zusätzlich an Sie Zinsen oder sonstige Beträge zu zahlen.

6.6.8 Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses

Die VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN EINTRITT EINES KREDITEREIGNISSES in Bezug auf einen REFERENZSCHULDNER sind in den folgenden Fällen erfüllt:

(i) Innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS tritt ein KREDITEREIGNIS bei einem oder mehreren REFERENZSCHULDNERN ein. Außerdem veröffentlicht die EMITTENTIN innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS eine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG in Bezug auf das jeweilige KREDITEREIGNIS. Oder:

(ii) ergänzend, wenn der Grundfall (i) in zeitlicher Hinsicht nicht vorliegt:

(a) Innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS tritt ein KREDITEREIGNIS bei einem oder mehreren REFERENZSCHULDNERN ein. Außerdem veröffentlicht die EMITTENTIN innerhalb eines Jahres nach DEM ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS eine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG. Eine solche KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG kann auch nach dem BEOBACHTUNGSZEITRAUM erfolgen. Oder:

(b) Innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS tritt bei einem/mehreren REFERENZSCHULDNERN eine POTENZIELLE NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM ein. Die EMITTENTIN gibt dies in einer MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM bekannt. Innerhalb eines Jahres nach dieser Mitteilung tritt dann das KREDITEREIGNIS ein. Die EMITTENTIN gibt dies innerhalb dieses Jahres in einer KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG in Bezug auf dieses KREDITEREIGNIS bekannt. Ein solches KREDITEREIGNIS und eine solche KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG können auch nach dem BEOBACHTUNGSZEITRAUM eintreten bzw. erfolgen.

(c) Für den Fall, dass die ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN beim KREDITEREIGNIS NICHTZAHLUNG die vollumfängliche Berücksichtigung einer NACHFRIST vorsehen, gilt zusätzlich Folgendes:

Innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS tritt eine POTENZIELLE NICHTZAHLUNG ein. Die EMITTENTIN gibt dies in einer MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTZAHLUNG bekannt. Innerhalb eines Jahres nach dieser Mitteilung tritt dann das KREDITEREIGNIS ein. Die EMITTENTIN gibt dies innerhalb dieses Jahres in einer KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG in Bezug auf dieses KREDITEREIGNIS bekannt. Ein solches KREDITEREIGNIS und eine solche KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG können auch nach dem BEOBACHTUNGSZEITRAUM eintreten bzw. erfolgen.

Der ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS ist der Tag, an dem bei ISDA ein solcher Antrag gestellt wird. Entsprechend diesem Antrag soll das ISDA-ENTSCHEIDUNGSKOMITEE entscheiden, ob ein Sachverhalt vorliegt, der ein KREDITEREIGNIS im Sinne der SCHULDVERSCHREIBUNGEN darstellen kann.

Eine MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM liegt unter folgenden Voraussetzungen vor: Die EMITTENTIN veröffentlicht den Eintritt und das Datum des Eintritts einer POTENZIELLEN NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM. Die MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM muss sich auf eine POTENZIELLE NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM beziehen, die sich innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS ereignet.

Eine MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTZAHLUNG liegt unter folgenden Voraussetzungen vor: Die EMITTENTIN veröffentlicht den Eintritt und das Datum des Eintritts einer POTENZIELLEN NICHTZAHLUNG. Diese Mitteilung muss sich auf eine POTENZIELLE NICHTZAHLUNG beziehen, die sich innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS ereignet.

Der KREDITEREIGNIS-STICHTAG dabei der frühere der beiden folgenden Zeitpunkte:

(i) der Tag, der dem Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis (sofern es einen solchen gibt) unmittelbar vorhergeht, oder

(ii) der Tag, der dem Tag der Kreditereignis-Mitteilung unmittelbar vorhergeht.

6.6.9 Voraussetzungen für eine Zahlungsverschiebung

Es kann längere Zeit dauern, bis die EMITTENTIN ein KREDITEREIGNIS in Bezug auf einen oder mehrere REFERENZSCHULDNER festgestellt hat. Deshalb darf die EMITTENTIN Zahlungen auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN verzögern. Grund für die Verzögerung: Zum Zeitpunkt der Zahlung ist es unklar, ob die VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN EINTRITT EINES KREDITEREIGNISSES eingetreten sind. Die VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG sind in den folgenden Fällen in Bezug auf einen REFERENZSCHULDNER erfüllt:

(1) Es tritt innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS ein ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS bei einem/mehreren REFERENZSCHULDNER ein. Oder:

(2) Es wird für einen/mehrere REFERENZSCHULDNER eine MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS abgegeben. Oder:

(3) Für den Fall, dass die ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN beim KREDITEREIGNIS NICHTZAHLUNG die vollumfängliche Berücksichtigung einer NACHFRIST vorsehen: Die EMITTENTIN gibt eine MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTZAHLUNG innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS ab.

Die Zahlungsverschiebung ist für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr zulässig. Der Zeitraum beginnt mit dem ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS. Alternativ kann er auch mit der MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTANERKENNUNG / MORATORIUM oder einer MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTZAHLUNG beginnen.

Erfolgt innerhalb dieses Jahres keine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG, wird die EMITTENTIN die verschobenen Zahlungen spätestens am jeweiligen VERZÖGERTEN ZINSZAHLTAG/VERZÖGERTEN RÜCKZAHLUNGSTAG leisten.

Der VERZÖGERTE ZINSZAHLTAG bzw. der VERZÖGERTE RÜCKZAHLUNGSTAG ist der Tag, der ein Jahr und fünf Bankgeschäftstage

- nach dem Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis bzw.
- nach der Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium bzw.

- nach der MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTZAHLUNG

für den betroffenen REFERENZSCHULDNER liegt.

6.7 Produkttyp 6: Funktionsweise für Schuldverschreibungen bezogen auf mehrere Finanzinstitute als Referenzschuldner

6.7.1 Gewichtungsbeträge

Siehe dazu die Darstellung zum Produkttyp 4 unter 6.5.1.

6.7.2 Verzinsung während der Laufzeit bei Nichteintritt eines Kreditereignisses

Sie erhalten an den ZINSZAHLTAGEN Zinszahlungen auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN. Voraussetzung für die Zinszahlungen ist, dass kein KREDITEREIGNIS bei einem oder mehreren der REFERENZSCHULDNER eintritt.

(a) Festverzinsliche Schuldverschreibungen

Die festverzinslichen SCHULDVERSCHREIBUNGEN werden während der gesamten Laufzeit mit einem festen ZINSSATZ verzinst. Der ZINSSATZ wird in den ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN festgelegt. Er bezieht sich auf den FESTGELEGTEN NENNBETRAG.

Der ZINSBETRAG wird nachträglich an dem/den ZINSZAHLTAG(EN) an Sie gezahlt. Dabei wird eine bestimmte GESCHÄFTSTAGEREGELUNG beachtet. Sie legt fest, wann der ZINSBETRAG an Sie gezahlt wird, wenn der ZINSZAHLTAG kein Bankgeschäftstag ist. Die jeweils anwendbare GESCHÄFTSTAGEREGELUNG wird in den ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN festgelegt. Die GESCHÄFTSTAGEREGELUNG KANN dazu führen, dass eine Anpassung des ZINSBETRAGES bei einer Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (*adjusted*). Die GESCHÄFTSTAGEREGELUNG kann aber auch dazu führen, dass keine Anpassung des ZINSBETRAGS erfolgt, obwohl die Zinszahlung verschoben wird (*unadjusted*).

(b) Festverzinsliche Schuldverschreibungen mit Stufenverzinsung

Die festverzinslichen SCHULDVERSCHREIBUNGEN mit Stufenverzinsung werden während der gesamten Laufzeit mit einem ZINSSATZ verzinst, der für jede ZINSPERIODE festgelegt ist. Dabei kann der ZINSSATZ für eine ZINSPERIODE im Vergleich zum vorhergehenden ZINSSATZ steigen, fallen oder gleich bleiben. Der in jeder ZINSPERIODE anwendbare ZINSSATZ wird in den ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN bestimmt. Er bezieht sich auf den FESTGELEGTEN NENNBETRAG.

Der ZINSBETRAG wird nachträglich an dem/den ZINSZAHLTAG(EN) an Sie gezahlt. Dabei wird eine bestimmte GESCHÄFTSTAGEREGELUNG beachtet. Sie legt fest, wann der ZINSBETRAG an Sie gezahlt wird, wenn der ZINSZAHLTAG kein Bankgeschäftstag ist. Die jeweils anwendbare GESCHÄFTSTAGEREGELUNG wird in den ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN festgelegt. Die GESCHÄFTSTAGEREGELUNG

KANN dazu führen, dass eine Anpassung des ZINSBETRAGES bei einer Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (*adjusted*). Die GESCHÄFTSTAGEREGELUNG kann aber auch dazu führen, dass keine Anpassung des ZINSBETRAGS erfolgt, obwohl die Zinszahlung verschoben wird (*unadjusted*).

6.7.3 Verzinsung nach Eintritt eines Kreditereignisses

Wenn ein KREDITEREIGNIS bei einem oder mehreren REFERENZSCHULDNERN eintritt, erfolgt die Verzinsung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN fortan bezogen auf den REDUZIERTEN KAPITALBETRAG. Dabei können die ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN vorsehen, dass die Verzinsung des REDUZIERTEN-KAPITALBETRAGS an dem ZINSZAHLTAG beginnt, der dem entsprechenden KREDITEREIGNIS-STICHTAG vorausgeht. Sollte kein ZINSZAHLTAG vorausgegangen sein, beginnt die Verzinsung des REDUZIERTEN KAPITALBETRAGS ab dem Verzinsungsbeginn. Die Zahlung des ZINSBETRAGES für den REDUZIERTEN KAPITALBETRAG erfolgt zum ersten Mal an dem ZINSZAHLTAG, der dem entsprechenden KREDITEREIGNIS-STICHTAG folgt.

Alternativ können die ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN bestimmen, dass die Verzinsung des REDUZIERTEN KAPITALBETRAGS am entsprechenden KREDITEREIGNIS-STICHTAG beginnt. In diesem Fall erfolgt die Zahlung des ZINSBETRAGS, der auf den GEWICHTUNGSBETRAG des betroffenen REFERENZSCHULDNERS entfällt, am KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSTAG. Die Zahlung des ZINSBETRAGS für den REDUZIERTEN KAPITALBETRAG erfolgt am nächsten ZINSZAHLTAG.

Wenn bei allen REFERENZSCHULDNERN ein KREDITEREIGNIS eingetreten ist, beträgt der REDUZIERTE KAPITALBETRAG null (0). Die Verzinsung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN entfällt dann ganz oder endet am vorangegangenen ZINSZAHLTAG. Alternativ können die ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN vorsehen, dass die Verzinsung am Tag der Veröffentlichung der letzten KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG endet.

Beispiel:

FESTGELEGTER NENNBETRAG: EUR 10.000.

ZINSSATZ: 3%.

REFERENZSCHULDNER A, B, C und D.

KREDITEREIGNIS tritt beim REFERENZSCHULDNER D ein.

REDUZIERTER KAPITALBETRAG: EUR 7.500 (mit Wirkung zu Beginn der Zinsperiode).

ZINSBETRAG nach Eintritt des KREDITEREIGNISSES: EUR 225 (3% auf EUR 7.500).

6.7.4 Verzögerte Zahlung von Zinsbeträgen

Wenn die VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG in Bezug auf einen oder mehrere REFERENZSCHULDNER vorliegen, können zukünftige Zinszahlungen verschoben werden. Die Verschiebung ist auf den gesamten ZINSBETRAGS bezogen.

Verzögerte Zins-Zahlungen erfolgen spätestens am VERZÖGERTEN ZINSZAHLTAG bzw. am VERZÖGERTEN RÜCKZAHLUNGSTAG. Die EMITTENTIN ist nicht verpflichtet, für den Zeitraum der Verzögerung zusätzlich Zinsen an Sie zu zahlen.

Stellt sich nach einer Zahlungsverzögerung heraus, dass ein KREDITEREIGNIS tatsächlich eingetreten ist, dann ist die Verzinsung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN endgültig nur noch auf den dann geltenden Reduzierten Kapitalbetrag (siehe Abschnitt 6.5.3.) geschuldet. Das bedeutet, dass Sie den Teil des Zinses, der auf den GEWICHTUNGSBETRAGS des betroffenen REFERENZSCHULDNERS entfällt – abhängig vom anwendbaren Zinsanfall bei einem KREDITEREIGNIS – nicht mehr erhalten oder nur bis zum Tag der Veröffentlichung der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG.

6.7.5 Rückzahlung bei Fälligkeit bei Nichteintritt eines Kreditereignisses

Sie erhalten an dem VORGESEHENEN RÜCKZAHLUNGSTAG den FESTGELEGTEN NENNBETRAG. Voraussetzung dafür ist, dass kein KREDITEREIGNIS in Bezug auf einen der REFERENZSCHULDNER eintritt.

6.7.6 Rückzahlung nach Eintritt eines Kreditereignisses

Wenn ein KREDITEREIGNISSES bei einem oder mehreren REFERENZSCHULDNERN eintritt, muss die EMITTENTIN den FESTGELEGTEN NENNBETRAGS nicht an Sie zurückzahlen. Stattdessen erhalten Sie die folgenden Zahlungen: Am VORGESEHENEN RÜCKZAHLUNGSTAG erhalten Sie den REDUZIERTEN KAPITALBETRAG. Für jeden von einem KREDITEREIGNIS betroffenen REFERENZSCHULDNER wird am jeweiligen KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSTAG der KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG bezahlt. Der KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG für den betroffenen REFERENZSCHULDNER wird bezogen auf seinen GEWICHTUNGSBETRAG bestimmt. Der jeweilige KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSTAG kann vor oder nach dem VORGESEHENEN RÜCKZAHLUNGSTAG liegen.

Beispiel:

FESTGELEGTER NENNBETRAG: EUR 10.000.

REFERENZSCHULDNER A, B, C und D.

KREDITEREIGNIS tritt bei REFERENZSCHULDNERN C und D ein.

GEWICHTUNGSBETRAG von C: EUR 2.500.

GEWICHTUNGSBETRAG von D: EUR 2.500.

REDUZIERTER KAPITALBETRAG: EUR 5.000.

AUKTIONS-ENDKURS für C: 8%.

AUKTIONS-ENDKURS für D: 5%.

KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG in Bezug auf GEWICHTUNGSBETRAG von C: EUR 200.

KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG in Bezug auf GEWICHTUNGSBETRAG von D: EUR 125.

Insgesamt erhalten Sie als Rückzahlung also EUR 5.325 anstatt EUR 10.000.

Sofern in Bezug auf alle REFERENZSCHULDNER ein KREDITEREIGNIS eintritt, beträgt der REDUZIERTE KAPITALBETRAG null (0). Sie erhalten dann lediglich in Bezug auf jeden REFERENZSCHULDNER den jeweiligen KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG.

6.7.7 Verzögerte Rückzahlung

Liegen die VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG bei einem oder mehreren REFERENZSCHULDNERN vor, kann die EMITTENTIN die Rückzahlung verschieben. Die Verschiebung ist auf den gesamten FESTGELEGTEN NENNBETRAG bzw. REDUZIERTEN KAPITALBETRAG bezogen. Außerdem kann die EMITTENTIN die Zinszahlung verschieben (siehe Abschnitt 6.5.4).

Die EMITTENTIN ist nicht verpflichtet, für den Zeitraum der Verzögerung zusätzlich an Sie Zinsen oder sonstige Beträge zu zahlen.

6.7.8 Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses

Die VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN EINTRITT EINES KREDITEREIGNISSES in Bezug auf einen REFERENZSCHULDNER sind in den folgenden Fällen erfüllt:

(1) Innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS tritt ein KREDITEREIGNIS bei einem oder mehreren REFERENZSCHULDNERN ein. Außerdem veröffentlicht die EMITTENTIN innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS eine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG in Bezug auf das jeweilige KREDITEREIGNIS. Oder:

(2) Innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS tritt ein KREDITEREIGNIS bei einem oder mehreren REFERENZSCHULDNERN ein. Außerdem veröffentlicht die EMITTENTIN innerhalb eines Jahres nach DEM ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS eine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG. Eine solche KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG kann auch nach dem BEOBACHTUNGSZEITRAUM erfolgen.

Der ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS ist der Tag, an dem bei ISDA ein solcher Antrag gestellt wird. Entsprechend diesem Antrag soll das ISDA-ENTSCHEIDUNGSKOMITEE entscheiden, ob ein Sachverhalt vorliegt, der ein KREDITEREIGNIS im Sinne der SCHULDVERSCHREIBUNGEN darstellen kann.

Der KREDITEREIGNIS-STICHTAG dabei der frühere der beiden folgenden Zeitpunkte:

(i) der Tag, der dem Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis (sofern es einen solchen gibt) unmittelbar vorhergeht, oder

(ii) der Tag, der dem Tag der Kreditereignis-Mitteilung unmittelbar vorhergeht.

6.7.9 Voraussetzungen für eine Zahlungsverschiebung

Es kann längere Zeit dauern, bis die EMITTENTIN ein KREDITEREIGNIS in Bezug auf einen oder mehrere REFERENZSCHULDNER festgestellt hat. Deshalb darf die EMITTENTIN Zahlungen auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN verzögern. Grund für die Verzögerung: Zum Zeitpunkt der Zahlung ist es unklar, ob die VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN EINTRITT EINES KREDITEREIGNISSES eingetreten sind. Die VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG sind erfüllt, wenn innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS ein ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS bei einem/mehreren REFERENZSCHULDNER eintritt.

Die Zahlungsverschiebung ist für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr zulässig. Der Zeitraum beginnt mit dem ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS.

Erfolgt innerhalb dieses Jahres keine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG, wird die EMITTENTIN die verschobenen Zahlungen spätestens am jeweiligen VERZÖGERTEN ZINSZAHLTAG/VERZÖGERTEN RÜCKZAHLUNGSTAG leisten.

Der VERZÖGERTE ZINSZAHLTAG bzw. der VERZÖGERTE RÜCKZAHLUNGSTAG ist der Tag, der ein Jahr und fünf BANKGESCHÄFTSTAGE nach dem ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS für den betroffenen REFERENZSCHULDNER liegt.

6.8 Weitergehende Information zu den relevanten Verbindlichkeiten, zu ISDA und zur Bestimmung des Kreditereignis-Rückzahlungsbetrages

6.8.1 Verbindlichkeiten und Bewertungsverbindlichkeiten

Welche VERBINDLICHKEITEN eines REFERENZSCHULDNERS für die Feststellung eines KREDITEREIGNISSES eine Rolle spielen, ist in den ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN festgelegt.

VERBINDLICHKEITEN können sein:

(i) Zahlungsverpflichtungen des REFERENZSCHULDNERS aus sämtlichen Formen von aufgenommenen (ausgeliehenen) Geldern,

(ii) Zahlungsverpflichtungen des REFERENZSCHULDNERS aus aufgenommen Darlehen und ausgegebenen Anleihen,

(iii) Zahlungsverpflichtungen des REFERENZSCHULDNERS ausschließlich aus ausgegebenen Anleihen.

Der Begriff VERBINDLICHKEIT schließt dabei auch Garantien des REFERENZSCHULDNERS ein, die für die oben beschriebenen Kategorien von VERBINDLICHKEITEN übernommen werden.

Nach den EMISSIONSBEDINGUNGEN kann der KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG einer SCHULDVERSCHREIBUNG auf der Grundlage des Marktwerts einer BEWERTUNGSVERBINDLICHKEIT des REFERENZSCHULDNERS bestimmt werden. Dieses Verfahren wird angewendet, wenn kein ISDA-Auktionsverfahren stattfindet und deshalb kein AUKTIONS-ENDKURS für den REFERENZSCHULDNER feststellt wird.

In diesen Fällen geht die EMITTENTIN wie folgt vor: Die EMITTENTIN wählt nach eigenem Ermessen eine VERBINDLICHKEIT des betreffenden REFERENZSCHULDNERS aus. Sie wird als BEWERTUNGSVERBINDLICHKEIT herangezogen. Diese VERBINDLICHKEIT muss die in den EMISSIONSBEDINGUNGEN vorgesehenen besonderen Merkmale für BEWERTUNGSVERBINDLICHKEITEN erfüllen. Erfüllen mehrere VERBINDLICHKEITEN diese Merkmale, so ist diejenige VERBINDLICHKEIT des betreffenden REFERENZSCHULDNERS die BEWERTUNGSVERBINDLICHKEIT, die den niedrigsten Kurs hat.

Im Fall von Finanzinstituten können die ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN folgenden Rang in Bezug auf die ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN festlegen: Vorrangig (*senior preferred*) oder vorrangig und nicht-bevorrechtigt (*senior non-preferred*). Vorrangig, nicht-bevorrechtigt ist eine Verpflichtung, die im Falle eines Konkurses nach den anderen unbesicherten vorrangigen Verbindlichkeiten der Finanzinstitution rangiert, das heißt, in der Haftungskaskade weiter oben steht. Für den Eintritt eines KREDITEREIGNISSES bedeutet dies Folgendes: Das KREDITEREIGNIS RESTRUKTURIERUNG oder das KREDITEREIGNIS STAATLICHE INTERVENTION tritt für vorrangige (*senior preferred*) Verpflichtungen nur dann ein, wenn Verpflichtungen des geltenden Rangs betroffen sind (im folgenden Beispiel 1). Hingegen tritt das KREDITEREIGNIS RESTRUKTURIERUNG oder das KREDITEREIGNIS STAATLICHE INTERVENTION für vorrangige, nicht-bevorrechtigte (*senior non-preferred*) Verpflichtungen auch dann ein, wenn Verpflichtungen des höheren Rangs betroffen sind (im folgenden Beispiel 2).

Beispiel 1:

- Der anwendbare Rang der REFERENZVERBINDLICHKEIT einer Serie von SCHULDVERSCHREIBUNG ist: Vorrangig (*senior preferred*).
- Eine staatliche Intervention erfolgt ausschließlich in Bezug auf eine vorrangige, nicht- bevorrechtigte (*senior non-preferred*) SCHULDVERSCHREIBUNG.
- Dies bedeutet, dass in Bezug auf eine solche Serie von SCHULDVERSCHREIBUNG kein KREDITEREIGNIS eintritt.

Beispiel 2:

- Der anwendbare Rang der REFERENZVERBINDLICHKEIT einer Serie von SCHULDVERSCHREIBUNG ist: Vorrangig, nicht-bevorrechtigt (*senior non- preferred*).
- Eine staatliche Intervention erfolgt in Bezug auf eine vorrangige (*senior preferred*) SCHULDVERSCHREIBUNG.
- Dies bedeutet, dass auch in Bezug auf eine solche Serie von SCHULDVERSCHREIBUNG ein KREDITEREIGNIS eintritt.

6.8.2 ISDA-Bedingungen und ISDA-Auktionsverfahren

EMISSIONSBEDINGUNGEN von BONITÄTSABHÄNGIGEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN beruhen auf Standard-Bedingungen für bestimmte Finanzinstrumente. Dabei handelt es sich um Finanzinstrumente, die vom Eintritt eines Kreditereignisses bei einem oder mehreren REFERENZSCHULDNERN abhängen ("**KREDITDERIVATE**"). Die Standard-Bedingungen werden als „ISDA Credit Derivatives Definitions“ bezeichnet. Sie wurden von der International Swaps and Derivatives Association, Inc. ("**ISDA**") im Jahr 2014 veröffentlicht ("**ISDA-BEDINGUNGEN**").

ISDA ist eine private Handelsorganisation. Sie vertritt ihre Mitglieder am Derivatemarkt. Mitglieder sind große Institutionen sowie private und staatliche Unternehmen weltweit, die mit derivativen, auf bestimmte Basiswerte bezogenen Finanzprodukten handeln. ISDA hat in Absprache mit den Mitgliedern und mit anderen Marktteilnehmern die ISDA-BEDINGUNGEN entwickelt. Sie unterliegen englischem Recht oder dem Recht des Staates New York. Die ISDA-BEDINGUNGEN sind nicht für jedermann auf der Internetseite der ISDA veröffentlicht. Sie können nur kostenpflichtig und in englischer Sprache erworben werden.

Die einheitliche Anwendung der ISDA-BEDINGUNGEN wird durch Verlautbarungen und Protokolle unterstützt, die zwischen ISDA und den Markteilnehmern vereinbart werden ("**ISDA-VERLAUTBARUNGEN**"). Außerdem werden die ISDA-BEDINGUNGEN bei Entscheidungen des "**ISDA-ENTSCHEIDUNGSKOMITEES**" angewendet. Dieses Gremium ist mit Händlern und Käufern von Kredit-

derivaten besetzt. Das ISDA-ENTSCHEIDUNGSKOMITEE dient dem Zweck, bestimmte Entscheidungen im Zusammenhang mit den ISDA-BEDINGUNGEN einheitlich für den weltweiten Kreditderivatemarkt zu treffen.

Bei Eintritt eines KREDITEREIGNISSES in Bezug auf einen REFERENZSCHULDNER kann ISDA unter Anwendung der ISDA-BEDINGUNGEN wie folgt vorgehen: ISDA führt ein Auktionsverfahren durch, das sich auf den betroffenen REFERENZSCHULDNER und seine VERBINDLICHKEITEN bezieht. Dazu wählt das ISDA-ENTSCHEIDUNGSKOMITEE bestimmte VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS aus. Im Rahmen des Auktionsverfahrens geben Marktteilnehmer Angebots- und Verkaufskurse in Bezug auf diese ausgewählten Verbindlichkeiten des REFERENZSCHULDNERS ab. Ausgewählte VERBINDLICHKEITEN können zum Beispiel bestimmte Anleihen des REFERENZSCHULDNERS sein. Die Parameter des Auktionsverfahrens werden von dem ISDA-ENTSCHEIDUNGSKOMITEE festgelegt (sogenannte Auktions-Abwicklungsbedingungen). Der im ISDA-Auktionsverfahren nach Maßgabe der ISDA-BEDINGUNGEN ermittelte AUKTIONS-ENDKURS ist Grundlage für die Abwicklung von Kreditderivaten, die den ISDA-BEDINGUNGEN unterliegen.

6.8.3 Einfluss von ISDA-Entscheidungen auf Schuldverschreibungen

Entscheidungen des ISDA-ENTSCHEIDUNGSKOMITEES wirken sich auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN aus, wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- Die ISDA-Entscheidungen erfolgen innerhalb der in den ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN näher bestimmten Zeiträumen.

- Die EMITTENTIN berücksichtigt die ISDA-Entscheidungen bei der Ausübung ihrer Rechte gemäß den ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN.

Beispiele:

- Veröffentlichung der ISDA über den Eintritt eines KREDITEREIGNISSES in Bezug auf einen REFERENZSCHULDNER bei gleichzeitiger Veröffentlichung des Zeitpunkts des Eintritts.

- Durchführung eines ISDA-Auktionsverfahrens in Bezug auf einen REFERENZSCHULDNER und die Ermittlung eines AUKTIONS-ENDKURSES.

Nach den EMISSIONSBEDINGUNGEN muss die EMITTENTIN bestimmte Entscheidungen im Zusammenhang mit einem KREDITEREIGNIS nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) treffen. Dabei berücksichtigt die EMITTENTIN im Rahmen der Ermessensausübung die ISDA-VERLAUTBARUNGEN und die Entscheidungen des ISDA-ENTSCHEIDUNGSKOMITEES. Es kann sein, dass Entscheidung oder Verlautbarung des ISDA-ENTSCHEIDUNGSKOMITEES dem wirtschaftlichen Gehalt der SCHULDVERSCHREIBUNGEN nicht gerecht werden. Der Grund dafür können Abweichungen der EMISSIONSBEDINGUNGEN von den ISDA-Bedingungen sein. Dann wird der Entscheidung oder Verlautbarung des ISDA-ENTSCHEIDUNGSKOMITEES nicht gefolgt. An seine Stelle tritt ein dem wirtschaftlichen Gehalt der SCHULDVERSCHREIBUNGEN gerecht werdendes Ergebnis. Was dem wirtschaftlichen Gehalt der

SCHULDVERSCHREIBUNGEN gerecht wird, bestimmt die EMITTENTIN nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Entscheidungen des ISDA-ENTSCHEIDUNGSKOMITEES werden auf der Internetseite http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/ oder www.isda.org/credit oder einer diese ersetzenden Seiten veröffentlicht.

6.8.4 Bestimmung des für den Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag relevanten Endkurses

(a) Verwendung eines Auktions-Endkurses

Der zur Bestimmung des KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAGS relevante ENDKURS entspricht in der Regel dem im Rahmen des ISDA-Auktionsverfahrens ermittelten AUKTIONS-ENDKURS. Ausnahme: ISDA kündigt innerhalb der in den EMISSIONSBEDINGUNGEN vorgegebenen Zeiträume kein ISDA-Auktionsverfahren an. ISDA führt in diesen Zeiträumen kein ISDA-Auktionsverfahren durch. Der AUKTIONS-ENDKURS kann weit unter 100 % des Nennbetrags der ausstehenden VERBINDLICHKEITEN des betroffenen REFERENZSCHULDNERS liegen. Im Extremfall kann er sogar null (0) betragen.

Die ISDA kann in Bezug auf einen REFERENZSCHULDNER, der kein Staat ist, mehrere ISDA-Auktionsverfahren durchführen. Dies ist dann der Fall, wenn ISDA den Eintritt eines Kreditereignisses „RESTRUKTURIERUNG“ veröffentlicht. Die ISDA-Auktionsverfahren beziehen sich dann auf verschiedene Laufzeitkategorien der VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS. Falls ISDA beim KREDITEREIGNIS RESTRUKTURIERUNG mehrere AUKTIONS-ENDKURSE veröffentlicht, ist der niedrigste Kurs der ENDKURS für die Zwecke der SCHULDVERSCHREIBUNGEN. Findet nur ein einziges ISDA-Auktionsverfahren statt, ist der im Rahmen dieser Auktion erzielte AUKTIONS-ENDKURS der ENDKURS. Dies gilt unabhängig davon, auf welche Laufzeitkategorie sich diese Auktion bezieht.

(b) Bewertung durch die Emittentin

Fehlen nach den EMISSIONSBEDINGUNGEN die Voraussetzungen für die Verwendung eines AUKTIONS-ENDKURSES zur Bestimmung des ENDKURSES, wird der ENDKURS wie folgt ermittelt: Die EMITTENTIN bestimmt am KREDITEREIGNIS-BEWERTUNGSTAG nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den Marktwert der von ihr ausgewählten BEWERTUNGSVERBINDLICHKEIT des REFERENZSCHULDNERS. Dieser Marktwert kann weit unter 100 % des Nennwerts der BEWERTUNGSVERBINDLICHKEIT liegen. Im Extremfall kann er sogar null (0) betragen.

(c) Abzug des Swap-Auflösungsbetrages

Der KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG kann zudem zusätzlich durch Abzug eines SWAP-AUFLÖSUNGSBETRAGES der EMITTENTIN reduziert werden. Dieser wird von der EMITTENTIN nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt.

(d) Besonderheiten bei staatlichen Referenzschuldner

Bei staatlichen REFERENZSCHULDNERN sehen die EMISSIONSBEDINGUNGEN vor, dass zum Zweck der Berechnung des ENDKURSES auch andere Vermögenswerte bewertet werden können. Dies können insbesondere auch Vermögenswerte sein, die keine VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS darstellen. Beispiel: Vermögenswerte, die im Anschluss an eine RESTRUKTURIERUNG durch Umwandlung oder Umtausch an die Stelle von VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS treten. Das gilt auch dann, wenn das in der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG genannte KREDITEREIGNIS ein anderes KREDITEREIGNIS ist (beispielsweise eine NICHTZAHLUNG). Der Wert dieser Vermögenswerte kann erheblich unter dem Wert anderer VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS liegen. Im Extremfall kann er sogar null (0) betragen.

(e) Besonderheiten bei Finanzinstituten als Referenzschuldner

Bei Finanzinstituten als REFERENZSCHULDNER sehen die EMISSIONSBEDINGUNGEN die Möglichkeit vor, bei der Bestimmung des ENDKURSES auch andere Vermögenswerte zu bewerten. Dies können insbesondere auch Vermögenswerte sein, die keine VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS darstellen. Dies können die nach einer STAATLICHE INTERVENTION durch Umwandlung oder Umtausch an die Stelle von VERBINDLICHKEITEN tretende Vermögenswerte sein.

Das Gleiche gilt, wenn die durch ISDA veröffentlichte Standard-Referenzschuldverschreibung des REFERENZSCHULDNERS Gegenstand einer RESTRUKTURIERUNG ist. Dann können diese Standard-Referenzschuldverschreibung oder die an deren Stelle tretenden Vermögenswerte bewertet werden. Das gilt auch dann, wenn das in der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG genannte KREDITEREIGNIS ein anderes KREDITEREIGNIS ist (beispielsweise eine NICHTZAHLUNG). Der Wert dieser Vermögenswerte kann erheblich unter dem Wert anderer VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS liegen. Im Extremfall kann er sogar null (0) betragen.

6.9 Beschreibungen der Schuldverschreibungen, die mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen wurden

Die EMITTENTIN kann unter diesem BASISPROSPEKT unter anderem:

- ein neues öffentliches Angebot von SCHULDVERSCHREIBUNGEN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, aufnehmen,
- ein bereits begonnenes öffentliches Angebot von SCHULDVERSCHREIBUNGEN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, fortsetzen,
- ein bereits beendetes öffentliches Angebot von SCHULDVERSCHREIBUNGEN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, wiedereröffnen,
- ein bereits begonnenes öffentliches Angebot von SCHULDVERSCHREIBUNGEN, die unter einem VORGÄNGER-BASISPROSPEKT emittiert wurden, aufrechterhalten,
- die Zulassung von SCHULDVERSCHREIBUNGEN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, zum Handel beantragen und
- das Emissionsvolumen einer Serie von SCHULDVERSCHREIBUNGEN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, erhöhen (Aufstockung)

(siehe Abschnitt "3.5 Funktionsweise des Basisprospekts"). An dieser Stelle werden die folgenden BESCHREIBUNGEN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN aus den FRÜHEREN BASISPROSPEKTEN mittels Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen:

- Die BESCHREIBUNGEN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN, die auf den Seiten 80 bis 123 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 4. Mai 2018 zur Begebung von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen, enthalten sind.
- Die BESCHREIBUNGEN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN, die auf den Seiten 84 bis 128 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 30. April 2019 zur Begebung von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen, enthalten sind.
- Die BESCHREIBUNGEN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN, die auf den Seiten 66 bis 109 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 5. Mai 2020 zur Begebung von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen, enthalten sind.

Eine Liste, die sämtliche Angaben enthält, die im Wege des Verweises einbezogen werden, befindet sich in Abschnitt "3.7 Mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen" auf Seite 48.

7. EMISSIONSBEDINGUNGEN

7.1 Emissionsbedingungen der einzelnen Produkttypen

Die Bedingungen der SCHULDVERSCHREIBUNGEN (die "**EMISSIONSBEDINGUNGEN**"), die unter diesem BASISPROSPEKT begeben bzw. angeboten werden, setzen sich aus den anwendbaren und gegebenenfalls ergänzten Angaben aus dem nachfolgend ABGEDRUCKTEN EMISSIONSBEDINGUNGEN zusammen und sind der GLOBALURKUNDE beigefügt, die die SCHULDVERSCHREIBUNGEN verbrieft.

Die nachfolgend dargestellten EMISSIONSBEDINGUNGEN der SCHULDVERSCHREIBUNGEN sehen 6 Optionen vor.

- PRODUKTTYP 1 bezieht sich auf den Satz von EMISSIONSBEDINGUNGEN, die für eine Tranche von SCHULDVERSCHREIBUNGEN für ein Unternehmen gelten.
- PRODUKTTYP 2 bezieht sich auf den Satz von EMISSIONSBEDINGUNGEN, die für eine Tranche von SCHULDVERSCHREIBUNGEN für einen Staat gelten.
- PRODUKTTYP 3 bezieht sich auf den Satz von EMISSIONSBEDINGUNGEN, die für eine Tranche von SCHULDVERSCHREIBUNGEN für ein Finanzinstitut gelten.
- PRODUKTTYP 4 bezieht sich auf den Satz von EMISSIONSBEDINGUNGEN, die für eine Tranche von SCHULDVERSCHREIBUNGEN für mehrere Unternehmen gelten.
- PRODUKTTYP 5 bezieht sich auf den Satz von EMISSIONSBEDINGUNGEN, die für eine Tranche von SCHULDVERSCHREIBUNGEN für mehrere Staaten gelten.
- PRODUKTTYP 6 bezieht sich auf den Satz von EMISSIONSBEDINGUNGEN, die für eine Tranche von SCHULDVERSCHREIBUNGEN für mehrere Finanzinstitute gelten.

Für jede Tranche von SCHULDVERSCHREIBUNGEN, die unter diesem BASISPROSPEKT begeben bzw. angeboten wird, werden ENDGÜLTIGE-BEDINGUNGEN veröffentlicht, in denen die jeweils anwendbaren optionalen Angaben des PRODUKTTYPS 1, PRODUKTTYPS 2, PRODUKTTYPS 3, PRODUKTTYPS 4, PRODUKTTYPS 5 oder PRODUKTTYPS 6 wiederholt und die jeweiligen Platzhalter ausgefüllt werden. Sie beschreiben die EMISSIONSBEDINGUNGEN der SCHULDVERSCHREIBUNGEN, wie sie der jeweiligen GLOBALURKUNDE beigefügt sind.

Bei den in diesem Abschnitt in Fettdruck und eckigen Klammern gedruckten Textteilen handelt es sich lediglich um Bearbeitungshinweise, die bei der Erstellung der EMISSIONSBEDINGUNGEN der jeweiligen SCHULDVERSCHREIBUNGEN entfernt werden.

Unter diesem BASISPROSPEKT kann auch das Angebot von SCHULDVERSCHREIBUNGEN fortgesetzt werden, nachdem die Gültigkeit eines VORGÄNGER-BASISPROSPEKTS abgelaufen ist. In diesem Fall sind die Bedingungen der SCHULDVERSCHREIBUNGEN maßgeblich, die an dieser Stelle aus dem

VORGÄNGER-BASISPROSPEKT in diesen BASISPROSPEKT per Verweis einbezogen werden. In Abschnitt "3.7 Mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen" dieses BASISPROSPEKT auf Seite 48 ff. ist angegeben, wo genau die per Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogenen Informationen enthalten sind.

PRODUKTTYP 1: SCHULDVERSCHREIBUNGEN, DIE SICH AUF EIN EINZELNES UNTERNEHMEN ALS REFERENZSCHULDNER BEZIEHEN

§ 1 Form, CLEARING-SYSTEM, GLOBALURKUNDE, Verwahrung

(1) ***Form***.

Diese TRANCHE (die "**TRANCHE**") von SCHULDVERSCHREIBUNGEN (die "**SCHULDVERSCHREIBUNGEN**") der UniCredit Bank AG (die "**EMITTENTIN**") wird in Form von Inhaberschuldverschreibungen auf der Grundlage dieser Emissionsbedingungen in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG in einer dem FESTGELEGTEN NENNBETRAG entsprechenden Stückelung begeben.

(2) ***GLOBALURKUNDE***.

Die SCHULDVERSCHREIBUNGEN sind in einer GLOBALURKUNDE (die "**GLOBALURKUNDE**") ohne Zinsscheine verbrieft, die die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei berechtigten Vertretern der EMITTENTIN **[[im Fall einer EMISSIONSSTELLE gilt Folgendes:]** sowie die eigenhändige Unterschrift eines Kontrollbeauftragten der EMISSIONSSTELLE**]** trägt. Die INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN haben keinen Anspruch auf Ausgabe von SCHULDVERSCHREIBUNGEN in effektiver Form. Die SCHULDVERSCHREIBUNGEN sind als Miteigentumsanteile an der GLOBALURKUNDE nach den einschlägigen Bestimmungen des CLEARING-SYSTEMS übertragbar. **[[im Fall von verzinslichen SCHULDVERSCHREIBUNGEN gilt Folgendes:]** Zinsansprüche werden durch die GLOBALURKUNDE verbrieft.**]**

(3) ***Verwahrung***.

[[im Fall von SCHULDVERSCHREIBUNGEN, bei denen CBF als CLEARING-SYSTEM festgelegt ist, gilt Folgendes:]

Die GLOBALURKUNDE wird von CBF verwahrt.**]**

[[im Fall von SCHULDVERSCHREIBUNGEN, bei denen CBL und Euroclear Bank als CLEARING-SYSTEM festgelegt ist, einfügen:]

Die GLOBALURKUNDE wird von einer gemeinsamen Verwahrstelle im Namen von CBL und Euroclear Bank verwahrt (CBL und Euroclear sind jeweils ein ICSD und gemeinsam die ICSDs).**]**

§ 2 Verzinsung

(1) ***Verzinsung bei Ausbleiben eines KREDITEREIGNISSES*.**

[[im Fall, dass Act/Act (ICMA) als anwendbar angegeben ist, gilt Folgendes:]

(a) Die SCHULDVERSCHREIBUNGEN werden ab dem VERZINSUNGSBEGINN bis zum VERZINSUNGSENDE auf ihren FESTGELEGTEN NENNBETRAG verzinst.**]**

[[im Fall, dass Act/Act (ICMA) nicht als anwendbar angegeben ist, gilt Folgendes:]

(a) Die SCHULDVERSCHREIBUNGEN werden auf ihren FESTGELEGTEN NENNBETRAG für **[**die**] [**jede**]** ZINSPERIODE zum **[**jeweiligen**]** ZINSSATZ verzinst.**]**

[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, die für die jeweilige ZINSPERIODE nur einen festen ZINSSATZ vorsehen, gilt Folgendes:]

(b) "**ZINSSATZ**" ist der Zinssatz, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.**]**

[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, die für jede ZINSPERIODE andere ZINSSÄTZE vorsehen, gilt Folgendes:]

(b) "**ZINSSATZ**" ist der jeweilige Zinssatz für die jeweilige ZINSPERIODE, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.

(c) Der jeweilige "**ZINSBETRAG**" ist das Produkt aus den Faktoren ZINSSATZ, FESTGELEGTER NENNBETRAG und ZINSTAGEQUOTIENT.

Der jeweilige ZINSBETRAG wird am entsprechenden ZINSZAHLTAG gemäß den Bestimmungen des § 4 in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG zur Zahlung fällig.

[[im Fall, dass Act/Act (ICMA) nicht als anwendbar angegeben ist, gilt Folgendes:]

(d) "**ZINSTAGEQUOTIENT**" ist bei der Berechnung des ZINSBETRAGS für eine ZINSPERIODE:

[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, auf die "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2000 anwendbar ist, gilt Folgendes:]

die Anzahl der Tage in der ZINSPERIODE geteilt durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit 12 Monaten mit jeweils 30 Tagen berechnet wird (es sei denn, (A) der letzte Tag der ZINSPERIODE ist der 31. Tag eines Monats und der erste Tag der ZINSPERIODE ist weder der 30. noch der 31. eines Monats, in welchem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag der ZINSPERIODE ist der letzte Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).**]**

[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN**, auf die "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2006 anwendbar ist, gilt Folgendes:]**

die Anzahl der Tage in der ZINSPERIODE geteilt durch 360, berechnet gemäß der folgenden Formel:

$$\text{ZINSTAGEQUOTIENT} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

wobei:

"**Y_1**" das Jahr ist, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der ZINSPERIODE fällt;

"**Y_2**" das Jahr ist, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag der ZINSPERIODE folgt;

"**M_1**" der Kalendermonat ist, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der ZINSPERIODE fällt;

"**M_2**" der Kalendermonat ist, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag der ZINSPERIODE folgt;

"**D_1**" der erste Kalendertag der ZINSPERIODE ist, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D1 gleich 30 ist, und

"**D_2**" der Kalendertag ist, ausgedrückt als Zahl, der unmittelbar auf den letzten Tag der ZINSPERIODE folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31 und D1 ist größer als 29, in welchem Fall D2 gleich 30 ist.**]**

[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, auf die "30E/360", "360/360" oder "Eurobond Basis" gemäß ISDA 2000 anwendbar ist (deutsche Zinsmethode), gilt Folgendes:]

die Anzahl der Tage in der ZINSPERIODE geteilt durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit 12 Monaten mit jeweils 30 Tagen berechnet wird, und zwar ohne Berücksichtigung des ersten oder letzten Tages der ZINSPERIODE (es sei denn, der letzte Tag der ZINSPERIODE, die am Fälligkeitstag endet, ist der letzte Tag im Monat Februar, in welchem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).**]**

[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, auf die "30E/360" oder "Eurobond Basis" gemäß ISDA 2006 anwendbar ist, gilt Folgendes:]

die Anzahl der Tage in der ZINSPERIODE geteilt durch 360, berechnet gemäß der folgenden Formel:

$$\text{ZINSTAGEQUOTIENT} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

wobei:

"**Y_1**" das Jahr ist, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der ZINSPERIODE fällt;

"**Y_2**" das Jahr ist, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag der ZINSPERIODE folgt;

"**M_1**" der Kalendermonat ist, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der ZINSPERIODE fällt;

"**M_2**" der Kalendermonat ist, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag der ZINSPERIODE folgt;

"**D_1**" der erste Kalendertag der ZINSPERIODE ist, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D1 gleich 30 ist, und

"**D_2**" der Kalendertag ist, ausgedrückt als Zahl, der unmittelbar auf den letzten Tag der ZINSPERIODE folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D2 gleich 30 ist.**]**

[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN**, auf die "30E/360 (ISDA)" gemäß ISDA 2006 anwendbar ist (deutsche Zinsmethode), gilt Folgendes:]**

die Anzahl der Tage in der ZINSPERIODE geteilt durch 360, berechnet gemäß der folgenden Formel:

$$\text{ZINSTAGEQUOTIENT} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

wobei:

"**Y_1**" das Jahr ist, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der ZINSPERIODE fällt;

"**Y_2**" das Jahr ist, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag der ZINSPERIODE folgt;

"**M_1**" der Kalendermonat ist, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der ZINSPERIODE fällt;

"**M_2**" der Kalendermonat ist, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag der ZINSPERIODE folgt;

"**D_1**" der erste Kalendertag der ZINSPERIODE ist, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Monats Februar oder (ii) diese Zahl ist 31, in welchem Fall D1 gleich 30 ist, und

"**D_2**" der Kalendertag ist, ausgedrückt als Zahl, der unmittelbar auf den letzten Tag der ZINSPERIODE folgt, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Monats Februar, nicht aber der Fälligkeitstag oder (ii) diese Zahl ist 31, in welchem Fall D2 gleich 30 ist.**]**

[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, auf die "Act/360" anwendbar ist, gilt Folgendes:]

die tatsächliche Anzahl der Tage der ZINSPERIODE geteilt durch 360.**]**

[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, auf die "Act/365"(Fixed) anwendbar ist, gilt Folgendes:]

die tatsächliche Anzahl der Tage der ZINSPERIODE geteilt durch 365.**]**

[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, auf die "Act/Act (ISDA)" anwendbar ist, gilt Folgendes:]

die tatsächliche Anzahl von Tagen in der ZINSPERIODE geteilt durch 365 (oder, falls ein Teil dieser ZINSPERIODE in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage der ZINSPERIODE geteilt durch 366 und (B) der tatsächlichen Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage der ZINSPERIODE geteilt durch 365).**]]**

[[im Fall, dass Act/Act (ICMA) als anwendbar angegeben ist, gilt Folgendes:]

(4) "**ZINSTAGEQUOTIENT**" ist für Zwecke der Berechnung eines ZINSBETRAGS für einen Berechnungszeitraum

[[(a) im Fall eines Berechnungszeitraums, der gleich oder kürzer ist als die ZINSPERIODE, in die der Berechnungszeitraum fällt:**]** die Anzahl der Tage in dem Berechnungszeitraum geteilt durch **[**das Produkt aus (1) der**] [**die**]** Anzahl der Tage in dieser ZINSPERIODE **[**und (2) der Anzahl von ZINSPERIODEN, die normalerweise in einem Jahr enden**].]**

[[(b) im Fall eines Berechnungszeitraums, der länger als die ZINSPERIODE ist:**]** die Summe aus

(A) der Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum, die in die ZINSPERIODE fallen, in welcher der Berechnungszeitraum beginnt, geteilt durch **[**das Produkt aus (1) der**] [**die**]** Anzahl der Tage in dieser ZINSPERIODE **[**und (2) der Anzahl von ZINSPERIODEN, die normalerweise in einem Jahr enden**]**, und

(B) der Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum, die in die darauffolgende ZINSPERIODE fallen, geteilt durch **[**das Produkt aus (1) der**] [**die**]** Anzahl der Tage

in dieser ZINSPERIODE **[**und (2) der Anzahl von ZINSPERIODEN, die normalerweise in einem Jahr enden**].]]**

(2) ***Aufhebung der Verzinsung bei Eintritt eines KREDITEREIGNISSES.***

Wenn die EMITTENTIN aufgrund ÖFFENTLICHER KREDITEREIGNIS-INFORMATIONEN Kenntnis von einem KREDITEREIGNIS hat und die in § 4(1) beschriebenen VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN EINTRITT EINES KREDITEREIGNISSES erfüllt sind, werden die SCHULDVERSCHREIBUNGEN

[[bei nur einer ZINSPERIODE und keiner Zahlung von aufgelaufenen Zinsen einfügen:] nicht verzinst.**]**

[[bei mehreren ZINSPERIODEN und keiner Zahlung von aufgelaufenen Zinsen einfügen:] ab dem ZINSZAHLTAG (einschließlich), der dem KREDITEREIGNIS-STICHTAG unmittelbar vorhergeht, oder, sofern noch kein ZINSZAHLTAG vergangen ist, nicht verzinst.**]**

[[bei einer Zahlung aufgelaufener Zinsen einfügen:] ab dem KREDITEREIGNIS-STICHTAG (einschließlich) nicht weiter verzinst. Die etwaige Zahlung eines offenen ZINSBETRAGS erfolgt in diesem Fall an dem KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSTAG. Die Zahlung dieses ZINSBETRAGS kann nach dem VORGESEHENEN RÜCKZAHLUNGSTAG erfolgen.**]**

(3) ***Verzögerte Zahlung des ZINSBETRAGS.***

[[bei einer ZINSPERIODE einfügen:]

Wenn die in § 4(2) beschriebenen VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG vorliegen, kann die EMITTENTIN den ZINSBETRAG erst nach dem ZINSZAHLTAG zahlen, muss ihn jedoch spätestens an dem VERZÖGERTEN RÜCKZAHLUNGSTAG zahlen. Die EMITTENTIN ist aufgrund einer verzögerten Zahlung des ZINSBETRAGS nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet. Die EMITTENTIN teilt den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN den verzögerten Zahltag spätestens an dem VERZÖGERTEN RÜCKZAHLUNGSTAG gemäß § 12 mit.**]**

[[bei mehreren ZINSPERIODEN einfügen:]

Wenn die in § 4(2) beschriebenen VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG vorliegen, kann die EMITTENTIN **[**jeden**] [**den**]** ZINSBETRAG, der an einem ZINSZAHLTAG fällig wird, erst nach diesem ZINSZAHLTAG zahlen, muss ihn jedoch spätestens an dem VERZÖGERTEN ZINSZAHLTAG oder wenn auch die letzte ZINSPERIODE betroffen ist, am VERZÖGERTEN RÜCKZAHLUNGSTAG zahlen. Die EMITTENTIN ist aufgrund einer verzögerten Zahlung des ZINSBETRAGS nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet. Die EMITTENTIN teilt den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN den verzögerten ZAHLTAG spätestens

an dem VERZÖGERTEN ZINSZAHLTAG bzw. dem VERZÖGERTEN RÜCKZAHLUNGSTAG gemäß § 12 mit.**]**

§ 3 Rückzahlung

(1) ***Rückzahlung an dem VORGESEHENEN RÜCKZAHLUNGSTAG zu dem FESTGELEGTEN NENNBETRAG bei Ausbleiben eines KREDITEREIGNISSES.***

Vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6 sowie vorbehaltlich der Regelungen in den nachstehenden Absätzen (2) und (3) werden die SCHULDVERSCHREIBUNGEN an dem VORGESEHENEN RÜCKZAHLUNGSTAG zu ihrem FESTGELEGTEN NENNBETRAG zurückgezahlt.

(2) ***Rückzahlung an dem KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSTAG zu dem KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG nach Eintritt eines KREDITEREIGNISSES.***

Wenn die EMITTENTIN aufgrund ÖFFENTLICHER KREDITEREIGNIS-INFORMATIONEN Kenntnis von einem KREDITEREIGNIS hat und die in § 4(1) beschriebenen VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN EINTRITT EINES KREDITEREIGNISSES erfüllt sind, wird die EMITTENTIN von ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung des FESTGELEGTEN NENNBETRAGS frei. Die EMITTENTIN ist stattdessen verpflichtet, je SCHULDVERSCHREIBUNG den KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG an dem KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSTAG zurückzuzahlen. Die Rückzahlung zu dem KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG nach Eintritt eines KREDITEREIGNISSES kann nach dem VORGESEHENEN RÜCKZAHLUNGSTAG erfolgen.

(3) ***Verzögerte Rückzahlung zu dem FESTGELEGTEN NENNBETRAG.***

Wenn die in § 4(2) beschriebenen VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG vorliegen, kann die EMITTENTIN die SCHULDVERSCHREIBUNGEN erst nach dem VORGESEHENEN RÜCKZAHLUNGSTAG zu ihrem FESTGELEGTEN NENNBETRAG zurückzahlen, muss sie jedoch spätestens an dem VERZÖGERTEN RÜCKZAHLUNGSTAG zu ihrem FESTGELEGTEN NENNBETRAG zurückzahlen. Die EMITTENTIN ist aufgrund einer verzögerten Rückzahlung des FESTGELEGTEN NENNBETRAGS nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet. Die EMITTENTIN teilt den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN den verzögerten ZAHLTAG spätestens an dem VERZÖGERTEN RÜCKZAHLUNGSTAG gemäß § 12 mit.

§ 4 Zahlung

(1) ***Rundung***.

[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, deren FESTGELEGTE WÄHRUNG der Euro ist, gilt Folgendes:]

Die gemäß diesen BEDINGUNGEN geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden.**]**

[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, deren FESTGELEGTE WÄHRUNG nicht der Euro ist, gilt Folgendes:]

Die gemäß diesen BEDINGUNGEN geschuldeten Beträge werden auf die kleinste Einheit der FESTGELEGTEN WÄHRUNG auf- oder abgerundet, wobei 0,5 einer solchen Einheit aufgerundet werden.**]**

(2) ***Geschäftstageregelung*.**

[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, auf die die Following-Geschäftstageregelung anwendbar ist, gilt Folgendes:]

Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN (der "**ZAHLTAG**") auf einen Tag, der kein BANKGESCHÄFTSTAG ist, dann haben die INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden BANKGESCHÄFTSTAG.**]**

[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN**, auf die die Modified-Following-Geschäftstageregelung anwendbar ist, gilt Folgendes:]**

Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN (der "**ZAHLTAG**") auf einen Tag, der kein BANKGESCHÄFTSTAG ist, haben die INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden BANKGESCHÄFTSTAG, es sei denn, jener Tag würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall haben die INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN Anspruch auf Zahlung am unmittelbar vorhergehenden BANKGESCHÄFTSTAG.**]**

[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN**, auf die die Preceding-Geschäftstageregelung anwendbar ist, gilt Folgendes:]**

Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN (der "**ZAHLTAG**") auf einen Tag, der kein BANKGESCHÄFTSTAG ist, haben die INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN Anspruch auf Zahlung am unmittelbar vorhergehenden BANKGESCHÄFTSTAG.**]**

[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, auf die die Floating-Rate-Geschäftstageregelung anwendbar ist, gilt Folgendes:]

Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN (der "**ZAHLTAG**") auf einen Tag, der kein BANKGESCHÄFTSTAG ist, haben die INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden BANKGESCHÄFTSTAG, es sei denn, jener Tag fällt in den nächsten Kalendermonat; in diesem Fall (i) wird der ZAHLTAG auf den unmittelbar vorhergehenden BANKGESCHÄFTSTAG vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende ZINSZAHLTAG der jeweils letzte BANKGESCHÄFTSTAG

des Monats, der **[Zeitraum einfügen]** nach dem vorhergehenden anwendbaren ZINSZAHLTAG liegt.**]**

[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, bei denen der ZINSBETRAG angepasst wird, gilt Folgendes:]

Falls die Fälligkeit einer Zahlung, sofern anwendbar, vorgezogen oder aufgeschoben wird, werden ein solcher ZAHLTAG und der jeweilige ZINSBETRAG entsprechend angepasst.**]**

[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, bei denen der ZINSBETRAG nicht angepasst wird, gilt Folgendes:]

Falls die Fälligkeit einer Zahlung, sofern anwendbar, vorgezogen oder aufgeschoben wird, werden ein solcher ZAHLTAG und der jeweilige ZINSBETRAG nicht angepasst. Die INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund eines solchen Aufschubs zu verlangen.**]**

(3) ***Art der Zahlung Schuldbefreiung*.**

Alle Zahlungen werden an die HAUPTZAHLSTELLE geleistet. Die HAUPTZAHLSTELLE zahlt die fälligen Beträge an das CLEARING-SYSTEM zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken und zwecks Weiterleitung an die INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN. Die Zahlung an das CLEARING-SYSTEM befreit die EMITTENTIN in Höhe der Zahlung von ihren VERBINDLICHKEITEN aus den SCHULDVERSCHREIBUNGEN.

(4) ***Verzugszinsen*.**

Sofern die EMITTENTIN Zahlungen im Zusammenhang mit den SCHULDVERSCHREIBUNGEN bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der Zahlung folgt (einschließlich), und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich).

§ 5 VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN EINTRITT EINES KREDITEREIGNISSES und VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG

(1) ***VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN EINTRITT EINES KREDITEREIGNISSES*.**

Die "**VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN EINTRITT EINES KREDITEREIGNISSES**" sind in den folgenden **[**beiden**]** Fällen erfüllt:

[[im Falle der Nichtanwendbarkeit des KREDITEREIGNISSES NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM im Rahmen der Definition "KREDITEREIGNIS" und Anwendbarkeit des KREDITEREIGNISSES NICHTZAHLUNG im Rahmen der Definition "KREDITEREIGNIS" jedoch Nichtanwendbarkeit der Nachfristverlängerung, einfügen:]

(i) ein KREDITEREIGNIS tritt innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS ein und eine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG in Bezug auf dieses KREDITEREIGNIS erfolgt innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS, oder

(ii) ergänzend, wenn der Grundfall in Absatz (i) in zeitlicher Hinsicht nicht vorliegt: ein KREDITEREIGNIS tritt innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS ein und eine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG erfolgt innerhalb eines Jahres nach dem ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS in Bezug auf das beantragte KREDITEREIGNIS (wobei eine solche KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG auch nach dem LETZTEN BEOBACHTUNGSTAG erfolgen kann).**]**

[[im Falle der Anwendbarkeit des KREDITEREIGNISSES NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM im Rahmen der Definition "KREDITEREIGNIS" einfügen:]

(i) ein KREDITEREIGNIS tritt innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS ein und eine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG in Bezug auf dieses KREDITEREIGNIS erfolgt innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS, oder

(ii) ergänzend in einer der beiden folgenden zusätzlichen Fallgestaltungen, wenn der Grundfall in Absatz (i) in zeitlicher Hinsicht nicht vorliegt:

(a) ein KREDITEREIGNIS tritt innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS ein und eine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG erfolgt innerhalb eines Jahres nach dem ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS in Bezug auf das beantragte KREDITEREIGNIS (wobei eine solche KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG auch nach dem LETZTEN BEOBACHTUNGSTAG erfolgen kann), oder

(b) das KREDITEREIGNIS NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM tritt nach einer MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM ein und eine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG in Bezug auf dieses KREDITEREIGNIS erfolgt innerhalb eines Jahres nach der MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM (wobei ein solches KREDITEREIGNIS und eine solche KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG auch nach dem LETZTEN BEOBACHTUNGSTAG eintreten bzw. erfolgen kann).**]**

[[im Falle der Anwendbarkeit des KREDITEREIGNISSES NICHTZAHLUNG im Rahmen der Definition "KREDITEREIGNIS" und der Nachfristverlängerung einfügen:]

(i) ein KREDITEREIGNIS tritt innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS ein und eine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG in Bezug auf dieses KREDITEREIGNIS erfolgt innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS, oder

(ii) ergänzend in einer der beiden folgenden zusätzlichen Fallgestaltungen, wenn der Grundfall in Absatz (i) in zeitlicher Hinsicht nicht vorliegt:

(a) ein KREDITEREIGNIS tritt innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS ein und eine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG erfolgt innerhalb eines Jahres nach dem ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS in Bezug auf das beantragte KREDITEREIGNIS (wobei eine solche KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG auch nach dem LETZTEN BEOBACHTUNGSTAG erfolgen kann), oder

(b) das KREDITEREIGNIS NICHTZAHLUNG tritt nach einer MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTZAHLUNG ein und eine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG in Bezug auf dieses KREDITEREIGNIS erfolgt innerhalb eines Jahres nach der MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTZAHLUNG (wobei ein solches KREDITEREIGNIS und eine solche KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG auch nach dem LETZTEN BEOBACHTUNGSTAG eintreten bzw. erfolgen kann).**]**

(2) ***VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG.***

Die "**VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG**" sind erfüllt, wenn

[[im Falle der Nichtanwendbarkeit des *KREDITEREIGNISSES NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM* im Rahmen der Definition "*KREDITEREIGNIS*" und Anwendbarkeit des KREDITEREIGNISSES NICHTZAHLUNG im Rahmen der Definition "KREDITEREIGNIS" jedoch Nichtanwendbarkeit der Nachfristverlängerung einfügen:] innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS ein ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS eingetreten ist.

Diese VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG können bis zu einem Jahr nach dem ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS vorliegen. Sie enden jedoch in jedem Fall, wenn eine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG in Bezug auf das beantragte KREDITEREIGNIS erfolgt ist.**]**

[[im Falle der Anwendbarkeit des *KREDITEREIGNISSES NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM* im Rahmen der Definition "*KREDITEREIGNIS*" einfügen:] innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS entweder (i) ein ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS eingetreten ist oder (ii) eine MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM erfolgt ist.

Diese VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG können bis zu einem Jahr nach dem ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS bzw. nach der MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM vorliegen. Sie enden jedoch in jedem Fall, wenn eine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG in Bezug auf das beantragte bzw. betreffende KREDITEREIGNIS erfolgt ist.**]**

[[im Falle der Anwendbarkeit des KREDITEREIGNISSES NICHTZAHLUNG im Rahmen der Definition "KREDITEREIGNIS" und der Nachfristverlängerung, einfügen:]

innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS entweder (i) ein ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS eingetreten ist oder (ii) eine MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTZAHLUNG erfolgt ist.

Diese VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG können bis zu einem Jahr nach dem ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS bzw. nach der MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTZAHLUNG vorliegen. Sie enden jedoch in jedem Fall, wenn eine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG in Bezug auf das beantragte bzw. betreffende KREDITEREIGNIS erfolgt ist.**]**

Die EMITTENTIN teilt den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN das Vorliegen der VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG gemäß § 12 mit. Ein INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN ist aufgrund einer Zahlungsverschiebung nicht berechtigt, seine SCHULDVERSCHREIBUNGEN fällig und zahlbar zu stellen.

§ 6 Außerordentliche Kündigung durch die EMITTENTIN bei Eintritt eines KÜNDIGUNGSEREIGNISSES

(1) Bei Eintritt eines KÜNDIGUNGSEREIGNISSES kann die EMITTENTIN die SCHULDVERSCHREIBUNGEN durch Bekanntmachung gemäß § 12 außerordentlich kündigen. In diesem Fall werden die SCHULDVERSCHREIBUNGEN in Höhe des KÜNDIGUNGSBETRAGES am KÜNDIGUNGSTAG zurückgezahlt.

(2) "**KÜNDIGUNGSEREIGNIS**" bezeichnet jedes der folgenden Ereignisse:

(i) ein RECHTSNACHFOLGER entspricht nicht dem TRANSAKTIONSTYP des ursprünglichen REFERENZSCHULDNERS, weil er (zum Beispiel anders als der ursprüngliche REFERENZSCHULDNER) **[**keine Gesellschaft mit satzungsmäßigem Sitz in ●**]** ist, oder

(ii) es gibt mehr als eine juristische Person oder mehr als einen Rechtsträger, die bzw. der gemäß diesen BEDINGUNGEN ein RECHTSNACHFOLGER des ursprünglichen REFERENZSCHULDNERS wird; oder

(iii) ein ZUSÄTZLICHES KÜNDIGUNGSEREIGNIS.

§ 7 Definitionen

(1) ***Allgemeine Definitionen (ohne Kreditereignisabhängigkeit).***

"**BANKGESCHÄFTSTAG**" bezeichnet jeden Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das CLEARING-SYSTEM geöffnet ist und der ein TARGET-GESCHÄFTSTAG ist **[**und**] [**an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im FINANZZENTRUM FÜR BANKGESCHÄFTSTAGE vornehmen**]**.

"**BEDINGUNGEN**" bezeichnet die Bestimmungen der auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN anwendbaren EMISSIONSBEDINGUNGEN.

[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, die CBF als CLEARING-SYSTEM haben, gilt Folgendes:]

"**CLEARING-SYSTEM**" ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**").**]**

[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, die CBL und Euroclear Bank als CLEARING-SYSTEM haben, gilt Folgendes:]

"**CLEARING-SYSTEM**" sind Clearstream Banking S.A., Luxembourg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear Bank**") (CBL und Euroclear werden jeweils als "**ICSD**" (International Central Securities Depository) und zusammen als "**ICSDs**" bezeichnet).**]**

[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN mit einer EMISSIONSSTELLE gilt Folgendes:]

"**EMISSIONSSTELLE**" ist die Emissionsstelle, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.**]**

"**EMISSIONSTAG**" ist der Emissionstag, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.

[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN mit ZINSZAHLTAGEN bestimmt auf der Grundlage von festgelegten Perioden gilt Folgendes:]

"**ERSTER ZINSZAHLTAG**" ist der Erste Zinszahltag, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.**]**

"**FESTGELEGTER NENNBETRAG**" ist der Festgelegte Nennbetrag, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.

"**FESTGELEGTE WÄHRUNG**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.

["FINANZZENTRUM FÜR BANKGESCHÄFTSTAGE" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.**]**

[[im Fall, dass GESTIEGENE HEDGING-KOSTEN ein ZUSÄTZLICHES KÜNDIGUNGSEREIGNIS darstellt, gilt Folgendes:]

"**GESTIEGENE HEDGING-KOSTEN**" bedeutet, dass die EMITTENTIN im Vergleich zum EMISSIONSTAG einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) bezahlen muss, um

(i) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung

von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den SCHULDVERSCHREIBUNGEN notwendig sind, oder

(ii) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

wobei Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der EMITTENTIN nicht als GESTIEGENE HEDGING-KOSTEN zu berücksichtigen sind. Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die EMITTENTIN nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[[im Fall, dass HEDGING-STÖRUNG ein ZUSÄTZLICHES KÜNDIGUNGSEREIGNIS darstellt, gilt Folgendes:]

"**HEDGING-STÖRUNG**" bedeutet, dass die EMITTENTIN nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am EMISSIONSTAG herrschenden wirtschaftlich gleichwertig sind,

(ii) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den SCHULDVERSCHREIBUNGEN notwendig sind, oder

(ii) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die EMITTENTIN nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

"**INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN**" bezeichnet jeden Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an der GLOBALURKUNDE, das jeweils in Übereinstimmung mit den Geschäftsbedingungen des relevanten CLEARING-SYSTEMS sowie des anwendbaren Rechts übertragbar ist.

"**INTERNETSEITE DER EMITTENTIN**" bezeichnet die Internetseite der EMITTENTIN, wie in § 17 in den Produktdaten angegeben.

"**INTERNETSEITE FÜR MITTEILUNGEN**" bezeichnet die Internetseite für Mitteilungen, wie in § 17 in den Produktdaten angegeben.

"**KÜNDIGUNGSBETRAG**" bezeichnet den von der EMITTENTIN nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Marktwert der SCHULDVERSCHREIBUNGEN zuzüglich etwaiger bis zu dem Tag der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener und nach § 2(1) berechneter Zinsen. Die EMITTENTIN wird veranlassen, dass der KÜNDIGUNGSBETRAG den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN gemäß § 12 mitgeteilt wird.

"**KÜNDIGUNGSTAG**" ist das Datum, das in einer Kündigungsbekanntmachung gemäß § 12 durch die EMITTENTIN festgelegt wird, spätestens der 10. BANKGESCHÄFTSTAG nach der Bekanntmachung.

[[im Fall, dass RECHTSÄNDERUNG ein ZUSÄTZLICHES KÜNDIGUNGSEREIGNIS darstellt, gilt Folgendes:]

"**RECHTSÄNDERUNG**" bedeutet, dass infolge

(i) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder

(ii) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

sofern diese am oder nach dem EMISSIONSTAG der SCHULDVERSCHREIBUNGEN wirksam werden,

[(a)**]** das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen der EMITTENTIN aus den SCHULDVERSCHREIBUNGEN ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird **[**oder

(b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen aus den SCHULDVERSCHREIBUNGEN verbunden sind, erheblich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)**]**.

Die EMITTENTIN entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.**]**

"**TARGET2**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer system; dieses Zahlungssystem verwendet eine einzige gemeinsame Plattform und wurde am 19. November 2007 eingeführt.

"**TARGET-GESCHÄFTSTAG**" bezeichnet jeden Tag, an dem TARGET2 für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet ist.

"**VERZINSUNGSBEGINN**" ist der Verzinsungsbeginn, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.

"**VERZINSUNGSENDE**" ist – vorbehaltlich § 2(2) – das Verzinsungsende, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.

"**VERZÖGERTER RÜCKZAHLUNGSTAG**" bezeichnet vorbehaltlich der Geschäftstageregelungen gemäß diesen BEDINGUNGEN den Tag, der ein Jahr und fünf BANKGESCHÄFTSTAGE nach

[[im Falle der Nichtanwendbarkeit des KREDITEREIGNISSES NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM im Rahmen der Definition "KREDITEREIGNIS" einfügen:] einem ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS liegt.**]**

[[im Falle der Anwendbarkeit des KREDITEREIGNISSES NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM im Rahmen der Definition "KREDITEREIGNIS" einfügen:] dem späteren der folgenden Tage liegt:

(i) einem ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS oder

(ii) einer MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM.**]**

[[im Falle der Anwendbarkeit des KREDITEREIGNISSES NICHTZAHLUNG im Rahmen der Definition "KREDITEREIGNIS" und der Nachfristverlängerung einfügen:] dem späteren der folgenden Tage liegt:

(i) einem ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS oder

(ii) einer MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTZAHLUNG.**]**

"**VERZÖGERTER ZINSZAHLTAG**" bezeichnet vorbehaltlich der Geschäftstageregelungen gemäß diesen BEDINGUNGEN den Tag, der ein Jahr und fünf BANKGESCHÄFTSTAGE nach

[[im Falle der Nichtanwendbarkeit des KREDITEREIGNISSES NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM im Rahmen der Definition "KREDITEREIGNIS" einfügen:] einem ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS liegt.**]**

[[im Falle der Anwendbarkeit des KREDITEREIGNISSES NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM im Rahmen der Definition "KREDITEREIGNIS" einfügen:] dem späteren der folgenden Tage liegt:**]**

(i) einem ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS oder

(ii) einer MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM.**]**

[[im Falle der Anwendbarkeit des KREDITEREIGNISSES NICHTZAHLUNG im Rahmen der Definition "KREDITEREIGNIS" und der Nachfristverlängerung einfügen:] dem späteren der folgenden Tage liegt:

(i) einem ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS oder

(ii) einer MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTZAHLUNG.**]**

"**VORGESEHENER RÜCKZAHLUNGSTAG**" ist vorbehaltlich der Geschäftstageregelungen gemäß diesen BEDINGUNGEN der VORGESEHEN RÜCKZAHLUNGSTAG, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.

"**ZINSBETRAG**" ist der Zinsbetrag, wie in § 2(1)(c) festgelegt.

"**ZINSSATZ**" ist der Zinssatz, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.

"**ZINSTAGEQUOTIENT**" ist der Zinstagequotient, wie in § 2(1)(d) festgelegt.

[[im Fall, dass Act/Act (ICMA) als anwendbar angegeben ist, gilt Folgendes:]

"**ZINSPERIODE**" ist jeder Zeitraum ab einem ZINSZAHLTAG (einschließlich) bis zum darauffolgenden ZINSZAHLTAG (ausschließlich).**]**

[[im Fall, dass Act/Act (ICMA) nicht als anwendbar angegeben ist, gilt Folgendes:]

"**ZINSPERIODE**" ist **[**der**] [**jeder**]** Zeitraum ab dem VERZINSUNGSBEGINN (einschließlich) bis **[**zum ersten ZINSZAHLTAG (ausschließlich) und von jedem ZINSZAHLTAG (einschließlich) bis zum jeweils folgenden ZINSZAHLTAG (ausschließlich). Die letzte ZINSPERIODE endet am VERZINSUNGSENDE (ausschließlich)**][**zum VERZINSUNGSENDE (ausschließlich)**].**

[[im Fall, dass Act/Act (ICMA) als anwendbar angegeben ist, gilt Folgendes:]

"**ZINSZAHLTAG**" ist der **[Tag und Monat einfügen]** eines jeden Jahres.**]**

[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN mit einer Zinszahlung am VORGESEHENEN RÜCKZAHLUNGstag gilt Folgendes:]

"**ZINSZAHLTAG**" ist der Zinszahltag, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.**]**

[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN mit mehreren Zinszahlungen gilt Folgendes:]

"**ZINSZAHLTAG**" ist jeder Zinszahltag, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt. ZINSZAHLTAGE unterliegen Verschiebungen aufgrund von Geschäftstageregelungen gemäß diesen BEDINGUNGEN.**]**

[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN mit ZINSZAHLTAGEN bestimmt auf der Grundlage von festgelegten PERIODEN gilt Folgendes:]

"**ZINSZAHLTAG**" ist der ERSTE ZINSZAHLTAG und jeder Tag, der jeweils **[Anzahl von Monaten einfügen]** Monat**[**e**]** auf den ERSTEN ZINSZAHLTAG bzw. den jeweils vorausgehenden ZINSZAHLTAG folgt. ZINSZAHLTAGE unterliegen Verschiebungen aufgrund von Geschäftstageregelungen gemäß diesen BEDINGUNGEN.**]**

[[Im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, die ein ZUSÄTZLICHES KÜNDIGUNGSEREIGNIS vorsehen, gilt Folgendes:]

"**ZUSÄTZLICHES KÜNDIGUNGSEREIGNIS**" ist **[**jeweils**] [**eine RECHTSÄNDERUNG**][,][**oder**] [**eine HEDGING-STÖRUNG**] [**oder**] [**GESTIEGENE HEDGING-KOSTEN.**]**

(2) ***Ermessensausübung und besondere Definitionen im Zusammenhang mit der Kreditereignisabhängigkeit.***

(a) ***Ermessensausübung.***

Die Definitionen nach Absatz (2) im Zusammenhang mit einem KREDITEREIGNIS beruhen auf den ISDA-BEDINGUNGEN, enthalten jedoch im Vergleich zu diesen eine Reihe von Vereinfachungen und Abweichungen.

Die EMITTENTIN wird bei Entscheidungen, die sie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffen hat, soweit möglich den jeweils einschlägigen ISDA-VERLAUTBARUNGEN oder Entscheidungen des ISDA-ENTSCHEIDUNGSKOMITEES folgen. Wird diese Entscheidung oder Verlautbarung – aufgrund von Abweichungen der Definitionen in Absatz (2) oder aus anderen Gründen – dem wirtschaftlichen Gehalt der SCHULDVERSCHREIBUNGEN nicht gerecht, so tritt an ihre Stelle ein dem wirtschaftlichen Gehalt der SCHULDVERSCHREIBUNGEN gerecht werdendes Ergebnis. Was dem wirtschaftlichen Gehalt der SCHULDVERSCHREIBUNGEN gerecht wird, bestimmt die EMITTENTIN nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

(b) ***Definitionen im Zusammenhang mit dem Referenzschuldner und der Kreditereignisabhängigkeit.***

"**ANLEIHE**" bezeichnet jede Verpflichtung des REFERENZSCHULDNERS aus AUFGENOMMENEN GELDERN in Form einer Inhaberschuldverschreibung oder in Form eines Schuldscheindarlehens.

"**ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS**" bezeichnet den Tag, den ISDA auf der Internetseite http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/ (oder eine diese ersetzende Seite) oder anderweitig öffentlich als Tag bekannt gibt,

(i) an dem eine an ISDA übermittelte Mitteilung wirksam wird, in der die Einberufung eines ISDA-ENTSCHEIDUNGSKOMITEES beantragt wird, um zu entscheiden, ob ein KREDITEREIGNIS eingetreten ist, und

(ii) an dem sich Informationen in Bezug auf das KREDITEREIGNIS im Besitz des ISDA-ENTSCHEIDUNGSKOMITEES befanden.

Die EMITTENTIN teilt den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN den ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS gemäß § 12 mit.

"**AUFGENOMMENE GELDER**" bezeichnet jede Verpflichtung zur Zahlung oder Rückzahlung von Geldbeträgen aus aufgenommenen Geldern (einschließlich Einlagen und Erstattungsverpflichtungen aus der Ziehung eines Akkreditivs, ausschließlich nicht in Anspruch genommener Gelder unter einem revolvierenden Kredit).

"**BEHERRSCHUNG**" bezeichnet den Besitz der Mehrheit der Stimmrechte. "**BEHERRSCHEN**" ist entsprechend auszulegen.

"**BEOBACHTUNGSZEITRAUM**" bezeichnet den Zeitraum von dem EMISSIONSTAG (einschließlich) bis zu dem LETZTEN BEOBACHTUNGSTAG (einschließlich).

"**BEWERTUNGSVERBINDLICHKEIT**" ist nach Wahl der Emittentin eine **[**ANLEIHE**][** oder **][**DARLEHEN**]** des REFERENZSCHULDNERS, die die nachfolgenden Kriterien an dem KREDITEREIGNIS-BEWERTUNGSTAG erfüllt:

(i) VERBINDLICHKEIT, die in einer der gesetzlichen Währungen **[**Kanadas, Japans, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika sowie in Euro**] [•]** oder in deren Nachfolgewährungen zahlbar ist;

[(ii) VERBINDLICHKEIT, die eine übertragbare Verbindlichkeit ist;**]**

[(iii) VERBINDLICHKEIT, die ein übertragbares DARLEHEN oder ein zustimmungspflichtiges DARLEHEN darstellt; **]**

[(iv) VERBINDLICHKEIT, die kein Inhaberpapier ist, es sei denn, Rechte daran werden über das Euroclear-System, Clearstream International oder ein anderes international anerkanntes Clearing System übertragen; **]**

[(v)**] [**VERBINDLICHKEIT, deren verbleibende Laufzeit vom KREDITEREIGNIS-BEWERTUNGSTAG an 30 Jahre nicht übersteigt;**]**

[(vi)**] [**VERBINDLICHKEIT, die **[anwendbare(s) zusätzliche(s) Merkmale einfügen]**;**]**sowie

[(vi)**] [**VERBINDLICHKEIT, die im Hinblick auf die REFERENZVERBINDLICHKEIT nicht nachrangig ist.[**[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN ohne REFERENZVERBINDLICHKEIT am EMISSIONSTAG:]** Sollte keine REFERENZVERBINDLICHKEIT angegeben sein, eine VERBINDLICHKEIT, die im Hinblick auf nicht nachrangige VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS nicht nachrangig ist.]**]**

Erfüllen mehrere VERBINDLICHKEITEN zu diesem Zeitpunkt die vorstehenden Kriterien, so ist diejenige VERBINDLICHKEIT maßgeblich, die den niedrigsten Kurs hat.

Die EMITTENTIN teilt die BEWERTUNGSVERBINDLICHKEIT den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN bis zu dem KREDITEREIGNIS-BEWERTUNGSTAG (einschließlich) nach § 12 mit.

["**DARLEHEN**" bezeichnet jede Verpflichtung des REFERENZSCHULDNERS aus AUFGENOMMENEN GELDERN in Form eines Darlehens.**]**

"**ENDKURS**" bezeichnet

(i) falls im Hinblick auf das in der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG genannte KREDITEREIGNIS

(1) ISDA-KREDITEREIGNIS-INFORMATIONEN veröffentlicht worden sind,

(2) ISDA bis zum STANDARD KREDITEREIGNIS-BEWERTUNGSTAG (einschließlich) öffentlich bekannt gibt, eine Auktion abzuhalten, und

(2) ISDA anschließend eine Auktion zur Ermittlung eines Auktions-Endkurses durchführt und innerhalb eines Jahres nach der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG einen Auktions-Endkurs in Bezug auf dieses KREDITEREIGNIS veröffentlicht,

den auf der Internetseite **[•] [**www.isda.org/credit unter dem Internetlink "Auction Results" (oder eine diese ersetzende Seite oder einem diesen ersetzenden Internetlink)**]** oder anderweitig veröffentlichte Auktions-Endkurs**[,]**

[[bei einem KREDITEREIGNIS Restrukturierung einfügen:]. Falls ISDA im Falle eines KREDITEREIGNISSES RESTRUKTURIERUNG mehrere Auktions-Endkurse veröffentlicht, wird der ENDKURS der niedrigste dieser Kurse sein,**]**

oder

(ii) falls die Voraussetzungen von (i) nicht vorliegen, den Preis an dem jeweiligen KREDITEREIGNIS-BEWERTUNGSTAG, der von der EMITTENTIN nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) beim Verkauf der BEWERTUNGSVERBINDLICHKEIT am MARKT erzielt wird.

Die EMITTENTIN teilt den als Prozentsatz ausgedrückten ENDKURS [und – soweit nach diesen BEDINGUNGEN anwendbar – die zur Bestimmung des Endkurses ausgewählte BEWERTUNGSVERBINDLICHKEIT] den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN gemäß § 12 im Fall von (i) spätestens an dem 5. BANKGESCHÄFTSTAG nach der Veröffentlichung durch ISDA, im Fall von (ii) spätestens an dem 5. BANKGESCHÄFTSTAG nach dem KREDITEREIGNIS-BEWERTUNGSTAG mit.

"**INSOLVENZ**" bezeichnet jedes der nachfolgenden Ereignisse:

(i) der REFERENZSCHULDNER wird aufgelöst (es sei denn, dies beruht auf einer Konsolidierung, Vermögensübertragung oder Verschmelzung);

(ii) der REFERENZSCHULDNER ist insolvent oder überschuldet, oder er unterlässt es, oder gesteht schriftlich in einem gerichtlichen, aufsichtsrechtlichen oder Verwaltungsverfahren oder einem diesbezüglichen Antrag seine Unfähigkeit ein, generell seine VERBINDLICHKEITEN bei Fälligkeit zu bezahlen;

(iii) der REFERENZSCHULDNER vereinbart einen Liquidationsvergleich, Gläubigervergleich oder Insolvenzvergleich oder sonstigen Vergleich mit seinen Gläubigern allgemein oder zu deren Gunsten oder ein solcher Liquidationsvergleich, Gläubigervergleich, Insolvenzvergleich oder sonstiger Vergleich tritt in Kraft;

(iv) durch oder gegen den REFERENZSCHULDNER wird ein Verfahren zur Insolvenz- oder Konkursfeststellung oder auf Erlass einer sonstigen wirtschaftlich gleichwertigen Gläubigerrechte betreffenden Rechtsschutzanordnung nach irgendeiner Insolvenz- oder Konkursordnung oder einem sonstigen Gesetz eingeleitet, oder bezüglich des REFERENZSCHULDNERS wird ein Antrag auf Auflösung oder Liquidation gestellt, und im Falle eines solchen Verfahrens oder eines solchen Antrags bezüglich des REFERENZSCHULDNERS

(1) führt das Verfahren oder der Antrag zu einer Feststellung der Insolvenz oder des Konkurses, oder zu dem Erlass einer Rechtsschutzanordnung, oder zu einer Anordnung seiner Auflösung oder Liquidation, oder

(2) das Verfahren oder der Antrag wird nicht innerhalb von **[**30**] [•]** Kalendertagen nach Eröffnung oder Antragstellung abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt;

(v) der REFERENZSCHULDNER fasst einen Beschluss über seine Auflösung oder Liquidation (es sei denn, ein solcher Beschluss beruht auf einer Konsolidierung, Vermögensübertragung oder Verschmelzung);

(vi) der REFERENZSCHULDNER beantragt die Bestellung eines Verwalters, vorläufigen Liquidators, Konservators, Zwangsverwalters, Treuhänders, Verwahrers oder einer anderen Person mit wirtschaftlich gleichwertiger Funktion für sich oder sein gesamtes Vermögen oder wesentliche Teile davon oder wird einer solchen Person unterstellt;

(vii) eine besicherte Partei nimmt alle oder wesentliche Teile der Vermögensgegenstände des REFERENZSCHULDNERS in Besitz oder es wird eine Beschlagnahme, Pfändung, Sequestration oder ein anderes rechtliches Verfahren in Bezug auf alle oder wesentliche Teile der Vermögensgegenstände des REFERENZSCHULDNERS eingeleitet, durchgeführt oder vollstreckt und die besicherte Partei erhält den Besitz innerhalb von **[**30**] [•]** Kalendertagen danach oder ein solches Verfahren wird nicht innerhalb von **[**30**] [•]** Kalendertagen danach abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt; oder

(viii) ein auf den REFERENZSCHULDNER bezogenes Ereignis tritt ein oder ein solches Ereignis wird von dem REFERENZSCHULDNER herbeigeführt, welches nach den anwendbaren Vorschriften einer Rechtsordnung eine den in (i) bis (vii) genannten Fällen wirtschaftlich gleichwertige Wirkung hat.

"**ISDA**" bezeichnet die International Swaps and Derivatives Association, Inc. (oder eine Nachfolge-Organisation). ISDA ist eine private Handelsorganisation, die ihre Mitglieder - sowohl große Institutionen weltweit, die mit derivativen, auf bestimmte Basiswerte bezogenen Finanzprodukten handeln, als auch viele private und staatliche Unternehmen - an dem Derivatemarkt vertritt und in Absprache mit Marktteilnehmern die ISDA-BEDINGUNGEN entwickelt und veröffentlicht.

"**ISDA-BEDINGUNGEN**" bezeichnet die in englischer Sprache abgefassten 2014 ISDA Credit Derivatives Definitions in der jeweils aktuellsten Fassung.

"**ISDA-ENTSCHEIDUNGSKOMITEE**" bezeichnet ein von ISDA gebildetes und mit Händlern und Käufern von bonitätsabhängigen Finanzinstrumenten besetztes Gremium.

"**ISDA-KREDITEREIGNIS-INFORMATIONEN**" bezeichnet die Entscheidung von ISDA, dass ein KREDITEREIGNIS vorliegt, die auf der Internetseite http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/ (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht worden ist.

"**ISDA-VERLAUTBARUNGEN**" bezeichnen die Verlautbarungen und Protokolle, die zwischen ISDA und den Markteilnehmern vereinbart werden.

"**KREDITEREIGNIS**" bezeichnet jedes der nachfolgenden Ereignisse:

(i) INSOLVENZ **[**und**] [,]**

(ii) NICHTZAHLUNG **[**und**] [,]**

[(iii)**] [**RESTRUKTURIERUNG**] [**und**] [,]**

[(iv)**] [**NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM**] [**und**] [,]**

[(v)**] [**POTENZIELLE VORFÄLLIGKEIT**] [**und**] [,]**

[(vi)**] [**VORZEITIGE FÄLLIGKEIT von VERBINDLICHKEITEN**]**.

Ein solches KREDITEREIGNIS tritt dabei ungeachtet der folgenden Umstände oder Einreden ein:

(i) einem tatsächlichen oder behaupteten Mangel der Befugnis oder der Fähigkeit des REFERENZSCHULDNERS, eine VERBINDLICHKEIT einzugehen;

(ii) einer tatsächlichen oder behaupteten Nichtdurchsetzbarkeit, Rechtswidrigkeit, Unmöglichkeit der Erfüllung oder Unwirksamkeit einer VERBINDLICHKEIT;

(iii) der Anwendung oder Auslegung eines Gesetzes, einer Entscheidung, einer Anordnung oder einer Regelung oder Bekanntmachung durch ein zuständiges Gericht oder eine zuständige Aufsichtsbehörde, Zentralbank, Bundes-, Landes- oder Kommunalbehörde; oder

(iv) der Verhängung oder Änderung von Devisenkontrollbestimmungen, Kapitalbeschränkungen oder gleichartigen Beschränkungen, durch eine Devisen- oder eine andere Behörde.

"**KREDITEREIGNIS-BEWERTUNGSTAG**" bezeichnet

(i) vorbehaltlich der nachstehenden, besonderen Regelungen, spätestens den **[**10**]**. BANKGESCHÄFTSTAG nach Vorliegen der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG *(*der "**STANDARD KREDITEREIGNIS-BEWERTUNGSTAG**"), oder

(ii) falls bis zum STANDARD KREDITEREIGNIS-BEWERTUNGSTAG (einschließlich) zwar ISDA-KREDITEREIGNIS-INFORMATIONEN veröffentlicht worden sind, ISDA jedoch auf der Internetseite **[•] [**http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/ (oder eine diese ersetzende Seite)**]** oder anderweitig öffentlich mitteilt, im Hinblick auf das in der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG genannte KREDITEREIGNIS keine Auktion durchzuführen, spätestens den **[**10**]**. BANKGESCHÄFTSTAG nach dem ersten Tag dieser Veröffentlichung des Nichtstattfindens einer Auktion, oder

(iii) falls bis zum STANDARD KREDITEREIGNIS-BEWERTUNGSTAG zwar ISDA-KREDITEREIGNIS-INFORMATIONEN veröffentlicht worden sind und ISDA auf der Internetseite **[•] [**http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/ (oder eine diese ersetzende Seite)**]** oder anderweitig öffentlich ankündigt, im Hinblick auf das in der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG genannte KREDITEREIGNIS eine Auktion durchzuführen, dann jedoch auf dieser Seite veröffentlicht, dass diese Auktion abgesagt wird, spätestens den **[**10**]**. BANKGESCHÄFTSTAG nach dem ersten Tag dieser Veröffentlichung der Absage dieser Auktion, oder

(iv) falls bis zum STANDARD KREDITEREIGNIS-BEWERTUNGSTAG zwar ISDA-KREDITEREIGNIS-INFORMATIONEN veröffentlicht worden sind, ISDA jedoch innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG auf der Internetseite **[•] [**http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/ (oder eine diese ersetzende Seite)**]** oder anderweitig keinen Auktions-Endkurs in Bezug auf das betreffende KREDITEREIGNIS veröffentlicht, spätestens an dem **[**1**]**. BANKGESCHÄFTSTAG nach dem Ablauf des Jahres nach Veröffentlichung der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG.

"**KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG**" bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der EMITTENTIN an die INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN gemäß § 12, in der der Eintritt eines KREDITEREIGNISSES sowie das Datum des Eintritts genannt werden und die maßgeblichen Tatsachen für die Feststellung des Eintritts dieses KREDITEREIGNISSES sowie die ÖFFENTLICHEN KREDITEREIGNIS-INFORMATIONEN, die den Eintritt des KREDITEREIGNISSES bestätigen, kurz beschrieben werden. **[[Im Falle der Anwendbarkeit des KREDITEREIGNISSES NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM einfügen:]** Jede KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG, in der ein KREDITEREIGNIS in der Form der NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM beschrieben wird, das nach dem LETZTEN BEOBACHTUNGSTAG eingetreten ist, muss sich auf eine POTENZIELLE NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS beziehen.**]** **[[im Falle der Anwendbarkeit des KREDITEREIGNISSES NICHTZAHLUNG und der Nachfristverlängerung einfügen:]** Jede KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG, in der ein KREDITEREIGNIS in der Form der NICHTZAHLUNG beschrieben wird, das nach dem LETZTEN BEOBACHTUNGSTAG eingetreten ist, muss sich auf eine POTENZIELLE NICHTZAHLUNG innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS beziehen.**]** Es ist nicht erforderlich, dass das KREDITEREIGNIS, auf das sich die KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG bezieht, im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG fortdauert.

"**KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG**" bezeichnet den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag:

KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG = FESTGELEGTER NENNBETRAG *x* ENDKURS **[**- SWAP-AUFLÖSUNGSBETRAG**]**

"**KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSTAG**" bezeichnet

(i) im Fall der Ermittlung des ENDKURSES nach Ziffer (i) der Definition "Endkurs": spätestens den 5. BANKGESCHÄFTSTAG nach dem ersten Tag der Veröffentlichung des Auktions-Endkurses durch ISDA gemäß Ziffer (i) der Definition "Endkurs", bzw.

(ii) im Fall der Ermittlung des ENDKURSES nach Ziffer (ii) der Definition "Endkurs": spätestens den 5. BANKGESCHÄFTSTAG nach dem KREDITEREIGNIS-BEWERTUNGSTAG.

"**KREDITEREIGNIS-STICHTAG**" ist **[**der frühere der beiden Zeitpunkte:

(i) der Tag, der dem ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS (sofern es einen solchen gibt) unmittelbar vorhergeht, oder

(ii) der Tag, der dem Tag der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG unmittelbar vorhergeht.**]** **[**der Tag, der dem ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS unmittelbar vorhergeht**]** **[**der Tag, der dem Tag der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG unmittelbar vorhergeht**]**.

[[im Falle der Anwendbarkeit des KREDITEREIGNISSES NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM im Rahmen der Definition "KREDITEREIGNIS" einfügen:] "**MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM**" bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der EMITTENTIN an die INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN gemäß § 12, in der der Eintritt einer POTENZIELLEN NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS sowie das Datum des Eintritts genannt werden und die maßgeblichen Tatsachen für die Feststellung des Eintritts dieser POTENZIELLEN NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM sowie die ÖFFENTLICHEN INFORMATIONEN ÜBER POTENZIELLE NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM, die den Eintritt der POTENZIELLEN NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS bestätigen, kurz beschrieben werden. Es ist nicht erforderlich, dass die POTENZIELLE NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM, auf die sich die MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM bezieht, im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTANERKENNUNG fortdauert.**]**

[[im Falle der Anwendbarkeit des KREDITEREIGNISSES NICHTZAHLUNG und Nachfristverlängerung, einfügen:] "**MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTZAHLUNG**" bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der EMITTENTIN an die INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN gemäß § 12, in der der Eintritt einer POTENZIELLEN NICHTZAHLUNG innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS sowie das Datum des Eintritts genannt werden und die maßgeblichen Tatsachen für die Feststellung des Eintritts dieser POTENZIELLEN NICHTZAHLUNG sowie die ÖFFENTLICHEN INFORMATIONEN ÜBER POTENZIELLE NICHTZAHLUNG, die den Eintritt der POTENZIELLEN NICHTZAHLUNG innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS bestätigen, kurz beschrieben werden. Es ist nicht erforderlich, dass die POTENZIELLE NICHTZAHLUNG, auf die sich die MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTZAHLUNG bezieht, im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTZAHLUNG fortdauert.**]**

"**LETZTER BEOBACHTUNGSTAG**" bezeichnet den Letzten Beobachtungstag, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.

"**NACHFRIST**" bezeichnet

[[im Falle der Anwendbarkeit des KREDITEREIGNISSES NICHTZAHLUNG und Nichtanwendbarkeit der Nachfristverlängerung, einfügen:]

(i) vorbehaltlich Absatz (ii), die gemäß den Bedingungen der maßgeblichen VERBINDLICHKEIT für Zahlungen auf diese VERBINDLICHKEIT im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. Entstehung dieser VERBINDLICHKEIT anwendbare Nachfrist;

(ii) sofern im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. Entstehung einer VERBINDLICHKEIT nach den Bedingungen dieser VERBINDLICHKEIT keine Nachfrist für Zahlungen vereinbart ist,

oder nur eine Nachfrist anwendbar ist, die kürzer als drei NACHFRIST-BANKARBEITSTAGE ist, gilt eine NACHFRIST von drei NACHFRIST-BANKARBEITSTAGEN für diese VERBINDLICHKEIT als vereinbart,

wobei diese als vereinbart geltende NACHFRIST spätestens an dem betreffenden ZINSZAHLTAG bzw. LETZTEN BEOBACHTUNGSTAG endet.**]**

[[im Falle der Anwendbarkeit des KREDITEREIGNISSES NICHTZAHLUNG und Nachfristverlängerung, einfügen:]

(i) vorbehaltlich der Absätze (ii) und (iii), die gemäß den Bedingungen der maßgeblichen VERBINDLICHKEIT für Zahlungen auf diese VERBINDLICHKEIT im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. Entstehung dieser VERBINDLICHKEIT anwendbare Nachfrist;

(ii) wenn eine POTENZIELLE NICHTZAHLUNG am oder vor dem LETZTEN BEOBACHTUNGSTAG eingetreten ist, und die vorgesehene NACHFRIST gemäß ihren Bestimmungen nicht am oder vor dem LETZTEN BEOBACHTUNGSTAG enden kann, dann entspricht die NACHFRIST entweder dieser Nachfrist oder dreißig Kalendertagen, je nachdem, welcher Zeitraum der kürzere ist; und

(iii) sofern im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. Entstehung einer VERBINDLICHKEIT nach den Bedingungen dieser VERBINDLICHKEIT keine Nachfrist für Zahlungen vereinbart ist, oder nur eine Nachfrist anwendbar ist, die kürzer als drei NACHFRIST-BANKARBEITSTAGE ist, gilt eine NACHFRIST von drei NACHFRIST-BANKARBEITSTAGEN für diese VERBINDLICHKEIT als vereinbart.**]**

"**NACHFRIST-BANKARBEITSTAG**" bezeichnet einen Tag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte an dem bzw. den in der betreffenden VERBINDLICHKEIT festgelegten Ort bzw. Orten zu dem darin festgelegten Zeitpunkt allgemein geöffnet sind und Zahlungen abwickeln, oder, mangels einer entsprechenden Vereinbarung, (a) bei Euro als VERBINDLICHKEITSWÄHRUNG einen TARGET-GESCHÄFTSTAG und (b) in allen anderen Fällen einen Tag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte am Hauptfinanzplatz in dem Rechtsraum der VERBINDLICHKEITSWÄHRUNG allgemein geöffnet sind und Zahlungen abwickeln.

[[im Falle der Anwendbarkeit des KREDITEREIGNISSES NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM im Rahmen der Definition "KREDITEREIGNIS" einfügen:] "**NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM**" bezeichnet das Eintreten der folgenden beiden Ereignisse:

(i) ein Vertreter des REFERENZSCHULDNERS oder einer REGIERUNGSBEHÖRDE

(1) bestreitet eine oder mehrere VERBINDLICHKEITEN, deren Gesamtbetrag mindestens dem SCHWELLENBETRAG entspricht, ganz oder teilweise, oder bestreitet deren Wirksamkeit, oder

(2) erklärt oder verfügt faktisch oder rechtlich in Bezug auf eine oder mehrere VERBINDLICHKEITEN, deren Gesamtbetrag mindestens dem SCHWELLENBETRAG entspricht, ein Moratorium, einen Zahlungsstillstand, eine Ersetzung (*roll-over*), oder einen Zahlungsaufschub, und

(ii) es tritt eine NICHTZAHLUNG (ohne Berücksichtigung des ZAHLUNGSSCHWELLENBETRAGS) oder eine RESTRUKTURIERUNG (ohne Berücksichtigung des SCHWELLENBETRAGS) hinsichtlich einer dieser VERBINDLICHKEITEN ein.**]**

"**NICHTZAHLUNG**" liegt vor, wenn der REFERENZSCHULDNER es nach dem Ablauf einer auf die betreffende VERBINDLICHKEIT anwendbaren NACHFRIST (nach Eintritt etwaiger Voraussetzungen für den Beginn einer solchen NACHFRIST) unterlässt, in Bezug auf eine oder mehrere VERBINDLICHKEITEN bei Fälligkeit und an dem Erfüllungsort gemäß den zu dem Zeitpunkt der Unterlassung geltenden Bedingungen der betreffenden VERBINDLICHKEITEN Zahlungen zu leisten, deren Gesamtbetrag mindestens dem ZAHLUNGSSCHWELLENBETRAG entspricht.

Wenn ein Ereignis, das eine NICHTZAHLUNG darstellen würde, (i) infolge einer Währungsumstellung eingetreten ist, die infolge einer allgemein geltenden Maßnahme einer REGIERUNGSBEHÖRDE erfolgt, und (ii) es im Zeitpunkt dieser Währungsumstellung einen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz gab, gilt dieses Ereignis nicht als NICHTZAHLUNG es sei denn, die Währungsumstellung selbst führt zu einer Verringerung des zahlbaren ZINSSATZES, ZINSBETRAGS oder Kapitalbetrags oder Aufgeldes (wie durch Bezugnahme auf diesen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz ermittelt) im Zeitpunkt der Währungsumstellung.

[[im Falle der Anwendbarkeit des KREDITEREIGNISSES NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM im Rahmen der Definition "KREDITEREIGNIS" einfügen:] "**ÖFFENTLICHE INFORMATIONEN ÜBER POTENZIELLE NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM**" bezeichnet Informationen, die die bedeutsamen Tatsachen für die Feststellung des Vorliegens des in der MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM beschriebenen Ereignisses bestätigen und die

(i) von ISDA auf der Internetseite http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/ (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht worden sind, bzw. solange sie dort nicht veröffentlicht worden sind,

(ii) in mindestens zwei ÖFFENTLICHEN INFORMATIONSQUELLEN veröffentlicht worden sind.**]**

[[im Falle der Anwendbarkeit des Kreditereignisses Nichtzahlung im Rahmen der Definition "KREDITEREIGNIS" und Nachfristverlängerung, einfügen:] "**ÖFFENTLICHE IN-**

FORMATIONEN ÜBER POTENZIELLE NICHTZAHLUNG" bezeichnet Informationen, die die bedeutsamen Tatsachen für die Feststellung des Vorliegens des in der MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTZAHLUNG beschriebenen Ereignisses bestätigen und die

(i) von ISDA auf der Internetseite http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/ (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht worden sind, bzw. solange sie dort nicht veröffentlicht worden sind,

(ii) in mindestens zwei ÖFFENTLICHEN INFORMATIONSQUELLEN veröffentlicht worden sind.**]**

"**ÖFFENTLICHE KREDITEREIGNIS-INFORMATIONEN**" bezeichnet Informationen, die die bedeutsamen Tatsachen für die Feststellung des Vorliegens des in der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG beschriebenen KREDITEREIGNISSES bestätigen und die

(i) in ISDA-KREDITEREIGNIS-INFORMATIONEN veröffentlicht worden sind, bzw. sofern bis zu der Veröffentlichung der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG keine ISDA-KREDITEREIGNIS-INFORMATIONEN veröffentlicht worden sind,

(ii) in mindestens zwei ÖFFENTLICHEN INFORMATIONSQUELLEN veröffentlicht worden sind.

"**ÖFFENTLICHE INFORMATIONSQUELLE**" bezeichnet jede der folgenden Quellen (unabhängig davon, ob der Bezug dieser Informationsquellen kostenpflichtig ist oder nicht): Börsen-Zeitung, Bundesanzeiger, Handelsblatt, Frankfurter Allgemeine Zeitung, www.insolvenzbekanntmachungen.de, Bloomberg, Reuters, Dow Jones Newswires, The Wall Street Journal, The New York Times, Nihon Keizai Shimbun, Asahi Shimbun, Yomiuri Shimbun, Financial Times, La Tribune, Les Echos, The Australian Financial Review und Debtwire (jeweils einschließlich etwaiger Nachfolgepublikationen), die Internetseite der ISDA http://dc.isda.org/ (oder eine diese ersetzende Seite), die Internetseite des REFERENZSCHULDNERS oder der für den REFERENZSCHULDNER zuständigen Aufsichtsbehörde, jede Nachrichtenquelle für Wirtschaftsnachrichten im Sitzstaat oder in der Heimatregion des REFERENZSCHULDNERS und jede andere gedruckte oder elektronisch verbreitete Nachrichtenquelle, die international oder national anerkannt ist.

"**ÖFFENTLICHE RECHTSNACHFOLGE-INFORMATIONEN**" bezeichnet Informationen, die die Tatsachen für die Feststellung des Vorliegens des in der RECHTSNACHFOLGE-MITTEILUNG der EMITTENTIN beschriebenen RECHTSNACHFOLGER bestätigen und die

(i) von ISDA auf der Internetseite http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/ (oder eine diese ersetzende Seite) oder anderweitig veröffentlicht worden sind, bzw. solange sie dort nicht veröffentlicht worden sind,

(ii) ohne Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften oder Vertraulichkeitsvereinbarung öffentlich zugänglich sind.

[[im Falle der Anwendbarkeit des KREDITEREIGNISSES NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM im Rahmen der Definition "KREDITEREIGNIS" einfügen:] "**POTENZIELLE NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM**" bezeichnet den Eintritt eines in Ziffer (i) der Definition "NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM" beschriebenen Ereignisses.**]**

[[im Falle der Anwendbarkeit des KREDITEREIGNISSES NICHTZAHLUNG im Rahmen der Definition "KREDITEREIGNIS" und Nachfristverlängerung, einfügen:] "**POTENZIELLE NICHTZAHLUNG**" bedeutet, dass der REFERENZSCHULDNER seine Zahlungsverpflichtungen aus einer oder mehreren VERBINDLICHKEITEN in einem Gesamtbetrag mindestens in Höhe des ZAHLUNGSSCHWELLENBETRAGS zum Zeitpunkt und am Ort, wo sie fällig werden, gemäß den Bedingungen dieser VERBINDLICHKEITEN zum Zeitpunkt der Nichtzahlung nicht erfüllt, wobei Nachfristen oder aufschiebende Bedingungen für den Beginn einer NACHFRIST, die für solche VERBINDLICHKEITEN gelten, nicht berücksichtigt werden.**]**

["**POTENTIELLE VORFÄLLIGKEIT**" bedeutet, dass eine oder mehrere VERBINDLICHKEITEN in einem Gesamtbetrag von nicht weniger als dem SCHWELLENBETRAG infolge oder aufgrund einer Nichterfüllung, eines Nichterfüllungsereignisses oder einer ähnlichen Bedingung oder eines Ereignisses (gleich welcher Bezeichnung) fällig gestellt werden können, bevor sie fällig und zahlbar geworden wären; ausgenommen ist jedoch die Nichtzahlung auf eine oder mehrere dieser VERBINDLICHKEITEN durch den REFERENZSCHULDNER.**]**

"**PRIMÄRSCHULDNER**" bezeichnet

[[bei europäischem Unternehmen und anderen Unternehmen einfügen:] jede natürliche oder juristische Person außer dem REFERENZSCHULDNER, die eine PRIMÄRVERBINDLICHKEIT eingegangen ist.**]**

[[bei nordamerikanischem Unternehmen einfügen:] jedes Unternehmen, an dem der REFERENZSCHULDNER zu dem Zeitpunkt der Begebung der QUALIFIZIERTEN GARANTIE direkt oder indirekt mehr als 50% der stimmberechtigten Anteile hält.**]**

"**PRIMÄRVERBINDLICHKEIT**" bezeichnet eine Verbindlichkeit eines PRIMÄRSCHULDNERS aus **[**AUFGENOMMENEN GELDERN**] [**DARLEHEN oder ANLEIHEN**] [**ANLEIHEN**]**, für die der REFERENZSCHULDNER als Garant unter einer QUALIFIZIERTEN GARANTIE auftritt.

"**QUALIFIZIERTE GARANTIE**" bezeichnet eine durch eine Urkunde (auch durch Gesetz oder Verordnung) verbriefte Vereinbarung, gemäß der sich der REFERENZSCHULDNER unwiderruflich verpflichtet oder er unwiderruflich erklärt oder anderweitig verpflichtet ist, sämtliche Kapital- und Zinsbeträge (außer wegen des Bestehens eines festen Garantiehöchstbetrages nicht abgedeckten Beträgen) zu zahlen, die im Rahmen einer PRIMÄRVERBINDLICHKEIT fällig

sind, und zwar durch eine Zahlungsgarantie und nicht durch eine Inkassogarantie (oder jeweils durch eine nach dem jeweiligen anwendbaren Recht formal gleichwertige rechtliche Vereinbarung).

Die folgenden Garantien sind keine QUALIFIZIERTE GARANTIE:

(i) Garantiescheine, Finanzversicherungs-Policen, oder Akkreditive (oder formal gleichwertige rechtliche Vereinbarungen); oder

(ii) Garantien, nach deren Bedingungen die Kapitalzahlungsverpflichtungen des REFERENZSCHULDNERS infolge des Eintritts oder Nichteintritts eines Ereignisses oder eines Umstandes, jeweils außer

(1) durch Zahlung;

(2) im Wege der Übertragung dieser Garantie auf einen einzigen Übertragungsempfänger und die Übernahme durch diesen (auch durch Kündigung und Ausstellung einer neuen Garantie) zu denselben oder im Wesentlichen denselben Bedingungen in Fällen, in denen gleichzeitig eine Übertragung des gesamten (oder im Wesentlichen des gesamten) Vermögens des REFERENZSCHULDNERS auf denselben einzigen Übertragungsempfänger erfolgt;

(3) durch gesetzlichen Übergang; oder

(4) wegen des Bestehens eines festen Garantiehöchstbetrages

erfüllt, freigegeben, reduziert, abgetreten oder anderweitig übergeben werden können.

Enthält die Garantie bzw. die PRIMÄRVERBINDLICHKEIT Bestimmungen betreffend die Erfüllung, Freigabe, Reduzierung, Abtretung oder anderweitige Abänderung der Kapitalzahlungsverpflichtungen des REFERENZSCHULDNERS und ist die Geltung dieser Bestimmungen im Zeitpunkt der betreffenden Feststellung nach diesen BEDINGUNGEN aufgehoben oder ausgesetzt, und zwar nach Maßgabe der Bedingungen dieser Garantie bzw. PRIMÄRVERBINDLICHKEIT, weil oder nachdem in Bezug auf den REFERENZSCHULDNER oder den PRIMÄRSCHULDNER (I) eine NICHTZAHLUNG im Rahmen der Garantie bzw. der PRIMÄRVERBINDLICHKEIT oder (II) eine INSOLVENZ eingetreten ist, so gilt die betreffende Aufhebung bzw. Aussetzung für diese Zwecke ungeachtet der Bedingungen der Garantie bzw. der PRIMÄRVERBINDLICHKEIT als dauerhaft.

Damit eine Garantie eine QUALIFIZIERTE GARANTIE darstellt:

(x) müssen die Ansprüche aus dieser Garantie gemeinsam mit der PRIMÄRVERBINDLICHKEIT übertragen werden können; und

(y) müssen, wenn eine Garantie einen festen Garantiehöchstbetrag vorsieht, alle Ansprüche auf Beträge, für die der feste Garantiehöchstbetrag gilt, gemeinsam mit der Garantie "übergeben" werden können.

"**RECHTSNACHFOLGE**" ist die Übernahme von RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN und ist entsprechend der Definition "ÜBERNEHMEN" zu interpretieren.

"**RECHTSNACHFOLGE-MITTEILUNG**" bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der EMITTENTIN an die INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN gemäß § 12 zeitnah nach Kenntniserlangung ÖFFENTLICHER RECHTSNACHFOLGE-INFORMATIONEN durch die EMITTENTIN, in der

(i) das Vorliegen eines RECHTSNACHFOLGERS,

(ii) der Eintritt eines RECHTSNACHFOLGETAGES innerhalb des Zeitraums vom EMISSIONSTAG (einschließlich) bis zu dem LETZTEN BEOBACHTUNGSTAG (einschließlich),

(iii) die maßgeblichen Tatsachen für die Feststellung des Eintritts dieser RECHTSNACHFOLGE, sowie

(iv) die ÖFFENTLICHEN RECHTSNACHFOLGE-INFORMATIONEN,

genannt werden.

"**RECHTSNACHFOLGER**" bezeichnet ab dem RECHTSNACHFOLGETAG die von der EMITTENTIN nach den nachstehenden Kriterien ermittelten und in der RECHTSNACHFOLGE-MITTEILUNG als RECHTSNACHFOLGER spezifizierte juristische Person oder sonstigen Rechtsträger, wobei zur Berechnung der nachfolgenden prozentualen Anteile der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN bei einem Umtausch von ANLEIHEN der Gesamtbetrag der umgetauschten RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN und bei einem STUFENPLAN der Gesamtbetrag aller RECHTSNACHFOLGEVORGÄNGE zu verwenden ist:

(i) ÜBERNIMMT eine juristische Person oder ein sonstiger Rechtsträger entweder unmittelbar oder in Form einer QUALIFIZIERTEN GARANTIE mindestens 75% der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS, ist diese juristische Person oder dieser Rechtsträger der alleinige RECHTSNACHFOLGER;

(ii) ÜBERNIMMT nur eine juristische Person oder nur ein sonstiger Rechtsträger unmittelbar oder in Form einer QUALIFIZIERTEN GARANTIE mehr als 25% (aber weniger als 75%) der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS, und verbleiben nicht mehr als 25% der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS bei dem REFERENZSCHULDNER, so ist die juristische Person oder der Rechtsträger, die bzw. der mehr als 25% der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN ÜBERNIMMT, der alleinige RECHTSNACHFOLGER;

(iii) ÜBERNEHMEN mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger jeweils entweder unmittelbar oder in Form einer QUALIFIZIERTEN GARANTIE mehr als 25% der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS, und verbleiben nicht mehr als 25% der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS bei dem REFERENZSCHULDNER, so sind die juristischen Personen oder sonstigen Rechtsträger, die mehr als 25% der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN ÜBERNEHMEN, jeweils ein RECHTSNACHFOLGER**[**. Alternativ kann die EMITTENTIN nach ihrer Wahl die SCHULDVERSCHREIBUNGEN gemäß § 6 kündigen**]**;

(iv) ÜBERNEHMEN eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger jeweils entweder unmittelbar oder in Form einer QUALIFIZIERTEN GARANTIE mehr als 25% der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS, und verbleiben mehr als 25% der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS bei dem REFERENZSCHULDNER, so ist jeder dieser juristischen Personen oder sonstigen Rechtsträger und der REFERENZSCHULDNER jeweils ein RECHTSNACHFOLGER**[**. Alternativ kann die EMITTENTIN nach ihrer Wahl die SCHULDVERSCHREIBUNGEN gemäß § 6 kündigen**]**;

(v) ÜBERNEHMEN eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger entweder unmittelbar oder in Form einer QUALIFIZIERTEN GARANTIE einen Teil der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS, wobei jedoch keine juristische Person und kein sonstiger Rechtsträger mehr als 25% der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS ÜBERNIMMT, und besteht der REFERENZSCHULDNER fort, so gibt es keinen RECHTSNACHFOLGER und der REFERENZSCHULDNER wird infolge einer solchen RECHTSNACHFOLGE nicht ausgetauscht;

(vi) ÜBERNEHMEN eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger entweder unmittelbar oder in Form einer QUALIFIZIERTEN GARANTIE einen Teil der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS, wobei jedoch keine juristische Person und kein sonstiger Rechtsträger mehr als 25% der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS ÜBERNIMMT, und besteht der REFERENZSCHULDNER nicht fort, so ist die juristische Person oder der Rechtsträger, die bzw. der den größten prozentualen Anteil der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN ÜBERNIMMT, alleiniger RECHTSNACHFOLGER. Sofern jedoch mehrere juristische Personen oder Rechtsträger einen gleich hohen prozentualen Anteil der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN ÜBERNEHMEN, ist jede dieser juristischen Personen oder Rechtsträger ein RECHTSNACHFOLGER;

(vii) ÜBERNIMMT eine juristische Person oder ein sonstiger Rechtsträger alle VERBINDLICHKEITEN (einschließlich mindestens einer RELEVANTEN VERBINDLICHKEIT) und (A) besteht der REFERENZSCHULDNER im Zeitpunkt der Feststellung nicht mehr oder (B) befindet sich der REFERENZSCHULDNER im Zeitpunkt der Feststellung in Auflö-

sung (unabhängig von der Art des Auflösungsverfahrens) und ist der REFERENZSCHULDNER zu keinem Zeitpunkt seit dem Eintritt der Rechtswirksamkeit der Übernahme VERBINDLICHKEITEN in Form AUFGENOMMENER GELDER eingegangen, so ist diese juristische Person bzw. dieser sonstige Rechtsträger der alleinige RECHTSNACHFOLGER.

Falls die EMITTENTIN vor einem RECHTSNACHFOLGETAG eine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG veröffentlicht, wird kein RECHTSNACHFOLGER ermittelt.

Wird von der EMITTENTIN mehr als ein RECHTSNACHFOLGER hinsichtlich des REFERENZSCHULDNERS identifiziert, gilt Folgendes:

(y) jeder dieser RECHTSNACHFOLGER ist ab dem relevanten Zeitpunkt ein REFERENZSCHULDNER für die Zwecke dieser SCHULDVERSCHREIBUNGEN mit einem GEWICHTUNGSBETRAG der dem Quotient aus dem FESTGELEGTEN NENNBETRAG und der Anzahl der RECHTSNACHFOLGER entspricht, die in der RECHTSNACHFOLGE-MITTEILUNG angegeben ist (der "**GEWICHTUNGSBETRAG**");

(z) in Bezug auf jeden dieser REFERENZSCHULDNER kann ein KREDITEREIGNIS eintreten. Die EMISSIONSBEDINGUNGEN sind entsprechend anzuwenden und auszulegen. Insbesondere gelten dabei die folgenden Grundsätze:

(1) Die Regelungen zur Verzinsung und Rückzahlung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN bei Ausbleiben eines KREDITEREIGNISSES gemäß § 2(1) und § 3(1), sowie die Regelungen zur verzögerten Zahlung des ZINSBETRAGS und die verzögerte Rückzahlung des FESTGELEGTEN NENNBETRAGS gemäß § 2(3) und § 3(3) sind unverändert anwendbar;

(2) die Regelungen zur Verzinsung bei Eintritt eines KREDITEREIGNISSES gemäß § 2(2) in Verbindung mit § 5 gelten jeweils für einen von einem KREDITEREIGNIS betroffenen REFERENZSCHULDNER und seinen GEWICHTUNGSBETRAG und können entsprechend mehrfach im Hinblick auf die unterschiedlichen REFERENZSCHULDNER zur Anwendung kommen. Im Falle eines KREDITEREIGNISSES endet somit die Verzinsung grundsätzlich nicht, vielmehr beziehen sich die Regelungen der Verzinsung gemäß § 2(1) ab dem in § 2(2) genannten Zeitpunkt auf den FESTGELEGTEN NENNBETRAG abzüglich des GEWICHTUNGSBETRAGS des jeweils vom KREDITEREIGNIS betroffenen REFERENZSCHULDNERS (der "**REDUZIERTE KAPITALBETRAG**");

(3) die Regelungen zur Rückzahlung nach Eintritt eines KREDITEREIGNISSES gemäß § 3(2) in Verbindung mit § 5 gelten jeweils für einen von einem KREDITEREIGNIS betroffenen REFERENZSCHULDNER und seinen GEWICHTUNGSBETRAG und kön-

nen entsprechend mehrfach im Hinblick auf die unterschiedlichen REFERENZSCHULDNER zur Anwendung kommen. Darüber hinaus wird der REDUZIERTE KAPITALBETRAG an dem VORGESEHENEN RÜCKZAHLUNGSTAG zurückgezahlt;

(4) in Bezug auf jeden dieser REFERENZSCHULDNER kann erneut eine RECHTSNACHFOLGE mit einem oder mehreren REFERENZSCHULDNERN eintreten. Sein GEWICHTUNGSBETRAG wird entsprechend um die Anzahl der RECHTSNACHFOLGER aufgeteilt; und

(5) für einen REFERENZSCHULDNER, in Bezug auf den die EMITTENTIN vor Eintritt eines RECHTSNACHFOLGE-EREIGNISSES eine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG veröffentlicht hat, wird kein RECHTSNACHFOLGER ermittelt. Ein REFERENZSCHULDNER, in Bezug auf den die EMITTENTIN eine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG veröffentlicht hat, kann jedoch RECHTSNACHFOLGER eines anderen REFERENZSCHULDNERS werden, in Bezug auf den die EMITTENTIN keine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG veröffentlicht hat. In dem letztgenannten Fall kann hinsichtlich des RECHTSNACHFOLGERS ein neues KREDITEREIGNIS eintreten.

"**RECHTSNACHFOLGETAG**" bezeichnet den Tag der Rechtswirksamkeit eines Ereignisses, bei dem eine oder mehrere juristische Personen oder ein oder mehrere sonstige Rechtsträger alle oder einzelne RELEVANTE VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS ÜBERNEHMEN, wobei in dem Fall, dass in dem betreffenden Zeitpunkt ein STUFENPLAN vorliegt, der Rechtsnachfolgetag der Tag der Rechtswirksamkeit der letzten RECHTSNACHFOLGE dieses STUFENPLANS ist oder (sofern dies früher eintritt) (i) der Tag, ab dem eine Feststellung des RECHTSNACHFOLGERS nach diesen BEDINGUNGEN nicht durch weitere verbundene RECHTSNACHFOLGEVORGÄNGE nach dem STUFENPLAN beeinflusst würde, oder (ii) der Eintritt eines KREDITEREIGNISSES in Bezug auf den REFERENZSCHULDNER oder eine juristische Person oder einen sonstigen Rechtsträger, die der RECHTSNACHFOLGER wäre.

"**REFERENZSCHULDNER**" bezeichnet den REFERENZSCHULDNER, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt, bzw. den oder die RECHTSNACHFOLGER.

"**REFERENZVERBINDLICHKEIT**" bezeichnet die Referenzverbindlichkeit des jeweiligen REFERENZSCHULDNERS, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt, beziehungsweise falls von der EMITTENTIN eine dem Rang entsprechende andere Verbindlichkeit gemäß § 12 mitgeteilt wurde (die "**ERSATZ-REFERENZVERBINDLICHKEIT**"), die ERSATZ-REFERENZVERBINDLICHKEIT.

"**REGIERUNGSBEHÖRDE**" bezeichnet (i) alle faktisch oder rechtlich bestimmten Regierungsstellen (oder deren Behörden, Organe, Ministerien oder Dienststellen), (ii) alle Gerichte, Tribunale, Verwaltungs- und anderen staatlichen, zwischenstaatlichen oder supranationalen Stellen (iii) und alle Behörden sowie sonstigen privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen (einschließlich Zentralbanken), die entweder als Abwicklungsbehörde

benannt oder mit Aufsichtsfunktionen über Finanzmärkte des REFERENZSCHULDNERS bzw. aller oder einzelner von dessen VERBINDLICHKEITEN betraut sind oder (iv) alle anderen, mit den in (i) bis (iii) genannten Stellen vergleichbaren Behörden.

"**RELEVANTE VERBINDLICHKEITEN**" bezeichnet VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS, die ANLEIHEN **[**oder DARLEHEN**]** sind, und unmittelbar vor dem RECHTSNACHFOLGETAG (bzw. bei Vorliegen eines STUFENPLANS unmittelbar vor dem Eintritt der Rechtswirksamkeit der ersten RECHTSNACHFOLGE) ausstehend waren, wobei jedoch gilt:

(i) zwischen dem REFERENZSCHULDNER und einem seiner VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ausstehende oder von dem REFERENZSCHULDNER gehaltene ANLEIHEN **[**oder DARLEHEN**]** sind ausgenommen*;*

(ii) bei Vorliegen eines STUFENPLANS wird die EMITTENTIN für die Zwecke der Bestimmung des RECHTSNACHFOLGERS geeignete Anpassungen vornehmen, die erforderlich sind, um denjenigen VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS Rechnung zu tragen, die ANLEIHEN **[**oder DARLEHEN**]** sind und die zwischen dem Tag der Rechtswirksamkeit der ersten RECHTSNACHFOLGE (einschließlich) und dem RECHTSNACHFOLGETAG (einschließlich) begeben, aufgenommen, zurückgezahlt, zurückgekauft oder gekündigt werden.

Die RELEVANTE VERBINDLICHKEIT wird von der EMITTENTIN nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt und den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN nach § 12 mitgeteilt.

["**RESTRUKTURIERUNG**" bedeutet, dass in Bezug auf eine oder mehrere VERBINDLICHKEITEN, deren Gesamtbetrag mindestens dem SCHWELLENBETRAG entspricht, eines oder mehrere der nachstehend beschriebenen Ereignisse in einer alle Inhaber der jeweiligen VERBINDLICHKEIT bindenden Form eintritt, eine Vereinbarung zwischen dem REFERENZSCHULDNER oder einer REGIERUNGSBEHÖRDE und einer zur Bindung aller Inhaber der VERBINDLICHKEIT ausreichenden Zahl von Inhabern der jeweiligen VERBINDLICHKEIT getroffen wird, oder eine Ankündigung oder anderweitige, alle Inhaber der jeweiligen VERBINDLICHKEIT bindende Anordnung durch den REFERENZSCHULDNER oder eine REGIERUNGSBEHÖRDE erfolgt (und zwar, ausschließlich bei ANLEIHEN, auch im Wege eines Umtauschs einer ANLEIHE), und ein solches Ereignis nicht ausdrücklich im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. Entstehung der VERBINDLICHKEIT für diese VERBINDLICHKEIT geltenden Bedingungen bereits geregelt ist:

(i) eine Reduzierung des ZINSSATZES oder des zu zahlenden ZINSBETRAGS oder der vertraglich vorgesehenen aufgelaufenen Zinsen (auch infolge einer Währungsumstellung);

(ii) eine Reduzierung der bei Tilgung zu zahlenden Beträge (auch infolge einer Währungsumstellung);

(iii) ein Aufschub oder eine Hinauszögerung eines oder mehrerer Termine für

(1) die Zahlung oder das Auflaufen von Zinsen oder

(2) die Zahlung von Kapitalbeträgen oder Aufgeldern;

(iv) eine Veränderung des Rangs einer VERBINDLICHKEIT in der Zahlungsrangfolge, die zu einer Nachrangigkeit dieser VERBINDLICHKEIT gegenüber einer anderen VERBINDLICHKEIT führt;

oder

(v) jede Veränderung der Währung von Zins- oder Kapitalzahlungen oder Aufgeldern in eine andere Währung als die gesetzliche Währung Kanadas, Japans, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika oder als den Euro oder eine Nachfolgewährung der genannten Währungen (im Fall des Euro ist dies die Währung, die als Nachfolgewährung den Euro insgesamt ersetzt),

Wurde ein Umtausch von ANLEIHEN vorgenommen, so erfolgt die Feststellung, ob eines der in (i) bis (v) genannten Ereignisse eingetreten ist, auf der Grundlage eines Vergleichs der Bedingungen der ANLEIHE unmittelbar vor diesem Umtausch mit den Bedingungen der resultierenden VERBINDLICHKEITEN unmittelbar nach dem Umtausch.

Der Eintritt, die Vereinbarung oder die Bekanntgabe eines der in (i) bis (v) genannten Ereignisse gilt jedoch **nicht** als RESTRUKTURIERUNG, wenn

(x) es infolge einer administrativen, bilanziellen, steuerlichen oder einer anderen technischen Anpassung erfolgt, die im Rahmen des ordentlichen Geschäftsverlaufs vorgenommen wird oder

(y) dieses Ereignis auf Umständen beruht, die weder direkt noch indirekt auf eine Verschlechterung der Bonität oder finanziellen Situation des REFERENZSCHULDNERS zurückzuführen sind, wobei ausschließlich in Bezug auf die Bestimmungen in (v) eine solche Verschlechterung der Bonität oder finanziellen Situation des REFERENZSCHULDNERS nicht vorliegen muss, wenn die Währungsumstellung von Euro in eine andere Währung und infolge einer Maßnahme einer REGIERUNGSBEHÖRDE eines Mitgliedstaats der Europäischen Union mit allgemeiner Geltung im Zuständigkeitsbereich dieser REGIERUNGSBEHÖRDE erfolgt;

(z) die Währungsumstellung von Euro in eine andere Währung, sofern (A) diese Währungsumstellung infolge einer Maßnahme einer REGIERUNGSBEHÖRDE eines Mitgliedstaats der Europäischen Union mit allgemeiner Geltung im Zuständigkeitsbereich dieser REGIERUNGSBEHÖRDE erfolgt, und (B) es im Zeitpunkt dieser Währungsumstellung einen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz zwischen dem Euro und der anderen Währung gab und sich der zahlbare ZINSSATZ, ZINSBETRAG oder Kapitalbetrag

oder das zahlbare Aufgeld, wie durch Bezugnahme auf diesen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz ermittelt, nicht verringert.

Darüber hinaus gilt auch eine Zahlung von Zinsen, Kapital oder Aufgeldern in Euro in Bezug auf eine VERBINDLICHKEIT, die in der Währung eines Mitgliedstaats der Europäischen Union denominiert ist, der die gemeinsame Währung nach Maßgabe des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner durch den Vertrag über die Europäische Union geänderten Form einführt oder eingeführt hat, **nicht** als RESTRUKTURIERUNG.

Im Fall einer QUALIFIZIERTEN GARANTIE und einer PRIMÄRVERBINDLICHKEIT gelten Bezugnahmen in der Definition "RESTRUKTURIERUNG" auf den REFERENZSCHULDNER grundsätzlich als Bezugnahmen auf den PRIMÄRSCHULDNER und in (y) weiterhin als Bezugnahme auf den REFERENZSCHULDNER.**]**

[**Im Falle der Anwendbarkeit des KREDITEREIGNISSES RESTRUKTURIERUNG einfügen**:"**SCHWELLENBETRAG**" bezeichnet mindestens **[**US-Dollar 10.000.000**] [•]** oder den Gegenwert in der jeweiligen VERBINDLICHKEITSWÄHRUNG, umgerechnet am Tag des Eintritts des jeweiligen KREDITEREIGNISSES in **[**US-Dollar**] [•] [**anhand der zu diesem Zeitpunkt verwendeten Referenzquelle für den betreffenden Wechselkurs bei Währungsswapgeschäften**] [•].]**

"**STUFENPLAN**" bezeichnet einen durch ÖFFENTLICHE RECHTSNACHFOLGE-INFORMATIONEN belegten Plan, demzufolge in Bezug auf alle oder einzelne RELEVANTE VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS eine Reihe von Rechtsnachfolgevorgängen erfolgen soll, bei denen eine oder mehrere juristische Personen oder ein oder mehrere sonstige Rechtsträger diese RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN ÜBERNEHMEN.

["**SWAP-AUFLÖSUNGSBETRAG**" bezeichnet einen Betrag, der sich aus der Auflösung von Swaps oder Absicherungsgeschäften ergibt, die von der EMITTENTIN im Zusammenhang mit den SCHULDVERSCHREIBUNGEN geschlossen wurden, insbesondere Währungssicherungsgeschäfte, Inflationssicherungsgeschäfte, Zinsswaps oder Asset-Swaps, einschließlich der Transaktionskosten und etwaiger Entschädigungen für deren vorzeitige Rückzahlung.**]**

"**TRANSAKTIONSTYP**" bezeichnet den TRANSAKTIONSTYP, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt. [9]

"**ÜBERNEHMEN**" bedeutet in Bezug auf den REFERENZSCHULDNER und dessen RELEVANTE VERBINDLICHKEITEN, dass eine andere juristische Person oder ein anderer Rechtsträger als der REFERENZSCHULDNER

[9] Jedem Referenzschuldner wird ein bestimmter Transaktionstyp nach seiner Herkunftsregion zugewiesen. Beispiele: europäische Gesellschaft oder nordamerikanische Gesellschaft.

(i) diese RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN kraft Gesetzes oder durch einen Vertrag übernimmt oder für diese haftet, oder

(ii) ANLEIHEN begibt oder DARLEHEN aufnimmt die gegen RELEVANTE VERBINDLICHKEITEN (bzw. VERBINDLICHKEITEN) umgetauscht werden,

und der REFERENZSCHULDNER in beiden Fällen danach in Bezug auf die RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN oder die Umtauschanleihen oder -darlehen weder direkt noch als Garant einer QUALIFIZIERTEN GARANTIE weiterhin Schuldner ist.

"**VERBINDLICHKEIT**" bezeichnet jede Verpflichtung des REFERENZSCHULDNERS (entweder unmittelbar oder in Form einer QUALIFIZIERTEN GARANTIE) aus **[**AUFGENOMMENEN GELDERN**] [**ANLEIHEN oder DARLEHEN**] [**ANLEIHEN**] [**DARLEHEN**]**.

"**VERBINDLICHKEITSWÄHRUNG**" bezeichnet die Währung oder Währungen, in der oder denen die VERBINDLICHKEIT ausgegeben wurde.

"**VERBUNDENES UNTERNEHMEN**" bezeichnet hinsichtlich einer Person jedes Unternehmen, das direkt oder indirekt von der Person BEHERRSCHT wird, jedes Unternehmen, das die Person direkt oder indirekt BEHERRSCHT, und jedes Unternehmen, das sich mit der Person direkt oder indirekt unter gemeinsamer BEHERRSCHUNG befindet.

[[im Falle der Anwendbarkeit des KREDITEREIGNISSES Vorzeitiger Fälligkeit von VERBINDLICHKEITEN im Rahmen der Definition "KREDITEREIGNIS" einfügen:] "**VORZEITIGE FÄLLIGKEIT VON VERBINDLICHKEITEN**" tritt ein, wenn eine oder mehrere VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS, deren Gesamtbetrag mindestens dem SCHWELLENBETRAG entspricht, durch oder aufgrund des Eintritts einer Vertragsverletzung, des Eintritts eines Kündigungsgrunds oder des Eintritts eines ähnlichen Umstandes oder Ereignisses vorzeitig fällig werden, wobei der Zahlungsverzug des REFERENZSCHULDNERS unter einer oder mehrerer seiner VERBINDLICHKEITEN keine VORZEITIGE FÄLLIGKEIT VON VERBINDLICHKEITEN begründet.**]**

"**ZAHLUNGSSCHWELLENBETRAG**" bezeichnet einen Betrag von US-Dollar 1.000.000 (oder den Gegenwert in der jeweiligen VERBINDLICHKEITSWÄHRUNG), jeweils zum Zeitpunkt des Eintritts der NICHTZAHLUNG.

§ 8 HAUPTZAHLSTELLE, ZAHLSTELLE

(1) ***ZAHLSTELLEN***.

Die "**HAUPTZAHLSTELLE**" ist **[**UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München, Bundesrepublik Deutschland**] [Name und Adresse einer anderen Zahlstelle einfügen]**. Die EMITTENTIN kann zusätzliche ZAHLSTELLEN (die "**ZAHLSTELLEN**") ernennen und die

Ernennung von ZAHLSTELLEN widerrufen. Die Ernennung bzw. der Widerruf sind gemäß § 12 mitzuteilen.

(2) ***Übertragung von Funktionen***.

Sofern ein Ereignis eintreten sollte, das dazu führt, dass die HAUPTZAHLSTELLE nicht fähig ist ihre Aufgabe als HAUPTZAHLSTELLE weiterhin zu erfüllen, ist die EMITTENTIN verpflichtet, eine andere Bank von internationalem Rang als HAUPTZAHLSTELLE zu ernennen. Eine Übertragung von Funktionen der HAUPTZAHLSTELLE ist von der EMITTENTIN unverzüglich gemäß § 12 mitzuteilen.

(3) ***Erfüllungsgehilfen der* EMITTENTIN**.

Die HAUPTZAHLSTELLE und die ZAHLSTELLEN handeln im Zusammenhang mit den SCHULDVERSCHREIBUNGEN ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der EMITTENTIN und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN und stehen in keinem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu diesen.

§ 9 Steuern

Kein Gross Up: Zahlungen auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN werden nur nach Abzug und Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern geleistet, soweit ein solcher Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist. In diesem Zusammenhang umfasst der Begriff "**STEUERN**" Steuern, Abgaben und staatliche Gebühren gleich welcher Art, die unter jedwedem anwendbaren Rechtssystem oder in jedwedem Land, das die Steuerhoheit beansprucht, von oder im Namen einer Gebietskörperschaft oder Behörde des Landes, die zur Steuererhebung ermächtigt ist, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden. Die EMITTENTIN ist in keinem Fall zu Ausgleichszahlungen im Hinblick auf abgezogene, einbehaltene oder anderweitig zum Ansatz gebrachte STEUERN verpflichtet.

Die EMITTENTIN hat gegenüber den zuständigen REGIERUNGSBEHÖRDEN Rechenschaft über die abgezogenen und einbehaltenen STEUERN abzulegen, es sei denn, diese Verpflichtungen obliegen einer anderen beteiligten Person, abhängig von den normativen oder vereinbarten Anforderungen des jeweiligen maßgeblichen Steuerregimes.

§ 10 Rang

Die Verbindlichkeiten aus den SCHULDVERSCHREIBUNGEN sind unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten der EMITTENTIN und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der EMITTENTIN.

§ 11 Ersetzung der EMITTENTIN

(1) ***Voraussetzungen einer Ersetzung.***

Vorausgesetzt, dass kein Verzug bei Zahlungen auf Kapital oder Zinsen der SCHULDVERSCHREIBUNGEN vorliegt, kann die EMITTENTIN jederzeit ohne Zustimmung der INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN ein mit ihr VERBUNDENES UNTERNEHMEN an ihre Stelle als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen der EMITTENTIN aus den SCHULDVERSCHREIBUNGEN setzen (die "**NEUE EMITTENTIN**"), sofern

(a) die NEUE EMITTENTIN alle Verpflichtungen der EMITTENTIN aus den SCHULDVERSCHREIBUNGEN übernimmt;

(b) die EMITTENTIN und die NEUE EMITTENTIN alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und die sich aus diesen SCHULDVERSCHREIBUNGEN ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der hiernach erforderlichen Währung an die HAUPTZAHLSTELLE transferieren können, ohne dass irgendwelche Steuern oder Abgaben einbehalten werden müssten, die von oder in dem Land erhoben werden, in dem die NEUE EMITTENTIN oder die EMITTENTIN ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt;

(c) die NEUE EMITTENTIN sich verpflichtet hat, alle INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebühren freizustellen, die den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN auf Grund der Ersetzung auferlegt werden und

(d) die EMITTENTIN die ordnungsgemäße Zahlung der gemäß diesen BEDINGUNGEN fälligen Beträge garantiert.

Für die Zwecke dieses Absatzes (1) bedeutet "**VERBUNDENES UNTERNEHMEN**" ein Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz.

(2) ***Mitteilung.***

Eine solche Ersetzung der EMITTENTIN ist gemäß § 12 mitzuteilen.

(3) ***Bezugnahmen.***

Im Fall einer solchen Ersetzung der EMITTENTIN sind alle Bezugnahmen auf die EMITTENTIN in diesen BEDINGUNGEN als Bezugnahmen auf die NEUE EMITTENTIN zu verstehen. Ferner ist jede Bezugnahme auf das Land, in dem die EMITTENTIN ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, als Bezugnahme auf das Land, in dem die NEUE EMITTENTIN ihren Sitz hat, zu verstehen.

§ 12 Mitteilungen

(1) Soweit diese BEDINGUNGEN eine Mitteilung nach diesem § 12 vorsehen, werden diese auf der INTERNETSEITE FÜR MITTEILUNGEN (oder auf einer anderen Internetseite, welche die EMITTENTIN mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung mitteilt) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN gegenüber wirksam, soweit nicht in der Mitteilung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.

Sonstige Mitteilungen mit Bezug auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN werden auf der INTERNETSEITE DER EMITTENTIN (oder jeder Nachfolgeseite) veröffentlicht.

(2) Die EMITTENTIN ist berechtigt, zusätzlich alle Mitteilungen mit Bezug auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN vorzunehmen. Jede derartige Mitteilung gilt am **[**siebten**][●]** Tag nach dem Tag der Übermittlung an das Clearing System als den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN zugegangen.

Die Mitteilungen, die auf der INTERNETSEITE FÜR MITTEILUNGEN veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN gegenüber wirksam geworden sind, haben Vorrang gegenüber den Mitteilungen an das Clearing System.

§ 13 Begebung zusätzlicher Schuldverschreibungen, Rückerwerb

(1) ***Begebung zusätzlicher Schuldverschreibungen.***

Die EMITTENTIN darf ohne Zustimmung der INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des EMISSIONSTAGS und Emissionspreises) in der Weise begeben, dass sie mit den SCHULDVERSCHREIBUNGEN zusammengefasst werden, mit ihnen eine einheitliche Serie (die "**SERIE**") mit dieser TRANCHE bilden. Der Begriff "**SCHULDVERSCHREIBUNGEN**" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

(2) ***Rückkauf.***

Die EMITTENTIN ist berechtigt, jederzeit SCHULDVERSCHREIBUNGEN am Markt oder auf sonstige Weise und zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Von der EMITTENTIN zurückgekaufte SCHULDVERSCHREIBUNGEN können nach Ermessen der EMITTENTIN von der EMITTENTIN gehalten, erneut verkauft oder der HAUPTZAHLSTELLE zur Entwertung übermittelt werden.

§ 14 Vorlegungsfrist

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB vorgesehene Vorlegungsfrist wird für die SCHULDVERSCHREIBUNGEN auf zehn Jahre verkürzt.

§ 15 Teilunwirksamkeit, Korrekturen

(1) ***Unwirksamkeit.***

Sollte eine Bestimmung dieser BEDINGUNGEN ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine in Folge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser BEDINGUNGEN entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser BEDINGUNGEN und den Interessen der Parteien entsprechende Regelung auszufüllen.

(2) ***Schreib- oder Rechenfehler.***

Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in diesen BEDINGUNGEN berechtigen die EMITTENTIN zur Anfechtung gegenüber den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 12 erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die EMITTENTIN kann der INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN seine depotführende Bank veranlassen, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der HAUPTZAHLSTELLE auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Abgabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die "**RÜCKZAHLUNGSERKLÄRUNG**") einzureichen und die Rückzahlung des Erwerbspreises gegen Übertragung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN auf das Konto der HAUPTZAHLSTELLE bei dem CLEARING-SYSTEM zu verlangen. Die EMITTENTIN wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der RÜCKZAHLUNGSERKLÄRUNG sowie der SCHULDVERSCHREIBUNGEN bei der HAUPTZAHLSTELLE, je nachdem, welcher Tag später ist, den Erwerbspreis der HAUPTZAHLSTELLE zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der RÜCKZAHLUNGSERKLÄRUNG angegebene Konto überweisen wird. Mit der Zahlung des Erwerbspreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten SCHULDVERSCHREIBUNGEN.

(3) ***Angebot auf Fortführung.***

Die EMITTENTIN kann mit der Anfechtungserklärung gemäß vorstehendem Absatz (2) ein Angebot auf Fortführung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN zu berichtigten Emissionsbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 12 der BEDINGUNGEN mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von einem INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN angenommen (mit der Folge, dass die Wirkungen der Anfechtung nicht eintreten), wenn der INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 12 der BEDINGUNGEN durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über seine depotführende Bank bei der HAUPTZAHLSTELLE sowie Übertragung der SCHULDVERSCHREI-

BUNGEN auf das Konto der HAUPTZAHLSTELLE bei dem CLEARING-SYSTEM gemäß vorstehendem Absatz (2) die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangt. Die EMITTENTIN wird in der Mitteilung auf diese Wirkung hinweisen.

(4) ***Erwerbspreis.***

Als "**ERWERBSPREIS**" im Sinne der vorstehenden Absätze (2) und (3) gilt der vom jeweiligen INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der EMITTENTIN nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehenden BANKGESCHÄFTSTAG gehandelten Preise der SCHULDVERSCHREIBUNGEN, je nachdem welcher dieser Beträge höher ist.

(5) ***Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen.***

Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in diesen BEDINGUNGEN kann die EMITTENTIN nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der EMITTENTIN für die INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN gemäß § 12 mitgeteilt.

(6) ***Festhalten an berichtigten* BEDINGUNGEN.**

Waren dem INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in diesen BEDINGUNGEN beim Erwerb der SCHULDVERSCHREIBUNGEN bekannt, so kann die EMITTENTIN den INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN ungeachtet der vorstehenden Absätze (2) bis (5) an entsprechend berichtigten BEDINGUNGEN festhalten.

§ 16 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) ***Anwendbares Recht.***

Form und Inhalt der SCHULDVERSCHREIBUNGEN sowie die Rechte und Pflichten der EMITTENTIN und der INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) ***Erfüllungsort.***

Erfüllungsort ist München.

(3) ***Gerichtsstand.***

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den in diesen BEDINGUNGEN geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München.

§ 17 Produktdaten

[[Folgende Produktdaten in alphabetischer oder anderer Reihenfolge und/oder in tabellarischer Form einfügen:]

Die in den vorstehenden Paragraphen genannten Produktdaten sind:

[EMISSIONSSTELLE: [Name und Adresse der EMISSIONSSTELLE einfügen]]

EMISSIONSTAG: [einfügen]

EMISSIONSVOLUMEN: [einfügen]

[ERSTER ZINSZAHLTAG: [einfügen]]

FESTGELEGTER NENNBETRAG: [einfügen] [nicht anwendbar**]**

FESTGELEGTE WÄHRUNG: [einfügen]

[FINANZZENTRUM FÜR BANKGESCHÄFTSTAGE: [einfügen]]

INTERNETSEITE DER EMITTENTIN: [einfügen]

INTERNETSEITE FÜR MITTEILUNGEN: [einfügen]

ISIN: [einfügen]

[KÜNDIGUNGSTAG[e]: [einfügen]]

LETZTER BEOBACHTUNGSTAG: [einfügen]

REFERENZSCHULDNER: [einfügen]

REFERENZVERBINDLICHKEIT: Hauptschuldner: [einfügen]

[Garantiegeber: [einfügen]]

ISIN: [einfügen]

[●]]

SERIENNUMMER: [einfügen]

TRANCHENNUMMER: [einfügen]

[TRANSAKTIONSTYP: [einfügen]]

[VERZINSUNGSBEGINN: [einfügen]]

[VERZINSUNGSENDE: [einfügen]]

VORGESEHENER RÜCKZAHLUNGSTAG: [*einfügen***]**

WKN: [einfügen]

[ZINSSATZ:

ZINSZAHLTAG	ZINSSATZ
[[•] [jeweils den **[Zinszahltag einfügen],** beginnend mit dem **[Datum einfügen]** und endend mit dem **[Datum einfügen]]]**	**[•%]**

[ZINSZAHLTAG[e]: [einfügen]]]

PRODUKTTYP 2: SCHULDVERSCHREIBUNGEN, DIE SICH AUF EIN EINZELNEN STAAT ALS REFERENZSCHULDNER BEZIEHEN

§ 1 Form, CLEARING-SYSTEM, GLOBALURKUNDE, Verwahrung

(1) ***Form***.

Diese TRANCHE (die "**TRANCHE**") von SCHULDVERSCHREIBUNGEN (die "**SCHULDVERSCHREIBUNGEN**") der UniCredit Bank AG (die "**EMITTENTIN**") wird in Form von Inhaberschuldverschreibungen auf der Grundlage dieser Emissionsbedingungen in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG in einer dem FESTGELEGTEN NENNBETRAG entsprechenden Stückelung begeben.

(2) ***GLOBALURKUNDE***.

Die SCHULDVERSCHREIBUNGEN sind in einer GLOBALURKUNDE (die "**GLOBALURKUNDE**") ohne Zinsscheine verbrieft, die die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei berechtigten Vertretern der EMITTENTIN **[[im Fall einer EMISSIONSSTELLE gilt Folgendes:]** sowie die eigenhändige Unterschrift eines Kontrollbeauftragten der EMISSIONSSTELLE**]** trägt. Die INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN haben keinen Anspruch auf Ausgabe von SCHULDVERSCHREIBUNGEN in effektiver Form. Die SCHULDVERSCHREIBUNGEN sind als Miteigentumsanteile an der GLOBALURKUNDE nach den einschlägigen Bestimmungen des CLEARING-SYSTEMS übertragbar. **[[im Fall von verzinslichen SCHULDVERSCHREIBUNGEN gilt Folgendes:]** Zinsansprüche werden durch die GLOBALURKUNDE verbrieft.**]**

(3) ***Verwahrung***

[[im Fall von SCHULDVERSCHREIBUNGEN, bei denen CBF als CLEARING-SYSTEM festgelegt ist, gilt Folgendes:]

Die GLOBALURKUNDE wird von CBF verwahrt.**]**

[[im Fall von SCHULDVERSCHREIBUNGEN, bei denen CBL und Euroclear Bank als CLEARING-SYSTEM festgelegt ist, einfügen:]

Die GLOBALURKUNDE wird von einer gemeinsamen Verwahrstelle im Namen von CBL und Euroclear Bank verwahrt (CBL und Euroclear sind jeweils ein ICSD und gemeinsam die ICSDs).**]**

§ 2 Verzinsung

(1) ***Verzinsung bei Ausbleiben eines KREDITEREIGNISSES.***

[[im Fall, dass Act/Act (ICMA) als anwendbar angegeben ist, gilt Folgendes:]

(a) Die SCHULDVERSCHREIBUNGEN werden ab dem VERZINSUNGSBEGINN bis zum VERZINSUNGSENDE auf ihren FESTGELEGTEN NENNBETRAG verzinst.**]**

[[im Fall, dass Act/Act (ICMA) nicht als anwendbar angegeben ist, gilt Folgendes:]

(a) Die SCHULDVERSCHREIBUNGEN werden auf ihren FESTGELEGTEN NENNBETRAG für **[**die**] [**jede**]** ZINSPERIODE zum **[**jeweiligen**]** ZINSSATZ verzinst.**]**

[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, die für die jeweilige ZINSPERIODE nur einen festen ZINSSATZ vorsehen, gilt Folgendes:]

(b) "**ZINSSATZ**" ist der Zinssatz, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.**]**

[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, die für jede ZINSPERIODE andere ZINSSÄTZE vorsehen, gilt Folgendes:]

(b) "**ZINSSATZ**" ist der jeweilige Zinssatz für die jeweilige ZINSPERIODE, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.

(c) Der jeweilige "**ZINSBETRAG**" ist das Produkt aus den Faktoren ZINSSATZ, FESTGELEGTER NENNBETRAG und ZINSTAGEQUOTIENT.

Der jeweilige ZINSBETRAG wird am entsprechenden ZINSZAHLTAG gemäß den Bestimmungen des § 4 in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG zur Zahlung fällig.

[[im Fall, dass Act/Act (ICMA) nicht als anwendbar angegeben ist, gilt Folgendes:]

(d) "**ZINSTAGEQUOTIENT**" ist bei der Berechnung des ZINSBETRAGS für eine ZINSPERIODE:

[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, auf die "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2000 anwendbar ist, gilt Folgendes:]

die Anzahl der Tage in der ZINSPERIODE geteilt durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit 12 Monaten mit jeweils 30 Tagen berechnet wird (es sei denn, (A) der letzte Tag der ZINSPERIODE ist der 31. Tag eines Monats und der erste Tag der ZINSPERIODE ist weder der 30. noch der 31. eines Monats, in welchem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag der ZINSPERIODE ist der letzte

Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).**]**

[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, auf die "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2006 anwendbar ist, gilt Folgendes:]

die Anzahl der Tage in der ZINSPERIODE geteilt durch 360, berechnet gemäß der folgenden Formel:

$$\text{ZINSTAGEQUOTIENT} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

wobei:

"**Y_1**" das Jahr ist, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der ZINSPERIODE fällt;

"**Y_2**" das Jahr ist, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag der ZINSPERIODE folgt;

"**M_1**" der Kalendermonat ist, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der ZINSPERIODE fällt;

"**M_2**" der Kalendermonat ist, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag der ZINSPERIODE folgt;

"**D_1**" der erste Kalendertag der ZINSPERIODE ist, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D1 gleich 30 ist, und

"**D_2**" der Kalendertag ist, ausgedrückt als Zahl, der unmittelbar auf den letzten Tag der ZINSPERIODE folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31 und D1 ist größer als 29, in welchem Fall D2 gleich 30 ist.**]**

[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, auf die "30E/360", "360/360" oder "Eurobond Basis" gemäß ISDA 2000 anwendbar ist (deutsche Zinsmethode), gilt Folgendes:]

die Anzahl der Tage in der ZINSPERIODE geteilt durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit 12 Monaten mit jeweils 30 Tagen berechnet wird, und zwar ohne Berücksichtigung des ersten oder letzten Tages der ZINSPERIODE (es sei denn, der letzte Tag der ZINSPERIODE, die am Fälligkeitstag endet, ist der letzte Tag im Monat Februar, in welchem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).**]**

[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, auf die "30E/360" oder "Eurobond Basis" gemäß ISDA 2006 anwendbar ist, gilt Folgendes:]

die Anzahl der Tage in der ZINSPERIODE geteilt durch 360, berechnet gemäß der folgenden Formel:

$$\text{ZINSTAGEQUOTIENT} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

wobei:

"**Y_1**" das Jahr ist, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der ZINSPERIODE fällt;

"**Y_2**" das Jahr ist, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag der ZINSPERIODE folgt;

"**M_1**" der Kalendermonat ist, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der ZINSPERIODE fällt;

"**M_2**" der Kalendermonat ist, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag der ZINSPERIODE folgt;

"**D_1**" der erste Kalendertag der ZINSPERIODE ist, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D1 gleich 30 ist, und

"**D_2**" der Kalendertag ist, ausgedrückt als Zahl, der unmittelbar auf den letzten Tag der ZINSPERIODE folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D2 gleich 30 ist.**]**

[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, auf die "30E/360 (ISDA)" gemäß ISDA 2006 anwendbar ist (deutsche Zinsmethode), gilt Folgendes:]

die Anzahl der Tage in der ZINSPERIODE geteilt durch 360, berechnet gemäß der folgenden Formel:

$$\text{ZINSTAGEQUOTIENT} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

wobei:

"**Y_1**" das Jahr ist, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der ZINSPERIODE fällt;

"**Y_2**" das Jahr ist, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag der ZINSPERIODE folgt;

"**M_1**" der Kalendermonat ist, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der ZINSPERIODE fällt;

"**M_2**" der Kalendermonat ist, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag der ZINSPERIODE folgt;

"**D_1**" der erste Kalendertag der ZINSPERIODE ist, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Monats Februar oder (ii) diese Zahl ist 31, in welchem Fall D1 gleich 30 ist, und

"**D_2**" der Kalendertag ist, ausgedrückt als Zahl, der unmittelbar auf den letzten Tag der ZINSPERIODE folgt, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Monats Februar, nicht aber der Fälligkeitstag oder (ii) diese Zahl ist 31, in welchem Fall D2 gleich 30 ist.**]**

[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, auf die "Act/360" anwendbar ist, gilt Folgendes:]

die tatsächliche Anzahl der Tage der ZINSPERIODE geteilt durch 360.**]**

[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, auf die "Act/365"(Fixed) anwendbar ist, gilt Folgendes:]

die tatsächliche Anzahl der Tage der ZINSPERIODE geteilt durch 365.**]**

[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, auf die "Act/Act (ISDA)" anwendbar ist, gilt Folgendes:]

die tatsächliche Anzahl von Tagen in der ZINSPERIODE geteilt durch 365 (oder, falls ein Teil dieser ZINSPERIODE in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage der ZINSPERIODE geteilt durch 366 und (B) der tatsächlichen Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage der ZINSPERIODE geteilt durch 365).**]]**

[[im Fall, dass Act/Act (ICMA) als anwendbar angegeben ist, gilt Folgendes:]

(4) "**ZINSTAGEQUOTIENT**" ist für Zwecke der Berechnung eines ZINSBETRAGS für einen Berechnungszeitraum

[[(a) im Fall eines Berechnungszeitraums, der gleich oder kürzer ist als die ZINSPERIODE, in die der Berechnungszeitraum fällt:**]** die Anzahl der Tage in dem Berechnungszeitraum geteilt durch **[**das Produkt aus (1) der**] [**die**]** Anzahl der Tage in dieser ZINSPERIODE **[**und (2) der Anzahl von ZINSPERIODEN, die normalerweise in einem Jahr enden**].]**

[[(b) im Fall eines Berechnungszeitraums, der länger als die ZINSPERIODE ist:**]** die Summe aus

(A) der Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum, die in die ZINSPERIODE fallen, in welcher der Berechnungszeitraum beginnt, geteilt durch **[**das Produkt aus (1) der**] [**die**]** Anzahl der Tage in dieser ZINSPERIODE **[**und

(2) der Anzahl von ZINSPERIODEN, die normalerweise in einem Jahr enden**]**, und

(B) der Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum, die in die darauffolgende ZINSPERIODE fallen, geteilt durch **[**das Produkt aus (1) der**] [**die**]** Anzahl der Tage in dieser ZINSPERIODE **[**und (2) der Anzahl von ZINSPERIODEN, die normalerweise in einem Jahr enden**].]]**

(2) ***Aufhebung der Verzinsung bei Eintritt eines KREDITEREIGNISSES.***

Wenn die EMITTENTIN aufgrund ÖFFENTLICHER KREDITEREIGNIS-INFORMATIONEN Kenntnis von einem KREDITEREIGNIS hat und die in § 4(1) beschriebenen VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN EINTRITT EINES KREDITEREIGNISSES erfüllt sind, werden die SCHULDVERSCHREIBUNGEN

[[bei nur einer ZINSPERIODE und keiner Zahlung von aufgelaufenen Zinsen einfügen:] nicht verzinst.**]**

[[bei mehreren ZINSPERIODEN und keiner Zahlung von aufgelaufenen Zinsen einfügen:] ab dem ZINSZAHLTAG (einschließlich), der dem KREDITEREIGNIS-STICHTAG unmittelbar vorhergeht, oder, sofern noch kein ZINSZAHLTAG vergangen ist, nicht verzinst.**]**

[[bei einer Zahlung aufgelaufener Zinsen einfügen:] ab dem KREDITEREIGNIS-STICHTAG (einschließlich) nicht weiter verzinst. Die etwaige Zahlung eines offenen ZINSBETRAGS erfolgt in diesem Fall an dem KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSTAG. Die Zahlung dieses ZINSBETRAGS kann nach dem VORGESEHENEN RÜCKZAHLUNGSTAG erfolgen.**]**

(3) ***Verzögerte Zahlung des ZINSBETRAGS.***

[[bei einer ZINSPERIODE einfügen:]

Wenn die in § 4(2) beschriebenen VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG vorliegen, kann die EMITTENTIN den ZINSBETRAG erst nach dem ZINSZAHLTAG zahlen, muss ihn jedoch spätestens an dem VERZÖGERTEN RÜCKZAHLUNGSTAG zahlen. Die EMITTENTIN ist aufgrund einer verzögerten Zahlung des ZINSBETRAGS nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet. Die EMITTENTIN teilt den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN den verzögerten Zahltag spätestens an dem VERZÖGERTEN RÜCKZAHLUNGSTAG gemäß § 12 mit.**]**

[[bei mehreren ZINSPERIODEN einfügen:]

Wenn die in § 4(2) beschriebenen VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG vorliegen, kann die EMITTENTIN **[**jeden**] [**den**]** ZINSBETRAG, der an einem ZINSZAHLTAG

fällig wird, erst nach diesem ZINSZAHLTAG zahlen, muss ihn jedoch spätestens an dem VERZÖGERTEN ZINSZAHLTAG oder wenn auch die letzte ZINSPERIODE betroffen ist, am VERZÖGERTEN RÜCKZAHLUNGSTAG zahlen. Die EMITTENTIN ist aufgrund einer verzögerten Zahlung des ZINSBETRAGS nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet. Die EMITTENTIN teilt den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN den verzögerten ZAHLTAG spätestens an dem VERZÖGERTEN ZINSZAHLTAG bzw. dem VERZÖGERTEN RÜCKZAHLUNGSTAG gemäß § 12 mit.**]**

§ 3 Rückzahlung

(1) ***Rückzahlung an dem VORGESEHENEN RÜCKZAHLUNGSTAG zu dem FESTGELEGTEN NENNBETRAG bei Ausbleiben eines KREDITEREIGNISSES.***

Vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6 sowie vorbehaltlich der Regelungen in den nachstehenden Absätzen (2) und (3) werden die SCHULDVERSCHREIBUNGEN an dem VORGESEHENEN RÜCKZAHLUNGSTAG zu ihrem FESTGELEGTEN NENNBETRAG zurückgezahlt.

(2) ***Rückzahlung an dem KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSTAG zu dem KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG nach Eintritt eines KREDITEREIGNISSES.***

Wenn die EMITTENTIN aufgrund ÖFFENTLICHER KREDITEREIGNIS-INFORMATIONEN Kenntnis von einem KREDITEREIGNIS hat und die in § 4(1) beschriebenen VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN EINTRITT EINES KREDITEREIGNISSES erfüllt sind, wird die EMITTENTIN von ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung des FESTGELEGTEN NENNBETRAGS frei. Die EMITTENTIN ist stattdessen verpflichtet, je SCHULDVERSCHREIBUNG den KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG an dem KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSTAG zurückzuzahlen. Die Rückzahlung zu dem KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG nach Eintritt eines KREDITEREIGNISSES kann nach dem VORGESEHENEN RÜCKZAHLUNGSTAG erfolgen.

(3) ***Verzögerte Rückzahlung zu dem FESTGELEGTEN NENNBETRAG.***

Wenn die in § 4(2) beschriebenen VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG vorliegen, kann die EMITTENTIN die SCHULDVERSCHREIBUNGEN erst nach dem VORGESEHENEN RÜCKZAHLUNGSTAG zu ihrem FESTGELEGTEN NENNBETRAG zurückzahlen, muss sie jedoch spätestens an dem VERZÖGERTEN RÜCKZAHLUNGSTAG zu ihrem FESTGELEGTEN NENNBETRAG zurückzahlen. Die EMITTENTIN ist aufgrund einer verzögerten Rückzahlung des FESTGELEGTEN NENNBETRAGS nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet. Die EMITTENTIN teilt den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN den verzögerten ZAHLTAG spätestens an dem VERZÖGERTEN RÜCKZAHLUNGSTAG gemäß § 12 mit.

§ 4 Zahlung

(1) ***Rundung***.

[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, deren FESTGELEGTE WÄHRUNG der Euro ist, gilt Folgendes:]

Die gemäß diesen BEDINGUNGEN geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden.**]**

[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, deren FESTGELEGTE WÄHRUNG nicht der Euro ist, gilt Folgendes:]

Die gemäß diesen BEDINGUNGEN geschuldeten Beträge werden auf die kleinste Einheit der FESTGELEGTEN WÄHRUNG auf- oder abgerundet, wobei 0,5 einer solchen Einheit aufgerundet werden.**]**

(2) ***Geschäftstageregelung*.**

[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, auf die die Following-Geschäftstageregelung anwendbar ist, gilt Folgendes:]

Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN (der "**ZAHLTAG**") auf einen Tag, der kein BANKGESCHÄFTSTAG ist, dann haben die INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden BANKGESCHÄFTSTAG.**]**

[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, auf die die Modified-Following-Geschäftstageregelung anwendbar ist, gilt Folgendes:]

Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN (der "**ZAHLTAG**") auf einen Tag, der kein BANKGESCHÄFTSTAG ist, haben die INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden BANKGESCHÄFTSTAG, es sei denn, jener Tag würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall haben die INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN Anspruch auf Zahlung am unmittelbar vorhergehenden BANKGESCHÄFTSTAG.**]**

[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, auf die die Preceding-Geschäftstageregelung anwendbar ist, gilt Folgendes:]

Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN (der "**ZAHLTAG**") auf einen Tag, der kein BANKGESCHÄFTSTAG ist, haben die INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN Anspruch auf Zahlung am unmittelbar vorhergehenden BANKGESCHÄFTSTAG.**]**

[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, auf die die Floating-Rate-Geschäftstageregelung anwendbar ist, gilt Folgendes:]

Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN (der "**ZAHLTAG**") auf einen Tag, der kein BANKGESCHÄFTSTAG ist, haben die INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden BANKGESCHÄFTSTAG, es sei denn, jener Tag fällt in den nächsten Kalendermonat; in diesem Fall (i) wird der ZAHLTAG auf den unmittelbar vorhergehenden BANKGESCHÄFTSTAG vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende ZINSZAHLTAG der jeweils letzte BANKGESCHÄFTSTAG des Monats, der **[Zeitraum einfügen]** nach dem vorhergehenden anwendbaren ZINSZAHLTAG liegt.**]**

[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, bei denen der ZINSBETRAG angepasst wird, gilt Folgendes:]

Falls die Fälligkeit einer Zahlung, sofern anwendbar, vorgezogen oder aufgeschoben wird, werden ein solcher ZAHLTAG und der jeweilige ZINSBETRAG entsprechend angepasst.**]**

[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, bei denen der ZINSBETRAG nicht angepasst wird, gilt Folgendes:]

Falls die Fälligkeit einer Zahlung, sofern anwendbar, vorgezogen oder aufgeschoben wird, werden ein solcher ZAHLTAG und der jeweilige ZINSBETRAG nicht angepasst. Die INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund eines solchen Aufschubs zu verlangen.**]**

(3) ***Art der Zahlung Schuldbefreiung*.**

Alle Zahlungen werden an die HAUPTZAHLSTELLE geleistet. Die HAUPTZAHLSTELLE zahlt die fälligen Beträge an das CLEARING-SYSTEM zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken und zwecks Weiterleitung an die INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN. Die Zahlung an das CLEARING-SYSTEM befreit die EMITTENTIN in Höhe der Zahlung von ihren VERBINDLICHKEITEN aus den SCHULDVERSCHREIBUNGEN.

(4) ***Verzugszinsen*.**

Sofern die EMITTENTIN Zahlungen im Zusammenhang mit den SCHULDVERSCHREIBUNGEN bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der Zahlung folgt (einschließlich), und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich).

§ 5 VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN EINTRITT EINES KREDITEREIGNISSES und VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG

(1) ***VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN EINTRITT EINES KREDITEREIGNISSES.***

Die "**VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN EINTRITT EINES KREDITEREIGNISSES**" sind in den folgenden Fällen erfüllt:

(i) ein KREDITEREIGNIS tritt innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS ein und eine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG in Bezug auf dieses KREDITEREIGNIS erfolgt innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS, oder

(ii) ergänzend in einer der folgenden zusätzlichen Fallgestaltungen, wenn der Grundfall in Absatz (i) in zeitlicher Hinsicht nicht vorliegt:

(a) ein KREDITEREIGNIS tritt innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS ein und eine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG erfolgt innerhalb eines Jahres nach dem ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS in Bezug auf das beantragte KREDITEREIGNIS (wobei eine solche KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG auch nach dem LETZTEN BEOBACHTUNGSTAG erfolgen kann), oder

(b) das KREDITEREIGNIS NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM tritt nach einer MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM ein und eine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG in Bezug auf dieses KREDITEREIGNIS erfolgt innerhalb eines Jahres nach der MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM (wobei ein solches KREDITEREIGNIS und eine solche KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG auch nach dem LETZTEN BEOBACHTUNGSTAG eintreten bzw. erfolgen kann) **[[im Falle der Anwendbarkeit des KREDITEREIGNISSES NICHTZAHLUNG im Rahmen der Definition "KREDITEREIGNIS" und der Nachfristverlängerung einfügen:]**, oder

(c) das KREDITEREIGNIS NICHTZAHLUNG tritt nach einer MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTZAHLUNG ein und eine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG in Bezug auf dieses KREDITEREIGNIS erfolgt innerhalb eines Jahres nach der MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTZAHLUNG (wobei ein solches KREDITEREIGNIS und eine solche KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG auch nach dem LETZTEN BEOBACHTUNGSTAG eintreten bzw. erfolgen kann)**]**.

(2) ***VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG.***

Die "**VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG**" sind erfüllt, wenn innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS entweder (i) ein ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS eingetreten ist oder (ii) eine MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN

NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM **[[im Falle der Anwendbarkeit des KREDITEREIGNISSES NICHTZAHLUNG im Rahmen der Definition "KREDITEREIGNIS" und der Nachfristverlängerung, einfügen:]** oder (iii) eine MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTZAHLUNG**]** erfolgt ist.

Diese VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG können bis zu einem Jahr nach dem ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS bzw. nach der MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM **[[im Falle der Anwendbarkeit des KREDITEREIGNISSES NICHTZAHLUNG im Rahmen der Definition "KREDITEREIGNIS" und der Nachfristverlängerung, einfügen:]** bzw. MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTZAHLUNG**]** vorliegen. Sie enden jedoch in jedem Fall, wenn eine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG in Bezug auf das beantragte bzw. betreffende KREDITEREIGNIS erfolgt ist.**]**

[Die EMITTENTIN teilt den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN das Vorliegen der VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG gemäß § 12 mit. Ein INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN ist aufgrund einer Zahlungsverschiebung nicht berechtigt, seine SCHULDVERSCHREIBUNGEN fällig und zahlbar zu stellen.**]**

§ 6 Außerordentliche Kündigung durch die EMITTENTIN bei Eintritt eines KÜNDIGUNGSEREIGNISSES

(1) Bei Eintritt eines KÜNDIGUNGSEREIGNISSES kann die EMITTENTIN die SCHULDVERSCHREIBUNGEN durch Bekanntmachung gemäß § 12 außerordentlich kündigen. In diesem Fall werden die SCHULDVERSCHREIBUNGEN in Höhe des KÜNDIGUNGSBETRAGES am KÜNDIGUNGSTAG zurückgezahlt.

(2) "**KÜNDIGUNGSEREIGNIS**" bezeichnet jedes der folgenden Ereignisse:

(i) ein RECHTSNACHFOLGER entspricht nicht dem Transaktionstyp des ursprünglichen REFERENZSCHULDNERS, weil er (zum Beispiel anders als der ursprüngliche REFERENZSCHULDNER) **[**kein ● Staat**] [**kein europäischer Schwellenstaat oder Staat aus dem Mittleren Osten**]** ist, oder

(ii) es gibt mehr als eine juristische Person oder mehr als einen Rechtsträger, die bzw. der gemäß diesen BEDINGUNGEN ein RECHTSNACHFOLGER des ursprünglichen REFERENZSCHULDNERS wird; oder

(iii) ein ZUSÄTZLICHES KÜNDIGUNGSEREIGNIS.

§ 7 Definitionen

(1) ***Allgemeine Definitionen (ohne Kreditereignisabhängigkeit).***

"**BANKGESCHÄFTSTAG**" bezeichnet jeden Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das CLEARING-SYSTEM geöffnet ist und der ein TARGET-GESCHÄFTSTAG ist **[**und**] [**an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im FINANZZENTRUM FÜR BANKGESCHÄFTSTAGE vornehmen**]**.

"**BEDINGUNGEN**" bezeichnet die Bestimmungen der auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN anwendbaren EMISSIONSBEDINGUNGEN.

[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, die CBF als CLEARING-SYSTEM haben, gilt Folgendes:]

"**CLEARING-SYSTEM**" ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**").**]**

[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, die CBL und Euroclear Bank als CLEARING-SYSTEM haben, gilt Folgendes:]

"**CLEARING-SYSTEM**" sind Clearstream Banking S.A., Luxembourg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear Bank**") (CBL und Euroclear werden jeweils als "**ICSD**" (International Central Securities Depository) und zusammen als "**ICSDs**" bezeichnet).**]**

[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN mit einer EMISSIONSSTELLE gilt Folgendes:]

"**EMISSIONSSTELLE**" ist die Emissionsstelle, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.**]**

"**EMISSIONSTAG**" ist der Emissionstag, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.

["FINANZZENTRUM FÜR BANKGESCHÄFTSTAGE" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.**]**

[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN mit ZINSZAHLTAGEN bestimmt auf der Grundlage von festgelegten Perioden gilt Folgendes:]

"**ERSTER ZINSZAHLTAG**" ist der Erste Zinszahltag, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.**]**

"**FESTGELEGTER NENNBETRAG**" ist der Festgelegte Nennbetrag, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.

"**FESTGELEGTE WÄHRUNG**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.

[[im Fall, dass GESTIEGENE HEDGING-KOSTEN ein ZUSÄTZLICHES KÜNDIGUNGSEREIGNIS darstellt, gilt Folgendes:]

"**GESTIEGENE HEDGING-KOSTEN**" bedeutet, dass die EMITTENTIN im Vergleich zum EMISSIONSTAG einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) bezahlen muss, um

(i) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den SCHULDVERSCHREIBUNGEN notwendig sind, oder

(ii) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

wobei Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der EMITTENTIN nicht als GESTIEGENE HEDGING-KOSTEN zu berücksichtigen sind. Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die EMITTENTIN nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[[im Fall, dass HEDGING-STÖRUNG ein ZUSÄTZLICHES KÜNDIGUNGSEREIGNIS darstellt, gilt Folgendes:]

"**HEDGING-STÖRUNG**" bedeutet, dass die EMITTENTIN nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am EMISSIONSTAG herrschenden wirtschaftlich gleichwertig sind,

(ii) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den SCHULDVERSCHREIBUNGEN notwendig sind, oder

(ii) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die EMITTENTIN nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

"**INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN**" bezeichnet jeden Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an der GLOBALURKUNDE, das jeweils in Übereinstimmung mit den Geschäftsbedingungen des relevanten CLEARING-SYSTEMS sowie des anwendbaren Rechts übertragbar ist.

"**INTERNETSEITE DER EMITTENTIN**" bezeichnet die Internetseite der EMITTENTIN, wie in § 17 in den Produktdaten angegeben.

"**INTERNETSEITE FÜR MITTEILUNGEN**" bezeichnet die Internetseite für Mitteilungen, wie in § 17 in den Produktdaten angegeben.

"**KÜNDIGUNGSBETRAG**" bezeichnet den von der EMITTENTIN nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Marktwert der SCHULDVERSCHREIBUNGEN zuzüglich etwaiger bis zu dem Tag der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener und nach § 2(1) berechneter Zinsen. Die EMITTENTIN wird veranlassen, dass der KÜNDIGUNGSBETRAG den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN gemäß § 12 mitgeteilt wird.

"**KÜNDIGUNGSTAG**" ist das Datum, das in einer Kündigungsbekanntmachung gemäß § 12 durch die EMITTENTIN festgelegt wird, spätestens der 10. BANKGESCHÄFTSTAG nach der Bekanntmachung.

[[im Fall, dass RECHTSÄNDERUNG ein ZUSÄTZLICHES KÜNDIGUNGSEREIGNIS darstellt, gilt Folgendes:]

"**RECHTSÄNDERUNG**" bedeutet, dass infolge

(i) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder

(ii) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

sofern diese am oder nach dem EMISSIONSTAG der SCHULDVERSCHREIBUNGEN wirksam werden,

[(a)**]** das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen der EMITTENTIN aus den SCHULDVERSCHREIBUNGEN ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird **[**oder

(b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen aus den SCHULDVERSCHREIBUNGEN verbunden sind, erheblich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)**]**.

Die EMITTENTIN entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.**]**

"**TARGET2**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer system; dieses Zahlungssystem verwendet eine einzige gemeinsame Plattform und wurde am 19. November 2007 eingeführt.

"**TARGET-GESCHÄFTSTAG**" bezeichnet jeden Tag, an dem TARGET2 für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet ist.

"**VERZINSUNGSBEGINN**" ist der Verzinsungsbeginn, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.

"**VERZINSUNGSENDE**" ist – vorbehaltlich § 2(2) – das Verzinsungsende, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.

"**VERZÖGERTER RÜCKZAHLUNGSTAG**" bezeichnet vorbehaltlich der Geschäftstageregelungen gemäß diesen BEDINGUNGEN den Tag, der ein Jahr und fünf BANKGESCHÄFTSTAGE nach dem späteren der folgenden Tage liegt:

(i) einem ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS oder

(ii) einer MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM

[[im Falle der Anwendbarkeit des KREDITEREIGNISSES NICHTZAHLUNG im Rahmen der Definition "KREDITEREIGNIS" und der Nachfristverlängerung einfügen:] oder

(iii) einer MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTZAHLUNG**]**.

"**VERZÖGERTER ZINSZAHLTAG**" bezeichnet vorbehaltlich der Geschäftstageregelungen gemäß diesen BEDINGUNGEN den Tag, der ein Jahr und fünf BANKGESCHÄFTSTAGE nach dem späteren der folgenden Tage liegt:

(i) einem ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS oder

(ii) einer MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM

[[im Falle der Anwendbarkeit des KREDITEREIGNISSES NICHTZAHLUNG im Rahmen der Definition "KREDITEREIGNIS" und der Nachfristverlängerung einfügen:] oder

(iii) einer MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTZAHLUNG**]**.

"**VORGESEHENER RÜCKZAHLUNGSTAG**" ist vorbehaltlich der Geschäftstageregelungen gemäß diesen BEDINGUNGEN der VORGESEHEN RÜCKZAHLUNGSTAG, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.

"**ZINSBETRAG**" ist der Zinsbetrag, wie in § 2(1)(c) festgelegt.

"**ZINSSATZ**" ist der Zinssatz, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.

"**ZINSTAGEQUOTIENT**" ist der Zinstagequotient, wie in § 2(1)(d) festgelegt.

[[im Fall, dass Act/Act (ICMA) als anwendbar angegeben ist, gilt Folgendes:]

"**ZINSPERIODE**" ist jeder Zeitraum ab einem ZINSZAHLTAG (einschließlich) bis zum darauffolgenden ZINSZAHLTAG (ausschließlich).**]**

[[im Fall, dass Act/Act (ICMA) nicht als anwendbar angegeben ist, gilt Folgendes:]

"**ZINSPERIODE**" ist **[**der**] [**jeder**]** Zeitraum ab dem VERZINSUNGSBEGINN (einschließlich) bis **[**zum ersten ZINSZAHLTAG (ausschließlich) und von jedem ZINSZAHLTAG (einschließlich) bis zum jeweils folgenden ZINSZAHLTAG (ausschließlich). Die letzte ZINSPERIODE endet am VERZINSUNGSENDE (ausschließlich).**][**zum VERZINSUNGSENDE (ausschließlich).**]**

[[im Fall, dass Act/Act (ICMA) als anwendbar angegeben ist, gilt Folgendes:]

"**ZINSZAHLTAG**" ist der **[Tag und Monat einfügen]** eines jeden Jahres.**]**

[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN mit einer Zinszahlung am VORGESEHENEN RÜCKZAHLUNGstag gilt Folgendes:]

"**ZINSZAHLTAG**" ist der Zinszahltag, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.**]**

[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN mit mehreren Zinszahlungen gilt Folgendes:]

"**ZINSZAHLTAG**" ist jeder Zinszahltag, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt. ZINSZAHLTAGE unterliegen Verschiebungen aufgrund von Geschäftstageregelungen gemäß diesen BEDINGUNGEN.**]**

[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN mit ZINSZAHLTAGEN bestimmt auf der Grundlage von festgelegten Perioden gilt Folgendes:]

"**ZINSZAHLTAG**" ist der ERSTE ZINSZAHLTAG und jeder Tag, der jeweils **[Anzahl von Monaten einfügen]** Monat**[**e**]** auf den ERSTEN ZINSZAHLTAG bzw. den jeweils vorausgehenden ZINSZAHLTAG folgt. ZINSZAHLTAGE unterliegen Verschiebungen aufgrund von Geschäftstageregelungen gemäß diesen BEDINGUNGEN.**]**

[[Im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, die ein ZUSÄTZLICHES KÜNDIGUNGSEREIGNIS vorsehen, gilt Folgendes:]

"**ZUSÄTZLICHES KÜNDIGUNGSEREIGNIS**" ist **[**jeweils**] [**eine RECHTSÄNDERUNG**][,][**oder**] [**eine HEDGING-STÖRUNG**] [**oder**] [**GESTIEGENE HEDGING-KOSTEN.**]**

(2) ***Ermessensausübung und besondere Definitionen im Zusammenhang mit der Kreditereignisabhängigkeit.***

(a) ***Ermessensausübung.***

Die Definitionen nach Absatz (2) im Zusammenhang mit einem KREDITEREIGNIS beruhen auf den ISDA-BEDINGUNGEN, enthalten jedoch im Vergleich zu diesen eine Reihe von Vereinfachungen und Abweichungen.

Die EMITTENTIN wird bei Entscheidungen, die sie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffen hat, soweit möglich den jeweils einschlägigen ISDA-VERLAUTBARUNGEN oder Entscheidungen des ISDA-ENTSCHEIDUNGSKOMITEES folgen. Wird diese Entscheidung oder Verlautbarung – aufgrund von Abweichungen der Definitionen in Absatz (2) oder aus anderen Gründen – dem wirtschaftlichen Gehalt der SCHULDVERSCHREIBUNGEN nicht gerecht, so tritt an ihre Stelle ein dem wirtschaftlichen Gehalt der SCHULDVERSCHREIBUNGEN gerecht werdendes Ergebnis. Was dem wirtschaftlichen Gehalt der SCHULDVERSCHREIBUNGEN gerecht wird, bestimmt die EMITTENTIN nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

(b) ***Definitionen im Zusammenhang mit dem Referenzschuldner und der Kreditereignisabhängigkeit.***

"**ANLEIHE**" bezeichnet jede Verpflichtung des REFERENZSCHULDNERS aus AUFGENOMMENEN GELDERN in Form einer Inhaberschuldverschreibung oder in Form eines Schuldscheindarlehens.

"**ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS**" bezeichnet den Tag, den ISDA auf der Internetseite http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/ (oder eine diese ersetzende Seite) oder anderweitig öffentlich als Tag bekannt gibt,

(i) an dem eine an ISDA übermittelte Mitteilung wirksam wird, in der die Einberufung eines ISDA-ENTSCHEIDUNGSKOMITEES beantragt wird, um zu entscheiden, ob ein KREDITEREIGNIS eingetreten ist, und

(ii) an dem sich Informationen in Bezug auf das KREDITEREIGNIS im Besitz des ISDA-ENTSCHEIDUNGSKOMITEES befanden.

Die EMITTENTIN teilt den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN den ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS gemäß § 12 mit.

"**AUFGENOMMENE GELDER**" bezeichnet jede Verpflichtung zur Zahlung oder Rückzahlung von Geldbeträgen aus aufgenommenen Geldern (einschließlich Einlagen und Erstattungsverpflichtungen aus der Ziehung eines Akkreditivs, ausschließlich nicht in Anspruch genommener Gelder unter einem revolvierenden Kredit).

"**BEHERRSCHUNG**" bezeichnet den Besitz der Mehrheit der Stimmrechte. "**BEHERRSCHEN**" ist entsprechend auszulegen.

"**BEOBACHTUNGSZEITRAUM**" bezeichnet den Zeitraum von dem EMISSIONSTAG (einschließlich) bis zu dem LETZTEN BEOBACHTUNGSTAG (einschließlich).

"**BEWERTUNGSVERBINDLICHKEIT**" ist

(i) nach Wahl der EMITTENTIN eine **[**ANLEIHE**][** oder **][**DARLEHEN**]** des REFERENZSCHULDNERS, die die nachfolgenden Kriterien an dem KREDITEREIGNIS-BEWERTUNGSTAG erfüllt:

(1) VERBINDLICHKEIT, die in einer der gesetzlichen Währungen **[**Kanadas, Japans, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika sowie in Euro**] [•]** oder in deren Nachfolgewährungen zahlbar ist;

[(2) VERBINDLICHKEIT, die ein übertragbares DARLEHEN oder ein zustimmungspflichtiges DARLEHEN darstellt,]

[(3) VERBINDLICHKEIT, die eine übertragbare Verbindlichkeit darstellt;]

[(4)**]** **[**VERBINDLICHKEIT, deren verbleibende Laufzeit vom KREDITEREIGNIS-BEWERTUNGSTAG an 30 Jahre nicht übersteigt;**]**

[(5) VERBINDLICHKEIT, die kein Inhaberpapier ist, es sei denn, Rechte daran werden über ein international anerkanntes Clearing System übertragen;]

[(x) **anwendbare(s) zusätzliche(s) Merkmale einfügen**;**]**

sowie

[(5)**]** im Falle einer RESTRUKTURIERUNG, eine VERBINDLICHKEIT, die nicht an oder nach dem Tag der RESTRUKTURIERUNG entstanden ist.

Erfüllen mehrere VERBINDLICHKEITEN zu diesem Zeitpunkt die vorstehenden Kriterien, so ist diejenige Verbindlichkeit maßgeblich, die den niedrigsten Kurs hat,

oder

(ii) nach Wahl der EMITTENTIN im Falle einer Restrukturierung (auch dann, wenn die Kreditereignis-Mitteilung ein anderes vorher eingetretenes Kreditereignis benennt)

(1) eine VERBINDLICHKEIT, die bis zum Zeitpunkt unmittelbar vor dem Eintritt des KREDITEREIGNISSES auf der Internetseite **[•] [**http://www.isda.org/credit (oder eine diese ersetzende Seite)**]** oder einer auf dieser Seite angegebenen Internetseite eines Dritten als sog. Package Observable Bond veröffentlicht wurde, oder

(2) diejenigen Eigenmittel, Geldbeträge, Wertpapiere, Vergütungen (u. a. Vergütungen für eine frühzeitige oder sonstige Zustimmung), Rechte und/oder sonstigen Vermögenswerte (jeweils ein "VERMÖGENSWERTPAKET") in Höhe

des Anteils, die ein relevanter Gläubiger einer Verbindlichkeit gemäß Absatz (ii) (1) (ggf. einschließlich dieser Verbindlichkeit) im Wege eines Umtauschs oder einer Umwandlung erhält. Wird dem relevanten Gläubiger eine Auswahl an Vermögenswerten oder eine Auswahl an Kombinationen von Vermögenswerten angeboten, so wird das im Hinblick auf den Kapitalbetrag bzw. sofern dieser Vermögenswert nicht auf einen Kapitalbetrag lautet, im Hinblick auf den Wert größte VERMÖGENSWERTPAKET herangezogen. Wird dem relevanten Gläubiger nichts angeboten und erhält er nichts und behält nichts ein, so gilt der Wert des VERMÖGENSWERTPAKETS als null.

Die EMITTENTIN teilt die BEWERTUNGSVERBINDLICHKEIT den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN bis zu dem KREDITEREIGNIS-BEWERTUNGSTAG (einschließlich) nach § 12 mit.

["**DARLEHEN**" bezeichnet jede Verpflichtung des REFERENZSCHULDNERS aus AUFGENOMMENEN GELDERN in Form eines Darlehens.**]**

"**ENDKURS**" bezeichnet

(i) falls im Hinblick auf das in der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG genannte KREDITEREIGNIS

(1) ISDA-KREDITEREIGNIS-INFORMATIONEN veröffentlicht worden sind,

(2) ISDA bis zum STANDARD KREDITEREIGNIS-BEWERTUNGSTAG (einschließlich) öffentlich bekannt gibt, eine Auktion abzuhalten, und

(2) ISDA anschließend eine Auktion zur Ermittlung eines Auktions-Endkurses durchführt und innerhalb eines Jahres nach der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG einen Auktions-Endkurs in Bezug auf dieses KREDITEREIGNIS veröffentlicht,

den auf der Internetseite **[●] [**www.isda.org/credit unter dem Internetlink "Auction Results" (oder eine diese ersetzende Seite oder einem diesen ersetzenden Internetlink)**]** oder anderweitig veröffentlichte Auktions-Endkurs

[[bei einem KREDITEREIGNIS Restrukturierung einfügen:]. Falls ISDA im Falle eines KREDITEREIGNISSES RESTRUKTURIERUNG mehrere Auktions-Endkurse veröffentlicht, wird der ENDKURS der niedrigste dieser Kurse sein.**]**, oder

(ii) falls die Voraussetzungen von (i) nicht vorliegen, den Preis an dem jeweiligen KREDITEREIGNIS-BEWERTUNGSTAG, der von der EMITTENTIN nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) beim Verkauf der BEWERTUNGSVERBINDLICHKEIT am MARKT erzielt wird.

Die EMITTENTIN teilt den als Prozentsatz ausgedrückten ENDKURS und – soweit nach diesen BEDINGUNGEN anwendbar – die zur Bestimmung des Endkurses ausgewählte BEWERTUNGSVERBINDLICHKEIT den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN gemäß § 12 im Fall von (i) spätestens an dem 5. BANKGESCHÄFTSTAG nach der Veröffentlichung durch ISDA, im Fall von (ii) spätestens an dem 5. BANKGESCHÄFTSTAG nach dem KREDITEREIGNIS-BEWERTUNGSTAG mit.

"**ISDA**" bezeichnet die International Swaps and Derivatives Association, Inc. (oder eine Nachfolge-Organisation). ISDA ist eine private Handelsorganisation, die ihre Mitglieder - sowohl große Institutionen weltweit, die mit derivativen, auf bestimmte Basiswerte bezogenen Finanzprodukten handeln, als auch viele private und staatliche Unternehmen - an dem Derivatemarkt vertritt und in Absprache mit Marktteilnehmern die ISDA-BEDINGUNGEN entwickelt und veröffentlicht.

"**ISDA-BEDINGUNGEN**" bezeichnet die in englischer Sprache abgefassten 2014 ISDA Credit Derivatives Definitions in der jeweils aktuellsten Fassung.

"**ISDA-ENTSCHEIDUNGSKOMITEE**" bezeichnet ein von ISDA gebildetes und mit Händlern und Käufern von bonitätsabhängigen Finanzinstrumenten besetztes Gremium.

"**ISDA-KREDITEREIGNIS-INFORMATIONEN**" bezeichnet die Entscheidung von ISDA, dass ein KREDITEREIGNIS vorliegt, die auf der Internetseite http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/ (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht worden ist.

"**ISDA-VERLAUTBARUNGEN**" bezeichnen die Verlautbarungen und Protokolle, die zwischen ISDA und den Markteilnehmern vereinbart werden.

"**KREDITEREIGNIS**" bezeichnet jedes der nachfolgenden Ereignisse:

(i) Nichtzahlung **[**und**] [,]**

(ii) Nichtanerkennung/Moratorium **[**und**] [,]**

(iii) Restrukturierung **[**und**] [,]**

[(iv)**] [**POTENZIELLE VORFÄLLIGKEIT**] [**und**] [,]**

[(v)**]** **[**VORZEITIGE FÄLLIGKEIT von VERBINDLICHKEITEN**]**.

Ein solches Kreditereignis tritt dabei ungeachtet der folgenden Umstände oder Einreden ein:

(i) einem tatsächlichen oder behaupteten Mangel der Befugnis oder der Fähigkeit des REFERENZSCHULDNERS, eine VERBINDLICHKEIT einzugehen;

(ii) einer tatsächlichen oder behaupteten Nichtdurchsetzbarkeit, Rechtswidrigkeit, Unmöglichkeit der Erfüllung oder Unwirksamkeit einer VERBINDLICHKEIT;

(iii) der Anwendung oder Auslegung eines Gesetzes, einer Entscheidung, einer Anordnung oder einer Regelung oder Bekanntmachung durch ein zuständiges Gericht oder eine zuständige Aufsichtsbehörde, Zentralbank, Bundes-, Landes- oder Kommunalbehörde; oder

(iv) der Verhängung oder Änderung von Devisenkontrollbestimmungen, Kapitalbeschränkungen oder gleichartigen Beschränkungen, durch eine Devisen- oder eine andere Behörde.

"**KREDITEREIGNIS-BEWERTUNGSTAG**" bezeichnet

(i) vorbehaltlich der nachstehenden, besonderen Regelungen, spätestens den **[**10**]**. BANKGESCHÄFTSTAG nach Vorliegen der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG *(*der "**STANDARD KREDITEREIGNIS-BEWERTUNGSTAG**"), oder

(ii) falls bis zum STANDARD KREDITEREIGNIS-BEWERTUNGSTAG (einschließlich) zwar ISDA-KREDITEREIGNIS-INFORMATIONEN veröffentlicht worden sind, ISDA jedoch auf der Internetseite **[•] [**http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/ (oder eine diese ersetzende Seite)**]** oder anderweitig öffentlich mitteilt, im Hinblick auf das in der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG genannte KREDITEREIGNIS keine Auktion durchzuführen, spätestens den **[**10**]**. BANKGESCHÄFTSTAG nach dem ersten Tag dieser Veröffentlichung des Nichtstattfindens einer Auktion, oder

(iii) falls bis zum STANDARD KREDITEREIGNIS-BEWERTUNGSTAG zwar ISDA-KREDITEREIGNIS-INFORMATIONEN veröffentlicht worden sind und ISDA auf der Internetseite **[•] [**http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/ (oder eine diese ersetzende Seite)**]** oder anderweitig öffentlich ankündigt, im Hinblick auf das in der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG genannte KREDITEREIGNIS eine Auktion durchzuführen, dann jedoch auf dieser Seite veröffentlicht, dass diese Auktion abgesagt wird, spätestens den **[**10**]**. BANKGESCHÄFTSTAG nach dem ersten Tag dieser Veröffentlichung der Absage dieser Auktion, oder

(iv) falls bis zum STANDARD KREDITEREIGNIS-BEWERTUNGSTAG zwar ISDA-KREDITEREIGNIS-INFORMATIONEN veröffentlicht worden sind, ISDA jedoch innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG auf der Internetseite **[•] [**http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/ (oder eine diese ersetzende Seite)**]** oder anderweitig keinen Auktions-Endkurs in Bezug auf das betreffende KREDITEREIGNIS veröffentlicht, spätestens an dem **[**1**]**. BANKGESCHÄFTSTAG nach dem Ablauf des Jahres nach Veröffentlichung der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG.

"**KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG**" bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der EMITTENTIN an die INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN gemäß § 12, in der der Eintritt eines KREDITEREIGNISSES sowie das Datum des Eintritts genannt werden und die maßgeblichen Tatsachen für die Feststellung des Eintritts dieses KREDITEREIGNISSES sowie die ÖFFENTLICHEN KREDITEREIGNIS-INFORMATIONEN, die den Eintritt des KREDITEREIGNISSES bestätigen, kurz beschrieben werden. Jede KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG, in der ein KREDITEREIGNIS in der Form der NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM beschrieben wird, das nach dem LETZTEN BEOBACHTUNGSTAG eingetreten ist, muss sich auf eine POTENZIELLE NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS beziehen.**] [[im Falle der Anwendbarkeit des KREDITEREIGNISSES NICHTZAHLUNG und der Nachfristverlängerung einfügen:]** Jede KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG, in der ein KREDITEREIGNIS in der Form der NICHTZAHLUNG beschrieben wird, das nach dem LETZTEN BEOBACHTUNGSTAG eingetreten ist, muss sich auf eine POTENZIELLE NICHTZAHLUNG innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS beziehen.**]** Es ist nicht erforderlich, dass das KREDITEREIGNIS, auf das sich die KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG bezieht, im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG fortdauert.

"**KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG**" bezeichnet den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag:

KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG = FESTGELEGTER NENNBETRAG *x* ENDKURS **[**- SWAP-AUFLÖSUNGSBETRAG**]**

"**KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSTAG**" bezeichnet

(i) im Fall der Ermittlung des ENDKURSES nach Ziffer (i) der Definition "Endkurs": spätestens den 5. BANKGESCHÄFTSTAG nach dem ersten Tag der Veröffentlichung des Auktions-Endkurses durch ISDA gemäß Ziffer (i) der Definition "Endkurs", bzw.

(ii) im Fall der Ermittlung des ENDKURSES nach Ziffer (ii) der Definition "Endkurs": spätestens den 5. BANKGESCHÄFTSTAG nach dem KREDITEREIGNIS-BEWERTUNGSTAG.

"**KREDITEREIGNIS-STICHTAG**" ist **[**der frühere der beiden Zeitpunkte:

(i) der Tag, der dem ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS (sofern es einen solchen gibt) unmittelbar vorhergeht, oder

(ii) der Tag, der dem Tag der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG unmittelbar vorhergeht.**] [**der Tag, der dem ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS unmittelbar vorhergeht**] [**der Tag, der dem Tag der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG unmittelbar vorhergeht**]**.

"**MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM**" bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der EMITTENTIN an die INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN gemäß § 12, in der der Eintritt einer POTENZIELLEN NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS sowie das Datum des Eintritts genannt werden und die maßgeblichen Tatsachen für die Feststellung des Eintritts dieser POTENZIELLEN NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM sowie die ÖFFENTLICHEN INFORMATIONEN ÜBER POTENZIELLE NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM, die den Eintritt der POTENZIELLEN NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS bestätigen, kurz beschrieben werden. Es ist nicht erforderlich, dass die POTENZIELLE NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM, auf die sich die MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM bezieht, im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTANERKENNUNG fortdauert.

[[im Falle der Anwendbarkeit des KREDITEREIGNISSES NICHTZAHLUNG und Nachfristverlängerung, einfügen:] "**MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTZAHLUNG**" bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der EMITTENTIN an die INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN gemäß § 12, in der der Eintritt einer POTENZIELLEN NICHTZAHLUNG innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS sowie das Datum des Eintritts genannt werden und die maßgeblichen Tatsachen für die Feststellung des Eintritts dieser POTENZIELLEN NICHTZAHLUNG sowie die ÖFFENTLICHEN INFORMATIONEN ÜBER POTENZIELLE NICHTZAHLUNG, die den Eintritt der POTENZIELLEN NICHTZAHLUNG innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS bestätigen, kurz beschrieben werden. Es ist nicht erforderlich, dass die POTENZIELLE NICHTZAHLUNG, auf die sich die MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTZAHLUNG bezieht, im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTZAHLUNG fortdauert.**]**

"**LETZTER BEOBACHTUNGSTAG**" bezeichnet den Letzten Beobachtungstag, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.

"**NACHFRIST**" bezeichnet

[[im Falle der Anwendbarkeit des KREDITEREIGNISSES NICHTZAHLUNG und Nichtanwendbarkeit der Nachfristverlängerung, einfügen:]

(i) vorbehaltlich Absatz (ii), die gemäß den Bedingungen der maßgeblichen VERBINDLICHKEIT für Zahlungen auf diese VERBINDLICHKEIT im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. Entstehung dieser VERBINDLICHKEIT anwendbare Nachfrist;

(ii) sofern im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. Entstehung einer VERBINDLICHKEIT nach den Bedingungen dieser VERBINDLICHKEIT keine Nachfrist für Zahlungen vereinbart ist, oder nur eine Nachfrist anwendbar ist, die kürzer als drei NACHFRIST-BANKARBEITSTAGE ist, gilt eine NACHFRIST von drei NACHFRIST-BANKARBEITSTAGEN für diese VERBINDLICHKEIT als vereinbart,

wobei diese als vereinbart geltende NACHFRIST spätestens an dem betreffenden ZINSZAHLTAG bzw. LETZTEN BEOBACHTUNGSTAG endet.**]**

[[im Falle der Anwendbarkeit des KREDITEREIGNISSES NICHTZAHLUNG und Nachfristverlängerung, einfügen:]

(i) vorbehaltlich der Absätze (ii) und (iii), die gemäß den Bedingungen der maßgeblichen VERBINDLICHKEIT für Zahlungen auf diese VERBINDLICHKEIT im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. Entstehung dieser VERBINDLICHKEIT anwendbare Nachfrist;

(ii) wenn eine POTENZIELLE NICHTZAHLUNG am oder vor dem LETZTEN BEOBACHTUNGSTAG eingetreten ist, und die vorgesehene NACHFRIST gemäß ihren Bestimmungen nicht am oder vor dem LETZTEN BEOBACHTUNGSTAG enden kann, dann entspricht die NACHFRIST entweder dieser Nachfrist oder dreißig Kalendertagen, je nachdem, welcher Zeitraum der kürzere ist; und

(iii) sofern im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. Entstehung einer VERBINDLICHKEIT nach den Bedingungen dieser VERBINDLICHKEIT keine Nachfrist für Zahlungen vereinbart ist, oder nur eine Nachfrist anwendbar ist, die kürzer als drei NACHFRIST-BANKARBEITSTAGE ist, gilt eine NACHFRIST von drei NACHFRIST-BANKARBEITSTAGEN für diese VERBINDLICHKEIT als vereinbart.**]**

"**NACHFRIST-BANKARBEITSTAG**" bezeichnet einen Tag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte an dem bzw. den in der betreffenden VERBINDLICHKEIT festgelegten Ort bzw. Orten zu dem darin festgelegten Zeitpunkt allgemein geöffnet sind und Zahlungen abwickeln, oder, mangels einer entsprechenden Vereinbarung, (a) bei Euro als VERBINDLICHKEITSWÄHRUNG einen TARGET-GESCHÄFTSTAG und (b) in allen anderen Fällen einen Tag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte am Hauptfinanzplatz in dem Rechtsraum der VERBINDLICHKEITSWÄHRUNG allgemein geöffnet sind und Zahlungen abwickeln.

"**NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM**" bezeichnet das Eintreten der folgenden beiden Ereignisse:

(i) ein Vertreter des REFERENZSCHULDNERS oder einer REGIERUNGSBEHÖRDE

(1) bestreitet eine oder mehrere VERBINDLICHKEITEN, deren Gesamtbetrag mindestens dem SCHWELLENBETRAG entspricht, ganz oder teilweise, oder bestreitet deren Wirksamkeit, oder

(2) erklärt oder verfügt faktisch oder rechtlich in Bezug auf eine oder mehrere VERBINDLICHKEITEN, deren Gesamtbetrag mindestens dem SCHWELLENBETRAG entspricht, ein Moratorium, einen Zahlungsstillstand, eine Ersetzung (*roll-over*), oder einen Zahlungsaufschub, und

(ii) es tritt eine NICHTZAHLUNG (ohne Berücksichtigung des ZAHLUNGSSCHWELLENBETRAGS) oder eine RESTRUKTURIERUNG (ohne Berücksichtigung des SCHWELLENBETRAGS) hinsichtlich einer dieser VERBINDLICHKEITEN ein.

"**NICHTZAHLUNG**" liegt vor, wenn der REFERENZSCHULDNER es nach dem Ablauf einer auf die betreffende VERBINDLICHKEIT anwendbaren NACHFRIST (nach Eintritt etwaiger Voraussetzungen für den Beginn einer solchen NACHFRIST) unterlässt, in Bezug auf eine oder mehrere VERBINDLICHKEITEN bei Fälligkeit und an dem Erfüllungsort gemäß den zu dem Zeitpunkt der Unterlassung geltenden Bedingungen der betreffenden VERBINDLICHKEITEN Zahlungen zu leisten, deren Gesamtbetrag mindestens dem ZAHLUNGSSCHWELLENBETRAG entspricht.

Wenn ein Ereignis, das eine NICHTZAHLUNG darstellen würde, (i) infolge einer Währungsumstellung eingetreten ist, die infolge einer allgemein geltenden Maßnahme einer REGIERUNGSBEHÖRDE erfolgt, und (ii) es im Zeitpunkt dieser Währungsumstellung einen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz gab, gilt dieses Ereignis nicht als NICHTZAHLUNG es sei denn, die Währungsumstellung selbst führt zu einer Verringerung des zahlbaren ZINSSATZES, ZINSBETRAGS oder Kapitalbetrags oder Aufgeldes (wie durch Bezugnahme auf diesen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz ermittelt) im Zeitpunkt der Währungsumstellung.

"**ÖFFENTLICHE INFORMATIONEN ÜBER POTENZIELLE NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM**" bezeichnet Informationen, die die bedeutsamen Tatsachen für die Feststellung des Vorliegens des in der MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM beschriebenen Ereignisses bestätigen und die

(i) von ISDA auf der Internetseite http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/ (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht worden sind, bzw. solange sie dort nicht veröffentlicht worden sind,

(ii) in mindestens zwei ÖFFENTLICHEN INFORMATIONSQUELLEN veröffentlicht worden sind.

[[im Falle der Anwendbarkeit des Kreditereignisses Nichtzahlung im Rahmen der Definition "KREDITEREIGNIS" und Nachfristverlängerung, einfügen:] "**ÖFFENTLICHE INFORMATIONEN ÜBER POTENZIELLE NICHTZAHLUNG**" bezeichnet Informationen, die die bedeutsamen Tatsachen für die Feststellung des Vorliegens des in der MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTZAHLUNG beschriebenen Ereignisses bestätigen und die

(i) von ISDA auf der Internetseite http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/ (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht worden sind, bzw. solange sie dort nicht veröffentlicht worden sind,

(ii) in mindestens zwei ÖFFENTLICHEN INFORMATIONSQUELLEN veröffentlicht worden sind.**]**

"**ÖFFENTLICHE KREDITEREIGNIS-INFORMATIONEN**" bezeichnet Informationen, die die bedeutsamen Tatsachen für die Feststellung des Vorliegens des in der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG beschriebenen KREDITEREIGNISSES bestätigen und die

(i) in ISDA-KREDITEREIGNIS-INFORMATIONEN veröffentlicht worden sind, bzw. sofern bis zu der Veröffentlichung der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG keine ISDA-KREDITEREIGNIS-INFORMATIONEN veröffentlicht worden sind,

(ii) in mindestens zwei ÖFFENTLICHEN INFORMATIONSQUELLEN veröffentlicht worden sind.

"**ÖFFENTLICHE INFORMATIONSQUELLE**" bezeichnet jede der folgenden Quellen (unabhängig davon, ob der Bezug dieser Informationsquellen kostenpflichtig ist oder nicht): Börsen-Zeitung, Bundesanzeiger, Handelsblatt, Frankfurter Allgemeine Zeitung, www.insolvenzbekanntmachungen.de, Bloomberg, Reuters, Dow Jones Newswires, The Wall Street Journal, The New York Times, Nihon Keizai Shimbun, Asahi Shimbun, Yomiuri Shimbun, Financial Times, La Tribune, Les Echos, The Australian Financial Review und Debtwire (jeweils einschließlich etwaiger Nachfolgepublikationen), die Internetseite der ISDA http://dc.isda.org/ (oder eine diese ersetzende Seite), die Internetseite des REFERENZSCHULDNERS oder der für den REFERENZSCHULDNER zuständigen Aufsichtsbehörde, jede Nachrichtenquelle für Wirtschaftsnachrichten im Sitzstaat oder in der Heimatregion des REFERENZSCHULDNERS und jede andere gedruckte oder elektronisch verbreitete Nachrichtenquelle, die international oder national anerkannt ist.

"**ÖFFENTLICHE RECHTSNACHFOLGE-INFORMATIONEN**" bezeichnet Informationen, die die Tatsachen für die Feststellung des Vorliegens des in der RECHTSNACHFOLGE-MITTEILUNG der EMITTENTIN beschriebenen RECHTSNACHFOLGER bestätigen und die

(i) von ISDA auf der Internetseite http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/ (oder eine diese ersetzende Seite) oder anderweitig veröffentlicht worden sind, bzw. solange sie dort nicht veröffentlicht worden sind,

(ii) ohne Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften oder Vertraulichkeitsvereinbarung öffentlich zugänglich sind.

"**POTENZIELLE NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM**" bezeichnet den Eintritt eines in Ziffer (i) der Definition "NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM" beschriebenen Ereignisses.

[[im Falle der Anwendbarkeit des KREDITEREIGNISSES NICHTZAHLUNG im Rahmen der Definition "KREDITEREIGNIS" und Nachfristverlängerung, einfügen:] "**POTENZIELLE NICHTZAHLUNG**" bedeutet, dass der REFERENZSCHULDNER seine Zahlungsverpflichtungen

aus einer oder mehreren VERBINDLICHKEITEN in einem Gesamtbetrag mindestens in Höhe des ZAHLUNGSSCHWELLENBETRAGS zum Zeitpunkt und am Ort, wo sie fällig werden, gemäß den Bedingungen dieser VERBINDLICHKEITEN zum Zeitpunkt der Nichtzahlung nicht erfüllt, wobei Nachfristen oder aufschiebende Bedingungen für den Beginn einer NACHFRIST, die für solche VERBINDLICHKEITEN gelten, nicht berücksichtigt werden.**]**

["**POTENTIELLE VORFÄLLIGKEIT**" bedeutet, dass eine oder mehrere VERBINDLICHKEITEN in einem Gesamtbetrag von nicht weniger als dem SCHWELLENBETRAG infolge oder aufgrund einer Nichterfüllung, eines Nichterfüllungsereignisses oder einer ähnlichen Bedingung oder eines Ereignisses (gleich welcher Bezeichnung) fällig gestellt werden können, bevor sie fällig und zahlbar geworden wären; ausgenommen ist jedoch die Nichtzahlung auf eine oder mehrere dieser VERBINDLICHKEITEN durch den REFERENZSCHULDNER.**]**

"**PRIMÄRSCHULDNER**" bezeichnet

jede natürliche oder juristische Person außer dem REFERENZSCHULDNER, die eine PRIMÄRVERBINDLICHKEIT eingegangen ist.

"**PRIMÄRVERBINDLICHKEIT**" bezeichnet eine Verbindlichkeit eines PRIMÄRSCHULDNERS aus **[**AUFGENOMMENEN GELDERN**] [**DARLEHEN oder ANLEIHEN**] [**ANLEIHEN**]**, für die der REFERENZSCHULDNER als Garant unter einer QUALIFIZIERTEN GARANTIE auftritt.

"**QUALIFIZIERTE GARANTIE**" bezeichnet eine durch eine Urkunde (auch durch Gesetz oder Verordnung) verbriefte Vereinbarung, gemäß der sich der REFERENZSCHULDNER unwiderruflich verpflichtet oder er unwiderruflich erklärt oder anderweitig verpflichtet ist, sämtliche Kapital- und Zinsbeträge (außer wegen des Bestehens eines festen Garantiehöchstbetrages nicht abgedeckten Beträgen) zu zahlen, die im Rahmen einer PRIMÄRVERBINDLICHKEIT fällig sind, und zwar durch eine Zahlungsgarantie und nicht durch eine Inkassogarantie (oder jeweils durch eine nach dem jeweiligen anwendbaren Recht formal gleichwertige rechtliche Vereinbarung).

Die folgenden Garantien sind keine QUALIFIZIERTE GARANTIE:

(i) Garantiescheine, Finanzversicherungs-Policen, oder Akkreditive (oder formal gleichwertige rechtliche Vereinbarungen); oder

(ii) Garantien, nach deren Bedingungen die Kapitalzahlungsverpflichtungen des REFERENZSCHULDNERS infolge des Eintritts oder Nichteintritts eines Ereignisses oder eines Umstandes, jeweils außer

(1) durch Zahlung;

(2) im Wege der Übertragung dieser Garantie auf einen einzigen Übertragungsempfänger und die Übernahme durch diesen (auch durch Kündigung und Ausstellung einer

neuen Garantie) zu denselben oder im Wesentlichen denselben Bedingungen in Fällen, in denen gleichzeitig eine Übertragung des gesamten (oder im Wesentlichen des gesamten) Vermögens des REFERENZSCHULDNERS auf denselben einzigen Übertragungsempfänger erfolgt;

(3) durch gesetzlichen Übergang; oder

(4) wegen des Bestehens eines festen Garantiehöchstbetrages

erfüllt, freigegeben, reduziert, abgetreten oder anderweitig übergeben werden können.

Enthält die Garantie bzw. die PRIMÄRVERBINDLICHKEIT Bestimmungen betreffend die Erfüllung, Freigabe, Reduzierung, Abtretung oder anderweitige Abänderung der Kapitalzahlungsverpflichtungen des REFERENZSCHULDNERS und ist die Geltung dieser Bestimmungen im Zeitpunkt der betreffenden Feststellung nach diesen BEDINGUNGEN aufgehoben oder ausgesetzt, und zwar nach Maßgabe der Bedingungen dieser Garantie bzw. PRIMÄRVERBINDLICHKEIT, weil oder nachdem in Bezug auf den REFERENZSCHULDNER oder den PRIMÄRSCHULDNER (I) eine NICHTZAHLUNG im Rahmen der Garantie bzw. der PRIMÄRVERBINDLICHKEIT oder (II) eine INSOLVENZ eingetreten ist, so gilt die betreffende Aufhebung bzw. Aussetzung für diese Zwecke ungeachtet der Bedingungen der Garantie bzw. der PRIMÄRVERBINDLICHKEIT als dauerhaft.

Damit eine Garantie eine QUALIFIZIERTE GARANTIE darstellt:

(x) müssen die Ansprüche aus dieser Garantie gemeinsam mit der PRIMÄRVERBINDLICHKEIT übertragen werden können; und

(y) müssen, wenn eine Garantie einen festen Garantiehöchstbetrag vorsieht, alle Ansprüche auf Beträge, für die der feste Garantiehöchstbetrag gilt, gemeinsam mit der Garantie "übergeben" werden können.

"**RECHTSNACHFOLGE**" ist die Übernahme von RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN und ist entsprechend der Definition "ÜBERNEHMEN" zu interpretieren.

"**RECHTSNACHFOLGE-EREIGNIS**" bezeichnet eine Annektierung, Vereinigung, Sezession, Teilung, Auflösung, Konsolidierung, Neugründung oder ein sonstiges vergleichbares Ereignis.

"**RECHTSNACHFOLGE-MITTEILUNG**" bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der EMITTENTIN an die INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN gemäß § 12 zeitnah nach Kenntniserlangung ÖFFENTLICHER RECHTSNACHFOLGE-INFORMATIONEN durch die EMITTENTIN, in der

(i) der Eintritt eines RECHTSNACHFOLGE-EREIGNISSES und eines RECHTSNACHFOLGETAGES innerhalb des Zeitraums vom EMISSIONSTAG (einschließlich) bis zu dem LETZTEN BEOBACHTUNGSTAG (einschließlich),

(ii) der RECHTSNACHFOLGER,

(iii) die maßgeblichen Tatsachen für die Feststellung des Eintritts dieses RECHTSNACHFOLGE-EREIGNISSES, sowie

(iv) die ÖFFENTLICHEN RECHTSNACHFOLGE-INFORMATIONEN,

genannt werden.

"**RECHTSNACHFOLGER**" bezeichnet ab dem RECHTSNACHFOLGETAG die von der EMITTENTIN nach den nachstehenden Kriterien ermittelten und in der RECHTSNACHFOLGE-MITTEILUNG als RECHTSNACHFOLGER spezifizierte juristische Person oder sonstigen Rechtsträger, wobei zur Berechnung der nachfolgenden prozentualen Anteile der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN bei einem Umtausch von ANLEIHEN der Gesamtbetrag der umgetauschten RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN und bei einem STUFENPLAN der Gesamtbetrag aller RECHTSNACHFOLGEVORGÄNGE zu verwenden ist:

(i) ÜBERNIMMT eine juristische Person oder ein sonstiger Rechtsträger entweder unmittelbar oder in Form einer QUALIFIZIERTEN GARANTIE mindestens 75% der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS, ist diese juristische Person oder dieser Rechtsträger der alleinige RECHTSNACHFOLGER;

(ii) ÜBERNIMMT nur eine juristische Person oder nur ein sonstiger Rechtsträger unmittelbar oder in Form einer QUALIFIZIERTEN GARANTIE mehr als 25% (aber weniger als 75%) der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS, und verbleiben nicht mehr als 25% der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS bei dem REFERENZSCHULDNER, so ist die juristische Person oder der Rechtsträger, die bzw. der mehr als 25% der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN ÜBERNIMMT, der alleinige RECHTSNACHFOLGER;

(iii) ÜBERNEHMEN mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger jeweils entweder unmittelbar oder in Form einer QUALIFIZIERTEN GARANTIE mehr als 25% der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS, und verbleiben nicht mehr als 25% der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS bei dem REFERENZSCHULDNER, so sind die juristischen Personen oder sonstigen Rechtsträger, die mehr als 25% der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN ÜBERNEHMEN, jeweils ein RECHTSNACHFOLGER**[**. Alternativ kann die EMITTENTIN nach ihrer Wahl die SCHULDVERSCHREIBUNGEN gemäß § 6 kündigen**]**;

(iv) ÜBERNEHMEN eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger jeweils entweder unmittelbar oder in Form einer QUALIFIZIERTEN GARANTIE mehr als 25% der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS, und verbleiben mehr als 25% der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS bei dem REFERENZSCHULDNER, so ist jede dieser juristischen Personen oder sonstigen Rechtsträger und der REFERENZSCHULDNER jeweils ein RECHTSNACHFOLGER**[**. Alternativ kann die EMITTENTIN nach ihrer Wahl die SCHULDVERSCHREIBUNGEN gemäß § 6 kündigen**]**;

(v) ÜBERNEHMEN eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger entweder unmittelbar oder in Form einer QUALIFIZIERTEN GARANTIE einen Teil der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS, wobei jedoch keine juristische Person und kein sonstiger Rechtsträger mehr als 25% der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS ÜBERNIMMT, und besteht der REFERENZSCHULDNER fort, so gibt es keinen RECHTSNACHFOLGER und der REFERENZSCHULDNER wird infolge einer solchen RECHTSNACHFOLGE nicht ausgetauscht;

(vi) ÜBERNEHMEN eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger entweder unmittelbar oder in Form einer QUALIFIZIERTEN GARANTIE einen Teil der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS, wobei jedoch keine juristische Person und kein sonstiger Rechtsträger mehr als 25% der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS ÜBERNIMMT, und besteht der REFERENZSCHULDNER nicht fort, so ist die juristische Person oder der Rechtsträger, die bzw. der den größten prozentualen Anteil der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN ÜBERNIMMT, alleiniger RECHTSNACHFOLGER. Sofern jedoch mehrere juristische Personen oder Rechtsträger einen gleich hohen prozentualen Anteil der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN ÜBERNEHMEN, ist jede dieser juristischen Personen oder Rechtsträger ein RECHTSNACHFOLGER.

Falls die EMITTENTIN vor einem RECHTSNACHFOLGETAG eine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG veröffentlicht, wird kein RECHTSNACHFOLGER ermittelt.

Wird von der EMITTENTIN mehr als ein RECHTSNACHFOLGER hinsichtlich des REFERENZSCHULDNERS identifiziert, gilt Folgendes:

(y) jeder dieser RECHTSNACHFOLGER ist ab dem relevanten Zeitpunkt ein REFERENZSCHULDNER für die Zwecke dieser SCHULDVERSCHREIBUNGEN mit einem GEWICHTUNGSBETRAG der dem Quotient aus dem FESTGELEGTEN NENNBETRAG und der Anzahl der RECHTSNACHFOLGER entspricht, die in der RECHTSNACHFOLGE-MITTEILUNG angegeben ist (der "**GEWICHTUNGSBETRAG**");

(z) in Bezug auf jeden dieser REFERENZSCHULDNER kann ein KREDITEREIGNIS eintreten. Die EMISSIONSBEDINGUNGEN sind entsprechend anzuwenden und auszulegen. Insbesondere gelten dabei die folgenden Grundsätze:

(1) Die Regelungen zur Verzinsung und Rückzahlung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN bei Ausbleiben eines KREDITEREIGNISSES gemäß § 2(1) und § 3(1), sowie die Regelungen zur verzögerten Zahlung des ZINSBETRAGS und die verzögerte Rückzahlung des FESTGELEGTEN NENNBETRAGS gemäß § 2(3) und § 3(3) sind unverändert anwendbar;

(2) die Regelungen zur Verzinsung bei Eintritt eines KREDITEREIGNISSES gemäß § 2(2) in Verbindung mit § 5 gelten jeweils für einen von einem KREDITEREIGNIS betroffenen REFERENZSCHULDNER und seinen GEWICHTUNGSBETRAG und können entsprechend mehrfach im Hinblick auf die unterschiedlichen REFERENZSCHULDNER zur Anwendung kommen. Im Falle eines KREDITEREIGNISSES endet somit die Verzinsung grundsätzlich nicht, vielmehr beziehen sich die Regelungen der Verzinsung gemäß § 2(1) ab dem in § 2(2) genannten Zeitpunkt auf den FESTGELEGTEN NENNBETRAG abzüglich des GEWICHTUNGSBETRAGS des jeweils vom KREDITEREIGNIS betroffenen REFERENZSCHULDNERS (der "**REDUZIERTE KAPITALBETRAG**");

(3) die Regelungen zur Rückzahlung nach Eintritt eines KREDITEREIGNISSES gemäß § 3(2) in Verbindung mit § 5 gelten jeweils für einen von einem KREDITEREIGNIS betroffenen REFERENZSCHULDNER und seinen GEWICHTUNGSBETRAG und können entsprechend mehrfach im Hinblick auf die unterschiedlichen REFERENZSCHULDNER zur Anwendung kommen. Darüber hinaus wird der REDUZIERTE KAPITALBETRAG an dem VORGESEHENEN RÜCKZAHLUNGSTAG zurückgezahlt;

(4) in Bezug auf jeden dieser REFERENZSCHULDNER kann erneut eine RECHTSNACHFOLGE mit einem oder mehreren REFERENZSCHULDNERN eintreten. Sein GEWICHTUNGSBETRAG wird entsprechend um die Anzahl der RECHTSNACHFOLGER aufgeteilt; und.

(5) für einen REFERENZSCHULDNER, in Bezug auf den die EMITTENTIN vor Eintritt eines RECHTSNACHFOLGE-EREIGNISSES eine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG veröffentlicht hat, wird kein RECHTSNACHFOLGER ermittelt. Ein REFERENZSCHULDNER, in Bezug auf den die EMITTENTIN eine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG veröffentlicht hat, kann jedoch RECHTSNACHFOLGER eines anderen REFERENZSCHULDNERS werden, in Bezug auf den die EMITTENTIN keine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG veröffentlicht hat. In dem letztgenannten Fall kann hinsichtlich des RECHTSNACHFOLGERS ein neues KREDITEREIGNIS eintreten.

"**RECHTSNACHFOLGETAG**" bezeichnet den Tag der Rechtswirksamkeit eines Ereignisses, bei dem eine oder mehrere juristische Personen oder ein oder mehrere sonstige Rechtsträger alle oder einzelne RELEVANTE VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS ÜBERNEHMEN, wobei in dem Fall, dass in dem betreffenden Zeitpunkt ein STUFENPLAN vorliegt, der Rechtsnachfolgetag der Tag der Rechtswirksamkeit der letzten RECHTSNACHFOLGE dieses STUFENPLANS ist oder (sofern dies früher eintritt) (i) der Tag, ab dem eine Feststellung des RECHTSNACHFOLGERS nach diesen BEDINGUNGEN nicht durch weitere verbundene RECHTSNACHFOLGEVORGÄNGE nach dem STUFENPLAN beeinflusst würde, oder (ii) der Eintritt eines KREDITEREIGNISSES in Bezug auf den REFERENZSCHULDNER oder eine juristische Person oder einen sonstigen Rechtsträger, die der RECHTSNACHFOLGER wäre.

"**REFERENZSCHULDNER**" bezeichnet den REFERENZSCHULDNER, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt, bzw. den oder die RECHTSNACHFOLGER.

"**REGIERUNGSBEHÖRDE**" bezeichnet (i) alle faktisch oder rechtlich bestimmten Regierungsstellen (oder deren Behörden, Organe, Ministerien oder Dienststellen), (ii) alle Gerichte, Tribunale, Verwaltungs- und anderen staatlichen, zwischenstaatlichen oder supranationalen Stellen (iii) und alle Behörden sowie sonstigen privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen (einschließlich Zentralbanken), die entweder als Abwicklungsbehörde benannt oder mit Aufsichtsfunktionen über Finanzmärkte des REFERENZSCHULDNERS bzw. aller oder einzelner von dessen VERBINDLICHKEITEN betraut sind oder (iv) alle anderen, mit den in (i) bis (iii) genannten Stellen vergleichbaren Behörden.

"**RELEVANTE VERBINDLICHKEITEN**" bezeichnet VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS, die ANLEIHEN **[**oder DARLEHEN**]** sind, und unmittelbar vor dem RECHTSNACHFOLGETAG (bzw. bei Vorliegen eines STUFENPLANS unmittelbar vor dem Eintritt der Rechtswirksamkeit der ersten RECHTSNACHFOLGE) ausstehend waren, wobei jedoch gilt:

(i) zwischen dem REFERENZSCHULDNER und einem seiner VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ausstehende oder von dem REFERENZSCHULDNER gehaltene ANLEIHEN **[**oder DARLEHEN**]** sind ausgenommen*;*

(ii) bei Vorliegen eines STUFENPLANS wird die EMITTENTIN für die Zwecke der Bestimmung des RECHTSNACHFOLGERS geeignete Anpassungen vornehmen, die erforderlich sind, um denjenigen VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS Rechnung zu tragen, die ANLEIHEN **[**oder DARLEHEN**]** sind und die zwischen dem Tag der Rechtswirksamkeit der ersten RECHTSNACHFOLGE (einschließlich) und dem RECHTSNACHFOLGETAG (einschließlich) begeben, aufgenommen, zurückgezahlt, zurückgekauft oder gekündigt werden.

Die RELEVANTE VERBINDLICHKEIT wird von der EMITTENTIN nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt und den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN nach § 12 mitgeteilt.

["**RESTRUKTURIERUNG**" bedeutet, dass in Bezug auf eine oder mehrere VERBINDLICHKEITEN, deren Gesamtbetrag mindestens dem SCHWELLENBETRAG entspricht, eines oder mehrere der nachstehend beschriebenen Ereignisse in einer alle Inhaber der jeweiligen VERBINDLICHKEIT bindenden Form eintritt, eine Vereinbarung zwischen dem REFERENZSCHULDNER oder einer REGIERUNGSBEHÖRDE und einer zur Bindung aller Inhaber der VERBINDLICHKEIT ausreichenden Zahl von Inhabern der jeweiligen VERBINDLICHKEIT getroffen wird, oder eine Ankündigung oder anderweitige, alle Inhaber der jeweiligen VERBINDLICHKEIT bindende Anordnung durch den REFERENZSCHULDNER oder eine REGIERUNGSBEHÖRDE erfolgt (und zwar, ausschließlich bei ANLEIHEN, auch im Wege eines Umtauschs einer ANLEIHE), und ein solches Ereignis nicht ausdrücklich im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. Entstehung der VERBINDLICHKEIT für diese VERBINDLICHKEIT geltenden Bedingungen bereits geregelt ist:

(i) eine Reduzierung des ZINSSATZES oder des zu zahlenden ZINSBETRAGS oder der vertraglich vorgesehenen aufgelaufenen Zinsen (auch infolge einer Währungsumstellung);

(ii) eine Reduzierung der bei Tilgung zu zahlenden Beträge (auch infolge einer Währungsumstellung);

(iii) ein Aufschub oder eine Hinauszögerung eines oder mehrerer Termine für

(1) die Zahlung oder das Auflaufen von Zinsen oder

(2) die Zahlung von Kapitalbeträgen oder Aufgeldern;

(iv) eine Veränderung des Rangs einer VERBINDLICHKEIT in der Zahlungsrangfolge, die zu einer Nachrangigkeit dieser VERBINDLICHKEIT gegenüber einer anderen VERBINDLICHKEIT führt;

oder

(v) jede Veränderung der Währung von Zins- oder Kapitalzahlungen oder Aufgeldern in eine andere Währung als die gesetzliche Währung Kanadas, Japans, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika oder als den Euro oder eine Nachfolgewährung der genannten Währungen (im Fall des Euro ist dies die Währung, die als Nachfolgewährung den Euro insgesamt ersetzt),

Wurde ein Umtausch von ANLEIHEN vorgenommen, so erfolgt die Feststellung, ob eines der in (i) bis (v) genannten Ereignisse eingetreten ist, auf der Grundlage eines Vergleichs der Bedingungen der ANLEIHE unmittelbar vor diesem Umtausch mit den Bedingungen der resultierenden VERBINDLICHKEITEN unmittelbar nach dem Umtausch.

Der Eintritt, die Vereinbarung oder die Bekanntgabe eines der in (i) bis (v) genannten Ereignisse gilt jedoch **nicht** als RESTRUKTURIERUNG, wenn

(x) es infolge einer administrativen, bilanziellen, steuerlichen oder einer anderen technischen Anpassung erfolgt, die im Rahmen des ordentlichen Geschäftsverlaufs vorgenommen wird oder

(y) dieses Ereignis auf Umständen beruht, die weder direkt noch indirekt auf eine Verschlechterung der Bonität oder finanziellen Situation des REFERENZSCHULDNERS zurückzuführen sind, wobei ausschließlich in Bezug auf die Bestimmungen in (v) eine solche Verschlechterung der Bonität oder finanziellen Situation des REFERENZSCHULDNERS nicht vorliegen muss, wenn die Währungsumstellung von Euro in eine andere Währung und infolge einer Maßnahme einer REGIERUNGSBEHÖRDE eines Mitgliedstaats der Europäischen Union mit allgemeiner Geltung im Zuständigkeitsbereich dieser REGIERUNGSBEHÖRDE erfolgt;

(z) die Währungsumstellung von Euro in eine andere Währung, sofern (A) diese Währungsumstellung infolge einer Maßnahme einer REGIERUNGSBEHÖRDE eines Mitgliedstaats der Europäischen Union mit allgemeiner Geltung im Zuständigkeitsbereich dieser REGIERUNGSBEHÖRDE erfolgt, und (B) es im Zeitpunkt dieser Währungsumstellung einen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz zwischen dem Euro und der anderen Währung gab und sich der zahlbare ZINSSATZ, ZINSBETRAG oder Kapitalbetrag oder das zahlbare Aufgeld, wie durch Bezugnahme auf diesen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz ermittelt, nicht verringert.

Darüber hinaus gilt auch eine Zahlung von Zinsen, Kapital oder Aufgeldern in Euro in Bezug auf eine VERBINDLICHKEIT, die in der Währung eines Mitgliedstaats der Europäischen Union denominiert ist, der die gemeinsame Währung nach Maßgabe des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner durch den Vertrag über die Europäische Union geänderten Form einführt oder eingeführt hat, **nicht** als RESTRUKTURIERUNG.

Im Fall einer QUALIFIZIERTEN GARANTIE und einer PRIMÄRVERBINDLICHKEIT gelten Bezugnahmen in der Definition "RESTRUKTURIERUNG" auf den REFERENZSCHULDNER grundsätzlich als Bezugnahmen auf den PRIMÄRSCHULDNER und in (y) weiterhin als Bezugnahme auf den REFERENZSCHULDNER.**]**

"**SCHWELLENBETRAG**" bezeichnet mindestens **[**US-Dollar 10.000.000**] [•]** oder den Gegenwert in der jeweiligen VERBINDLICHKEITSWÄHRUNG, umgerechnet am Tag des Eintritts des jeweiligen KREDITEREIGNISSES in **[**US-Dollar**] [•] [**anhand der zu diesem Zeitpunkt verwendeten Referenzquelle für den betreffenden Wechselkurs bei Währungsswapgeschäften**] [•]**.

"**STUFENPLAN**" bezeichnet einen durch ÖFFENTLICHE RECHTSNACHFOLGE-INFORMATIONEN belegten Plan, demzufolge in Bezug auf alle oder einzelne RELEVANTE VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS eine Reihe von Rechtsnachfolgevorgängen erfolgen soll, bei denen eine oder mehrere juristische Personen oder ein oder mehrere sonstige Rechtsträger diese RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN ÜBERNEHMEN.

["**SWAP-AUFLÖSUNGSBETRAG**" bezeichnet einen Betrag, der sich aus der Auflösung von Swaps oder Absicherungsgeschäften ergibt, die von der EMITTENTIN im Zusammenhang mit den SCHULDVERSCHREIBUNGEN geschlossen wurden, insbesondere Währungssicherungsgeschäfte, Inflationssicherungsgeschäfte, Zinsswaps oder Asset-Swaps, einschließlich der Transaktionskosten und etwaiger Entschädigungen für deren vorzeitige Rückzahlung.**]**

"**TRANSAKTIONSTYP**" bezeichnet den TRANSAKTIONSTYP, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt. [10]

"**ÜBERNEHMEN**" bedeutet in Bezug auf den REFERENZSCHULDNER und dessen RELEVANTE VERBINDLICHKEITEN, dass eine andere juristische Person oder ein anderer Rechtsträger als der REFERENZSCHULDNER

(i) diese Relevanten VERBINDLICHKEITEN kraft Gesetzes oder durch einen Vertrag (wobei Letzteres auch Protokolle, Abkommen, Übereinkommen, Übereinkünfte, Verständigungen, Bündnisse, Pakte oder sonstige Vereinbarungen einschließt) übernimmt oder für diese haftet, oder

(ii) ANLEIHEN begibt oder DARLEHEN aufnimmt die gegen RELEVANTE VERBINDLICHKEITEN (bzw. VERBINDLICHKEITEN) umgetauscht werden,

und der REFERENZSCHULDNER in beiden Fällen danach in Bezug auf die RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN oder die Umtauschanleihen oder -darlehen weder direkt noch als Garant einer QUALIFIZIERTEN GARANTIE weiterhin Schuldner ist.

"**VERBINDLICHKEIT**" bezeichnet jede Verpflichtung des REFERENZSCHULDNERS (entweder unmittelbar oder in Form einer QUALIFIZIERTEN GARANTIE) aus **[**AUFGENOMMENEN GELDERN**] [**ANLEIHEN oder DARLEHEN**] [**ANLEIHEN**] [**DARLEHEN**]**.

"**VERBINDLICHKEITSWÄHRUNG**" bezeichnet die Währung oder Währungen, in der oder denen die VERBINDLICHKEIT ausgegeben wurde.

"**VERBUNDENES UNTERNEHMEN**" bezeichnet hinsichtlich einer Person jedes Unternehmen, das direkt oder indirekt von der Person BEHERRSCHT wird, jedes Unternehmen, das die Person direkt oder indirekt BEHERRSCHT, und jedes Unternehmen, das sich mit der Person direkt oder indirekt unter gemeinsamer BEHERRSCHUNG befindet.

[[im Falle der Anwendbarkeit des KREDITEREIGNISSES Vorzeitiger Fälligkeit von VERBINDLICHKEITEN im Rahmen der Definition "KREDITEREIGNIS" einfügen:] "**VORZEITIGE FÄLLIGKEIT VON VERBINDLICHKEITEN**" tritt ein, wenn eine oder mehrere VERBIND-

[10] Jedem Referenzschuldner wird ein bestimmter Transaktionstyp nach seiner Herkunftsregion zugewiesen. Beispiele: westeuropäischer Staat oder lateinamerikanischer Staat.

LICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS, deren Gesamtbetrag mindestens dem SCHWELLENBETRAG entspricht, durch oder aufgrund des Eintritts einer Vertragsverletzung, des Eintritts eines Kündigungsgrunds oder des Eintritts eines ähnlichen Umstandes oder Ereignisses vorzeitig fällig werden, wobei der Zahlungsverzug des REFERENZSCHULDNERS unter einer oder mehrerer seiner VERBINDLICHKEITEN keine VORZEITIGE FÄLLIGKEIT VON VERBINDLICHKEITEN begründet.**]**

"**ZAHLUNGSSCHWELLENBETRAG**" bezeichnet einen Betrag von US-Dollar 1.000.000 (oder den Gegenwert in der jeweiligen VERBINDLICHKEITSWÄHRUNG), jeweils zum Zeitpunkt des Eintritts der NICHTZAHLUNG.

§ 8 HAUPTZAHLSTELLE, ZAHLSTELLE

(1) ***ZAHLSTELLEN***.

Die "**HAUPTZAHLSTELLE**" ist **[**UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München, Bundesrepublik Deutschland**] [Name und Adresse einer anderen Zahlstelle einfügen]**. Die EMITTENTIN kann zusätzliche ZAHLSTELLEN (die "**ZAHLSTELLEN**") ernennen und die Ernennung von ZAHLSTELLEN widerrufen. Die Ernennung bzw. der Widerruf sind gemäß § 12 mitzuteilen.

(2) ***Übertragung von Funktionen***.

Sofern ein Ereignis eintreten sollte, das dazu führt, dass die HAUPTZAHLSTELLE nicht fähig ist ihre Aufgabe als HAUPTZAHLSTELLE weiterhin zu erfüllen, ist die EMITTENTIN verpflichtet, eine andere Bank von internationalem Rang als HAUPTZAHLSTELLE zu ernennen. Eine Übertragung von Funktionen der HAUPTZAHLSTELLE ist von der EMITTENTIN unverzüglich gemäß § 12 mitzuteilen.

(3) ***Erfüllungsgehilfen der* EMITTENTIN**.

Die HAUPTZAHLSTELLE und die ZAHLSTELLEN handeln im Zusammenhang mit den SCHULDVERSCHREIBUNGEN ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der EMITTENTIN und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN und stehen in keinem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu diesen.

§ 9 Steuern

Kein Gross Up: Zahlungen auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN werden nur nach Abzug und Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern geleistet, soweit ein solcher Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist. In diesem Zusammenhang umfasst der Begriff "**STEUERN**" Steuern, Abgaben und staatliche Gebühren gleich welcher Art, die unter jedwedem anwendbaren Rechtssystem oder in jedwedem Land, das die Steuerhoheit beansprucht, von oder im Namen einer Gebietskörperschaft oder Behörde des Landes, die zur

Steuererhebung ermächtigt ist, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden. Die EMITTENTIN ist in keinem Fall zu Ausgleichszahlungen im Hinblick auf abgezogene, einbehaltene oder anderweitig zum Ansatz gebrachte STEUERN verpflichtet.

Die EMITTENTIN hat gegenüber den zuständigen REGIERUNGSBEHÖRDEN Rechenschaft über die abgezogenen und einbehaltenen STEUERN abzulegen, es sei denn, diese Verpflichtungen obliegen einer anderen beteiligten Person, abhängig von den normativen oder vereinbarten Anforderungen des jeweiligen maßgeblichen Steuerregimes.

§ 10 Rang

Die Verbindlichkeiten aus den SCHULDVERSCHREIBUNGEN sind unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten der EMITTENTIN und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der EMITTENTIN.

§ 11 Ersetzung der EMITTENTIN

(1) ***Voraussetzungen einer Ersetzung.***

Vorausgesetzt, dass kein Verzug bei Zahlungen auf Kapital oder Zinsen der SCHULDVERSCHREIBUNGEN vorliegt, kann die EMITTENTIN jederzeit ohne Zustimmung der INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN ein mit ihr VERBUNDENES UNTERNEHMEN an ihre Stelle als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen der EMITTENTIN aus den SCHULDVERSCHREIBUNGEN setzen (die "**NEUE EMITTENTIN**"), sofern

(a) die NEUE EMITTENTIN alle Verpflichtungen der EMITTENTIN aus den SCHULDVERSCHREIBUNGEN übernimmt;

(b) die EMITTENTIN und die NEUE EMITTENTIN alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und die sich aus diesen SCHULDVERSCHREIBUNGEN ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der hiernach erforderlichen Währung an die HAUPTZAHLSTELLE transferieren können, ohne dass irgendwelche Steuern oder Abgaben einbehalten werden müssten, die von oder in dem Land erhoben werden, in dem die NEUE EMITTENTIN oder die EMITTENTIN ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt;

(c) die NEUE EMITTENTIN sich verpflichtet hat, alle INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebühren freizustellen, die den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN auf Grund der Ersetzung auferlegt werden und

(d) die EMITTENTIN die ordnungsgemäße Zahlung der gemäß diesen BEDINGUNGEN fälligen Beträge garantiert.

Für die Zwecke dieses Absatzes (1) bedeutet "**VERBUNDENES UNTERNEHMEN**" ein Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz.

(2) ***Mitteilung.***

Eine solche Ersetzung der EMITTENTIN ist gemäß § 12 mitzuteilen.

(3) ***Bezugnahmen.***

Im Fall einer solchen Ersetzung der EMITTENTIN sind alle Bezugnahmen auf die EMITTENTIN in diesen BEDINGUNGEN als Bezugnahmen auf die NEUE EMITTENTIN zu verstehen. Ferner ist jede Bezugnahme auf das Land, in dem die EMITTENTIN ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, als Bezugnahme auf das Land, in dem die NEUE EMITTENTIN ihren Sitz hat, zu verstehen.

§ 12 Mitteilungen

(1) Soweit diese BEDINGUNGEN eine Mitteilung nach diesem § 12 vorsehen, werden diese auf der INTERNETSEITE FÜR MITTEILUNGEN (oder auf einer anderen Internetseite, welche die EMITTENTIN mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung mitteilt) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN gegenüber wirksam, soweit nicht in der Mitteilung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.

Sonstige Mitteilungen mit Bezug auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN werden auf der INTERNETSEITE DER EMITTENTIN (oder jeder Nachfolgeseite) veröffentlicht.

(2) Die EMITTENTIN ist berechtigt, zusätzlich alle Mitteilungen mit Bezug auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN vorzunehmen. Jede derartige Mitteilung gilt am **[**siebten**][●]** Tag nach dem Tag der Übermittlung an das Clearing System als den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN zugegangen.

Die Mitteilungen, die auf der INTERNETSEITE FÜR MITTEILUNGEN veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN gegenüber wirksam geworden sind, haben Vorrang gegenüber den Mitteilungen an das Clearing System.

§ 13 Begebung zusätzlicher Schuldverschreibungen, Rückerwerb

(1) ***Begebung zusätzlicher Schuldverschreibungen.***

Die EMITTENTIN darf ohne Zustimmung der INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des EMISSIONSTAGS und Emissionspreises) in der Weise begeben, dass sie mit den SCHULDVERSCHREIBUNGEN zusammengefasst werden, mit ihnen eine einheitliche Serie (die "**SERIE**") mit dieser TRANCHE bilden. Der Begriff "**SCHULDVERSCHREIBUNGEN**" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

(2) ***Rückkauf.***

Die EMITTENTIN ist berechtigt, jederzeit SCHULDVERSCHREIBUNGEN am Markt oder auf sonstige Weise und zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Von der EMITTENTIN zurückgekaufte SCHULDVERSCHREIBUNGEN können nach Ermessen der EMITTENTIN von der EMITTENTIN gehalten, erneut verkauft oder der HAUPTZAHLSTELLE zur Entwertung übermittelt werden.

§ 14 Vorlegungsfrist

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB vorgesehene Vorlegungsfrist wird für die SCHULDVERSCHREIBUNGEN auf zehn Jahre verkürzt.

§ 15 Teilunwirksamkeit, Korrekturen

(1) ***Unwirksamkeit.***

Sollte eine Bestimmung dieser BEDINGUNGEN ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine in Folge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser BEDINGUNGEN entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser BEDINGUNGEN und den Interessen der Parteien entsprechende Regelung auszufüllen.

(2) ***Schreib- oder Rechenfehler.***

Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in diesen BEDINGUNGEN berechtigen die EMITTENTIN zur Anfechtung gegenüber den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 12 erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die EMITTENTIN kann der INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN seine depotführende Bank veranlassen, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der HAUPTZAHLSTELLE auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Abgabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die "**RÜCKZAHLUNGSERKLÄRUNG**") einzureichen und die Rückzahlung des Erwerbspreises gegen Übertragung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN auf das Konto der HAUPTZAHLSTELLE bei dem CLEARING-SYSTEM zu verlangen. Die EMITTENTIN wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der

RÜCKZAHLUNGSERKLÄRUNG sowie der SCHULDVERSCHREIBUNGEN bei der HAUPTZAHLSTELLE, je nachdem, welcher Tag später ist, den Erwerbspreis der HAUPTZAHLSTELLE zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der RÜCKZAHLUNGSERKLÄRUNG angegebene Konto überweisen wird. Mit der Zahlung des Erwerbspreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten SCHULDVERSCHREIBUNGEN.

(3) ***Angebot auf Fortführung.***

Die EMITTENTIN kann mit der Anfechtungserklärung gemäß vorstehendem Absatz (2) ein Angebot auf Fortführung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN zu berichtigten Emissionsbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 12 der BEDINGUNGEN mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von einem INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN angenommen (mit der Folge, dass die Wirkungen der Anfechtung nicht eintreten), wenn der INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 12 der BEDINGUNGEN durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über seine depotführende Bank bei der HAUPTZAHLSTELLE sowie Übertragung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN auf das Konto der HAUPTZAHLSTELLE bei dem CLEARING-SYSTEM gemäß vorstehendem Absatz (2) die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangt. Die EMITTENTIN wird in der Mitteilung auf diese Wirkung hinweisen.

(4) ***Erwerbspreis.***

Als "**ERWERBSPREIS**" im Sinne der vorstehenden Absätze (2) und (3) gilt der vom jeweiligen INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der EMITTENTIN nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehenden BANKGESCHÄFTSTAG gehandelten Preise der SCHULDVERSCHREIBUNGEN, je nachdem welcher dieser Beträge höher ist.

(5) ***Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen.***

Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in diesen BEDINGUNGEN kann die EMITTENTIN nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der EMITTENTIN für die INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN gemäß § 12 mitgeteilt.

(6) ***Festhalten an berichtigten* BEDINGUNGEN.**

Waren dem INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in diesen BEDINGUNGEN beim Erwerb der SCHULDVERSCHREIBUNGEN bekannt, so kann die EMITTENTIN den INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN ungeachtet der vorstehenden Absätze (2) bis (5) an entsprechend berichtigten BEDINGUNGEN festhalten.

§ 16 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) ***Anwendbares Recht.***

Form und Inhalt der SCHULDVERSCHREIBUNGEN sowie die Rechte und Pflichten der EMITTENTIN und der INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) ***Erfüllungsort.***

Erfüllungsort ist München.

(3) ***Gerichtsstand.***

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den in diesen BEDINGUNGEN geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München.

§ 17 Produktdaten

[[Folgende Produktdaten in alphabetischer oder anderer Reihenfolge und/oder in tabellarischer Form einfügen:]

Die in den vorstehenden Paragraphen genannten Produktdaten sind:

[EMISSIONSSTELLE: [Name und Adresse der EMISSIONSSTELLE einfügen]]

EMISSIONSTAG: [einfügen]

EMISSIONSVOLUMEN: [einfügen]

[ERSTER ZINSZAHLTAG: [einfügen]]

FESTGELEGTER NENNBETRAG: [einfügen] [nicht anwendbar**]**

FESTGELEGTE WÄHRUNG: [einfügen]

[FINANZZENTRUM FÜR BANKGESCHÄFTSTAGE: [einfügen]]

INTERNETSEITE DER EMITTENTIN: [einfügen]

INTERNETSEITE FÜR MITTEILUNGEN: [einfügen]

ISIN: [einfügen]

[KÜNDIGUNGSTAG[e]: [einfügen]]

LETZTER BEOBACHTUNGSTAG: [einfügen]

REFERENZSCHULDNER: [einfügen]

[**REFERENZVERBINDLICHKEIT:** **Hauptschuldner: [einfügen]**

[Garantiegeber: [einfügen]]

ISIN: [einfügen]

[●]]]

SERIENNUMMER: [einfügen]

TRANCHENNUMMER: [einfügen]

[TRANSAKTIONSTYP: [einfügen]]

[VERZINSUNGSBEGINN: [einfügen]]

[VERZINSUNGSENDE: [einfügen]]

VORGESEHENER RÜCKZAHLUNGSTAG: [*einfügen***]**

WKN: [einfügen]

[ZINSSATZ:

ZINSZAHLTAG	ZINSSATZ
[[●] [jeweils den **[Zinszahltag einfügen],** beginnend mit dem **[Datum einfügen]** und endend mit dem **[Datum einfügen]]]**	**[●%]**

[ZINSZAHLTAG[e]: [einfügen]]]

Produkttyp 3: **SCHULDVERSCHREIBUNGEN, DIE SICH AUF EIN FINANZINSTITUTS ALS REFERENZSCHULDNER BEZIEHEN**

§ 1 Form, CLEARING-SYSTEM, GLOBALURKUNDE, Verwahrung

(1) ***Form***.

Diese TRANCHE (die "**TRANCHE**") von SCHULDVERSCHREIBUNGEN (die "**SCHULDVERSCHREIBUNGEN**") der UniCredit Bank AG (die "**EMITTENTIN**") wird in Form von Inhaberschuldverschreibungen auf der Grundlage dieser Emissionsbedingungen in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG in einer dem FESTGELEGTEN NENNBETRAG entsprechenden Stückelung begeben.

(2) ***GLOBALURKUNDE***.

Die SCHULDVERSCHREIBUNGEN sind in einer GLOBALURKUNDE (die "**GLOBALURKUNDE**") ohne Zinsscheine verbrieft, die die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei berechtigten Vertretern der EMITTENTIN **[[im Fall einer EMISSIONSSTELLE gilt Folgendes:]** sowie die eigenhändige Unterschrift eines Kontrollbeauftragten der EMISSIONSSTELLE**]** trägt. Die INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN haben keinen Anspruch auf Ausgabe von SCHULDVERSCHREIBUNGEN in effektiver Form. Die SCHULDVERSCHREIBUNGEN sind als Miteigentumsanteile an der GLOBALURKUNDE nach den einschlägigen Bestimmungen des CLEARING-SYSTEMS übertragbar. **[[im Fall von verzinslichen SCHULDVERSCHREIBUNGEN gilt Folgendes:]** Zinsansprüche werden durch die GLOBALURKUNDE verbrieft.**]]**

(3) ***Verwahrung***.

[[im Fall von SCHULDVERSCHREIBUNGEN, bei denen CBF als CLEARING-SYSTEM festgelegt ist, gilt Folgendes:]

Die GLOBALURKUNDE wird von CBF verwahrt.**]**

[[im Fall von SCHULDVERSCHREIBUNGEN, bei denen CBL und Euroclear Bank als CLEARING-SYSTEM festgelegt ist, einfügen:]

Die GLOBALURKUNDE wird von einer gemeinsamen Verwahrstelle im Namen von CBL und Euroclear Bank verwahrt (CBL und Euroclear sind jeweils ein ICSD und gemeinsam die ICSDs).**]**

§ 2 Verzinsung

(1) ***Verzinsung bei Ausbleiben eines KREDITEREIGNISSES*.**

[[im Fall, dass Act/Act (ICMA) als anwendbar angegeben ist, gilt Folgendes:]

(a) Die SCHULDVERSCHREIBUNGEN werden ab dem VERZINSUNGSBEGINN bis zum VERZINSUNGSENDE auf ihren FESTGELEGTEN NENNBETRAG verzinst.**]**

[[im Fall, dass Act/Act (ICMA) nicht als anwendbar angegeben ist, gilt Folgendes:]

(a) Die SCHULDVERSCHREIBUNGEN werden auf ihren FESTGELEGTEN NENNBETRAG für **[**die**] [**jede**]** ZINSPERIODE zum **[**jeweiligen**]** ZINSSATZ verzinst.**]**

[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, die für die jeweilige ZINSPERIODE nur einen festen ZINSSATZ vorsehen, gilt Folgendes:]

(b) "**ZINSSATZ**" ist der Zinssatz, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.**]**

[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, die für jede ZINSPERIODE andere ZINSSÄTZE vorsehen, gilt Folgendes:]

(b) "**ZINSSATZ**" ist der jeweilige Zinssatz für die jeweilige ZINSPERIODE, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.

(c) Der jeweilige "**ZINSBETRAG**" ist das Produkt aus den Faktoren ZINSSATZ, FESTGELEGTER NENNBETRAG und ZINSTAGEQUOTIENT.

Der jeweilige ZINSBETRAG wird am entsprechenden ZINSZAHLTAG gemäß den Bestimmungen des § 4 in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG zur Zahlung fällig.

[[im Fall, dass Act/Act (ICMA) nicht als anwendbar angegeben ist, gilt Folgendes:]

(d) "**ZINSTAGEQUOTIENT**" ist bei der Berechnung des ZINSBETRAGS für eine ZINSPERIODE:

[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, auf die "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2000 anwendbar ist, gilt Folgendes:]

die Anzahl der Tage in der ZINSPERIODE geteilt durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit 12 Monaten mit jeweils 30 Tagen berechnet wird (es sei denn, (A) der letzte Tag der ZINSPERIODE ist der 31. Tag eines Monats und der erste Tag der ZINSPERIODE ist weder der 30. noch der 31. eines Monats, in welchem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag der ZINSPERIODE ist der letzte Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).**]**

[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, auf die "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2006 anwendbar ist, gilt Folgendes:]

die Anzahl der Tage in der ZINSPERIODE geteilt durch 360, berechnet gemäß der folgenden Formel:

$$\text{ZINSTAGEQUOTIENT} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

wobei:

"**Y_1**" das Jahr ist, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der ZINSPERIODE fällt;

"**Y_2**" das Jahr ist, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag der ZINSPERIODE folgt;

"**M_1**" der Kalendermonat ist, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der ZINSPERIODE fällt;

"**M_2**" der Kalendermonat ist, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag der ZINSPERIODE folgt;

"**D_1**" der erste Kalendertag der ZINSPERIODE ist, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D1 gleich 30 ist, und

"**D_2**" der Kalendertag ist, ausgedrückt als Zahl, der unmittelbar auf den letzten Tag der ZINSPERIODE folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31 und D1 ist größer als 29, in welchem Fall D2 gleich 30 ist.**]**

[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, auf die "30E/360", "360/360" oder "Eurobond Basis" gemäß ISDA 2000 anwendbar ist (deutsche Zinsmethode), gilt Folgendes:]

die Anzahl der Tage in der ZINSPERIODE geteilt durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit 12 Monaten mit jeweils 30 Tagen berechnet wird, und zwar ohne Berücksichtigung des ersten oder letzten Tages der ZINSPERIODE (es sei denn, der letzte Tag der ZINSPERIODE, die am Fälligkeitstag endet, ist der letzte Tag im Monat Februar, in welchem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).**]**

[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, auf die "30E/360" oder "Eurobond Basis" gemäß ISDA 2006 anwendbar ist, gilt Folgendes:]

die Anzahl der Tage in der ZINSPERIODE geteilt durch 360, berechnet gemäß der folgenden Formel:

$$\text{ZINSTAGEQUOTIENT} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

wobei:

"**Y_1**" das Jahr ist, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der ZINSPERIODE fällt;

"**Y_2**" das Jahr ist, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag der ZINSPERIODE folgt;

"**M_1**" der Kalendermonat ist, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der ZINSPERIODE fällt;

"**M_2**" der Kalendermonat ist, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag der ZINSPERIODE folgt;

"**D_1**" der erste Kalendertag der ZINSPERIODE ist, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D1 gleich 30 ist, und

"**D_2**" der Kalendertag ist, ausgedrückt als Zahl, der unmittelbar auf den letzten Tag der ZINSPERIODE folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D2 gleich 30 ist.**]**

[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, auf die "30E/360 (ISDA)" gemäß ISDA 2006 anwendbar ist (deutsche Zinsmethode), gilt Folgendes:]

die Anzahl der Tage in der ZINSPERIODE geteilt durch 360, berechnet gemäß der folgenden Formel:

$$\text{ZINSTAGEQUOTIENT} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

wobei:

"**Y_1**" das Jahr ist, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der ZINSPERIODE fällt;

"**Y_2**" das Jahr ist, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag der ZINSPERIODE folgt;

"**M_1**" der Kalendermonat ist, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der ZINSPERIODE fällt;

"**M_2**" der Kalendermonat ist, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag der ZINSPERIODE folgt;

"**D_1**" der erste Kalendertag der ZINSPERIODE ist, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Monats Februar oder (ii) diese Zahl ist 31, in welchem Fall D1 gleich 30 ist, und

"**D_2**" der Kalendertag ist, ausgedrückt als Zahl, der unmittelbar auf den letzten Tag der ZINSPERIODE folgt, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Monats Februar, nicht aber der Fälligkeitstag oder (ii) diese Zahl ist 31, in welchem Fall D2 gleich 30 ist.**]**

[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, auf die "Act/360" anwendbar ist, gilt Folgendes:]

die tatsächliche Anzahl der Tage der ZINSPERIODE geteilt durch 360.**]**

[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, auf die "Act/365"(Fixed) anwendbar ist, gilt Folgendes:]

die tatsächliche Anzahl der Tage der ZINSPERIODE geteilt durch 365.**]**

[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, auf die "Act/Act (ISDA)" anwendbar ist, gilt Folgendes:]

die tatsächliche Anzahl von Tagen in der ZINSPERIODE geteilt durch 365 (oder, falls ein Teil dieser ZINSPERIODE in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage der ZINSPERIODE geteilt durch 366 und (B) der tatsächlichen Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage der ZINSPERIODE geteilt durch 365).**]]**

[[im Fall, dass Act/Act (ICMA) als anwendbar angegeben ist, gilt Folgendes:]

(4) "**ZINSTAGEQUOTIENT**" ist für Zwecke der Berechnung eines ZINSBETRAGS für einen Berechnungszeitraum

[[(a) im Fall eines Berechnungszeitraums, der gleich oder kürzer ist als die ZINSPERIODE, in die der Berechnungszeitraum fällt:**]** die Anzahl der Tage in dem Berechnungszeitraum geteilt durch **[**das Produkt aus (1) der**] [**die**]** Anzahl der Tage in dieser ZINSPERIODE **[**und (2) der Anzahl von ZINSPERIODEN, die normalerweise in einem Jahr enden**].]**

[[(b) im Fall eines Berechnungszeitraums, der länger als die ZINSPERIODE ist:**]** die Summe aus

(A) der Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum, die in die ZINSPERIODE fallen, in welcher der Berechnungszeitraum beginnt, geteilt durch **[**das Produkt aus (1) der**] [**die**]** Anzahl der Tage in dieser ZINSPERIODE **[**und (2) der Anzahl von ZINSPERIODEN, die normalerweise in einem Jahr enden**]**, und

(B) der Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum, die in die darauffolgende ZINSPERIODE fallen, geteilt durch **[**das Produkt aus (1) der**] [**die**]** Anzahl der Tage in dieser ZINSPERIODE **[**und (2) der Anzahl von ZINSPERIODEN, die normalerweise in einem Jahr enden**].]]**

(2) ***Aufhebung der Verzinsung bei Eintritt eines KREDITEREIGNISSES.***

Wenn die EMITTENTIN aufgrund ÖFFENTLICHER KREDITEREIGNIS-INFORMATIONEN Kenntnis von einem KREDITEREIGNIS hat und die in § 4(1) beschriebenen VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN EINTRITT EINES KREDITEREIGNISSES erfüllt sind, werden die SCHULDVERSCHREIBUNGEN

[[bei nur einer ZINSPERIODE und keiner Zahlung von aufgelaufenen Zinsen einfügen:] nicht verzinst.**]**

[[bei mehreren ZINSPERIODEN und keiner Zahlung von aufgelaufenen Zinsen einfügen:] ab dem ZINSZAHLTAG (einschließlich), der dem KREDITEREIGNIS-STICHTAG unmittelbar vorhergeht, oder, sofern noch kein ZINSZAHLTAG vergangen ist, nicht verzinst.**]**

[[bei einer Zahlung aufgelaufener Zinsen einfügen:] ab dem KREDITEREIGNIS-STICHTAG (einschließlich) nicht weiter verzinst. Die etwaige Zahlung eines offenen ZINSBETRAGS erfolgt in diesem Fall an dem KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSTAG. Die Zahlung dieses ZINSBETRAGS kann nach dem VORGESEHENEN RÜCKZAHLUNGSTAG erfolgen.**]**

(3) ***Verzögerte Zahlung des ZINSBETRAGS.***

[[bei einer ZINSPERIODE einfügen:]

Wenn die in § 4(2) beschriebenen VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG vorliegen, kann die EMITTENTIN den ZINSBETRAG erst nach dem ZINSZAHLTAG zahlen, muss ihn jedoch spätestens an dem VERZÖGERTEN RÜCKZAHLUNGSTAG zahlen. Die EMITTENTIN ist aufgrund einer verzögerten Zahlung des ZINSBETRAGS nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet. Die EMITTENTIN teilt den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN den verzögerten Zahltag spätestens an dem VERZÖGERTEN RÜCKZAHLUNGSTAG gemäß § 12 mit.**]**

[[bei mehreren ZINSPERIODEN einfügen:]

Wenn die in § 4(2) beschriebenen VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG vorliegen, kann die EMITTENTIN **[**jeden**] [**den**]** ZINSBETRAG, der an einem ZINSZAHLTAG fällig wird, erst nach diesem ZINSZAHLTAG zahlen, muss ihn jedoch spätestens an dem VERZÖGERTEN ZINSZAHLTAG oder wenn auch die letzte ZINSPERIODE betroffen ist, am VERZÖGERTEN RÜCKZAHLUNGSTAG zahlen. Die EMITTENTIN ist aufgrund einer verzögerten Zahlung des ZINSBETRAGS nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet. Die EMITTENTIN

teilt den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN den verzögerten ZAHLTAG spätestens an dem VERZÖGERTEN ZINSZAHLTAG bzw. dem VERZÖGERTEN RÜCKZAHLUNGSTAG gemäß § 12 mit.**]**

§ 3 Rückzahlung

(1) ***Rückzahlung an dem VORGESEHENEN RÜCKZAHLUNGSTAG zu dem FESTGELEGTEN NENNBETRAG bei Ausbleiben eines KREDITEREIGNISSES.***

Vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6 sowie vorbehaltlich der Regelungen in den nachstehenden Absätzen (2) und (3) werden die SCHULDVERSCHREIBUNGEN an dem VORGESEHENEN RÜCKZAHLUNGSTAG zu ihrem FESTGELEGTEN NENNBETRAG zurückgezahlt.

(2) ***Rückzahlung an dem KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSTAG zu dem KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG nach Eintritt eines KREDITEREIGNISSES.***

Wenn die EMITTENTIN aufgrund ÖFFENTLICHER KREDITEREIGNIS-INFORMATIONEN Kenntnis von einem KREDITEREIGNIS hat und die in § 4(1) beschriebenen VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN EINTRITT EINES KREDITEREIGNISSES erfüllt sind, wird die EMITTENTIN von ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung des FESTGELEGTEN NENNBETRAGS frei. Die EMITTENTIN ist stattdessen verpflichtet, je SCHULDVERSCHREIBUNG den KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG an dem KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSTAG zurückzuzahlen. Die Rückzahlung zu dem KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG nach Eintritt eines KREDITEREIGNISSES kann nach dem VORGESEHENEN RÜCKZAHLUNGSTAG erfolgen.

(3) ***Verzögerte Rückzahlung zu dem FESTGELEGTEN NENNBETRAG.***

Wenn die in § 4(2) beschriebenen VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG vorliegen, kann die EMITTENTIN die SCHULDVERSCHREIBUNGEN erst nach dem VORGESEHENEN RÜCKZAHLUNGSTAG zu ihrem FESTGELEGTEN NENNBETRAG zurückzahlen, muss sie jedoch spätestens an dem VERZÖGERTEN RÜCKZAHLUNGSTAG zu ihrem FESTGELEGTEN NENNBETRAG zurückzahlen. Die EMITTENTIN ist aufgrund einer verzögerten Rückzahlung des FESTGELEGTEN NENNBETRAGS nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet. Die EMITTENTIN teilt den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN den verzögerten ZAHLTAG spätestens an dem VERZÖGERTEN RÜCKZAHLUNGSTAG gemäß § 12 mit.

§ 4 Zahlung

(1) ***Rundung***.

[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, deren FESTGELEGTE WÄHRUNG der Euro ist, gilt Folgendes:]

Die gemäß diesen BEDINGUNGEN geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden.**]**

[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, deren FESTGELEGTE WÄHRUNG nicht der Euro ist, gilt Folgendes:]

Die gemäß diesen BEDINGUNGEN geschuldeten Beträge werden auf die kleinste Einheit der FESTGELEGTEN WÄHRUNG auf- oder abgerundet, wobei 0,5 einer solchen Einheit aufgerundet werden.**]**

(2) ***Geschäftstageregelung*.**

[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, auf die die Following-Geschäftstageregelung anwendbar ist, gilt Folgendes:]

Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN (der "**ZAHLTAG**") auf einen Tag, der kein BANKGESCHÄFTSTAG ist, dann haben die INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden BANKGESCHÄFTSTAG.**]**

[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN**, auf die die Modified-Following-Geschäftstageregelung anwendbar ist, gilt Folgendes:]**

Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN (der "**ZAHLTAG**") auf einen Tag, der kein BANKGESCHÄFTSTAG ist, haben die INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden BANKGESCHÄFTSTAG, es sei denn, jener Tag würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall haben die INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN Anspruch auf Zahlung am unmittelbar vorhergehenden BANKGESCHÄFTSTAG.**]**

[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN**, auf die die Preceding-Geschäftstageregelung anwendbar ist, gilt Folgendes:]**

Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN (der "**ZAHLTAG**") auf einen Tag, der kein BANKGESCHÄFTSTAG ist, haben die INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN Anspruch auf Zahlung am unmittelbar vorhergehenden BANKGESCHÄFTSTAG.**]**

[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, auf die die Floating-Rate-Geschäftstageregelung anwendbar ist, gilt Folgendes:]

Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN (der "**ZAHLTAG**") auf einen Tag, der kein BANKGESCHÄFTSTAG ist, haben die INHABER DER

SCHULDVERSCHREIBUNGEN keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden BANKGESCHÄFTSTAG, es sei denn, jener Tag fällt in den nächsten Kalendermonat; in diesem Fall (i) wird der ZAHLTAG auf den unmittelbar vorhergehenden BANKGESCHÄFTSTAG vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende ZINSZAHLTAG der jeweils letzte BANKGESCHÄFTSTAG des Monats, der **[Zeitraum einfügen]** nach dem vorhergehenden anwendbaren ZINSZAHLTAG liegt.**]**

[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, bei denen der ZINSBETRAG angepasst wird, gilt Folgendes:]

Falls die Fälligkeit einer Zahlung, sofern anwendbar, vorgezogen oder aufgeschoben wird, werden ein solcher ZAHLTAG und der jeweilige ZINSBETRAG entsprechend angepasst.**]**

[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, bei denen der ZINSBETRAG nicht angepasst wird, gilt Folgendes:]

Falls die Fälligkeit einer Zahlung, sofern anwendbar, vorgezogen oder aufgeschoben wird, werden ein solcher ZAHLTAG und der jeweilige ZINSBETRAG nicht angepasst. Die INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund eines solchen Aufschubs zu verlangen.**]**

(3) ***Art der Zahlung Schuldbefreiung*.**

Alle Zahlungen werden an die HAUPTZAHLSTELLE geleistet. Die HAUPTZAHLSTELLE zahlt die fälligen Beträge an das CLEARING-SYSTEM zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken und zwecks Weiterleitung an die INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN. Die Zahlung an das CLEARING-SYSTEM befreit die EMITTENTIN in Höhe der Zahlung von ihren VERBINDLICHKEITEN aus den SCHULDVERSCHREIBUNGEN.

(4) ***Verzugszinsen*.**

Sofern die EMITTENTIN Zahlungen im Zusammenhang mit den SCHULDVERSCHREIBUNGEN bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der Zahlung folgt (einschließlich), und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich).

§ 5 VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN EINTRITT EINES KREDITEREIGNISSES und VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG

(1) ***VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN EINTRITT EINES KREDITEREIGNISSES*.**

Die "**VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN EINTRITT EINES KREDITEREIGNISSES**" sind in den folgenden beiden Fällen erfüllt:

(i) ein KREDITEREIGNIS tritt innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS ein und eine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG in Bezug auf dieses KREDITEREIGNIS erfolgt innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS, oder

(ii) ergänzend, wenn der Grundfall in Absatz (i) in zeitlicher Hinsicht nicht vorliegt:ein KREDITEREIGNIS tritt innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS ein und eine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG erfolgt innerhalb eines Jahres nach dem ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS in Bezug auf das beantragte KREDITEREIGNIS (wobei eine solche KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG auch nach dem LETZTEN BEOBACHTUNGSTAG erfolgen kann).

(2) ***VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG.***

Die "**VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG**" sind erfüllt, wenn innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS ein ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS eingetreten ist.

Diese VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG können bis zu einem Jahr nach dem ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS vorliegen. Sie enden jedoch in jedem Fall, wenn eine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG in Bezug auf das beantragte KREDITEREIGNIS erfolgt ist.

Die EMITTENTIN teilt den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN das Vorliegen der VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG gemäß § 12 mit. Ein INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN ist aufgrund einer Zahlungsverschiebung nicht berechtigt, seine SCHULDVERSCHREIBUNGEN fällig und zahlbar zu stellen.

§ 6 Außerordentliche Kündigung durch die EMITTENTIN bei Eintritt eines KÜNDIGUNGSEREIGNISSES

(1) Bei Eintritt eines KÜNDIGUNGSEREIGNISSES kann die EMITTENTIN die SCHULDVERSCHREIBUNGEN durch Bekanntmachung gemäß § 12 außerordentlich kündigen. In diesem Fall werden die SCHULDVERSCHREIBUNGEN in Höhe des KÜNDIGUNGSBETRAGES am KÜNDIGUNGSTAG zurückgezahlt.

(2) "**KÜNDIGUNGSEREIGNIS**" bezeichnet jedes der folgenden Ereignisse:

(i) ein RECHTSNACHFOLGER entspricht nicht dem Transaktionstyp des ursprünglichen REFERENZSCHULDNERS, weil er (zum Beispiel anders als der ursprüngliche REFERENZSCHULDNER) kein Finanzinstitut mit satzungsgemäßen Sitz in **[●]** ist, oder

(ii) es gibt mehr als eine juristische Person oder mehr als einen Rechtsträger, die bzw. der gemäß diesen BEDINGUNGEN ein RECHTSNACHFOLGER des ursprünglichen REFERENZSCHULDNERS wird; oder

(iii) ein ZUSÄTZLICHES KÜNDIGUNGSEREIGNIS.

§ 7 Definitionen

(1) ***Allgemeine Definitionen (ohne Kreditereignisabhängigkeit).***

"**BANKGESCHÄFTSTAG**" bezeichnet jeden Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das CLEARING-SYSTEM geöffnet ist und der ein TARGET-GESCHÄFTSTAG ist **[**und**] [**an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im FINANZZENTRUM FÜR BANKGESCHÄFTSTAGE vornehmen**]**.

"**BEDINGUNGEN**" bezeichnet die Bestimmungen der auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN anwendbaren EMISSIONSBEDINGUNGEN.

[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, die CBF als CLEARING-SYSTEM haben, gilt Folgendes:]

"**CLEARING-SYSTEM**" ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**").**]**

[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, die CBL und Euroclear Bank als CLEARING-SYSTEM haben, gilt Folgendes:]

"**CLEARING-SYSTEM**" sind Clearstream Banking S.A., Luxembourg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear Bank**") (CBL und Euroclear werden jeweils als "**ICSD**" (International Central Securities Depository) und zusammen als "**ICSDs**" bezeichnet).**]**

[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN mit einer EMISSIONSSTELLE gilt Folgendes:]

"**EMISSIONSSTELLE**" ist die Emissionsstelle, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.**]**

"**EMISSIONSTAG**" ist der Emissionstag, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.

["FINANZZENTRUM FÜR BANKGESCHÄFTSTAGE" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.**]**

[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN mit ZINSZAHLTAGEN bestimmt auf der Grundlage von festgelegten Perioden gilt Folgendes:]

"**ERSTER ZINSZAHLTAG**" ist der Erste Zinszahltag, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.**]**

"**FESTGELEGTER NENNBETRAG**" ist der Festgelegte Nennbetrag, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.

"**FESTGELEGTE WÄHRUNG**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.

[[im Fall, dass GESTIEGENE HEDGING-KOSTEN ein ZUSÄTZLICHES KÜNDIGUNGSEREIGNIS darstellt, gilt Folgendes:]

"**GESTIEGENE HEDGING-KOSTEN**" bedeutet, dass die EMITTENTIN im Vergleich zum EMISSIONSTAG einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) bezahlen muss, um

(i) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den SCHULDVERSCHREIBUNGEN notwendig sind, oder

(ii) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

wobei Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der EMITTENTIN nicht als GESTIEGENE HEDGING-KOSTEN zu berücksichtigen sind. Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die EMITTENTIN nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[[im Fall, dass HEDGING-STÖRUNG ein ZUSÄTZLICHES KÜNDIGUNGSEREIGNIS darstellt, gilt Folgendes:]

"**HEDGING-STÖRUNG**" bedeutet, dass die EMITTENTIN nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am EMISSIONSTAG herrschenden wirtschaftlich gleichwertig sind,

(ii) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den SCHULDVERSCHREIBUNGEN notwendig sind, oder

(ii) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die EMITTENTIN nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

"**INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN**" bezeichnet jeden Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an der GLOBALURKUNDE, das jeweils in Übereinstimmung mit den Geschäftsbedingungen des relevanten CLEARING-SYSTEMS sowie des anwendbaren Rechts übertragbar ist.

"**INTERNETSEITE DER EMITTENTIN**" bezeichnet die Internetseite der EMITTENTIN, wie in § 17 in den Produktdaten angegeben.

"**INTERNETSEITE FÜR MITTEILUNGEN**" bezeichnet die Internetseite für Mitteilungen, wie in § 17 in den Produktdaten angegeben.

"**KÜNDIGUNGSBETRAG**" bezeichnet den von der EMITTENTIN nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Marktwert der SCHULDVERSCHREIBUNGEN zuzüglich etwaiger bis zu dem Tag der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener und nach § 2(1) berechneter Zinsen. Die EMITTENTIN wird veranlassen, dass der KÜNDIGUNGSBETRAG den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN gemäß § 12 mitgeteilt wird.

"**KÜNDIGUNGSTAG**" ist das Datum, das in einer Kündigungsbekanntmachung gemäß § 12 durch die EMITTENTIN festgelegt wird, spätestens der 10. BANKGESCHÄFTSTAG nach der Bekanntmachung.

[[im Fall, dass RECHTSÄNDERUNG ein ZUSÄTZLICHES KÜNDIGUNGSEREIGNIS darstellt, gilt Folgendes:]

"**RECHTSÄNDERUNG**" bedeutet, dass infolge

(i) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder

(ii) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

sofern diese am oder nach dem EMISSIONSTAG der SCHULDVERSCHREIBUNGEN wirksam werden,

[(a)**]** das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen der EMITTENTIN aus den SCHULDVERSCHREIBUNGEN ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird **[**oder

(b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen aus den SCHULDVERSCHREIBUNGEN verbunden sind, erheblich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)**]**.

Die EMITTENTIN entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.**]**

"**TARGET2**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer system; dieses Zahlungssystem verwendet eine einzige gemeinsame Plattform und wurde am 19. November 2007 eingeführt.

"**TARGET-GESCHÄFTSTAG**" bezeichnet jeden Tag, an dem TARGET2 für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet ist.

"**VERZINSUNGSBEGINN**" ist der Verzinsungsbeginn, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.

"**VERZINSUNGSENDE**" ist – vorbehaltlich § 2(2) – das Verzinsungsende, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.

"**VERZÖGERTER RÜCKZAHLUNGSTAG**" bezeichnet vorbehaltlich der Geschäftstageregelungen gemäß diesen BEDINGUNGEN den Tag, der ein Jahr und fünf BANKGESCHÄFTSTAGE nach einem ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS liegt.

"**VERZÖGERTER ZINSZAHLTAG**" bezeichnet vorbehaltlich der Geschäftstageregelungen gemäß diesen BEDINGUNGEN den Tag, der ein Jahr und fünf BANKGESCHÄFTSTAGE nach einem ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS liegt.

"**VORGESEHENER RÜCKZAHLUNGSTAG**" ist vorbehaltlich der Geschäftstageregelungen gemäß diesen BEDINGUNGEN der VORGESEHEN RÜCKZAHLUNGSTAG, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.

"**ZINSBETRAG**" ist der Zinsbetrag, wie in § 2(1)(c) festgelegt.

"**ZINSSATZ**" ist der Zinssatz, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.

"**ZINSTAGEQUOTIENT**" ist der Zinstagequotient, wie in § 2(1)(d) festgelegt.

[[im Fall, dass Act/Act (ICMA) als anwendbar angegeben ist, gilt Folgendes:]

"**ZINSPERIODE**" ist jeder Zeitraum ab einem ZINSZAHLTAG (einschließlich) bis zum darauffolgenden ZINSZAHLTAG (ausschließlich).**]**

[[im Fall, dass Act/Act (ICMA) nicht als anwendbar angegeben ist, gilt Folgendes:]

"**ZINSPERIODE**" ist **[**der**] [**jeder**]** Zeitraum ab dem VERZINSUNGSBEGINN (einschließlich) bis **[**zum ersten ZINSZAHLTAG (ausschließlich) und von jedem ZINSZAHLTAG (einschließlich) bis zum jeweils folgenden ZINSZAHLTAG (ausschließlich). Die letzte ZINSPERIODE endet am VERZINSUNGSENDE (ausschließlich).**][**zum VERZINSUNGSENDE (ausschließlich).**]**

[[im Fall, dass Act/Act (ICMA) als anwendbar angegeben ist, gilt Folgendes:]

"**ZINSZAHLTAG**" ist der **[Tag und Monat einfügen]** eines jeden Jahres.**]**

[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN mit einer Zinszahlung am VORGESEHENEN RÜCKZAHLUNGstag gilt Folgendes:]

"**ZINSZAHLTAG**" ist der Zinszahltag, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.**]**

[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN mit mehreren Zinszahlungen gilt Folgendes:]

"**ZINSZAHLTAG**" ist jeder Zinszahltag, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt. ZINSZAHLTAGE unterliegen Verschiebungen aufgrund von Geschäftstageregelungen gemäß diesen BEDINGUNGEN.**]**

[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN mit ZINSZAHLTAGEN bestimmt auf der Grundlage von festgelegten Perioden gilt Folgendes:]

"**ZINSZAHLTAG**" ist der ERSTE ZINSZAHLTAG und jeder Tag, der jeweils **[Anzahl von Monaten einfügen]** Monat**[**e**]** auf den ERSTEN ZINSZAHLTAG bzw. den jeweils vorausgehenden ZINSZAHLTAG folgt. ZINSZAHLTAGE unterliegen Verschiebungen aufgrund von Geschäftstageregelungen gemäß diesen BEDINGUNGEN.**]**

[[Im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, die ein ZUSÄTZLICHES KÜNDIGUNGSEREIGNIS vorsehen, gilt Folgendes:]

"**ZUSÄTZLICHES KÜNDIGUNGSEREIGNIS**" ist **[**jeweils**] [**eine RECHTSÄNDERUNG**][,][**oder**] [**eine HEDGING-STÖRUNG**] [**oder**] [**GESTIEGENE HEDGING-KOSTEN.**]**

(2) ***Ermessensausübung und besondere Definitionen im Zusammenhang mit der Kreditereignisabhängigkeit.***

(a) ***Ermessensausübung.***

Die Definitionen nach Absatz (2) im Zusammenhang mit einem KREDITEREIGNIS beruhen auf den ISDA-BEDINGUNGEN, enthalten jedoch im Vergleich zu diesen eine Reihe von Vereinfachungen und Abweichungen.

Die EMITTENTIN wird bei Entscheidungen, die sie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffen hat, soweit möglich den jeweils einschlägigen ISDA-VERLAUTBARUNGEN oder Entscheidungen des ISDA-ENTSCHEIDUNGSKOMITEES folgen. Wird diese Entscheidung oder Verlautbarung – aufgrund von Abweichungen der Definitionen in Absatz (2) oder aus anderen Gründen – dem wirtschaftlichen Gehalt der SCHULDVERSCHREIBUNGEN nicht gerecht, so tritt an ihre Stelle ein dem wirtschaftlichen Gehalt der SCHULDVERSCHREIBUNGEN gerecht werdendes Ergebnis. Was dem wirtschaftlichen Gehalt der SCHULDVERSCHREIBUNGEN gerecht wird, bestimmt die EMITTENTIN nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

(b) ***Definitionen im Zusammenhang mit dem Referenzschuldner und der Kreditereignisabhängigkeit.***

"**ANLEIHE**" bezeichnet jede Verpflichtung des REFERENZSCHULDNERS aus AUFGENOMMENEN GELDERN in Form einer Inhaberschuldverschreibung oder in Form eines Schuldscheindarlehens.

"**ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS**" bezeichnet den Tag, den ISDA auf der Internetseite http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/ (oder eine diese ersetzende Seite) oder anderweitig öffentlich als Tag bekannt gibt,

(i) an dem eine an ISDA übermittelte Mitteilung wirksam wird, in der die Einberufung eines ISDA-ENTSCHEIDUNGSKOMITEES beantragt wird, um zu entscheiden, ob ein KREDITEREIGNIS eingetreten ist, und

(ii) an dem sich Informationen in Bezug auf das KREDITEREIGNIS im Besitz des ISDA-ENTSCHEIDUNGSKOMITEES befanden.

Die EMITTENTIN teilt den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN den ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS gemäß § 12 mit.

"**AUFGENOMMENE GELDER**" bezeichnet jede Verpflichtung zur Zahlung oder Rückzahlung von Geldbeträgen aus aufgenommenen Geldern (einschließlich Einlagen und Erstattungsverpflichtungen aus der Ziehung eines Akkreditivs, ausschließlich nicht in Anspruch genommener Gelder unter einem revolvierenden Kredit).

"**BEHERRSCHUNG**" bezeichnet den Besitz der Mehrheit der Stimmrechte. "**BEHERRSCHEN**" ist entsprechend auszulegen.

"**BEOBACHTUNGSZEITRAUM**" bezeichnet den Zeitraum von dem EMISSIONSTAG (einschließlich) bis zu dem LETZTEN BEOBACHTUNGSTAG (einschließlich).

"**BEWERTUNGSVERBINDLICHKEIT**" ist

(i) nach Wahl der EMITTENTIN eine **[**ANLEIHE**][** oder **][**DARLEHEN**]** des REFERENZSCHULDNERS, die die nachfolgenden Kriterien an dem KREDITEREIGNIS-BEWERTUNGSTAG erfüllt:

(1) VERBINDLICHKEIT, die in einer der gesetzlichen Währungen **[**Kanadas, Japans, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika sowie in Euro**] [•]** oder in deren Nachfolgewährungen zahlbar ist;

[(2) VERBINDLICHKEIT, die eine übertragbare Verbindlichkeit ist;]

[(3) VERBINDLICHKEIT, die ein übertragbares DARLEHEN oder ein zustimmungspflichtiges DARLEHEN ist;]

[(4) VERBINDLICHKEIT, die kein Inhaberpaier ist, es sei denn, Rechte daran werden über das Euroclear-System, Clearstream International oder ein anderes international anerkanntes Clearing System übertragen;]

[(5)**]** **[**VERBINDLICHKEIT, deren verbleibende Laufzeit vom KREDITEREIGNIS-BEWERTUNGSTAG an 30 Jahre nicht übersteigt;**]**

[(6)**]** [VERBINDLICHKEIT, die im Hinblick auf die REFERENZVERBINDLICHKEIT nicht NACHRANGIG ist [.] [**[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN ohne REFERENZVERBINDLICHKEIT am EMISSIONSTAG:]** Sollte keine REFERENZVERBINDLICHKEIT angegeben sein, eine VERBINDLICHKEIT, die im Hinblick auf nicht nachrangige VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS nicht nachrangig ist.]**]**[;] [sowie]]

[(7)**]** **[**im Falle des Eintritts einer RESTRUKTURIERUNG oder der STAATLICHEN INTERVENTION (auch in dem Fall in dem die KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG ein anderes vorher eingetretenes KREDITEREIGNIS benennt), Verbindlichkeit, die nicht an oder nach dem Eintritt der RESTRUKTURIERUNG oder der STAATLICHEN INTERVENTION entstanden ist[; sowie]**]**

[(x) [anwendbare(s) zusätzliche(s) Merkmale einfügen]].

Erfüllen mehrere VERBINDLICHKEITEN zu diesem Zeitpunkt die vorstehenden Kriterien, so ist diejenige VERBINDLICHKEIT maßgeblich, die den niedrigsten Kurs hat;

oder

(ii) nach Wahl der EMITTENTIN im Falle des Eintritts einer STAATLICHEN INTERVENTION auch dann, wenn die KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG ein anderes vorher eingetretenes KREDITEREIGNIS benennt);

(1) jede Verbindlichkeit des REFERENZSCHULDNERS, die (x) unmittelbar vor der STAATLICHEN INTERVENTION bestand, (y) Gegenstand der STAATLICHEN INTERVENTION war und (z) die Kriterien gemäß Absatz (i) erfüllt, und zwar jeweils unmittelbar vor dem Tag, an dem die STAATLICHE INTERVENTION rechtswirksam wurde, oder

(2) diejenigen Eigenmittel, Geldbeträge, Wertpapiere, Vergütungen (u. a. Vergütungen für eine frühzeitige oder sonstige Zustimmung), Rechte und/oder sonstigen Vermögenswerte (jeweils ein "**VERMÖGENSWERTPAKET**") in Höhe des Anteils, die ein relevanter Gläubiger einer Verbindlichkeit gemäß Absatz (ii) (1) (ggf.

einschließlich dieser Verbindlichkeit) im Wege eines Umtauschs oder einer Umwandlung erhält. Wird dem relevanten Gläubiger eine Auswahl an Vermögenswerten oder eine Auswahl an Kombinationen von Vermögenswerten angeboten, so wird das im Hinblick auf den Kapitalbetrag bzw. sofern dieser VERMÖGENSWERT nicht auf einen Kapitalbetrag lautet, im Hinblick auf den Wert größte VERMÖGENSWERTPAKET herangezogen. Wird dem relevanten Gläubiger nichts angeboten und erhält er nichts und behält nichts ein, so gilt der Wert des VERMÖGENSWERTPAKETS als null; oder

(iii) nach Wahl der EMITTENTIN im Falle des Eintritts einer RESTRUKTURIERUNG, die nicht auch eine STAATLICHE INTERVENTION darstellt, (auch dann, wenn die KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG ein anderes vorher eingetretenes KREDITEREIGNIS benennt),

(1) die REFERENZVERBINDLICHKEIT oder

(2) das etwaige Vermögenswertpaket im Hinblick auf die Verbindlichkeit gemäß Absatz (ii)(2).

Die EMITTENTIN teilt die BEWERTUNGSVERBINDLICHKEIT den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN bis zu dem KREDITEREIGNIS-BEWERTUNGSTAG (einschließlich) nach § 12 mit.

["**DARLEHEN**" bezeichnet jede Verpflichtung des REFERENZSCHULDNERS aus AUFGENOMMENEN GELDERN in Form eines Darlehens.**]**

"**ENDKURS**" bezeichnet

(i) falls im Hinblick auf das in der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG genannte KREDITEREIGNIS

(1) ISDA-KREDITEREIGNIS-INFORMATIONEN veröffentlicht worden sind,

(2) ISDA bis zum STANDARD KREDITEREIGNIS-BEWERTUNGSTAG (einschließlich) öffentlich bekannt gibt, eine Auktion abzuhalten, und

(2) ISDA anschließend eine Auktion zur Ermittlung eines Auktions-Endkurses durchführt und innerhalb eines Jahres nach der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG einen Auktions-Endkurs in Bezug auf dieses KREDITEREIGNIS veröffentlicht,

den auf der Internetseite **[●] [**www.isda.org/credit unter dem Internetlink "Auction Results" (oder eine diese ersetzende Seite oder einem diesen ersetzenden Internetlink)**]** oder anderweitig veröffentlichte Auktions-Endkurs.

Falls ISDA im Falle eines KREDITEREIGNISSES RESTRUKTURIERUNG mehrere Auktions-Endkurse veröffentlicht, wird der ENDKURS der niedrigste dieser Kurse sein, wobei Auktions-Endkurse, die sich auf NACHRANGIGE Verbindlichkeiten des REFERENZSCHULDNERS beziehen, unberücksichtigt bleiben; oder

(ii) falls die Voraussetzungen von (i) nicht vorliegen, den Preis an dem jeweiligen KREDITEREIGNIS-BEWERTUNGSTAG, der von der EMITTENTIN nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) beim Verkauf der BEWERTUNGSVERBINDLICHKEIT am MARKT erzielt wird.

Die EMITTENTIN teilt den als Prozentsatz ausgedrückten ENDKURS und – soweit nach diesen BEDINGUNGEN anwendbar – die zur Bestimmung des Endkurses ausgewählte BEWERTUNGSVERBINDLICHKEIT den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN gemäß § 12 im Fall von (i) spätestens an dem 5. BANKGESCHÄFTSTAG nach der Veröffentlichung durch ISDA, im Fall von (ii) spätestens an dem 5. BANKGESCHÄFTSTAG nach dem KREDITEREIGNIS-BEWERTUNGSTAG mit.

"**INSOLVENZ**" bezeichnet jedes der nachfolgenden Ereignisse:

(i) der REFERENZSCHULDNER wird aufgelöst (es sei denn, dies beruht auf einer Konsolidierung, Vermögensübertragung oder Verschmelzung);

(ii) der REFERENZSCHULDNER ist insolvent oder überschuldet, oder er unterlässt es, oder gesteht schriftlich in einem gerichtlichen, aufsichtsrechtlichen oder Verwaltungsverfahren oder einem diesbezüglichen Antrag seine Unfähigkeit ein, generell seine VERBINDLICHKEITEN bei Fälligkeit zu bezahlen;

(iii) der REFERENZSCHULDNER vereinbart einen Liquidationsvergleich, Gläubigervergleich oder Insolvenzvergleich oder sonstigen Vergleich mit seinen Gläubigern allgemein oder zu deren Gunsten oder ein solcher Liquidationsvergleich, Gläubigervergleich, Insolvenzvergleich oder sonstiger Vergleich tritt in Kraft;

(iv) durch oder gegen den REFERENZSCHULDNER wird ein Verfahren zur Insolvenz- oder Konkursfeststellung oder auf Erlass einer sonstigen wirtschaftlich gleichwertigen Gläubigerrechte betreffenden Rechtsschutzanordnung nach irgendeiner Insolvenz- oder Konkursordnung oder einem sonstigen Gesetz eingeleitet, oder bezüglich des REFERENZSCHULDNERS wird ein Antrag auf Auflösung oder Liquidation gestellt, und im Falle eines solchen Verfahrens oder eines solchen Antrags bezüglich des REFERENZSCHULDNERS

(1) führt das Verfahren oder der Antrag zu einer Feststellung der Insolvenz oder des Konkurses, oder zu dem Erlass einer Rechtsschutzanordnung, oder zu einer Anordnung seiner Auflösung oder Liquidation, oder

(2) das Verfahren oder der Antrag wird nicht innerhalb von **[**30**] [•]** Kalendertagen nach Eröffnung oder Antragstellung abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt;

(v) der REFERENZSCHULDNER fasst einen Beschluss über seine Auflösung oder Liquidation (es sei denn, ein solcher Beschluss beruht auf einer Konsolidierung, Vermögensübertragung oder Verschmelzung);

(vi) der REFERENZSCHULDNER beantragt die Bestellung eines Verwalters, vorläufigen Liquidators, Konservators, Zwangsverwalters, Treuhänders, Verwahrers oder einer anderen Person mit wirtschaftlich gleichwertiger Funktion für sich oder sein gesamtes Vermögen oder wesentliche Teile davon oder wird einer solchen Person unterstellt;

(vii) eine besicherte Partei nimmt alle oder wesentliche Teile der Vermögensgegenstände des REFERENZSCHULDNERS in Besitz oder es wird eine Beschlagnahme, Pfändung, Sequestration oder ein anderes rechtliches Verfahren in Bezug auf alle oder wesentliche Teile der Vermögensgegenstände des REFERENZSCHULDNERS eingeleitet, durchgeführt oder vollstreckt und die besicherte Partei erhält den Besitz innerhalb von **[**30**] [•]** Kalendertagen danach oder ein solches Verfahren wird nicht innerhalb von **[**30**] [•]** Kalendertagen danach abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt; oder

(viii) ein auf den REFERENZSCHULDNER bezogenes Ereignis tritt ein oder ein solches Ereignis wird von dem REFERENZSCHULDNER herbeigeführt, welches nach den anwendbaren Vorschriften einer Rechtsordnung eine den in (i) bis (vii) genannten Fällen wirtschaftlich gleichwertige Wirkung hat.

"**ISDA**" bezeichnet die International Swaps and Derivatives Association, Inc. (oder eine Nachfolge-Organisation). ISDA ist eine private Handelsorganisation, die ihre Mitglieder - sowohl große Institutionen weltweit, die mit derivativen, auf bestimmte Basiswerte bezogenen Finanzprodukten handeln, als auch viele private und staatliche Unternehmen - an dem Derivatemarkt vertritt und in Absprache mit Marktteilnehmern die ISDA-BEDINGUNGEN entwickelt und veröffentlicht.

"**ISDA-BEDINGUNGEN**" bezeichnet die in englischer Sprache abgefassten 2014 ISDA Credit Derivatives Definitions in der jeweils aktuellsten Fassung.

"**ISDA-ENTSCHEIDUNGSKOMITEE**" bezeichnet ein von ISDA gebildetes und mit Händlern und Käufern von bonitätsabhängigen Finanzinstrumenten besetztes Gremium.

"**ISDA-KREDITEREIGNIS-INFORMATIONEN**" bezeichnet die Entscheidung von ISDA, dass ein KREDITEREIGNIS vorliegt, die auf der Internetseite http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/ (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht worden ist.

"**ISDA-VERLAUTBARUNGEN**" bezeichnen die Verlautbarungen und Protokolle, die zwischen ISDA und den Markteilnehmern vereinbart werden.

"**KREDITEREIGNIS**" bezeichnet jedes der nachfolgenden Ereignisse:

(i) INSOLVENZ,

(ii) NICHTZAHLUNG,

(iii) RESTRUKTURIERUNG**,** und

(iv) STAATLICHE INTERVENTION.

Ein solches KREDITEREIGNIS tritt dabei ungeachtet der folgenden Umstände oder Einreden ein:

(i) einem tatsächlichen oder behaupteten Mangel der Befugnis oder der Fähigkeit des REFERENZSCHULDNERS, eine VERBINDLICHKEIT einzugehen;

(ii) einer tatsächlichen oder behaupteten Nichtdurchsetzbarkeit, Rechtswidrigkeit, Unmöglichkeit der Erfüllung oder Unwirksamkeit einer VERBINDLICHKEIT;

(iii) der Anwendung oder Auslegung eines Gesetzes, einer Entscheidung, einer Anordnung oder einer Regelung oder Bekanntmachung durch ein zuständiges Gericht oder eine zuständige Aufsichtsbehörde, Zentralbank, Bundes-, Landes- oder Kommunalbehörde; oder

(iv) der Verhängung oder Änderung von Devisenkontrollbestimmungen, Kapitalbeschränkungen oder gleichartigen Beschränkungen, durch eine Devisen- oder eine andere Behörde.

"**KREDITEREIGNIS-BEWERTUNGSTAG**" bezeichnet

(i) vorbehaltlich der nachstehenden, besonderen Regelungen, spätestens den **[**10**]**. BANKGESCHÄFTSTAG nach Vorliegen der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG *(*der "**STANDARD KREDITEREIGNIS-BEWERTUNGSTAG**"), oder

(ii) falls bis zum STANDARD KREDITEREIGNIS-BEWERTUNGSTAG (einschließlich) zwar ISDA-KREDITEREIGNIS-INFORMATIONEN veröffentlicht worden sind, ISDA jedoch auf der Internetseite **[•] [**http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/ (oder eine diese ersetzende Seite)**]** oder anderweitig öffentlich mitteilt, im Hinblick auf das in der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG genannte KREDITEREIGNIS keine Auktion durchzuführen, spätestens den **[**10**]**. BANKGESCHÄFTSTAG nach dem ersten Tag dieser Veröffentlichung des Nichtstattfindens einer Auktion, oder

(iii) falls bis zum STANDARD KREDITEREIGNIS-BEWERTUNGSTAG zwar ISDA-KREDITEREIGNIS-INFORMATIONEN veröffentlicht worden sind und ISDA auf der Internetseite **[•]** **[**http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/ (oder eine diese ersetzende Seite)**]** oder anderweitig öffentlich ankündigt, im Hinblick auf das in der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG genannte KREDITEREIGNIS eine Auktion durchzuführen, dann jedoch auf dieser Seite veröffentlicht, dass diese Auktion abgesagt wird, spätestens den **[**10**]**. BANKGESCHÄFTSTAG nach dem ersten Tag dieser Veröffentlichung der Absage dieser Auktion, oder

(iv) falls bis zum STANDARD KREDITEREIGNIS-BEWERTUNGSTAG zwar ISDA-KREDITEREIGNIS-INFORMATIONEN veröffentlicht worden sind, ISDA jedoch innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG auf der Internetseite **[•]** **[**http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/ (oder eine diese ersetzende Seite)**]** oder anderweitig keinen Auktions-Endkurs in Bezug auf das betreffende KREDITEREIGNIS veröffentlicht, spätestens an dem **[**1**]**. BANKGESCHÄFTSTAG nach dem Ablauf des Jahres nach Veröffentlichung der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG.

"**KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG**" bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der EMITTENTIN an die INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN gemäß § 12, in der der Eintritt eines KREDITEREIGNISSES sowie das Datum des Eintritts genannt werden und die maßgeblichen Tatsachen für die Feststellung des Eintritts dieses KREDITEREIGNISSES sowie die ÖFFENTLICHEN KREDITEREIGNIS-INFORMATIONEN, die den Eintritt des KREDITEREIGNISSES bestätigen, kurz beschrieben werden. Es ist nicht erforderlich, dass das KREDITEREIGNIS, auf das sich die KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG bezieht, im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG fortdauert.

"**KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG**" bezeichnet den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag:

KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG = FESTGELEGTER NENNBETRAG *x* ENDKURS **[**- SWAP-AUFLÖSUNGSBETRAG**]**

"**KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSTAG**" bezeichnet

(i) im Fall der Ermittlung des ENDKURSES nach Ziffer (i) der Definition "Endkurs": spätestens den 5. BANKGESCHÄFTSTAG nach dem ersten Tag der Veröffentlichung des Auktions-Endkurses durch ISDA gemäß Ziffer (i) der Definition "Endkurs", bzw.

(ii) im Fall der Ermittlung des ENDKURSES nach Ziffer (ii) der Definition "Endkurs": spätestens den 5. BANKGESCHÄFTSTAG nach dem KREDITEREIGNIS-BEWERTUNGSTAG.

"**KREDITEREIGNIS-STICHTAG**" ist **[**der frühere der beiden Zeitpunkte:

(i) der Tag, der dem ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS (sofern es einen solchen gibt) unmittelbar vorhergeht, oder

(ii) der Tag, der dem Tag der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG unmittelbar vorhergeht.**] [**der Tag, der dem ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS unmittelbar vorhergeht**] [**der Tag, der dem Tag der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG unmittelbar vorhergeht**]**.

"**LETZTER BEOBACHTUNGSTAG**" bezeichnet den Letzten Beobachtungstag, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.

"**NACHFRIST**" bezeichnet

(i) vorbehaltlich Absatz (ii), die gemäß den Bedingungen der maßgeblichen VERBINDLICHKEIT für Zahlungen auf diese VERBINDLICHKEIT im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. Entstehung dieser VERBINDLICHKEIT anwendbare Nachfrist;

(ii) sofern im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. Entstehung einer VERBINDLICHKEIT nach den Bedingungen dieser VERBINDLICHKEIT keine Nachfrist für Zahlungen vereinbart ist, oder nur eine Nachfrist anwendbar ist, die kürzer als drei NACHFRIST-BANKARBEITSTAGE ist, gilt eine NACHFRIST von drei NACHFRIST-BANKARBEITSTAGEN für diese VERBINDLICHKEIT als vereinbart,

wobei diese als vereinbart geltende NACHFRIST spätestens an dem betreffenden ZINSZAHLTAG bzw. LETZTEN BEOBACHTUNGSTAG endet.

"**NACHFRIST-BANKARBEITSTAG**" bezeichnet einen Tag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte an dem bzw. den in der betreffenden VERBINDLICHKEIT festgelegten Ort bzw. Orten zu dem darin festgelegten Zeitpunkt allgemein geöffnet sind und Zahlungen abwickeln, oder, mangels einer entsprechenden Vereinbarung, (a) bei Euro als VERBINDLICHKEITSWÄHRUNG einen TARGET-GESCHÄFTSTAG und (b) in allen anderen Fällen einen Tag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte am Hauptfinanzplatz in dem Rechtsraum der VERBINDLICHKEITSWÄHRUNG allgemein geöffnet sind und Zahlungen abwickeln.

"**NACHRANGIG**" ist (i) jedes Instrument des Ergänzungskapitals des REFERENZSCHULDNERS bzw. (ii) jede Verbindlichkeit des REFERENZSCHULDNERS, die mit den Instrumenten des Ergänzungskapitals des REFERENZSCHULDNERS gleichrangig oder als gleichrangig anzusehen ist, sowie (iii) jede Verbindlichkeit des REFERENZSCHULDNERS, die nach den in (i) und (ii) beschriebenen Verbindlichkeiten zu befriedigen ist; sowie im Falle einer vorrangigen und bevorrechtigten (*senior preferred*) REFERENZVERBINDLICHKEIT jede Verpflichtung des REFERENZSCHULDNERS, die aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung, infolge eines Treuhandverhältnisses oder einer sonstigen Regelung nach der REFERENZVERBINDLICHKEIT zu befriedigen ist.

"**NICHTZAHLUNG**" liegt vor, wenn der REFERENZSCHULDNER es nach dem Ablauf einer auf die betreffende VERBINDLICHKEIT anwendbaren NACHFRIST (nach Eintritt etwaiger Voraussetzungen für den Beginn einer solchen NACHFRIST) unterlässt, in Bezug auf eine oder mehrere VERBINDLICHKEITEN bei Fälligkeit und an dem Erfüllungsort gemäß den zu dem Zeitpunkt der Unterlassung geltenden Bedingungen der betreffenden VERBINDLICH KEITEN Zahlungen zu leisten, deren Gesamtbetrag mindestens dem ZAHLUNGSSCHWELLENBETRAG entspricht.

Wenn ein Ereignis, das eine NICHTZAHLUNG darstellen würde, (i) infolge einer Währungsumstellung eingetreten ist, die infolge einer allgemein geltenden Maßnahme einer REGIERUNGSBEHÖRDE erfolgt, und (ii) es im Zeitpunkt dieser Währungsumstellung einen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz gab, gilt dieses Ereignis nicht als NICHTZAHLUNG es sei denn, die Währungsumstellung selbst führt zu einer Verringerung des zahlbaren ZINSSATZES, ZINSBETRAGS oder Kapitalbetrags oder Aufgeldes (wie durch Bezugnahme auf diesen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz ermittelt) im Zeitpunkt der Währungsumstellung.

"**ÖFFENTLICHE KREDITEREIGNIS-INFORMATIONEN**" bezeichnet Informationen, die die bedeutsamen Tatsachen für die Feststellung des Vorliegens des in der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG beschriebenen KREDITEREIGNISSES bestätigen und die

(i) in ISDA-KREDITEREIGNIS-INFORMATIONEN veröffentlicht worden sind, bzw. sofern bis zu der Veröffentlichung der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG keine ISDA-KREDITEREIGNIS-INFORMATIONEN veröffentlicht worden sind,

(ii) in mindestens zwei ÖFFENTLICHEN INFORMATIONSQUELLEN veröffentlicht worden sind.

"**ÖFFENTLICHE INFORMATIONSQUELLE**" bezeichnet jede der folgenden Quellen (unabhängig davon, ob der Bezug dieser Informationsquellen kostenpflichtig ist oder nicht): Börsen-Zeitung, Bundesanzeiger, Handelsblatt, Frankfurter Allgemeine Zeitung, www.insolvenzbekanntmachungen.de, Bloomberg, Reuters, Dow Jones Newswires, The Wall Street Journal, The New York Times, Nihon Keizai Shimbun, Asahi Shimbun, Yomiuri Shimbun, Financial Times, La Tribune, Les Echos, The Australian Financial Review und Debtwire (jeweils einschließlich etwaiger Nachfolgepublikationen), die Internetseite der ISDA http://dc.isda.org/ (oder eine diese ersetzende Seite), die Internetseite des REFERENZSCHULDNERS oder der für den REFERENZSCHULDNER zuständigen Aufsichtsbehörde, jede Nachrichtenquelle für Wirtschaftsnachrichten im Sitzstaat oder in der Heimatregion des REFERENZSCHULDNERS und jede andere gedruckte oder elektronisch verbreitete Nachrichtenquelle, die international oder national anerkannt ist.

"**ÖFFENTLICHE RECHTSNACHFOLGE-INFORMATIONEN**" bezeichnet Informationen, die die Tatsachen für die Feststellung des Vorliegens des in der RECHTSNACHFOLGE-MITTEILUNG der EMITTENTIN beschriebenen RECHTSNACHFOLGER bestätigen und die

(i) von ISDA auf der Internetseite http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/ (oder eine diese ersetzende Seite) oder anderweitig veröffentlicht worden sind, bzw. solange sie dort nicht veröffentlicht worden sind,

(ii) ohne Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften oder Vertraulichkeitsvereinbarung öffentlich zugänglich sind.

"**PRIMÄRSCHULDNER**" bezeichnet jede natürliche oder juristische Person außer dem REFERENZSCHULDNER, die eine PRIMÄRVERBINDLICHKEIT eingegangen ist.**]**

"**PRIMÄRVERBINDLICHKEIT**" bezeichnet eine Verbindlichkeit eines PRIMÄRSCHULDNERS aus **[**AUFGENOMMENEN GELDERN**] [**DARLEHEN oder ANLEIHEN**] [**ANLEIHEN**]**, für die der REFERENZSCHULDNER als Garant unter einer QUALIFIZIERTEN GARANTIE auftritt.

"**QUALIFIZIERTE GARANTIE**" bezeichnet eine durch eine Urkunde (auch durch Gesetz oder Verordnung) verbriefte Vereinbarung, gemäß der sich der REFERENZSCHULDNER unwiderruflich verpflichtet oder er unwiderruflich erklärt oder anderweitig verpflichtet ist, sämtliche Kapital- und Zinsbeträge (außer wegen des Bestehens eines festen Garantiehöchstbetrages nicht abgedeckten Beträgen) zu zahlen, die im Rahmen einer PRIMÄRVERBINDLICHKEIT fällig sind, und zwar durch eine Zahlungsgarantie und nicht durch eine Inkassogarantie (oder jeweils durch eine nach dem jeweiligen anwendbaren Recht formal gleichwertige rechtliche Vereinbarung).

Die folgenden Garantien sind keine QUALIFIZIERTE GARANTIE:

(i) Garantiescheine, Finanzversicherungs-Policen, oder Akkreditive (oder formal gleichwertige rechtliche Vereinbarungen); oder

(ii) Garantien, nach deren Bedingungen die Kapitalzahlungsverpflichtungen des REFERENZSCHULDNERS infolge des Eintritts oder Nichteintritts eines Ereignisses oder eines Umstandes, jeweils außer

(1) durch Zahlung;

(2) im Wege der Übertragung dieser Garantie auf einen einzigen Übertragungsempfänger und die Übernahme durch diesen (auch durch Kündigung und Ausstellung einer neuen Garantie) zu denselben oder im Wesentlichen denselben Bedingungen in Fällen, in denen gleichzeitig eine Übertragung des gesamten (oder im Wesentlichen des gesamten) Vermögens des REFERENZSCHULDNERS auf denselben einzigen Übertragungsempfänger erfolgt;

(3) durch gesetzlichen Übergang; oder

(4) wegen des Bestehens eines festen Garantiehöchstbetrages; oder

(5) wegen Bestimmungen, die eine STAATLICHE INTERVENTION gestatten oder dafür Vorsorge treffen

erfüllt, freigegeben, reduziert, abgetreten oder anderweitig übergeben werden können.

Enthält die Garantie bzw. die PRIMÄRVERBINDLICHKEIT Bestimmungen betreffend die Erfüllung, Freigabe, Reduzierung, Abtretung oder anderweitige Abänderung der Kapitalzahlungsverpflichtungen des REFERENZSCHULDNERS und ist die Geltung dieser Bestimmungen im Zeitpunkt der betreffenden Feststellung nach diesen BEDINGUNGEN aufgehoben oder ausgesetzt, und zwar nach Maßgabe der Bedingungen dieser Garantie bzw. PRIMÄRVERBINDLICHKEIT, weil oder nachdem in Bezug auf den REFERENZSCHULDNER oder den PRIMÄRSCHULDNER (I) eine NICHTZAHLUNG im Rahmen der Garantie bzw. der PRIMÄRVERBINDLICHKEIT oder (II) eine INSOLVENZ eingetreten ist, so gilt die betreffende Aufhebung bzw. Aussetzung für diese Zwecke ungeachtet der Bedingungen der Garantie bzw. der PRIMÄRVERBINDLICHKEIT als dauerhaft.

Damit eine Garantie eine QUALIFIZIERTE GARANTIE darstellt:

(x) müssen die Ansprüche aus dieser Garantie gemeinsam mit der PRIMÄRVERBINDLICHKEIT übertragen werden können; und

(y) müssen, wenn eine Garantie einen festen Garantiehöchstbetrag vorsieht, alle Ansprüche auf Beträge, für die der feste Garantiehöchstbetrag gilt, gemeinsam mit der Garantie "übergeben" werden können.

"**RECHTSNACHFOLGE**" ist die Übernahme von RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN und ist entsprechend der Definition "ÜBERNEHMEN" zu interpretieren.

"**RECHTSNACHFOLGE-MITTEILUNG**" bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der EMITTENTIN an die INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN gemäß § 12 zeitnah nach Kenntniserlangung ÖFFENTLICHER RECHTSNACHFOLGE-INFORMATIONEN durch die EMITTENTIN, in der

(i) das Vorliegen eines RECHTSNACHFOLGERS,

(ii) der Eintritt eines RECHTSNACHFOLGETAGES innerhalb des Zeitraums vom EMISSIONSTAG (einschließlich) bis zu dem LETZTEN BEOBACHTUNGSTAG (einschließlich),

(iii) die maßgeblichen Tatsachen für die Feststellung des Eintritts dieser RECHTSNACHFOLGE, sowie

(iv) die ÖFFENTLICHEN RECHTSNACHFOLGE-INFORMATIONEN,

genannt werden.

"**RECHTSNACHFOLGER**" bezeichnet ab dem RECHTSNACHFOLGETAG die von der EMITTENTIN nach den nachstehenden Kriterien ermittelten und in der RECHTSNACHFOLGE-MITTEILUNG als RECHTSNACHFOLGER spezifizierte juristische Person oder sonstigen Rechtsträger, wobei zur Berechnung der nachfolgenden prozentualen Anteile der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN bei einem Umtausch von ANLEIHEN der Gesamtbetrag der umgetauschten RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN und bei einem STUFENPLAN der Gesamtbetrag aller RECHTSNACHFOLGEVORGÄNGE zu verwenden ist:

(i) ÜBERNIMMT eine juristische Person oder ein sonstiger Rechtsträger entweder unmittelbar oder in Form einer QUALIFIZIERTEN GARANTIE mindestens 75% der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS, ist diese juristische Person oder dieser Rechtsträger der alleinige RECHTSNACHFOLGER;

(ii) ÜBERNIMMT nur eine juristische Person oder nur ein sonstiger Rechtsträger unmittelbar oder in Form einer QUALIFIZIERTEN GARANTIE mehr als 25% (aber weniger als 75%) der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS, und verbleiben nicht mehr als 25% der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS bei dem REFERENZSCHULDNER, so ist die juristische Person oder der Rechtsträger, die bzw. der mehr als 25% der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN ÜBERNIMMT, der alleinige RECHTSNACHFOLGER;

(iii) ÜBERNEHMEN mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger jeweils entweder unmittelbar oder in Form einer QUALIFIZIERTEN GARANTIE mehr als 25% der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS, und verbleiben nicht mehr als 25% der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS bei dem REFERENZSCHULDNER, so sind die juristischen Personen oder sonstigen Rechtsträger, die mehr als 25% der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN ÜBERNEHMEN, jeweils ein RECHTSNACHFOLGER**[**. Alternativ kann die EMITTENTIN nach ihrer Wahl die SCHULDVERSCHREIBUNGEN gemäß § 6 kündigen**]**;

(iv) ÜBERNEHMEN eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger jeweils entweder unmittelbar oder in Form einer QUALIFIZIERTEN GARANTIE mehr als 25% der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS, und verbleiben mehr als 25% der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS bei dem REFERENZSCHULDNER, so ist jede dieser juristischen Personen oder sonstigen Rechtsträger und der REFERENZSCHULDNER jeweils ein RECHTSNACHFOLGER**[**. Alternativ kann die EMITTENTIN nach ihrer Wahl die SCHULDVERSCHREIBUNGEN gemäß § 6 kündigen**]**;

(v) ÜBERNEHMEN eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger entweder unmittelbar oder in Form einer QUALIFIZIERTEN GARANTIE einen Teil der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS, wobei jedoch keine juristische Person und kein sonstiger Rechtsträger mehr als 25% der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS ÜBERNIMMT, und besteht der REFERENZSCHULDNER fort, so gibt es keinen RECHTSNACHFOLGER und der REFERENZSCHULDNER wird infolge einer solchen RECHTSNACHFOLGE nicht ausgetauscht;

(vi) ÜBERNEHMEN eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger entweder unmittelbar oder in Form einer QUALIFIZIERTEN GARANTIE einen Teil der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS, wobei jedoch keine juristische Person und kein sonstiger Rechtsträger mehr als 25% der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS ÜBERNIMMT, und besteht der REFERENZSCHULDNER nicht fort, so ist die juristische Person oder der Rechtsträger, die bzw. der den größten prozentualen Anteil der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN ÜBERNIMMT, alleiniger RECHTSNACHFOLGER. Sofern jedoch mehrere juristische Personen oder Rechtsträger einen gleich hohen prozentualen Anteil der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN ÜBERNEHMEN, ist jede dieser juristischen Personen oder Rechtsträger ein RECHTSNACHFOLGER;

(vii) ÜBERNIMMT eine juristische Person oder ein sonstiger Rechtsträger alle VERBINDLICHKEITEN (einschließlich mindestens einer RELEVANTEN VERBINDLICHKEIT) und (A) besteht der REFERENZSCHULDNER im Zeitpunkt der Feststellung nicht mehr oder (B) befindet sich der REFERENZSCHULDNER im Zeitpunkt der Feststellung in Auflösung (unabhängig von der Art des Auflösungsverfahrens) und ist der REFERENZSCHULDNER zu keinem Zeitpunkt seit dem Eintritt der Rechtswirksamkeit der Übernahme VERBINDLICHKEITEN in Form AUFGENOMMENER GELDER eingegangen, so ist diese juristische Person bzw. dieser sonstige Rechtsträger der alleinige RECHTSNACHFOLGER.

Falls die EMITTENTIN vor einem RECHTSNACHFOLGETAG eine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG veröffentlicht, wird kein RECHTSNACHFOLGER ermittelt.

Wird von der EMITTENTIN mehr als ein RECHTSNACHFOLGER hinsichtlich des REFERENZSCHULDNERS identifiziert, gilt Folgendes:

(y) jeder dieser RECHTSNACHFOLGER ist ab dem relevanten Zeitpunkt ein REFERENZSCHULDNER für die Zwecke dieser SCHULDVERSCHREIBUNGEN mit einem GEWICHTUNGSBETRAG der dem Quotientaus dem FESTGELEGTEN NENNBETRAG und der Anzahl der RECHTSNACHFOLGER entspricht, die in der RECHTSNACHFOLGE-MITTEILUNG angegeben ist (der "**GEWICHTUNGSBETRAG**");

(z) in Bezug auf jeden dieser REFERENZSCHULDNER kann ein KREDITEREIGNIS eintreten. Die EMISSIONSBEDINGUNGEN sind entsprechend anzuwenden und auszulegen. Insbesondere gelten dabei die folgenden Grundsätze:

(1) Die Regelungen zur Verzinsung und Rückzahlung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN bei Ausbleiben eines KREDITEREIGNISSES gemäß § 2(1) und § 3(1), sowie die Regelungen zur verzögerten Zahlung des ZINSBETRAGS und die verzögerte Rückzahlung des FESTGELEGTEN NENNBETRAGS gemäß § 2(3) und § 3(3) sind unverändert anwendbar;

(2) die Regelungen zur Verzinsung bei Eintritt eines KREDITEREIGNISSES gemäß § 2(2) in Verbindung mit § 5 gelten jeweils für einen von einem KREDITEREIGNIS betroffenen REFERENZSCHULDNER und seinen GEWICHTUNGSBETRAG und können entsprechend mehrfach im Hinblick auf die unterschiedlichen REFERENZSCHULDNER zur Anwendung kommen. Im Falle eines KREDITEREIGNISSES endet somit die Verzinsung grundsätzlich nicht, vielmehr beziehen sich die Regelungen der Verzinsung gemäß § 2(1) ab dem in § 2(2) genannten Zeitpunkt auf den FESTGELEGTEN NENNBETRAG abzüglich des GEWICHTUNGSBETRAGS des jeweils vom KREDITEREIGNIS betroffenen REFERENZSCHULDNERS (der "**REDUZIERTE KAPITALBETRAG**");

(3) die Regelungen zur Rückzahlung nach Eintritt eines KREDITEREIGNISSES gemäß § 3(2) in Verbindung mit § 5 gelten jeweils für einen von einem KREDITEREIGNIS betroffenen REFERENZSCHULDNER und seinen GEWICHTUNGSBETRAG und können entsprechend mehrfach im Hinblick auf die unterschiedlichen REFERENZSCHULDNER zur Anwendung kommen. Darüber hinaus wird der REDUZIERTE KAPITALBETRAG an dem VORGESEHENEN RÜCKZAHLUNGSTAG zurückgezahlt;

(4) in Bezug auf jeden dieser REFERENZSCHULDNER kann erneut eine RECHTSNACHFOLGE mit einem oder mehreren REFERENZSCHULDNERN eintreten. Sein GEWICHTUNGSBETRAG wird entsprechend um die Anzahl der RECHTSNACHFOLGER aufgeteilt; und.

(5) für einen REFERENZSCHULDNER, in Bezug auf den die EMITTENTIN vor Eintritt eines RECHTSNACHFOLGE-EREIGNISSES eine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG veröffentlicht hat, wird kein RECHTSNACHFOLGER ermittelt. Ein REFERENZSCHULDNER, in Bezug auf den die EMITTENTIN eine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG veröffentlicht hat, kann jedoch RECHTSNACHFOLGER eines anderen REFERENZSCHULDNERS werden, in Bezug auf den die EMITTENTIN keine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG veröffentlicht hat. In dem letztgenannten Fall kann hinsichtlich des RECHTSNACHFOLGERS ein neues KREDITEREIGNIS eintreten.

"**RECHTSNACHFOLGETAG**" bezeichnet den Tag der Rechtswirksamkeit eines Ereignisses, bei dem eine oder mehrere juristische Personen oder ein oder mehrere sonstige Rechtsträger alle oder einzelne RELEVANTE VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS ÜBERNEHMEN, wobei in dem Fall, dass in dem betreffenden Zeitpunkt ein STUFENPLAN vorliegt, der Rechtsnachfolgetag der Tag der Rechtswirksamkeit der letzten RECHTSNACHFOLGE dieses STUFENPLANS ist oder (sofern dies früher eintritt) (i) der Tag, ab dem eine Feststellung des RECHTSNACHFOLGERS nach diesen BEDINGUNGEN nicht durch weitere verbundene RECHTSNACHFOLGEVORGÄNGE nach dem STUFENPLAN beeinflusst würde, oder (ii) der Eintritt eines KREDITEREIGNISSES in Bezug auf den REFERENZSCHULDNER oder eine juristische Person oder einen sonstigen Rechtsträger, die der RECHTSNACHFOLGER wäre.

"**REFERENZSCHULDNER**" bezeichnet den REFERENZSCHULDNER, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt, bzw. den oder die RECHTSNACHFOLGER.

"**REFERENZVERBINDLICHKEIT**" bezeichnet die Referenzverbindlichkeit des jeweiligen REFERENZSCHULDNERS, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt, beziehungsweise falls von der EMITTENTIN eine dem Rang entsprechende andere Verbindlichkeit gemäß § 12 mitgeteilt wurde (die "**ERSATZ-REFERENZVERBINDLICHKEIT**"), die ERSATZ-REFERENZVERBINDLICHKEIT.

"**REGIERUNGSBEHÖRDE**" bezeichnet (i) alle faktisch oder rechtlich bestimmten Regierungsstellen (oder deren Behörden, Organe, Ministerien oder Dienststellen), (ii) alle Gerichte, Tribunale, Verwaltungs- und anderen staatlichen, zwischenstaatlichen oder supranationalen Stellen (iii) und alle Behörden sowie sonstigen privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen (einschließlich Zentralbanken), die entweder als Abwicklungsbehörde benannt oder mit Aufsichtsfunktionen über Finanzmärkte des REFERENZSCHULDNERS bzw. aller oder einzelner von dessen VERBINDLICHKEITEN betraut sind oder (iv) alle anderen, mit den in (i) bis (iii) genannten Stellen vergleichbaren Behörden.

"**RELEVANTE VERBINDLICHKEITEN**" bezeichnet nicht-NACHRANGIGE VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS, die ANLEIHEN oder DARLEHEN sind, und unmittelbar vor dem RECHTSNACHFOLGETAG (bzw. bei Vorliegen eines STUFENPLANS unmittelbar vor dem Eintritt der Rechtswirksamkeit der ersten RECHTSNACHFOLGE) ausstehend waren, wobei jedoch gilt:

(i) zwischen dem REFERENZSCHULDNER und einem seiner VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ausstehende oder von dem REFERENZSCHULDNER gehaltene ANLEIHEN oder DARLEHEN sind ausgenommen*;*

(ii) bei Vorliegen eines STUFENPLANS wird die EMITTENTIN für die Zwecke der Bestimmung des RECHTSNACHFOLGERS geeignete Anpassungen vornehmen, die erforderlich sind, um denjenigen VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS Rechnung zu tragen, die ANLEIHEN oder DARLEHEN sind und die zwischen dem Tag der Rechtswirk-

samkeit der ersten RECHTSNACHFOLGE (einschließlich) und dem RECHTSNACHFOLGETAG (einschließlich) begeben, aufgenommen, zurückgezahlt, zurückgekauft oder gekündigt werden.

Die RELEVANTE VERBINDLICHKEIT wird von der EMITTENTIN nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt und den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN nach § 12 mitgeteilt.

"**RESTRUKTURIERUNG**" bedeutet, dass in Bezug auf eine oder mehrere VERBINDLICHKEITEN, deren Gesamtbetrag mindestens dem SCHWELLENBETRAG entspricht, eines oder mehrere der nachstehend beschriebenen Ereignisse in einer alle Inhaber der jeweiligen VERBINDLICHKEIT bindenden Form eintritt, eine Vereinbarung zwischen dem REFERENZSCHULDNER oder einer REGIERUNGSBEHÖRDE und einer zur Bindung aller Inhaber der VERBINDLICHKEIT ausreichenden Zahl von Inhabern der jeweiligen VERBINDLICHKEIT getroffen wird, oder eine Ankündigung oder anderweitige, alle Inhaber der jeweiligen VERBINDLICHKEIT bindende Anordnung durch den REFERENZSCHULDNER oder eine REGIERUNGSBEHÖRDE erfolgt (und zwar, ausschließlich bei ANLEIHEN, auch im Wege eines Umtauschs einer ANLEIHE), und ein solches Ereignis nicht ausdrücklich im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. Entstehung der VERBINDLICHKEIT für diese VERBINDLICHKEIT geltenden Bedingungen bereits geregelt ist:

(i) eine Reduzierung des ZINSSATZES oder des zu zahlenden ZINSBETRAGS oder der vertraglich vorgesehenen aufgelaufenen Zinsen (auch infolge einer Währungsumstellung);

(ii) eine Reduzierung der bei Tilgung zu zahlenden Beträge (auch infolge einer Währungsumstellung);

(iii) ein Aufschub oder eine Hinauszögerung eines oder mehrerer Termine für

(1) die Zahlung oder das Auflaufen von Zinsen oder

(2) die Zahlung von Kapitalbeträgen oder Aufgeldern;

(iv) eine Veränderung des Rangs einer VERBINDLICHKEIT in der Zahlungsrangfolge, die zu einer Nachrangigkeit dieser VERBINDLICHKEIT gegenüber einer anderen VERBINDLICHKEIT führt;

oder

(v) jede Veränderung der Währung von Zins- oder Kapitalzahlungen oder Aufgeldern in eine andere Währung als die gesetzliche Währung Kanadas, Japans, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika oder als den Euro oder eine Nachfolgewährung der genannten Währungen (im Fall des Euro ist dies die Währung, die als Nachfolgewährung den Euro insgesamt ersetzt),

Wurde ein Umtausch von ANLEIHEN vorgenommen, so erfolgt die Feststellung, ob eines der in (i) bis (v) genannten Ereignisse eingetreten ist, auf der Grundlage eines Vergleichs der Bedingungen der ANLEIHE unmittelbar vor diesem Umtausch mit den Bedingungen der resultierenden VERBINDLICHKEITEN unmittelbar nach dem Umtausch.

Der Eintritt, die Vereinbarung oder die Bekanntgabe eines der in (i) bis (v) genannten Ereignisse gilt jedoch **nicht** als RESTRUKTURIERUNG, wenn

(x) es infolge einer administrativen, bilanziellen, steuerlichen oder einer anderen technischen Anpassung erfolgt, die im Rahmen des ordentlichen Geschäftsverlaufs vorgenommen wird oder

(y) dieses Ereignis auf Umständen beruht, die weder direkt noch indirekt auf eine Verschlechterung der Bonität oder finanziellen Situation des REFERENZSCHULDNERS zurückzuführen sind, wobei ausschließlich in Bezug auf die Bestimmungen in (v) eine solche Verschlechterung der Bonität oder finanziellen Situation des REFERENZSCHULDNERS nicht vorliegen muss, wenn die Währungsumstellung von Euro in eine andere Währung und infolge einer Maßnahme einer REGIERUNGSBEHÖRDE eines Mitgliedstaats der Europäischen Union mit allgemeiner Geltung im Zuständigkeitsbereich dieser REGIERUNGSBEHÖRDE erfolgt;

(z) die Währungsumstellung von Euro in eine andere Währung, sofern (A) diese Währungsumstellung infolge einer Maßnahme einer REGIERUNGSBEHÖRDE eines Mitgliedstaats der Europäischen Union mit allgemeiner Geltung im Zuständigkeitsbereich dieser REGIERUNGSBEHÖRDE erfolgt, und (B) es im Zeitpunkt dieser Währungsumstellung einen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz zwischen dem Euro und der anderen Währung gab und sich der zahlbare ZINSSATZ, ZINSBETRAG oder Kapitalbetrag oder das zahlbare Aufgeld, wie durch Bezugnahme auf diesen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz ermittelt, nicht verringert.

Darüber hinaus gilt auch eine Zahlung von Zinsen, Kapital oder Aufgeldern in Euro in Bezug auf eine VERBINDLICHKEIT, die in der Währung eines Mitgliedstaats der Europäischen Union denominiert ist, der die gemeinsame Währung nach Maßgabe des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner durch den Vertrag über die Europäische Union geänderten Form einführt oder eingeführt hat, **nicht** als RESTRUKTURIERUNG.

Im Fall einer QUALIFIZIERTEN GARANTIE und einer PRIMÄRVERBINDLICHKEIT gelten Bezugnahmen in der Definition "RESTRUKTURIERUNG" auf den REFERENZSCHULDNER grundsätzlich als Bezugnahmen auf den PRIMÄRSCHULDNER und in (y) weiterhin als Bezugnahme auf den REFERENZSCHULDNER.**]**

"**SCHWELLENBETRAG**" bezeichnet mindestens **[**US-Dollar 10.000.000**] [•]** oder den Gegenwert in der jeweiligen VERBINDLICHKEITSWÄHRUNG, umgerechnet am Tag des Eintritts des

jeweiligen KREDITEREIGNISSES in **[**US-Dollar**] [•] [**anhand der zu diesem Zeitpunkt verwendeten Referenzquelle für den betreffenden Wechselkurs bei Währungsswapgeschäften**] [•]**.

"**STAATLICHE INTERVENTION**" bezeichnet in Bezug auf eine oder mehrere VERBINDLICHKEITEN und einen mindestens dem SCHWELLENBETRAG entsprechenden Gesamtbetrag den Eintritt eines oder mehrerer der folgenden Ereignisse infolge einer Maßnahme oder Ankündigung einer REGIERUNGSBEHÖRDE aufgrund oder mittels einer Rechtsvorschrift betreffend die Sanierung oder Abwicklung (oder einer vergleichbaren Rechtsvorschrift), die jeweils in für den REFERENZSCHULDNER verbindlicher Form erfolgt, unabhängig davon, ob ein solches Ereignis in den Bedingungen der betreffenden VERBINDLICHKEIT ausdrücklich vorgesehen ist:

(i) ein Ereignis, das Gläubigerrechte berühren würde und dabei folgende Konsequenzen hätte:

(w) eine Reduzierung des zahlbaren Zinssatzes oder Zinsbetrages oder der vertraglich vorgesehenen aufgelaufenen Zinsen (auch infolge einer Währungsumstellung);

(x) eine Reduzierung des bei Tilgung zu zahlenden Kapitalbetrages oder Aufgeldes (auch infolge einer Währungsumstellung);

(y) einen Aufschub oder eine Hinauszögerung eines oder mehrerer Termine für (I) die Zahlung oder das Auflaufen von Zinsen oder (II) die Zahlung von Kapitalbeträgen oder Aufgeldern; oder

(z) eine Veränderung des Rangs einer Verbindlichkeit in der Zahlungsrangfolge, die zu einer Nachrangigkeit dieser Verbindlichkeit gegenüber einer anderen Verbindlichkeit führt;

(ii) eine Enteignung oder Übertragung oder ein sonstiges Ereignis, infolge dessen eine Änderung hinsichtlich des wirtschaftlichen Eigentümers der Verbindlichkeit eintritt;

(iii) eine zwingend vorgeschriebene Kündigung oder Umrechnung oder ein zwingend vorgeschriebener Umtausch; oder

(iv) ein Ereignis, das eine den in (1) bis (3) genannten Fällen vergleichbare Wirkung hat.

Im Fall einer QUALIFIZIERTEN GARANTIE und einer PRIMÄRVERBINDLICHKEIT gelten Bezugnahmen in der Definition "STAATLICHE INTERVENTION" auf den REFERENZSCHULDNER grundsätzlich als Bezugnahmen auf den PRIMÄRSCHULDNER.

"**STUFENPLAN**" bezeichnet einen durch ÖFFENTLICHE RECHTSNACHFOLGE-INFORMATIONEN belegten Plan, demzufolge in Bezug auf alle oder einzelne RELEVANTE VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS eine Reihe von Rechtsnachfolgevorgängen erfolgen soll, bei denen eine oder mehrere juristische Personen oder ein oder mehrere sonstige Rechtsträger diese RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN ÜBERNEHMEN.

["**SWAP-AUFLÖSUNGSBETRAG**" bezeichnet einen Betrag, der sich aus der Auflösung von Swaps oder Absicherungsgeschäften ergibt, die von der EMITTENTIN im Zusammenhang mit den SCHULDVERSCHREIBUNGEN geschlossen wurden, insbesondere Währungssicherungsgeschäfte, Inflationssicherungsgeschäfte, Zinsswaps oder Asset-Swaps, einschließlich der Transaktionskosten und etwaiger Entschädigungen für deren vorzeitige Rückzahlung.**]**

"**TRANSAKTIONSTYP**" bezeichnet den TRANSAKTIONSTYP, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt[11].

"**ÜBERNEHMEN**" bedeutet in Bezug auf den REFERENZSCHULDNER und dessen RELEVANTE VERBINDLICHKEITEN, dass eine andere juristische Person oder ein anderer Rechtsträger als der REFERENZSCHULDNER

(i) diese RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN kraft Gesetzes oder durch einen Vertrag übernimmt oder für diese haftet, oder

(ii) ANLEIHEN begibt oder DARLEHEN aufnimmt die gegen RELEVANTE VERBINDLICHKEITEN (bzw. VERBINDLICHKEITEN) umgetauscht werden,

und der REFERENZSCHULDNER in beiden Fällen danach in Bezug auf die RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN oder die Umtauschanleihen oder -darlehen weder direkt noch als Garant einer QUALIFIZIERTEN GARANTIE weiterhin Schuldner ist.

"**VERBINDLICHKEIT**" bezeichnet jede Verpflichtung des REFERENZSCHULDNERS (entweder unmittelbar oder in Form einer QUALIFIZIERTEN GARANTIE) aus **[**AUFGENOMMENEN GELDERN**] [**ANLEIHEN oder DARLEHEN**] [**ANLEIHEN**] [**DARLEHEN**]**, wobei für die Frage des Eintritts einer RESTRUKTURIERUNG oder STAATLICHEN INTERVENTION jede NACHRANGIGE Verpflichtung unberücksichtigt bleibt.

"**VERBINDLICHKEITSWÄHRUNG**" bezeichnet die Währung oder Währungen, in der oder denen die VERBINDLICHKEIT ausgegeben wurde.

"**VERBUNDENES UNTERNEHMEN**" bezeichnet hinsichtlich einer Person jedes Unternehmen, das direkt oder indirekt von der Person BEHERRSCHT wird, jedes Unternehmen, das die Person direkt oder indirekt BEHERRSCHT, und jedes Unternehmen, das sich mit der Person direkt oder indirekt unter gemeinsamer BEHERRSCHUNG befindet.

[11] Jedem Referenzschuldner wird ein bestimmter Transaktionstyp nach seiner Herkunftsregion zugewiesen. Beispiele: europäisches Finanzinstitut oder australisches Finanzinstitut.

"**ZAHLUNGSSCHWELLENBETRAG**" bezeichnet einen Betrag von US-Dollar 1.000.000 (oder den Gegenwert in der jeweiligen VERBINDLICHKEITSWÄHRUNG), jeweils zum Zeitpunkt des Eintritts der NICHTZAHLUNG.

§ 8 HAUPTZAHLSTELLE, ZAHLSTELLE

(1) ***ZAHLSTELLEN***.

Die "**HAUPTZAHLSTELLE**" ist **[**UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München, Bundesrepublik Deutschland**] [Name und Adresse einer anderen Zahlstelle einfügen]**. Die EMITTENTIN kann zusätzliche ZAHLSTELLEN (die "**ZAHLSTELLEN**") ernennen und die Ernennung von ZAHLSTELLEN widerrufen. Die Ernennung bzw. der Widerruf sind gemäß § 12 mitzuteilen.

(2) ***Übertragung von Funktionen***.

Sofern ein Ereignis eintreten sollte, das dazu führt, dass die HAUPTZAHLSTELLE nicht fähig ist ihre Aufgabe als HAUPTZAHLSTELLE weiterhin zu erfüllen, ist die EMITTENTIN verpflichtet, eine andere Bank von internationalem Rang als HAUPTZAHLSTELLE zu ernennen. Eine Übertragung von Funktionen der HAUPTZAHLSTELLE ist von der EMITTENTIN unverzüglich gemäß § 12 mitzuteilen.

(3) ***Erfüllungsgehilfen der* EMITTENTIN**.

Die HAUPTZAHLSTELLE und die ZAHLSTELLEN handeln im Zusammenhang mit den SCHULDVERSCHREIBUNGEN ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der EMITTENTIN und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN und stehen in keinem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu diesen.

§ 9 Steuern

Kein Gross Up: Zahlungen auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN werden nur nach Abzug und Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern geleistet, soweit ein solcher Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist. In diesem Zusammenhang umfasst der Begriff "**STEUERN**" Steuern, Abgaben und staatliche Gebühren gleich welcher Art, die unter jedwedem anwendbaren Rechtssystem oder in jedwedem Land, das die Steuerhoheit beansprucht, von oder im Namen einer Gebietskörperschaft oder Behörde des Landes, die zur Steuererhebung ermächtigt ist, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden. Die EMITTENTIN ist in keinem Fall zu Ausgleichszahlungen im Hinblick auf abgezogene, einbehaltene oder anderweitig zum Ansatz gebrachte STEUERN verpflichtet.

Die EMITTENTIN hat gegenüber den zuständigen REGIERUNGSBEHÖRDEN Rechenschaft über die abgezogenen und einbehaltenen STEUERN abzulegen, es sei denn, diese Verpflichtungen

obliegen einer anderen beteiligten Person, abhängig von den normativen oder vereinbarten Anforderungen des jeweiligen maßgeblichen Steuerregimes.

§ 10 Rang

Die Verbindlichkeiten aus den SCHULDVERSCHREIBUNGEN sind unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten der EMITTENTIN und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der EMITTENTIN.

§ 11 Ersetzung der EMITTENTIN

(1) ***Voraussetzungen einer Ersetzung.***

Vorausgesetzt, dass kein Verzug bei Zahlungen auf Kapital oder Zinsen der SCHULDVERSCHREIBUNGEN vorliegt, kann die EMITTENTIN jederzeit ohne Zustimmung der INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN ein mit ihr VERBUNDENES UNTERNEHMEN an ihre Stelle als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen der EMITTENTIN aus den SCHULDVERSCHREIBUNGEN setzen (die "**NEUE EMITTENTIN**"), sofern

(a) die NEUE EMITTENTIN alle Verpflichtungen der EMITTENTIN aus den SCHULDVERSCHREIBUNGEN übernimmt;

(b) die EMITTENTIN und die NEUE EMITTENTIN alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und die sich aus diesen SCHULDVERSCHREIBUNGEN ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der hiernach erforderlichen Währung an die HAUPTZAHLSTELLE transferieren können, ohne dass irgendwelche Steuern oder Abgaben einbehalten werden müssten, die von oder in dem Land erhoben werden, in dem die NEUE EMITTENTIN oder die EMITTENTIN ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt;

(c) die NEUE EMITTENTIN sich verpflichtet hat, alle INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebühren freizustellen, die den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN auf Grund der Ersetzung auferlegt werden und

(d) die EMITTENTIN die ordnungsgemäße Zahlung der gemäß diesen BEDINGUNGEN fälligen Beträge garantiert.

Für die Zwecke dieses Absatz (1) bedeutet "**VERBUNDENES UNTERNEHMEN**" ein Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz.

(2) ***Mitteilung.***

Eine solche Ersetzung der EMITTENTIN ist gemäß § 12 mitzuteilen.

(3) ***Bezugnahmen.***

Im Fall einer solchen Ersetzung der EMITTENTIN sind alle Bezugnahmen auf die EMITTENTIN in diesen BEDINGUNGEN als Bezugnahmen auf die NEUE EMITTENTIN zu verstehen. Ferner ist jede Bezugnahme auf das Land, in dem die EMITTENTIN ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, als Bezugnahme auf das Land, in dem die NEUE EMITTENTIN ihren Sitz hat, zu verstehen.

§ 12 Mitteilungen

(1) Soweit diese BEDINGUNGEN eine Mitteilung nach diesem § 12 vorsehen, werden diese auf der INTERNETSEITE FÜR MITTEILUNGEN (oder auf einer anderen Internetseite, welche die EMITTENTIN mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung mitteilt) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN gegenüber wirksam, soweit nicht in der Mitteilung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.

Sonstige Mitteilungen mit Bezug auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN werden auf der INTERNETSEITE DER EMITTENTIN (oder jeder Nachfolgeseite) veröffentlicht.

(2) Die EMITTENTIN ist berechtigt, zusätzlich alle Mitteilungen mit Bezug auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN vorzunehmen. Jede derartige Mitteilung gilt am **[**siebten**][●]** Tag nach dem Tag der Übermittlung an das Clearing System als den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN zugegangen.

Die Mitteilungen, die auf der INTERNETSEITE FÜR MITTEILUNGEN veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN gegenüber wirksam geworden sind, haben Vorrang gegenüber den Mitteilungen an das Clearing System.

§ 13 Begebung zusätzlicher Schuldverschreibungen, Rückerwerb

(1) ***Begebung zusätzlicher Schuldverschreibungen.***

Die EMITTENTIN darf ohne Zustimmung der INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des EMISSIONSTAGS und Emissionspreises) in der Weise begeben, dass sie mit den SCHULDVERSCHREIBUNGEN zusammengefasst werden, mit ihnen eine einheitliche Serie (die "**SERIE**") mit dieser TRANCHE bilden. Der Begriff "**SCHULDVERSCHREIBUNGEN**" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

(2) ***Rückkauf.***

Die EMITTENTIN ist berechtigt, jederzeit SCHULDVERSCHREIBUNGEN am Markt oder auf sonstige Weise und zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Von der EMITTENTIN zurückgekaufte SCHULDVERSCHREIBUNGEN können nach Ermessen der EMITTENTIN von der EMITTENTIN gehalten, erneut verkauft oder der HAUPTZAHLSTELLE zur Entwertung übermittelt werden.

§ 14 Vorlegungsfrist

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB vorgesehene Vorlegungsfrist wird für die SCHULDVERSCHREIBUNGEN auf zehn Jahre verkürzt.

§ 15 Teilunwirksamkeit, Korrekturen

(1) ***Unwirksamkeit.***

Sollte eine Bestimmung dieser BEDINGUNGEN ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine in Folge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser BEDINGUNGEN entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser BEDINGUNGEN und den Interessen der Parteien entsprechende Regelung auszufüllen.

(2) ***Schreib- oder Rechenfehler.***

Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in diesen BEDINGUNGEN berechtigen die EMITTENTIN zur Anfechtung gegenüber den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 12 erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die EMITTENTIN kann der INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN seine depotführende Bank veranlassen, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der HAUPTZAHLSTELLE auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Abgabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die "**RÜCKZAHLUNGSERKLÄRUNG**") einzureichen und die Rückzahlung des Erwerbspreises gegen Übertragung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN auf das Konto der HAUPTZAHLSTELLE bei dem CLEARING-SYSTEM zu verlangen. Die EMITTENTIN wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der RÜCKZAHLUNGSERKLÄRUNG sowie der SCHULDVERSCHREIBUNGEN bei der HAUPTZAHLSTELLE, je nachdem, welcher Tag später ist, den Erwerbspreis der HAUPTZAHLSTELLE zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der RÜCKZAHLUNGSERKLÄRUNG angegebene Konto überweisen wird. Mit der Zahlung des Erwerbspreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten SCHULDVERSCHREIBUNGEN.

(3) ***Angebot auf Fortführung.***

Die EMITTENTIN kann mit der Anfechtungserklärung gemäß vorstehendem Absatz (2) ein Angebot auf Fortführung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN zu berichtigten Emissionsbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 12 der BEDINGUNGEN mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von einem INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN angenommen (mit der Folge, dass die Wirkungen der Anfechtung nicht eintreten), wenn der INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 12 der BEDINGUNGEN durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über seine depotführende Bank bei der HAUPTZAHLSTELLE sowie Übertragung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN auf das Konto der HAUPTZAHLSTELLE bei dem CLEARING-SYSTEM gemäß vorstehendem Absatz (2) die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangt. Die EMITTENTIN wird in der Mitteilung auf diese Wirkung hinweisen.

(4) ***Erwerbspreis.***

Als "**ERWERBSPREIS**" im Sinne der vorstehenden Absätze (2) und (3) gilt der vom jeweiligen INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der EMITTENTIN nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehenden BANKGESCHÄFTSTAG gehandelten Preise der SCHULDVERSCHREIBUNGEN, je nachdem welcher dieser Beträge höher ist.

(5) ***Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen.***

Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in diesen BEDINGUNGEN kann die EMITTENTIN nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der EMITTENTIN für die INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN gemäß § 12 mitgeteilt.

(6) ***Festhalten an berichtigten* BEDINGUNGEN.**

Waren dem INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in diesen BEDINGUNGEN beim Erwerb der SCHULDVERSCHREIBUNGEN bekannt, so kann die EMITTENTIN den INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN ungeachtet der vorstehenden Absätze (2) bis (5) an entsprechend berichtigten BEDINGUNGEN festhalten.

§ 16 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) ***Anwendbares Recht.***

Form und Inhalt der SCHULDVERSCHREIBUNGEN sowie die Rechte und Pflichten der EMITTENTIN und der INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) ***Erfüllungsort.***

Erfüllungsort ist München.

(3) ***Gerichtsstand.***

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den in diesen BEDINGUNGEN geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München.

§ 17 Produktdaten

[[Folgende Produktdaten in alphabetischer oder anderer Reihenfolge und/oder in tabellarischer Form einfügen:]

Die in den vorstehenden Paragraphen genannten Produktdaten sind:

[EMISSIONSSTELLE: [Name und Adresse der EMISSIONSSTELLE einfügen]]

EMISSIONSTAG: [einfügen]

EMISSIONSVOLUMEN: [einfügen]

[ERSTER ZINSZAHLTAG: [einfügen]]

FESTGELEGTER NENNBETRAG: [einfügen] [nicht anwendbar**]**

FESTGELEGTE WÄHRUNG: [einfügen]

[FINANZZENTRUM FÜR BANKGESCHÄFTSTAGE: [einfügen]]

INTERNETSEITE DER EMITTENTIN: [einfügen]

INTERNETSEITE FÜR MITTEILUNGEN: [einfügen]

ISIN: [einfügen]

[KÜNDIGUNGSTAG[e]: [einfügen]]

LETZTER BEOBACHTUNGSTAG: [einfügen]

REFERENZSCHULDNER: [einfügen]

REFERENZVERBINDLICHKEIT: **Hauptschuldner: [einfügen]**

[Garantiegeber: [einfügen]]

[ISIN: [einfügen]]

[Rang: [am EMISSIONSTAG **[●]]**

[●]

SERIENNUMMER: [einfügen]

TRANCHENNUMMER: [einfügen]

[TRANSAKTIONSTYP: [einfügen]]

[VERZINSUNGSBEGINN: [einfügen]]

[VERZINSUNGSENDE: [einfügen]]

VORGESEHENER RÜCKZAHLUNGSTAG: [*einfügen***]**

WKN: [einfügen]

[ZINSSATZ:

ZINSZAHLTAG	ZINSSATZ
[[●] [jeweils den **[Zinszahltag einfügen],** beginnend mit dem **[Datum einfügen]** und endend mit dem **[Datum einfügen]]]**	**[●%]**

[ZINSZAHLTAG[e]: [einfügen]]]

Produkttyp 4: **SCHULDVERSCHREIBUNGEN, DIE SICH AUF MEHRERE UNTERNEHMEN ALS REFERENZSCHULDNER, BEZIEHEN**

§ 1 Form, CLEARING-SYSTEM, GLOBALURKUNDE, Verwahrung

(1) ***Form***.

Diese TRANCHE (die "**TRANCHE**") von SCHULDVERSCHREIBUNGEN (die "**SCHULDVERSCHREIBUNGEN**") der UniCredit Bank AG (die "**EMITTENTIN**") wird in Form von Inhaberschuldverschreibungen auf der Grundlage dieser Emissionsbedingungen in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG in einer dem FESTGELEGETEN NENNBETRAG entsprechenden Stückelung begeben.

(2) ***GLOBALURKUNDE***.

Die SCHULDVERSCHREIBUNGEN sind in einer GLOBALURKUNDE (die "**GLOBALURKUNDE**") ohne Zinsscheine verbrieft, die die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei berechtigten Vertretern der EMITTENTIN **[[im Fall einer EMISSIONSSTELLE gilt Folgendes:]** sowie die eigenhändige Unterschrift eines Kontrollbeauftragten der EMISSIONSSTELLE**]** trägt. Die INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN haben keinen Anspruch auf Ausgabe von SCHULDVERSCHREIBUNGEN in effektiver Form. Die SCHULDVERSCHREIBUNGEN sind als Miteigentumsanteile an der GLOBALURKUNDE nach den einschlägigen Bestimmungen des CLEARING-SYSTEMS übertragbar. **[[im Fall von verzinslichen SCHULDVERSCHREIBUNGEN gilt Folgendes:]** Zinsansprüche werden durch die GLOBALURKUNDE verbrieft.**]**

(3) ***Verwahrung***.

[[im Fall von SCHULDVERSCHREIBUNGEN, bei denen CBF als CLEARING-SYSTEM festgelegt ist, gilt Folgendes:]

Die GLOBALURKUNDE wird von CBF verwahrt.**]**

[[im Fall von SCHULDVERSCHREIBUNGEN, bei denen CBL und Euroclear Bank als CLEARING-SYSTEM festgelegt ist, einfügen:]

Die GLOBALURKUNDE wird von einer gemeinsamen Verwahrstelle im Namen von CBL und Euroclear Bank verwahrt (CBL und Euroclear sind jeweils ein ICSD und gemeinsam die ICSDs).**]**

§ 2 Verzinsung

(1) ***Verzinsung bei Ausbleiben eines KREDITEREIGNISSES*.**

[[im Fall, dass Act/Act (ICMA) als anwendbar angegeben ist, gilt Folgendes:]

(a) Die SCHULDVERSCHREIBUNGEN werden ab dem VERZINSUNGSBEGINN bis zum VERZINSUNGSENDE auf ihren FESTGELEGTEN NENNBETRAG verzinst.**]**

[[im Fall, dass Act/Act (ICMA) nicht als anwendbar angegeben ist, gilt Folgendes:]

(a) Die SCHULDVERSCHREIBUNGEN werden auf ihren FESTGELEGTEN NENNBETRAG für **[**die**] [**jede**]** ZINSPERIODE zum **[**jeweiligen**]** ZINSSATZ verzinst.**]**

[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, die für die jeweilige ZINSPERIODE nur einen festen ZINSSATZ vorsehen, gilt Folgendes:]

(b) "**ZINSSATZ**" ist der Zinssatz, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.**]**

[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, die für jede ZINSPERIODE andere ZINSSÄTZE vorsehen, gilt Folgendes:]

(b) "**ZINSSATZ**" ist der jeweilige Zinssatz für die jeweilige ZINSPERIODE, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.

(c) Der jeweilige "**ZINSBETRAG**" ist das Produkt aus den Faktoren ZINSSATZ, FESTGELEGTER NENNBETRAG und ZINSTAGEQUOTIENT.

Der jeweilige ZINSBETRAG wird am entsprechenden ZINSZAHLTAG gemäß den Bestimmungen des § 4 in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG zur Zahlung fällig.

[[im Fall, dass Act/Act (ICMA) nicht als anwendbar angegeben ist, gilt Folgendes:]

(d) "**ZINSTAGEQUOTIENT**" ist bei der Berechnung des ZINSBETRAGS für eine ZINSPERIODE:

[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, auf die "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2000 anwendbar ist, gilt Folgendes:]

die Anzahl der Tage in der ZINSPERIODE geteilt durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit 12 Monaten mit jeweils 30 Tagen berechnet wird (es sei denn, (A) der letzte Tag der ZINSPERIODE ist der 31. Tag eines Monats und der erste Tag der ZINSPERIODE ist weder der 30. noch der 31. eines Monats, in welchem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag der ZINSPERIODE ist der letzte Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).**]**

[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, auf die "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2006 anwendbar ist, gilt Folgendes:]

die Anzahl der Tage in der ZINSPERIODE geteilt durch 360, berechnet gemäß der folgenden Formel:

$$\text{ZINSTAGEQUOTIENT} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

wobei:

"**Y_1**" das Jahr ist, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der ZINSPERIODE fällt;

"**Y_2**" das Jahr ist, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag der ZINSPERIODE folgt;

"**M_1**" der Kalendermonat ist, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der ZINSPERIODE fällt;

"**M_2**" der Kalendermonat ist, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag der ZINSPERIODE folgt;

"**D_1**" der erste Kalendertag der ZINSPERIODE ist, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D1 gleich 30 ist, und

"**D_2**" der Kalendertag ist, ausgedrückt als Zahl, der unmittelbar auf den letzten Tag der ZINSPERIODE folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31 und D1 ist größer als 29, in welchem Fall D2 gleich 30 ist.**]**

[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, auf die "30E/360", "360/360" oder "Eurobond Basis" gemäß ISDA 2000 anwendbar ist (deutsche Zinsmethode), gilt Folgendes:]

die Anzahl der Tage in der ZINSPERIODE geteilt durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit 12 Monaten mit jeweils 30 Tagen berechnet wird, und zwar ohne Berücksichtigung des ersten oder letzten Tages der ZINSPERIODE (es sei denn, der letzte Tag der ZINSPERIODE, die am Fälligkeitstag endet, ist der letzte Tag im Monat Februar, in welchem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).**]**

[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, auf die "30E/360" oder "Eurobond Basis" gemäß ISDA 2006 anwendbar ist, gilt Folgendes:]

die Anzahl der Tage in der ZINSPERIODE geteilt durch 360, berechnet gemäß der folgenden Formel:

$$\text{ZINSTAGEQUOTIENT} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

wobei:

"**Y_1**" das Jahr ist, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der ZINSPERIODE fällt;

"**Y_2**" das Jahr ist, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag der ZINSPERIODE folgt;

"**M_1**" der Kalendermonat ist, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der ZINSPERIODE fällt;

"**M_2**" der Kalendermonat ist, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag der ZINSPERIODE folgt;

"**D_1**" der erste Kalendertag der ZINSPERIODE ist, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D1 gleich 30 ist, und

"**D_2**" der Kalendertag ist, ausgedrückt als Zahl, der unmittelbar auf den letzten Tag der ZINSPERIODE folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D2 gleich 30 ist.**]**

[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN**, auf die "30E/360 (ISDA)" gemäß ISDA 2006 anwendbar ist (deutsche Zinsmethode), gilt Folgendes:]**

die Anzahl der Tage in der ZINSPERIODE geteilt durch 360, berechnet gemäß der folgenden Formel:

$$\text{ZINSTAGEQUOTIENT} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

wobei:

"**Y_1**" das Jahr ist, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der ZINSPERIODE fällt;

"**Y_2**" das Jahr ist, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag der ZINSPERIODE folgt;

"**M_1**" der Kalendermonat ist, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der ZINSPERIODE fällt;

"**M_2**" der Kalendermonat ist, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag der ZINSPERIODE folgt;

"**D_1**" der erste Kalendertag der ZINSPERIODE ist, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Monats Februar oder (ii) diese Zahl ist 31, in welchem Fall D1 gleich 30 ist, und

"**D_2**" der Kalendertag ist, ausgedrückt als Zahl, der unmittelbar auf den letzten Tag der ZINSPERIODE folgt, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Monats Februar, nicht aber der Fälligkeitstag oder (ii) diese Zahl ist 31, in welchem Fall D2 gleich 30 ist.**]**

[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, auf die "Act/360" anwendbar ist, gilt Folgendes:]

die tatsächliche Anzahl der Tage der ZINSPERIODE geteilt durch 360.**]**

[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, auf die "Act/365"(Fixed) anwendbar ist, gilt Folgendes:]

die tatsächliche Anzahl der Tage der ZINSPERIODE geteilt durch 365.**]**

[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, auf die "Act/Act (ISDA)" anwendbar ist, gilt Folgendes:]

die tatsächliche Anzahl von Tagen in der ZINSPERIODE geteilt durch 365 (oder, falls ein Teil dieser ZINSPERIODE in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage der ZINSPERIODE geteilt durch 366 und (B) der tatsächlichen Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage der ZINSPERIODE geteilt durch 365).**]]**

[[im Fall, dass Act/Act (ICMA) als anwendbar angegeben ist, gilt Folgendes:]

(4) "**ZINSTAGEQUOTIENT**" ist für Zwecke der Berechnung eines ZINSBETRAGS für einen Berechnungszeitraum

[[(a) im Fall eines Berechnungszeitraums, der gleich oder kürzer ist als die ZINSPERIODE, in die der Berechnungszeitraum fällt:**]** die Anzahl der Tage in dem Berechnungszeitraum geteilt durch **[**das Produkt aus (1) der**] [**die**]** Anzahl der Tage in dieser ZINSPERIODE **[**und (2) der Anzahl von ZINSPERIODEN, die normalerweise in einem Jahr enden**].]**

[[(b) im Fall eines Berechnungszeitraums, der länger als die ZINSPERIODE ist:**]** die Summe aus

(A) der Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum, die in die ZINSPERIODE fallen, in welcher der Berechnungszeitraum beginnt, geteilt durch **[**das Produkt aus (1) der**] [**die**]** Anzahl der Tage in dieser ZINSPERIODE **[**und (2) der Anzahl von ZINSPERIODEN, die normalerweise in einem Jahr enden**]**, und

(B) der Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum, die in die darauffolgende ZINSPERIODE fallen, geteilt durch **[**das Produkt aus (1) der**] [**die**]** Anzahl der Tage in dieser ZINSPERIODE **[**und (2) der Anzahl von ZINSPERIODEN, die normalerweise in einem Jahr enden**].]]**

(2) ***Reduzierung der Verzinsung bei Eintritt eines KREDITEREIGNISSES.***

Wenn die EMITTENTIN aufgrund ÖFFENTLICHER KREDITEREIGNIS-INFORMATIONEN Kenntnis von einem KREDITEREIGNIS in Bezug auf einen oder mehrere REFERENZSCHULDNER hat und die in § 4(1) beschriebenen VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN EINTRITT EINES KREDITEREIGNISSES erfüllt sind, werden die SCHULDVERSCHREIBUNGEN

[[bei nur einer Zinsperiode und keiner Zahlung von aufgelaufenen Zinsen einfügen:] bezogen auf den REDUZIERTEN KAPITALBETRAG verzinst und der ZINSBETRAG entsprechend berechnet.**]**

[[bei mehreren ZINSPERIODEN und keiner Zahlung von aufgelaufenen Zinsen einfügen:] ab dem ZINSZAHLTAG (einschließlich), der dem KREDITEREIGNIS-STICHTAG unmittelbar vorhergeht, oder, sofern noch kein ZINSZAHLTAG vergangen ist, ab dem EMISSIONSTAG, bezogen auf den REDUZIERTEN KAPITALBETRAG verzinst und der ZINSBETRAG entsprechend berechnet.**]**

[[bei einer Zahlung aufgelaufener Zinsen einfügen:] ab dem KREDITEREIGNIS-STICHTAG (einschließlich) bezogen auf den REDUZIERTEN KAPITALBETRAG weiter verzinst und der ZINSBETRAG entsprechend berechnet.

Die etwaige Zahlung eines offenen ZINSBETRAGS in Bezug auf den GEWICHTUNGSBETRAG des betroffenen REFERENZSCHULDNERS bis zu dem Tag (einschließlich), an dem die KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG erfolgt, wird in diesem Fall an dem KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSTAG geleistet. Die Zahlung dieses ZINSBETRAGS kann nach dem VORGESEHENEN RÜCKZAHLUNGSTAG erfolgen.**]**

(3) ***Verzögerte Zahlung des ZINSBETRAGS.***

[[bei einer Zinsperiode einfügen:]

Wenn in Bezug auf einen oder mehrere REFERENZSCHULDNER die in § 4(2) beschriebenen VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG vorliegen, kann die EMITTENTIN den ZINSBETRAG, erst nach dem ZINSZAHLTAG zahlen, muss ihn jedoch spätestens an dem VERZÖGERTEN RÜCKZAHLUNGSTAG zahlen. Die EMITTENTIN ist aufgrund einer verzögerten Zahlung des ZINSBETRAGS nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet. Die EMITTENTIN teilt den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN den verzögerten Zahltag spätestens an dem VERZÖGERTEN RÜCKZAHLUNGSTAG gemäß § 12 mit.**]**

[[bei mehreren Zinsperioden einfügen:]

Wenn in Bezug auf einen oder mehrere REFERENZSCHULDNER die in § 4(2) beschriebenen VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG vorliegen, kann die EMITTENTIN **[**jeden**] [**den**]** ZINSBETRAG, der an einem ZINSZAHLTAG fällig wird, erst nach diesem ZINSZAHLTAG zahlen, muss ihn jedoch spätestens an dem VERZÖGERTEN ZINSZAHLTAG, oder wenn auch die letzte ZINSPERIODE betroffen ist, am VERZÖGERTEN RÜCKZAHLUNGSTAG zahlen. Die EMITTENTIN ist aufgrund einer verzögerten Zahlung des ZINSBETRAGES nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet. Die EMITTENTIN teilt den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN den verzögerten Zahltag spätestens an dem VERZÖGERTEN ZINSZAHLTAG bzw. dem VERZÖGERTEN RÜCKZAHLUNGSTAG gemäß § 12 mit.**]**

§ 3 Rückzahlung

(1) ***Rückzahlung an dem VORGESEHENEN RÜCKZAHLUNGSTAG zu dem FESTGELEGTEN NENNBETRAG bei Ausbleiben eines KREDITEREIGNISSES.***

Vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6 sowie vorbehaltlich der Regelungen in den nachstehenden Absätzen (2) und (3) werden die SCHULDVERSCHREIBUNGEN an dem VORGESEHENEN RÜCKZAHLUNGSTAG zu ihrem FESTGELEGTEN NENNBETRAG zurückgezahlt.

(2) ***Rückzahlung nach Eintritt eines KREDITEREIGNISSES.***

Wenn die EMITTENTIN aufgrund ÖFFENTLICHER KREDITEREIGNIS-INFORMATIONEN Kenntnis von einem KREDITEREIGNIS in Bezug auf einen oder mehrere REFERENZSCHULDNER hat und die in § 4(1) beschriebenen VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN EINTRITT EINES KREDITEREIGNISSES erfüllt sind, wird die EMITTENTIN von ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung des FESTGELEGTEN NENNBETRAGS frei. Die EMITTENTIN ist stattdessen verpflichtet, je SCHULDVERSCHREIBUNG

(i) vorbehaltlich Absatz (3), den REDUZIERTEN KAPITALBETRAG an dem VORGESEHENEN RÜCKZAHLUNGSTAG und

(ii) den jeweiligen KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG an dem KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSTAG

zurückzuzahlen.

Die Rückzahlung zu dem KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG nach Eintritt eines KREDITEREIGNISSES kann nach dem VORGESEHENEN RÜCKZAHLUNGSTAG erfolgen.

(3) ***Teilweise Verzögerte Rückzahlung.***

Wenn in Bezug auf einen oder mehrere REFERENZSCHULDNER die in § 4(2) beschriebenen VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG vorliegen, kann die EMITTENTIN

die SCHULDVERSCHREIBUNGEN erst nach dem VORGESEHENEN RÜCKZAHLUNGSTAG zurückzahlen, muss sie jedoch spätestens an dem VERZÖGERTEN RÜCKZAHLUNGSTAG zurückzahlen. Die EMITTENTIN ist aufgrund einer verzögerten Rückzahlung nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet. Die EMITTENTIN teilt den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN den verzögerten Zahltag spätestens an dem VERZÖGERTEN RÜCKZAHLUNGSTAG gemäß § 12 mit.

§ 4 Zahlung

(1) ***Rundung***.

[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, deren FESTGELEGTE WÄHRUNG der Euro ist, gilt Folgendes:]

Die gemäß diesen BEDINGUNGEN geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden.**]**

[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, deren FESTGELEGTE WÄHRUNG nicht der Euro ist, gilt Folgendes:]

Die gemäß diesen BEDINGUNGEN geschuldeten Beträge werden auf die kleinste Einheit der FESTGELEGTEN WÄHRUNG auf- oder abgerundet, wobei 0,5 einer solchen Einheit aufgerundet werden.**]**

(2) ***Geschäftstageregelung*.**

[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, auf die die Following-Geschäftstageregelung anwendbar ist, gilt Folgendes:]

Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN (der "**ZAHLTAG**") auf einen Tag, der kein BANKGESCHÄFTSTAG ist, dann haben die INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden BANKGESCHÄFTSTAG.**]**

[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN**, auf die die Modified-Following-Geschäftstageregelung anwendbar ist, gilt Folgendes:]**

Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN (der "**ZAHLTAG**") auf einen Tag, der kein BANKGESCHÄFTSTAG ist, haben die INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden BANKGESCHÄFTSTAG, es sei denn, jener Tag würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall haben die INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN Anspruch auf Zahlung am unmittelbar vorhergehenden BANKGESCHÄFTSTAG.**]**

[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN**, auf die die Preceding-Geschäftstageregelung**

anwendbar ist, gilt Folgendes:]

Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN (der "**ZAHLTAG**") auf einen Tag, der kein BANKGESCHÄFTSTAG ist, haben die INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN Anspruch auf Zahlung am unmittelbar vorhergehenden BANKGESCHÄFTSTAG.**]**

[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, auf die die Floating-Rate-Geschäftstageregelung anwendbar ist, gilt Folgendes:]

Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN (der "**ZAHLTAG**") auf einen Tag, der kein BANKGESCHÄFTSTAG ist, haben die INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden BANKGESCHÄFTSTAG, es sei denn, jener Tag fällt in den nächsten Kalendermonat; in diesem Fall (i) wird der ZAHLTAG auf den unmittelbar vorhergehenden BANKGESCHÄFTSTAG vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende ZINSZAHLTAG der jeweils letzte BANKGESCHÄFTSTAG des Monats, der **[Zeitraum einfügen]** nach dem vorhergehenden anwendbaren ZINSZAHLTAG liegt.**]**

[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, bei denen der ZINSBETRAG angepasst wird, gilt Folgendes:]

Falls die Fälligkeit einer Zahlung, sofern anwendbar, vorgezogen oder aufgeschoben wird, werden ein solcher ZAHLTAG und der jeweilige ZINSBETRAG entsprechend angepasst.**]**

[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, bei denen der ZINSBETRAG nicht angepasst wird, gilt Folgendes:]

Falls die Fälligkeit einer Zahlung, sofern anwendbar, vorgezogen oder aufgeschoben wird, werden ein solcher ZAHLTAG und der jeweilige ZINSBETRAG nicht angepasst. Die INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund eines solchen Aufschubs zu verlangen.**]**

(3) ***Art der Zahlung Schuldbefreiung*.**

Alle Zahlungen werden an die HAUPTZAHLSTELLE geleistet. Die HAUPTZAHLSTELLE zahlt die fälligen Beträge an das CLEARING-SYSTEM zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken und zwecks Weiterleitung an die INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN. Die Zahlung an das CLEARING-SYSTEM befreit die EMITTENTIN in Höhe der Zahlung von ihren VERBINDLICHKEITEN aus den SCHULDVERSCHREIBUNGEN.

(4) ***Verzugszinsen*.**

Sofern die EMITTENTIN Zahlungen im Zusammenhang mit den SCHULDVERSCHREIBUNGEN bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der Zahlung folgt (einschließlich), und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich).

§ 5 VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN EINTRITT EINES KREDITEREIGNISSES und VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG

(1) ***VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN EINTRITT EINES KREDITEREIGNISSES*.**

Die "**Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses**" sind in Bezug auf einen REFERENZSCHULDNER in den folgenden **[**beiden**]** Fällen erfüllt:

[[im Falle der Nichtanwendbarkeit des *KREDITEREIGNISSES NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM* im Rahmen der Definition "*KREDITEREIGNIS*" und Anwendbarkeit des KREDITEREIGNISSES NICHTZAHLUNG im Rahmen der Definition "KREDITEREIGNIS" jedoch Nichtanwendbarkeit der Nachfristverlängerung einfügen:]

(i) ein KREDITEREIGNIS tritt innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS ein und eine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG in Bezug auf dieses KREDITEREIGNIS erfolgt innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS, oder

(ii) ergänzend, wenn der Grundfall in Absatz (i) in zeitlicher Hinsicht nicht vorliegt: ein KREDITEREIGNIS tritt innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS ein und eine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG erfolgt innerhalb eines Jahres nach dem ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS in Bezug auf das beantragte KREDITEREIGNIS (wobei eine solche KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG auch nach dem LETZTEN BEOBACHTUNGSTAG erfolgen kann).**]**

[[im Falle der Anwendbarkeit des *KREDITEREIGNISSES NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM* im Rahmen der Definition "*KREDITEREIGNIS*" einfügen:]

(i) ein KREDITEREIGNIS tritt innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS ein und eine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG in Bezug auf dieses KREDITEREIGNIS erfolgt innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS, oder

(ii) ergänzend in einer der beiden folgenden zusätzlichen Fallgestaltungen, wenn der Grundfall in Absatz (i) in zeitlicher Hinsicht nicht vorliegt:

(a) ein KREDITEREIGNIS tritt innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS ein und eine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG erfolgt innerhalb eines Jahres nach dem ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS in Bezug auf das beantragte KREDITEREIGNIS (wobei eine solche KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG auch nach dem LETZTEN BEOBACHTUNGSTAG erfolgen kann), oder

(b) das KREDITEREIGNIS NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM tritt nach einer MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM ein und eine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG in Bezug auf dieses KREDITEREIGNIS erfolgt innerhalb eines Jahres nach der MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM (wobei ein solches KREDITEREIGNIS und eine solche KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG auch nach dem LETZTEN BEOBACHTUNGSTAG eintreten bzw. erfolgen kann).**]**

[[im Falle der Anwendbarkeit des KREDITEREIGNISSES NICHTZAHLUNG im Rahmen der Definition "KREDITEREIGNIS" und der Nachfristverlängerung einfügen:]

(i) ein KREDITEREIGNIS tritt innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS ein und eine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG in Bezug auf dieses KREDITEREIGNIS erfolgt innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS, oder

(ii) ergänzend in einer der beiden folgenden zusätzlichen Fallgestaltungen, wenn der Grundfall in Absatz (i) in zeitlicher Hinsicht nicht vorliegt:

(a) ein KREDITEREIGNIS tritt innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS ein und eine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG erfolgt innerhalb eines Jahres nach dem ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS in Bezug auf das beantragte KREDITEREIGNIS (wobei eine solche KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG auch nach dem LETZTEN BEOBACHTUNGSTAG erfolgen kann), oder

(b) das KREDITEREIGNIS NICHTZAHLUNG tritt nach einer MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTZAHLUNG ein und eine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG in Bezug auf dieses KREDITEREIGNIS erfolgt innerhalb eines Jahres nach der MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTZAHLUNG (wobei ein solches KREDITEREIGNIS und eine solche KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG auch nach dem LETZTEN BEOBACHTUNGSTAG eintreten bzw. erfolgen kann).**]**

(2) ***VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG.***

Die "**VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG**" sind in Bezug auf einen REFERENZSCHULDNER erfüllt, wenn

[[im Falle der Nichtanwendbarkeit des *KREDITEREIGNISSES NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM* im Rahmen der Definition "*KREDITEREIGNIS*" und Anwendbarkeit des KREDITEREIGNISSES NICHTZAHLUNG im Rahmen der Definition "KREDITEREIGNIS" jedoch Nichtanwendbarkeit der Nachfristverlängerung einfügen:] innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS ein ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS eingetreten ist.

Diese VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG können bis zu einem Jahr nach dem ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS vorliegen. Sie enden jedoch in jedem Fall, wenn eine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG in Bezug auf das beantragte KREDITEREIGNIS erfolgt ist.**]**

[[im Falle der Anwendbarkeit des *KREDITEREIGNISSES NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM* im Rahmen der Definition "*KREDITEREIGNIS*" einfügen:] innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS entweder (i) ein ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS eingetreten ist oder (ii) eine MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM erfolgt ist.

Diese VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG können bis zu einem Jahr nach dem ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS bzw. nach der MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM vorliegen. Sie enden jedoch in jedem Fall, wenn eine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG in Bezug auf das beantragte bzw. betreffende KREDITEREIGNIS erfolgt ist.**]**

[[im Falle der Anwendbarkeit des KREDITEREIGNISSES NICHTZAHLUNG im Rahmen der Definition "KREDITEREIGNIS" und der Nachfristverlängerung, einfügen:]

innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS entweder (i) ein ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS eingetreten ist oder (ii) eine MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTZAHLUNG erfolgt ist.

Diese VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG können bis zu einem Jahr nach dem ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS bzw. nach der MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTZAHLUNG vorliegen. Sie enden jedoch in jedem Fall, wenn eine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG in Bezug auf das beantragte bzw. betreffende KREDITEREIGNIS erfolgt ist.**]**

Die EMITTENTIN teilt den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN das Vorliegen der VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG gemäß § 12 mit. Ein INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN ist aufgrund einer Zahlungsverschiebung nicht berechtigt, seine SCHULDVERSCHREIBUNGEN fällig und zahlbar zu stellen.

§ 6 Außerordentliche Kündigung durch die EMITTENTIN bei Eintritt eines KÜNDIGUNGSEREIGNISSES

(1) Bei Eintritt eines KÜNDIGUNGSEREIGNISSES kann die EMITTENTIN die SCHULDVERSCHREIBUNGEN durch Bekanntmachung gemäß § 12 außerordentlich kündigen. In diesem Fall werden die SCHULDVERSCHREIBUNGEN in Höhe des KÜNDIGUNGSBETRAGES am KÜNDIGUNGSTAG zurückgezahlt.

(2) "**KÜNDIGUNGSEREIGNIS**" bezeichnet jedes der folgenden Ereignisse:

(i) ein RECHTSNACHFOLGER entspricht nicht dem Transaktionstyp des ursprünglichen REFERENZSCHULDNERS, weil er (zum Beispiel anders als der ursprüngliche REFERENZSCHULDNER) **[**keine Gesellschaft mit satzungsmäßigem Sitz in ●**] [**oder kein Gesellschaft mit satzungsmäßigem Sitz in ●**]** ist, oder

(ii) ein ZUSÄTZLICHES KÜNDIGUNGSEREIGNIS.

§ 7 Definitionen

(1) ***Allgemeine Definitionen (ohne Kreditereignisabhängigkeit).***

"**BANKGESCHÄFTSTAG**" bezeichnet jeden Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das CLEARING-SYSTEM geöffnet ist und der ein TARGET-GESCHÄFTSTAG ist **[**und**] [**an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im FINANZZENTRUM FÜR BANKGESCHÄFTSTAGE vornehmen**]**.

"**BEDINGUNGEN**" bezeichnet die Bestimmungen der auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN anwendbaren EMISSIONSBEDINGUNGEN.

[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, die CBF als CLEARING-SYSTEM haben, gilt Folgendes:]

"**CLEARING-SYSTEM**" ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**").**]**

[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, die CBL und Euroclear Bank als CLEARING-SYSTEM haben, gilt Folgendes:]

"**CLEARING-SYSTEM**" sind Clearstream Banking S.A., Luxembourg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear Bank**") (CBL und Euroclear werden jeweils als "**ICSD**" (International Central Securities Depository) und zusammen als "**ICSDs**" bezeichnet).**]**

[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN mit einer EMISSIONSSTELLE gilt Folgendes:]

"**EMISSIONSSTELLE**" ist die Emissionsstelle, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.**]**

"**EMISSIONSTAG**" ist der Emissionstag, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.

[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN mit ZINSZAHLTAGEN bestimmt auf der Grundlage von festgelegten Perioden gilt Folgendes:]

"**ERSTER ZINSZAHLTAG**" ist der Erste Zinszahltag, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.**]**

"**FESTGELEGTER NENNBETRAG**" ist der Nennbetrag, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.

"**FESTGELEGTE WÄHRUNG**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.

["FINANZZENTRUM FÜR BANKGESCHÄFTSTAGE" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.**]**

[[im Fall, dass GESTIEGENE HEDGING-KOSTEN ein ZUSÄTZLICHES KÜNDIGUNGSEREIGNIS darstellt, gilt Folgendes:]

"**GESTIEGENE HEDGING-KOSTEN**" bedeutet, dass die EMITTENTIN im Vergleich zum EMISSIONSTAG einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) bezahlen muss, um

(i) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den SCHULDVERSCHREIBUNGEN notwendig sind, oder

(ii) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

wobei Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der EMITTENTIN nicht als GESTIEGENE HEDGING-KOSTEN zu berücksichtigen sind. Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die EMITTENTIN nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[[im Fall, dass HEDGING-STÖRUNG ein ZUSÄTZLICHES KÜNDIGUNGSEREIGNIS darstellt, gilt Folgendes:]

"**HEDGING-STÖRUNG**" bedeutet, dass die EMITTENTIN nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am EMISSIONSTAG herrschenden wirtschaftlich gleichwertig sind,

(ii) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung

von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den SCHULDVERSCHREIBUNGEN notwendig sind, oder

(ii) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die EMITTENTIN nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

"**INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN**" bezeichnet jeden Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an der GLOBALURKUNDE, das jeweils in Übereinstimmung mit den Geschäftsbedingungen des relevanten CLEARING-SYSTEMS sowie des anwendbaren Rechts übertragbar ist.

"**INTERNETSEITE DER EMITTENTIN**" bezeichnet die Internetseite der EMITTENTIN, wie in § 17 in den Produktdaten angegeben.

"**INTERNETSEITE FÜR MITTEILUNGEN**" bezeichnet die Internetseite für Mitteilungen, wie in § 17 in den Produktdaten angegeben.

"**KÜNDIGUNGSBETRAG**" bezeichnet den von der EMITTENTIN nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Marktwert der SCHULDVERSCHREIBUNGEN zuzüglich etwaiger bis zu dem Tag der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener und nach § 2(1) berechneter Zinsen. Die EMITTENTIN wird veranlassen, dass der KÜNDIGUNGSBETRAG den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN gemäß § 12 mitgeteilt wird.

"**KÜNDIGUNGSTAG**" ist das Datum, das in einer Kündigungsbekanntmachung gemäß § 12 durch die EMITTENTIN festgelegt wird, spätestens der 10. BANKGESCHÄFTSTAG nach der Bekanntmachung.

[[im Fall, dass RECHTSÄNDERUNG ein ZUSÄTZLICHES KÜNDIGUNGSEREIGNIS darstellt, gilt Folgendes:]

"**RECHTSÄNDERUNG**" bedeutet, dass infolge

(i) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder

(ii) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

sofern diese am oder nach dem EMISSIONSTAG der SCHULDVERSCHREIBUNGEN wirksam werden,

[(a)**]** das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen der EMITTENTIN aus den SCHULDVERSCHREIBUNGEN ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird **[**oder

(b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen aus den SCHULDVERSCHREIBUNGEN verbunden sind, erheblich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)**]**.

Die EMITTENTIN entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.**]**

"**TARGET2**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer system; dieses Zahlungssystem verwendet eine einzige gemeinsame Plattform und wurde am 19. November 2007 eingeführt.

"**TARGET-GESCHÄFTSTAG**" bezeichnet jeden Tag, an dem TARGET2 für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet ist.

"**VERZINSUNGSBEGINN**" ist der Verzinsungsbeginn, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.

"**VERZINSUNGSENDE**" ist – vorbehaltlich § 2(2) – das Verzinsungsende, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.

"**VERZÖGERTER RÜCKZAHLUNGSTAG**" bezeichnet vorbehaltlich der Geschäftstageregelungen gemäß diesen BEDINGUNGEN den Tag, der ein Jahr und fünf BANKGESCHÄFTSTAGE nach

[[im Falle der Nichtanwendbarkeit des KREDITEREIGNISSES NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM im Rahmen der Definition "KREDITEREIGNIS" einfügen:] einem ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS liegt.**]**

[[im Falle der Anwendbarkeit des KREDITEREIGNISSES NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM im Rahmen der Definition "KREDITEREIGNIS" einfügen:] dem späteren der folgenden Tage liegt:

(i) einem ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS oder

(ii) einer MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM.**]**

[[im Falle der Anwendbarkeit des KREDITEREIGNISSES NICHTZAHLUNG im Rahmen der Definition "KREDITEREIGNIS" und der Nachfristverlängerung einfügen:] dem späteren der folgenden Tage liegt:

(i) einem ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS oder

(ii) einer MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTZAHLUNG.**]**

"**VERZÖGERTER ZINSZAHLTAG**" bezeichnet vorbehaltlich der Geschäftstageregelungen gemäß diesen BEDINGUNGEN den Tag, der ein Jahr und fünf BANKGESCHÄFTSTAGE nach

[[im Falle der Nichtanwendbarkeit des KREDITEREIGNISSES NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM im Rahmen der Definition "KREDITEREIGNIS" einfügen:] einem ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS liegt.**]**

[[im Falle der Anwendbarkeit des KREDITEREIGNISSES NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM im Rahmen der Definition "KREDITEREIGNIS" einfügen:] dem späteren der folgenden Tage liegt:**]**

(i) einem ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS oder

(ii) einer MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM.**]**

[[im Falle der Anwendbarkeit des KREDITEREIGNISSES NICHTZAHLUNG im Rahmen der Definition "KREDITEREIGNIS" und der Nachfristverlängerung einfügen:] dem späteren der folgenden Tage liegt:

(i) einem ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS oder

(ii) einer MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTZAHLUNG.**]**

"**VORGESEHENER RÜCKZAHLUNGSTAG**" ist vorbehaltlich der Geschäftstageregelungen gemäß diesen BEDINGUNGEN der VORGESEHEN RÜCKZAHLUNGSTAG, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.

"**ZINSBETRAG**" bezeichnet das Produkt aus

(i) ZINSSATZ,

(ii) ZINSTAGEQUOTIENT und

(iii) FESTGELEGTEM NENNBETRAG (falls sich der ZINSBETRAG auf den FESTGELEGTEN NENNBETRAG bezieht) bzw. REDUZIERTEM KAPITALBETRAG (falls sich der ZINSBETRAG auf den REDUZIERTEN KAPITALBETRAG bzw. GEWICHTUNGSBETRAG falls sich der ZINSBETRAG auf den REDUZIERTEN KAPITALBETRAG) bezieht.

"**ZINSSATZ**" ist der Zinssatz, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.

"**ZINSTAGEQUOTIENT**" ist der Zinstagequotient, wie in § 2(1)(d) festgelegt.

[[im Fall, dass Act/Act (ICMA) als anwendbar angegeben ist, gilt Folgendes:]

"**ZINSPERIODE**" ist jeder Zeitraum ab einem ZINSZAHLTAG (einschließlich) bis zum darauffolgenden ZINSZAHLTAG (ausschließlich).**]**

[[im Fall, dass Act/Act (ICMA) nicht als anwendbar angegeben ist, gilt Folgendes:]

"**ZINSPERIODE**" ist **[**der**] [**jeder**]** Zeitraum ab dem VERZINSUNGSBEGINN (einschließlich) bis **[**zum ersten ZINSZAHLTAG (ausschließlich) und von jedem ZINSZAHLTAG (einschließlich) bis zum jeweils folgenden ZINSZAHLTAG (ausschließlich). Die letzte ZINSPERIODE endet am VERZINSUNGSENDE (ausschließlich).**][**zum VERZINSUNGSENDE (ausschließlich).**]**

[[im Fall, dass Act/Act (ICMA) als anwendbar angegeben ist, gilt Folgendes:]

"**ZINSZAHLTAG**" ist der **[Tag und Monat einfügen]** eines jeden Jahres.**]**

[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN mit einer Zinszahlung am VORGESEHENEN RÜCKZAHLUNGstag gilt Folgendes:]

"**ZINSZAHLTAG**" ist der Zinszahltag, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.**]**

[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN mit mehreren Zinszahlungen gilt Folgendes:]

"**ZINSZAHLTAG**" ist jeder Zinszahltag, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt. ZINSZAHLTAGE unterliegen Verschiebungen aufgrund von Geschäftstageregelungen gemäß diesen BEDINGUNGEN.**]**

[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN mit ZINSZAHLTAGEN bestimmt auf der Grundlage von festgelegten Perioden gilt Folgendes:]

"**ZINSZAHLTAG**" ist der ERSTE ZINSZAHLTAG und jeder Tag, der jeweils **[Anzahl von Monaten einfügen]** Monat**[**e**]** auf den ERSTEN ZINSZAHLTAG bzw. den jeweils vorausgehenden ZINSZAHLTAG folgt. ZINSZAHLTAGE unterliegen Verschiebungen aufgrund von Geschäftstageregelungen gemäß diesen BEDINGUNGEN.**]**

[[Im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, die ein ZUSÄTZLICHES KÜNDIGUNGSEREIGNIS vorsehen, gilt Folgendes:]

"**ZUSÄTZLICHES KÜNDIGUNGSEREIGNIS**" ist **[**jeweils**] [**eine RECHTSÄNDERUNG**][,][**oder**] [**eine HEDGING-STÖRUNG**] [**oder**] [**GESTIEGENE HEDGING-KOSTEN.**]**

(2) ***Ermessensausübung und besondere Definitionen im Zusammenhang mit der Kreditereignisabhängigkeit.***

(a) ***Ermessensausübung.***

Die Definitionen nach Absatz (2) im Zusammenhang mit einem KREDITEREIGNIS beruhen auf den ISDA-BEDINGUNGEN, enthalten jedoch im Vergleich zu diesen eine Reihe von Vereinfachungen und Abweichungen.

Die EMITTENTIN wird bei Entscheidungen, die sie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffen hat, soweit möglich den jeweils einschlägigen ISDA-VERLAUTBARUNGEN oder Entscheidungen des ISDA-ENTSCHEIDUNGSKOMITEES folgen. Wird diese Entscheidung oder Verlautbarung – aufgrund von Abweichungen der Definitionen in Absatz (2) oder aus anderen Gründen – dem wirtschaftlichen Gehalt der SCHULDVERSCHREIBUNGEN nicht gerecht, so tritt an ihre Stelle ein dem wirtschaftlichen Gehalt der SCHULDVERSCHREIBUNGEN gerecht werdendes Ergebnis. Was dem wirtschaftlichen Gehalt der SCHULDVERSCHREIBUNGEN gerecht wird, bestimmt die EMITTENTIN nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

(b) ***Definitionen im Zusammenhang mit dem Referenzschuldner und der Kreditereignisabhängigkeit.***

"**ANLEIHE**" bezeichnet jede Verpflichtung des REFERENZSCHULDNERS aus AUFGENOMMENEN GELDERN in Form einer Inhaberschuldverschreibung oder in Form eines Schuldscheindarlehens.

"**ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS**" bezeichnet den Tag, den ISDA auf der Internetseite http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/ (oder eine diese ersetzende Seite) oder anderweitig öffentlich als Tag bekannt gibt,

(i) an dem eine an ISDA übermittelte Mitteilung wirksam wird, in der die Einberufung eines ISDA-ENTSCHEIDUNGSKOMITEES beantragt wird, um zu entscheiden, ob ein KREDITEREIGNIS eingetreten ist, und

(ii) an dem sich Informationen in Bezug auf das KREDITEREIGNIS im Besitz des ISDA-ENTSCHEIDUNGSKOMITEES befanden.

Die EMITTENTIN teilt den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN den ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS gemäß § 12 mit.

"**AUFGENOMMENE GELDER**" bezeichnet jede Verpflichtung zur Zahlung oder Rückzahlung von Geldbeträgen aus aufgenommenen Geldern (einschließlich Einlagen und Erstattungsverpflichtungen aus der Ziehung eines Akkreditivs, ausschließlich nicht in Anspruch genommener Gelder unter einem revolvierenden Kredit).

"**BEHERRSCHUNG**" bezeichnet den Besitz der Mehrheit der Stimmrechte. "**BEHERRSCHEN**" ist entsprechend auszulegen.

"**BEOBACHTUNGSZEITRAUM**" bezeichnet den Zeitraum von dem EMISSIONSTAG (einschließlich) bis zu dem LETZTEN BEOBACHTUNGSTAG (einschließlich).

"**BEWERTUNGSVERBINDLICHKEIT**" ist nach Wahl der Emittentin eine **[**ANLEIHE**][** oder **][**DARLEHEN**]** des REFERENZSCHULDNERS, in Bezug auf den eine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG erfolgt ist, die die nachfolgenden Kriterien an dem KREDITEREIGNIS-BEWERTUNGSTAG erfüllt:

(i) VERBINDLICHKEIT, die in einer der gesetzlichen Währungen **[**Kanadas, Japans, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika sowie in Euro**] [•]** oder in deren Nachfolgewährungen zahlbar ist;

[(ii) VERBINDLICHKEIT, die eine übertragbare Verbindlichkeit ist;**]**

[(iii) VERBINDLICHKEIT, die ein übertragbares DARLEHEN oder ein zustimmungspflichtiges DARLEHEN darstellt; **]**

[(iv) VERBINDLICHKEIT, die kein Inhaberpapier ist, es sei denn, Rechte daran werden über das Euroclear-System, Clearstream International oder ein anderes international anerkanntes Clearing System übertragen; **]**

[(v)**] [**VERBINDLICHKEIT, deren verbleibende Laufzeit vom KREDITEREIGNIS-BEWERTUNGSTAG an 30 Jahre nicht übersteigt;**]**

[(vi)**] [**VERBINDLICHKEIT, die **[anwendbare(s) zusätzliche(s) Merkmale einfügen]**;**]**sowie

[(vi)**]** [VERBINDLICHKEIT, die im Hinblick auf die REFERENZVERBINDLICHKEIT nicht nachrangig ist. [**[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN ohne REFERENZVERBINDLICHKEIT am EMISSIONSTAG:]** Sollte keine REFERENZVERBINDLICHKEIT angegeben sein, eine VERBINDLICHKEIT, die im Hinblick auf nicht nachrangige VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS nicht nachrangig ist.]**]**

Erfüllen mehrere VERBINDLICHKEITEN zu diesem Zeitpunkt die vorstehenden Kriterien, so ist diejenige VERBINDLICHKEIT maßgeblich, die den niedrigsten Kurs hat.

Die EMITTENTIN teilt die BEWERTUNGSVERBINDLICHKEIT den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN bis zu dem KREDITEREIGNIS-BEWERTUNGSTAG (einschließlich) nach § 12 mit.

["**DARLEHEN**" bezeichnet jede Verpflichtung des REFERENZSCHULDNERS aus AUFGENOMMENEN GELDERN in Form eines Darlehens.**]**

"**ENDKURS**" bezeichnet

(i) falls im Hinblick auf das in der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG genannte KREDITEREIGNIS

(1) ISDA-KREDITEREIGNIS-INFORMATIONEN veröffentlicht worden sind,

(2) ISDA bis zum STANDARD KREDITEREIGNIS-BEWERTUNGSTAG (einschließlich) öffentlich bekannt gibt, eine Auktion abzuhalten, und

(2) ISDA anschließend eine Auktion zur Ermittlung eines Auktions-Endkurses durchführt und innerhalb eines Jahres nach der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG einen Auktions-Endkurs in Bezug auf dieses KREDITEREIGNIS veröffentlicht,

den auf der Internetseite **[•] [**www.isda.org/credit unter dem Internetlink "Auction Results" (oder eine diese ersetzende Seite oder einem diesen ersetzenden Internetlink)**]** oder anderweitig veröffentlichte Auktions-Endkurs

[[bei einem KREDITEREIGNIS Restrukturierung einfügen:]. Falls ISDA im Falle eines KREDITEREIGNISSES RESTRUKTURIERUNG mehrere Auktions-Endkurse veröffentlicht, wird der ENDKURS der niedrigste dieser Kurse sein**]**, oder

(ii) falls die Voraussetzungen von (i) nicht vorliegen, den Preis an dem jeweiligen KREDITEREIGNIS-BEWERTUNGSTAG, der von der EMITTENTIN nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) beim Verkauf der BEWERTUNGSVERBINDLICHKEIT am Markt erzielt wird.

Die EMITTENTIN teilt den als Prozentsatz ausgedrückten ENDKURS und – soweit nach diesen BEDINGUNGEN anwendbar – die zur Bestimmung des Endkurses ausgewählte BEWERTUNGSVERBINDLICHKEIT den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN gemäß § 12 im Fall von (i) spätestens an dem 5. BANKGESCHÄFTSTAG nach der Veröffentlichung durch ISDA, im Fall von (ii) spätestens an dem 5. BANKGESCHÄFTSTAG nach dem KREDITEREIGNIS-BEWERTUNGSTAG mit.

"**GESAMT-REDUZIERUNGSBETRAG**" bezeichnet in Bezug auf den jeweils relevanten Zeitpunkt nach § 2(2) bzw. § 3(2) die Summe der GEWICHTUNGSBETRÄGE aller REFERENZSCHULDNER, bezüglich derer die VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN EINTRITT EINES KREDITEREIGNISSES vorliegen.

"**GEWICHTUNGSBETRAG**" bezeichnet in Bezug auf den jeweiligen REFERENZSCHULDNER jeweils den Betrag, der in der Definition "REFERENZSCHULDNER" in der Tabelle in der Spalte "Gewichtungsbetrag" angegeben ist. Der GEWICHTUNGSBETRAG ergibt sich aus dem Quotient des FESTGELEGTEN NENNBETRAGS und der Anzahl der REFERENZSCHULDNER.

Nach Eintritt eines RECHTSNACHFOLGE-EREIGNISSES, ist der GEWICHTUNGSBETRAG der Betrag des RECHTSNACHFOLGERS, der in der zu dem RECHTSNACHFOLGE-EREIGNIS gehörenden RECHTSNACHFOLGE-MITTEILUNG angegeben ist; dieser entspricht (i) im Fall von nur einem RECHTSNACHFOLGER dem GEWICHTUNGSBETRAG des ersetzten REFERENZSCHULDNERS und (ii) im Fall von mehr als einem RECHTSNACHFOLGER, dem GEWICHTUNGSBETRAG des ersetzten REFERENZSCHULDNERS geteilt durch die Anzahl der RECHTSNACHFOLGER.

"**INSOLVENZ**" bezeichnet jedes der nachfolgenden Ereignisse:

(i) der REFERENZSCHULDNER wird aufgelöst (es sei denn, dies beruht auf einer Konsolidierung, Vermögensübertragung oder Verschmelzung);

(ii) der REFERENZSCHULDNER ist insolvent oder überschuldet, oder er unterlässt es, oder gesteht schriftlich in einem gerichtlichen, aufsichtsrechtlichen oder Verwaltungsverfahren oder einem diesbezüglichen Antrag seine Unfähigkeit ein, generell seine VERBINDLICHKEITEN bei Fälligkeit zu bezahlen;

(iii) der REFERENZSCHULDNER vereinbart einen Liquidationsvergleich, Gläubigervergleich oder Insolvenzvergleich oder sonstigen Vergleich mit seinen Gläubigern allgemein oder zu deren Gunsten oder ein solcher Liquidationsvergleich, Gläubigervergleich, Insolvenzvergleich oder sonstiger Vergleich tritt in Kraft;

(iv) durch oder gegen den REFERENZSCHULDNER wird ein Verfahren zur Insolvenz- oder Konkursfeststellung oder auf Erlass einer sonstigen wirtschaftlich gleichwertigen Gläubigerrechte betreffenden Rechtsschutzanordnung nach irgendeiner Insolvenz- oder Konkursordnung oder einem sonstigen Gesetz eingeleitet, oder bezüglich des REFERENZSCHULDNERS wird ein Antrag auf Auflösung oder Liquidation gestellt, und im Falle eines solchen Verfahrens oder eines solchen Antrags bezüglich des REFERENZSCHULDNERS

(1) führt das Verfahren oder der Antrag zu einer Feststellung der Insolvenz oder des Konkurses, oder zu dem Erlass einer Rechtsschutzanordnung, oder zu einer Anordnung seiner Auflösung oder Liquidation, oder

(2) das Verfahren oder der Antrag wird nicht innerhalb von **[**30**] [•]** Kalendertagen nach Eröffnung oder Antragstellung abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt;

(v) der REFERENZSCHULDNER fasst einen Beschluss über seine Auflösung oder Liquidation (es sei denn, ein solcher Beschluss beruht auf einer Konsolidierung, Vermögensübertragung oder Verschmelzung);

(vi) der REFERENZSCHULDNER beantragt die Bestellung eines Verwalters, vorläufigen Liquidators, Konservators, Zwangsverwalters, Treuhänders, Verwahrers oder einer anderen Person mit wirtschaftlich gleichwertiger Funktion für sich oder sein gesamtes Vermögen oder wesentliche Teile davon oder wird einer solchen Person unterstellt;

(vii) eine besicherte Partei nimmt alle oder wesentliche Teile der Vermögensgegenstände des REFERENZSCHULDNERS in Besitz oder es wird eine Beschlagnahme, Pfändung, Sequestration oder ein anderes rechtliches Verfahren in Bezug auf alle oder wesentliche Teile der Vermögensgegenstände des REFERENZSCHULDNERS eingeleitet, durchgeführt

oder vollstreckt und die besicherte Partei erhält den Besitz innerhalb von **[**30**] [●]** Kalendertagen danach oder ein solches Verfahren wird nicht innerhalb von **[**30**] [●]** Kalendertagen danach abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt; oder

(viii) ein auf den REFERENZSCHULDNER bezogenes Ereignis tritt ein oder ein solches Ereignis wird von dem REFERENZSCHULDNER herbeigeführt, welches nach den anwendbaren Vorschriften einer Rechtsordnung eine den in (i) bis (vii) genannten Fällen wirtschaftlich gleichwertige Wirkung hat.

"**ISDA**" bezeichnet die International Swaps and Derivatives Association, Inc. (oder eine Nachfolge-Organisation). ISDA ist eine private Handelsorganisation, die ihre Mitglieder - sowohl große Institutionen weltweit, die mit derivativen, auf bestimmte Basiswerte bezogenen Finanzprodukten handeln, als auch viele private und staatliche Unternehmen - an dem Derivatemarkt vertritt und in Absprache mit Marktteilnehmern die ISDA-BEDINGUNGEN entwickelt und veröffentlicht.

"**ISDA-BEDINGUNGEN**" bezeichnet die in englischer Sprache abgefassten 2014 ISDA Credit Derivatives Definitions in der jeweils aktuellsten Fassung.

"**ISDA-ENTSCHEIDUNGSKOMITEE**" bezeichnet ein von ISDA gebildetes und mit Händlern und Käufern von bonitätsabhängigen Finanzinstrumenten besetztes Gremium.

"**ISDA-KREDITEREIGNIS-INFORMATIONEN**" bezeichnet die Entscheidung von ISDA, dass ein KREDITEREIGNIS vorliegt, die auf der Internetseite http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/ (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht worden ist.

"**ISDA-VERLAUTBARUNGEN**" bezeichnen die Verlautbarungen und Protokolle, die zwischen ISDA und den Markteilnehmern vereinbart werden.

"**KREDITEREIGNIS**" bezeichnet jedes der nachfolgenden Ereignisse, wobei die zu den Ereignissen gehörenden Definitionen jeweils gesondert auf jeden REFERENZSCHULDNER **[**(und im Fall **[**(iii)**]** (*Restrukturierung*) nur für jeden Referenzschuldner des TRANSAKTIONSTYPS ● Gesellschaft)**] [**(und im Fall **[**(iv)**]** (*Nichtanerkennung/Moratorium*) nur für jeden REFERENZSCHULDNER des Transaktionstyps ● Gesellschaft)**] [**(und im Fall **[**(v)/**[●]]** (POTENZIELLE VORFÄLLIGKEIT) nur für jeden REFERENZSCHULDNER des Transaktionstyps ● Gesellschaft)**] [**(und im Fall **[**(vi)/**[●]]** (*Vorzeitige Fälligkeit von* VERBINDLICHKEITEN) nur für jeden REFERENZSCHULDNER des TRANSAKTIONSTYPS ● Gesellschaft)**]** anwendbar sind:

(i) INSOLVENZ,

(ii) NICHTZAHLUNG **[**und**] [**,**]**

[(iii)**] [**RESTRUKTURIERUNG**] [**und**] [**,**]**

[(iv)**] [**NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM**] [**und**] [,]**

[(v) **[●]] [**POTENZIELLE VORFÄLLIGKEIT**] [**und**] [,]**

[(vi) **[●]][**VORZEITIGE FÄLLIGKEIT von VERBINDLICHKEITEN**]]**.

Ein solches KREDITEREIGNIS tritt dabei ungeachtet der folgenden Umstände oder Einreden ein:

(i) einem tatsächlichen oder behaupteten Mangel der Befugnis oder der Fähigkeit des REFERENZSCHULDNERS, eine VERBINDLICHKEIT einzugehen;

(ii) einer tatsächlichen oder behaupteten Nichtdurchsetzbarkeit, Rechtswidrigkeit, Unmöglichkeit der Erfüllung oder Unwirksamkeit einer VERBINDLICHKEIT;

(iii) der Anwendung oder Auslegung eines Gesetzes, einer Entscheidung, einer Anordnung oder einer Regelung oder Bekanntmachung durch ein zuständiges Gericht oder eine zuständige Aufsichtsbehörde, Zentralbank, Bundes-, Landes- oder Kommunalbehörde; oder

(iv) der Verhängung oder Änderung von Devisenkontrollbestimmungen, Kapitalbeschränkungen oder gleichartigen Beschränkungen, durch eine Devisen- oder eine andere Behörde.

"**KREDITEREIGNIS-BEWERTUNGSTAG**" bezeichnet

(i) vorbehaltlich der nachstehenden, besonderen Regelungen, spätestens den **[**10**]**. BANKGESCHÄFTSTAG nach Vorliegen der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG *(*der "**STANDARD KREDITEREIGNIS-BEWERTUNGSTAG**"), oder

(ii) falls bis zum STANDARD KREDITEREIGNIS-BEWERTUNGSTAG (einschließlich) zwar ISDA-KREDITEREIGNIS-INFORMATIONEN veröffentlicht worden sind, ISDA jedoch auf der Internetseite **[●] [**http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/ (oder eine diese ersetzende Seite)**]** oder anderweitig öffentlich mitteilt, im Hinblick auf das in der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG genannte KREDITEREIGNIS keine Auktion durchzuführen, spätestens den **[**10**]**. BANKGESCHÄFTSTAG nach dem ersten Tag dieser Veröffentlichung des Nichtstattfindens einer Auktion, oder

(iii) falls bis zum STANDARD KREDITEREIGNIS-BEWERTUNGSTAG zwar ISDA-KREDITEREIGNIS-INFORMATIONEN veröffentlicht worden sind und ISDA auf der Internetseite **[●] [**http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/ (oder eine diese ersetzende Seite)**]** oder anderweitig öffentlich ankündigt, im Hinblick auf das in der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG genannte KREDITEREIGNIS eine Auktion durchzuführen, dann jedoch auf dieser Seite veröffentlicht, dass diese Auktion abgesagt wird, spätestens den

[10**]**. BANKGESCHÄFTSTAG nach dem ersten Tag dieser Veröffentlichung der Absage dieser Auktion, oder

(iv) falls bis zum STANDARD KREDITEREIGNIS-BEWERTUNGSTAG zwar ISDA-KREDITEREIGNIS-INFORMATIONEN veröffentlicht worden sind, ISDA jedoch innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG auf der Internetseite **[•]** **[**http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/ (oder eine diese ersetzende Seite)**]** oder anderweitig keinen Auktions-Endkurs in Bezug auf das betreffende KREDITEREIGNIS veröffentlicht, spätestens an dem **[**1**]**. BANKGESCHÄFTSTAG nach dem Ablauf des Jahres nach Veröffentlichung der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG.

"**KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG**" bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der EMITTENTIN an die INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN gemäß § 12, in der der Eintritt eines KREDITEREIGNISSES sowie das Datum des Eintritts genannt werden und die maßgeblichen Tatsachen für die Feststellung des Eintritts dieses KREDITEREIGNISSES sowie die ÖFFENTLICHEN KREDITEREIGNIS-INFORMATIONEN, die den Eintritt des KREDITEREIGNISSES bestätigen, kurz beschrieben werden. **[[Im Falle der Anwendbarkeit des KREDITEREIGNISSES NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM einfügen:]** Jede KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG, in der ein KREDITEREIGNIS in der Form der NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM beschrieben wird, das nach dem LETZTEN BEOBACHTUNGSTAG eingetreten ist, muss sich auf eine POTENZIELLE NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS beziehen.**]** **[[im Falle der Anwendbarkeit des KREDITEREIGNISSES NICHTZAHLUNG und der Nachfristverlängerung einfügen:]** Jede KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG, in der ein KREDITEREIGNIS in der Form der NICHTZAHLUNG beschrieben wird, das nach dem LETZTEN BEOBACHTUNGSTAG eingetreten ist, muss sich auf eine POTENZIELLE NICHTZAHLUNG innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS beziehen.**]** Es ist nicht erforderlich, dass das KREDITEREIGNIS, auf das sich die KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG bezieht, im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG fortdauert.

"**KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG**" bezeichnet den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag:

KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG = GEWICHTUNGSBETRAG des REFERENZSCHULDNERS, in Bezug auf den die VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN EINTRITT EINES KREDITEREIGNISSES erfüllt sind, *x* ENDKURS **[**- SWAP-AUFLÖSUNGSBETRAG**]**

"**KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSTAG**" bezeichnet

(i) im Fall der Ermittlung des ENDKURSES nach Ziffer (i) der Definition "Endkurs": spätestens den 5. BANKGESCHÄFTSTAG nach dem ersten Tag der Veröffentlichung des Auktions-Endkurses durch ISDA gemäß Ziffer (i) der Definition "Endkurs", bzw.

(ii) im Fall der Ermittlung des ENDKURSES nach Ziffer (ii) der Definition "Endkurs": spätestens den 5. BANKGESCHÄFTSTAG nach dem KREDITEREIGNIS-BEWERTUNGSTAG.

"**KREDITEREIGNIS-STICHTAG**" ist **[**der frühere der beiden Zeitpunkte:

(i) der Tag, der dem ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS (sofern es einen solchen gibt) unmittelbar vorhergeht, oder

(ii) der Tag, der dem Tag der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG unmittelbar vorhergeht.**] [**der Tag, der dem ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS unmittelbar vorhergeht**] [**der Tag, der dem Tag der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG unmittelbar vorhergeht**]**.

[[im Falle der Anwendbarkeit des KREDITEREIGNISSES NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM im Rahmen der Definition "KREDITEREIGNIS" einfügen:] "**MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM**" bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der EMITTENTIN an die INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN gemäß § 12, in der der Eintritt einer POTENZIELLEN NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS sowie das Datum des Eintritts genannt werden und die maßgeblichen Tatsachen für die Feststellung des Eintritts dieser POTENZIELLEN NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM sowie die ÖFFENTLICHEN INFORMATIONEN ÜBER POTENZIELLE NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM, die den Eintritt der POTENZIELLEN NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS bestätigen, kurz beschrieben werden. Es ist nicht erforderlich, dass die POTENZIELLE NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM, auf die sich die MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM bezieht, im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTANERKENNUNG fortdauert.**]**

[[im Falle der Anwendbarkeit des KREDITEREIGNISSES NICHTZAHLUNG und Nachfristverlängerung, einfügen:] "**MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTZAHLUNG**" bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der EMITTENTIN an die INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN gemäß § 12, in der der Eintritt einer POTENZIELLEN NICHTZAHLUNG innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS sowie das Datum des Eintritts genannt werden und die maßgeblichen Tatsachen für die Feststellung des Eintritts dieser POTENZIELLEN NICHTZAHLUNG sowie die ÖFFENTLICHEN INFORMATIONEN ÜBER POTENZIELLE NICHTZAHLUNG, die den Eintritt der POTENZIELLEN NICHTZAHLUNG innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS bestätigen, kurz beschrieben werden. Es ist nicht erforderlich, dass die POTENZIELLE NICHTZAHLUNG, auf die sich die MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTZAHLUNG bezieht, im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTZAHLUNG fortdauert.**]**

"**LETZTER BEOBACHTUNGSTAG**" bezeichnet den Letzten Beobachtungstag, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.

"**NACHFRIST**" bezeichnet

[[im Falle der Anwendbarkeit des KREDITEREIGNISSES NICHTZAHLUNG und Nichtanwendbarkeit der Nachfristverlängerung, einfügen:]

(i) vorbehaltlich Absatz (ii), die gemäß den Bedingungen der maßgeblichen VERBINDLICHKEIT für Zahlungen auf diese VERBINDLICHKEIT im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. Entstehung dieser VERBINDLICHKEIT anwendbare Nachfrist;

(ii) sofern im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. Entstehung einer VERBINDLICHKEIT nach den Bedingungen dieser VERBINDLICHKEIT keine Nachfrist für Zahlungen vereinbart ist, oder nur eine Nachfrist anwendbar ist, die kürzer als drei NACHFRIST-BANKARBEITSTAGE ist, gilt eine NACHFRIST von drei NACHFRIST-BANKARBEITSTAGEN für diese VERBINDLICHKEIT als vereinbart,

wobei diese als vereinbart geltende NACHFRIST spätestens an dem betreffenden ZINSZAHLTAG bzw. LETZTEN BEOBACHTUNGSTAG endet.**]**

[[im Falle der Anwendbarkeit des KREDITEREIGNISSES NICHTZAHLUNG und Nachfristverlängerung, einfügen:]

(i) vorbehaltlich der Absätze (ii) und (iii), die gemäß den Bedingungen der maßgeblichen VERBINDLICHKEIT für Zahlungen auf diese VERBINDLICHKEIT im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. Entstehung dieser VERBINDLICHKEIT anwendbare Nachfrist;

(ii) wenn eine POTENZIELLE NICHTZAHLUNG am oder vor dem LETZTEN BEOBACHTUNGSTAG eingetreten ist, und die vorgesehene NACHFRIST gemäß ihren Bestimmungen nicht am oder vor dem LETZTEN BEOBACHTUNGSTAG enden kann, dann entspricht die NACHFRIST entweder dieser Nachfrist oder dreißig Kalendertagen, je nachdem, welcher Zeitraum der kürzere ist; und

(iii) sofern im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. Entstehung einer VERBINDLICHKEIT nach den Bedingungen dieser VERBINDLICHKEIT keine Nachfrist für Zahlungen vereinbart ist, oder nur eine Nachfrist anwendbar ist, die kürzer als drei NACHFRIST-BANKARBEITSTAGE ist, gilt eine NACHFRIST von drei NACHFRIST-BANKARBEITSTAGEN für diese VERBINDLICHKEIT als vereinbart.**]**

"**NACHFRIST-BANKARBEITSTAG**" bezeichnet einen Tag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte an dem bzw. den in der betreffenden VERBINDLICHKEIT festgelegten Ort bzw. Orten zu dem darin festgelegten Zeitpunkt allgemein geöffnet sind und Zahlungen abwickeln, oder, mangels einer entsprechenden Vereinbarung, (a) bei Euro als VERBINDLICHKEITSWÄHRUNG einen TARGET-GESCHÄFTSTAG und (b) in allen anderen Fällen einen Tag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte am Hauptfinanzplatz in dem Rechtsraum der VERBINDLICHKEITSWÄHRUNG allgemein geöffnet sind und Zahlungen abwickeln.

[[im Falle der Anwendbarkeit des KREDITEREIGNISSES NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM im Rahmen der Definition "KREDITEREIGNIS" einfügen:] "**NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM**" bezeichnet das Eintreten der folgenden beiden Ereignisse:

(i) ein Vertreter des REFERENZSCHULDNERS oder einer REGIERUNGSBEHÖRDE

(1) bestreitet eine oder mehrere VERBINDLICHKEITEN, deren Gesamtbetrag mindestens dem SCHWELLENBETRAG entspricht, ganz oder teilweise, oder bestreitet deren Wirksamkeit, oder

(2) erklärt oder verfügt faktisch oder rechtlich in Bezug auf eine oder mehrere VERBINDLICHKEITEN, deren Gesamtbetrag mindestens dem SCHWELLENBETRAG entspricht, ein Moratorium, einen Zahlungsstillstand, eine Ersetzung (*roll-over*), oder einen Zahlungsaufschub, und

(ii) es tritt eine NICHTZAHLUNG (ohne Berücksichtigung des ZAHLUNGSSCHWELLENBETRAGS) oder eine RESTRUKTURIERUNG (ohne Berücksichtigung des SCHWELLENBETRAGS) hinsichtlich einer dieser VERBINDLICHKEITEN ein.**]**

"**NICHTZAHLUNG**" liegt vor, wenn der REFERENZSCHULDNER es nach dem Ablauf einer auf die betreffende VERBINDLICHKEIT anwendbaren NACHFRIST (nach Eintritt etwaiger Voraussetzungen für den Beginn einer solchen NACHFRIST) unterlässt, in Bezug auf eine oder mehrere VERBINDLICHKEITEN bei Fälligkeit und an dem Erfüllungsort gemäß den zu dem Zeitpunkt der Unterlassung geltenden Bedingungen der betreffenden VERBINDLICHKEITEN Zahlungen zu leisten, deren Gesamtbetrag mindestens dem ZAHLUNGSSCHWELLENBETRAG entspricht.

Wenn ein Ereignis, das eine NICHTZAHLUNG darstellen würde, (i) infolge einer Währungsumstellung eingetreten ist, die infolge einer allgemein geltenden Maßnahme einer REGIERUNGSBEHÖRDE erfolgt, und (ii) es im Zeitpunkt dieser Währungsumstellung einen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz gab, gilt dieses Ereignis nicht als NICHTZAHLUNG es sei denn, die Währungsumstellung selbst führt zu einer Verringerung des zahlbaren ZINSSATZES, ZINSBETRAGS oder Kapitalbetrags oder Aufgeldes (wie durch Bezugnahme auf diesen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz ermittelt) im Zeitpunkt der Währungsumstellung.

[[im Falle der Anwendbarkeit des KREDITEREIGNISSES NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM im Rahmen der Definition "KREDITEREIGNIS" einfügen:] "**ÖFFENTLICHE INFORMATIONEN ÜBER POTENZIELLE NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM**" bezeichnet Informationen, die die bedeutsamen Tatsachen für die Feststellung des Vorliegens des in der MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM beschriebenen Ereignisses bestätigen und die

(i) von ISDA auf der Internetseite http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/ (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht worden sind, bzw. solange sie dort nicht veröffentlicht worden sind,

(ii) in mindestens zwei ÖFFENTLICHEN INFORMATIONSQUELLEN veröffentlicht worden sind.**]**

[[im Falle der Anwendbarkeit des Kreditereignisses Nichtzahlung im Rahmen der Definition "KREDITEREIGNIS" und Nachfristverlängerung, einfügen:] "**ÖFFENTLICHE INFORMATIONEN ÜBER POTENZIELLE NICHTZAHLUNG**" bezeichnet Informationen, die die bedeutsamen Tatsachen für die Feststellung des Vorliegens des in der MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTZAHLUNG beschriebenen Ereignisses bestätigen und die

(i) von ISDA auf der Internetseite http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/ (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht worden sind, bzw. solange sie dort nicht veröffentlicht worden sind,

(ii) in mindestens zwei ÖFFENTLICHEN INFORMATIONSQUELLEN veröffentlicht worden sind.**]**

"**ÖFFENTLICHE KREDITEREIGNIS-INFORMATIONEN**" bezeichnet Informationen, die die bedeutsamen Tatsachen für die Feststellung des Vorliegens des in der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG beschriebenen KREDITEREIGNISSES bestätigen und die

(i) in ISDA-KREDITEREIGNIS-INFORMATIONEN veröffentlicht worden sind, bzw. sofern bis zu der Veröffentlichung der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG keine ISDA-KREDITEREIGNIS-INFORMATIONEN veröffentlicht worden sind,

(ii) in mindestens zwei ÖFFENTLICHEN INFORMATIONSQUELLEN veröffentlicht worden sind.

"**ÖFFENTLICHE INFORMATIONSQUELLE**" bezeichnet jede der folgenden Quellen (unabhängig davon, ob der Bezug dieser Informationsquellen kostenpflichtig ist oder nicht): Börsen-Zeitung, Bundesanzeiger, Handelsblatt, Frankfurter Allgemeine Zeitung, www.insolvenzbekanntmachungen.de, Bloomberg, Reuters, Dow Jones Newswires, The Wall Street Journal, The New York Times, Nihon Keizai Shimbun, Asahi Shimbun, Yomiuri Shimbun, Financial Times, La Tribune, Les Echos, The Australian Financial Review und Debtwire (jeweils einschließlich etwaiger Nachfolgepublikationen), die Internetseite der ISDA http://dc.isda.org/ (oder eine diese ersetzende Seite), die Internetseite des REFERENZSCHULDNERS oder der für den REFERENZSCHULDNER zuständigen Aufsichtsbehörde, jede Nachrichtenquelle für Wirtschaftsnachrichten im Sitzstaat oder in der Heimatregion des REFERENZSCHULDNERS und jede andere gedruckte oder elektronisch verbreitete Nachrichtenquelle, die international oder national anerkannt ist.

"**ÖFFENTLICHE RECHTSNACHFOLGE-INFORMATIONEN**" bezeichnet Informationen, die die Tatsachen für die Feststellung des Vorliegens des in der RECHTSNACHFOLGE-MITTEILUNG der EMITTENTIN beschriebenen RECHTSNACHFOLGER bestätigen und die

(i) von ISDA auf der Internetseite http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/ (oder eine diese ersetzende Seite) oder anderweitig veröffentlicht worden sind, bzw. solange sie dort nicht veröffentlicht worden sind,

(ii) ohne Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften oder Vertraulichkeitsvereinbarung öffentlich zugänglich sind.

[[im Falle der Anwendbarkeit des KREDITEREIGNISSES NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM im Rahmen der Definition "KREDITEREIGNIS" einfügen:] "**POTENZIELLE NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM**" bezeichnet den Eintritt eines in Ziffer (i) der Definition "NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM" beschriebenen Ereignisses.**]**

[[im Falle der Anwendbarkeit des KREDITEREIGNISSES NICHTZAHLUNG im Rahmen der Definition "KREDITEREIGNIS" und Nachfristverlängerung, einfügen:] "**POTENZIELLE NICHTZAHLUNG**" bedeutet, dass der REFERENZSCHULDNER seine Zahlungsverpflichtungen aus einer oder mehreren VERBINDLICHKEITEN in einem Gesamtbetrag mindestens in Höhe des ZAHLUNGSSCHWELLENBETRAGS zum Zeitpunkt und am Ort, wo sie fällig werden, gemäß den Bedingungen dieser VERBINDLICHKEITEN zum Zeitpunkt der Nichtzahlung nicht erfüllt, wobei Nachfristen oder aufschiebende Bedingungen für den Beginn einer NACHFRIST, die für solche VERBINDLICHKEITEN gelten, nicht berücksichtigt werden.**]**

["**POTENTIELLE VORFÄLLIGKEIT**" bedeutet, dass eine oder mehrere VERBINDLICHKEITEN in einem Gesamtbetrag von nicht weniger als dem SCHWELLENBETRAG infolge oder aufgrund einer Nichterfüllung, eines Nichterfüllungsereignisses oder einer ähnlichen Bedingung oder eines Ereignisses (gleich welcher Bezeichnung) fällig gestellt werden können, bevor sie fällig und zahlbar geworden wären; ausgenommen ist jedoch die Nichtzahlung auf eine oder mehrere dieser VERBINDLICHKEITEN durch den REFERENZSCHULDNER.**]**

"**PRIMÄRSCHULDNER**" bezeichnet

[[bei europäischem Unternehmen und anderen Unternehmen einfügen:] [(i)**]** jede natürliche oder juristische Person außer dem REFERENZSCHULDNER, die eine Primärverbindlichkeit eingegangen ist.**]**

[[bei nordamerikanischem Unternehmen einfügen:] [und (ii)**] [**(für den TRANSAKTIONSTYP nordamerikanische Gesellschaft)**]** jedes Unternehmen, an dem der REFERENZSCHULDNER zu dem Zeitpunkt der Begebung der QUALIFIZIERTEN GARANTIE direkt oder indirekt mehr als 50% der stimmberechtigten Anteile hält**].**

"**PRIMÄRVERBINDLICHKEIT**" bezeichnet eine Verbindlichkeit eines PRIMÄRSCHULDNERS aus **[**AUFGENOMMENEN GELDERN**] [**DARLEHEN oder ANLEIHEN**] [**ANLEIHEN**]**, für die der REFERENZSCHULDNER als Garant unter einer QUALIFIZIERTEN GARANTIE auftritt.

"**QUALIFIZIERTE GARANTIE**" bezeichnet eine durch eine Urkunde (auch durch Gesetz oder Verordnung) verbriefte Vereinbarung, gemäß der sich der REFERENZSCHULDNER unwiderruflich verpflichtet oder er unwiderruflich erklärt oder anderweitig verpflichtet ist, sämtliche Kapital- und Zinsbeträge (außer wegen des Bestehens eines festen Garantiehöchstbetrages nicht abgedeckten Beträgen) zu zahlen, die im Rahmen einer PRIMÄRVERBINDLICHKEIT fällig sind, und zwar durch eine Zahlungsgarantie und nicht durch eine Inkassogarantie (oder jeweils durch eine nach dem jeweiligen anwendbaren Recht formal gleichwertige rechtliche Vereinbarung).

Die folgenden Garantien sind keine QUALIFIZIERTE GARANTIE:

(i) Garantiescheine, Finanzversicherungs-Policen, oder Akkreditive (oder formal gleichwertige rechtliche Vereinbarungen); oder

(ii) Garantien, nach deren Bedingungen die Kapitalzahlungsverpflichtungen des REFERENZSCHULDNERS infolge des Eintritts oder Nichteintritts eines Ereignisses oder eines Umstandes, jeweils außer

(1) durch Zahlung;

(2) im Wege der Übertragung dieser Garantie auf einen einzigen Übertragungsempfänger und die Übernahme durch diesen (auch durch Kündigung und Ausstellung einer neuen Garantie) zu denselben oder im Wesentlichen denselben Bedingungen in Fällen, in denen gleichzeitig eine Übertragung des gesamten (oder im Wesentlichen des gesamten) Vermögens des REFERENZSCHULDNERS auf denselben einzigen Übertragungsempfänger erfolgt;

(3) durch gesetzlichen Übergang; oder

(4) wegen des Bestehens eines festen Garantiehöchstbetrages

erfüllt, freigegeben, reduziert, abgetreten oder anderweitig übergeben werden können.

Enthält die Garantie bzw. die PRIMÄRVERBINDLICHKEIT Bestimmungen betreffend die Erfüllung, Freigabe, Reduzierung, Abtretung oder anderweitige Abänderung der Kapitalzahlungsverpflichtungen des REFERENZSCHULDNERS und ist die Geltung dieser Bestimmungen im Zeitpunkt der betreffenden Feststellung nach diesen BEDINGUNGEN aufgehoben oder ausgesetzt, und zwar nach Maßgabe der Bedingungen dieser Garantie bzw. PRIMÄRVERBINDLICHKEIT, weil oder nachdem in Bezug auf den REFERENZSCHULDNER oder den PRIMÄRSCHULDNER (I) eine NICHTZAHLUNG im Rahmen der Garantie bzw. der PRIMÄRVERBINDLICHKEIT

oder (II) eine INSOLVENZ eingetreten ist, so gilt die betreffende Aufhebung bzw. Aussetzung für diese Zwecke ungeachtet der Bedingungen der Garantie bzw. der PRIMÄRVERBINDLICHKEIT als dauerhaft.

Damit eine Garantie eine QUALIFIZIERTE GARANTIE darstellt:

(x) müssen die Ansprüche aus dieser Garantie gemeinsam mit der PRIMÄRVERBINDLICHKEIT übertragen werden können; und

(y) müssen, wenn eine Garantie einen festen Garantiehöchstbetrag vorsieht, alle Ansprüche auf Beträge, für die der feste Garantiehöchstbetrag gilt, gemeinsam mit der Garantie "übergeben" werden können.

"**RECHTSNACHFOLGE**" ist die Übernahme von Relevanten VERBINDLICHKEITEN und ist entsprechend der Definition "übernehmen" zu interpretieren.

"**RECHTSNACHFOLGE-MITTEILUNG**" bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der EMITTENTIN an die INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN gemäß § 12 zeitnah nach Kenntniserlangung ÖFFENTLICHER RECHTSNACHFOLGE-INFORMATIONEN durch die EMITTENTIN, in der

(i) das Vorliegen eines RECHTSNACHFOLGERS oder mehrerer RECHTSNACHFOLGER,

(ii) der Eintritt eines RECHTSNACHFOLGETAGES innerhalb des Zeitraums vom EMISSIONSTAG (einschließlich) bis zu dem LETZTEN BEOBACHTUNGSTAG (einschließlich),

(iii) der GEWICHTUNGSBETRAG des RECHTSNACHFOLGERS bzw. der RECHTSNACHFOLGER,

(iv) die maßgeblichen Tatsachen für die Feststellung des Eintritts dieser RECHTSNACHFOLGE, sowie

(v) die ÖFFENTLICHEN RECHTSNACHFOLGE-INFORMATIONEN.

genannt werden.

"**RECHTSNACHFOLGER**" bezeichnet ab dem RECHTSNACHFOLGETAG die von der EMITTENTIN nach den nachstehenden Kriterien ermittelten und in der RECHTSNACHFOLGE-MITTEILUNG als RECHTSNACHFOLGER spezifizierte juristische Person oder sonstigen Rechtsträger, wobei zur Berechnung der nachfolgenden prozentualen Anteile der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN bei einem Umtausch von ANLEIHEN der Gesamtbetrag der umgetauschten RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN und bei einem STUFENPLAN der Gesamtbetrag aller RECHTSNACHFOLGEVORGÄNGE zu verwenden ist:

(i) ÜBERNIMMT eine juristische Person oder ein sonstiger Rechtsträger entweder unmittelbar oder in Form einer QUALIFIZIERTEN GARANTIE mindestens 75% der RELEVANTEN

VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS, ist diese juristische Person oder dieser Rechtsträger der alleinige RECHTSNACHFOLGER;

(ii) ÜBERNIMMT nur eine juristische Person oder nur ein sonstiger Rechtsträger unmittelbar oder in Form einer QUALIFIZIERTEN GARANTIE mehr als 25% (aber weniger als 75%) der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS, und verbleiben nicht mehr als 25% der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS bei dem REFERENZSCHULDNER, so ist die juristische Person oder der Rechtsträger, die bzw. der mehr als 25% der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN ÜBERNIMMT, der alleinige RECHTSNACHFOLGER;

(iii) ÜBERNEHMEN mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger jeweils entweder unmittelbar oder in Form einer QUALIFIZIERTEN GARANTIE mehr als 25% der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS, und verbleiben nicht mehr als 25% der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS bei dem REFERENZSCHULDNER, so sind die juristischen Personen oder sonstigen Rechtsträger, die mehr als 25% der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN übernehmen, jeweils ein RECHTSNACHFOLGER;

(iv) ÜBERNEHMEN eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger jeweils entweder unmittelbar oder in Form einer QUALIFIZIERTEN GARANTIE mehr als 25% der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS, und verbleiben mehr als 25% der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS bei dem REFERENZSCHULDNER, so ist jede dieser juristischen Personen oder sonstigen Rechtsträger und der REFERENZSCHULDNER jeweils ein RECHTSNACHFOLGER;

(v) ÜBERNEHMEN eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger entweder unmittelbar oder in Form einer QUALIFIZIERTEN GARANTIE einen Teil der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS, wobei jedoch keine juristische Person und kein sonstiger Rechtsträger mehr als 25% der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS ÜBERNIMMT, und besteht der REFERENZSCHULDNER fort, so gibt es keinen RECHTSNACHFOLGER und der REFERENZSCHULDNER wird infolge einer solchen RECHTSNACHFOLGE nicht ausgetauscht;

(vi) ÜBERNEHMEN eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger entweder unmittelbar oder in Form einer QUALIFIZIERTEN GARANTIE einen Teil der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS, wobei jedoch keine juristische Person und kein sonstiger Rechtsträger mehr als 25% der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS ÜBERNIMMT, und besteht der REFERENZSCHULDNER nicht fort, so ist die juristische Person oder der Rechtsträger, die bzw. der den größten prozentualen Anteil der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN ÜBERNIMMT, der RECHTSNACHFOLGER (bzw., sofern zwei oder mehr juristische Personen oder

Rechtsträger einen gleich hohen prozentualen Anteil der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN ÜBERNEHMEN, diejenige dieser juristischen Personen oder derjenige Rechtsträger, die bzw. der den größten Anteil von VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS ÜBERNIMMT) alleiniger RECHTSNACHFOLGER;

(vii) Übernimmt eine juristische Person oder ein sonstiger Rechtsträger alle VERBINDLICHKEITEN (einschließlich mindestens einer RELEVANTEN VERBINDLICHKEIT) und (A) besteht der REFERENZSCHULDNER im Zeitpunkt der Feststellung nicht mehr oder (B) befindet sich der REFERENZSCHULDNER im Zeitpunkt der Feststellung in Auflösung (unabhängig von der Art des Auflösungsverfahrens) und ist der REFERENZSCHULDNER zu keinem Zeitpunkt seit dem Eintritt der Rechtswirksamkeit der Übernahme VERBINDLICHKEITEN in Form AUFGENOMMENER GELDER eingegangen, so ist diese juristische Person bzw. dieser sonstige Rechtsträger der alleinige RECHTSNACHFOLGER.

Für einen REFERENZSCHULDNER, in Bezug auf den die EMITTENTIN vor Eintritt eines RECHTSNACHFOLGE-EREIGNISSES eine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG veröffentlicht hat, wird kein RECHTSNACHFOLGER ermittelt. Ein REFERENZSCHULDNER, in Bezug auf den die EMITTENTIN eine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG veröffentlicht hat, kann jedoch RECHTSNACHFOLGER eines anderen REFERENZSCHULDNERS werden, in Bezug auf den die EMITTENTIN keine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG veröffentlicht hat. In dem letztgenannten Fall kann hinsichtlich des RECHTSNACHFOLGERS ein neues KREDITEREIGNIS eintreten.

"**RECHTSNACHFOLGETAG**" bezeichnet den Tag der Rechtswirksamkeit eines Ereignisses, bei dem eine oder mehrere juristische Personen oder ein oder mehrere sonstige Rechtsträger alle oder einzelne RELEVANTE VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS ÜBERNEHMEN, wobei in dem Fall, dass in dem betreffenden Zeitpunkt ein STUFENPLAN vorliegt, der Rechtsnachfolgetag der Tag der Rechtswirksamkeit der letzten RECHTSNACHFOLGE dieses STUFENPLANS ist oder (sofern dies früher eintritt) (i) der Tag, ab dem eine Feststellung des RECHTSNACHFOLGERS nach diesen BEDINGUNGEN nicht durch weitere verbundene RECHTSNACHFOLGEVORGÄNGE nach dem STUFENPLAN beeinflusst würde, oder (ii) der Eintritt eines KREDITEREIGNISSES in Bezug auf den REFERENZSCHULDNER oder eine juristische Person oder einen sonstigen Rechtsträger, die der RECHTSNACHFOLGER wäre.

"**REDUZIERTER KAPITALBETRAG**" bezeichnet den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag:

REDUZIERTER KAPITALBETRAG = FESTGELEGTER NENNBETRAG – GESAMT-REDUZIERUNGSBETRAG

"**REFERENZSCHULDNER**" bezeichnet den REFERENZSCHULDNER, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt, bzw. den oder die RECHTSNACHFOLGER.

"**REFERENZVERBINDLICHKEIT**" bezeichnet die Referenzverbindlichkeit des jeweiligen REFERENZSCHULDNERS, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt, beziehungsweise falls von der EMITTENTIN eine dem Rang entsprechende andere Verbindlichkeit gemäß § 12 mitgeteilt wurde (die "**ERSATZ-REFERENZVERBINDLICHKEIT**"), die ERSATZ-REFERENZVERBINDLICHKEIT.

"**REGIERUNGSBEHÖRDE**" bezeichnet (i) alle faktisch oder rechtlich bestimmten Regierungsstellen (oder deren Behörden, Organe, Ministerien oder Dienststellen), (ii) alle Gerichte, Tribunale, Verwaltungs- und anderen staatlichen, zwischenstaatlichen oder supranationalen Stellen (iii) und alle Behörden sowie sonstigen privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen (einschließlich Zentralbanken), die entweder als Abwicklungsbehörde benannt oder mit Aufsichtsfunktionen über Finanzmärkte des REFERENZSCHULDNERS bzw. aller oder einzelner von dessen VERBINDLICHKEITEN betraut sind oder (iv) alle anderen, mit den in (i) bis (iii) genannten Stellen vergleichbaren Behörden.

"**RELEVANTE VERBINDLICHKEITEN**" bezeichnet VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS, die ANLEIHEN **[**oder DARLEHEN**]** sind, und unmittelbar vor dem RECHTSNACHFOLGETAG (bzw. bei Vorliegen eines STUFENPLANS unmittelbar vor dem Eintritt der Rechtswirksamkeit der ersten RECHTSNACHFOLGE) ausstehend waren, wobei jedoch gilt:

(i) zwischen dem REFERENZSCHULDNER und einem seiner VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ausstehende oder von dem REFERENZSCHULDNER gehaltene ANLEIHEN **[**oder DARLEHEN**]** sind ausgenommen*;*

(ii) bei Vorliegen eines STUFENPLANS wird die EMITTENTIN für die Zwecke der Bestimmung des RECHTSNACHFOLGERS geeignete Anpassungen vornehmen, die erforderlich sind, um denjenigen VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS Rechnung zu tragen, die ANLEIHEN **[**oder DARLEHEN**]** sind und die zwischen dem Tag der Rechtswirksamkeit der ersten RECHTSNACHFOLGE (einschließlich) und dem RECHTSNACHFOLGETAG (einschließlich) begeben, aufgenommen, zurückgezahlt, zurückgekauft oder gekündigt werden.

Die RELEVANTE VERBINDLICHKEIT wird von der EMITTENTIN nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt und den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN nach § 12 mitgeteilt.

["**RESTRUKTURIERUNG**" bedeutet, dass in Bezug auf eine oder mehrere VERBINDLICHKEITEN, deren Gesamtbetrag mindestens dem SCHWELLENBETRAG entspricht, eines oder mehrere der nachstehend beschriebenen Ereignisse in einer alle Inhaber der jeweiligen VERBINDLICHKEIT bindenden Form eintritt, eine Vereinbarung zwischen dem REFERENZSCHULDNER oder einer REGIERUNGSBEHÖRDE und einer zur Bindung aller Inhaber der VERBINDLICHKEIT ausreichenden Zahl von Inhabern der jeweiligen VERBINDLICHKEIT getroffen wird, oder eine Ankündigung oder anderweitige, alle Inhaber der jeweiligen VERBINDLICHKEIT bindende Anordnung durch den REFERENZSCHULDNER oder eine REGIERUNGSBEHÖRDE erfolgt (und

zwar, ausschließlich bei ANLEIHEN, auch im Wege eines Umtauschs einer ANLEIHE), und ein solches Ereignis nicht ausdrücklich im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. Entstehung der VERBINDLICHKEIT für diese VERBINDLICHKEIT geltenden Bedingungen bereits geregelt ist:

(i) eine Reduzierung des ZINSSATZES oder des zu zahlenden ZINSBETRAGS oder der vertraglich vorgesehenen aufgelaufenen Zinsen (auch infolge einer Währungsumstellung);

(ii) eine Reduzierung der bei Tilgung zu zahlenden Beträge (auch infolge einer Währungsumstellung);

(iii) ein Aufschub oder eine Hinauszögerung eines oder mehrerer Termine für

(1) die Zahlung oder das Auflaufen von Zinsen oder

(2) die Zahlung von Kapitalbeträgen oder Aufgeldern;

(iv) eine Veränderung des Rangs einer VERBINDLICHKEIT in der Zahlungsrangfolge, die zu einer Nachrangigkeit dieser VERBINDLICHKEIT gegenüber einer anderen VERBINDLICHKEIT führt;

oder

(v) jede Veränderung der Währung von Zins- oder Kapitalzahlungen oder Aufgeldern in eine andere Währung als die gesetzliche Währung Kanadas, Japans, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika oder als den Euro oder eine Nachfolgewährung der genannten Währungen (im Fall des Euro ist dies die Währung, die als Nachfolgewährung den Euro insgesamt ersetzt),

Wurde ein Umtausch von ANLEIHEN vorgenommen, so erfolgt die Feststellung, ob eines der in (i) bis (v) genannten Ereignisse eingetreten ist, auf der Grundlage eines Vergleichs der Bedingungen der ANLEIHE unmittelbar vor diesem Umtausch mit den Bedingungen der resultierenden VERBINDLICHKEITEN unmittelbar nach dem Umtausch.

Der Eintritt, die Vereinbarung oder die Bekanntgabe eines der in (i) bis (v) genannten Ereignisse gilt jedoch **nicht** als RESTRUKTURIERUNG, wenn

(x) es infolge einer administrativen, bilanziellen, steuerlichen oder einer anderen technischen Anpassung erfolgt, die im Rahmen des ordentlichen Geschäftsverlaufs vorgenommen wird oder

(y) dieses Ereignis auf Umständen beruht, die weder direkt noch indirekt auf eine Verschlechterung der Bonität oder finanziellen Situation des REFERENZSCHULDNERS zurückzuführen sind, wobei ausschließlich in Bezug auf die Bestimmungen in (v) eine

solche Verschlechterung der Bonität oder finanziellen Situation des REFERENZSCHULDNERS nicht vorliegen muss, wenn die Währungsumstellung von Euro in eine andere Währung und infolge einer Maßnahme einer REGIERUNGSBEHÖRDE eines Mitgliedstaats der Europäischen Union mit allgemeiner Geltung im Zuständigkeitsbereich dieser REGIERUNGSBEHÖRDE erfolgt;

(z) die Währungsumstellung von Euro in eine andere Währung, sofern (A) diese Währungsumstellung infolge einer Maßnahme einer REGIERUNGSBEHÖRDE eines Mitgliedstaats der Europäischen Union mit allgemeiner Geltung im Zuständigkeitsbereich dieser REGIERUNGSBEHÖRDE erfolgt, und (B) es im Zeitpunkt dieser Währungsumstellung einen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz zwischen dem Euro und der anderen Währung gab und sich der zahlbare ZINSSATZ, ZINSBETRAG oder Kapitalbetrag oder das zahlbare Aufgeld, wie durch Bezugnahme auf diesen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz ermittelt, nicht verringert.

Darüber hinaus gilt auch eine Zahlung von Zinsen, Kapital oder Aufgeldern in Euro in Bezug auf eine VERBINDLICHKEIT, die in der Währung eines Mitgliedstaats der Europäischen Union denominiert ist, der die gemeinsame Währung nach Maßgabe des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner durch den Vertrag über die Europäische Union geänderten Form einführt oder eingeführt hat, **nicht** als RESTRUKTURIERUNG.

Im Fall einer QUALIFIZIERTEN GARANTIE und einer PRIMÄRVERBINDLICHKEIT gelten Bezugnahmen in der Definition "RESTRUKTURIERUNG" auf den REFERENZSCHULDNER grundsätzlich als Bezugnahmen auf den PRIMÄRSCHULDNER und in (y) weiterhin als Bezugnahme auf den REFERENZSCHULDNER.**]**

[**Im Falle der Anwendbarkeit des KREDITEREIGNISSES RESTRUKTURIERUNG einfügen**:"**SCHWELLENBETRAG**" bezeichnet mindestens **[**US-Dollar 10.000.000**] [•]** oder den Gegenwert in der jeweiligen VERBINDLICHKEITSWÄHRUNG, umgerechnet am Tag des Eintritts des jeweiligen KREDITEREIGNISSES in **[**US-Dollar**] [•] [**anhand der zu diesem Zeitpunkt verwendeten Referenzquelle für den betreffenden Wechselkurs bei Währungsswapgeschäften**] [•].]**

"**STUFENPLAN**" bezeichnet einen durch ÖFFENTLICHE RECHTSNACHFOLGE-INFORMATIONEN belegten Plan, demzufolge in Bezug auf alle oder einzelne RELEVANTE VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS eine Reihe von Rechtsnachfolgevorgängen erfolgen soll, bei denen eine oder mehrere juristische Personen oder ein oder mehrere sonstige Rechtsträger diese RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN ÜBERNEHMEN.

["**SWAP-AUFLÖSUNGSBETRAG**" bezeichnet einen Betrag, der sich aus der Auflösung von Swaps oder Absicherungsgeschäften ergibt, die von der EMITTENTIN im Zusammenhang mit

den SCHULDVERSCHREIBUNGEN geschlossen wurden, insbesondere Währungssicherungsgeschäfte, Inflationssicherungsgeschäfte, Zinsswaps oder Asset-Swaps, einschließlich der Transaktionskosten und etwaiger Entschädigungen für deren vorzeitige Rückzahlung.**]**

"**TRANSAKTIONSTYP**" bezeichnet in Bezug auf den jeweiligen REFERENZSCHULDNER jeweils den Transaktionstyp, der in der Definition "REFERENZSCHULDNER" in der Tabelle § 17 in den Produktdaten in der Spalte "Transaktionstyp" angegeben ist. [12]

"**ÜBERNEHMEN**" bedeutet in Bezug auf den REFERENZSCHULDNER und dessen RELEVANTE VERBINDLICHKEITEN, dass eine andere juristische Person oder ein anderer Rechtsträger als der REFERENZSCHULDNER

(i) diese RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN kraft Gesetzes oder durch einen Vertrag übernimmt oder für diese haftet, oder

(ii) ANLEIHEN begibt oder DARLEHEN aufnimmt die gegen RELEVANTE VERBINDLICHKEITEN (bzw. VERBINDLICHKEITEN) umgetauscht werden,

und der REFERENZSCHULDNER in beiden Fällen danach in Bezug auf die RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN oder die Umtauschanleihen oder -darlehen weder direkt noch als Garant einer QUALIFIZIERTEN GARANTIE weiterhin Schuldner ist.

"**VERBINDLICHKEIT**" bezeichnet jede Verpflichtung des REFERENZSCHULDNERS (entweder unmittelbar oder in Form einer QUALIFIZIERTEN GARANTIE) aus **[**AUFGENOMMENEN GELDERN**] [**ANLEIHEN oder DARLEHEN**] [**ANLEIHEN**] [**DARLEHEN**]**.

"**VERBINDLICHKEITSWÄHRUNG**" bezeichnet die Währung oder Währungen, in der oder denen die VERBINDLICHKEIT ausgegeben wurde.

"**VERBUNDENES UNTERNEHMEN**" bezeichnet hinsichtlich einer Person jedes Unternehmen, das direkt oder indirekt von der Person BEHERRSCHT wird, jedes Unternehmen, das die Person direkt oder indirekt BEHERRSCHT, und jedes Unternehmen, das sich mit der Person direkt oder indirekt unter gemeinsamer BEHERRSCHUNG befindet.

[[im Falle der Anwendbarkeit des KREDITEREIGNISSES Vorzeitiger Fälligkeit von VERBINDLICHKEITEN im Rahmen der Definition "KREDITEREIGNIS" einfügen:] "**VORZEITIGE FÄLLIGKEIT VON VERBINDLICHKEITEN**" tritt ein, wenn eine oder mehrere VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS, deren Gesamtbetrag mindestens dem SCHWELLENBETRAG entspricht, durch oder aufgrund des Eintritts einer Vertragsverletzung, des Eintritts eines Kündigungsgrunds oder des Eintritts eines ähnlichen Umstandes oder Ereignisses vorzeitig fällig werden, wobei der Zahlungsverzug des REFERENZSCHULDNERS unter einer oder

[12] Jedem Referenzschuldner wird ein bestimmter Transaktionstyp nach seiner Herkunftsregion zugewiesen. Beispiele: europäische Gesellschaft oder nordamerikanische Gesellschaft.

mehrerer seiner VERBINDLICHKEITEN keine VORZEITIGE FÄLLIGKEIT VON VERBINDLICHKEITEN begründet.**]**

"**ZAHLUNGSSCHWELLENBETRAG**" bezeichnet einen Betrag von US-Dollar 1.000.000 (oder den Gegenwert in der jeweiligen VERBINDLICHKEITSWÄHRUNG), jeweils zum Zeitpunkt des Eintritts der NICHTZAHLUNG.

§ 8 HAUPTZAHLSTELLE, ZAHLSTELLE

(1) ***ZAHLSTELLEN***.

Die "**HAUPTZAHLSTELLE**" ist **[**UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München, Bundesrepublik Deutschland**] [Name und Adresse einer anderen Zahlstelle einfügen]**. Die EMITTENTIN kann zusätzliche ZAHLSTELLEN (die "**ZAHLSTELLEN**") ernennen und die Ernennung von ZAHLSTELLEN widerrufen. Die Ernennung bzw. der Widerruf sind gemäß § 12 mitzuteilen.

(2) ***Übertragung von Funktionen***.

Sofern ein Ereignis eintreten sollte, das dazu führt, dass die HAUPTZAHLSTELLE nicht fähig ist ihre Aufgabe als HAUPTZAHLSTELLE weiterhin zu erfüllen, ist die EMITTENTIN verpflichtet, eine andere Bank von internationalem Rang als HAUPTZAHLSTELLE zu ernennen. Eine Übertragung von Funktionen der HAUPTZAHLSTELLE ist von der EMITTENTIN unverzüglich gemäß § 12 mitzuteilen.

(3) ***Erfüllungsgehilfen der* EMITTENTIN**.

Die HAUPTZAHLSTELLE und die ZAHLSTELLEN handeln im Zusammenhang mit den SCHULDVERSCHREIBUNGEN ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der EMITTENTIN und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN und stehen in keinem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu diesen.

§ 9 Steuern

Kein Gross Up: Zahlungen auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN werden nur nach Abzug und Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern geleistet, soweit ein solcher Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist. In diesem Zusammenhang umfasst der Begriff "**STEUERN**" Steuern, Abgaben und staatliche Gebühren gleich welcher Art, die unter jedwedem anwendbaren Rechtssystem oder in jedwedem Land, das die Steuerhoheit beansprucht, von oder im Namen einer Gebietskörperschaft oder Behörde des Landes, die zur Steuererhebung ermächtigt ist, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden. Die EMITTENTIN ist in keinem Fall zu Ausgleichszahlungen im Hinblick auf abgezogene, einbehaltene oder anderweitig zum Ansatz gebrachte STEUERN verpflichtet.

Die EMITTENTIN hat gegenüber den zuständigen REGIERUNGSBEHÖRDEN Rechenschaft über die abgezogenen und einbehaltenen STEUERN abzulegen, es sei denn, diese Verpflichtungen obliegen einer anderen beteiligten Person, abhängig von den normativen oder vereinbarten Anforderungen des jeweiligen maßgeblichen Steuerregimes.

§ 10 Rang

Die Verbindlichkeiten aus den SCHULDVERSCHREIBUNGEN sind unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten der EMITTENTIN und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der EMITTENTIN.

§ 11 Ersetzung der EMITTENTIN

(1) ***Voraussetzungen einer Ersetzung.***

Vorausgesetzt, dass kein Verzug bei Zahlungen auf Kapital oder Zinsen der SCHULDVERSCHREIBUNGEN vorliegt, kann die EMITTENTIN jederzeit ohne Zustimmung der INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN ein mit ihr VERBUNDENES UNTERNEHMEN an ihre Stelle als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen der EMITTENTIN aus den SCHULDVERSCHREIBUNGEN setzen (die "**NEUE EMITTENTIN**"), sofern

(a) die NEUE EMITTENTIN alle Verpflichtungen der EMITTENTIN aus den SCHULDVERSCHREIBUNGEN übernimmt;

(b) die EMITTENTIN und die NEUE EMITTENTIN alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und die sich aus diesen SCHULDVERSCHREIBUNGEN ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der hiernach erforderlichen Währung an die HAUPTZAHLSTELLE transferieren können, ohne dass irgendwelche Steuern oder Abgaben einbehalten werden müssten, die von oder in dem Land erhoben werden, in dem die NEUE EMITTENTIN oder die EMITTENTIN ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt;

(c) die NEUE EMITTENTIN sich verpflichtet hat, alle INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebühren freizustellen, die den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN auf Grund der Ersetzung auferlegt werden und

(d) die EMITTENTIN die ordnungsgemäße Zahlung der gemäß diesen BEDINGUNGEN fälligen Beträge garantiert.

Für die Zwecke dieses Absatz (1) bedeutet "**VERBUNDENES UNTERNEHMEN**" ein Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz.

(2) ***Mitteilung.***

Eine solche Ersetzung der EMITTENTIN ist gemäß § 12 mitzuteilen.

(3) ***Bezugnahmen.***

Im Fall einer solchen Ersetzung der EMITTENTIN sind alle Bezugnahmen auf die EMITTENTIN in diesen BEDINGUNGEN als Bezugnahmen auf die NEUE EMITTENTIN zu verstehen. Ferner ist jede Bezugnahme auf das Land, in dem die EMITTENTIN ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, als Bezugnahme auf das Land, in dem die NEUE EMITTENTIN ihren Sitz hat, zu verstehen.

§ 12 Mitteilungen

(1) Soweit diese BEDINGUNGEN eine Mitteilung nach diesem § 12 vorsehen, werden diese auf der INTERNETSEITE FÜR MITTEILUNGEN (oder auf einer anderen Internetseite, welche die EMITTENTIN mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung mitteilt) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN gegenüber wirksam, soweit nicht in der Mitteilung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.

Sonstige Mitteilungen mit Bezug auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN werden auf der INTERNETSEITE DER EMITTENTIN (oder jeder Nachfolgeseite) veröffentlicht.

(2) Die EMITTENTIN ist berechtigt, zusätzlich alle Mitteilungen mit Bezug auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN vorzunehmen. Jede derartige Mitteilung gilt am **[**siebten**][●]** Tag nach dem Tag der Übermittlung an das Clearing System als den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN zugegangen.

Die Mitteilungen, die auf der INTERNETSEITE FÜR MITTEILUNGEN veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN gegenüber wirksam geworden sind, haben Vorrang gegenüber den Mitteilungen an das Clearing System.

§ 13 Begebung zusätzlicher Schuldverschreibungen, Rückerwerb

(1) ***Begebung zusätzlicher Schuldverschreibungen.***

Die EMITTENTIN darf ohne Zustimmung der INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des EMISSIONSTAGS und Emissionspreises) in der Weise begeben, dass sie mit den SCHULDVERSCHREIBUNGEN zusammengefasst werden, mit ihnen eine einheitliche Serie (die "**SERIE**") mit dieser TRANCHE bilden. Der Begriff "**SCHULDVERSCHREIBUNGEN**" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen SCHULDVERSCHREIBUNGEN.

(2) ***Rückkauf.***

Die EMITTENTIN ist berechtigt, jederzeit SCHULDVERSCHREIBUNGEN am Markt oder auf sonstige Weise und zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Von der EMITTENTIN zurückgekaufte SCHULDVERSCHREIBUNGEN können nach Ermessen der EMITTENTIN von der EMITTENTIN gehalten, erneut verkauft oder der HAUPTZAHLSTELLE zur Entwertung übermittelt werden.

§ 14 Vorlegungsfrist

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB vorgesehene Vorlegungsfrist wird für die SCHULDVERSCHREIBUNGEN auf zehn Jahre verkürzt.

§ 15 Teilunwirksamkeit, Korrekturen

(1) ***Unwirksamkeit.***

Sollte eine Bestimmung dieser BEDINGUNGEN ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine in Folge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser BEDINGUNGEN entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser BEDINGUNGEN und den Interessen der Parteien entsprechende Regelung auszufüllen.

(2) ***Schreib- oder Rechenfehler.***

Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in diesen BEDINGUNGEN berechtigen die EMITTENTIN zur Anfechtung gegenüber den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 12 erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die EMITTENTIN kann der INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN seine depotführende Bank veranlassen, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der HAUPTZAHLSTELLE auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Abgabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die "**RÜCKZAHLUNGSERKLÄRUNG**") einzureichen und die Rückzahlung des Erwerbspreises gegen Übertragung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN auf das Konto der HAUPTZAHLSTELLE bei dem CLEARING-SYSTEM zu verlangen. Die EMITTENTIN wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der RÜCKZAHLUNGSERKLÄRUNG sowie der SCHULDVERSCHREIBUNGEN bei der HAUPTZAHLSTELLE, je nachdem, welcher Tag später ist, den Erwerbspreis der HAUPTZAHLSTELLE zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der RÜCKZAHLUNGSERKLÄRUNG angegebene Konto überweisen wird. Mit der Zahlung des Erwerbspreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten SCHULDVERSCHREIBUNGEN.

(3) ***Angebot auf Fortführung.***

Die EMITTENTIN kann mit der Anfechtungserklärung gemäß vorstehendem Absatz (2) ein Angebot auf Fortführung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN zu berichtigten Emissionsbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 12 der BEDINGUNGEN mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von einem INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN angenommen (mit der Folge, dass die Wirkungen der Anfechtung nicht eintreten), wenn der INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 12 der BEDINGUNGEN durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über seine depotführende Bank bei der HAUPTZAHLSTELLE sowie Übertragung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN auf das Konto der HAUPTZAHLSTELLE bei dem CLEARING-SYSTEM gemäß vorstehendem Absatz (2) die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangt. Die EMITTENTIN wird in der Mitteilung auf diese Wirkung hinweisen.

(4) ***Erwerbspreis.***

Als "**ERWERBSPREIS**" im Sinne der vorstehenden Absätze (2) und (3) gilt der vom jeweiligen INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der EMITTENTIN nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehenden BANKGESCHÄFTSTAG gehandelten Preise der SCHULDVERSCHREIBUNGEN, je nachdem welcher dieser Beträge höher ist.

(5) ***Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen.***

Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in diesen BEDINGUNGEN kann die EMITTENTIN nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der EMITTENTIN für die INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN gemäß § 12 mitgeteilt.

(6) ***Festhalten an berichtigten* BEDINGUNGEN.**

Waren dem INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in diesen BEDINGUNGEN beim Erwerb der SCHULDVERSCHREIBUNGEN bekannt, so kann die EMITTENTIN den INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN ungeachtet der vorstehenden Absätze (2) bis (5) an entsprechend berichtigten BEDINGUNGEN festhalten.

§ 16 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) ***Anwendbares Recht.***

Form und Inhalt der SCHULDVERSCHREIBUNGEN sowie die Rechte und Pflichten der EMITTENTIN und der INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) ***Erfüllungsort.***

Erfüllungsort ist München.

(3) ***Gerichtsstand.***

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den in diesen BEDINGUNGEN geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München.

§ 17 Produktdaten

[[Folgende Produktdaten in alphabetischer oder anderer Reihenfolge und/oder in tabellarischer Form einfügen:]

Die in den vorstehenden Paragraphen genannten Produktdaten sind:

[EMISSIONSSTELLE: [Name und Adresse der EMISSIONSSTELLE einfügen]]

EMISSIONSTAG: [einfügen]

EMISSIONSVOLUMEN: [einfügen]

[ERSTER ZINSZAHLTAG: [einfügen]]

FESTGELEGTER NENNBETRAG: [einfügen] [nicht anwendbar**]**

FESTGELEGTE WÄHRUNG: [einfügen]

[FINANZZENTRUM FÜR BANKGESCHÄFTSTAGE: [einfügen]]

INTERNETSEITE DER EMITTENTIN: [einfügen]

INTERNETSEITE FÜR MITTEILUNGEN: [einfügen]

ISIN: [einfügen]

[KÜNDIGUNGSTAG[e]: [einfügen]]

LETZTER BEOBACHTUNGSTAG: [einfügen]

REFERENZSCHULDNER:

REFERENZSCHULDNER	**TRANSAKTIONSTYP** in Bezug auf den jeweiligen REFERENZSCHULDNER	**GEWICHTUNGSBETRAG** des REFERENZSCHULDNERS
[●][13]	**[●]** Gesellschaft[14]	**[●]**[15]

REFERENZVERBINDLICHKEIT:

REFERENZSCHULDNER	"**REFERENZVERBINDLICHKEIT**" in Bezug auf den jeweiligen REFERENZSCHULDNER
[●][16]	Hauptschuldner**: [einfügen]** **[**Garantiegeber**: [einfügen]]** ISIN**: [einfügen]** **[●]]**[17]

SERIENNUMMER: [einfügen]

TRANCHENNUMMER: [einfügen]

[TRANSAKTIONSTYP: [einfügen]]

[VERZINSUNGSBEGINN: [einfügen]]

[VERZINSUNGSENDE: [einfügen]]

VORGESEHENER RÜCKZAHLUNGSTAG: [*einfügen***]**

WKN: [einfügen]

[ZINSSATZ:

[13] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[14] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[15] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[16] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[17] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

ZINSZAHLTAG	ZINSSATZ
[[•] [jeweils den **[Zinszahltag einfügen],** beginnend mit dem **[Datum einfügen]** und endend mit dem **[Datum einfügen]]]**	**[•%]**

[ZINSZAHLTAG[e]: [einfügen]]]

PRODUKTTYP 5: SCHULDVERSCHREIBUNGEN, DIE SICH AUF MEHRERE STAATEN ALS REFERENZSCHULDNER, BEZIEHEN

§ 1 Form, CLEARING-SYSTEM, GLOBALURKUNDE, Verwahrung

(1) ***Form***.

Diese TRANCHE (die "**TRANCHE**") von SCHULDVERSCHREIBUNGEN (die "**SCHULDVERSCHREIBUNGEN**") der UniCredit Bank AG (die "**EMITTENTIN**") wird in Form von Inhaberschuldverschreibungen auf der Grundlage dieser Emissionsbedingungen in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG in einer dem FESTGELEGTER NENNBETRAG entsprechenden Stückelung begeben.

(2) ***GLOBALURKUNDE***.

Die SCHULDVERSCHREIBUNGEN sind in einer GLOBALURKUNDE (die "**GLOBALURKUNDE**") ohne Zinsscheine verbrieft, die die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei berechtigten Vertretern der EMITTENTIN **[[im Fall einer EMISSIONSSTELLE gilt Folgendes:]** sowie die eigenhändige Unterschrift eines Kontrollbeauftragten der EMISSIONSSTELLE**]** trägt. Die INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN haben keinen Anspruch auf Ausgabe von SCHULDVERSCHREIBUNGEN in effektiver Form. Die SCHULDVERSCHREIBUNGEN sind als Miteigentumsanteile an der GLOBALURKUNDE nach den einschlägigen Bestimmungen des CLEARING-SYSTEMS übertragbar. **[[im Fall von verzinslichen SCHULDVERSCHREIBUNGEN gilt Folgendes:]** Zinsansprüche werden durch die GLOBALURKUNDE verbrieft.**]]**

(3) ***Verwahrung***.

[[im Fall von SCHULDVERSCHREIBUNGEN, bei denen CBF als CLEARING-SYSTEM festgelegt ist, gilt Folgendes:]

Die GLOBALURKUNDE wird von CBF verwahrt.**]**

[[im Fall von SCHULDVERSCHREIBUNGEN, bei denen CBL und Euroclear Bank als CLEARING-SYSTEM festgelegt ist, einfügen:]

Die GLOBALURKUNDE wird von einer gemeinsamen Verwahrstelle im Namen von CBL und Euroclear Bank verwahrt (CBL und Euroclear sind jeweils ein ICSD und gemeinsam die ICSDs).**]**

§ 2 Verzinsung

(1) ***Verzinsung bei Ausbleiben eines KREDITEREIGNISSES.***

[[im Fall, dass Act/Act (ICMA) als anwendbar angegeben ist, gilt Folgendes:]

(a) Die SCHULDVERSCHREIBUNGEN werden ab dem VERZINSUNGSBEGINN bis zum VERZINSUNGSENDE auf ihren FESTGELEGTEN NENNBETRAG verzinst.**]**

[[im Fall, dass Act/Act (ICMA) nicht als anwendbar angegeben ist, gilt Folgendes:]

(a) Die SCHULDVERSCHREIBUNGEN werden auf ihren FESTGELEGTEN NENNBETRAG für **[**die**] [**jede**]** ZINSPERIODE zum **[**jeweiligen**]** ZINSSATZ verzinst.**]**

[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, die für die jeweilige ZINSPERIODE nur einen festen ZINSSATZ vorsehen, gilt Folgendes:]

(b) "**ZINSSATZ**" ist der Zinssatz, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.**]**

[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, die für jede ZINSPERIODE andere ZINSSÄTZE vorsehen, gilt Folgendes:]

(b) "**ZINSSATZ**" ist der jeweilige Zinssatz für die jeweilige ZINSPERIODE, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.

(c) Der jeweilige "**ZINSBETRAG**" ist das Produkt aus den Faktoren ZINSSATZ, FESTGELEGTER NENNBETRAG und ZINSTAGEQUOTIENT.

Der jeweilige ZINSBETRAG wird am entsprechenden ZINSZAHLTAG gemäß den Bestimmungen des § 4 in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG zur Zahlung fällig.

[[im Fall, dass Act/Act (ICMA) nicht als anwendbar angegeben ist, gilt Folgendes:]

(d) "**ZINSTAGEQUOTIENT**" ist bei der Berechnung des ZINSBETRAGS für eine ZINSPERIODE:

[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, auf die "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2000 anwendbar ist, gilt Folgendes:]

die Anzahl der Tage in der ZINSPERIODE geteilt durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit 12 Monaten mit jeweils 30 Tagen berechnet wird (es sei denn, (A) der letzte Tag der ZINSPERIODE ist der 31. Tag eines Monats und der erste Tag der ZINSPERIODE ist weder der 30. noch der 31. eines Monats, in welchem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag der ZINSPERIODE ist der letzte

Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).**]**

[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, auf die "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2006 anwendbar ist, gilt Folgendes:]

die Anzahl der Tage in der ZINSPERIODE geteilt durch 360, berechnet gemäß der folgenden Formel:

$$\text{ZINSTAGEQUOTIENT} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

wobei:

"**Y_1**" das Jahr ist, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der ZINSPERIODE fällt;

"**Y_2**" das Jahr ist, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag der ZINSPERIODE folgt;

"**M_1**" der Kalendermonat ist, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der ZINSPERIODE fällt;

"**M_2**" der Kalendermonat ist, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag der ZINSPERIODE folgt;

"**D_1**" der erste Kalendertag der ZINSPERIODE ist, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D1 gleich 30 ist, und

"**D_2**" der Kalendertag ist, ausgedrückt als Zahl, der unmittelbar auf den letzten Tag der ZINSPERIODE folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31 und D1 ist größer als 29, in welchem Fall D2 gleich 30 ist.**]**

[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, auf die "30E/360", "360/360" oder "Eurobond Basis" gemäß ISDA 2000 anwendbar ist (deutsche Zinsmethode), gilt Folgendes:]

die Anzahl der Tage in der ZINSPERIODE geteilt durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit 12 Monaten mit jeweils 30 Tagen berechnet wird, und zwar ohne Berücksichtigung des ersten oder letzten Tages der ZINSPERIODE (es sei denn, der letzte Tag der ZINSPERIODE, die am Fälligkeitstag endet, ist der letzte Tag im Monat Februar, in welchem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).**]**

[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, auf die "30E/360" oder "Eurobond Basis" gemäß ISDA 2006 anwendbar ist, gilt Folgendes:]

die Anzahl der Tage in der ZINSPERIODE geteilt durch 360, berechnet gemäß der folgenden Formel:

$$\text{ZINSTAGEQUOTIENT} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

wobei:

"**Y_1**" das Jahr ist, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der ZINSPERIODE fällt;

"**Y_2**" das Jahr ist, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag der ZINSPERIODE folgt;

"**M_1**" der Kalendermonat ist, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der ZINSPERIODE fällt;

"**M_2**" der Kalendermonat ist, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag der ZINSPERIODE folgt;

"**D_1**" der erste Kalendertag der ZINSPERIODE ist, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D1 gleich 30 ist, und

"**D_2**" der Kalendertag ist, ausgedrückt als Zahl, der unmittelbar auf den letzten Tag der ZINSPERIODE folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D2 gleich 30 ist.**]**

[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN**, auf die "30E/360 (ISDA)" gemäß ISDA 2006 anwendbar ist (deutsche Zinsmethode), gilt Folgendes:]**

die Anzahl der Tage in der ZINSPERIODE geteilt durch 360, berechnet gemäß der folgenden Formel:

$$\text{ZINSTAGEQUOTIENT} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

wobei:

"**Y_1**" das Jahr ist, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der ZINSPERIODE fällt;

"**Y_2**" das Jahr ist, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag der ZINSPERIODE folgt;

"**M_1**" der Kalendermonat ist, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der ZINSPERIODE fällt;

"**M_2**" der Kalendermonat ist, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag der ZINSPERIODE folgt;

"**D_1**" der erste Kalendertag der ZINSPERIODE ist, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Monats Februar oder (ii) diese Zahl ist 31, in welchem Fall D1 gleich 30 ist, und

"**D_2**" der Kalendertag ist, ausgedrückt als Zahl, der unmittelbar auf den letzten Tag der ZINSPERIODE folgt, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Monats Februar, nicht aber der Fälligkeitstag oder (ii) diese Zahl ist 31, in welchem Fall D2 gleich 30 ist.**]**

[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, auf die "Act/360" anwendbar ist, gilt Folgendes:]

die tatsächliche Anzahl der Tage der ZINSPERIODE geteilt durch 360.**]**

[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, auf die "Act/365"(Fixed) anwendbar ist, gilt Folgendes:]

die tatsächliche Anzahl der Tage der ZINSPERIODE geteilt durch 365.**]**

[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, auf die "Act/Act (ISDA)" anwendbar ist, gilt Folgendes:]

die tatsächliche Anzahl von Tagen in der ZINSPERIODE geteilt durch 365 (oder, falls ein Teil dieser ZINSPERIODE in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage der ZINSPERIODE geteilt durch 366 und (B) der tatsächlichen Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage der ZINSPERIODE geteilt durch 365).**]]**

[[im Fall, dass Act/Act (ICMA) als anwendbar angegeben ist, gilt Folgendes:]

(4) "**ZINSTAGEQUOTIENT**" ist für Zwecke der Berechnung eines ZINSBETRAGS für einen Berechnungszeitraum

[[(a) im Fall eines Berechnungszeitraums, der gleich oder kürzer ist als die ZINSPERIODE, in die der Berechnungszeitraum fällt:**]** die Anzahl der Tage in dem Berechnungszeitraum geteilt durch **[**das Produkt aus (1) der**] [**die**]** Anzahl der Tage in dieser ZINSPERIODE **[**und (2) der Anzahl von ZINSPERIODEN, die normalerweise in einem Jahr enden**].]**

[[(b) im Fall eines Berechnungszeitraums, der länger als die ZINSPERIODE ist:**]** die Summe aus

(A) der Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum, die in die ZINSPERIODE fallen, in welcher der Berechnungszeitraum beginnt, geteilt durch **[**das Produkt aus (1) der**] [**die**]** Anzahl der Tage in dieser ZINSPERIODE **[**und

(2) der Anzahl von ZINSPERIODEN, die normalerweise in einem Jahr enden**]**, und

(B) der Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum, die in die darauffolgende ZINSPERIODE fallen, geteilt durch **[**das Produkt aus (1) der**] [**die**]** Anzahl der Tage in dieser ZINSPERIODE **[**und (2) der Anzahl von ZINSPERIODEN, die normalerweise in einem Jahr enden**].]]**

(2) ***Reduzierung der Verzinsung bei Eintritt eines KREDITEREIGNISSES.***

Wenn die EMITTENTIN aufgrund ÖFFENTLICHER KREDITEREIGNIS-INFORMATIONEN Kenntnis von einem KREDITEREIGNIS in Bezug auf einen oder mehrere REFERENZSCHULDNER hat und die in § 4(1) beschriebenen VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN EINTRITT EINES KREDITEREIGNISSES erfüllt sind, werden die SCHULDVERSCHREIBUNGEN

[[bei nur einer Zinsperiode und keiner Zahlung von aufgelaufenen Zinsen einfügen:] bezogen auf den REDUZIERTEN KAPITALBETRAG verzinst und der ZINSBETRAG entsprechend berechnet.**]**

[[bei mehreren ZINSPERIODEN und keiner Zahlung von aufgelaufenen Zinsen einfügen:] ab dem ZINSZAHLTAG (einschließlich), der dem KREDITEREIGNIS-STICHTAG unmittelbar vorhergeht, oder, sofern noch kein ZINSZAHLTAG vergangen ist, ab dem EMISSIONSTAG, bezogen auf den REDUZIERTEN KAPITALBETRAG verzinst und der ZINSBETRAG entsprechend berechnet.**]**

[[bei einer Zahlung aufgelaufener Zinsen einfügen:] ab dem KREDITEREIGNIS-STICHTAG (einschließlich) bezogen auf den REDUZIERTEN KAPITALBETRAG weiter verzinst und der ZINSBETRAG entsprechend berechnet.

Die etwaige Zahlung eines offenen ZINSBETRAGS in Bezug auf den GEWICHTUNGSBETRAG des betroffenen REFERENZSCHULDNERS bis zu dem Tag (einschließlich), an dem die KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG erfolgt, wird in diesem Fall an dem KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSTAG geleistet. Die Zahlung dieses ZINSBETRAGS kann nach dem VORGESEHENEN RÜCKZAHLUNGSTAG erfolgen.**]**

(3) ***Verzögerte Zahlung des ZINSBETRAGS.***

[[bei einer Zinsperiode einfügen:]

Wenn in Bezug auf einen oder mehrere REFERENZSCHULDNER die in § 4(2) beschriebenen VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG vorliegen, kann die EMITTENTIN den ZINSBETRAG, erst nach dem ZINSZAHLTAG zahlen, muss ihn jedoch spätestens an dem VERZÖGERTEN RÜCKZAHLUNGSTAG zahlen. Die EMITTENTIN ist aufgrund einer verzögerten

Zahlung des ZINSBETRAGS nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet. Die EMITTENTIN teilt den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN den verzögerten Zahltag spätestens an dem VERZÖGERTEN RÜCKZAHLUNGSTAG gemäß § 12 mit.**]**

[[bei mehreren Zinsperioden einfügen:]

Wenn in Bezug auf einen oder mehrere REFERENZSCHULDNER die in § 4(2) beschriebenen VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG vorliegen, kann die EMITTENTIN **[**jeden**] [**den**]** ZINSBETRAG, der an einem ZINSZAHLTAG fällig wird, erst nach diesem ZINSZAHLTAG zahlen, muss ihn jedoch spätestens an dem VERZÖGERTEN ZINSZAHLTAG, oder wenn auch die letzte ZINSPERIODE betroffen ist, am VERZÖGERTEN RÜCKZAHLUNGSTAG zahlen. Die EMITTENTIN ist aufgrund einer verzögerten Zahlung des ZINSBETRAGES nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet. Die EMITTENTIN teilt den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN den verzögerten Zahltag spätestens an dem VERZÖGERTEN ZINSZAHLTAG bzw. dem VERZÖGERTEN RÜCKZAHLUNGSTAG gemäß § 12 mit.**]**

§ 3 Rückzahlung

(1) ***Rückzahlung an dem VORGESEHENEN RÜCKZAHLUNGSTAG zu dem FESTGELEGTEN NENNBETRAG bei Ausbleiben eines KREDITEREIGNISSES.***

Vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6 sowie vorbehaltlich der Regelungen in den nachstehenden Absätzen (2) und (3) werden die SCHULDVERSCHREIBUNGEN an dem VORGESEHENEN RÜCKZAHLUNGSTAG zu ihrem FESTGELEGTEN NENNBETRAG zurückgezahlt.

(2) ***Rückzahlung nach Eintritt eines KREDITEREIGNISSES.***

Wenn die EMITTENTIN aufgrund ÖFFENTLICHER KREDITEREIGNIS-INFORMATIONEN Kenntnis von einem KREDITEREIGNIS in Bezug auf einen oder mehrere REFERENZSCHULDNER hat und die in § 4(1) beschriebenen VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN EINTRITT EINES KREDITEREIGNISSES erfüllt sind, wird die EMITTENTIN von ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung des FESTGELEGTEN NENNBETRAGS frei. Die EMITTENTIN ist stattdessen verpflichtet,

(i) vorbehaltlich Absatz (3), den REDUZIERTEN KAPITALBETRAG an dem VORGESEHENEN RÜCKZAHLUNGSTAG und

(ii) den jeweiligen KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG an dem KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSTAG

zurückzuzahlen.

Die Rückzahlung zu dem KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG nach Eintritt eines KREDITEREIGNISSES kann nach dem VORGESEHENEN RÜCKZAHLUNGSTAG erfolgen.

(3) ***Teilweise Verzögerte Rückzahlung.***

Wenn in Bezug auf einen oder mehrere REFERENZSCHULDNER die in § 4(2) beschriebenen VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG vorliegen, kann die EMITTENTIN die SCHULDVERSCHREIBUNGEN erst nach dem VORGESEHENEN RÜCKZAHLUNGSTAG zurückzahlen, muss sie jedoch spätestens an dem VERZÖGERTEN RÜCKZAHLUNGSTAG zurückzahlen. Die EMITTENTIN ist aufgrund einer verzögerten Rückzahlung nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet. Die EMITTENTIN teilt den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN den verzögerten Zahltag spätestens an dem VERZÖGERTEN RÜCKZAHLUNGSTAG gemäß § 12 mit.

§ 4 Zahlung

(1) ***Rundung***.

[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, deren FESTGELEGTE WÄHRUNG der Euro ist, gilt Folgendes:]

Die gemäß diesen BEDINGUNGEN geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden.**]**

[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, deren FESTGELEGTE WÄHRUNG nicht der Euro ist, gilt Folgendes:]

Die gemäß diesen BEDINGUNGEN geschuldeten Beträge werden auf die kleinste Einheit der FESTGELEGTEN WÄHRUNG auf- oder abgerundet, wobei 0,5 einer solchen Einheit aufgerundet werden.**]**

(2) ***Geschäftstageregelung*.**

[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, auf die die Following-Geschäftstageregelung anwendbar ist, gilt Folgendes:]

Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN (der "**ZAHLTAG**") auf einen Tag, der kein BANKGESCHÄFTSTAG ist, dann haben die INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden BANKGESCHÄFTSTAG.**]**

[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN**, auf die die Modified-Following-Geschäftstageregelung anwendbar ist, gilt Folgendes:]**

Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN (der "**ZAHLTAG**") auf einen Tag, der kein BANKGESCHÄFTSTAG ist, haben die INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden BANK-

GESCHÄFTSTAG, es sei denn, jener Tag würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall haben die INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN Anspruch auf Zahlung am unmittelbar vorhergehenden BANKGESCHÄFTSTAG.**]**

[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN**, auf die die Preceding-Geschäftstageregelung anwendbar ist, gilt Folgendes:]**

Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN (der "**ZAHLTAG**") auf einen Tag, der kein BANKGESCHÄFTSTAG ist, haben die INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN Anspruch auf Zahlung am unmittelbar vorhergehenden BANKGESCHÄFTSTAG.**]**

[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, auf die die Floating-Rate-Geschäftstageregelung anwendbar ist, gilt Folgendes:]

Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN (der "**ZAHLTAG**") auf einen Tag, der kein BANKGESCHÄFTSTAG ist, haben die INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden BANKGESCHÄFTSTAG, es sei denn, jener Tag fällt in den nächsten Kalendermonat; in diesem Fall (i) wird der ZAHLTAG auf den unmittelbar vorhergehenden BANKGESCHÄFTSTAG vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende ZINSZAHLTAG der jeweils letzte BANKGESCHÄFTSTAG des Monats, der **[Zeitraum einfügen]** nach dem vorhergehenden anwendbaren ZINSZAHLTAG liegt.**]**

[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, bei denen der ZINSBETRAG angepasst wird, gilt Folgendes:]

Falls die Fälligkeit einer Zahlung, sofern anwendbar, vorgezogen oder aufgeschoben wird, werden ein solcher ZAHLTAG und der jeweilige ZINSBETRAG entsprechend angepasst.**]**

[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, bei denen der ZINSBETRAG nicht angepasst wird, gilt Folgendes:]

Falls die Fälligkeit einer Zahlung, sofern anwendbar, vorgezogen oder aufgeschoben wird, werden ein solcher ZAHLTAG und der jeweilige ZINSBETRAG nicht angepasst. Die INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund eines solchen Aufschubs zu verlangen.**]**

(3) ***Art der Zahlung Schuldbefreiung*.**

Alle Zahlungen werden an die HAUPTZAHLSTELLE geleistet. Die HAUPTZAHLSTELLE zahlt die fälligen Beträge an das CLEARING-SYSTEM zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten

der Depotbanken und zwecks Weiterleitung an die INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN. Die Zahlung an das CLEARING-SYSTEM befreit die EMITTENTIN in Höhe der Zahlung von ihren VERBINDLICHKEITEN aus den SCHULDVERSCHREIBUNGEN.

(4) ***Verzugszinsen*.**

Sofern die EMITTENTIN Zahlungen im Zusammenhang mit den SCHULDVERSCHREIBUNGEN bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der Zahlung folgt (einschließlich), und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich).

§ 5 VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN EINTRITT EINES KREDITEREIGNISSES und VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG

(1) ***VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN EINTRITT EINES KREDITEREIGNISSES*.**

Die "**Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses**" sind in Bezug auf einen REFERENZSCHULDNER in den folgenden Fällen erfüllt:

(i) ein KREDITEREIGNIS tritt innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS ein und eine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG in Bezug auf dieses KREDITEREIGNIS erfolgt innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS, oder

(ii) ergänzend in einer der folgenden zusätzlichen Fallgestaltungen, wenn der Grundfall in Absatz (i) in zeitlicher Hinsicht nicht vorliegt:

(a) ein KREDITEREIGNIS tritt innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS ein und eine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG erfolgt innerhalb eines Jahres nach dem ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS in Bezug auf das beantragte KREDITEREIGNIS (wobei eine solche KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG auch nach dem LETZTEN BEOBACHTUNGSTAG erfolgen kann), oder

(b) das KREDITEREIGNIS NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM tritt nach einer MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM ein und eine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG in Bezug auf dieses KREDITEREIGNIS erfolgt innerhalb eines Jahres nach der MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM (wobei ein solches KREDITEREIGNIS und eine solche KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG auch nach dem LETZTEN BEOBACHTUNGSTAG eintreten bzw. erfolgen kann) **[[im Falle der Anwendbarkeit des KREDITEREIGNISSES NICHTZAHLUNG im Rahmen der Definition "KREDITEREIGNIS" und der Nachfristverlängerung einfügen:]**, oder

(c) das KREDITEREIGNIS NICHTZAHLUNG tritt nach einer MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTZAHLUNG ein und eine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG in Bezug auf dieses KREDITEREIGNIS erfolgt innerhalb eines Jahres nach der MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTZAHLUNG (wobei ein solches KREDITEREIGNIS und eine solche KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG auch nach dem LETZTEN BEOBACHTUNGSTAG eintreten bzw. erfolgen kann)**]**.

(2) ***VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG.***

Die "**VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG**" sind in Bezug auf einen REFERENZSCHULDNER erfüllt, wenn innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS entweder (i) ein ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS eingetreten ist oder (ii) eine MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM **[[im Falle der Anwendbarkeit des KREDITEREIGNISSES NICHTZAHLUNG im Rahmen der Definition "KREDITEREIGNIS" und der Nachfristverlängerung, einfügen:]** oder (iii) eine MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTZAHLUNG**]** erfolgt ist.

Diese VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG können bis zu einem Jahr nach dem ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS bzw. nach der MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM **[[im Falle der Anwendbarkeit des KREDITEREIGNISSES NICHTZAHLUNG im Rahmen der Definition "KREDITEREIGNIS" und der Nachfristverlängerung, einfügen:]** bzw. MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTZAHLUNG**]** vorliegen. Sie enden jedoch in jedem Fall, wenn eine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG in Bezug auf das beantragte bzw. betreffende KREDITEREIGNIS erfolgt ist.

Die EMITTENTIN teilt den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN das Vorliegen der VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG gemäß § 12 mit. Ein INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN ist aufgrund einer Zahlungsverschiebung nicht berechtigt, seine SCHULDVERSCHREIBUNGEN fällig und zahlbar zu stellen.

§ 6 Außerordentliche Kündigung durch die EMITTENTIN bei Eintritt eines KÜNDIGUNGSEREIGNISSES

(1) Bei Eintritt eines KÜNDIGUNGSEREIGNISSES kann die EMITTENTIN die SCHULDVERSCHREIBUNGEN durch Bekanntmachung gemäß § 12 außerordentlich kündigen. In diesem Fall werden die SCHULDVERSCHREIBUNGEN in Höhe des KÜNDIGUNGSBETRAGES am KÜNDIGUNGSTAG zurückgezahlt.

(2) "**KÜNDIGUNGSEREIGNIS**" bezeichnet jedes der folgenden Ereignisse:

(i) ein RECHTSNACHFOLGER entspricht nicht dem Transaktionstyp des ursprünglichen REFERENZSCHULDNERS, weil er (zum Beispiel anders als der ursprüngliche REFERENZSCHULDNER) **[[**kein ● Staat**] [**kein europäischer Schwellenstaat oder Staat aus dem Mittleren Osten**]** ist, oder

(ii) ein ZUSÄTZLICHES KÜNDIGUNGSEREIGNIS.

§ 7 Definitionen

(1) ***Allgemeine Definitionen (ohne Kreditereignisabhängigkeit).***

"**BANKGESCHÄFTSTAG**" bezeichnet jeden Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das CLEARING-SYSTEM geöffnet ist und der ein TARGET-GESCHÄFTSTAG ist **[**und**] [**an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im FINANZZENTRUM FÜR BANKGESCHÄFTSTAGE vornehmen**]**.

"**BEDINGUNGEN**" bezeichnet die Bestimmungen der auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN anwendbaren EMISSIONSBEDINGUNGEN.

[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, die CBF als CLEARING-SYSTEM haben, gilt Folgendes:]

"**CLEARING-SYSTEM**" ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**").**]**

[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, die CBL und Euroclear Bank als CLEARING-SYSTEM haben, gilt Folgendes:]

"**CLEARING-SYSTEM**" sind Clearstream Banking S.A., Luxembourg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear Bank**") (CBL und Euroclear werden jeweils als "**ICSD**" (International Central Securities Depository) und zusammen als "**ICSDs**" bezeichnet).**]**

[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN mit einer EMISSIONSSTELLE gilt Folgendes:]

"**EMISSIONSSTELLE**" ist die Emissionsstelle, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.**]**

"**EMISSIONSTAG**" ist der Emissionstag, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.

[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN mit ZINSZAHLTAGEN bestimmt auf der Grundlage von festgelegten Perioden gilt Folgendes:]

"**ERSTER ZINSZAHLTAG**" ist der Erste Zinszahltag, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.**]**

"**FESTGELEGTER NENNBETRAG**" ist der Nennbetrag, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.

"**FESTGELEGTE WÄHRUNG**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.

["FINANZZENTRUM FÜR BANKGESCHÄFTSTAGE" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.**]**

[[im Fall, dass GESTIEGENE HEDGING-KOSTEN ein ZUSÄTZLICHES KÜNDIGUNGSEREIGNIS darstellt, gilt Folgendes:]

"**GESTIEGENE HEDGING-KOSTEN**" bedeutet, dass die EMITTENTIN im Vergleich zum EMISSIONSTAG einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) bezahlen muss, um

(i) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den SCHULDVERSCHREIBUNGEN notwendig sind, oder

(ii) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

wobei Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der EMITTENTIN nicht als GESTIEGENE HEDGING-KOSTEN zu berücksichtigen sind. Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die EMITTENTIN nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[[im Fall, dass HEDGING-STÖRUNG ein ZUSÄTZLICHES KÜNDIGUNGSEREIGNIS darstellt, gilt Folgendes:]

"**HEDGING-STÖRUNG**" bedeutet, dass die EMITTENTIN nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am EMISSIONSTAG herrschenden wirtschaftlich gleichwertig sind,

(i) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den SCHULDVERSCHREIBUNGEN notwendig sind, oder

(ii) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die EMITTENTIN nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

"**INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN**" bezeichnet jeden Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an der GLOBALURKUNDE, das jeweils in Übereinstimmung

mit den Geschäftsbedingungen des relevanten CLEARING-SYSTEMS sowie des anwendbaren Rechts übertragbar ist.

"**INTERNETSEITE DER EMITTENTIN**" bezeichnet die Internetseite der EMITTENTIN, wie in § 17 in den Produktdaten angegeben.

"**INTERNETSEITE FÜR MITTEILUNGEN**" bezeichnet die Internetseite für Mitteilungen, wie in § 17 in den Produktdaten angegeben.

"**KÜNDIGUNGSBETRAG**" bezeichnet den von der EMITTENTIN nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Marktwert der SCHULDVERSCHREIBUNGEN zuzüglich etwaiger bis zu dem Tag der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener und nach § 2(1) berechneter Zinsen. Die EMITTENTIN wird veranlassen, dass der KÜNDIGUNGSBETRAG den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN gemäß § 12 mitgeteilt wird.

"**KÜNDIGUNGSTAG**" ist das Datum, das in einer Kündigungsbekanntmachung gemäß § 12 durch die EMITTENTIN festgelegt wird, spätestens der 10. BANKGESCHÄFTSTAG nach der Bekanntmachung.

[[im Fall, dass RECHTSÄNDERUNG ein ZUSÄTZLICHES KÜNDIGUNGSEREIGNIS darstellt, gilt Folgendes:]

"**RECHTSÄNDERUNG**" bedeutet, dass infolge

(i) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder

(ii) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

sofern diese am oder nach dem EMISSIONSTAG der SCHULDVERSCHREIBUNGEN wirksam werden,

[(a)**]** das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen der EMITTENTIN aus den SCHULDVERSCHREIBUNGEN ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird **[**oder

(b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen aus den SCHULDVERSCHREIBUNGEN verbunden sind, erheblich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)**]**.

Die EMITTENTIN entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.**]**

"**TARGET2**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer system; dieses Zahlungssystem verwendet eine einzige gemeinsame Plattform und wurde am 19. November 2007 eingeführt.

"**TARGET-GESCHÄFTSTAG**" bezeichnet jeden Tag, an dem TARGET2 für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet ist.

"**VERZINSUNGSBEGINN**" ist der Verzinsungsbeginn, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.

"**VERZINSUNGSENDE**" ist – vorbehaltlich § 2(2) – das Verzinsungsende, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.

"**VERZÖGERTER RÜCKZAHLUNGSTAG**" bezeichnet vorbehaltlich der Geschäftstageregelungen gemäß diesen BEDINGUNGEN den Tag, der ein Jahr und fünf BANKGESCHÄFTSTAGE nach dem späteren der folgenden Tage liegt:

(i) einem ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS oder

(ii) einer MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM

[[im Falle der Anwendbarkeit des KREDITEREIGNISSES NICHTZAHLUNG im Rahmen der Definition "KREDITEREIGNIS" und der Nachfristverlängerung einfügen:] oder

(iii) einer MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTZAHLUNG**]**.

"**VERZÖGERTER ZINSZAHLTAG**" bezeichnet vorbehaltlich der Geschäftstageregelungen gemäß diesen BEDINGUNGEN den Tag, der ein Jahr und fünf BANKGESCHÄFTSTAGE nach dem späteren der folgenden Tage liegt:

(i) einem ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS oder

(ii) einer MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM

[[im Falle der Anwendbarkeit des KREDITEREIGNISSES NICHTZAHLUNG im Rahmen der Definition "KREDITEREIGNIS" und der Nachfristverlängerung einfügen:] oder

(iii) einer MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTZAHLUNG**]**.

"**VORGESEHENER RÜCKZAHLUNGSTAG**" ist vorbehaltlich der Geschäftstageregelungen gemäß diesen BEDINGUNGEN der VORGESEHEN RÜCKZAHLUNGSTAG, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.

"**ZINSBETRAG**" bezeichnet das Produkt aus

(i) ZINSSATZ,

(ii) ZINSTAGEQUOTIENT und

(iii) FESTGELEGTEM NENNBETRAG (falls sich der ZINSBETRAG auf den FESTGELEGTEN NENNBETRAG bezieht) bzw. REDUZIERTEM KAPITALBETRAG (falls sich der ZINSBETRAG auf den REDUZIERTEN KAPITALBETRAG bzw. GEWICHTUNGSBETRAG falls sich der ZINSBETRAG auf den REDUZIERTEN KAPITALBETRAG) bezieht.

"**ZINSSATZ**" ist der Zinssatz, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.

"**ZINSTAGEQUOTIENT**" ist der Zinstagequotient, wie in § 2(1)(d) festgelegt.

[[im Fall, dass Act/Act (ICMA) als anwendbar angegeben ist, gilt Folgendes:]

"**ZINSPERIODE**" ist jeder Zeitraum ab einem ZINSZAHLTAG (einschließlich) bis zum darauffolgenden ZINSZAHLTAG (ausschließlich).**]**

[[im Fall, dass Act/Act (ICMA) nicht als anwendbar angegeben ist, gilt Folgendes:]

"**ZINSPERIODE**" ist **[**der**] [**jeder**]** Zeitraum ab dem VERZINSUNGSBEGINN (einschließlich) bis **[**zum ersten ZINSZAHLTAG (ausschließlich) und von jedem ZINSZAHLTAG (einschließlich) bis zum jeweils folgenden ZINSZAHLTAG (ausschließlich). Die letzte ZINSPERIODE endet am VERZINSUNGSENDE (ausschließlich).**][**zum VERZINSUNGSENDE (ausschließlich).**]**

[[im Fall, dass Act/Act (ICMA) als anwendbar angegeben ist, gilt Folgendes:]

"**ZINSZAHLTAG**" ist der **[Tag und Monat einfügen]** eines jeden Jahres.**]**

[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN mit einer Zinszahlung am VORGESEHENEN RÜCKZAHLUNGstag gilt Folgendes:]

"**ZINSZAHLTAG**" ist der Zinszahltag, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.**]**

[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN mit mehreren Zinszahlungen gilt Folgendes:]

"**ZINSZAHLTAG**" ist jeder Zinszahltag, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt. ZINSZAHLTAGE unterliegen Verschiebungen aufgrund von Geschäftstageregelungen gemäß diesen BEDINGUNGEN.**]**

[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN mit ZINSZAHLTAGEN bestimmt auf der Grundlage von festgelegten Perioden gilt Folgendes:]

"**ZINSZAHLTAG**" ist der ERSTE ZINSZAHLTAG und jeder Tag, der jeweils **[Anzahl von Monaten einfügen]** Monat**[**e**]** auf den ERSTEN ZINSZAHLTAG bzw. den jeweils vorausgehenden ZINSZAHLTAG folgt. ZINSZAHLTAGE unterliegen Verschiebungen aufgrund von Geschäftstageregelungen gemäß diesen BEDINGUNGEN.**]**

[[Im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, die ein ZUSÄTZLICHES KÜNDIGUNGSEREIGNIS vorsehen, gilt Folgendes:]

"**ZUSÄTZLICHES KÜNDIGUNGSEREIGNIS**" ist **[**jeweils**] [**eine RECHTSÄNDERUNG**][,][**oder**] [**eine HEDGING-STÖRUNG**] [**oder**] [**GESTIEGENE HEDGING-KOSTEN.**]**

(2) ***Ermessensausübung und besondere Definitionen im Zusammenhang mit der Kreditereignisabhängigkeit.***

(a) ***Ermessensausübung.***

Die Definitionen nach Absatz (2) im Zusammenhang mit einem KREDITEREIGNIS beruhen auf den ISDA-BEDINGUNGEN, enthalten jedoch im Vergleich zu diesen eine Reihe von Vereinfachungen und Abweichungen.

Die EMITTENTIN wird bei Entscheidungen, die sie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffen hat, soweit möglich den jeweils einschlägigen ISDA-VERLAUTBARUNGEN oder Entscheidungen des ISDA-ENTSCHEIDUNGSKOMITEES folgen. Wird diese Entscheidung oder Verlautbarung – aufgrund von Abweichungen der Definitionen in Absatz (2) oder aus anderen Gründen – dem wirtschaftlichen Gehalt der SCHULDVERSCHREIBUNGEN nicht gerecht, so tritt an ihre Stelle ein dem wirtschaftlichen Gehalt der SCHULDVERSCHREIBUNGEN gerecht werdendes Ergebnis. Was dem wirtschaftlichen Gehalt der SCHULDVERSCHREIBUNGEN gerecht wird, bestimmt die EMITTENTIN nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

(b) ***Definitionen im Zusammenhang mit dem Referenzschuldner und der Kreditereignisabhängigkeit.***

"**ANLEIHE**" bezeichnet jede Verpflichtung des REFERENZSCHULDNERS aus AUFGENOMMENEN GELDERN in Form einer Inhaberschuldverschreibung oder in Form eines Schuldscheindarlehens.

"**ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS**" bezeichnet den Tag, den ISDA auf der Internetseite http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/ (oder eine diese ersetzende Seite) oder anderweitig öffentlich als Tag bekannt gibt,

(i) an dem eine an ISDA übermittelte Mitteilung wirksam wird, in der die Einberufung eines ISDA-ENTSCHEIDUNGSKOMITEES beantragt wird, um zu entscheiden, ob ein KREDITEREIGNIS eingetreten ist, und

(ii) an dem sich Informationen in Bezug auf das KREDITEREIGNIS im Besitz des ISDA-ENTSCHEIDUNGSKOMITEES befanden.

Die EMITTENTIN teilt den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN den ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS gemäß § 12 mit.

"**AUFGENOMMENE GELDER**" bezeichnet jede Verpflichtung zur Zahlung oder Rückzahlung von Geldbeträgen aus aufgenommenen Geldern (einschließlich Einlagen und Erstattungsverpflichtungen aus der Ziehung eines Akkreditivs, ausschließlich nicht in Anspruch genommener Gelder unter einem revolvierenden Kredit).

"**BEHERRSCHUNG**" bezeichnet den Besitz der Mehrheit der Stimmrechte. "**BEHERRSCHEN**" ist entsprechend auszulegen.

"**BEOBACHTUNGSZEITRAUM**" bezeichnet den Zeitraum von dem EMISSIONSTAG (einschließlich) bis zu dem LETZTEN BEOBACHTUNGSTAG (einschließlich).

"**BEWERTUNGSVERBINDLICHKEIT**" ist

(i) nach Wahl der EMITTENTIN eine **[**ANLEIHE**] [**oder**] [**DARLEHEN**]** des REFERENZSCHULDNERS, in Bezug auf den eine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG erfolgt ist, die die nachfolgenden Kriterien an dem KREDITEREIGNIS-BEWERTUNGSTAG erfüllt:

(1) VERBINDLICHKEIT, die in einer der gesetzlichen Währungen **[**Kanadas, Japans, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika sowie in Euro**] [•]** oder in deren Nachfolgewährungen zahlbar ist;

[(2) VERBINDLICHKEIT, die ein übertragbares DARLEHEN oder ein zustimmungspflichtiges DARLEHEN darstellt,]

[(3) VERBINDLICHKEIT, die eine übertragbare Verbindlichkeit darstellt;]

[(4)**] [**VERBINDLICHKEIT, deren verbleibende Laufzeit vom KREDITEREIGNIS-BEWERTUNGSTAG an 30 Jahre nicht übersteigt;**]**

[(5) VERBINDLICHKEIT, die kein Inhaberpapier ist, es sei denn, Rechte daran werden über ein international anerkanntes Clearing System übertragen;]

[(x) **anwendbare(s) zusätzliche(s) Merkmale einfügen**;**]**

sowie

[(5)**]** im Falle einer RESTRUKTURIERUNG, eine VERBINDLICHKEIT, die nicht an oder nach dem Tag der RESTRUKTURIERUNG entstanden ist.

Erfüllen mehrere VERBINDLICHKEITEN zu diesem Zeitpunkt die vorstehenden Kriterien, so ist diejenige VERBINDLICHKEIT maßgeblich, die den niedrigsten Kurs hat,

oder

(ii) nach Wahl der EMITTENTIN im Falle einer RESTRUKTURIERUNG (auch dann, wenn die KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG ein anderes vorher eingetretenes KREDITEREIGNIS benennt)

(1) eine VERBINDLICHKEIT, die bis zum Zeitpunkt unmittelbar vor dem Eintritt des KREDITEREIGNISSES auf der auf der Internetseite **[•]** **[**http://www.isda.org/credit (oder eine diese ersetzende Seite)**]** oder einer auf dieser Seite angegebenen Internetseite eines Dritten als sog. Package Observable Bond veröffentlicht wurde, oder

(2) diejenigen Eigenmittel, Geldbeträge, Wertpapiere, Vergütungen (u. a. Vergütungen für eine frühzeitige oder sonstige Zustimmung), Rechte und/oder sonstigen Vermögenswerte (jeweils ein "**VERMÖGENSWERTPAKET**") in Höhe des Anteils, die ein relevanter Gläubiger einer Verbindlichkeit gemäß Absatz (ii) (1) (ggf. einschließlich dieser Verbindlichkeit) im Wege eines Umtauschs oder einer Umwandlung erhält. Wird dem relevanten Gläubiger eine Auswahl an Vermögenswerten oder eine Auswahl an Kombinationen von Vermögenswerten angeboten, so wird das im Hinblick auf den Kapitalbetrag bzw. sofern dieser Vermögenswert nicht auf einen Kapitalbetrag lautet, im Hinblick auf den Wert größte VERMÖGENSWERTPAKET herangezogen. Wird dem relevanten Gläubiger nichts angeboten und erhält er nichts und behält nichts ein, so gilt der Wert des VERMÖGENSWERTPAKETS als null.

Die EMITTENTIN teilt die BEWERTUNGSVERBINDLICHKEIT den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN bis zu dem KREDITEREIGNIS-BEWERTUNGSTAG (einschließlich) nach § 12 mit.

["**DARLEHEN**" bezeichnet jede Verpflichtung des REFERENZSCHULDNERS aus AUFGENOMMENEN GELDERN in Form eines Darlehens.**]**

"**ENDKURS**" bezeichnet

(i) falls im Hinblick auf das in der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG genannte KREDITEREIGNIS

(1) ISDA-KREDITEREIGNIS-INFORMATIONEN veröffentlicht worden sind,

(2) ISDA bis zum STANDARD KREDITEREIGNIS-BEWERTUNGSTAG (einschließlich) öffentlich bekannt gibt, eine Auktion abzuhalten, und

(2) ISDA anschließend eine Auktion zur Ermittlung eines Auktions-Endkurses durchführt und innerhalb eines Jahres nach der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG einen Auktions-Endkurs in Bezug auf dieses KREDITEREIGNIS veröffentlicht,

den auf der Internetseite **[•] [**www.isda.org/credit unter dem Internetlink "Auction Results" (oder eine diese ersetzende Seite oder einem diesen ersetzenden Internetlink)**]** oder anderweitig veröffentlichte Auktions-Endkurs

[[bei einem KREDITEREIGNIS Restrukturierung einfügen:]. Falls ISDA im Falle eines KREDITEREIGNISSES RESTRUKTURIERUNG mehrere Auktions-Endkurse veröffentlicht, wird der ENDKURS der niedrigste dieser Kurse sein**]**, oder

(ii) falls die Voraussetzungen von (i) nicht vorliegen, den Preis an dem jeweiligen KREDITEREIGNIS-BEWERTUNGSTAG, der von der EMITTENTIN nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) beim Verkauf der BEWERTUNGSVERBINDLICHKEIT am MARKT erzielt wird.

Die EMITTENTIN teilt den als Prozentsatz ausgedrückten ENDKURS und – soweit nach diesen BEDINGUNGEN anwendbar – die zur Bestimmung des Endkurses ausgewählte BEWERTUNGSVERBINDLICHKEIT den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN gemäß § 12 im Fall von (i) spätestens an dem 5. BANKGESCHÄFTSTAG nach der Veröffentlichung durch ISDA, im Fall von (ii) spätestens an dem 5. BANKGESCHÄFTSTAG nach dem KREDITEREIGNIS-BEWERTUNGSTAG mit.

"**GESAMT-REDUZIERUNGSBETRAG**" bezeichnet in Bezug auf den jeweils relevanten Zeitpunkt nach § 2(2) bzw. § 3(2) die Summe der GEWICHTUNGSBETRÄGE aller REFERENZSCHULDNER, bezüglich derer die VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN EINTRITT EINES KREDITEREIGNISSES vorliegen.

"**GEWICHTUNGSBETRAG**" bezeichnet in Bezug auf den jeweiligen REFERENZSCHULDNER jeweils den Betrag, der in der Definition "REFERENZSCHULDNER" in der Tabelle in der Spalte "Gewichtungsbetrag" angegeben ist. Der GEWICHTUNGSBETRAG ergibt sich aus dem Quotient des FESTGELEGTEN NENNBETRAGS und der Anzahl der REFERENZSCHULDNER.

Nach Eintritt eines RECHTSNACHFOLGE-EREIGNISSES, ist der GEWICHTUNGSBETRAG der Betrag des RECHTSNACHFOLGERS, der in der zu dem RECHTSNACHFOLGE-EREIGNIS gehörenden RECHTSNACHFOLGE-MITTEILUNG angegeben ist; dieser entspricht (i) im Fall von nur einem RECHTSNACHFOLGER dem GEWICHTUNGSBETRAG des ersetzten REFERENZSCHULDNERS und (ii) im Fall von mehr als einem RECHTSNACHFOLGER, dem GEWICHTUNGSBETRAG des ersetzten REFERENZSCHULDNERS geteilt durch die Anzahl der RECHTSNACHFOLGER.

"**ISDA**" bezeichnet die International Swaps and Derivatives Association, Inc. (oder eine Nachfolge-Organisation). ISDA ist eine private Handelsorganisation, die ihre Mitglieder -

sowohl große Institutionen weltweit, die mit derivativen, auf bestimmte Basiswerte bezogenen Finanzprodukten handeln, als auch viele private und staatliche Unternehmen - an dem Derivatemarkt vertritt und in Absprache mit Marktteilnehmern die ISDA-BEDINGUNGEN entwickelt und veröffentlicht.

"**ISDA-BEDINGUNGEN**" bezeichnet die in englischer Sprache abgefassten 2014 ISDA Credit Derivatives Definitions in der jeweils aktuellsten Fassung.

"**ISDA-ENTSCHEIDUNGSKOMITEE**" bezeichnet ein von ISDA gebildetes und mit Händlern und Käufern von bonitätsabhängigen Finanzinstrumenten besetztes Gremium.

"**ISDA-KREDITEREIGNIS-INFORMATIONEN**" bezeichnet die Entscheidung von ISDA, dass ein KREDITEREIGNIS vorliegt, die auf der Internetseite http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/ (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht worden ist.

"**ISDA-VERLAUTBARUNGEN**" bezeichnen die Verlautbarungen und Protokolle, die zwischen ISDA und den Markteilnehmern vereinbart werden.

"**KREDITEREIGNIS**" bezeichnet jedes der nachfolgenden Ereignisse, wobei die zu den Ereignissen gehörenden Definitionen jeweils gesondert auf jeden REFERENZSCHULDNER **[**(und im Fall **[**(iii)**]** (*Restrukturierung*) nur für jeden REFERENZSCHULDNER des Transaktionstyps ● Staat)**] [**(und im Fall **[**(v)/**[●]]** (POTENZIELLE VORFÄLLIGKEIT) nur für jeden REFERENZSCHULDNER des Transaktionstyps ● Gesellschaft)**] [**(und im Fall **[**(vi)/**[●]]** (*Vorzeitige Fälligkeit von* VERBINDLICHKEITEN) nur für jeden REFERENZSCHULDNER des TRANSAKTIONSTYPS ● Gesellschaft)**]** anwendbar sind:

(i) NICHTZAHLUNG,

(ii) NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM **[**und**] [,]**

(iii) RESTRUKTURIERUNG**[**und**] [,]**

[(iv) **[●]] [**POTENZIELLE VORFÄLLIGKEIT**] [**und**] [,]**

[(v) **[●]] [**VORZEITIGE FÄLLIGKEIT von VERBINDLICHKEITEN**]**.

Ein solches KREDITEREIGNIS tritt dabei ungeachtet der folgenden Umstände oder Einreden ein:

(i) einem tatsächlichen oder behaupteten Mangel der Befugnis oder der Fähigkeit des REFERENZSCHULDNERS, eine VERBINDLICHKEIT einzugehen;

(ii) einer tatsächlichen oder behaupteten Nichtdurchsetzbarkeit, Rechtswidrigkeit, Unmöglichkeit der Erfüllung oder Unwirksamkeit einer VERBINDLICHKEIT;

(iii) der Anwendung oder Auslegung eines Gesetzes, einer Entscheidung, einer Anordnung oder einer Regelung oder Bekanntmachung durch ein zuständiges Gericht oder eine zuständige Aufsichtsbehörde, Zentralbank, Bundes-, Landes- oder Kommunalbehörde; oder

(iv) der Verhängung oder Änderung von Devisenkontrollbestimmungen, Kapitalbeschränkungen oder gleichartigen Beschränkungen, durch eine Devisen- oder eine andere Behörde.

"**KREDITEREIGNIS-BEWERTUNGSTAG**" bezeichnet

(i) vorbehaltlich der nachstehenden, besonderen Regelungen, spätestens den **[**10**]**. BANKGESCHÄFTSTAG nach Vorliegen der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG *(*der "**STANDARD KREDITEREIGNIS-BEWERTUNGSTAG**"), oder

(ii) falls bis zum STANDARD KREDITEREIGNIS-BEWERTUNGSTAG (einschließlich) zwar ISDA-KREDITEREIGNIS-INFORMATIONEN veröffentlicht worden sind, ISDA jedoch auf der Internetseite **[•] [**http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/ (oder eine diese ersetzende Seite)**]** oder anderweitig öffentlich mitteilt, im Hinblick auf das in der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG genannte KREDITEREIGNIS keine Auktion durchzuführen, spätestens den **[**10**]**. BANKGESCHÄFTSTAG nach dem ersten Tag dieser Veröffentlichung des Nichtstattfindens einer Auktion, oder

(iii) falls bis zum STANDARD KREDITEREIGNIS-BEWERTUNGSTAG zwar ISDA-KREDITEREIGNIS-INFORMATIONEN veröffentlicht worden sind und ISDA auf der Internetseite **[•] [**http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/ (oder eine diese ersetzende Seite)**]** oder anderweitig öffentlich ankündigt, im Hinblick auf das in der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG genannte KREDITEREIGNIS eine Auktion durchzuführen, dann jedoch auf dieser Seite veröffentlicht, dass diese Auktion abgesagt wird, spätestens den **[**10**]**. BANKGESCHÄFTSTAG nach dem ersten Tag dieser Veröffentlichung der Absage dieser Auktion, oder

(iv) falls bis zum STANDARD KREDITEREIGNIS-BEWERTUNGSTAG zwar ISDA-KREDITEREIGNIS-INFORMATIONEN veröffentlicht worden sind, ISDA jedoch innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG auf der Internetseite **[•] [**http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/ (oder eine diese ersetzende Seite)**]** oder anderweitig keinen Auktions-Endkurs in Bezug auf das betreffende KREDITEREIGNIS veröffentlicht, spätestens an dem **[**1**]**. BANKGESCHÄFTSTAG nach dem Ablauf des Jahres nach Veröffentlichung der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG.

"**KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG**" bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der EMITTENTIN an die INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN gemäß § 12, in der der Eintritt eines KRE-

DITEREIGNISSES sowie das Datum des Eintritts genannt werden und die maßgeblichen Tatsachen für die Feststellung des Eintritts dieses KREDITEREIGNISSES sowie die ÖFFENTLICHEN KREDITEREIGNIS-INFORMATIONEN, die den Eintritt des KREDITEREIGNISSES bestätigen, kurz beschrieben werden. Jede KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG, in der ein KREDITEREIGNIS in der Form der NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM beschrieben wird, das nach dem LETZTEN BEOBACHTUNGSTAG eingetreten ist, muss sich auf eine POTENZIELLE NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS beziehen.**] [[im Falle der Anwendbarkeit des KREDITEREIGNISSES NICHTZAHLUNG und der Nachfristverlängerung einfügen:]** Jede KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG, in der ein KREDITEREIGNIS in der Form der NICHTZAHLUNG beschrieben wird, das nach dem LETZTEN BEOBACHTUNGSTAG eingetreten ist, muss sich auf eine POTENZIELLE NICHTZAHLUNG innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS beziehen.**]** Es ist nicht erforderlich, dass das KREDITEREIGNIS, auf das sich die KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG bezieht, im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG fortdauert.

"**KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG**" bezeichnet den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag:

> KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG = GEWICHTUNGSBETRAG des REFERENZSCHULDNERS, in Bezug auf den die VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN EINTRITT EINES KREDITEREIGNISSES erfüllt sind, *x* ENDKURS **[**- SWAP-AUFLÖSUNGSBETRAG**]**

"**KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSTAG**" bezeichnet

(i) im Fall der Ermittlung des ENDKURSES nach Ziffer (i) der Definition "Endkurs": spätestens den 5. BANKGESCHÄFTSTAG nach dem ersten Tag der Veröffentlichung des Auktions-Endkurses durch ISDA gemäß Ziffer (i) der Definition "Endkurs", bzw.

(ii) im Fall der Ermittlung des ENDKURSES nach Ziffer (ii) der Definition "Endkurs": spätestens den 5. BANKGESCHÄFTSTAG nach dem KREDITEREIGNIS-BEWERTUNGSTAG.

"**KREDITEREIGNIS-STICHTAG**" ist **[**der frühere der beiden Zeitpunkte:

(i) der Tag, der dem ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS (sofern es einen solchen gibt) unmittelbar vorhergeht, oder

(ii) der Tag, der dem Tag der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG unmittelbar vorhergeht.**] [**der Tag, der dem ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS unmittelbar vorhergeht**] [**der Tag, der dem Tag der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG unmittelbar vorhergeht**]**.

"**MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM**" bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der EMITTENTIN an die INHABER DER SCHULDVERSCHREI-

BUNGEN gemäß § 12, in der der Eintritt einer POTENZIELLEN NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS sowie das Datum des Eintritts genannt werden und die maßgeblichen Tatsachen für die Feststellung des Eintritts dieser POTENZIELLEN NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM sowie die ÖFFENTLICHEN INFORMATIONEN ÜBER POTENZIELLE NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM, die den Eintritt der POTENZIELLEN NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS bestätigen, kurz beschrieben werden. Es ist nicht erforderlich, dass die POTENZIELLE NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM, auf die sich die MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM bezieht, im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTANERKENNUNG fortdauert.

[[im Falle der Anwendbarkeit des KREDITEREIGNISSES NICHTZAHLUNG und Nachfristverlängerung, einfügen:] "**MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTZAHLUNG**" bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der EMITTENTIN an die INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN gemäß § 12, in der der Eintritt einer POTENZIELLEN NICHTZAHLUNG innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS sowie das Datum des Eintritts genannt werden und die maßgeblichen Tatsachen für die Feststellung des Eintritts dieser POTENZIELLEN NICHTZAHLUNG sowie die ÖFFENTLICHEN INFORMATIONEN ÜBER POTENZIELLE NICHTZAHLUNG, die den Eintritt der POTENZIELLEN NICHTZAHLUNG innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS bestätigen, kurz beschrieben werden. Es ist nicht erforderlich, dass die POTENZIELLE NICHTZAHLUNG, auf die sich die MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTZAHLUNG bezieht, im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTZAHLUNG fortdauert.**]**

"**LETZTER BEOBACHTUNGSTAG**" bezeichnet den Letzten Beobachtungstag, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.

"**NACHFRIST**" bezeichnet

[[im Falle der Anwendbarkeit des KREDITEREIGNISSES NICHTZAHLUNG und Nichtanwendbarkeit der Nachfristverlängerung, einfügen:]

(i) vorbehaltlich Absatz (ii), die gemäß den Bedingungen der maßgeblichen VERBINDLICHKEIT für Zahlungen auf diese VERBINDLICHKEIT im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. Entstehung dieser VERBINDLICHKEIT anwendbare Nachfrist;

(ii) sofern im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. Entstehung einer VERBINDLICHKEIT nach den Bedingungen dieser VERBINDLICHKEIT keine Nachfrist für Zahlungen vereinbart ist, oder nur eine Nachfrist anwendbar ist, die kürzer als drei NACHFRIST-BANKARBEITSTAGE ist, gilt eine NACHFRIST von drei NACHFRIST-BANKARBEITSTAGEN für diese VERBINDLICHKEIT als vereinbart,

wobei diese als vereinbart geltende NACHFRIST spätestens an dem betreffenden ZINSZAHLTAG bzw. LETZTEN BEOBACHTUNGSTAG endet.**]**

[[im Falle der Anwendbarkeit des KREDITEREIGNISSES NICHTZAHLUNG und Nachfristverlängerung, einfügen:]

(i) vorbehaltlich der Absätze (ii) und (iii), die gemäß den Bedingungen der maßgeblichen VERBINDLICHKEIT für Zahlungen auf diese VERBINDLICHKEIT im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. Entstehung dieser VERBINDLICHKEIT anwendbare Nachfrist;

(ii) wenn eine POTENZIELLE NICHTZAHLUNG am oder vor dem LETZTEN BEOBACHTUNGSTAG eingetreten ist, und die vorgesehene NACHFRIST gemäß ihren Bestimmungen nicht am oder vor dem LETZTEN BEOBACHTUNGSTAG enden kann, dann entspricht die NACHFRIST entweder dieser Nachfrist oder dreißig Kalendertagen, je nachdem, welcher Zeitraum der kürzere ist; und

(iii) sofern im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. Entstehung einer VERBINDLICHKEIT nach den Bedingungen dieser VERBINDLICHKEIT keine Nachfrist für Zahlungen vereinbart ist, oder nur eine Nachfrist anwendbar ist, die kürzer als drei NACHFRIST-BANKARBEITSTAGE ist, gilt eine NACHFRIST von drei NACHFRIST-BANKARBEITSTAGEN für diese VERBINDLICHKEIT als vereinbart.**]**

"**NACHFRIST-BANKARBEITSTAG**" bezeichnet einen Tag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte an dem bzw. den in der betreffenden VERBINDLICHKEIT festgelegten Ort bzw. Orten zu dem darin festgelegten Zeitpunkt allgemein geöffnet sind und Zahlungen abwickeln, oder, mangels einer entsprechenden Vereinbarung, (a) bei Euro als VERBINDLICHKEITSWÄHRUNG einen TARGET-GESCHÄFTSTAG und (b) in allen anderen Fällen einen Tag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte am Hauptfinanzplatz in dem Rechtsraum der VERBINDLICHKEITSWÄHRUNG allgemein geöffnet sind und Zahlungen abwickeln.

"**NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM**" bezeichnet das Eintreten der folgenden beiden Ereignisse:

(i) ein Vertreter des REFERENZSCHULDNERS oder einer REGIERUNGSBEHÖRDE

(1) bestreitet eine oder mehrere VERBINDLICHKEITEN, deren Gesamtbetrag mindestens dem SCHWELLENBETRAG entspricht, ganz oder teilweise, oder bestreitet deren Wirksamkeit, oder

(2) erklärt oder verfügt faktisch oder rechtlich in Bezug auf eine oder mehrere VERBINDLICHKEITEN, deren Gesamtbetrag mindestens dem SCHWELLENBETRAG entspricht, ein Moratorium, einen Zahlungsstillstand, eine Ersetzung (*roll-over*), oder einen Zahlungsaufschub, und

(ii) es tritt eine NICHTZAHLUNG (ohne Berücksichtigung des ZAHLUNGSSCHWELLENBETRAGS) oder eine RESTRUKTURIERUNG (ohne Berücksichtigung des SCHWELLENBETRAGS) hinsichtlich einer dieser VERBINDLICHKEITEN ein.

"**NICHTZAHLUNG**" liegt vor, wenn der REFERENZSCHULDNER es nach dem Ablauf einer auf die betreffende VERBINDLICHKEIT anwendbaren NACHFRIST (nach Eintritt etwaiger Voraussetzungen für den Beginn einer solchen NACHFRIST) unterlässt, in Bezug auf eine oder mehrere VERBINDLICHKEITEN bei Fälligkeit und an dem Erfüllungsort gemäß den zu dem Zeitpunkt der Unterlassung geltenden Bedingungen der betreffenden VERBINDLICHKEITEN Zahlungen zu leisten, deren Gesamtbetrag mindestens dem ZAHLUNGSSCHWELLENBETRAG entspricht.

Wenn ein Ereignis, das eine NICHTZAHLUNG darstellen würde, (i) infolge einer Währungsumstellung eingetreten ist, die infolge einer allgemein geltenden Maßnahme einer REGIERUNGSBEHÖRDE erfolgt, und (ii) es im Zeitpunkt dieser Währungsumstellung einen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz gab, gilt dieses Ereignis nicht als NICHTZAHLUNG es sei denn, die Währungsumstellung selbst führt zu einer Verringerung des zahlbaren ZINSSATZES, ZINSBETRAGS oder Kapitalbetrags oder Aufgeldes (wie durch Bezugnahme auf diesen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz ermittelt) im Zeitpunkt der Währungsumstellung.

"**ÖFFENTLICHE INFORMATIONEN ÜBER POTENZIELLE NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM**" bezeichnet Informationen, die die bedeutsamen Tatsachen für die Feststellung des Vorliegens des in der MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM beschriebenen Ereignisses bestätigen und die

(i) von ISDA auf der Internetseite http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/ (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht worden sind, bzw. solange sie dort nicht veröffentlicht worden sind,

(ii) in mindestens zwei ÖFFENTLICHEN INFORMATIONSQUELLEN veröffentlicht worden sind.

[[im Falle der Anwendbarkeit des Kreditereignisses Nichtzahlung im Rahmen der Definition "KREDITEREIGNIS" und Nachfristverlängerung, einfügen:] "**ÖFFENTLICHE INFORMATIONEN ÜBER POTENZIELLE NICHTZAHLUNG**" bezeichnet Informationen, die die bedeutsamen Tatsachen für die Feststellung des Vorliegens des in der MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTZAHLUNG beschriebenen Ereignisses bestätigen und die

(i) von ISDA auf der Internetseite http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/ (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht worden sind, bzw. solange sie dort nicht veröffentlicht worden sind,

(ii) in mindestens zwei ÖFFENTLICHEN INFORMATIONSQUELLEN veröffentlicht worden sind.**]**

"**ÖFFENTLICHE KREDITEREIGNIS-INFORMATIONEN**" bezeichnet Informationen, die die bedeutsamen Tatsachen für die Feststellung des Vorliegens des in der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG beschriebenen KREDITEREIGNISSES bestätigen und die

(i) in ISDA-KREDITEREIGNIS-INFORMATIONEN veröffentlicht worden sind, bzw. sofern bis zu der Veröffentlichung der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG keine ISDA-KREDITEREIGNIS-INFORMATIONEN veröffentlicht worden sind,

(ii) in mindestens zwei ÖFFENTLICHEN INFORMATIONSQUELLEN veröffentlicht worden sind.

"**ÖFFENTLICHE INFORMATIONSQUELLE**" bezeichnet jede der folgenden Quellen (unabhängig davon, ob der Bezug dieser Informationsquellen kostenpflichtig ist oder nicht): Börsen-Zeitung, Bundesanzeiger, Handelsblatt, Frankfurter Allgemeine Zeitung, www.insolvenzbekanntmachungen.de, Bloomberg, Reuters, Dow Jones Newswires, The Wall Street Journal, The New York Times, Nihon Keizai Shimbun, Asahi Shimbun, Yomiuri Shimbun, Financial Times, La Tribune, Les Echos, The Australian Financial Review und Debtwire (jeweils einschließlich etwaiger Nachfolgepublikationen), die Internetseite der ISDA http://dc.isda.org/ (oder eine diese ersetzende Seite), die Internetseite des REFERENZSCHULDNERS oder der für den REFERENZSCHULDNER zuständigen Aufsichtsbehörde, jede Nachrichtenquelle für Wirtschaftsnachrichten im Sitzstaat oder in der Heimatregion des REFERENZSCHULDNERS und jede andere gedruckte oder elektronisch verbreitete Nachrichtenquelle, die international oder national anerkannt ist.

"**ÖFFENTLICHE RECHTSNACHFOLGE-INFORMATIONEN**" bezeichnet Informationen, die die Tatsachen für die Feststellung des Vorliegens des in der RECHTSNACHFOLGE-MITTEILUNG der EMITTENTIN beschriebenen RECHTSNACHFOLGER bestätigen und die

(i) von ISDA auf der Internetseite http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/ (oder eine diese ersetzende Seite) oder anderweitig veröffentlicht worden sind, bzw. solange sie dort nicht veröffentlicht worden sind,

(ii) ohne Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften oder Vertraulichkeitsvereinbarung öffentlich zugänglich sind.

"**POTENZIELLE NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM**" bezeichnet den Eintritt eines in Ziffer (i) der Definition "NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM" beschriebenen Ereignisses.

[[im Falle der Anwendbarkeit des KREDITEREIGNISSES NICHTZAHLUNG im Rahmen der Definition "KREDITEREIGNIS" und Nachfristverlängerung, einfügen:] "**POTENZIELLE NICHTZAHLUNG**" bedeutet, dass der REFERENZSCHULDNER seine Zahlungsverpflichtungen aus einer oder mehreren VERBINDLICHKEITEN in einem Gesamtbetrag mindestens in Höhe des ZAHLUNGSSCHWELLENBETRAGS zum Zeitpunkt und am Ort, wo sie fällig werden, gemäß den Bedingungen dieser VERBINDLICHKEITEN zum Zeitpunkt der Nichtzahlung nicht erfüllt,

wobei Nachfristen oder aufschiebende Bedingungen für den Beginn einer NACHFRIST, die für solche VERBINDLICHKEITEN gelten, nicht berücksichtigt werden.**]**

["**POTENTIELLE VORFÄLLIGKEIT**" bedeutet, dass eine oder mehrere VERBINDLICHKEITEN in einem Gesamtbetrag von nicht weniger als dem SCHWELLENBETRAG infolge oder aufgrund einer Nichterfüllung, eines Nichterfüllungsereignisses oder einer ähnlichen Bedingung oder eines Ereignisses (gleich welcher Bezeichnung) fällig gestellt werden können, bevor sie fällig und zahlbar geworden wären; ausgenommen ist jedoch die Nichtzahlung auf eine oder mehrere dieser VERBINDLICHKEITEN durch den REFERENZSCHULDNER.**]**

"**PRIMÄRSCHULDNER**" bezeichnet jede natürliche oder juristische Person außer dem REFERENZSCHULDNER, die eine Primärverbindlichkeit eingegangen ist.

"**PRIMÄRVERBINDLICHKEIT**" bezeichnet eine Verbindlichkeit eines PRIMÄRSCHULDNERS aus **[**AUFGENOMMENEN GELDERN**] [**DARLEHEN oder ANLEIHEN**] [**ANLEIHEN**]**, für die der REFERENZSCHULDNER als Garant unter einer QUALIFIZIERTEN GARANTIE auftritt.

"**QUALIFIZIERTE GARANTIE**" bezeichnet eine durch eine Urkunde (auch durch Gesetz oder Verordnung) verbriefte Vereinbarung, gemäß der sich der REFERENZSCHULDNER unwiderruflich verpflichtet oder er unwiderruflich erklärt oder anderweitig verpflichtet ist, sämtliche Kapital- und Zinsbeträge (außer wegen des Bestehens eines festen Garantiehöchstbetrages nicht abgedeckten Beträgen) zu zahlen, die im Rahmen einer PRIMÄRVERBINDLICHKEIT fällig sind, und zwar durch eine Zahlungsgarantie und nicht durch eine Inkassogarantie (oder jeweils durch eine nach dem jeweiligen anwendbaren Recht formal gleichwertige rechtliche Vereinbarung).

Die folgenden Garantien sind keine QUALIFIZIERTE GARANTIE:

(i) Garantiescheine, Finanzversicherungs-Policen, oder Akkreditive (oder formal gleichwertige rechtliche Vereinbarungen); oder

(ii) Garantien, nach deren Bedingungen die Kapitalzahlungsverpflichtungen des REFERENZSCHULDNERS infolge des Eintritts oder Nichteintritts eines Ereignisses oder eines Umstandes, jeweils außer

(1) durch Zahlung;

(2) im Wege der Übertragung dieser Garantie auf einen einzigen Übertragungsempfänger und die Übernahme durch diesen (auch durch Kündigung und Ausstellung einer neuen Garantie) zu denselben oder im Wesentlichen denselben Bedingungen in Fällen, in denen gleichzeitig eine Übertragung des gesamten (oder im Wesentlichen des gesamten) Vermögens des REFERENZSCHULDNERS auf denselben einzigen Übertragungsempfänger erfolgt;

(3) durch gesetzlichen Übergang; oder

(4) wegen des Bestehens eines festen Garantiehöchstbetrages

erfüllt, freigegeben, reduziert, abgetreten oder anderweitig übergeben werden können.

Enthält die Garantie bzw. die PRIMÄRVERBINDLICHKEIT Bestimmungen betreffend die Erfüllung, Freigabe, Reduzierung, Abtretung oder anderweitige Abänderung der Kapitalzahlungsverpflichtungen des REFERENZSCHULDNERS und ist die Geltung dieser Bestimmungen im Zeitpunkt der betreffenden Feststellung nach diesen BEDINGUNGEN aufgehoben oder ausgesetzt, und zwar nach Maßgabe der Bedingungen dieser Garantie bzw. PRIMÄRVERBINDLICHKEIT, weil oder nachdem in Bezug auf den REFERENZSCHULDNER oder den PRIMÄRSCHULDNER (I) eine NICHTZAHLUNG im Rahmen der Garantie bzw. der PRIMÄRVERBINDLICHKEIT oder (II) eine INSOLVENZ eingetreten ist, so gilt die betreffende Aufhebung bzw. Aussetzung für diese Zwecke ungeachtet der Bedingungen der Garantie bzw. der PRIMÄRVERBINDLICHKEIT als dauerhaft.

Damit eine Garantie eine QUALIFIZIERTE GARANTIE darstellt:

(x) müssen die Ansprüche aus dieser Garantie gemeinsam mit der PRIMÄRVERBINDLICHKEIT übertragen werden können; und

(y) müssen, wenn eine Garantie einen festen Garantiehöchstbetrag vorsieht, alle Ansprüche auf Beträge, für die der feste Garantiehöchstbetrag gilt, gemeinsam mit der Garantie "übergeben" werden können.

"**RECHTSNACHFOLGE**" ist die Übernahme von Relevanten VERBINDLICHKEITEN und ist entsprechend der Definition "übernehmen" zu interpretieren.

"**RECHTSNACHFOLGE-EREIGNIS**" bezeichnet eine Annektierung, Vereinigung, Sezession, Teilung, Auflösung, Konsolidierung, Neugründung oder ein sonstiges vergleichbares Ereignis.

"**RECHTSNACHFOLGE-MITTEILUNG**" bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der EMITTENTIN an die INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN gemäß § 12 zeitnah nach Kenntniserlangung ÖFFENTLICHER RECHTSNACHFOLGE-INFORMATIONEN durch die EMITTENTIN, in der

(i) der Eintritt eines RECHTSNACHFOLGE-EREIGNISSES und eines Rechtsnachfolgetages innerhalb des Zeitraums vom EMISSIONSTAG (einschließlich) bis zu dem LETZTEN BEOBACHTUNGSTAG (einschließlich),

(ii) der RECHTSNACHFOLGER,

(iii) der GEWICHTUNGSBETRAG des RECHTSNACHFOLGERS bzw. der RECHTSNACHFOLGER,

(ivi) die maßgeblichen Tatsachen für die Feststellung des Eintritts dieses RECHTSNACHFOLGE-EREIGNISSES, sowie

(v) die Öffentlichen Rechtsnachfolge-Informationen,

genannt werden.

"**RECHTSNACHFOLGER**" bezeichnet ab dem RECHTSNACHFOLGETAG die von der EMITTENTIN nach den nachstehenden Kriterien ermittelten und in der RECHTSNACHFOLGE-MITTEILUNG als RECHTSNACHFOLGER spezifizierte juristische Person oder sonstigen Rechtsträger, wobei zur Berechnung der nachfolgenden prozentualen Anteile der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN bei einem Umtausch von ANLEIHEN der Gesamtbetrag der umgetauschten RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN und bei einem STUFENPLAN der Gesamtbetrag aller RECHTSNACHFOLGEVORGÄNGE zu verwenden ist:

(i) ÜBERNIMMT eine juristische Person oder ein sonstiger Rechtsträger entweder unmittelbar oder in Form einer QUALIFIZIERTEN GARANTIE mindestens 75% der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS, ist diese juristische Person oder dieser Rechtsträger der alleinige RECHTSNACHFOLGER;

(ii) ÜBERNIMMT nur eine juristische Person oder nur ein sonstiger Rechtsträger unmittelbar oder in Form einer QUALIFIZIERTEN GARANTIE mehr als 25% (aber weniger als 75%) der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS, und verbleiben nicht mehr als 25% der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS bei dem REFERENZSCHULDNER, so ist die juristische Person oder der Rechtsträger, die bzw. der mehr als 25% der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN ÜBERNIMMT, der alleinige RECHTSNACHFOLGER;

(iii) ÜBERNEHMEN mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger jeweils entweder unmittelbar oder in Form einer QUALIFIZIERTEN GARANTIE mehr als 25% der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS, und verbleiben nicht mehr als 25% der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS bei dem REFERENZSCHULDNER, so sind die juristischen Personen oder sonstigen Rechtsträger, die mehr als 25% der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN übernehmen, jeweils ein RECHTSNACHFOLGER;

(iv) ÜBERNEHMEN eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger jeweils entweder unmittelbar oder in Form einer QUALIFIZIERTEN GARANTIE mehr als 25% der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS, und verbleiben mehr als 25% der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS bei dem REFERENZSCHULDNER, so ist jede dieser juristischen Personen oder sonstigen Rechtsträger und der REFERENZSCHULDNER jeweils ein RECHTSNACHFOLGER;

(v) ÜBERNEHMEN eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger entweder unmittelbar oder in Form einer QUALIFIZIERTEN GARANTIE einen Teil der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS, wobei jedoch keine juristische Person und kein sonstiger Rechtsträger mehr als 25% der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS ÜBERNIMMT, und besteht der REFERENZSCHULDNER fort, so gibt es keinen RECHTSNACHFOLGER und der REFERENZSCHULDNER wird infolge einer solchen RECHTSNACHFOLGE nicht ausgetauscht;

(vi) ÜBERNEHMEN eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger entweder unmittelbar oder in Form einer QUALIFIZIERTEN GARANTIE einen Teil der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS, wobei jedoch keine juristische Person und kein sonstiger Rechtsträger mehr als 25% der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS ÜBERNIMMT, und besteht der REFERENZSCHULDNER nicht fort, so ist die juristische Person oder der Rechtsträger, die bzw. der den größten prozentualen Anteil der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN ÜBERNIMMT, der RECHTSNACHFOLGER (bzw., sofern zwei oder mehr juristische Personen oder Rechtsträger einen gleich hohen prozentualen Anteil der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN ÜBERNEHMEN, diejenige dieser juristischen Personen oder derjenige Rechtsträger, die bzw. der den größten Anteil von VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS ÜBERNIMMT) alleiniger RECHTSNACHFOLGER;

Für einen REFERENZSCHULDNER, in Bezug auf den die EMITTENTIN vor Eintritt eines RECHTSNACHFOLGE-EREIGNISSES eine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG veröffentlicht hat, wird kein RECHTSNACHFOLGER ermittelt. Ein REFERENZSCHULDNER, in Bezug auf den die EMITTENTIN eine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG veröffentlicht hat, kann jedoch RECHTSNACHFOLGER eines anderen REFERENZSCHULDNERS werden, in Bezug auf den die EMITTENTIN keine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG veröffentlicht hat. In dem letztgenannten Fall kann hinsichtlich des RECHTSNACHFOLGERS ein neues KREDITEREIGNIS eintreten.

"**RECHTSNACHFOLGETAG**" bezeichnet den Tag der Rechtswirksamkeit eines Ereignisses, bei dem eine oder mehrere juristische Personen oder ein oder mehrere sonstige Rechtsträger alle oder einzelne RELEVANTE VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS ÜBERNEHMEN, wobei in dem Fall, dass in dem betreffenden Zeitpunkt ein STUFENPLAN vorliegt, der Rechtsnachfolgetag der Tag der Rechtswirksamkeit der letzten RECHTSNACHFOLGE dieses STUFENPLANS ist oder (sofern dies früher eintritt) (i) der Tag, ab dem eine Feststellung des RECHTSNACHFOLGERS nach diesen BEDINGUNGEN nicht durch weitere verbundene RECHTSNACHFOLGEVORGÄNGE nach dem STUFENPLAN beeinflusst würde, oder (ii) der Eintritt eines KREDITEREIGNISSES in Bezug auf den REFERENZSCHULDNER oder eine juristische Person oder einen sonstigen Rechtsträger, die der RECHTSNACHFOLGER wäre.

"**REDUZIERTER KAPITALBETRAG**" bezeichnet den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag:

REDUZIERTER KAPITALBETRAG = FESTGELEGTER NENNBETRAG – GESAMT-REDUZIERUNGSBETRAG

"**REFERENZSCHULDNER**" bezeichnet den REFERENZSCHULDNER, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt, bzw. den oder die RECHTSNACHFOLGER.

"**REGIERUNGSBEHÖRDE**" bezeichnet (i) alle faktisch oder rechtlich bestimmten Regierungsstellen (oder deren Behörden, Organe, Ministerien oder Dienststellen), (ii) alle Gerichte, Tribunale, Verwaltungs- und anderen staatlichen, zwischenstaatlichen oder supranationalen Stellen (iii) und alle Behörden sowie sonstigen privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen (einschließlich Zentralbanken), die entweder als Abwicklungsbehörde benannt oder mit Aufsichtsfunktionen über Finanzmärkte des REFERENZSCHULDNERS bzw. aller oder einzelner von dessen VERBINDLICHKEITEN betraut sind oder (iv) alle anderen, mit den in (i) bis (iii) genannten Stellen vergleichbaren Behörden.

"**RELEVANTE VERBINDLICHKEITEN**" bezeichnet VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS, die ANLEIHEN **[**oder DARLEHEN**]** sind, und unmittelbar vor dem RECHTSNACHFOLGETAG (bzw. bei Vorliegen eines STUFENPLANS unmittelbar vor dem Eintritt der Rechtswirksamkeit der ersten RECHTSNACHFOLGE) ausstehend waren, wobei jedoch gilt:

(i) zwischen dem REFERENZSCHULDNER und einem seiner VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ausstehende oder von dem REFERENZSCHULDNER gehaltene ANLEIHEN **[**oder DARLEHEN**]** sind ausgenommen*;*

(ii) bei Vorliegen eines STUFENPLANS wird die EMITTENTIN für die Zwecke der Bestimmung des RECHTSNACHFOLGERS geeignete Anpassungen vornehmen, die erforderlich sind, um denjenigen VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS Rechnung zu tragen, die ANLEIHEN **[**oder DARLEHEN**]** sind und die zwischen dem Tag der Rechtswirksamkeit der ersten RECHTSNACHFOLGE (einschließlich) und dem RECHTSNACHFOLGETAG (einschließlich) begeben, aufgenommen, zurückgezahlt, zurückgekauft oder gekündigt werden.

Die RELEVANTE VERBINDLICHKEIT wird von der EMITTENTIN nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt und den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN nach § 12 mitgeteilt.

["**RESTRUKTURIERUNG**" bedeutet, dass in Bezug auf eine oder mehrere VERBINDLICHKEITEN, deren Gesamtbetrag mindestens dem SCHWELLENBETRAG entspricht, eines oder mehrere der nachstehend beschriebenen Ereignisse in einer alle Inhaber der jeweiligen VERBINDLICHKEIT bindenden Form eintritt, eine Vereinbarung zwischen dem REFERENZSCHULDNER oder einer REGIERUNGSBEHÖRDE und einer zur Bindung aller Inhaber der VERBINDLICHKEIT ausreichenden Zahl von Inhabern der jeweiligen VERBINDLICHKEIT getroffen wird, oder eine Ankündigung oder anderweitige, alle Inhaber der jeweiligen VERBINDLICHKEIT bindende Anordnung durch den REFERENZSCHULDNER oder eine REGIERUNGSBEHÖRDE erfolgt (und

zwar, ausschließlich bei ANLEIHEN, auch im Wege eines Umtauschs einer ANLEIHE), und ein solches Ereignis nicht ausdrücklich im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. Entstehung der VERBINDLICHKEIT für diese VERBINDLICHKEIT geltenden Bedingungen bereits geregelt ist:

(i) eine Reduzierung des ZINSSATZES oder des zu zahlenden ZINSBETRAGS oder der vertraglich vorgesehenen aufgelaufenen Zinsen (auch infolge einer Währungsumstellung);

(ii) eine Reduzierung der bei Tilgung zu zahlenden Beträge (auch infolge einer Währungsumstellung);

(iii) ein Aufschub oder eine Hinauszögerung eines oder mehrerer Termine für

(1) die Zahlung oder das Auflaufen von Zinsen oder

(2) die Zahlung von Kapitalbeträgen oder Aufgeldern;

(iv) eine Veränderung des Rangs einer VERBINDLICHKEIT in der Zahlungsrangfolge, die zu einer Nachrangigkeit dieser VERBINDLICHKEIT gegenüber einer anderen VERBINDLICHKEIT führt;

oder

(v) jede Veränderung der Währung von Zins- oder Kapitalzahlungen oder Aufgeldern in eine andere Währung als die gesetzliche Währung Kanadas, Japans, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika oder als den Euro oder eine Nachfolgewährung der genannten Währungen (im Fall des Euro ist dies die Währung, die als Nachfolgewährung den Euro insgesamt ersetzt),

Wurde ein Umtausch von ANLEIHEN vorgenommen, so erfolgt die Feststellung, ob eines der in (i) bis (v) genannten Ereignisse eingetreten ist, auf der Grundlage eines Vergleichs der Bedingungen der ANLEIHE unmittelbar vor diesem Umtausch mit den Bedingungen der resultierenden VERBINDLICHKEITEN unmittelbar nach dem Umtausch.

Der Eintritt, die Vereinbarung oder die Bekanntgabe eines der in (i) bis (v) genannten Ereignisse gilt jedoch **nicht** als RESTRUKTURIERUNG, wenn

(x) es infolge einer administrativen, bilanziellen, steuerlichen oder einer anderen technischen Anpassung erfolgt, die im Rahmen des ordentlichen Geschäftsverlaufs vorgenommen wird oder

(y) dieses Ereignis auf Umständen beruht, die weder direkt noch indirekt auf eine Verschlechterung der Bonität oder finanziellen Situation des REFERENZSCHULDNERS zurückzuführen sind, wobei ausschließlich in Bezug auf die Bestimmungen in (v) eine

solche Verschlechterung der Bonität oder finanziellen Situation des REFERENZSCHULDNERS nicht vorliegen muss, wenn die Währungsumstellung von Euro in eine andere Währung und infolge einer Maßnahme einer REGIERUNGSBEHÖRDE eines Mitgliedstaats der Europäischen Union mit allgemeiner Geltung im Zuständigkeitsbereich dieser REGIERUNGSBEHÖRDE erfolgt;

(z) die Währungsumstellung von Euro in eine andere Währung, sofern (A) diese Währungsumstellung infolge einer Maßnahme einer REGIERUNGSBEHÖRDE eines Mitgliedstaats der Europäischen Union mit allgemeiner Geltung im Zuständigkeitsbereich dieser REGIERUNGSBEHÖRDE erfolgt, und (B) es im Zeitpunkt dieser Währungsumstellung einen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz zwischen dem Euro und der anderen Währung gab und sich der zahlbare ZINSSATZ, ZINSBETRAG oder Kapitalbetrag oder das zahlbare Aufgeld, wie durch Bezugnahme auf diesen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz ermittelt, nicht verringert.

Darüber hinaus gilt auch eine Zahlung von Zinsen, Kapital oder Aufgeldern in Euro in Bezug auf eine VERBINDLICHKEIT, die in der Währung eines Mitgliedstaats der Europäischen Union denominiert ist, der die gemeinsame Währung nach Maßgabe des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner durch den Vertrag über die Europäische Union geänderten Form einführt oder eingeführt hat, **nicht** als RESTRUKTURIERUNG.

Im Fall einer QUALIFIZIERTEN GARANTIE und einer PRIMÄRVERBINDLICHKEIT gelten Bezugnahmen in der Definition "RESTRUKTURIERUNG" auf den REFERENZSCHULDNER grundsätzlich als Bezugnahmen auf den PRIMÄRSCHULDNER und in (y) weiterhin als Bezugnahme auf den REFERENZSCHULDNER.**]**

"**SCHWELLENBETRAG**" bezeichnet mindestens **[**US-Dollar 10.000.000**] [•]** oder den Gegenwert in der jeweiligen VERBINDLICHKEITSWÄHRUNG, umgerechnet am Tag des Eintritts des jeweiligen KREDITEREIGNISSES in **[**US-Dollar**] [•] [**anhand der zu diesem Zeitpunkt verwendeten Referenzquelle für den betreffenden Wechselkurs bei Währungsswapgeschäften**] [•]**.

"**STUFENPLAN**" bezeichnet einen durch ÖFFENTLICHE RECHTSNACHFOLGE-INFORMATIONEN belegten Plan, demzufolge in Bezug auf alle oder einzelne RELEVANTE VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS eine Reihe von Rechtsnachfolgevorgängen erfolgen soll, bei denen eine oder mehrere juristische Personen oder ein oder mehrere sonstige Rechtsträger diese RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN ÜBERNEHMEN.

["**SWAP-AUFLÖSUNGSBETRAG**" bezeichnet einen Betrag, der sich aus der Auflösung von Swaps oder Absicherungsgeschäften ergibt, die von der EMITTENTIN im Zusammenhang mit den SCHULDVERSCHREIBUNGEN geschlossen wurden, insbesondere Währungssicherungsgeschäfte, Inflationssicherungsgeschäfte, Zinsswaps oder Asset-Swaps, einschließlich der Transaktionskosten und etwaiger Entschädigungen für deren vorzeitige Rückzahlung.**]**

"**TRANSAKTIONSTYP**" bezeichnet in Bezug auf den jeweiligen REFERENZSCHULDNER jeweils den Transaktionstyp, der in der Definition "REFERENZSCHULDNER" in der Tabelle § 17 in den Produktdaten in der Spalte "Transaktionstyp" angegeben ist. [18]

"**ÜBERNEHMEN**" bedeutet in Bezug auf den REFERENZSCHULDNER und dessen RELEVANTE VERBINDLICHKEITEN, dass eine andere juristische Person oder ein anderer Rechtsträger als der REFERENZSCHULDNER

(i) diese RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN kraft Gesetzes oder durch einen Vertrag (wobei Letzteres auch Protokolle, Abkommen, Übereinkommen, Übereinkünfte, Verständigungen, Bündnisse, Pakte oder sonstige Vereinbarungen einschließt) übernimmt oder für diese haftet, oder

(ii) ANLEIHEN begibt oder DARLEHEN aufnimmt die gegen RELEVANTE VERBINDLICHKEITEN (bzw. VERBINDLICHKEITEN) umgetauscht werden,

und der REFERENZSCHULDNER in beiden Fällen danach in Bezug auf die RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN oder die Umtauschanleihen oder -darlehen weder direkt noch als Garant einer QUALIFIZIERTEN GARANTIE weiterhin Schuldner ist.

"**VERBINDLICHKEIT**" bezeichnet jede Verpflichtung des REFERENZSCHULDNERS (entweder unmittelbar oder in Form einer QUALIFIZIERTEN GARANTIE) aus **[**AUFGENOMMENEN GELDERN**] [**ANLEIHEN oder DARLEHEN**] [**ANLEIHEN**] [**DARLEHEN**]**.

"**VERBINDLICHKEITSWÄHRUNG**" bezeichnet die Währung oder Währungen, in der oder denen die VERBINDLICHKEIT ausgegeben wurde.

"**VERBUNDENES UNTERNEHMEN**" bezeichnet hinsichtlich einer Person jedes Unternehmen, das direkt oder indirekt von der Person BEHERRSCHT wird, jedes Unternehmen, das die Person direkt oder indirekt BEHERRSCHT, und jedes Unternehmen, das sich mit der Person direkt oder indirekt unter gemeinsamer BEHERRSCHUNG befindet.

[[im Falle der Anwendbarkeit des KREDITEREIGNISSES Vorzeitiger Fälligkeit von VERBINDLICHKEITEN im Rahmen der Definition "KREDITEREIGNIS" einfügen:] "**VORZEITIGE FÄLLIGKEIT VON VERBINDLICHKEITEN**" tritt ein, wenn eine oder mehrere VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS, deren Gesamtbetrag mindestens dem SCHWELLENBETRAG entspricht, durch oder aufgrund des Eintritts einer Vertragsverletzung, des Eintritts eines Kündigungsgrunds oder des Eintritts eines ähnlichen Umstandes oder Ereignisses vorzeitig fällig werden, wobei der Zahlungsverzug des REFERENZSCHULDNERS unter einer oder

[18] Jedem Referenzschuldner wird ein bestimmter Transaktionstyp nach seiner Herkunftsregion zugewiesen. Beispiele: westeuropäischer Staat oder lateinamerikanischer Staat.

mehrerer seiner VERBINDLICHKEITEN keine VORZEITIGE FÄLLIGKEIT VON VERBINDLICHKEITEN begründet.**]**

"**ZAHLUNGSSCHWELLENBETRAG**" bezeichnet einen Betrag von US-Dollar 1.000.000 (oder den Gegenwert in der jeweiligen VERBINDLICHKEITSWÄHRUNG), jeweils zum Zeitpunkt des Eintritts der NICHTZAHLUNG.

§ 8 HAUPTZAHLSTELLE, ZAHLSTELLE

(1) ***ZAHLSTELLEN***.

Die "**HAUPTZAHLSTELLE**" ist **[**UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München, Bundesrepublik Deutschland**] [Name und Adresse einer anderen Zahlstelle einfügen]**. Die EMITTENTIN kann zusätzliche ZAHLSTELLEN (die "**ZAHLSTELLEN**") ernennen und die Ernennung von ZAHLSTELLEN widerrufen. Die Ernennung bzw. der Widerruf sind gemäß § 12 mitzuteilen.

(2) ***Übertragung von Funktionen***.

Sofern ein Ereignis eintreten sollte, das dazu führt, dass die HAUPTZAHLSTELLE nicht fähig ist ihre Aufgabe als HAUPTZAHLSTELLE weiterhin zu erfüllen, ist die EMITTENTIN verpflichtet, eine andere Bank von internationalem Rang als HAUPTZAHLSTELLE zu ernennen. Eine Übertragung von Funktionen der HAUPTZAHLSTELLE ist von der EMITTENTIN unverzüglich gemäß § 12 mitzuteilen.

(3) ***Erfüllungsgehilfen der* EMITTENTIN**.

Die HAUPTZAHLSTELLE und die ZAHLSTELLEN handeln im Zusammenhang mit den SCHULDVERSCHREIBUNGEN ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der EMITTENTIN und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN und stehen in keinem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu diesen.

§ 9 Steuern

Kein Gross Up: Zahlungen auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN werden nur nach Abzug und Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern geleistet, soweit ein solcher Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist. In diesem Zusammenhang umfasst der Begriff "**STEUERN**" Steuern, Abgaben und staatliche Gebühren gleich welcher Art, die unter jedwedem anwendbaren Rechtssystem oder in jedwedem Land, das die Steuerhoheit beansprucht, von oder im Namen einer Gebietskörperschaft oder Behörde des Landes, die zur Steuererhebung ermächtigt ist, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden. Die EMITTENTIN ist in keinem Fall zu Ausgleichszahlungen im Hinblick auf abgezogene, einbehaltene oder anderweitig zum Ansatz gebrachte STEUERN verpflichtet.

Die EMITTENTIN hat gegenüber den zuständigen REGIERUNGSBEHÖRDEN Rechenschaft über die abgezogenen und einbehaltenen STEUERN abzulegen, es sei denn, diese Verpflichtungen obliegen einer anderen beteiligten Person, abhängig von den normativen oder vereinbarten Anforderungen des jeweiligen maßgeblichen Steuerregimes.

§ 10 Rang

Die Verbindlichkeiten aus den SCHULDVERSCHREIBUNGEN sind unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten der EMITTENTIN und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der EMITTENTIN.

§ 11 Ersetzung der EMITTENTIN

(1) ***Voraussetzungen einer Ersetzung.***

Vorausgesetzt, dass kein Verzug bei Zahlungen auf Kapital oder Zinsen der SCHULDVERSCHREIBUNGEN vorliegt, kann die EMITTENTIN jederzeit ohne Zustimmung der INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN ein mit ihr VERBUNDENES UNTERNEHMEN an ihre Stelle als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen der EMITTENTIN aus den SCHULDVERSCHREIBUNGEN setzen (die "**NEUE EMITTENTIN**"), sofern

(a) die NEUE EMITTENTIN alle Verpflichtungen der EMITTENTIN aus den SCHULDVERSCHREIBUNGEN übernimmt;

(b) die EMITTENTIN und die NEUE EMITTENTIN alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und die sich aus diesen SCHULDVERSCHREIBUNGEN ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der hiernach erforderlichen Währung an die HAUPTZAHLSTELLE transferieren können, ohne dass irgendwelche Steuern oder Abgaben einbehalten werden müssten, die von oder in dem Land erhoben werden, in dem die NEUE EMITTENTIN oder die EMITTENTIN ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt;

(c) die NEUE EMITTENTIN sich verpflichtet hat, alle INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebühren freizustellen, die den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN auf Grund der Ersetzung auferlegt werden und

(d) die EMITTENTIN die ordnungsgemäße Zahlung der gemäß diesen BEDINGUNGEN fälligen Beträge garantiert.

Für die Zwecke dieses Absatz (1) bedeutet "**VERBUNDENES UNTERNEHMEN**" ein Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz.

(2) ***Mitteilung.***

Eine solche Ersetzung der EMITTENTIN ist gemäß § 12 mitzuteilen.

(3) ***Bezugnahmen.***

Im Fall einer solchen Ersetzung der EMITTENTIN sind alle Bezugnahmen auf die EMITTENTIN in diesen BEDINGUNGEN als Bezugnahmen auf die NEUE EMITTENTIN zu verstehen. Ferner ist jede Bezugnahme auf das Land, in dem die EMITTENTIN ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, als Bezugnahme auf das Land, in dem die NEUE EMITTENTIN ihren Sitz hat, zu verstehen.

§ 12 Mitteilungen

(1) Soweit diese BEDINGUNGEN eine Mitteilung nach diesem § 12 vorsehen, werden diese auf der INTERNETSEITE FÜR MITTEILUNGEN (oder auf einer anderen Internetseite, welche die EMITTENTIN mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung mitteilt) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN gegenüber wirksam, soweit nicht in der Mitteilung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.

Sonstige Mitteilungen mit Bezug auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN werden auf der INTERNETSEITE DER EMITTENTIN (oder jeder Nachfolgeseite) veröffentlicht.

(2) Die EMITTENTIN ist berechtigt, zusätzlich alle Mitteilungen mit Bezug auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN vorzunehmen. Jede derartige Mitteilung gilt am **[**siebten**][●]** Tag nach dem Tag der Übermittlung an das Clearing System als den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN zugegangen.

Die Mitteilungen, die auf der INTERNETSEITE FÜR MITTEILUNGEN veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN gegenüber wirksam geworden sind, haben Vorrang gegenüber den Mitteilungen an das Clearing System.

§ 13 Begebung zusätzlicher Schuldverschreibungen, Rückerwerb

(1) ***Begebung zusätzlicher Schuldverschreibungen.***

Die EMITTENTIN darf ohne Zustimmung der INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des EMISSIONSTAGS und Emissionspreises) in der Weise begeben, dass sie mit den SCHULDVERSCHREIBUNGEN

zusammengefasst werden, mit ihnen eine einheitliche Serie (die "**SERIE**") mit dieser TRANCHE bilden. Der Begriff "**SCHULDVERSCHREIBUNGEN**" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

(2) ***Rückkauf.***

Die EMITTENTIN ist berechtigt, jederzeit SCHULDVERSCHREIBUNGEN am Markt oder auf sonstige Weise und zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Von der EMITTENTIN zurückgekaufte SCHULDVERSCHREIBUNGEN können nach Ermessen der EMITTENTIN von der EMITTENTIN gehalten, erneut verkauft oder der HAUPTZAHLSTELLE zur Entwertung übermittelt werden.

§ 14 Vorlegungsfrist

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB vorgesehene Vorlegungsfrist wird für die SCHULDVERSCHREIBUNGEN auf zehn Jahre verkürzt.

§ 15 Teilunwirksamkeit, Korrekturen

(1) ***Unwirksamkeit.***

Sollte eine Bestimmung dieser BEDINGUNGEN ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine in Folge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser BEDINGUNGEN entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser BEDINGUNGEN und den Interessen der Parteien entsprechende Regelung auszufüllen.

(2) ***Schreib- oder Rechenfehler.***

Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in diesen BEDINGUNGEN berechtigen die EMITTENTIN zur Anfechtung gegenüber den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 12 erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die EMITTENTIN kann der INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN seine depotführende Bank veranlassen, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der HAUPTZAHLSTELLE auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Abgabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die "**RÜCKZAHLUNGSERKLÄRUNG**") einzureichen und die Rückzahlung des Erwerbspreises gegen Übertragung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN auf das Konto der HAUPTZAHLSTELLE bei dem CLEARING-SYSTEM zu verlangen. Die EMITTENTIN wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der RÜCKZAHLUNGSERKLÄRUNG sowie der SCHULDVERSCHREIBUNGEN bei der HAUPTZAHLSTELLE, je nachdem, welcher Tag später ist, den Erwerbspreis der HAUPTZAHLSTELLE zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der RÜCKZAHLUNGSERKLÄRUNG angegebene Konto

überweisen wird. Mit der Zahlung des Erwerbspreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten SCHULDVERSCHREIBUNGEN.

(3) ***Angebot auf Fortführung.***

Die EMITTENTIN kann mit der Anfechtungserklärung gemäß vorstehendem Absatz (2) ein Angebot auf Fortführung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN zu berichtigten Emissionsbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 12 der BEDINGUNGEN mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von einem INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN angenommen (mit der Folge, dass die Wirkungen der Anfechtung nicht eintreten), wenn der INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 12 der BEDINGUNGEN durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über seine depotführende Bank bei der HAUPTZAHLSTELLE sowie Übertragung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN auf das Konto der HAUPTZAHLSTELLE bei dem CLEARING-SYSTEM gemäß vorstehendem Absatz (2) die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangt. Die EMITTENTIN wird in der Mitteilung auf diese Wirkung hinweisen.

(4) ***Erwerbspreis.***

Als "**ERWERBSPREIS**" im Sinne der vorstehenden Absätze (2) und (3) gilt der vom jeweiligen INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der EMITTENTIN nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehenden BANKGESCHÄFTSTAG gehandelten Preise der SCHULDVERSCHREIBUNGEN, je nachdem welcher dieser Beträge höher ist.

(5) ***Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen.***

Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in diesen BEDINGUNGEN kann die EMITTENTIN nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der EMITTENTIN für die INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN gemäß § 12 mitgeteilt.

(6) ***Festhalten an berichtigten* BEDINGUNGEN.**

Waren dem INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in diesen BEDINGUNGEN beim Erwerb der SCHULDVERSCHREIBUNGEN bekannt, so kann die EMITTENTIN den INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN ungeachtet

der vorstehenden Absätze (2) bis (5) an entsprechend berichtigten BEDINGUNGEN festhalten.

§ 16 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) ***Anwendbares Recht.***

Form und Inhalt der SCHULDVERSCHREIBUNGEN sowie die Rechte und Pflichten der EMITTENTIN und der INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) ***Erfüllungsort.***

Erfüllungsort ist München.

(3) ***Gerichtsstand.***

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den in diesen BEDINGUNGEN geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München.

§ 17 Produktdaten

[[Folgende Produktdaten in alphabetischer oder anderer Reihenfolge und/oder in tabellarischer Form einfügen:]

Die in den vorstehenden Paragraphen genannten Produktdaten sind:

[EMISSIONSSTELLE: [Name und Adresse der EMISSIONSSTELLE einfügen]]

EMISSIONSTAG: [einfügen]

EMISSIONSVOLUMEN: [einfügen]

[ERSTER ZINSZAHLTAG: [einfügen]]

FESTGELEGTER NENNBETRAG: [einfügen] [nicht anwendbar**]**

FESTGELEGTE WÄHRUNG: [einfügen]

[FINANZZENTRUM FÜR BANKGESCHÄFTSTAGE: [einfügen]]

INTERNETSEITE DER EMITTENTIN: [einfügen]

INTERNETSEITE FÜR MITTEILUNGEN: [einfügen]

ISIN: [einfügen]

[KÜNDIGUNGSTAG[E]: [einfügen]]

LETZTER BEOBACHTUNGSTAG: [einfügen]

REFERENZSCHULDNER:

REFERENZSCHULDNER	**TRANSAKTIONSTYP** in Bezug auf den jeweiligen REFERENZSCHULDNER	**GEWICHTUNGSBETRAG** des REFERENZSCHULDNERS
[●][19]	**[●]** **[**Staat**][**europäischer Schwellenstaat oder Staat aus dem Mittleren Osten**]**[20]	**[●]**[21]

[REFERENZVERBINDLICHKEIT:

REFERENZSCHULDNER	"**REFERENZVERBINDLICHKEIT**" in Bezug auf den jeweiligen REFERENZSCHULDNER
[●][22]	Hauptschuldner**: [einfügen]** **[**Garantiegeber**: [einfügen]]** ISIN**: [einfügen]** **[●]**[23]

]

SERIENNUMMER: [einfügen]

TRANCHENNUMMER: [einfügen]

[TRANSAKTIONSTYP: [einfügen]]

[VERZINSUNGSBEGINN: [einfügen]]

[VERZINSUNGSENDE: [einfügen]]

VORGESEHENER RÜCKZAHLUNGSTAG: [*einfügen***]**

WKN: [einfügen]

[19] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[20] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[21] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[22] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[23] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

[ZINSSATZ:

ZINSZAHLTAG	ZINSSATZ
[[•] [jeweils den **[Zinszahltag einfügen],** beginnend mit dem **[Datum einfügen]** und endend mit dem **[Datum einfügen]]]**	**[•%]**

[ZINSZAHLTAG[E]: [einfügen]]]

PRODUKTTYP 6: SCHULDVERSCHREIBUNGEN, DIE SICH AUF MEHRERE FINANZINSTITUTE ALS REFERENZSCHULDNER, BEZIEHEN

§ 1 Form, CLEARING-SYSTEM, GLOBALURKUNDE, Verwahrung

(1) ***Form***.

Diese TRANCHE (die "**TRANCHE**") von SCHULDVERSCHREIBUNGEN (die "**SCHULDVERSCHREIBUNGEN**") der UniCredit Bank AG (die "**EMITTENTIN**") wird in Form von Inhaberschuldverschreibungen auf der Grundlage dieser Emissionsbedingungen in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG in einer dem FESTGELEGTEN NENNBETRAG entsprechenden Stückelung begeben.

(2) ***GLOBALURKUNDE***.

Die SCHULDVERSCHREIBUNGEN sind in einer GLOBALURKUNDE (die "**GLOBALURKUNDE**") ohne Zinsscheine verbrieft, die die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei berechtigten Vertretern der EMITTENTIN **[[im Fall einer EMISSIONSSTELLE gilt Folgendes:]** sowie die eigenhändige Unterschrift eines Kontrollbeauftragten der EMISSIONSSTELLE**]** trägt. Die INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN haben keinen Anspruch auf Ausgabe von SCHULDVERSCHREIBUNGEN in effektiver Form. Die SCHULDVERSCHREIBUNGEN sind als Miteigentumsanteile an der GLOBALURKUNDE nach den einschlägigen Bestimmungen des CLEARING-SYSTEMS übertragbar. **[[im Fall von verzinslichen SCHULDVERSCHREIBUNGEN gilt Folgendes:]** Zinsansprüche werden durch die GLOBALURKUNDE verbrieft.**]]**

(3) ***Verwahrung***.

[[im Fall von SCHULDVERSCHREIBUNGEN, bei denen CBF als CLEARING-SYSTEM festgelegt ist, gilt Folgendes:]

Die GLOBALURKUNDE wird von CBF verwahrt.**]**

[[im Fall von SCHULDVERSCHREIBUNGEN, bei denen CBL und Euroclear Bank als CLEARING-SYSTEM festgelegt ist, einfügen:]

Die GLOBALURKUNDE wird von einer gemeinsamen Verwahrstelle im Namen von CBL und Euroclear Bank verwahrt (CBL und Euroclear sind jeweils ein ICSD und gemeinsam die ICSDs).**]**

§ 2 Verzinsung

(1) ***Verzinsung bei Ausbleiben eines KREDITEREIGNISSES*.**

[[im Fall, dass Act/Act (ICMA) als anwendbar angegeben ist, gilt Folgendes:]

(a) Die SCHULDVERSCHREIBUNGEN werden ab dem VERZINSUNGSBEGINN bis zum VERZINSUNGSENDE auf ihren FESTGELEGTEN NENNBETRAG verzinst.**]**

[[im Fall, dass Act/Act (ICMA) nicht als anwendbar angegeben ist, gilt Folgendes:]

(a) Die SCHULDVERSCHREIBUNGEN werden auf ihren FESTGELEGTEN NENNBETRAG für **[**die**] [**jede**]** ZINSPERIODE zum **[**jeweiligen**]** ZINSSATZ verzinst.**]**

[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, die für die jeweilige ZINSPERIODE nur einen festen ZINSSATZ vorsehen, gilt Folgendes:]

(b) "**ZINSSATZ**" ist der Zinssatz, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.**]**

[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, die für jede ZINSPERIODE andere ZINSSÄTZE vorsehen, gilt Folgendes:]

(b) "**ZINSSATZ**" ist der jeweilige Zinssatz für die jeweilige ZINSPERIODE, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.

(c) Der jeweilige "**ZINSBETRAG**" ist das Produkt aus den Faktoren ZINSSATZ, FESTGELEGTER NENNBETRAG und ZINSTAGEQUOTIENT.

Der jeweilige ZINSBETRAG wird am entsprechenden ZINSZAHLTAG gemäß den Bestimmungen des § 4 in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG zur Zahlung fällig.

[[im Fall, dass Act/Act (ICMA) nicht als anwendbar angegeben ist, gilt Folgendes:]

(d) "**ZINSTAGEQUOTIENT**" ist bei der Berechnung des ZINSBETRAGS für eine ZINSPERIODE:

[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, auf die "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2000 anwendbar ist, gilt Folgendes:]

die Anzahl der Tage in der ZINSPERIODE geteilt durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit 12 Monaten mit jeweils 30 Tagen berechnet wird (es sei denn, (A) der letzte Tag der ZINSPERIODE ist der 31. Tag eines Monats und der erste Tag der ZINSPERIODE ist weder der 30. noch der 31. eines Monats, in welchem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag der ZINSPERIODE ist der letzte Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).**]**

[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, auf die "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2006 anwendbar ist, gilt Folgendes:]

die Anzahl der Tage in der ZINSPERIODE geteilt durch 360, berechnet gemäß der folgenden Formel:

$$\text{ZINSTAGEQUOTIENT} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

wobei:

"**Y_1**" das Jahr ist, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der ZINSPERIODE fällt;

"**Y_2**" das Jahr ist, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag der ZINSPERIODE folgt;

"**M_1**" der Kalendermonat ist, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der ZINSPERIODE fällt;

"**M_2**" der Kalendermonat ist, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag der ZINSPERIODE folgt;

"**D_1**" der erste Kalendertag der ZINSPERIODE ist, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D1 gleich 30 ist, und

"**D_2**" der Kalendertag ist, ausgedrückt als Zahl, der unmittelbar auf den letzten Tag der ZINSPERIODE folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31 und D1 ist größer als 29, in welchem Fall D2 gleich 30 ist.**]**

[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, auf die "30E/360", "360/360" oder "Eurobond Basis" gemäß ISDA 2000 anwendbar ist (deutsche Zinsmethode), gilt Folgendes:]

die Anzahl der Tage in der ZINSPERIODE geteilt durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit 12 Monaten mit jeweils 30 Tagen berechnet wird, und zwar ohne Berücksichtigung des ersten oder letzten Tages der ZINSPERIODE (es sei denn, der letzte Tag der ZINSPERIODE, die am Fälligkeitstag endet, ist der letzte Tag im Monat Februar, in welchem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).**]**

[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, auf die "30E/360" oder "Eurobond Basis" gemäß ISDA 2006 anwendbar ist, gilt Folgendes:]

die Anzahl der Tage in der ZINSPERIODE geteilt durch 360, berechnet gemäß der folgenden Formel:

$$\text{ZINSTAGEQUOTIENT} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

wobei:

"**Y_1**" das Jahr ist, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der ZINSPERIODE fällt;

"**Y_2**" das Jahr ist, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag der ZINSPERIODE folgt;

"**M_1**" der Kalendermonat ist, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der ZINSPERIODE fällt;

"**M_2**" der Kalendermonat ist, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag der ZINSPERIODE folgt;

"**D_1**" der erste Kalendertag der ZINSPERIODE ist, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D1 gleich 30 ist, und

"**D_2**" der Kalendertag ist, ausgedrückt als Zahl, der unmittelbar auf den letzten Tag der ZINSPERIODE folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D2 gleich 30 ist.**]**

[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN**, auf die "30E/360 (ISDA)" gemäß ISDA 2006 anwendbar ist (deutsche Zinsmethode), gilt Folgendes:]**

die Anzahl der Tage in der ZINSPERIODE geteilt durch 360, berechnet gemäß der folgenden Formel:

$$\text{ZINSTAGEQUOTIENT} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

wobei:

"**Y_1**" das Jahr ist, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der ZINSPERIODE fällt;

"**Y_2**" das Jahr ist, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag der ZINSPERIODE folgt;

"**M_1**" der Kalendermonat ist, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der ZINSPERIODE fällt;

"**M_2**" der Kalendermonat ist, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag der ZINSPERIODE folgt;

"**D_1**" der erste Kalendertag der ZINSPERIODE ist, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Monats Februar oder (ii) diese Zahl ist 31, in welchem Fall D1 gleich 30 ist, und

"**D_2**" der Kalendertag ist, ausgedrückt als Zahl, der unmittelbar auf den letzten Tag der ZINSPERIODE folgt, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Monats Februar, nicht aber der Fälligkeitstag oder (ii) diese Zahl ist 31, in welchem Fall D2 gleich 30 ist.**]**

[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, auf die "Act/360" anwendbar ist, gilt Folgendes:]

die tatsächliche Anzahl der Tage der ZINSPERIODE geteilt durch 360.**]**

[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, auf die "Act/365"(Fixed) anwendbar ist, gilt Folgendes:]

die tatsächliche Anzahl der Tage der ZINSPERIODE geteilt durch 365.**]**

[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, auf die "Act/Act (ISDA)" anwendbar ist, gilt Folgendes:]

die tatsächliche Anzahl von Tagen in der ZINSPERIODE geteilt durch 365 (oder, falls ein Teil dieser ZINSPERIODE in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage der ZINSPERIODE geteilt durch 366 und (B) der tatsächlichen Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage der ZINSPERIODE geteilt durch 365).**]]**

[[im Fall, dass Act/Act (ICMA) als anwendbar angegeben ist, gilt Folgendes:]

(4) "**ZINSTAGEQUOTIENT**" ist für Zwecke der Berechnung eines ZINSBETRAGS für einen Berechnungszeitraum

[[(a) im Fall eines Berechnungszeitraums, der gleich oder kürzer ist als die ZINSPERIODE, in die der Berechnungszeitraum fällt:**]** die Anzahl der Tage in dem Berechnungszeitraum geteilt durch **[**das Produkt aus (1) der**] [**die**]** Anzahl der Tage in dieser ZINSPERIODE **[**und (2) der Anzahl von ZINSPERIODEN, die normalerweise in einem Jahr enden**].]**

[[(b) im Fall eines Berechnungszeitraums, der länger als die ZINSPERIODE ist:**]** die Summe aus

(A) der Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum, die in die ZINSPERIODE fallen, in welcher der Berechnungszeitraum beginnt, geteilt durch **[**das Produkt aus (1) der**] [**die**]** Anzahl der Tage in dieser ZINSPERIODE **[**und (2) der Anzahl von ZINSPERIODEN, die normalerweise in einem Jahr enden**]**, und

(B) der Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum, die in die darauffolgende ZINSPERIODE fallen, geteilt durch **[**das Produkt aus (1) der**] [**die**]** Anzahl der Tage in dieser ZINSPERIODE **[**und (2) der Anzahl von ZINSPERIODEN, die normalerweise in einem Jahr enden**].]]**

(2) ***Reduzierung der Verzinsung bei Eintritt eines KREDITEREIGNISSES.***

Wenn die EMITTENTIN aufgrund ÖFFENTLICHER KREDITEREIGNIS-INFORMATIONEN Kenntnis von einem KREDITEREIGNIS in Bezug auf einen oder mehrere REFERENZSCHULDNER hat und die in § 4(1) beschriebenen VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN EINTRITT EINES KREDITEREIGNISSES erfüllt sind, werden die SCHULDVERSCHREIBUNGEN

[[bei nur einer Zinsperiode und keiner Zahlung von aufgelaufenen Zinsen einfügen:] bezogen auf den REDUZIERTEN KAPITALBETRAG verzinst und der ZINSBETRAG entsprechend berechnet.**]**

[[bei mehreren ZINSPERIODEN und keiner Zahlung von aufgelaufenen Zinsen einfügen:] ab dem ZINSZAHLTAG (einschließlich), der dem KREDITEREIGNIS-STICHTAG unmittelbar vorhergeht, oder, sofern noch kein ZINSZAHLTAG vergangen ist, ab dem EMISSIONSTAG, bezogen auf den REDUZIERTEN KAPITALBETRAG verzinst und der ZINSBETRAG entsprechend berechnet.**]**

[[bei einer Zahlung aufgelaufener Zinsen einfügen:] ab dem KREDITEREIGNIS-STICHTAG (einschließlich) bezogen auf den REDUZIERTEN KAPITALBETRAG weiter verzinst und der ZINSBETRAG entsprechend berechnet.

Die etwaige Zahlung eines offenen ZINSBETRAGS in Bezug auf den GEWICHTUNGSBETRAG des betroffenen REFERENZSCHULDNERS bis zu dem Tag (einschließlich), an dem die KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG erfolgt, wird in diesem Fall an dem KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSTAG geleistet. Die Zahlung dieses ZINSBETRAGS kann nach dem VORGESEHENEN RÜCKZAHLUNGSTAG erfolgen.**]**

(3) ***Verzögerte Zahlung des ZINSBETRAGS.***

[[bei einer Zinsperiode einfügen:]

Wenn in Bezug auf einen oder mehrere REFERENZSCHULDNER die in § 4(2) beschriebenen VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG vorliegen, kann die EMITTENTIN den ZINSBETRAG, erst nach dem ZINSZAHLTAG zahlen, muss ihn jedoch spätestens an dem VERZÖGERTEN RÜCKZAHLUNGSTAG zahlen. Die EMITTENTIN ist aufgrund einer verzögerten Zahlung des ZINSBETRAGS nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet. Die EMITTENTIN teilt den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN den verzögerten Zahltag spätestens an dem VERZÖGERTEN RÜCKZAHLUNGSTAG gemäß § 12 mit.**]**

[[bei mehreren Zinsperioden einfügen:]

Wenn in Bezug auf einen oder mehrere REFERENZSCHULDNER die in § 4(2) beschriebenen VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG vorliegen, kann die EMITTENTIN **[**jeden**] [**den**]** ZINSBETRAG, der an einem ZINSZAHLTAG fällig wird, erst nach diesem ZINSZAHLTAG zahlen, muss ihn jedoch spätestens an dem VERZÖGERTEN ZINSZAHLTAG, oder wenn auch die letzte ZINSPERIODE betroffen ist, am VERZÖGERTEN RÜCKZAHLUNGSTAG zahlen. Die EMITTENTIN ist aufgrund einer verzögerten Zahlung des ZINSBETRAGES nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet. Die EMITTENTIN teilt den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN den verzögerten Zahltag spätestens an dem VERZÖGERTEN ZINSZAHLTAG bzw. dem VERZÖGERTEN RÜCKZAHLUNGSTAG gemäß § 12 mit.**]**

§ 3 Rückzahlung

(1) ***Rückzahlung an dem VORGESEHENEN RÜCKZAHLUNGSTAG zu dem FESTGELEGTEN NENNBETRAG bei Ausbleiben eines KREDITEREIGNISSES.***

Vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6 sowie vorbehaltlich der Regelungen in den nachstehenden Absätzen (2) und (3) werden die SCHULDVERSCHREIBUNGEN an dem VORGESEHENEN RÜCKZAHLUNGSTAG zu ihrem FESTGELEGTEN NENNBETRAG zurückgezahlt.

(2) ***Rückzahlung nach Eintritt eines KREDITEREIGNISSES.***

Wenn die EMITTENTIN aufgrund ÖFFENTLICHER KREDITEREIGNIS-INFORMATIONEN Kenntnis von einem KREDITEREIGNIS in Bezug auf einen oder mehrere REFERENZSCHULDNER hat und die in § 4(1) beschriebenen VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN EINTRITT EINES KREDITEREIGNISSES erfüllt sind, wird die EMITTENTIN von ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung des FESTGELEGTEN NENNBETRAGS frei. Die EMITTENTIN ist stattdessen verpflichtet,

(i) vorbehaltlich Absatz (3), den REDUZIERTEN KAPITALBETRAG an dem VORGESEHENEN RÜCKZAHLUNGSTAG und

(ii) den jeweiligen KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG an dem KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSTAG

zurückzuzahlen.

Die Rückzahlung zu dem KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG nach Eintritt eines KREDITEREIGNISSES kann nach dem VORGESEHENEN RÜCKZAHLUNGSTAG erfolgen.

(3) ***Teilweise Verzögerte Rückzahlung.***

Wenn in Bezug auf einen oder mehrere REFERENZSCHULDNER die in § 4(2) beschriebenen VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG vorliegen, kann die EMITTENTIN

die SCHULDVERSCHREIBUNGEN erst nach dem VORGESEHENEN RÜCKZAHLUNGSTAG zurückzahlen, muss sie jedoch spätestens an dem VERZÖGERTEN RÜCKZAHLUNGSTAG zurückzahlen. Die EMITTENTIN ist aufgrund einer verzögerten Rückzahlung nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet. Die EMITTENTIN teilt den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN den verzögerten Zahltag spätestens an dem VERZÖGERTEN RÜCKZAHLUNGSTAG gemäß § 12 mit.

§ 4 Zahlung

(1) ***Rundung***.

[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, deren FESTGELEGTE WÄHRUNG der Euro ist, gilt Folgendes:]

Die gemäß diesen BEDINGUNGEN geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden.**]**

[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, deren FESTGELEGTE WÄHRUNG nicht der Euro ist, gilt Folgendes:]

Die gemäß diesen BEDINGUNGEN geschuldeten Beträge werden auf die kleinste Einheit der FESTGELEGTEN WÄHRUNG auf- oder abgerundet, wobei 0,5 einer solchen Einheit aufgerundet werden.**]**

(2) ***Geschäftstageregelung*.**

[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, auf die die Following-Geschäftstageregelung anwendbar ist, gilt Folgendes:]

Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN (der "**ZAHLTAG**") auf einen Tag, der kein BANKGESCHÄFTSTAG ist, dann haben die INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden BANKGESCHÄFTSTAG.**]**

[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN**, auf die die Modified-Following-Geschäftstageregelung anwendbar ist, gilt Folgendes:]**

Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN (der "**ZAHLTAG**") auf einen Tag, der kein BANKGESCHÄFTSTAG ist, haben die INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden BANKGESCHÄFTSTAG, es sei denn, jener Tag würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall haben die INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN Anspruch auf Zahlung am unmittelbar vorhergehenden BANKGESCHÄFTSTAG.**]**

[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN**, auf die die Preceding-Geschäftstageregelung**

anwendbar ist, gilt Folgendes:]

Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN (der "**ZAHLTAG**") auf einen Tag, der kein BANKGESCHÄFTSTAG ist, haben die INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN Anspruch auf Zahlung am unmittelbar vorhergehenden BANKGESCHÄFTSTAG.**]**

[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, auf die die Floating-Rate-Geschäftstageregelung anwendbar ist, gilt Folgendes:]

Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN (der "**ZAHLTAG**") auf einen Tag, der kein BANKGESCHÄFTSTAG ist, haben die INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden BANKGESCHÄFTSTAG, es sei denn, jener Tag fällt in den nächsten Kalendermonat; in diesem Fall (i) wird der ZAHLTAG auf den unmittelbar vorhergehenden BANKGESCHÄFTSTAG vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende ZINSZAHLTAG der jeweils letzte BANKGESCHÄFTSTAG des Monats, der **[Zeitraum einfügen]** nach dem vorhergehenden anwendbaren ZINSZAHLTAG liegt.**]**

[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, bei denen der ZINSBETRAG angepasst wird, gilt Folgendes:]

Falls die Fälligkeit einer Zahlung, sofern anwendbar, vorgezogen oder aufgeschoben wird, werden ein solcher ZAHLTAG und der jeweilige ZINSBETRAG entsprechend angepasst.**]**

[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, bei denen der ZINSBETRAG nicht angepasst wird, gilt Folgendes:]

Falls die Fälligkeit einer Zahlung, sofern anwendbar, vorgezogen oder aufgeschoben wird, werden ein solcher ZAHLTAG und der jeweilige ZINSBETRAG nicht angepasst. Die INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund eines solchen Aufschubs zu verlangen.**]**

(3) ***Art der Zahlung Schuldbefreiung*.**

Alle Zahlungen werden an die HAUPTZAHLSTELLE geleistet. Die HAUPTZAHLSTELLE zahlt die fälligen Beträge an das CLEARING-SYSTEM zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken und zwecks Weiterleitung an die INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN. Die Zahlung an das CLEARING-SYSTEM befreit die EMITTENTIN in Höhe der Zahlung von ihren VERBINDLICHKEITEN aus den SCHULDVERSCHREIBUNGEN.

(4) ***Verzugszinsen*.**

Sofern die EMITTENTIN Zahlungen im Zusammenhang mit den SCHULDVERSCHREIBUNGEN bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der Zahlung folgt (einschließlich), und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich).

§ 5 VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN EINTRITT EINES KREDITEREIGNISSES und VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG

(1) ***VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN EINTRITT EINES KREDITEREIGNISSES*.**

Die "**Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses**" sind in Bezug auf einen REFERENZSCHULDNER in den folgenden beiden Fällen erfüllt:

(i) ein KREDITEREIGNIS tritt innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS ein und eine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG in Bezug auf dieses KREDITEREIGNIS erfolgt innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS, oder

(ii) ergänzend, wenn der Grundfall in Absatz (i) in zeitlicher Hinsicht nicht vorliegt: ein KREDITEREIGNIS tritt innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS ein und eine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG erfolgt innerhalb eines Jahres nach dem ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS in Bezug auf das beantragte KREDITEREIGNIS (wobei eine solche KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG auch nach dem LETZTEN BEOBACHTUNGSTAG erfolgen kann).

(2) ***VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG*.**

Die "**VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG**" sind in Bezug auf einen REFERENZSCHULDNER erfüllt, wenn innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS ein ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS eingetreten ist.

Diese VORAUSSETZUNGEN für eine ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG können bis zu einem Jahr nach dem ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS vorliegen. Sie enden jedoch in jedem Fall, wenn eine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG in Bezug auf das beantragte KREDITEREIGNIS erfolgt ist.

Die EMITTENTIN teilt den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN das Vorliegen der VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG gemäß § 12 mit. Ein INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN ist aufgrund einer Zahlungsverschiebung nicht berechtigt, seine SCHULDVERSCHREIBUNGEN fällig und zahlbar zu stellen.

§ 6 Außerordentliche Kündigung durch die EMITTENTIN bei Eintritt eines KÜNDIGUNGSEREIGNISSES

(1) Bei Eintritt eines KÜNDIGUNGSEREIGNISSES kann die EMITTENTIN die SCHULDVERSCHREIBUNGEN durch Bekanntmachung gemäß § 12 außerordentlich kündigen. In diesem Fall werden die SCHULDVERSCHREIBUNGEN in Höhe des KÜNDIGUNGSBETRAGES am KÜNDIGUNGSTAG zurückgezahlt.

(2) "**KÜNDIGUNGSEREIGNIS**" bezeichnet jedes der folgenden Ereignisse:

(i) ein RECHTSNACHFOLGER entspricht nicht dem Transaktionstyp des ursprünglichen REFERENZSCHULDNERS, weil er (zum Beispiel anders als der ursprüngliche REFERENZSCHULDNER) kein Finanzinstitut mit satzungsgemäßen Sitz in **[●]** ist, oder

(ii) ein ZUSÄTZLICHES KÜNDIGUNGSEREIGNIS.

§ 7 Definitionen

(1) ***Allgemeine Definitionen (ohne Kreditereignisabhängigkeit).***

"**BANKGESCHÄFTSTAG**" bezeichnet jeden Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das CLEARING-SYSTEM geöffnet ist und der ein TARGET-GESCHÄFTSTAG ist **[**und**] [**an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im FINANZZENTRUM FÜR BANKGESCHÄFTSTAGE vornehmen**]**.

"**BEDINGUNGEN**" bezeichnet die Bestimmungen der auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN anwendbaren EMISSIONSBEDINGUNGEN.

[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, die CBF als CLEARING-SYSTEM haben, gilt Folgendes:]

"**CLEARING-SYSTEM**" ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**").**]**

[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, die CBL und Euroclear Bank als CLEARING-SYSTEM haben, gilt Folgendes:]

"**CLEARING-SYSTEM**" sind Clearstream Banking S.A., Luxembourg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear Bank**") (CBL und Euroclear werden jeweils als "**ICSD**" (International Central Securities Depository) und zusammen als "**ICSDs**" bezeichnet).**]**

[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN mit einer EMISSIONSSTELLE gilt Folgendes:]

"**EMISSIONSSTELLE**" ist die Emissionsstelle, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.**]**

"**EMISSIONSTAG**" ist der Emissionstag, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.

[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN mit ZINSZAHLTAGEN bestimmt auf der Grundlage von festgelegten Perioden gilt Folgendes:]

"**ERSTER ZINSZAHLTAG**" ist der Erste Zinszahltag, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.**]**

"**FESTGELEGTER NENNBETRAG**" ist der Nennbetrag, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.

"**FESTGELEGTE WÄHRUNG**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.

["FINANZZENTRUM FÜR BANKGESCHÄFTSTAGE" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.**]**

[[im Fall, dass GESTIEGENE HEDGING-KOSTEN ein ZUSÄTZLICHES KÜNDIGUNGSEREIGNIS darstellt, gilt Folgendes:]

"**GESTIEGENE HEDGING-KOSTEN**" bedeutet, dass die EMITTENTIN im Vergleich zum EMISSIONSTAG einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) bezahlen muss, um

(i) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den SCHULDVERSCHREIBUNGEN notwendig sind, oder

(ii) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

wobei Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der EMITTENTIN nicht als GESTIEGENE HEDGING-KOSTEN zu berücksichtigen sind. Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die EMITTENTIN nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[[im Fall, dass HEDGING-STÖRUNG ein ZUSÄTZLICHES KÜNDIGUNGSEREIGNIS darstellt, gilt Folgendes:]

"**HEDGING-STÖRUNG**" bedeutet, dass die EMITTENTIN nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am EMISSIONSTAG herrschenden wirtschaftlich gleichwertig sind,

(ii) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den SCHULDVERSCHREIBUNGEN notwendig sind, oder

(ii) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die EMITTENTIN nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

"**INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN**" bezeichnet jeden Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an der GLOBALURKUNDE, das jeweils in Übereinstimmung mit den Geschäftsbedingungen des relevanten CLEARING-SYSTEMS sowie des anwendbaren Rechts übertragbar ist.

"**INTERNETSEITE DER EMITTENTIN**" bezeichnet die Internetseite der EMITTENTIN, wie in § 17 in den Produktdaten angegeben.

"**INTERNETSEITE FÜR MITTEILUNGEN**" bezeichnet die Internetseite für Mitteilungen, wie in § 17 in den Produktdaten angegeben.

"**KÜNDIGUNGSBETRAG**" bezeichnet den von der EMITTENTIN nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Marktwert der SCHULDVERSCHREIBUNGEN zuzüglich etwaiger bis zu dem Tag der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener und nach § 2(1) berechneter Zinsen. Die EMITTENTIN wird veranlassen, dass der KÜNDIGUNGSBETRAG den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN gemäß § 12 mitgeteilt wird.

"**KÜNDIGUNGSTAG**" ist das Datum, das in einer Kündigungsbekanntmachung gemäß § 12 durch die EMITTENTIN festgelegt wird, spätestens der 10. BANKGESCHÄFTSTAG nach der Bekanntmachung.

[[im Fall, dass RECHTSÄNDERUNG ein ZUSÄTZLICHES KÜNDIGUNGSEREIGNIS darstellt, gilt Folgendes:]

"**RECHTSÄNDERUNG**" bedeutet, dass infolge

(i) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder

(ii) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

sofern diese am oder nach dem EMISSIONSTAG der SCHULDVERSCHREIBUNGEN wirksam werden,

[(a)**]** das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen der EMITTENTIN

aus den SCHULDVERSCHREIBUNGEN ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird **[**oder

(b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen aus den SCHULDVERSCHREIBUNGEN verbunden sind, erheblich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)**]**.

Die EMITTENTIN entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.**]**

"**TARGET2**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer system; dieses Zahlungssystem verwendet eine einzige gemeinsame Plattform und wurde am 19. November 2007 eingeführt.

"**TARGET-GESCHÄFTSTAG**" bezeichnet jeden Tag, an dem TARGET2 für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet ist.

"**VERZINSUNGSBEGINN**" ist der Verzinsungsbeginn, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.

"**VERZINSUNGSENDE**" ist – vorbehaltlich § 2(2) – das Verzinsungsende, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.

"**VERZÖGERTER RÜCKZAHLUNGSTAG**" bezeichnet vorbehaltlich der Geschäftstageregelungen gemäß diesen BEDINGUNGEN den Tag, der ein Jahr und fünf BANKGESCHÄFTSTAGE nach einem ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS liegt.

"**VERZÖGERTER ZINSZAHLTAG**" bezeichnet vorbehaltlich der Geschäftstageregelungen gemäß diesen BEDINGUNGEN den Tag, der ein Jahr und fünf BANKGESCHÄFTSTAGE nach

[[im Falle der Nichtanwendbarkeit des KREDITEREIGNISSES NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM im Rahmen der Definition "KREDITEREIGNIS" einfügen:] einem ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS liegt.**]**

[[im Falle der Anwendbarkeit des KREDITEREIGNISSES NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM im Rahmen der Definition "KREDITEREIGNIS" einfügen:] dem späteren der folgenden Tage liegt:**]**

(i) einem ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS oder

(ii) einer MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM.**]]**

"**VORGESEHENER RÜCKZAHLUNGSTAG**" ist vorbehaltlich der Geschäftstageregelungen gemäß diesen BEDINGUNGEN der VORGESEHEN RÜCKZAHLUNGSTAG, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.

"**ZINSBETRAG**" bezeichnet das Produkt aus

(i) ZINSSATZ,

(ii) ZINSTAGEQUOTIENT und

(iii) FESTGELEGTEM NENNBETRAG (falls sich der ZINSBETRAG auf den FESTGELEGTEN NENNBETRAG bezieht) bzw. REDUZIERTEM KAPITALBETRAG (falls sich der ZINSBETRAG auf den REDUZIERTEN KAPITALBETRAG bzw. GEWICHTUNGSBETRAG falls sich der ZINSBETRAG auf den REDUZIERTEN KAPITALBETRAG) bezieht.

"**ZINSSATZ**" ist der Zinssatz, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.

"**ZINSTAGEQUOTIENT**" ist der Zinstagequotient, wie in § 2(1)(d) festgelegt.

[[im Fall, dass Act/Act (ICMA) als anwendbar angegeben ist, gilt Folgendes:]

"**ZINSPERIODE**" ist jeder Zeitraum ab einem ZINSZAHLTAG (einschließlich) bis zum darauffolgenden ZINSZAHLTAG (ausschließlich).**]**

[[im Fall, dass Act/Act (ICMA) nicht als anwendbar angegeben ist, gilt Folgendes:]

"**ZINSPERIODE**" ist **[**der**] [**jeder**]** Zeitraum ab dem VERZINSUNGSBEGINN (einschließlich) bis **[**zum ersten ZINSZAHLTAG (ausschließlich) und von jedem ZINSZAHLTAG (einschließlich) bis zum jeweils folgenden ZINSZAHLTAG (ausschließlich). Die letzte ZINSPERIODE endet am VERZINSUNGSENDE (ausschließlich).**][**zum VERZINSUNGSENDE (ausschließlich).**]**

[[im Fall, dass Act/Act (ICMA) als anwendbar angegeben ist, gilt Folgendes:]

"**ZINSZAHLTAG**" ist der **[Tag und Monat einfügen]** eines jeden Jahres.**]**

[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN mit einer Zinszahlung am VORGESEHENEN RÜCKZAHLUNGstag gilt Folgendes:]

"**ZINSZAHLTAG**" ist der Zinszahltag, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.**]**

[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN mit mehreren Zinszahlungen gilt Folgendes:]

"**ZINSZAHLTAG**" ist jeder Zinszahltag, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt. ZINSZAHLTAGE unterliegen Verschiebungen aufgrund von Geschäftstageregelungen gemäß diesen BEDINGUNGEN.**]**

[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN mit ZINSZAHLTAGEN bestimmt auf der Grundlage von festgelegten Perioden gilt Folgendes:]

"**ZINSZAHLTAG**" ist der ERSTE ZINSZAHLTAG und jeder Tag, der jeweils **[Anzahl von Monaten einfügen]** Monat**[**e**]** auf den ERSTEN ZINSZAHLTAG bzw. den jeweils vorausgehenden ZINSZAHLTAG folgt. ZINSZAHLTAGE unterliegen Verschiebungen aufgrund von Geschäftstageregelungen gemäß diesen BEDINGUNGEN.**]**

[[Im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, die ein ZUSÄTZLICHES KÜNDIGUNGSEREIGNIS vorsehen, gilt Folgendes:]

"**ZUSÄTZLICHES KÜNDIGUNGSEREIGNIS**" ist **[**jeweils**] [**eine RECHTSÄNDERUNG**][,][**oder**] [**eine HEDGING-STÖRUNG**] [**oder**] [**GESTIEGENE HEDGING-KOSTEN.**]**

(2) ***Ermessensausübung und besondere Definitionen im Zusammenhang mit der Kreditereignisabhängigkeit.***

(a) ***Ermessensausübung.***

Die Definitionen nach Absatz (2) im Zusammenhang mit einem KREDITEREIGNIS beruhen auf den ISDA-BEDINGUNGEN, enthalten jedoch im Vergleich zu diesen eine Reihe von Vereinfachungen und Abweichungen.

Die EMITTENTIN wird bei Entscheidungen, die sie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffen hat, soweit möglich den jeweils einschlägigen ISDA-VERLAUTBARUNGEN oder Entscheidungen des ISDA-ENTSCHEIDUNGSKOMITEES folgen. Wird diese Entscheidung oder Verlautbarung – aufgrund von Abweichungen der Definitionen in Absatz (2) oder aus anderen Gründen – dem wirtschaftlichen Gehalt der SCHULDVERSCHREIBUNGEN nicht gerecht, so tritt an ihre Stelle ein dem wirtschaftlichen Gehalt der SCHULDVERSCHREIBUNGEN gerecht werdendes Ergebnis. Was dem wirtschaftlichen Gehalt der SCHULDVERSCHREIBUNGEN gerecht wird, bestimmt die EMITTENTIN nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

(b) ***Definitionen im Zusammenhang mit dem Referenzschuldner und der Kreditereignisabhängigkeit.***

"**ANLEIHE**" bezeichnet jede Verpflichtung des REFERENZSCHULDNERS aus AUFGENOMMENEN GELDERN in Form einer Inhaberschuldverschreibung oder in Form eines Schuldscheindarlehens.

"**ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS**" bezeichnet den Tag, den ISDA auf der Internetseite http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/ (oder eine diese ersetzende Seite) oder anderweitig öffentlich als Tag bekannt gibt,

(i) an dem eine an ISDA übermittelte Mitteilung wirksam wird, in der die Einberufung eines ISDA-ENTSCHEIDUNGSKOMITEES beantragt wird, um zu entscheiden, ob ein KREDITEREIGNIS eingetreten ist, und

(ii) an dem sich Informationen in Bezug auf das KREDITEREIGNIS im Besitz des ISDA-ENTSCHEIDUNGSKOMITEES befanden.

Die EMITTENTIN teilt den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN den ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS gemäß § 12 mit.

"**AUFGENOMMENE GELDER**" bezeichnet jede Verpflichtung zur Zahlung oder Rückzahlung von Geldbeträgen aus aufgenommenen Geldern (einschließlich Einlagen und Erstattungsverpflichtungen aus der Ziehung eines Akkreditivs, ausschließlich nicht in Anspruch genommener Gelder unter einem revolvierenden Kredit).

"**BEHERRSCHUNG**" bezeichnet den Besitz der Mehrheit der Stimmrechte. "**BEHERRSCHEN**" ist entsprechend auszulegen.

"**BEOBACHTUNGSZEITRAUM**" bezeichnet den Zeitraum von dem EMISSIONSTAG (einschließlich) bis zu dem LETZTEN BEOBACHTUNGSTAG (einschließlich).

"**BEWERTUNGSVERBINDLICHKEIT**" ist

(i) nach Wahl der EMITTENTIN eine **[**ANLEIHE**][** oder **][**DARLEHEN**]** des REFERENZSCHULDNERS, in Bezug auf den eine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG erfolgt ist, die die nachfolgenden Kriterien an dem KREDITEREIGNIS-BEWERTUNGSTAG erfüllt:

(1) VERBINDLICHKEIT, die in einer der gesetzlichen Währungen **[**Kanadas, Japans, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika sowie in Euro**] [•]** oder in deren Nachfolgewährungen zahlbar ist;

[(2) VERBINDLICHKEIT, die eine übertragbare Verbindlichkeit ist;]

[(3) VERBINDLICHKEIT, die ein übertragbares DARLEHEN oder ein zustimmungspflichtiges DARLEHEN ist;]

[(4) VERBINDLICHKEIT, die kein Inhaberpapier ist, es sei denn, Rechte daran werden über das Euroclear-System, Clearstream International oder ein anderes international anerkanntes Clearing System übertragen;]

[(5)**]** **[**VERBINDLICHKEIT, deren verbleibende Laufzeit vom KREDITEREIGNIS-BEWERTUNGSTAG an 30 Jahre nicht übersteigt;**]**

[(6)**]** VERBINDLICHKEIT, die im Hinblick auf die REFERENZVERBINDLICHKEIT nicht NACHRANGIG ist[.][**[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN ohne REFERENZVERBINDLICHKEIT am EMISSIONSTAG:]** Sollte keine REFERENZVERBINDLICHKEIT angegeben sein, eine VERBINDLICHKEIT, die im Hinblick auf nicht nachrangige VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS nicht nachrangig ist.]**][;]** [sowie]]

[(7)**]** **[**im Falle des Eintritts einer RESTRUKTURIERUNG oder der STAATLICHEN INTERVENTION (auch in dem Fall in dem die KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG ein anderes vorher eingetretenes KREDITEREIGNIS benennt), Verbindlichkeit, die nicht an oder nach dem Eintritt der RESTRUKTURIERUNG oder der STAATLICHEN INTERVENTION entstanden ist[; sowie]**]**

[(x) [anwendbare(s) zusätzliche(s) Merkmale einfügen]].

Erfüllen mehrere VERBINDLICHKEITEN zu diesem Zeitpunkt die vorstehenden Kriterien, so ist diejenige VERBINDLICHKEIT maßgeblich, die den niedrigsten Kurs hat;

oder

(ii) nach Wahl der EMITTENTIN im Falle des Eintritts einer STAATLICHEN INTERVENTION (auch dann, wenn die KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG ein anderes vorher eingetretenes KREDITEREIGNIS benennt);

(1) jede Verbindlichkeit des REFERENZSCHULDNERS, die (x) unmittelbar vor der STAATLICHEN INTERVENTION bestand, (y) Gegenstand der STAATLICHEN INTERVENTION war und (z) die Kriterien gemäß Absatz (i) erfüllt, und zwar jeweils unmittelbar vor dem Tag, an dem die STAATLICHE INTERVENTION rechtswirksam wurde, oder

(2) diejenigen Eigenmittel, Geldbeträge, Wertpapiere, Vergütungen (u. a. Vergütungen für eine frühzeitige oder sonstige Zustimmung), Rechte und/oder sonstigen Vermögenswerte (jeweils ein "**VERMÖGENSWERTPAKET**") in Höhe des Anteils, die ein relevanter Gläubiger einer Verbindlichkeit gemäß Absatz (ii) (1) (ggf. einschließlich dieser Verbindlichkeit) im Wege eines Umtauschs oder einer Umwandlung erhält. Wird dem relevanten Gläubiger eine Auswahl an Vermögenswerten oder eine Auswahl an Kombinationen von Vermögenswerten angeboten, so wird das im Hinblick auf den Kapitalbetrag bzw. sofern dieser VERMÖGENSWERT nicht auf einen Kapitalbetrag lautet, im Hinblick auf den Wert größte VERMÖGENSWERTPAKET herangezogen. Wird dem relevanten Gläubiger nichts angeboten und erhält er nichts und behält nichts ein, so gilt der Wert des VERMÖGENSWERTPAKETS als null; oder

(iii) nach Wahl der EMITTENTIN im Falle des Eintritts einer RESTRUKTURIERUNG, die nicht auch eine STAATLICHE INTERVENTION darstellt, (auch dann, wenn die KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG ein anderes vorher eingetretenes KREDITEREIGNIS benennt),

(1) die REFERENZVERBINDLICHKEIT oder

(2) das etwaige Vermögenswertpaket im Hinblick auf die Verbindlichkeit gemäß Absatz (ii)(2). Die EMITTENTIN teilt die BEWERTUNGSVERBINDLICHKEIT den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN bis zu dem KREDITEREIGNIS-BEWERTUNGSTAG (einschließlich) nach § 12 mit.

["**DARLEHEN**" bezeichnet jede Verpflichtung des REFERENZSCHULDNERS aus AUFGENOMMENEN GELDERN in Form eines Darlehens.**]**

"**ENDKURS**" bezeichnet

(i) falls im Hinblick auf das in der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG genannte KREDITEREIGNIS

(1) ISDA-KREDITEREIGNIS-INFORMATIONEN veröffentlicht worden sind,

(2) ISDA bis zum STANDARD KREDITEREIGNIS-BEWERTUNGSTAG (einschließlich) öffentlich bekannt gibt, eine Auktion abzuhalten, und

(2) ISDA anschließend eine Auktion zur Ermittlung eines Auktions-Endkurses durchführt und innerhalb eines Jahres nach der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG einen Auktions-Endkurs in Bezug auf dieses KREDITEREIGNIS veröffentlicht,

den auf der Internetseite **[•] [**www.isda.org/credit unter dem Internetlink "Auction Results" (oder eine diese ersetzende Seite oder einem diesen ersetzenden Internetlink)**]** oder anderweitig veröffentlichte Auktions-Endkurs.

Falls ISDA im Falle eines KREDITEREIGNISSES RESTRUKTURIERUNG mehrere Auktions-Endkurse veröffentlicht, wird der ENDKURS der niedrigste dieser Kurse sein, wobei Auktions-Endkurse, die sich auf NACHRANGIGE Verbindlichkeiten des REFERENZSCHULDNERS beziehen, unberücksichtigt bleiben; oder

(ii) falls die Voraussetzungen von (i) nicht vorliegen, den Preis an dem jeweiligen KREDITEREIGNIS-BEWERTUNGSTAG, der von der EMITTENTIN nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) beim Verkauf der BEWERTUNGSVERBINDLICHKEIT am MARKT erzielt wird.

Die EMITTENTIN teilt den als Prozentsatz ausgedrückten ENDKURS und – soweit nach diesen BEDINGUNGEN anwendbar – die zur Bestimmung des Endkurses ausgewählte BEWERTUNGSVERBINDLICHKEIT den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN gemäß § 12 im Fall von

(i) spätestens an dem 5. BANKGESCHÄFTSTAG nach der Veröffentlichung durch ISDA, im Fall von (ii) spätestens an dem 5. BANKGESCHÄFTSTAG nach dem KREDITEREIGNIS-BEWERTUNGSTAG mit.

"**GESAMT-REDUZIERUNGSBETRAG**" bezeichnet in Bezug auf den jeweils relevanten Zeitpunkt nach § 2(2) bzw. § 3(2) die Summe der GEWICHTUNGSBETRÄGE aller REFERENZSCHULDNER, bezüglich derer die VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN EINTRITT EINES KREDITEREIGNISSES vorliegen.

"**GEWICHTUNGSBETRAG**" bezeichnet in Bezug auf den jeweiligen REFERENZSCHULDNER jeweils den Betrag, der in der Definition "REFERENZSCHULDNER" in der Tabelle in der Spalte "Gewichtungsbetrag" angegeben ist. Der GEWICHTUNGSBETRAG ergibt sich aus dem Quotient des FESTGELEGTEN NENNBETRAGS und der Anzahl der REFERENZSCHULDNER.

Nach Eintritt eines RECHTSNACHFOLGE-EREIGNISSES, ist der GEWICHTUNGSBETRAG der Betrag des RECHTSNACHFOLGERS, der in der zu dem RECHTSNACHFOLGE-EREIGNIS gehörenden RECHTSNACHFOLGE-MITTEILUNG angegeben ist; dieser entspricht (i) im Fall von nur einem RECHTSNACHFOLGER dem GEWICHTUNGSBETRAG des ersetzten REFERENZSCHULDNERS und (ii) im Fall von mehr als einem RECHTSNACHFOLGER, dem GEWICHTUNGSBETRAG des ersetzten REFERENZSCHULDNERS geteilt durch die Anzahl der RECHTSNACHFOLGER.

"**INSOLVENZ**" bezeichnet jedes der nachfolgenden Ereignisse:

(i) der REFERENZSCHULDNER wird aufgelöst (es sei denn, dies beruht auf einer Konsolidierung, Vermögensübertragung oder Verschmelzung);

(ii) der REFERENZSCHULDNER ist insolvent oder überschuldet, oder er unterlässt es, oder gesteht schriftlich in einem gerichtlichen, aufsichtsrechtlichen oder Verwaltungsverfahren oder einem diesbezüglichen Antrag seine Unfähigkeit ein, generell seine VERBINDLICHKEITEN bei Fälligkeit zu bezahlen;

(iii) der REFERENZSCHULDNER vereinbart einen Liquidationsvergleich, Gläubigervergleich oder Insolvenzvergleich oder sonstigen Vergleich mit seinen Gläubigern allgemein oder zu deren Gunsten oder ein solcher Liquidationsvergleich, Gläubigervergleich, Insolvenzvergleich oder sonstiger Vergleich tritt in Kraft;

(iv) durch oder gegen den REFERENZSCHULDNER wird ein Verfahren zur Insolvenz- oder Konkursfeststellung oder auf Erlass einer sonstigen wirtschaftlich gleichwertigen Gläubigerrechte betreffenden Rechtsschutzanordnung nach irgendeiner Insolvenz- oder Konkursordnung oder einem sonstigen Gesetz eingeleitet, oder bezüglich des REFERENZSCHULDNERS wird ein Antrag auf Auflösung oder Liquidation gestellt, und im Falle eines solchen Verfahrens oder eines solchen Antrags bezüglich des REFERENZSCHULDNERS

(1) führt das Verfahren oder der Antrag zu einer Feststellung der Insolvenz oder des Konkurses, oder zu dem Erlass einer Rechtsschutzanordnung, oder zu einer Anordnung seiner Auflösung oder Liquidation, oder

(2) das Verfahren oder der Antrag wird nicht innerhalb von **[**30**] [•]** Kalendertagen nach Eröffnung oder Antragstellung abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt;

(v) der REFERENZSCHULDNER fasst einen Beschluss über seine Auflösung oder Liquidation (es sei denn, ein solcher Beschluss beruht auf einer Konsolidierung, Vermögensübertragung oder Verschmelzung);

(vi) der REFERENZSCHULDNER beantragt die Bestellung eines Verwalters, vorläufigen Liquidators, Konservators, Zwangsverwalters, Treuhänders, Verwahrers oder einer anderen Person mit wirtschaftlich gleichwertiger Funktion für sich oder sein gesamtes Vermögen oder wesentliche Teile davon oder wird einer solchen Person unterstellt;

(vii) eine besicherte Partei nimmt alle oder wesentliche Teile der Vermögensgegenstände des REFERENZSCHULDNERS in Besitz oder es wird eine Beschlagnahme, Pfändung, Sequestration oder ein anderes rechtliches Verfahren in Bezug auf alle oder wesentliche Teile der Vermögensgegenstände des REFERENZSCHULDNERS eingeleitet, durchgeführt oder vollstreckt und die besicherte Partei erhält den Besitz innerhalb von **[**30**] [•]** Kalendertagen danach oder ein solches Verfahren wird nicht innerhalb von **[**30**] [•]** Kalendertagen danach abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt; oder

(viii) ein auf den REFERENZSCHULDNER bezogenes Ereignis tritt ein oder ein solches Ereignis wird von dem REFERENZSCHULDNER herbeigeführt, welches nach den anwendbaren Vorschriften einer Rechtsordnung eine den in (i) bis (vii) genannten Fällen wirtschaftlich gleichwertige Wirkung hat.

"**ISDA**" bezeichnet die International Swaps and Derivatives Association, Inc. (oder eine Nachfolge-Organisation). ISDA ist eine private Handelsorganisation, die ihre Mitglieder - sowohl große Institutionen weltweit, die mit derivativen, auf bestimmte Basiswerte bezogenen Finanzprodukten handeln, als auch viele private und staatliche Unternehmen - an dem Derivatemarkt vertritt und in Absprache mit Marktteilnehmern die ISDA-BEDINGUNGEN entwickelt und veröffentlicht.

"**ISDA-BEDINGUNGEN**" bezeichnet die in englischer Sprache abgefassten 2014 ISDA Credit Derivatives Definitions in der jeweils aktuellsten Fassung.

"**ISDA-ENTSCHEIDUNGSKOMITEE**" bezeichnet ein von ISDA gebildetes und mit Händlern und Käufern von bonitätsabhängigen Finanzinstrumenten besetztes Gremium.

"**ISDA-KREDITEREIGNIS-INFORMATIONEN**" bezeichnet die Entscheidung von ISDA, dass ein KREDITEREIGNIS vorliegt, die auf der Internetseite http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/ (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht worden ist.

"**ISDA-VERLAUTBARUNGEN**" bezeichnen die Verlautbarungen und Protokolle, die zwischen ISDA und den Markteilnehmern vereinbart werden.

"**KREDITEREIGNIS**" bezeichnet jedes der nachfolgenden Ereignisse, wobei die zu den Ereignissen gehörenden Definitionen jeweils gesondert auf jeden Referenzschuldner anwendbar sind:

(i) INSOLVENZ,

(ii) NICHTZAHLUNG,

(iii) RESTRUKTURIERUNG und,

(iv) STAATLICHE INTERVENTION.

Ein solches KREDITEREIGNIS tritt dabei ungeachtet der folgenden Umstände oder Einreden ein:

(i) einem tatsächlichen oder behaupteten Mangel der Befugnis oder der Fähigkeit des REFERENZSCHULDNERS, eine VERBINDLICHKEIT einzugehen;

(ii) einer tatsächlichen oder behaupteten Nichtdurchsetzbarkeit, Rechtswidrigkeit, Unmöglichkeit der Erfüllung oder Unwirksamkeit einer VERBINDLICHKEIT;

(iii) der Anwendung oder Auslegung eines Gesetzes, einer Entscheidung, einer Anordnung oder einer Regelung oder Bekanntmachung durch ein zuständiges Gericht oder eine zuständige Aufsichtsbehörde, Zentralbank, Bundes-, Landes- oder Kommunalbehörde; oder

(iv) der Verhängung oder Änderung von Devisenkontrollbestimmungen, Kapitalbeschränkungen oder gleichartigen Beschränkungen, durch eine Devisen- oder eine andere Behörde.

"**KREDITEREIGNIS-BEWERTUNGSTAG**" bezeichnet

(i) vorbehaltlich der nachstehenden, besonderen Regelungen, spätestens den **[**10**]**. BANKGESCHÄFTSTAG nach Vorliegen der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG *(*der "**STANDARD KREDITEREIGNIS-BEWERTUNGSTAG**"), oder

(ii) falls bis zum STANDARD KREDITEREIGNIS-BEWERTUNGSTAG (einschließlich) zwar ISDA-KREDITEREIGNIS-INFORMATIONEN veröffentlicht worden sind, ISDA jedoch auf

der Internetseite **[•] [**http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/ (oder eine diese ersetzende Seite)**]** oder anderweitig öffentlich mitteilt, im Hinblick auf das in der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG genannte KREDITEREIGNIS keine Auktion durchzuführen, spätestens den **[**10**]**. BANKGESCHÄFTSTAG nach dem ersten Tag dieser Veröffentlichung des Nichtstattfindens einer Auktion, oder

(iii) falls bis zum STANDARD KREDITEREIGNIS-BEWERTUNGSTAG zwar ISDA-KREDITEREIGNIS-INFORMATIONEN veröffentlicht worden sind und ISDA auf der Internetseite **[•] [**http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/ (oder eine diese ersetzende Seite)**]** oder anderweitig öffentlich ankündigt, im Hinblick auf das in der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG genannte KREDITEREIGNIS eine Auktion durchzuführen, dann jedoch auf dieser Seite veröffentlicht, dass diese Auktion abgesagt wird, spätestens den **[**10**]**. BANKGESCHÄFTSTAG nach dem ersten Tag dieser Veröffentlichung der Absage dieser Auktion, oder

(iv) falls bis zum STANDARD KREDITEREIGNIS-BEWERTUNGSTAG zwar ISDA-KREDITEREIGNIS-INFORMATIONEN veröffentlicht worden sind, ISDA jedoch innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG auf der Internetseite **[•] [**http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/ (oder eine diese ersetzende Seite)**]** oder anderweitig keinen Auktions-Endkurs in Bezug auf das betreffende KREDITEREIGNIS veröffentlicht, spätestens an dem **[**1**]**. BANKGESCHÄFTSTAG nach dem Ablauf des Jahres nach Veröffentlichung der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG.

"**KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG**" bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der EMITTENTIN an die INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN gemäß § 12, in der der Eintritt eines KREDITEREIGNISSES sowie das Datum des Eintritts genannt werden und die maßgeblichen Tatsachen für die Feststellung des Eintritts dieses KREDITEREIGNISSES sowie die ÖFFENTLICHEN KREDITEREIGNIS-INFORMATIONEN, die den Eintritt des KREDITEREIGNISSES bestätigen, kurz beschrieben werden. Es ist nicht erforderlich, dass das KREDITEREIGNIS, auf das sich die KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG bezieht, im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG fortdauert.

"**KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG**" bezeichnet den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag:

> KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG = GEWICHTUNGSBETRAG des REFERENZSCHULDNERS, in Bezug auf den die VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN EINTRITT EINES KREDITEREIGNISSES erfüllt sind, *x* ENDKURS **[**- SWAP-AUFLÖSUNGSBETRAG**]**

"**KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSTAG**" bezeichnet

(i) im Fall der Ermittlung des ENDKURSES nach Ziffer (i) der Definition "Endkurs": spätestens den 5. BANKGESCHÄFTSTAG nach dem ersten Tag der Veröffentlichung des Auktions-Endkurses durch ISDA gemäß Ziffer (i) der Definition "Endkurs", bzw.

(ii) im Fall der Ermittlung des ENDKURSES nach Ziffer (ii) der Definition "Endkurs": spätestens den 5. BANKGESCHÄFTSTAG nach dem KREDITEREIGNIS-BEWERTUNGSTAG.

"**KREDITEREIGNIS-STICHTAG**" ist **[**der frühere der beiden Zeitpunkte:

(i) der Tag, der dem ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS (sofern es einen solchen gibt) unmittelbar vorhergeht, oder

(ii) der Tag, der dem Tag der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG unmittelbar vorhergeht.**] [**der Tag, der dem ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS unmittelbar vorhergeht**] [**der Tag, der dem Tag der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG unmittelbar vorhergeht**]**.

"**LETZTER BEOBACHTUNGSTAG**" bezeichnet den Letzten Beobachtungstag, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.

"**NACHFRIST**" bezeichnet

(i) vorbehaltlich Absatz (ii), die gemäß den Bedingungen der maßgeblichen VERBINDLICHKEIT für Zahlungen auf diese VERBINDLICHKEIT im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. Entstehung dieser VERBINDLICHKEIT anwendbare Nachfrist;

(ii) sofern im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. Entstehung einer VERBINDLICHKEIT nach den Bedingungen dieser VERBINDLICHKEIT keine Nachfrist für Zahlungen vereinbart ist, oder nur eine Nachfrist anwendbar ist, die kürzer als drei NACHFRIST-BANKARBEITSTAGE ist, gilt eine NACHFRIST von drei NACHFRIST-BANKARBEITSTAGEN für diese VERBINDLICHKEIT als vereinbart,

wobei diese als vereinbart geltende NACHFRIST spätestens an dem betreffenden ZINSZAHLTAG bzw. LETZTEN BEOBACHTUNGSTAG endet.

"**NACHFRIST-BANKARBEITSTAG**" bezeichnet einen Tag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte an dem bzw. den in der betreffenden VERBINDLICHKEIT festgelegten Ort bzw. Orten zu dem darin festgelegten Zeitpunkt allgemein geöffnet sind und Zahlungen abwickeln, oder, mangels einer entsprechenden Vereinbarung, (a) bei Euro als VERBINDLICHKEITSWÄHRUNG einen TARGET-GESCHÄFTSTAG und (b) in allen anderen Fällen einen Tag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte am Hauptfinanzplatz in dem Rechtsraum der VERBINDLICHKEITSWÄHRUNG allgemein geöffnet sind und Zahlungen abwickeln.

"**NACHRANGIG**" ist (i) jedes Instrument des Ergänzungskapitals des REFERENZSCHULDNERS bzw. (ii) jede Verbindlichkeit des REFERENZSCHULDNERS, die mit den Instrumenten des Ergänzungskapitals des REFERENZSCHULDNERS gleichrangig oder als gleichrangig anzusehen ist, sowie (iii) jede Verbindlichkeit des REFERENZSCHULDNERS, die nach den in (i) und (ii) beschriebenen Verbindlichkeiten zu befriedigen ist; sowie im Falle einer vorrangigen und bevorrechtigten (*senior preferred*) REFERENZVERBINDLICHKEIT jede Verpflichtung des REFERENZSCHULDNERS, die aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung, infolge eines Treuhandverhältnisses oder einer sonstigen Regelung nach der REFERENZVERBINDLICHKEIT zu befriedigen ist.

"**NICHTZAHLUNG**" liegt vor, wenn der REFERENZSCHULDNER es nach dem Ablauf einer auf die betreffende VERBINDLICHKEIT anwendbaren NACHFRIST (nach Eintritt etwaiger Voraussetzungen für den Beginn einer solchen NACHFRIST) unterlässt, in Bezug auf eine oder mehrere VERBINDLICHKEITEN bei Fälligkeit und an dem Erfüllungsort gemäß den zu dem Zeitpunkt der Unterlassung geltenden Bedingungen der betreffenden VERBINDLICHKEITEN Zahlungen zu leisten, deren Gesamtbetrag mindestens dem ZAHLUNGSSCHWELLENBETRAG entspricht.

Wenn ein Ereignis, das eine NICHTZAHLUNG darstellen würde, (i) infolge einer Währungsumstellung eingetreten ist, die infolge einer allgemein geltenden Maßnahme einer REGIERUNGSBEHÖRDE erfolgt, und (ii) es im Zeitpunkt dieser Währungsumstellung einen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz gab, gilt dieses Ereignis nicht als NICHTZAHLUNG es sei denn, die Währungsumstellung selbst führt zu einer Verringerung des zahlbaren ZINSSATZES, ZINSBETRAGS oder Kapitalbetrags oder Aufgeldes (wie durch Bezugnahme auf diesen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz ermittelt) im Zeitpunkt der Währungsumstellung.

"**ÖFFENTLICHE KREDITEREIGNIS-INFORMATIONEN**" bezeichnet Informationen, die die bedeutsamen Tatsachen für die Feststellung des Vorliegens des in der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG beschriebenen KREDITEREIGNISSES bestätigen und die

(i) in ISDA-KREDITEREIGNIS-INFORMATIONEN veröffentlicht worden sind, bzw. sofern bis zu der Veröffentlichung der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG keine ISDA-KREDITEREIGNIS-INFORMATIONEN veröffentlicht worden sind,

(ii) in mindestens zwei ÖFFENTLICHEN INFORMATIONSQUELLEN veröffentlicht worden sind.

"**ÖFFENTLICHE INFORMATIONSQUELLE**" bezeichnet jede der folgenden Quellen (unabhängig davon, ob der Bezug dieser Informationsquellen kostenpflichtig ist oder nicht): Börsen-Zeitung, Bundesanzeiger, Handelsblatt, Frankfurter Allgemeine Zeitung, www.insolvenzbekanntmachungen.de, Bloomberg, Reuters, Dow Jones Newswires, The Wall Street Journal, The New York Times, Nihon Keizai Shimbun, Asahi Shimbun, Yomiuri Shimbun, Financial

Times, La Tribune, Les Echos, The Australian Financial Review und Debtwire (jeweils einschließlich etwaiger Nachfolgepublikationen), die Internetseite der ISDA http://dc.isda.org/ (oder eine diese ersetzende Seite), die Internetseite des REFERENZSCHULDNERS oder der für den REFERENZSCHULDNER zuständigen Aufsichtsbehörde, jede Nachrichtenquelle für Wirtschaftsnachrichten im Sitzstaat oder in der Heimatregion des REFERENZSCHULDNERS und jede andere gedruckte oder elektronisch verbreitete Nachrichtenquelle, die international oder national anerkannt ist.

"**ÖFFENTLICHE RECHTSNACHFOLGE-INFORMATIONEN**" bezeichnet Informationen, die die Tatsachen für die Feststellung des Vorliegens des in der RECHTSNACHFOLGE-MITTEILUNG der EMITTENTIN beschriebenen RECHTSNACHFOLGER bestätigen und die

(i) von ISDA auf der Internetseite http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/ (oder eine diese ersetzende Seite) oder anderweitig veröffentlicht worden sind, bzw. solange sie dort nicht veröffentlicht worden sind,

(ii) ohne Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften oder Vertraulichkeitsvereinbarung öffentlich zugänglich sind.

"**PRIMÄRSCHULDNER**" bezeichnet jede natürliche oder juristische Person außer dem REFERENZSCHULDNER, die eine Primärverbindlichkeit eingegangen ist.**]**

"**PRIMÄRVERBINDLICHKEIT**" bezeichnet eine Verbindlichkeit eines PRIMÄRSCHULDNERS aus **[**AUFGENOMMENEN GELDERN**] [**DARLEHEN oder ANLEIHEN**] [**ANLEIHEN**]**, für die der REFERENZSCHULDNER als Garant unter einer QUALIFIZIERTEN GARANTIE auftritt.

"**QUALIFIZIERTE GARANTIE**" bezeichnet eine durch eine Urkunde (auch durch Gesetz oder Verordnung) verbriefte Vereinbarung, gemäß der sich der REFERENZSCHULDNER unwiderruflich verpflichtet oder er unwiderruflich erklärt oder anderweitig verpflichtet ist, sämtliche Kapital- und Zinsbeträge (außer wegen des Bestehens eines festen Garantiehöchstbetrages nicht abgedeckten Beträgen) zu zahlen, die im Rahmen einer PRIMÄRVERBINDLICHKEIT fällig sind, und zwar durch eine Zahlungsgarantie und nicht durch eine Inkassogarantie (oder jeweils durch eine nach dem jeweiligen anwendbaren Recht formal gleichwertige rechtliche Vereinbarung).

Die folgenden Garantien sind keine QUALIFIZIERTE GARANTIE:

(i) Garantiescheine, Finanzversicherungs-Policen, oder Akkreditive (oder formal gleichwertige rechtliche Vereinbarungen); oder

(ii) Garantien, nach deren Bedingungen die Kapitalzahlungsverpflichtungen des REFERENZSCHULDNERS infolge des Eintritts oder Nichteintritts eines Ereignisses oder eines Umstandes, jeweils außer

(1) durch Zahlung;

(2) im Wege der Übertragung dieser Garantie auf einen einzigen Übertragungsempfänger und die Übernahme durch diesen (auch durch Kündigung und Ausstellung einer neuen Garantie) zu denselben oder im Wesentlichen denselben Bedingungen in Fällen, in denen gleichzeitig eine Übertragung des gesamten (oder im Wesentlichen des gesamten) Vermögens des REFERENZSCHULDNERS auf denselben einzigen Übertragungsempfänger erfolgt;

(3) durch gesetzlichen Übergang; oder

(4) wegen des Bestehens eines festen Garantiehöchstbetrages; oder

(5) wegen Bestimmungen, die eine STAATLICHE INTERVENTION gestatten oder dafür Vorsorge treffen

erfüllt, freigegeben, reduziert, abgetreten oder anderweitig übergeben werden können.

Enthält die Garantie bzw. die PRIMÄRVERBINDLICHKEIT Bestimmungen betreffend die Erfüllung, Freigabe, Reduzierung, Abtretung oder anderweitige Abänderung der Kapitalzahlungsverpflichtungen des REFERENZSCHULDNERS und ist die Geltung dieser Bestimmungen im Zeitpunkt der betreffenden Feststellung nach diesen BEDINGUNGEN aufgehoben oder ausgesetzt, und zwar nach Maßgabe der Bedingungen dieser Garantie bzw. PRIMÄRVERBINDLICHKEIT, weil oder nachdem in Bezug auf den REFERENZSCHULDNER oder den PRIMÄRSCHULDNER (I) eine NICHTZAHLUNG im Rahmen der Garantie bzw. der PRIMÄRVERBINDLICHKEIT oder (II) eine INSOLVENZ eingetreten ist, so gilt die betreffende Aufhebung bzw. Aussetzung für diese Zwecke ungeachtet der Bedingungen der Garantie bzw. der PRIMÄRVERBINDLICHKEIT als dauerhaft.

Damit eine Garantie eine QUALIFIZIERTE GARANTIE darstellt:

(x) müssen die Ansprüche aus dieser Garantie gemeinsam mit der PRIMÄRVERBINDLICHKEIT übertragen werden können; und

(y) müssen, wenn eine Garantie einen festen Garantiehöchstbetrag vorsieht, alle Ansprüche auf Beträge, für die der feste Garantiehöchstbetrag gilt, gemeinsam mit der Garantie "übergeben" werden können.

"**RECHTSNACHFOLGE**" ist die Übernahme von Relevanten VERBINDLICHKEITEN und ist entsprechend der Definition "übernehmen" zu interpretieren.

"**RECHTSNACHFOLGE-MITTEILUNG**" bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der EMITTENTIN an die INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN gemäß § 12 zeitnah nach Kenntniserlangung ÖFFENTLICHER RECHTSNACHFOLGE-INFORMATIONEN durch die EMITTENTIN, in der

(i) das Vorliegen eines RECHTSNACHFOLGERS oder mehrerer RECHTSNACHFOLGER,

(ii) der Eintritt eines RECHTSNACHFOLGETAGES innerhalb des Zeitraums vom EMISSIONSTAG (einschließlich) bis zu dem LETZTEN BEOBACHTUNGSTAG (einschließlich),

(iii) der GEWICHTUNGSBETRAG des RECHTSNACHFOLGERS bzw. der RECHTSNACHFOLGER,

(iv) die maßgeblichen Tatsachen für die Feststellung des Eintritts dieser RECHTSNACHFOLGE, sowie

(v) die ÖFFENTLICHEN RECHTSNACHFOLGE-INFORMATIONEN.

genannt werden.

"**RECHTSNACHFOLGER**" bezeichnet ab dem RECHTSNACHFOLGETAG die von der EMITTENTIN nach den nachstehenden Kriterien ermittelten und in der RECHTSNACHFOLGE-MITTEILUNG als RECHTSNACHFOLGER spezifizierte juristische Person oder sonstigen Rechtsträger, wobei zur Berechnung der nachfolgenden prozentualen Anteile der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN bei einem Umtausch von ANLEIHEN der Gesamtbetrag der umgetauschten RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN und bei einem STUFENPLAN der Gesamtbetrag aller RECHTSNACHFOLGEVORGÄNGE zu verwenden ist:

(i) ÜBERNIMMT eine juristische Person oder ein sonstiger Rechtsträger entweder unmittelbar oder in Form einer QUALIFIZIERTEN GARANTIE mindestens 75% der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS, ist diese juristische Person oder dieser Rechtsträger der alleinige RECHTSNACHFOLGER;

(ii) ÜBERNIMMT nur eine juristische Person oder nur ein sonstiger Rechtsträger unmittelbar oder in Form einer QUALIFIZIERTEN GARANTIE mehr als 25% (aber weniger als 75%) der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS, und verbleiben nicht mehr als 25% der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS bei dem REFERENZSCHULDNER, so ist die juristische Person oder der Rechtsträger, die bzw. der mehr als 25% der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN ÜBERNIMMT, der alleinige RECHTSNACHFOLGER;

(iii) ÜBERNEHMEN mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger jeweils entweder unmittelbar oder in Form einer QUALIFIZIERTEN GARANTIE mehr als 25% der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS, und verbleiben nicht mehr als 25% der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS bei dem REFERENZSCHULDNER, so sind die juristischen Personen oder sonstigen Rechtsträger, die mehr als 25% der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN übernehmen, jeweils ein RECHTSNACHFOLGER;

(iv) ÜBERNEHMEN eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger jeweils entweder unmittelbar oder in Form einer QUALIFIZIERTEN GARANTIE mehr als 25% der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS, und verbleiben mehr als 25% der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS bei dem REFERENZSCHULDNER, so ist jede dieser juristischen Personen oder sonstigen Rechtsträger und der REFERENZSCHULDNER jeweils ein RECHTSNACHFOLGER;

(v) ÜBERNEHMEN eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger entweder unmittelbar oder in Form einer QUALIFIZIERTEN GARANTIE einen Teil der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS, wobei jedoch keine juristische Person und kein sonstiger Rechtsträger mehr als 25% der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS ÜBERNIMMT, und besteht der REFERENZSCHULDNER fort, so gibt es keinen RECHTSNACHFOLGER und der REFERENZSCHULDNER wird infolge einer solchen RECHTSNACHFOLGE nicht ausgetauscht;

(vi) ÜBERNEHMEN eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger entweder unmittelbar oder in Form einer QUALIFIZIERTEN GARANTIE einen Teil der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS, wobei jedoch keine juristische Person und kein sonstiger Rechtsträger mehr als 25% der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS ÜBERNIMMT, und besteht der REFERENZSCHULDNER nicht fort, so ist die juristische Person oder der Rechtsträger, die bzw. der den größten prozentualen Anteil der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN ÜBERNIMMT, der RECHTSNACHFOLGER (bzw., sofern zwei oder mehr juristische Personen oder Rechtsträger einen gleich hohen prozentualen Anteil der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN ÜBERNEHMEN, diejenige dieser juristischen Personen oder derjenige Rechtsträger, die bzw. der den größten Anteil von VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS ÜBERNIMMT) alleiniger RECHTSNACHFOLGER;

(vii) Übernimmt eine juristische Person oder ein sonstiger Rechtsträger alle VERBINDLICHKEITEN (einschließlich mindestens einer RELEVANTEN VERBINDLICHKEIT) und (A) besteht der REFERENZSCHULDNER im Zeitpunkt der Feststellung nicht mehr oder (B) befindet sich der REFERENZSCHULDNER im Zeitpunkt der Feststellung in Auflösung (unabhängig von der Art des Auflösungsverfahrens) und ist der REFERENZSCHULDNER zu keinem Zeitpunkt seit dem Eintritt der Rechtswirksamkeit der Übernahme VERBINDLICHKEITEN in Form AUFGENOMMENER GELDER eingegangen, so ist diese juristische Person bzw. dieser sonstige Rechtsträger der alleinige RECHTSNACHFOLGER.

Für einen REFERENZSCHULDNER, in Bezug auf den die EMITTENTIN vor Eintritt eines RECHTSNACHFOLGE-EREIGNISSES eine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG veröffentlicht hat, wird kein RECHTSNACHFOLGER ermittelt. Ein REFERENZSCHULDNER, in Bezug auf den die EMITTENTIN eine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG veröffentlicht hat, kann jedoch RECHTSNACHFOLGER ei-

nes anderen REFERENZSCHULDNERS werden, in Bezug auf den die EMITTENTIN keine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG veröffentlicht hat. In dem letztgenannten Fall kann hinsichtlich des RECHTSNACHFOLGERS ein neues KREDITEREIGNIS eintreten.

"**RECHTSNACHFOLGETAG**" bezeichnet den Tag der Rechtswirksamkeit eines Ereignisses, bei dem eine oder mehrere juristische Personen oder ein oder mehrere sonstige Rechtsträger alle oder einzelne RELEVANTE VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS ÜBERNEHMEN, wobei in dem Fall, dass in dem betreffenden Zeitpunkt ein STUFENPLAN vorliegt, der Rechtsnachfolgetag der Tag der Rechtswirksamkeit der letzten RECHTSNACHFOLGE dieses STUFENPLANS ist oder (sofern dies früher eintritt) (i) der Tag, ab dem eine Feststellung des RECHTSNACHFOLGERS nach diesen BEDINGUNGEN nicht durch weitere verbundene RECHTSNACHFOLGEVORGÄNGE nach dem STUFENPLAN beeinflusst würde, oder (ii) der Eintritt eines KREDITEREIGNISSES in Bezug auf den REFERENZSCHULDNER oder eine juristische Person oder einen sonstigen Rechtsträger, die der RECHTSNACHFOLGER wäre.

"**REDUZIERTER KAPITALBETRAG**" bezeichnet den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag:

REDUZIERTER KAPITALBETRAG = FESTGELEGTER NENNBETRAG – GESAMT-REDUZIERUNGSBETRAG

"**REFERENZSCHULDNER**" bezeichnet den REFERENZSCHULDNER, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt, bzw. den oder die RECHTSNACHFOLGER.

"**REFERENZVERBINDLICHKEIT**" bezeichnet die Referenzverbindlichkeit des jeweiligen REFERENZSCHULDNERS, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt, beziehungsweise falls von der EMITTENTIN eine dem Rang entsprechende andere Verbindlichkeit gemäß § 12 mitgeteilt wurde (die "**ERSATZ-REFERENZVERBINDLICHKEIT**"), die ERSATZ-REFERENZVERBINDLICHKEIT.

"**REGIERUNGSBEHÖRDE**" bezeichnet (i) alle faktisch oder rechtlich bestimmten Regierungsstellen (oder deren Behörden, Organe, Ministerien oder Dienststellen), (ii) alle Gerichte, Tribunale, Verwaltungs- und anderen staatlichen, zwischenstaatlichen oder supranationalen Stellen (iii) und alle Behörden sowie sonstigen privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen (einschließlich Zentralbanken), die entweder als Abwicklungsbehörde benannt oder mit Aufsichtsfunktionen über Finanzmärkte des REFERENZSCHULDNERS bzw. aller oder einzelner von dessen VERBINDLICHKEITEN betraut sind oder (iv) alle anderen, mit den in (i) bis (iii) genannten Stellen vergleichbaren Behörden.

"**RELEVANTE VERBINDLICHKEITEN**" bezeichnet nicht-NACHRANGIGE VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS, die ANLEIHEN oder DARLEHEN sind, und unmittelbar vor dem RECHTSNACHFOLGETAG (bzw. bei Vorliegen eines STUFENPLANS unmittelbar vor dem Eintritt der Rechtswirksamkeit der ersten RECHTSNACHFOLGE) ausstehend waren, wobei jedoch gilt:

(i) zwischen dem REFERENZSCHULDNER und einem seiner VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ausstehende oder von dem REFERENZSCHULDNER gehaltene ANLEIHEN oder DARLEHEN sind ausgenommen*;*

(ii) bei Vorliegen eines STUFENPLANS wird die EMITTENTIN für die Zwecke der Bestimmung des RECHTSNACHFOLGERS geeignete Anpassungen vornehmen, die erforderlich sind, um denjenigen VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS Rechnung zu tragen, die ANLEIHEN oder DARLEHEN sind und die zwischen dem Tag der Rechtswirksamkeit der ersten RECHTSNACHFOLGE (einschließlich) und dem RECHTSNACHFOLGETAG (einschließlich) begeben, aufgenommen, zurückgezahlt, zurückgekauft oder gekündigt werden.

Die RELEVANTE VERBINDLICHKEIT wird von der EMITTENTIN nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt und den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN nach § 12 mitgeteilt.

"**RESTRUKTURIERUNG**" bedeutet, dass in Bezug auf eine oder mehrere VERBINDLICHKEITEN, deren Gesamtbetrag mindestens dem SCHWELLENBETRAG entspricht, eines oder mehrere der nachstehend beschriebenen Ereignisse in einer alle Inhaber der jeweiligen VERBINDLICHKEIT bindenden Form eintritt, eine Vereinbarung zwischen dem REFERENZSCHULDNER oder einer REGIERUNGSBEHÖRDE und einer zur Bindung aller Inhaber der VERBINDLICHKEIT ausreichenden Zahl von Inhabern der jeweiligen VERBINDLICHKEIT getroffen wird, oder eine Ankündigung oder anderweitige, alle Inhaber der jeweiligen VERBINDLICHKEIT bindende Anordnung durch den REFERENZSCHULDNER oder eine REGIERUNGSBEHÖRDE erfolgt (und zwar, ausschließlich bei ANLEIHEN, auch im Wege eines Umtauschs einer ANLEIHE), und ein solches Ereignis nicht ausdrücklich im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. Entstehung der VERBINDLICHKEIT für diese VERBINDLICHKEIT geltenden Bedingungen bereits geregelt ist:

(i) eine Reduzierung des ZINSSATZES oder des zu zahlenden ZINSBETRAGS oder der vertraglich vorgesehenen aufgelaufenen Zinsen (auch infolge einer Währungsumstellung);

(ii) eine Reduzierung der bei Tilgung zu zahlenden Beträge (auch infolge einer Währungsumstellung);

(iii) ein Aufschub oder eine Hinauszögerung eines oder mehrerer Termine für

(1) die Zahlung oder das Auflaufen von Zinsen oder

(2) die Zahlung von Kapitalbeträgen oder Aufgeldern;

(iv) eine Veränderung des Rangs einer VERBINDLICHKEIT in der Zahlungsrangfolge, die zu einer Nachrangigkeit dieser VERBINDLICHKEIT gegenüber einer anderen VERBINDLICHKEIT führt;

oder

(v) jede Veränderung der Währung von Zins- oder Kapitalzahlungen oder Aufgeldern in eine andere Währung als die gesetzliche Währung Kanadas, Japans, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika oder als den Euro oder eine Nachfolgewährung der genannten Währungen (im Fall des Euro ist dies die Währung, die als Nachfolgewährung den Euro insgesamt ersetzt),

Wurde ein Umtausch von ANLEIHEN vorgenommen, so erfolgt die Feststellung, ob eines der in (i) bis (v) genannten Ereignisse eingetreten ist, auf der Grundlage eines Vergleichs der Bedingungen der ANLEIHE unmittelbar vor diesem Umtausch mit den Bedingungen der resultierenden VERBINDLICHKEITEN unmittelbar nach dem Umtausch.

Der Eintritt, die Vereinbarung oder die Bekanntgabe eines der in (i) bis (v) genannten Ereignisse gilt jedoch **nicht** als RESTRUKTURIERUNG, wenn

(x) es infolge einer administrativen, bilanziellen, steuerlichen oder einer anderen technischen Anpassung erfolgt, die im Rahmen des ordentlichen Geschäftsverlaufs vorgenommen wird oder

(y) dieses Ereignis auf Umständen beruht, die weder direkt noch indirekt auf eine Verschlechterung der Bonität oder finanziellen Situation des REFERENZSCHULDNERS zurückzuführen sind, wobei ausschließlich in Bezug auf die Bestimmungen in (v) eine solche Verschlechterung der Bonität oder finanziellen Situation des REFERENZSCHULDNERS nicht vorliegen muss, wenn die Währungsumstellung von Euro in eine andere Währung und infolge einer Maßnahme einer REGIERUNGSBEHÖRDE eines Mitgliedstaats der Europäischen Union mit allgemeiner Geltung im Zuständigkeitsbereich dieser REGIERUNGSBEHÖRDE erfolgt;

(z) die Währungsumstellung von Euro in eine andere Währung, sofern (A) diese Währungsumstellung infolge einer Maßnahme einer REGIERUNGSBEHÖRDE eines Mitgliedstaats der Europäischen Union mit allgemeiner Geltung im Zuständigkeitsbereich dieser REGIERUNGSBEHÖRDE erfolgt, und (B) es im Zeitpunkt dieser Währungsumstellung einen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz zwischen dem Euro und der anderen Währung gab und sich der zahlbare ZINSSATZ, ZINSBETRAG oder Kapitalbetrag oder das zahlbare Aufgeld, wie durch Bezugnahme auf diesen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz ermittelt, nicht verringert.

Darüber hinaus gilt auch eine Zahlung von Zinsen, Kapital oder Aufgeldern in Euro in Bezug auf eine VERBINDLICHKEIT, die in der Währung eines Mitgliedstaats der Europäischen Union denominiert ist, der die gemeinsame Währung nach Maßgabe des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner durch den Vertrag über die Europäische Union geänderten Form einführt oder eingeführt hat, **nicht** als RESTRUKTURIERUNG.

Im Fall einer QUALIFIZIERTEN GARANTIE und einer PRIMÄRVERBINDLICHKEIT gelten Bezugnahmen in der Definition "RESTRUKTURIERUNG" auf den REFERENZSCHULDNER grundsätzlich als Bezugnahmen auf den PRIMÄRSCHULDNER und in (y) weiterhin als Bezugnahme auf den REFERENZSCHULDNER.

"**SCHWELLENBETRAG**" bezeichnet mindestens **[**US-Dollar 10.000.000**] [•]** oder den Gegenwert in der jeweiligen VERBINDLICHKEITSWÄHRUNG, umgerechnet am Tag des Eintritts des jeweiligen KREDITEREIGNISSES in **[**US-Dollar**] [•] [**anhand der zu diesem Zeitpunkt verwendeten Referenzquelle für den betreffenden Wechselkurs bei Währungsswapgeschäften**] [•]**.

"**STAATLICHE INTERVENTION**" bezeichnet in Bezug auf eine oder mehrere VERBINDLICHKEITEN und einen mindestens dem SCHWELLENBETRAG entsprechenden Gesamtbetrag den Eintritt eines oder mehrerer der folgenden Ereignisse infolge einer Maßnahme oder Ankündigung einer REGIERUNGSBEHÖRDE aufgrund oder mittels einer Rechtsvorschrift betreffend die Sanierung oder Abwicklung (oder einer vergleichbaren Rechtsvorschrift), die jeweils in für den REFERENZSCHULDNER verbindlicher Form erfolgt, unabhängig davon, ob ein solches Ereignis in den Bedingungen der betreffenden VERBINDLICHKEIT ausdrücklich vorgesehen ist:

(i) ein Ereignis, das Gläubigerrechte berühren würde und dabei folgende Konsequenzen hätte:

(w) eine Reduzierung des zahlbaren Zinssatzes oder Zinsbetrages oder der vertraglich vorgesehenen aufgelaufenen Zinsen (auch infolge einer Währungsumstellung);

(x) eine Reduzierung des bei Tilgung zu zahlenden Kapitalbetrages oder Aufgeldes (auch infolge einer Währungsumstellung);

(y) einen Aufschub oder eine Hinauszögerung eines oder mehrerer Termine für (I) die Zahlung oder das Auflaufen von Zinsen oder (II) die Zahlung von Kapitalbeträgen oder Aufgeldern; oder

(z) eine Veränderung des Rangs einer Verbindlichkeit in der Zahlungsrangfolge, die zu einer Nachrangigkeit dieser Verbindlichkeit gegenüber einer anderen Verbindlichkeit führt;

(ii) eine Enteignung oder Übertragung oder ein sonstiges Ereignis, infolge dessen eine Änderung hinsichtlich des wirtschaftlichen Eigentümers der Verbindlichkeit eintritt;

(iii) eine zwingend vorgeschriebene Kündigung oder Umrechnung oder ein zwingend vorgeschriebener Umtausch; oder

(iv) ein Ereignis, das eine den in (1) bis (3) genannten Fällen vergleichbare Wirkung hat.

Im Fall einer QUALIFIZIERTEN GARANTIE und einer PRIMÄRVERBINDLICHKEIT gelten Bezugnahmen in der Definition "STAATLICHE INTERVENTION" auf den REFERENZSCHULDNER grundsätzlich als Bezugnahmen auf den PRIMÄRSCHULDNER.

"**STUFENPLAN**" bezeichnet einen durch ÖFFENTLICHE RECHTSNACHFOLGE-INFORMATIONEN belegten Plan, demzufolge in Bezug auf alle oder einzelne RELEVANTE VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS eine Reihe von Rechtsnachfolgevorgängen erfolgen soll, bei denen eine oder mehrere juristische Personen oder ein oder mehrere sonstige Rechtsträger diese RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN ÜBERNEHMEN.

["**SWAP-AUFLÖSUNGSBETRAG**" bezeichnet einen Betrag, der sich aus der Auflösung von Swaps oder Absicherungsgeschäften ergibt, die von der EMITTENTIN im Zusammenhang mit den SCHULDVERSCHREIBUNGEN geschlossen wurden, insbesondere Währungssicherungsgeschäfte, Inflationssicherungsgeschäfte, Zinsswaps oder Asset-Swaps, einschließlich der Transaktionskosten und etwaiger Entschädigungen für deren vorzeitige Rückzahlung.**]**

"**TRANSAKTIONSTYP**" bezeichnet in Bezug auf den jeweiligen REFERENZSCHULDNER jeweils den Transaktionstyp, der in der Definition "REFERENZSCHULDNER" in der Tabelle § 17 in den Produktdaten in der Spalte "Transaktionstyp" angegeben ist. [24]

"**ÜBERNEHMEN**" bedeutet in Bezug auf den REFERENZSCHULDNER und dessen RELEVANTE VERBINDLICHKEITEN, dass eine andere juristische Person oder ein anderer Rechtsträger als der REFERENZSCHULDNER

(i) diese RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN kraft Gesetzes oder durch einen Vertrag übernimmt oder für diese haftet, oder

(ii) ANLEIHEN begibt oder DARLEHEN aufnimmt die gegen RELEVANTE VERBINDLICHKEITEN (bzw. VERBINDLICHKEITEN) umgetauscht werden,

und der REFERENZSCHULDNER in beiden Fällen danach in Bezug auf die RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN oder die Umtauschanleihen oder -darlehen weder direkt noch als Garant einer QUALIFIZIERTEN GARANTIE weiterhin Schuldner ist.

"**VERBINDLICHKEIT**" bezeichnet jede Verpflichtung des REFERENZSCHULDNERS (entweder unmittelbar oder in Form einer QUALIFIZIERTEN GARANTIE) aus **[**AUFGENOMMENEN GELDERN**] [**ANLEIHEN oder DARLEHEN**] [**ANLEIHEN**] [**DARLEHEN**]]**, wobei für die Frage des Eintritts einer RESTRUKTURIERUNG oder STAATLICHEN INTERVENTION jede NACHRANGIGE Verpflichtung unberücksichtigt bleibt.

[24] Jedem Referenzschuldner wird ein bestimmter Transaktionstyp nach seiner Herkunftsregion zugewiesen. Beispiele: europäisches Finanzinstitut oder australisches Finanzinstitut.

"**VERBINDLICHKEITSWÄHRUNG**" bezeichnet die Währung oder Währungen, in der oder denen die VERBINDLICHKEIT ausgegeben wurde.

"**VERBUNDENES UNTERNEHMEN**" bezeichnet hinsichtlich einer Person jedes Unternehmen, das direkt oder indirekt von der Person BEHERRSCHT wird, jedes Unternehmen, das die Person direkt oder indirekt BEHERRSCHT, und jedes Unternehmen, das sich mit der Person direkt oder indirekt unter gemeinsamer BEHERRSCHUNG befindet.

"**ZAHLUNGSSCHWELLENBETRAG**" bezeichnet einen Betrag von US-Dollar 1.000.000 (oder den Gegenwert in der jeweiligen VERBINDLICHKEITSWÄHRUNG), jeweils zum Zeitpunkt des Eintritts der NICHTZAHLUNG.

§ 8 HAUPTZAHLSTELLE, ZAHLSTELLE

(1) ***ZAHLSTELLEN***.

Die "**HAUPTZAHLSTELLE**" ist **[**UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München, Bundesrepublik Deutschland**] [Name und Adresse einer anderen Zahlstelle einfügen]**. Die EMITTENTIN kann zusätzliche ZAHLSTELLEN (die "**ZAHLSTELLEN**") ernennen und die Ernennung von ZAHLSTELLEN widerrufen. Die Ernennung bzw. der Widerruf sind gemäß § 12 mitzuteilen.

(2) ***Übertragung von Funktionen***.

Sofern ein Ereignis eintreten sollte, das dazu führt, dass die HAUPTZAHLSTELLE nicht fähig ist ihre Aufgabe als HAUPTZAHLSTELLE weiterhin zu erfüllen, ist die EMITTENTIN verpflichtet, eine andere Bank von internationalem Rang als HAUPTZAHLSTELLE zu ernennen. Eine Übertragung von Funktionen der HAUPTZAHLSTELLE ist von der EMITTENTIN unverzüglich gemäß § 12 mitzuteilen.

(3) ***Erfüllungsgehilfen der* EMITTENTIN**.

Die HAUPTZAHLSTELLE und die ZAHLSTELLEN handeln im Zusammenhang mit den SCHULDVERSCHREIBUNGEN ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der EMITTENTIN und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN und stehen in keinem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu diesen.

§ 9 Steuern

Kein Gross Up: Zahlungen auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN werden nur nach Abzug und Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern geleistet, soweit ein solcher Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist. In diesem Zusammenhang umfasst der Begriff "**STEUERN**" Steuern, Abgaben und staatliche Gebühren gleich welcher Art, die unter jed-

wedem anwendbaren Rechtssystem oder in jedwedem Land, das die Steuerhoheit beansprucht, von oder im Namen einer Gebietskörperschaft oder Behörde des Landes, die zur Steuererhebung ermächtigt ist, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden. Die EMITTENTIN ist in keinem Fall zu Ausgleichszahlungen im Hinblick auf abgezogene, einbehaltene oder anderweitig zum Ansatz gebrachte STEUERN verpflichtet.

Die EMITTENTIN hat gegenüber den zuständigen REGIERUNGSBEHÖRDEN Rechenschaft über die abgezogenen und einbehaltenen STEUERN abzulegen, es sei denn, diese Verpflichtungen obliegen einer anderen beteiligten Person, abhängig von den normativen oder vereinbarten Anforderungen des jeweiligen maßgeblichen Steuerregimes.

§ 10 Rang

Die Verbindlichkeiten aus den SCHULDVERSCHREIBUNGEN sind unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten der EMITTENTIN und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der EMITTENTIN.

§ 11 Ersetzung der EMITTENTIN

(1) ***Voraussetzungen einer Ersetzung.***

Vorausgesetzt, dass kein Verzug bei Zahlungen auf Kapital oder Zinsen der SCHULDVERSCHREIBUNGEN vorliegt, kann die EMITTENTIN jederzeit ohne Zustimmung der INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN ein mit ihr VERBUNDENES UNTERNEHMEN an ihre Stelle als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen der EMITTENTIN aus den SCHULDVERSCHREIBUNGEN setzen (die "**NEUE EMITTENTIN**"), sofern

(a) die NEUE EMITTENTIN alle Verpflichtungen der EMITTENTIN aus den SCHULDVERSCHREIBUNGEN übernimmt;

(b) die EMITTENTIN und die NEUE EMITTENTIN alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und die sich aus diesen SCHULDVERSCHREIBUNGEN ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der hiernach erforderlichen Währung an die HAUPTZAHLSTELLE transferieren können, ohne dass irgendwelche Steuern oder Abgaben einbehalten werden müssten, die von oder in dem Land erhoben werden, in dem die NEUE EMITTENTIN oder die EMITTENTIN ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt;

(c) die NEUE EMITTENTIN sich verpflichtet hat, alle INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebühren freizustellen, die den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN auf Grund der Ersetzung auferlegt werden und

(d) die EMITTENTIN die ordnungsgemäße Zahlung der gemäß diesen BEDINGUNGEN fälligen Beträge garantiert.

Für die Zwecke dieses Absatz (1) bedeutet "**VERBUNDENES UNTERNEHMEN**" ein Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz.

(2) ***Mitteilung.***

Eine solche Ersetzung der EMITTENTIN ist gemäß § 12 mitzuteilen.

(3) ***Bezugnahmen.***

Im Fall einer solchen Ersetzung der EMITTENTIN sind alle Bezugnahmen auf die EMITTENTIN in diesen BEDINGUNGEN als Bezugnahmen auf die NEUE EMITTENTIN zu verstehen. Ferner ist jede Bezugnahme auf das Land, in dem die EMITTENTIN ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, als Bezugnahme auf das Land, in dem die NEUE EMITTENTIN ihren Sitz hat, zu verstehen.

§ 12 Mitteilungen

(1) Soweit diese BEDINGUNGEN eine Mitteilung nach diesem § 12 vorsehen, werden diese auf der INTERNETSEITE FÜR MITTEILUNGEN (oder auf einer anderen Internetseite, welche die EMITTENTIN mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung mitteilt) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN gegenüber wirksam, soweit nicht in der Mitteilung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.

Sonstige Mitteilungen mit Bezug auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN werden auf der INTERNETSEITE DER EMITTENTIN (oder jeder Nachfolgeseite) veröffentlicht.

(2) Die EMITTENTIN ist berechtigt, zusätzlich alle Mitteilungen mit Bezug auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN vorzunehmen. Jede derartige Mitteilung gilt am **[**siebten**][●]** Tag nach dem Tag der Übermittlung an das Clearing System als den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN zugegangen.

Die Mitteilungen, die auf der INTERNETSEITE FÜR MITTEILUNGEN veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN gegenüber wirksam geworden sind, haben Vorrang gegenüber den Mitteilungen an das Clearing System.

§ 13 Begebung zusätzlicher Schuldverschreibungen, Rückerwerb

(1) ***Begebung zusätzlicher Schuldverschreibungen.***

Die EMITTENTIN darf ohne Zustimmung der INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN weitere SCHULDVERSCHREIBUNGEN mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des EMISSIONSTAGS und Emissionspreises) in der Weise begeben, dass sie mit den SCHULDVERSCHREIBUNGEN zusammengefasst werden, mit ihnen eine einheitliche Serie (die "**SERIE**") mit dieser TRANCHE bilden. Der Begriff "**SCHULDVERSCHREIBUNGEN**" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen SCHULDVERSCHREIBUNGEN.

(2) ***Rückkauf.***

Die EMITTENTIN ist berechtigt, jederzeit SCHULDVERSCHREIBUNGEN am Markt oder auf sonstige Weise und zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Von der EMITTENTIN zurückgekaufte SCHULDVERSCHREIBUNGEN können nach Ermessen der EMITTENTIN von der EMITTENTIN gehalten, erneut verkauft oder der HAUPTZAHLSTELLE zur Entwertung übermittelt werden.

§ 14 Vorlegungsfrist

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB vorgesehene Vorlegungsfrist wird für die SCHULDVERSCHREIBUNGEN auf zehn Jahre verkürzt.

§ 15 Teilunwirksamkeit, Korrekturen

(1) ***Unwirksamkeit.***

Sollte eine Bestimmung dieser BEDINGUNGEN ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine in Folge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser BEDINGUNGEN entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser BEDINGUNGEN und den Interessen der Parteien entsprechende Regelung auszufüllen.

(2) ***Schreib- oder Rechenfehler.***

Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in diesen BEDINGUNGEN berechtigen die EMITTENTIN zur Anfechtung gegenüber den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 12 erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die EMITTENTIN kann der INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN seine depotführende Bank veranlassen, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der HAUPTZAHLSTELLE auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Abgabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die "**RÜCKZAHLUNGSERKLÄRUNG**") einzureichen und die Rückzahlung des Erwerbspreises gegen Übertragung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN auf das Konto der HAUPTZAHLSTELLE bei dem CLEARING-SYSTEM zu verlangen. Die EMITTENTIN wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der

RÜCKZAHLUNGSERKLÄRUNG sowie der SCHULDVERSCHREIBUNGEN bei der HAUPTZAHLSTELLE, je nachdem, welcher Tag später ist, den Erwerbspreis der HAUPTZAHLSTELLE zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der RÜCKZAHLUNGSERKLÄRUNG angegebene Konto überweisen wird. Mit der Zahlung des Erwerbspreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten SCHULDVERSCHREIBUNGEN.

(3) ***Angebot auf Fortführung.***

Die EMITTENTIN kann mit der Anfechtungserklärung gemäß vorstehendem Absatz (2) ein Angebot auf Fortführung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN zu berichtigten Emissionsbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 12 der BEDINGUNGEN mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von einem INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN angenommen (mit der Folge, dass die Wirkungen der Anfechtung nicht eintreten), wenn der INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 12 der BEDINGUNGEN durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über seine depotführende Bank bei der HAUPTZAHLSTELLE sowie Übertragung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN auf das Konto der HAUPTZAHLSTELLE bei dem CLEARING-SYSTEM gemäß vorstehendem Absatz (2) die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangt. Die EMITTENTIN wird in der Mitteilung auf diese Wirkung hinweisen.

(4) ***Erwerbspreis.***

Als "**ERWERBSPREIS**" im Sinne der vorstehenden Absätze (2) und (3) gilt der vom jeweiligen INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der EMITTENTIN nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehenden BANKGESCHÄFTSTAG gehandelten Preise der SCHULDVERSCHREIBUNGEN, je nachdem welcher dieser Beträge höher ist.

(5) ***Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen.***

Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in diesen BEDINGUNGEN kann die EMITTENTIN nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der EMITTENTIN für die INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN gemäß § 12 mitgeteilt.

(6) ***Festhalten an berichtigten* BEDINGUNGEN.**

Waren dem INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in diesen BEDINGUNGEN beim Erwerb der SCHULDVERSCHREIBUNGEN bekannt, so kann die EMITTENTIN den INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN ungeachtet der vorstehenden Absätze (2) bis (5) an entsprechend berichtigten BEDINGUNGEN festhalten.

§ 16 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) ***Anwendbares Recht.***

Form und Inhalt der SCHULDVERSCHREIBUNGEN sowie die Rechte und Pflichten der EMITTENTIN und der INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) ***Erfüllungsort.***

Erfüllungsort ist München.

(3) ***Gerichtsstand.***

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den in diesen BEDINGUNGEN geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München.

§ 17 Produktdaten

[[Folgende Produktdaten in alphabetischer oder anderer Reihenfolge und/oder in tabellarischer Form einfügen:]

Die in den vorstehenden Paragraphen genannten Produktdaten sind:

[EMISSIONSSTELLE: [Name und Adresse der EMISSIONSSTELLE einfügen]]

EMISSIONSTAG: [einfügen]

EMISSIONSVOLUMEN: [einfügen]

[ERSTER ZINSZAHLTAG: [einfügen]]

FESTGELEGTER NENNBETRAG: [einfügen] [nicht anwendbar**]**

FESTGELEGTE WÄHRUNG: [einfügen]

[FINANZZENTRUM FÜR BANKGESCHÄFTSTAGE: [einfügen]]

INTERNETSEITE DER EMITTENTIN: [einfügen]

INTERNETSEITE FÜR MITTEILUNGEN: [einfügen]

ISIN: [einfügen]

[KÜNDIGUNGSTAG[e]: [einfügen]]

LETZTER BEOBACHTUNGSTAG: [einfügen]

REFERENZSCHULDNER:

REFERENZSCHULDNER	**TRANSAKTIONSTYP** in Bezug auf den jeweiligen REFERENZSCHULDNER	**GEWICHTUNGSBETRAG** des REFERENZSCHULDNERS
[●][25]	**[●]** **[**Finanzinstitut**]** **[**Finanzinstitut mit satzungsgemäßen Sitz in **[●]]** [26]	**[●]**[27]

REFERENZVERBINDLICHKEIT:

REFERENZSCHULDNER	"**REFERENZVERBINDLICHKEIT**" in Bezug auf den jeweiligen REFERENZSCHULDNER
[●][28]	Hauptschuldner**: [einfügen]** **[**Garantiegeber**: [einfügen]]** ISIN**: [einfügen]** [Rang: **[**am EMISSIONSTAG **[●]]** **[●]**[29]

SERIENNUMMER: [einfügen]

TRANCHENNUMMER: [einfügen]

[TRANSAKTIONSTYP: [einfügen]]

[VERZINSUNGSBEGINN: [einfügen]]

[VERZINSUNGSENDE: [einfügen]]

VORGESEHENER RÜCKZAHLUNGSTAG: [*einfügen***]**

[25] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[26] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[27] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[28] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[29] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

WKN: [einfügen]

[ZINSSATZ:

ZINSZAHLTAG	ZINSSATZ
[[•] [jeweils den **[Zinszahltag einfügen],** beginnend mit dem **[Datum einfügen]** und endend mit dem **[Datum einfügen]]]**	**[•%]**

[ZINSZAHLTAG[e]: [einfügen]]]

7.2 Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen, die mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen wurden

Die EMITTENTIN kann unter diesem BASISPROSPEKT unter anderem:

- ein neues öffentliches Angebot von SCHULDVERSCHREIBUNGEN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, aufnehmen,
- ein bereits begonnenes öffentliches Angebot von SCHULDVERSCHREIBUNGEN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, fortsetzen,
- ein bereits beendetes öffentliches Angebot von SCHULDVERSCHREIBUNGEN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, wiedereröffnen,
- ein bereits begonnenes öffentliches Angebot von SCHULDVERSCHREIBUNGEN, die unter einem VORGÄNGER-BASISPROSPEKT emittiert wurden, aufrechterhalten,
- die Zulassung von SCHULDVERSCHREIBUNGEN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, zum Handel beantragen und
- das Emissionsvolumen einer Serie von SCHULDVERSCHREIBUNGEN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, erhöhen (Aufstockung)

(siehe Abschnitt "3.5 Funktionsweise des Basisprospekts"). An dieser Stelle werden die folgenden BEDINGUNGEN der SCHULDVERSCHREIBUNGEN aus den FRÜHEREN BASISPROSPEKTEN mittels Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen:

- Die EMISSIONSBEDINGUNGEN die auf den Seiten 124 bis 376 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 4. Mai 2018 zur Begebung von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen, enthalten sind.
- Die EMISSIONSBEDINGUNGEN, die auf den Seiten 129 bis 383 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 30. April 2019 zur Begebung von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen, enthalten sind.
- Die EMISSIONSBEDINGUNGEN, die auf den Seiten 110 bis 386 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 5. Mai 2020 zur Begebung von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen, enthalten sind.

Eine Liste, die sämtliche Angaben enthält, die im Wege des Verweises in diesen BASISPROSPEKT einbezogen werden, befindet sich in Abschnitt "3.7 Mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen" auf Seite 48 f. dieses BASISPROSPEKTS.

8. BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN

8.1 Allgemeine Beschreibung

Die folgenden Angaben zur EMITTENTIN werden hiermit mittels Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen:

(i) Die Beschreibung der EMITTENTIN in ihrem Registrierungsformular vom 20. Mai 2020 ("**REGISTRIERUNGSFORMULAR**"), mit Ausnahme der unter der Überschrift "2. Ratings" auf Seite 12 des REGISTRIERUNGSFORMULARS aufgeführten Informationen;

(ii) die geprüften Finanzangaben der HVB Group, bestehend aus der Konzern Gewinn- und Verlustrechnung, der Konzern Bilanz, der Entwicklung des Konzern Eigenkapitals, der Konzern Kapitalflussrechnung, dem Anhang zum Konzernabschluss, der Erklärung des Vorstands sowie dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers der HVB Group zum 31. Dezember 2019, die im Geschäftsbericht 2019 der HVB Group enthalten sind,

(iii) die geprüften Finanzangaben der HVB Group, bestehend aus der Konzern Gewinn- und Verlustrechnung, der Konzern Bilanz, der Entwicklung des Konzern Eigenkapitals, der Konzern Kapitalflussrechnung, dem Anhang zum Konzernabschluss, der Erklärung des Vorstands sowie dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers der HVB Group zum 31. Dezember 2020, die im Geschäftsbericht 2020 der HVB Group enthalten sind,

(iv) der geprüfte Einzelabschluss der UniCredit Bank AG (HVB), bestehend aus der Gewinn- und Verlustrechnung, der Bilanz, dem Anhang, der Erklärung des Vorstands und dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers zum 31. Dezember 2020, der im Jahresbericht der UniCredit Bank AG (HVB) 2020 enthalten ist,

Eine Liste, die sämtliche Angaben enthält, die im Wege des Verweises einbezogen werden, befindet sich in Abschnitt "3.7 Mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen".

8.2 Ratings

Die UniCredit Bank AG wurde von Fitch Ratings ("**FITCH**"), Moody's Investors Service ("**MOODY'S**") und S&P Global Ratings ("**S&P**") wie folgt bewertet (Stand: Mai 2021):

	langfristig	**kurzfristig**	**Ausblick**
Fitch	BBB[1]	F2[2]	negativ
Moody's	A2[3]	-	negativ
S&P	BBB+[4]	A-2[4]	negativ

[1] Von Fitch verwendete Bezeichnung: "Long-term Issuer Default-Rating (IDR)".

[2] Von Fitch verwendete Bezeichnung: "Short-term Issuer Default-Rating (IDR)".

[3] Von Moody's verwendete Bezeichnung: "Issuer Rating".

[4] Von S&P verwendete Bezeichnung: "Issuer Credit Rating".

Aktuell von der EMITTENTIN ausgegebene NICHT-NACHRANGIGE BEVORRECHTIGTE SCHULDTITEL wurden von FITCH, MOODY'S und S&P die folgenden Ratings verliehen (Stand: Mai 2021):

	WERTPAPIERE mit langer Laufzeit	**WERTPAPIERE mit kurzer Laufzeit**	**Ausblick**
Fitch	BBB+[1]	F2[2]	-
Moody's	A2[3]	P-1[4]	negativ
S&P	BBB+[5]	A-2[6]	-

[1] Von Fitch verwendete Bezeichnung: "Long-term senior preferred debt".

[2] Von Fitch verwendete Bezeichnung: "Short-term senior preferred debt".

[3] Von Moody's verwendete Bezeichnung: "Senior Unsecured".

[4] Von Moody's verwendete Bezeichnung: "Other Short Term".

[5] Von S&P verwendete Bezeichnung: "Senior Unsecured".

[6] Von S&P verwendete Bezeichnung: "Short-term Debt".

FITCH, MOODY'S und S&P sind im Europäischen Wirtschaftsraum ansässig bzw. haben entsprechende Tochtergesellschaften, die im Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 16. September 2009 über Ratingagenturen (in der jeweils gültigen Fassung) eingetragen sind und in der Liste der registrierten Ratingagenturen, die auf der Website der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde unter https://www.esma.europa.eu/supervision/credit-rating-agencies/risk veröffentlicht wird, aufgeführt werden.

Der folgende Abschnitt gibt einen detaillierten Überblick über die von den einzelnen Ratingagenturen verwendeten Definitionen.

Fitch

Definitionen für langfristige Ratings

BBB	'BBB' Ratings bezeichnen die Erwartung eines derzeit niedrigen Ausfallrisikos. Unternehmen, denen dieses Rating zugeordnet ist, wird eine angemessene Fähigkeit bescheinigt, ihren finanziellen Verpflichtungen nachkommen zu können, aber es besteht die hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass ungünstige geschäftliche oder wirtschaftliche Bedingungen diese Fähigkeit schwächen.

	Die Modifikatoren "+" oder "-" können an ein Rating angehängt werden, um den relativen Status innerhalb der wichtigsten Ratingkategorien zu bezeichnen.

Definitionen für kurzfristige Ratings

F2	'F2' Ratings bezeichnet eine gute immanente Fähigkeit, finanzielle Verpflichtungen zeitnah zu erfüllen.

Ausblick

Negativ	Ein negativer Ausblick bedeutet, dass das Rating gesenkt werden könnte.

Moody‘s

Ratings für langfristige Verbindlichkeiten

A	A-geratete Verbindlichkeiten werden der „oberen Mittelklasse“ zugerechnet und bergen ein minimales Kreditrisiko. Moody's fügt jeder allgemeinen Rating-Klassifizierung von Aa bis Caa die numerischen Modifikatoren 1, 2 und 3 hinzu. Der Modifikator 1 zeigt an, dass die Verbindlichkeit im oberen Ende ihrer allgemeinen Ratingkategorie rangiert; der Modifikator 2 zeigt ein mittleres Ranking an; und der Modifikator 3 zeigt ein Ranking im unteren Ende dieser allgemeinen Ratingkategorie an.

Ratings für kurzfristige Verbindlichkeiten

P-1	Emittenten (oder sie unterstützende Dritte), die mit Prime-1 bewertet werden, verfügen in herausragender Weise über die Fähigkeit, ihre kurzfristigen Schuldverschreibungen zurückzuzahlen.

Ausblick

Negativ	Ein negativer Ausblick bedeutet, dass das Rating gesenkt werden könnte.

Standard & Poor’s

Langfristige Ratings

BBB	Eine 'BBB' geratete Verbindlichkeit weist angemessene Schutzparameter auf. Allerdings besteht die Wahrscheinlichkeit, dass ungünstige wirtschaftliche Bedingungen oder sich ändernde Umstände die Fähigkeit, den aufgrund der Verbindlichkeit bestehenden Verpflichtungen nachzukommen, abschwächen.

	Die Ratings von "AA" bis "CCC" können durch Hinzufügen eines Plus- (+) oder Minuszeichens (-) geändert werden, um die relative Stellung innerhalb der Ratingkategorien darzustellen.

Kurzfristige Ratings

A-2	Eine kurzfristige Verbindlichkeit mit einem 'A-2' Rating ist etwas anfälliger für nachteilige Veränderungen der Umstände und der wirtschaftlichen Situation als Verbindlichkeiten in höheren Rating-Kategorien. Allerdings ist die Fähigkeit des Schuldners, seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, zufriedenstellend.

Ausblick

Negativ	Ein negativer Ausblick bedeutet, dass das Rating gesenkt werden könnte.

8.3 Erwarteter Finanzbedarf der Geschäftstätigkeiten der Emittentin

Die EMITTENTIN finanziert ihre Geschäftstätigkeiten über die üblichen Finanzierungsquellen, insbesondere über die Ausgabe von Schuldverschreibungen und Einlagen von Banken und Kunden.

8.4 Trendinformationen, keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage sowie der Finanz- und Ertragslage und keine wesentliche Verschlechterung der Aussichten

8.4.1 Trendinformationen

Die geschäftliche Entwicklung der HVB Group wird in 2021 von der künftigen Situation an den Finanzmärkten und in der Realwirtschaft sowie von den nach wie vor bestehenden Unwägbarkeiten abhängig bleiben. In diesem Umfeld wird die HVB Group ihre Geschäftsstrategie laufend an sich verändernde Marktgegebenheiten anpassen und die daraus abgeleiteten Steuerungsimpulse besonders sorgfältig laufend überprüfen.

8.4.2 Keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage

Es ist seit dem 31. Dezember 2020 zu keiner wesentlichen Veränderung der Finanzlage der HVB Group gekommen.

8.4.3 Keine wesentlichen Veränderungen in der Finanz- und Ertragslage

Es ist seit dem 31. Dezember 2020 zu keiner wesentlichen Veränderung der Finanz- und Ertragslage der HVB Group gekommen.

8.4.4 Wesentliche Verschlechterung der Aussichten

Es ist seit dem 31. Dezember 2020, dem Datum ihres zuletzt veröffentlichten geprüften Jahresabschlusses (Geschäftsbericht 2020), zu keiner wesentlichen Verschlechterung der Aussichten der EMITTENTIN gekommen.

9. MUSTER DER ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN

[*Das nachfolgende Muster der Endgültigen-Bedingungen wird für das öffentliche Angebot und/oder die Zulassung der Schuldverschreibungen zum Handel unter diesem BASISPROSPEKT wie in den Abschnitten 3.5.1, 3.5.2, 3.5.4 und 3.5.5 beschrieben verwendet:*

ENDGÜLTIGE-BEDINGUNGEN

vom **[●]**

UniCredit Bank AG

[Legal Entity Identifier (LEI): 2ZCNRR8UK83OBTEK2170**]**

[Öffentliches Angebot von**]**

[Fortsetzung des öffentlichen Angebots von**]**
[Wiedereröffnung des öffentlichen Angebots von**]**
[Zulassung zum Handel von**]**

[bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen] [*Bezeichnung der Schuldverschreibungen einfügen***] [(**Aufstockung**)]**[30]

(die "**SCHULDVERSCHREIBUNGEN**")

bezogen auf

[den Referenzschuldner **[●]] [**mehrere Referenzschuldner**]**

unter dem

Basisprospekt

der

UniCredit Bank AG
München, Bundesrepublik Deutschland

zur Begebung von

bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen

unter dem

Euro 7.000.000.000 Credit Linked Securities Programme

[30] Diese Option ist nur zusammen mit vorstehender Option „[Öffentliches Angebot von]“ zu verwenden.

9. Muster der Endgültigen-Bedingungen

der UniCredit Bank AG

vom 4. Mai 2021

*Diese endgültigen Bedingungen (die "**ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN**") wurden für die Zwecke der Verordnung (EU) 2017/1129 in der zum Datum des BASISPROSPEKTS gültigen Fassung (die "**PROSPEKT-VERORDNUNG**") ausgearbeitet und sind zusammen mit dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG (die "**EMITTENTIN**") vom 4. Mai 2021 zur Begebung von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen (der "**BASISPROSPEKT**") und etwaigen Nachträgen gemäß Artikel 23 der PROSPEKT-VERORDNUNG dazu (die "**NACHTRÄGE**") zu lesen, um alle relevanten Informationen zu erhalten.*

Der BASISPROSPEKT und etwaige NACHTRÄGE sowie diese ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN werden gemäß den Bestimmungen des Artikels 21 der PROSPEKT-VERORDNUNG **[***auf www.onemarkets.de* **[***(für Anleger in* **[***Deutschland***] [***und***] [***Luxemburg***])] [***sowie***] [***auf www.onemarkets.at (für Anleger in Österreich)***]** *(bei den Produktdetails, die durch Eingabe der WKN oder der ISIN in der Suchfunktion aufgerufen werden können) veröffentlicht. Anstelle dieser Internetseite(n) kann die EMITTENTIN eine entsprechende Nachfolgeseite bereitstellen, die durch Mitteilung nach Maßgabe von § 12 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN bekannt gegeben wird.*

[Der oben genannte BASISPROSPEKT mit Datum vom 4. Mai 2021, unter dem die in diesen ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN beschriebenen SCHULDVERSCHREIBUNGEN begeben werden, ist bis einschließlich 4. Mai 2022 gültig. Eine Pflicht zur Erstellung eines Nachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht, wenn der BASISPROSPEKT ungültig geworden ist. Ab diesem Zeitpunkt sind diese ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellsten Basisprospekt zur Begebung von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen der UniCredit Bank AG zu lesen (einschließlich der mittels Verweis in den jeweils aktuellen BASISPROSPEKT einbezogenen Angaben aus dem Basisprospekt, unter dem die SCHULDVERSCHREIBUNGEN erstmalig begeben wurden), der dem BASISPROSPEKT vom 4. Mai 2021 nachfolgt. Der jeweils aktuellste Basisprospekt zur Begebung von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen wird auf www.onemarkets.de/basisprospekte* **[(für Anleger in* **[***Deutschland***] [***und***] [***Luxemburg***])] [***sowie auf www.onemarkets.at/basisprospekte (für Anleger in Österreich)***] veröffentlicht.]***

[*Im Fall von SCHULDVERSCHREIBUNGEN, die vor dem Datum des BASISPROSPEKTS erstmalig öffentlich angeboten bzw. zum Handel zugelassen wurden, oder im Fall von Aufstockungen von SCHULDVERSCHREIBUNGEN, gilt Folgendes***:**

*Diese ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN sind in Verbindung mit diesem BASISPROSPEKT vom 20. April 2021 und zusammen mit den BESCHREIBUNGEN der SCHULDVERSCHREIBUNGEN und den EMISSIONSBEDINGUNGEN aus dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG zur Begebung von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen vom***] [***4. Mai 2018***] [***30. April 2019***] [***5. Mai 2020***]** *zu lesen, die durch Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen wurden.***]**

Soweit in diesen ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN nicht anders definiert, haben die in Großbuchstaben abgedruckten Begriffe dieselbe Bedeutung, wie sie Ihnen in den maßgeblichen EMISSIONSBEDINGUNGEN zugewiesen wird.

[*Den ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission beigefügt.***]**[31]

[31] Eine Zusammenfassung für die einzelne Emission ist nicht beizufügen, wenn es sich um SCHULDVERSCHREIBUNGEN mit einer Mindeststückelung von 100.000 Euro handelt, die zum Handel an einem regulierten Markt zugelassen werden.

1. ANGABEN ZU DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Produkttyp:

Diese ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN wurden erstellt im Zusammenhang mit **[**der Begebung**] [**dem öffentlichen Angebot**] [**der Zulassung zum Handel] [der Erhöhung des Emissionsvolumens] von BONITÄTSABHÄNGIGEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN.

Eine detaillierte Beschreibung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN ist dem Abschnitt "6. Beschreibungen der Schuldverschreibungen" des BASISPROSPEKTS unter der Überschrift **[**Produkttyp 1: Funktionsweise für SCHULDVERSCHREIBUNGEN bezogen auf ein Unternehmen**] [**PRODUKTTYP 2: Funktionsweise für SCHULDVERSCHREIBUNGEN bezogen auf einen Staat**] [**PRODUKTTYP 3: Funktionsweise für SCHULDVERSCHREIBUNGEN bezogen auf ein Finanzinstitut**] [**PRODUKTTYP 4: Funktionsweise für SCHULDVERSCHREIBUNGEN bezogen auf mehrere Unternehmen als REFERENZSCHULDNER**] [**PRODUKTTYP 5: Funktionsweise für SCHULDVERSCHREIBUNGEN bezogen auf mehrere Staaten als REFERENZSCHULDNER**] [**PRODUKTTYP 6: Funktionsweise für SCHULDVERSCHREIBUNGEN bezogen auf mehrere Finanzinstitute als REFERENZSCHULDNER**]** sowie den EMISSIONSBEDINGUNGEN der SCHULDVERSCHREIBUNGEN zu entnehmen.

Informationen [zum Referenzschuldner] [zu den Referenzschuldnern]:

[Der REFERENZSCHULDNER der SCHULDVERSCHREIBUNGEN ist in den EMISSIONSBEDINGUNGEN der SCHULDVERSCHREIBUNGEN festgelegt.**]**

[Die REFERENZSCHULDNER der SCHULDVERSCHREIBUNGEN sind in den EMISSIONSBEDINGUNGEN der SCHULDVERSCHREIBUNGEN festgelegt.**]**

Zusätzliche Angaben:

[*Informationen einfügen / Stelle, bzw. Quelle, bei der Angaben zum Referenzschuldner eingeholt werden können, einfügen, einschließlich Quelle(n) von Angaben von Seiten Dritter und der Angabe, ob diese Informationen kostenfrei eingeholt werden können oder nicht***]**

[Nicht anwendbar**]**

2. BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Angebot und Verkauf

[*Kein öffentliches Angebot:*

Die SCHULDVERSCHREIBUNGEN werden nicht öffentlich angeboten.**]**

[*Öffentliches Angebot ohne Zeichnungsfrist:*

Angebot:

Die EMITTENTIN bietet **[**während der ANGEBOTSFRIST (wie nachfolgend in Ziffer 4. "Zustimmung zur Verwendung des BASISPROSPEKTS" definiert**] [**ab dem **[•]]** die SCHULDVERSCHREIBUNGEN **[**in Höhe des **[**GESAMTNENNBETRAGS **[**DER TRANCHE**]] [**Aufstockungsbetrags **[•]]** öffentlich zum Kauf an.

Potenzielle Investoren, Anlegerkategorien:

Das öffentliche Angebot richtet sich, unter Beachtung der in Abschnitt "12. Verkaufsbeschränkungen" des BASISPROSPEKTS dargestellten Verkaufsbeschränkungen an Privatanleger in **[**der Bundesrepublik Deutschland**] [**,**] [**und**] [**der Republik Österreich**]** und **[**dem Großherzogtum Luxemburg**]** (**[**das**] [**jeweils ein**]** "**ANGEBOTSLAND**" **[**und zusammen die "**ANGEBOTSLÄNDER**"**]**)**]**.

[*Sofern Märkten eine bestimmte Tranche der SCHULDVERSCHREIBUNGEN vorbehalten ist, Abgabe der Tranche und des jeweiligen Markts:* **[•]**.**]**

[*Anfänglicher Ausgabepreis:*

[*Anfänglichen Ausgabepreis einfügen***]]**

Emissionstag:

[*Emissionstag einfügen***] [**Der Emissionstag für jede Schuldverschreibung ist in § 17 in den Produktdaten der EMISSIONSBEDINGUNGEN der SCHULDVERSCHREIBUNGEN angegeben.**]**

Emissionsvolumen:

Das Emissionsvolumen der **[**einzelnen**]** Serie**[**n**]**, die im Rahmen dieser ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN **[**angeboten**] [**begeben**]** und in ihnen beschrieben **[**wird**][**werden**]**, ist in § 17 in den Produktdaten der EMISSIONSBEDINGUNGEN der SCHULDVERSCHREIBUNGEN angegeben.

Das Emissionsvolumen der **[**einzelnen**]** Tranche**[**n**]**, die im Rahmen dieser ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN **[**angeboten**] [**begeben**]** und in ihnen beschrieben **[**wird**][**werden**]**, ist in § 17 in den Produktdaten der EMISSIONSBEDINGUNGEN der SCHULDVERSCHREIBUNGEN angegeben.

[[*Mindestbetrag*] [*bzw.*] [*Höchstbetrag*] *für den Erwerb der Schuldverschreibungen*

[Die SCHULDVERSCHREIBUNGEN müssen mindestens im Umfang von **[•]** erworben werden.**]** **[**Die SCHULDVERSCHREIBUNGEN können höchstens im Umfang von **[•]** erworben werden.**]** **[**Die SCHULDVERSCHREIBUNGEN müssen mindestens im Umfang von **[•]**, können höchstens im Umfang von **[•]** erworben werden.**]]]**

[*Öffentliches Angebot mit Zeichnungsfrist:*

Angebot:

[Die EMITTENTIN bietet die SCHULDVERSCHREIBUNGEN mit einer ZEICHNUNGSFRIST öffentlich zum Kauf an.

[Nach Ablauf der ZEICHNUNGSFRIST werden die SCHULDVERSCHREIBUNGEN fortlaufend zum Kauf angeboten.**]**

Die Angebotsergebnisse werden von der EMITTENTIN voraussichtlich am **[**EMISSIONSTAG**]** **[•]** auf der Internetseite www.**[***Internetseite einfügen***]** öffentlich bekannt gemacht.**]**

Zeichnungsfrist:

Die "**ZEICHNUNGSFRIST**" beginnt am **[•]** und endet (vorbehaltlich einer Verlängerung oder Verkürzung) am **[•]**.

[Mindestbetrag für eine Zeichnung: **[***einfügen***]]**

[Höchstbetrag für eine Zeichnung: **[***einfügen***]]]**[32]

Zum Zweck des Erwerbs von SCHULDVERSCHREIBUNGEN hat ein Kaufinteressent innerhalb der ZEICHNUNGSFRIST einen Zeichnungsauftrag zur Weiterleitung an die EMITTENTIN zu erteilen.

Die EMITTENTIN behält sich ausdrücklich das Recht vor, die ZEICHNUNGSFRIST bzw. sonstigen Zeichnungsmöglichkeit vorzeitig zu beenden und vorgenommene Zeichnungen von Kaufinteressenten zu kürzen bzw. SCHULDVERSCHREIBUNGEN nur teilweise zuzuteilen. **[**Darüber hinaus behält sich die EMITTENTIN das Recht vor, die ZEICHNUNGSFRIST zu verlängern.**]**

Die EMITTENTIN behält sich ferner das Recht vor, die SCHULDVERSCHREIBUNGEN (insbesondere bei zu geringer Nachfrage während der ZEICHNUNGSFRIST) nicht zu emittieren. In diesem Falle werden alle bereits vorliegenden Angebote zum Erwerb der SCHULDVERSCHREIBUNGEN, das heißt die Zeichnungen von Kaufinteressenten, unwirksam. Eine entsprechende Bekanntmachung wird auf der Internetseite **[***Internetseite einfügen***]** veröffentlicht.

[32] Diese Angabe kann im Fall von SCHULDVERSCHREIBUNGEN ohne ZEICHNUNGSFRIST entfallen.

Zahlung und Lieferung:

[*Falls die Schuldverschreibungen gegen Zahlung geliefert werden, gilt Folgendes:*

Lieferung gegen Zahlung**]**

[*Falls die Schuldverschreibungen frei von Zahlung geliefert werden, gilt Folgendes*:

Lieferung frei von Zahlung**]**

[*Andere Zahlungs- und Lieferverfahren einfügen***]**

Ausgabepreis der Schuldverschreibungen, Preisbildung

[*Öffentliches Angebot ohne ZEICHNUNGSFRIST:*

Der ANFÄNGLICHE AUSGABEPREIS je SCHULDVERSCHREIBUNG, das heißt der Preis, zu dem die SCHULDVERSCHREIBUNGEN öffentlich angeboten werden, **[**ist in § 17 in den Produktdaten der EMISSIONSBEDINGUNGEN der SCHULDVERSCHREIBUNGEN angegeben**] [**beträgt **[•]** ("**ANFÄNGLICHER AUSGABEPREIS**")**]]**. Nach Emission der SCHULDVERSCHREIBUNGEN wird der Ausgabepreis fortlaufend festgelegt **[**und auf der Internetseite www.**[***Internetseite einfügen***] [**der EMITTENTIN**] [***andere Stelle angeben***]** veröffentlicht**].]**

[*Öffentliches Angebot mit Zeichnungsfrist:*

Für alle innerhalb der ZEICHNUNGSFRIST gezeichneten und nach Ende der ZEICHNUNGSFRIST zugeteilten SCHULDVERSCHREIBUNGEN **[**ist**] [**beträgt**]** der ANFÄNGLICHE AUSGABEPREIS je SCHULDVERSCHREIBUNG, das heißt der Preis, zu dem die SCHULDVERSCHREIBUNGEN angeboten werden, **[**ist in den EMISSIONSBEDINGUNGEN der SCHULDVERSCHREIBUNGEN angegeben**] [[•]** ("**ANFÄNGLICHER AUSGABEPREIS**")**]]**. **[**Danach wird der Ausgabepreis fortlaufend festgelegt **[**und auf der Internetseite www.**[***Internetseite einfügen***] [**der EMITTENTIN**] [***andere Stelle angeben***]]** veröffentlicht**].]]**

[Der Ausgabepreis der SCHULDVERSCHREIBUNGEN wird nach dem Beginn des öffentlichen Angebots nach folgender Methode festgelegt und auf der Internetseite www.**[***Internetseite einfügen***] [**der EMITTENTIN**] [***andere Stelle angeben***]]** veröffentlicht: **[***Angabe der Methode der Preisermittlung***].]**

Verkaufsprovision

[Nicht anwendbar**[**; es werden keine Verkaufsprovisionen gezahlt**].] [***Einzelheiten einfügen***]**

Sonstige Provisionen, Kosten und Ausgaben

[Nicht anwendbar**] [***Einzelheiten zu sonstigen Provisionen, Kosten und Ausgaben (beispielsweise Kosten von Dritten) einfügen***] [**Die produktspezifischen Einstiegskosten, die im AUSGABEPREIS

enthalten sind, **[**betragen **[**ca.**] [***Einzelheiten einfügen***]] [**Die Zuwendungen, die im AUSGABEPREIS enthalten sind, **[**betragen **[**bis zu**]**: **[***Einzelheiten einfügen***].]**

[Geschätzte Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel und geschätze Nettoerlöse der Emission/des Angebots:[33]

Die geschätzten Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel **[**betragen **[**ca.**] [***Einzelheiten einfügen***] [**und die geschätzten Nettoerlöse **[**betragen **[**ca.**] [***Einzelheiten einfügen***]].]**

Name und Anschrift der Intermediäre im Sekundärhandel:

[Entfällt. Die EMITTENTIN hat niemanden damit beauftragt, aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediär im Sekundärhandel tätig zu sein und über An- und Verkaufskurse Liquidität in Bezug auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN zur Verfügung zu stellen.**]**

[Die EMITTENTIN hat **[•]** beauftragt, aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediär im Sekundärhandel tätig zu sein und über An- und Verkaufskurse Liquidität in Bezug auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN zur Verfügung zu stellen.**]**

[33] Einzufügen, wenn es sich um Schuldverschreibungen mit einer Mindeststückelung von 100.000 Euro handelt.

3. ZULASSUNG DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN

Zulassung der Schuldverschreibungen zum Handel

[Die EMITTENTIN beabsichtigt, einen Antrag auf Zulassung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN zum Handel an folgenden geregelten Märkten oder Drittlandsmärkten zu stellen: **[•]]**

[Die SCHULDVERSCHREIBUNGEN **[**sind**] [**werden voraussichtlich**] [**zum**] [**seit dem**] [•]** zum Handel zugelassen.**]**

[Nach Kenntnis der EMITTENTIN sind SCHULDVERSCHREIBUNGEN der gleichen Wertpapierkategorie bereits zum Handel an folgenden geregelten Märkten oder Drittlandsmärkten zugelassen: **[•]]**

[Die SCHULDVERSCHREIBUNGEN sind bisher nicht an einem geregelten Markt oder Drittlandsmarkt zugelassen und die EMITTENTIN beabsichtigt derzeit nicht, eine Zulassung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN zu beantragen.**]**

[Einbeziehung der Schuldverschreibungen zum Handel

[Die EMITTENTIN beabsichtigt, einen Antrag auf Einbeziehung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN zum Handel an den folgenden Börsen, Märkten und/oder Handelssystemen zu stellen: **[•]]**

[Die SCHULDVERSCHREIBUNGEN **[**sind**] [**werden voraussichtlich**] [**zum**] [**seit dem**] [•]** zum Handel einbezogen.**]**

4. ZUSTIMMUNG ZUR VERWENDUNG DES BASISPROSPEKTS

[Die EMITTENTIN stimmt der Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und dieser ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN durch Finanzintermediäre nicht zu (keine Zustimmung).**]**

[Die EMITTENTIN stimmt der Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und dieser ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN durch **[**alle Finanzintermediäre (generelle Zustimmung)**] [**die unten genannten Finanzintermediäre (individuelle Zustimmung)**]** in den ANGEBOTSLÄNDERN in der folgenden Angebotsfrist (die "**ANGEBOTSFRIST**") zu: **[**die Dauer der Gültigkeit des BASISPROSPEKTS**] [**vom **[•]** bis zum **[•]].** Die EMITTENTIN übernimmt die Haftung für deren Inhalt auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN.

Die Zustimmung steht unter der Bedingung, dass

- jeder Finanzintermediär bei der Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger Nachträge und dieser ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN sicherstellt, dass er alle anwendbaren Rechtsvorschriften beachtet und die SCHULDVERSCHREIBUNGEN nur im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen anbietet; und

- die Zustimmung zur Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger Nachträge und dieser ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN nicht widerrufen wurde; und

- jeder Finanzintermediär sich gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der Schuldverschreibungen verpflichtet. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Website (Internetseite) veröffentlicht, dass er den PROSPEKT mit Zustimmung der EMITTENTIN und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

Darüber hinaus ist die Zustimmung nicht an sonstige Bedingungen gebunden.

[Die Zustimmung zur Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und dieser ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN wird folgenden Finanzintermediären erteilt: **[•]]]**

5. EMISSIONSBEDINGUNGEN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

[*Im Fall neuer Schuldverschreibungen:*

Die SCHULDVERSCHREIBUNGEN werden unter dem BASISPROSPEKT erstmalig **[**begeben**] [**öffentlich angeboten**] [**zum Handel zugelassen**]**. Aus diesem Grund sind für die SCHULDVERSCHREIBUNGEN die in Abschnitt "7. Emissionsbedingungen" des BASISPROSPEKTS abgedruckten EMISSIONSBEDINGUNGEN (die "**MAßGEBLICHEN EMISSIONSBEDINGUNGEN**") unter Berücksichtigung der für die jeweiligen SCHULDVERSCHREIBUNGEN anwendbaren Optionen maßgeblich.**]**

[*Im Fall einer Erhöhung des Angebotsvolumens oder im Fall der Fortsetzung des bereits begonnenen öffentlichen Angebots:*

Die SCHULDVERSCHREIBUNGEN wurden erstmalig auf Grundlage des *BASISPROSPEKTS der EMITTENTIN zur Begebung von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen vom***] [***4. Mai 2018***] [***30. April 2019***] [***5. Mai 2020***] [**(der "**VORGÄNGER-BASISPROSPEKT**") **[**begeben**] [**öffentlich angeboten**] [**zum Handel zugelassen**]**. Aus diesem Grund sind für die SCHULDVERSCHREIBUNGEN die im VORGÄNGER-BASISPROSPEKT abgedruckten EMISSIONSBEDINGUNGEN (die "**MAßGEBLICHEN EMISSIONSBEDINGUNGEN**") unter Berücksichtigung der für das **[**jeweilige**]** SCHULDVERSCHREIBUNGEN anwendbaren Optionen maßgeblich, die im Abschnitt "3.7 Mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen" mittels Verweis in den BASISPROSPEKT einbezogen wurden.**]**

[*Im Fall einer Erhöhung des Angebotsvolumens einfügen:*

Die SCHULDVERSCHREIBUNGEN sind Teil einer einheitlichen Emission von SCHULDVERSCHREIBUNGEN, d.h. sie haben dieselbe WKN bzw. ISIN und die gleichen Ausstattungsmerkmale wie die bereits emittierten SCHULDVERSCHREIBUNGEN mit der WKN **[●]** und der ISIN **[●]**.**]**

Im Folgenden werden die für die SCHULDVERSCHREIBUNGEN anwendbaren MAßGEBLICHEN EMISSIONSBEDINGUNGEN wiederholt und die darin enthaltenen Platzhalter ausgefüllt.

[*Anwendbare optionale Bestimmungen des PRODUKTTYPS 1 einfügen und relevante Platzhalter ergänzen.***]**

[*Anwendbare optionale Bestimmungen des PRODUKTTYPS 2 einfügen und relevante Platzhalter ergänzen.***]**

[*Anwendbare optionale Bestimmungen des PRODUKTTYPS 3 einfügen und relevante Platzhalter ergänzen.***]**

[*Anwendbare optionale Bestimmungen des PRODUKTTYPS 4 einfügen und relevante Platzhalter ergänzen.***]**

[*Anwendbare optionale Bestimmungen des PRODUKTTYPS 5 einfügen und relevante Platzhalter ergänzen.***]**

9. Muster der Endgültigen-Bedingungen

[*Anwendbare optionale Bestimmungen des PRODUKTTYPS 6 einfügen und relevante Platzhalter ergänzen.***]**

Anhang zu den Endgültigen-Bedingungen (Zusammenfassung)

[*Zusammenfassung hier einfügen.***]**

10. MUSTER DER ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN, DIE MITTELS VERWEIS IN DIESEN BASISPROSPEKT EINBEZOGEN WERDEN

Gemäß Artikel 8 (11) der PROSPEKT-VERORDNUNG kann die EMITTENTIN unter diesem BASISPROSPEKT das öffentliche Angebot von SCHULDVERSCHREIBUNGEN, das unter dem VORGÄNGER-BASISPROSPEKT eröffnet wurde, nach Ablauf der Gültigkeit des VORGÄNGER-BASISPROSPEKTS aufrechterhalten. Siehe dazu auch Abschnitt "3.5.3 Aufrechterhaltung von öffentlichen Angeboten von Schuldverschreibungen, die auf Grundlage des Vorgänger-Basisprospekts eröffnet wurden". Ausschließlich aus diesem Grund wird das Muster der Endgültigen-Bedingungen, das in dem VORGÄNGER-BASISPROSPEKT auf den Seiten 374 bis 386 enthalten ist, an dieser Stelle mittels Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen. Es ist folglich ausschließlich im Zusammenhang mit den ENDGÜLITIGEN-BEDINGUNGEN der SCHULDVERSCHREIBUNGEN MIT AUFRECHTERHALTENEM ANGEBOT zu lesen und wird nicht für die Erstellung neuer ENDGÜLTIGER-BEDINGUNGEN unter diesem BASISPROSPEKT verwendet.

Eine Liste, die sämtliche Angaben enthält, die im Wege des Verweises in diesen BASISPROSPEKT einbezogen werden, befindet sich in Abschnitt "3.7 Mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen" auf den Seiten 48 f. dieses BASISPROSPEKTS.

11. HINWEISE ZUR BESTEUERUNG DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Warnhinweis: Interessierte Anleger sollten beachten, dass sich:

- die Steuergesetzgebung in der Bundesrepublik Deutschland, in der die EMITTENTIN ansässig ist, und
- die Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats, in dem der Anleger ansässig ist,

auf die Erträge aus den SCHULDVERSCHREIBUNGEN auswirken kann und dass diese im Zeitverlauf geändert werden kann.

Die EMITTENTIN übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

Interessierten Anleger wird dringend empfohlen, sich von ihrem Steuerberater über die Besteuerung der Erträge aus den SCHULDVERSCHREIBUNGEN im Einzelfall beraten zu lassen.

12. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

12.1 Verkaufsbeschränkungen

Die EMITTENTIN hat, mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung dieses BASISPROSPEKTS, etwaiger Nachträge und/oder der jeweiligen ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN in der Bundesrepublik Deutschland und in den Ländern, in die der BASISPROSPEKTS notifiziert wurde, keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der SCHULDVERSCHREIBUNGEN oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN in einer Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssten.

Das Angebot von SCHULDVERSCHREIBUNGEN auf der Grundlage dieses BASISPROSPEKTS an Privatanleger darf ausschließlich auf der Grundlage der von dem Deutsche Derivate Verband (DDV) und der Deutsche Kreditwirtschaft (DK) empfohlenen "Grundsätze für die Emission von "bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen" zum Vertrieb an Privatkunden" erfolgen.

Die Verbreitung dieses PROSPEKTS und das Angebot der SCHULDVERSCHREIBUNGEN können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Dies kann vor allem das Angebot, den Verkauf, das Halten und/oder die Lieferung von SCHULDVERSCHREIBUNGEN sowie die Verteilung, Veröffentlichung und den Besitz des PROSPEKTS betreffen. Personen, die Zugang zu den SCHULDVERSCHREIBUNGEN und/oder dem PROSPEKT erhalten, sind aufgefordert, sich selbst über derartige Beschränkungen zu informieren und sie einzuhalten.

Die SCHULDVERSCHREIBUNGEN und der PROSPEKT dürfen in einer Rechtsordnung nur verbreitet werden, soweit dies in Übereinstimmung mit den dort geltenden Rechtsvorschriften erfolgt und soweit der EMITTENTIN diesbezüglich keine Verpflichtungen entstehen.

Insbesondere darf der PROSPEKT von niemandem zum Zwecke eines Angebots oder einer Werbung (a) in einem Land, in dem das Angebot oder die Werbung nicht genehmigt ist, dies aber erforderlich ist, und/oder (b) an bzw. gegenüber einer Person, an die ein solches Angebot oder gegenüber der eine solche Werbung rechtmäßiger Weise nicht erfolgen darf, verwendet werden.

Weder der BASISPROSPEKT noch etwaige Nachträge noch die jeweiligen ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN stellen ein Angebot oder eine Aufforderung an irgendeine Person zum Kauf von SCHULDVERSCHREIBUNGEN dar und sollten nicht als eine Empfehlung der EMITTENTIN angesehen werden, SCHULDVERSCHREIBUNGEN zu kaufen.

12.2 Europäischer Wirtschaftsraum

Unter den folgenden Bedingungen darf ein öffentliches Angebot der SCHULDVERSCHREIBUNGEN in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (der "**EWR**") erfolgen:

(a) nach dem Tag der Veröffentlichung des BASISPROSPEKTS, der von der zuständigen Behörde dieses Mitgliedstaats gebilligt wurde oder in einem anderen Mitgliedstaat gebilligt und die zuständige Behörde in diesem Mitgliedstaat unterrichtet wurde, vorausgesetzt, dass

(i) der BASISPROSPEKT durch die ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN, die das prospektpflichtige Angebot vorsehen, in Übereinstimmung mit der PROSPEKT-VERORDNUNG vervollständigt wurde,

(ii) das prospektpflichtige Angebot nur in dem Zeitraum unterbreitet wird, dessen Beginn und Ende im BASISPROSPEKT oder in den ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN angegeben wurde, und

(iii) die EMITTENTIN deren Verwendung zum Zwecke des prospektpflichtigen Angebots schriftlich zugestimmt hat,

(b) jederzeit an Personen, die qualifizierte Anleger im Sinne der PROSPEKT-VERORDNUNG sind,

(c) jederzeit in jedem Mitgliedsstaat an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen pro Mitgliedstaat (die keine qualifizierten Anleger im Sinne der PROSPEKT-VERORDNUNG sind), oder

(d) jederzeit unter anderen in Artikel 1 Absatz 4 der PROSPEKT-VERORDNUNG vorgesehenen Umständen.

Keines der unter (b) bis (d) fallenden Angebote darf die EMITTENTIN verpflichten, einen Prospekt gemäß Artikel 6 der PROSPEKT-VERORDNUNG oder einen Nachtrag zu einem Prospekt gemäß Artikel 23 der PROSPEKT-VERORDNUNG zu veröffentlichen.

Für die Zwecke dieser Verkaufsbeschränkungen bezeichnet der Ausdruck "öffentliches Angebot der SCHULDVERSCHREIBUNGEN" in Bezug auf SCHULDVERSCHREIBUNGEN in einem Mitgliedstaat eine Mitteilung an die Öffentlichkeit in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden SCHULDVERSCHREIBUNGEN enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung jener SCHULDVERSCHREIBUNGEN zu entscheiden. Der Begriff "PROSPEKT-VERORDNUNG" bezeichnet die Europäischen Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von SCHULDVERSCHREIBUNGEN oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG in der jeweils geltenden Fassung.

12.3 Vereinigte Staaten von Amerika

Dieser PROSPEKT ist nicht für die Verwendung in den Vereinigten Staaten von Amerika vorgesehen und darf nicht in die Vereinigten Staaten von Amerika geliefert werden.

12. Verkaufsbeschränkungen

Die SCHULDVERSCHREIBUNGEN wurden und werden auch künftig nicht gemäß dem US-amerikanischen Wertpapiergesetz SECURITIES ACT von 1933, in der jeweils geltenden Fassung, (der "**SECURITIES ACT**") registriert und dürfen nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika, oder an oder für Rechnung oder zugunsten von US-Personen angeboten oder verkauft werden, es sei denn, dies erfolgt im Rahmen einer Befreiung von den Registrierungspflichten gemäß dem SECURITIES ACT. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben jeweils die Bedeutung, die ihnen in der REGULATION S des SECURITIES ACT, in der jeweils geltenden Fassung, ("**REGULATION S**") zugewiesen wird.

Die SCHULDVERSCHREIBUNGEN unterliegen bestimmten Voraussetzungen des US-Steuerrechts und dürfen, von bestimmten Ausnahmen abgesehen, nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Territorien oder Besitzungen oder US-Personen angeboten, verkauft oder geliefert werden. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben jeweils die Bedeutung, die ihnen im US-Bundessteuergesetz Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils geltenden Fassung und in den in dessen Rahmen erlassenen Verordnungen zugewiesen wird.

Dementsprechend dürfen die SCHULDVERSCHREIBUNGEN innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an, für Rechnung oder zugunsten von US-Personen nicht angeboten, verkauft oder geliefert werden.

Jede Ausgabe von SCHULDVERSCHREIBUNGEN kann zudem zusätzlichen US-Verkaufsbeschränkungen unterliegen, die gegebenenfalls als Emissions- und Verkaufsbedingungen für die betreffenden SCHULDVERSCHREIBUNGEN gelten.

13. LISTE DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN MIT AUFRECHTERHALTENEM ÖFFENTLICHEM ANGEBOT

Zum Datum dieses BASISPROSPEKTS handelt es sich bei den SCHULDVERSCHREIBUNGEN MIT AUFRECHTERHALTENEM ÖFFENTLICHEN ANGEBOT um die SCHULDVERSCHREIBUNGEN, die in der nachfolgenden Liste genannt sind:

ISIN	**ISIN**	**ISIN**
DE000HVB4L89	DE000HVB56F5	DE000HVB4EJ8
DE000HVB4XK6	DE000HVB5AR6	DE000HVB4ZG9

Für darüber hinausgehende Informationen wird auf den Abschnitt "3.5.3 Aufrechterhaltung von öffentlichen Angeboten von Schuldverschreibungen, die auf Grundlage des Vorgänger-Basisprospekts eröffnet wurden" verwiesen.

14. GLOSSAR

In diesem Glossar werden von der EMITTENTIN einzelne ausgewählte Begrifflichkeiten, die für das Verständnis der Beschreibungen in diesem BASISPROSPEKT wichtig sind, erklärt. Sie sollten berücksichtigen, dass die Vereinfachung der Darstellung der Begrifflichkeiten dazu dient, Ihnen das Verständnis für die Risiken und Bestimmungen der SCHULDVERSCHREIBUNGEN zu erleichtern. ***Die in den EMISSIONSBEDINGUNGEN verwendeten Begrifflichkeiten sind jedoch ausschließlich rechtlich verbindlich und sollten für Ihre Anlageentscheidung zusammen mit den Begriffserklärungen in diesem Glossar gelesen und gewürdigt werden.***

ABWICKLUNG EINES UNTERNEHMENS (REFERENZSCHULDNERS):
Ein Unternehmen (REFERENZSCHULDNER) gerät in wirtschaftliche Schwierigkeiten und ist überschuldet. Ein Insolvenzverfahren wird durchgeführt, d.h. das Unternehmen wird abgewickelt. Ein Staat als REFERENZSCHULDNER kann nicht abgewickelt werden.

ANLEIHEN:
Eine ANLEIHE (SCHULDVERSCHREIBUNG) ist ein Wertpapier, das an einer Wertpapierbörse gehandelt werden kann. Der Schuldner einer ANLEIHE ist verpflichtet, unter bestimmten Voraussetzungen Leistungen an den INHABER DER ANLEIHE zu erbringen. Typische Leistungen sind: Zahlung der Zinsen der ANLEIHE am Zinszahltags. Rückzahlung des Nennbetrags der ANLEIHE am Tag der Fälligkeit. Welche Leistungen die EMITTENTIN im Einzelnen erbringen muss, wird in den Anleihebedingungen der ANLEIHE beschrieben. Die Begriffe ANLEIHE und Inhaberschuldverschreibungen bzw. SCHULDVERSCHREIBUNGEN können synonym verwendet werden.

Ist in diesem BASISPROSPEKT von ANLEIHEN die Rede, sind die Wertpapiere gemeint, die von dem/den REFERENZSCHULDNER(n) als Schuldner der ANLEIHE ausgegeben werden. Ist von SCHULDVERSCHREIBUNGEN die Rede, sind die BONITÄTSABHÄNGIGEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN gemeint, die von der EMITTENTIN unter diesem BASISPROSPEKT ausgegeben werden.

ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS:
ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS ist der Tag, an dem bei ISDA ein solcher Antrag gestellt wird. Inhalt des Antrags: Das ISDA–ENTSCHEIDUNGSKOMITTEE soll entscheiden, ob bei einem REFERENZSCHULDNER ein Ereignis eingetreten ist, das als KREDITEREIGNIS zu betrachten ist.

AUKTIONS-ENDKURS
Bei einem REFERENZSCHULDNER ist ein KREDITEREIGNIS eingetreten. Dann führt ISDA in der Regel ein Auktionsverfahren für die VERBINDLICHKEITEN des betreffenden REFERENZSCHULDNERS durch. In diesem Auktionsverfahren bewerten Marktteilnehmer die Wahrscheinlichkeit, dass der REFERENZSCHULDNER seine VERBINDLICHKEITEN bezahlen kann. Dazu geben die Marktteilnehmer im Auktionsverfahren Angebotskurse und Verkaufskurse für die VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS ab. Aus diesen Kursen bildet ISDA den sogenannten AUKTIONS-ENDKURS. Auf der

Grundlage dieses AUKTIONS-ENDKURSES wird der Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag der SCHULDVERSCHREIBUNGEN ermittelt.

Basisprospekt:
Ein BASISPROSPEKT ist ein Wertpapierprospekt, unter dem eine Vielzahl von SCHULDVERSCHREIBUNGEN ausgegeben werden können. Der BASISPROSPEKT enthält keine Einzelheiten der auszugebenden SCHULDVERSCHREIBUNGEN. Einzelheiten wie ZINSSATZ, FESTGELEGTER NENNBETRAG, VORGESEHENER RÜCKZAHLUNGSTAG, REFERENZSCHULDNER oder die anwendbaren KREDITEREIGNISSE werden erst kurz vor Ausgabe der SCHULDVERSCHREIBUNGEN von der EMITTENTIN festgelegt. Sie werden in den ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN veröffentlicht.

BEWERTUNGSVERBINDLICHKEITEN:
BEWERTUNGSVERBINDLICHKEITEN bilden die Grundlage für die Bestimmung des KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAGS einer SCHULDVERSCHREIBUNG, wenn die ISDA bekannt gibt, dass kein ISDA-Auktionsverfahren durchgeführt wird. Das gleiche gilt, wenn ein angekündigtes ISDA-Auktionsverfahren abgesagt wird. Welche VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS als BEWERTUNGSVERBINDLICHKEITEN herangezogen werden können, ist in den EMISSIONSBEDINGUNGEN der SCHULDVERSCHREIBUNGEN festgelegt.

BILLIGES ERMESSEN:
Eine Entscheidung in BILLIGEM ERMESSEN stellt bei Anwendung allgemeiner Grundsätze des Rechts das natürliche Gerechtigkeitsempfinden der beteiligten Parteien zufrieden. Wenn die EMITTENTIN BILLIGES ERMESSEN ausübt, hat sie bei ihrer Entscheidung einen weiten Spielraum.

BONITÄT:
Die BONITÄT (Kreditwürdigkeit) eines REFERENZSCHULDNERS spiegelt die Einschätzung wider, wie wahrscheinlich es ist, dass ein REFERENZSCHULDNER zukünftig seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Beispiel: Bei einem Unternehmen mit einer guten BONITÄT ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass das Unternehmen seine Zahlungsverpflichtungen zukünftig erfüllen wird. Bei einem Unternehmen mit einer schlechten BONITÄT besteht die Gefahr, dass das Unternehmen seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen wird.

BONITÄTSABHÄNGIGE SCHULDVERSCHREIBUNG:
Eine BONITÄTSABHÄNGIGE SCHULDVERSCHREIBUNG weist die folgende Besonderheit auf: Zinszahlungen und Rückzahlung sind nicht allein davon abhängig, dass die EMITTENTIN ihre Zahlungsverpflichtungen aus der SCHULDVERSCHREIBUNG erfüllen kann. Zinszahlungen und Rückzahlung sind vom Eintritt bzw. Nicht-Eintritt eines KREDITEREIGNISSES bei einem oder mehreren REFERENZSCHULDNER abhängig. Tritt ein KREDITEREIGNIS bei einem REFERENZSCHULDNER ein, können Zinszahlungen ausfallen. Außerdem kann die Rückzahlung der SCHULDVERSCHREIBUNG erheblich gekürzt werden oder sogar ebenfalls ausfallen.

Bei einer BONITÄTSABHÄNGIGEN SCHULDVERSCHREIBUNG tragen Sie also nicht nur das Risiko der Bonität der EMITTENTIN. Zusätzlich zu diesem Risiko tragen Sie auch noch das Risiko der Bonität

des oder der REFERENZSCHULDNER(S). Als Gegenleistung für die Übernahme des zusätzlichen Risikos erhalten Sie für Ihre SCHULDVERSCHREIBUNG höhere Zinszahlungen.

CLEARING-SYSTEM:
Das CLEARING-SYSTEM ist ein Abrechnungssystem, über das Sie Zahlungen unter den SCHULDVERSCHREIBUNGEN erhalten. Beispiel: Muss die EMITTENTIN Zahlungen an Sie als INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN leisten, zahlt die EMITTENTIN die entsprechenden Beträge an das CLEARING-SYSTEM. Das CLEARING-SYSTEM wiederum leitet die Beträge an Ihre Depotbank weiter. Die Depotbank schreibt die Beträge dann Ihrem Konto gut.

CREDIT RESEARCH:
EMITTENTEN von SCHULDVERSCHREIBUNGEN führen bei der Auswahl der REFERENZSCHULDNER eine eigene Untersuchung (**CREDIT RESEARCH**) durch. Die Untersuchung dient dem Zweck, die BONITÄT des REFERENZSCHULDNERS zu beurteilen.

DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE:
Der Wert eines DERIVATIVEN FINANZINSTRUMENTS hängt nicht nur von der BONITÄT seiner EMITTENTIN ab. Sein Wert wird maßgeblich von der BONITÄT des REFERENZSCHULDNERS bzw. der Wertentwicklung des Basiswerts des DERIVATIVEN FINANZINSTRUMENTS bestimmt. Basiswert kann beispielsweise eine Aktie oder ein Index sein.

EMITTENTIN:
Die EMITTENTIN von SCHULDVERSCHREIBUNGEN ist der Herausgeber der SCHULDVERSCHREIBUNGEN. Die EMITTENTIN muss an Sie als INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN alle Zahlungen leisten, zu denen sie nach den EMISSIONSBEDINGUNGEN verpflichtet ist.

EFFEKTIVE STÜCKE:
SCHULDVERSCHREIBUNGEN werden nicht als EFFEKTIVE STÜCKE geliefert, d.h., die SCHULDVERSCHREIBUNGEN im FESTGELEGTEN NENNBETRAG von EUR 10.000 einer Emission von zum Beispiel insgesamt EUR 100.000.000 werden durch eine INHABERSAMMELURKUNDE verbrieft. Für die einzelnen SCHULDVERSCHREIBUNGEN im FESTGELEGTEN NENNBETRAG von EUR 10.000 werden also keine eigenen Urkunden gedruckt und an Sie ausgehändigt. Die SCHULDVERSCHREIBUNGEN sind durch eine INHABERSAMMELURKUNDE dokumentiert. Sie ist beim CLEARING-SYSTEM hinterlegt.

EMISSION:
Eine EMISSION von SCHULDVERSCHREIBUNGEN ist die Ausgabe von neuen SCHULDVERSCHREIBUNGEN. Die Ausgabe erfolgt durch die EMITTENTIN.

EMISSIONSBEDINGUNGEN:
Die EMISSIONSBEDINGUNGEN regeln die Einzelheiten der SCHULDVERSCHREIBUNGEN. Sie bestimmen, ob, in welcher Höhe und wann Zinsen für die SCHULDVERSCHREIBUNGEN gezahlt werden. Außerdem ist in den EMISSIONSBEDINGUNGEN geregelt, ob und wann die SCHULDVERSCHREIBUN-

GEN in welcher Höhe zurückgezahlt werden. In den EMISSIONSBEDINGUNGEN geregelte Einzelheiten sind z. B.: der ZINSSATZ, die ZINSZAHLTAGE, der FESTGELEGTE NENNBETRAG, der FÄLLIGKEITSTAG, der/die REFERENZSCHULDNER sowie die Voraussetzungen für den Eintritt eines KREDITEREIGNISSES.

ENDGÜLTIGE-BEDINGUNGEN:
In den ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN werden vor der Emission diejenigen Einzelheiten der EMISSIONSBEDINGUNGEN veröffentlicht, die für eine bestimmte SCHULDVERSCHREIBUNG relevant sind.

EUROSYSTEM CREDIT ASSESSMENT FRAMEWORK (ECAF):
ECAF ist ein System der Europäischen Zentralbank zur Bewertung der BONITÄT von Unternehmen, Staaten, Finanzinstituten usw.

FESTGELEGTER NENNBETRAG
Der FESTGELEGTE NENNBETRAG einer SCHULDVERSCHREIBUNG ist ein Geldbetrag, den Sie am VORGESEHENEN RÜCKZAHLUNGSTAG erhalten. Er entspricht in der Regel EUR 10.000. Der FESTGELEGTE NENNBETRAG bezieht sich jeweils auf eine SCHULDVERSCHREIBUNG. Der FESTGELEGTE NENNBETRAG ist außerdem die Grundlage für die Berechnung der Zinsen.

Beispiel:

FESTGELEGTER NENNBETRAG: EUR 10.000

ZINSSATZ 3 % p.a. (per annum / pro Jahr)

Zinsen für ein Jahr = EUR 300.

GELD- UND BRIEFKURS:
Der GELDKURS ist der Kurs, zu dem die EMITTENTIN die SCHULDVERSCHREIBUNGEN ankauft. Der BRIEFKURS ist der Kurs, zu dem die EMITTENTIN die SCHULDVERSCHREIBUNGEN verkauft. Der GELDKURS wird auch als BID-Preis bezeichnet. Der BRIEFKURS wird auch als ASK-Preis bezeichnet.

GEWICHTUNGSBETRAG:
Bei SCHULDVERSCHREIBUNGEN mit mehreren REFERENZSCHULDNERN entfällt auf jeden REFERENZSCHULDNER ein sogenannter GEWICHTUNGSBETRAG. Dieser entspricht dem Anteil am FESTGELEGTEN NENNBETRAG der SCHULDVERSCHREIBUNG, der vom Eintritt eines KREDITEREIGNISSES bei einem der REFERENZSCHULDNER betroffen ist.

Da die Gewichtung der REFERENZSCHULDNER gleich ist, errechnet sich die Höhe des GEWICHTUNGSBETRAGS wie folgt: FESTGELEGTER NENNBETRAG geteilt durch die Anzahl der REFERENZSCHULDNER.

Beispiel:

FESTGELEGTER NENNBETRAG der SCHULDVERSCHREIBUNG EUR 10.000.

Bei zwei REFERENZSCHULDNERN ist der GEWICHTUNGSBETRAG pro REFERENZSCHULDNER EUR 5.000. Bei vier REFERENZSCHULDNERN ist der GEWICHTUNGSBETRAG pro REFERENZSCHULDNER EUR 2.500.

(siehe zum Verständnis auch: REDUZIERTER KAPITALBETRAG)

INHABER EINER ANLEIHE:

Der **INHABER EINER ANLEIHE** ist ein Gläubiger des REFERENZSCHULDNERS als Schuldner der ANLEIHE. Der REFERENZSCHULDNER ist verpflichtet, an diesen INHABER EINER ANLEIHE Zinsen zu zahlen und den Nennbetrag der ANLEIHE zurückzuzahlen.

INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN:

Als INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNG sind Sie ein Gläubiger der EMITTENTIN der SCHULDVERSCHREIBUNG. Die EMITTENTIN ist verpflichtet, Ihnen Zinsen zu zahlen und den FESTGELEGTEN NENNBETRAG der SCHULDVERSCHREIBUNG zurückzuzahlen. Ausnahme: Ein KREDITEREIGNIS tritt ein.

INHABERSAMMELURKUNDE/GLOBALURKUNDE:

Die EMITTENTIN stellt für alle SCHULDVERSCHREIBUNGEN einer EMISSION eine einzige INHABERSAMMELURKUNDE aus. Die INHABERSAMMELURKUNDE wird auch als GLOBALURKUNDE bezeichnet. Die EMITTENTIN hinterlegt die GLOBALURKUNDE bei einem CLEARING-SYSTEM. Dieses überträgt das Miteigentum an den SCHULDVERSCHREIBUNGEN an Sie als deren Inhaber. Einzelurkunden für jede einzelne SCHULDVERSCHREIBUNG einer EMISSION werden nicht ausgestellt.

Beispiel:

Die EMITTENTIN begibt eine EMISSION im Volumen von EUR 100.000.000.

Der FESTGELEGTE NENNBETRAG einer SCHULDVERSCHREIBUNG beträgt EUR 10.000.

Das bedeutet, dass die EMISSION aus 10.000 SCHULDVERSCHREIBUNGEN mit einem FESTGELEGTEN NENNBETRAG von EUR 10.000 besteht. Für die gesamte EMISSION stellt die EMITTENTIN eine einzige GLOBALURKUNDE aus. Diese GLOBALURKUNDE repräsentiert die 10.000 einzelnen SCHULDVERSCHREIBUNGEN.

INTERNATIONAL SWAPS AND DERIVATIVES ASSOCIATION (ISDA):

ISDA ist eine private Handelsorganisation. Mitglieder sind Institutionen sowie private und staatliche Unternehmen, die mit Swaps und DERIVATIVEN FINANZINSTRUMENTEN handeln.

KREDITEREIGNIS:
Ein KREDITEREIGNIS kann bei dem bzw. den REFERENZSCHULDNER(N) eintreten. Es ist eingetreten, wenn aus Sicht der Gläubiger eines REFERENZSCHULDNERS wirtschaftlich nachteilige Umstände eintreten, die die BONITÄT des REFERENZSCHULDNERS beeinträchtigen. KREDITEREIGNISSE sind: INSOLVENZ, NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM, NICHTZAHLUNG, RESTRUKTURIERUNG, VORZEITIGE FÄLLIGKEIT VON VERBINDLICHKEITEN, STAATLICHE INTERVENTION.

Der Eintritt eines KREDITEREIGNISSES führt dazu, dass die EMITTENTIN bestimmte Zahlungen an Sie nicht mehr leisten muss. Beispiel: Der REFERENZSCHULDNER wird insolvent. Sie erhalten für Ihre SCHULDVERSCHREIBUNGEN keine Zinsen mehr. Außerdem erhalten Sie als Rückzahlung Ihrer SCHULDVERSCHREIBUNGEN nicht mehr deren FESTGELEGTEN NENNBETRAG. Stattdessen erhalten Sie einen geringeren KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG.

Tritt das KREDITEREIGNIS z. B. bei einem von mehreren REFERENZSCHULDNERN ein, erhalten Sie statt des FESTGELEGTEN NENNBETRAGS den REDUZIERTEN KAPITALBETRAG. Außerdem werden die Zinsen reduziert. Sie werden nur noch auf den REDUZIERTEN KAPITALBETRAG bezahlt.

Kreditereignis Insolvenz:
Das KREDITEREIGNIS INSOLVENZ kann bei Unternehmen und Finanzinstituten eintreten, nicht aber bei Staaten. Es tritt z. B. im folgenden Fall ein: Ein Unternehmen ist überschuldet und wird zahlungsunfähig. Unter diesen Umständen wird ein Insolvenzverfahren oder eine Liquidation des Unternehmens eingeleitet.

KREDITEREIGNIS NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM:
Das KREDITEREIGNIS NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM kann insbesondere bei Staaten eintreten. Das KREDITEREIGNIS tritt ein, wenn eine REGIERUNGSBEHÖRDE eines Staates bestreitet, dass eine Verpflichtung des Staates zur Zahlung überhaupt besteht. Allerdings müssen dabei bestimmte Schwellenwerte überschritten werden. D.h.: Bestreitet ein Staat die Verpflichtung zur Zahlung einer nur geringfügigen Forderung, führt das nicht zu einem Kreditereignis.

Ein KREDITEREIGNIS NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM liegt zum Beispiel vor, wenn eine REGIERUNGEBEHÖRDE die Schulden aus einer STAATSANLEIHE bestreitet. Folge: Auf Anordnung einer Regierungsbehörde verzögert oder verweigert der Staat als REFERENZSCHULDNER die Zahlungen für die betreffende STAATSANLEIHE ganz oder teilweise. Es ist auch möglich, dass die STAATSANLEIHE auf Anordnung einer Regierungsbehörde restrukturiert wird. Beispiel: Die Zinsen für die STAATSANLEIHE werden herabgesetzt; die Laufzeit der STAATSANLEIHE wird verlängert.

KREDITEREIGNIS NICHTZAHLUNG:
Das KREDITEREIGNIS NICHTZAHLUNG kann in Bezug auf alle REFERENZSCHULDNER eintreten. Es kann eintreten, wenn ein REFERENZSCHULDNER seine VERBINDLICHKEITEN nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt. Allerdings müssen bestimmte Schwellenwerte überschritten werden. Ein KREDITEREIGNIS NICHTZAHLUNG tritt also nicht ein, wenn ein REFERENZSCHULDNER eine geringfügige Verbindlichkeit nicht erfüllt.

Beispiel: Ein REFERENZSCHULDNER zahlt eine Rechnung von EUR 1.000 nicht, weil die Rechnung in der Buchhaltung übersehen wird.

Die Schwellenwerte liegen in der Regel bei USD 1 Mio.

KREDITEREIGNIS POTENZIELLE VORFÄLLIGKEIT:
Das KREDITEREIGNIS POTENZIELLE VORFÄLLIGKEIT kann bei allen Arten von REFERENZSCHULDNERN eintreten. Es tritt beispielsweise ein, wenn eine oder mehrere VERBINDLICHKEITEN eines REFERENZSCHULDNERS gekündigt oder fällig gestellt werden könnten. Grund: eine Nichterfüllung der VERBINDLICHKEIT. Oder eine andere Vertragsverletzung.

KREDITEREIGNIS RESTRUKTURIERUNG:
Das KREDITEREIGNIS RESTRUKTURIERUNG kann in Bezug auf alle REFERENZSCHULDNER eintreten. Es kann eintreten, wenn eine oder mehrere VERBINDLICHKEITEN eines REFERENZSCHULDNERS restrukturiert werden. Beispiel: Die Zinsen einer Kreditverbindlichkeit werden herabgesetzt; die Laufzeit eines Kredites wird verlängert; der Rang einer Kreditverbindlichkeit wird verändert. Beispiel: Eine gleichrangige Kreditverbindlichkeit wird nachrangig, d.h., die Gläubiger dieses Kredites erhalten im Falle der Liquidation ihr Geld erst nach allen anderen Gläubigern des insolventen Unternehmens.

Der Grund für eine RESTRUKTURIERUNG besteht in der Regel darin, dass der REFERENZSCHULDNER in Zahlungsschwierigkeiten gerät. Die RESTRUKTURIERUNG soll helfen, die Zahlungsschwierigkeiten des REFERENZSCHULDNERS zu überwinden. Das kann dadurch geschehen, dass zum Beispiel der Rückzahlungstag für eine Kreditverbindlichkeit in die Zukunft verschoben wird. Dieser Vorgang führt allerdings zu einer Verschlechterung der BONITÄT des REFERENZSCHULDNERS. Dies wiederum stellt ein KREDITEREIGNIS für die SCHULDVERSCHREIBUNG dar.

KREDITEREIGNIS STAATLICHE INTERVENTION:
Das KREDITEREIGNIS STAATLICHE INTERVENTION kann bei REFERENZSCHULDNERN eintreten, die Finanzinstitute sind. Dies ist dann der Fall, wenn eine Regierungsbehörde aufgrund der Gefahr einer Insolvenz zur Sanierung oder Abwicklung des Finanzinstituts (REFERENZSCHULDNERS) bestimmte Maßnahmen anordnet. Solche Maßnahmen können sein:

- Verringerung des ZINSSATZES einer ANLEIHE.
- Verlängerung der Laufzeit einer ANLEIHE.
- Herabsetzung des Nominalbetrages einer ANLEIHE (Schuldenschnitt). Beispiel: Der Nominalbetrag einer ANLEIHE des Finanzinstituts (REFERENZSCHULDNERS) wird von EUR 10.000 auf EUR 5.000 herabgesetzt. Der Inhaber der ANLEIHE erhält bei Rückzahlung der ANLEIHE nur EUR 5.000 anstatt EUR 10.000. Die Schulden des Finanzinstituts aus der ANLEIHE verringern sich um 50 %.

- Die Ansprüche von Inhabern einer ANLEIHE des Finanzinstituts (REFERENZSCHULDNERS)werden in Aktien dieses Finanzinstituts umgewandelt. Beispiel: Der Inhaber einer ANLEIHE eines des Finanzinstituts erhält für seine ANLEIHE Aktien des Finanzinstituts. Der Inhaber der ANLEIHE ist danach Aktionär des Finanzinstituts. Da sich die Anzahl der ausstehenden Aktien des Finanzinstituts durch eine solche Maßnahme erhöhen, wir deren Wert erheblich sinken. Die Schulden des Finanzinstituts werden durch diese Maßnahme reduziert. Die Maßnahme soll helfen, das Finanzinstitut zu stabilisieren und zu sanieren.

KREDITEREIGNIS VORZEITIGE FÄLLIGKEIT VON VERBINDLICHKEITEN

Das KREDITEREIGNIS VORZEITIGE FÄLLIGKEIT VON VERBINDLICHKEITEN kann bei allen REFERENZSCHULDNERN eintreten. Es kann eintreten, wenn z. B. VERBINDLICHKEITEN eines REFERENZSCHULDNERS wegen einer Vertragsverletzung vorzeitig fällig werden, d.h., die VERBINDLICHKEITEN müssen früher als vorgesehen an die Gläubiger des REFERENZSCHULDNERS zurückgezahlt werden.

KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG:

Nach Eintritt eines KREDITEREIGNISSES ist die EMITTENTIN **nicht mehr** zur Rückzahlung des FESTGELEGTEN NENNBETRAGS an Sie verpflichtet. Stattdessen erhalten Sie für den betroffenen REFERENZSCHULDNER den KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG. Der KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG liegt in der Regel weit unter dem FESTGELEGTEN NENNBETRAG.

Der KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG der SCHULDVERSCHREIBUNGEN wird wie folgt bestimmt:

- Tritt bei einem REFERENZSCHULDNER ein KREDITEREIGNIS ein, kann ISDA ein Auktionsverfahren für die VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS durchführen. Dazu wählt ISDA zunächst bestimmte VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS aus (zum Beispiel ANLEIHEN).

- In dem sich anschließenden Auktionsverfahren stellen Marktteilnehmer dann An- und Verkaufskurse für die ausgewählten VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS. Aus diesen Kursen ermittelt ISDA einen AUKTIONS-ENDKURS. Er bildet die Grundlage für die Bestimmung des KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAGES der SCHULDVERSCHREIBUNG.

  Beispiel:

  AUKTIONSENDKURS = 8 % des Nennbetrages der VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS.

  Dann werden die SCHULDVERSCHREIBUNGEN ZU 8 % ihres NENNBETRAGES zurückgezahlt.

  FESTGELEGTER NENNBETRAG der SCHULDVERSCHREIBUNG = EUR 10.000; RÜCKZAHLUNGSBETRAG = EUR 800.

- Fehlen die Voraussetzungen, um den KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG an Hand des ISDA-Auktionsverfahren zu bestimmen, wird der KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG anders ermittelt.

  In diesem Fall wählt die EMITTENTIN eine BEWERTUNGSVERBINDLICHKEIT des REFERENZSCHULDNERS aus. Danach bestimmt die EMITTENTIN den Marktwert dieser BEWERTUNGSVERBINDLICHKEIT in ihrem BILLIGEN ERMESSEN. Dieser Marktwert bildet dann die Grundlage für die Bestimmung des KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAGES.

KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG:
Bei Eintritt eines KREDITEREIGNISSES bei einem REFERENZSCHULDNER veröffentlicht die EMITTENTIN eine unwiderrufliche Mitteilung gemäß den EMISSIONSBEDINGUNGEN, ZUM BEISPIEL über das Clearing-System. Diese Mitteilung erhalten Sie dann über Ihre Bank, bei der Sie Ihr Wertpapierdepot unterhalten. Die Mitteilung informiert über den Zeitpunkt des Eintritts des jeweiligen KREDITEREIGNISSES. Außerdem werden die Tatsachen beschrieben, die die Feststellung des betreffenden KREDITEREIGNISSES rechtfertigen.

KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSTAG:

Nach Eintritt eines KREDITEREIGNISSES ist die EMITTENTIN **nicht mehr** zur Rückzahlung des FESTGELEGTEN NENNBETRAGS am VORGESEHENEN RÜCKZAHLUNGSTAG an Sie verpflichtet. Stattdessen erhalten Sie für den betroffenen REFERENZSCHULDNER den KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG am KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSTAG. Dieser kann vor oder nach dem VORGESEHENEN RÜCKZAHLUNGSTAG liegen.

KÜNDIGUNGSBETRAG:
Der KÜNDIGUNGSBETRAG wird Ihnen im Fall der Kündigung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN durch die EMITTENTIN gezahlt. Der KÜNDIGUNGSBETRAG tritt an die Stelle des FESTGELEGTEN NENNBETRAGS und aller zukünftig von der EMITTENTIN zu zahlenden Zinsen. Wenn Sie den KÜNDIGUNGSBETRAG erhalten haben, stehen Ihnen keine weiteren Ansprüche aus den SCHULDVERSCHREIBUNGEN mehr zu.

KÜNDIGUNGSEREIGNIS:

Die EMITTENTIN einer SCHULDVERSCHREIBUNG kann diese außerordentlich kündigen. Dafür muss, ein KÜNDIGUNGSEREIGNIS vorliegen. In diesem Fall erhalten Sie den KÜNDIGUNGSBETRAG, der wesentlich geringer als der FESTGELEGTE NENNBETRAG der SCHULDVERSCHREIBUNGEN sein kann. Beispiele für einen KÜNDIGUNGSGRUND: 1. Der RECHTSNACHFOLGER eines REFERENZSCHULDNERS entspricht nicht mehr dem TRANSAKTIONSTYP, der für den REFERENZSCHULDNER der SCHULDVERSCHREIBUNG festgelegt wurde. Das kann der Fall sein, wenn auf Grund einer Fusion aus einer europäischen Gesellschaft eine nordamerikanische Gesellschaft wird. 2. Die Besteuerung der Zahlungen unter der SCHULDVERSCHREIBUNG ändert sich.

MARKET MAKER:
Der MARKET MAKER hat sich verpflichtet, für bestimmte SCHULDVERSCHREIBUNGEN während ihrer Laufzeit täglich fortlaufend An- und Verkaufskurse zu stellen. Der MARKET MAKER sorgt damit dafür, dass für die betreffenden SCHULDVERSCHREIBUNGEN immer ein liquider Markt besteht. Für Sie bedeutet das: Zu den Öffnungszeiten der Banken und Börsen werden in der Regel Kurse veröffentlicht, zu denen Sie Ihre SCHULDVERSCHREIBUNGEN verkaufen können.

MARKTPREISRISIKO:
Das MARKTPREISRISIKO ist das Risiko, das Ihnen mit dem Kauf der SCHULDVERSCHREIBUNGEN durch deren Preisschwankungen entsteht. Beispiel: Der Preis einer SCHULDVERSCHREIBUNG fällt unter den Preis, den Sie für den Kauf der SCHULDVERSCHREIBUNG bezahlt haben. Grund für die Preisschwankung: Die Kreditwürdigkeit (BONITÄT) eines REFERENZSCHULDNERS der SCHULDVERSCHREIBUNG verschlechtert sich. Es steigt also die Wahrscheinlichkeit, dass der REFERENZSCHULDNER seine Schulden nicht mehr zurückzahlen kann. Damit erhöht sich die Wahrscheinlichkeit, dass ein Kreditereignis bei der SCHULDVERSCHREIBUNG eintritt. Das wirkt sich negativ auf den Marktpreis der SCHULDVERSCHREIBUNG aus.

PRIMÄRMARKT:
siehe SEKUNDÄRMARKT.

PRODUKTTYP:
Die SCHULDVERSCHREIBUNGEN, die unter diesem BASISPROSPEKT begeben werden können, werden in verschiedene PRODUKTTYPEN unterteilt:

- **PRODUKTTYP** 1: SCHULDVERSCHREIBUNGEN, die sich auf ein einzelnes Unternehmen als Referenzschuldner beziehen.
- **PRODUKTTYP** 2: SCHULDVERSCHREIBUNGEN, die sich auf einen einzelnen Staat als REFERENZSCHULDNER beziehen.
- **PRODUKTTYP** 3: SCHULDVERSCHREIBUNGEN, die sich auf ein einzelnes Finanzinstitut als REFERENZSCHULDNER beziehen.
- **PRODUKTTYP** 4: SCHULDVERSCHREIBUNGEN, die sich auf mehrere Unternehmen als REFERENZSCHULDNER beziehen.
- **PRODUKTTYP** 5: SCHULDVERSCHREIBUNGEN, die sich auf mehrere Staaten als REFERENZSCHULDNER beziehen.
- **PRODUKTTYP** 6: SCHULDVERSCHREIBUNGEN, die sich auf mehrere Finanzinstitute als REFERENZSCHULDNER beziehen.

RATING / RATINGAGENTUR:

RATING ist die Einstufung der BONITÄT (Kreditwürdigkeit) eines Unternehmens, eines Staates oder eines Finanzinstituts durch eine RATINGAGENTUR. RATINGAGENTUREN sind zum Beispiel Standard & Poor's (S&P), Moody's, FitchRatings.

RECHTSNACHFOLGER:

Der RECHTSNACHFOLGER eines REFERENZSCHULDNERS ist ein Unternehmen, ein Staat oder ein Finanzinstitut. Der RECHTSNACHFOLGER tritt vollständig oder teilweise in Schulden eines REFERENZSCHULDNERS ein. Beispiel: Das Unternehmen A kauft das Unternehmen B. Das Unternehmen B wird mit dem Unternehmen A verschmolzen. Nach der Verschmelzung existiert nur noch das Unternehmen A. In diesem Fall gehen alle Vermögenswerte des Unternehmens B auf das Unternehmen A über. Das Unternehmen A übernimmt aber auch alle Schulden des Unternehmens B. Unternehmen A ist RECHTNACHFOLGER von Unternehmen B.

REDUZIERTER KAPITALBETRAG:

Bei SCHULDVERSCHREIBUNGEN mit mehreren REFERENZSCHULDNERN spielt der REDUZIERTE KAPITALBETRAG eine Rolle. Denn nach Eintritt eines KREDITEREIGNISSES bei einem oder mehreren REFERENZSCHULDNER wird Ihnen nicht mehr der FESTGELEGTE NENNBETRAG zurückgezahlt.

Stattdessen erhalten Sie als INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNG nur den REDUZIERTEN KAPITALBETRAG. Dieser entspricht dabei dem FESTGELEGTEN NENNBETRAG abzüglich der GEWICHTUNGSBETRÄGE derjenigen REFERENZSCHULDNER, für die ein KREDITEREIGNIS eingetreten ist.

> Beispiel:
>
> FESTGELEGTER NENNBETRAG: EUR 10.000.
>
> Annahme: Bei einem von vier REFERENZSCHULDNERN tritt ein KREDITEREIGNIS ein.
>
> REDUZIERTE KAPTALBETRAG: EUR 7.500 (EUR 10.000 - EUR 2500).

Auch für die Zahlung der Zinsen spielet der REDUZIERTE KAPITALBETRAG eine Rolle. Nach Eintritt eines Kreditereignisses werden Zinsen nämlich nur noch auf den REDUZIERTEN KAPITALBETRAG gezahlt.

REFERENZSCHULDNER:

REFERENZSCHULDNER ist ein Unternehmen (PRODUKTTYP 1), ein Staat (PRODUKTTYP 2) oder ein Finanzinstitut (PRODUKTTYP 3). Von der BONITÄT des REFERENZSCHULDNERS hängen die ZINSZAHLUNGEN sowie die Rückzahlung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN ab. Es ist auch möglich, dass ZINSZAHLUNGEN sowie die Rückzahlung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN von der BONITÄT mehrerer Unternehmen, Staaten oder Finanzinstitute abhängen (PRODUKTTYP 4, 5 und 6). Der bzw. die **REFERENZSCHULDNER** werden in den ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN festgelegt.

SCHULDVERSCHREIBUNG:
Eine SCHULDVERSCHREIBUNG ist ein Wertpapier, das an einer Wertpapierbörse gehandelt werden kann. Der Herausgeber (EMITTENT) einer SCHULDVERSCHREIBUNG ist verpflichtet, unter bestimmten Voraussetzungen Zahlungen an Sie als INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNG zu leisten. Typische Zahlungen sind: Zahlung der Zinsen am ZINSZAHLTAG, Rückzahlung des FESTGELEGTEN NENNBETRAGS am VORGESEHENEN RÜCKZAHLUNGSTAG. Welche Zahlungen die EMITTENTIN im Einzelnen leisten muss, wird in den EMISSIONSBEDINGUNGEN beschrieben. Nach Eintritt eines KREDITEREIGNISSES ist die EMITTENTIN verpflichtet, an Sie hinsichtlich des betroffenen REFERENZSCHULDNERS den KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG zu zahlen.

Ist in diesem BASISPROSPEKT von SCHULDVERSCHREIBUNGEN die Rede, sind die SCHULDVERSCHREIBUNGEN gemeint, die unter diesem BASISPROSPEKT ausgegeben werden. Ist von ANLEIHEN die Rede, sind die Wertpapiere gemeint, die von dem/den REFERENZSCHULDNER(N) ausgegeben wurden.

***SEKUNDÄRMARKT*:**
Auf den Finanzmärkten unterscheidet man den PRIMÄRMARKT und den **SEKUNDÄRMARKT**. Auf dem PRIMÄRMARKT kaufen Sie SCHULDVERSCHREIBUNGEN direkt von der EMITTENTIN (Ersterwerb). Auf dem Sekundärmarkt können Sie die SCHULDVERSCHREIBUNGEN an einen anderen Anleger verkaufen. Dies geschieht in der Regel über eine Wertpapierbörse. Die EMITTENTIN ist an Transaktionen auf dem **SEKUNDÄRMARKT** nicht mehr beteiligt. Ausnahme: Die EMITTENTIN kauft die von ihr ausgegebenen SCHULDVERSCHREIBUNGEN auf dem **SEKUNDÄRMARKT** zurück. Die EMITTENTIN kauft SCHULDVERSCHREIBUNGEN möglicherweise zurück, um den Kurs der SCHULDVERSCHREIBUNGEN zu stützen (Kurspflege).

STAATSANLEIHEN:
STAATSANLEIHEN sind Inhaberschuldverschreibungen, die von einem Staat ausgegeben werden.

STUFENVERZINSUNG:
Im Falle einer STUFENVERZINSUNG werden die SCHULDVERSCHREIBUNGEN in den ZINSPERIODEN unterschiedlich verzinst. Dabei steigt der ZINSSATZ in der Regel von einer ZINSPERIODE zur nächsten ZINSPERIODE (in Stufen) an. Die ZINSEN für alle ZINSPERIODEN werden vor EMISSION festgelegt, sodass Sie die ZINSEN für jede ZINSPERIODE kennen.

VORGESEHENER RÜCKZAHLUNGSTAG:
Am VORGESEHENEN RÜCKZAHLUNGSTAG werden die SCHULDVERSCHREIBUNGEN an Sie zurückgezahlt, d.h, Sie erhalten dann den FESTGELEGTEN NENNBETRAG der SCHULDVERSCHREIBUNGEN zurück. Ausnahme: Ein KREDITEREIGNIS tritt ein.

VERZÖGERTER RÜCKZAHLUNGSTAG:
VERZÖGERTER RÜCKZAHLUNGSTAG ist der Tag, der ein (1) Jahr und fünf (5) BANKGESCHÄFTSTAGE nach dem ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS liegt. Im Falle einer POTENTIELLEN NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM gilt folgendes entsprechend: VERZÖGERTER

RÜCKZAHLUNGSTAG ist der Tag, der ein (1) Jahr und fünf (5) BANKGESCHÄFTSTAGE nach der MITTEILUNG EINER POTENTIELLEN NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM liegt

VERZÖGERTER ZINSZAHLTAG:
VERZÖGERTER ZINSZAHLTAG ist der Tag, der ein (1) Jahr und fünf (5) BANKGESCHÄFTSTAGE nach dem ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS liegt. Im Falle einer POTENTIELLEN NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM gilt Folgendes entsprechend: VERZÖGERTER ZINSZAHLTAG ist der Tag, der ein (1) Jahr und fünf (5) BANKGESCHÄFTSTAGE nach der MITTEILUNG EINER POTENTIELLEN NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM liegt.

TRANSAKTIONSTYP:
Jedem REFERENZSCHULDNER wird in den ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN ein bestimmter TRANSAKTIONSTYP nach seiner Herkunftsregion zugewiesen. Beispiele: europäische Gesellschaft, nordamerikanische Gesellschaft, westeuropäischer Staat, europäisches Finanzinstitut usw. Je nach TRANSAKTIONSTYP werden in den ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN bestimmte Vorschriften der EMISSIONSBEDINGUNGEN für anwendbar bzw. für nicht anwendbar erklärt.

ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG:
Unter bestimmten Voraussetzungen kann die EMITTENTIN der SCHULDVERSCHREIBUNGEN die Zahlung von ZINSEN an den ZINSZAHLTAGEN verschieben. Das Gleiche gilt für die Rückzahlung des FESTGELEGTEN NENNBETRAGS am VORGESEHENEN RÜCKZAHLUNGSTAG. Voraussetzung für eine solche ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG ist die Unklarheit darüber, ob ein KREDITEREIGNIS beim REFERENZSCHULDNER eingetreten ist oder nicht.

> Beispiel für die Begründung einer **ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG**:
>
> Das ISDA-ENTSCHEIDUNGSKOMITEE hat noch keine Entscheidung darüber getroffen, ob ein bestimmtes Ereignis beim REFERENZSCHULDNER als KREDITEREIGNIS zu bewerten ist.
>
> Die EMITTENTIN der SCHULDVERSCHREIBUNGEN kann ZINSZAHLUNGEN und die RÜCKZAHLUNG der SCHULDVERSCHREIBUNGEN verschieben, bis eine Entscheidung des ISDA-ENTSCHEIDUNGSKOMITEES vorliegt.

ZINSPERIODE:
ZINSPERIODE ist einer der folgenden Zeiträume: Vom Ausgabetag bis zum ersten ZINSZAHLTAG. Von einem ZINSZAHLTAG bis zum nächsten ZINSZAHLTAG. Vom letzten ZINSZAHLTAG bis zum VORGESEHENEN RÜCKZAHLUNGSTAG. In der Regel entspricht die Länge einer ZINSPERIODE einem Jahr.

ZINSZAHLTAG:
Der ZINSZAHLTAG ist der Tag, an dem die Zinsen für die SCHULDVERSCHREIBUNGEN gezahlt werden. Der letzte ZINSZAHLTAG fällt mit dem Vorgesehenen RÜCKZAHLUNGSTAG zusammen. Ausnahme: Es tritt ein KREDITEREIGNIS ein.

ZINSZAHLUNG:

Bei SCHULDVERSCHREIBUNGEN erfolgt die ZINSZAHLUNG an den ZINSZAHLTAGEN. ZINSSATZ und ZINSZAHLTAG sind in den ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN festgelegt.